

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. Professor der Rechte an der deutschen k. k. Karl-Ferdin.-Universität zu Prag.

Vier und siebenzigster Band.

(Neuer Folge acht und sechzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1895.

Printed in Germany

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

I. 1

Der Bezug von Stolgebühren durch einen anderen Geistlichen als den zuständigen Pfarrer.

Rechtsfall aus dem Gebiete des Preussischen Allgemeinen Landrechts mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Porsch* in Breslau.

In Bd. 68 unseres Archivs (1892, S. 87—96) haben wir einen vor dem weltlichen Gericht abgehandelten Rechtsstreit über Stolgebühren zwischen dem Staatspfarrer von Kosten und den dortigen kirchlich treu gebliebenen Mansionarien mitgetheilt. Die Wirren des Culturkampfs haben nachträglich noch einen anderen ähnlichen Process gezeitigt, bei dem der Kläger sich ausdrücklich auf jene Kostener Sache berief und der Richter erster Instanz unter Berufung auf die dort ergangene Entscheidung erkannte.

Kläger in diesem zweiten Process, (dessen Anspruch bereits Bd. 67. 1892 S. 307 kurz angegeben ist,) war der Staatspfarrer v. Talaczynski. Ohne jede kirchliche Mitwirkung war er durch Präsentationsurkunde vom 26. September 1877 in Gemässheit des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 zum Pfarrer der Pfarrei Keltsch Oberschlesien bestellt worden. Er hat dieses Amt bis zum 1. October 1888 verwaltet.

Der ihm gesetzlich gebührende Bezug aller mit der Pfarrei verbundenen Einkünfte, Nutzungen und Vorrechte ist ihm noch besonders in der Präsentationsurkunde zugesichert und auch später ausdrücklich seitens der staatlichen Behörde bestätigt worden.

Diese Emolumente bestanden nach der Darstellung des Staatspfarrers, ausser dem hier nicht interessirenden Nutzungsrechte an den Pfarrländereien, aus

»1. *Stolgebühren.* Nach dem staatlich genehmigten Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau vom 26. Sept./3. August 1868 nebst Stolgebührentaxe hat der Pfarrer für Taufen, Trauungen und Begräbnisse sowie die damit verbundenen sonstigen kirchlichen Akte Gebühren nach Massgabe obiger Taxe zu fordern.

Ausser den eigentlichen Gebühren hat der Pfarrer noch in bestimmten Fällen (§§. 43, 44 jenes Reglements) ein Offertorium zu verlangen.

2. *Kollenden und Tischgeldern nebst Naturalien.* Diese Emolumente sind auf den Grundstücken der Bauern, Freigärtner und Häusler in den zur Parochie Keltsch gehörigen Ortschaften hypothekarisch eingetragen. Von Neujahr bis etwa Anfang Februar jeden Jahres pflegt nämlich der Pfarrer bei den einzelnen Parochianen einen Umgang zu halten. Hierbei bekommt er die Kollendengelder mit je 10 Pfennigen von sämmtlichen Stellenbesitzern, Freigärtnern, Häuslern, Einliegern u. s. w. ebenso von den ersteren drei Gruppen die Tischgelder mit 10 Silbergroschen 8 Pfennigen bezw. 8 Silbergroschen 4 Pfennigen sowie auch die Naturalien von 4 Quart Graupe und 4 Quart Erbsen alten Maasses.

3. *Freiwilligen Gaben.* Laut Genehmigung der Regierung zu Oppeln vom 13. Januar 1845 wurden die Revenüen der Pfarrei Keltsch zwischen dem damaligen Kirchencollegium und dem Kirchenpatron wie auch den betreffenden Gemeindeorganen festgestellt. In dem diesbezüglichen Revenüen-Verzeichniss heisst es unter anderem, dass die Gemeinden der Parochie Keltsch verpflichtet seien, viermal des Jahres einen Opfergang zu verrichten und zwar zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und am Kirchweihfeste. Diese Opfergänge erfolgen in der Weise, dass die einzelnen Gemeindemitglieder während der Andacht Spenden, deren Höhe im Ermessen der Einzelnen steht, in der Kirche niederlegen.

Zu den freiwilligen Gaben gehören ferner die zaduszne. Am 2. November jeden Jahres pflegen nämlich die Gemeindemitglieder für die Seelen ihrer verstorbenen Angehörigen Gebete sprechen zu lassen. Hierbei erhält der Pfarrer pro Seele 10 Pfg., desgleichen erhält er für Kanzelfürbitten an Sonn- und Feiertagen pro Seele 3 Mark jährlich.«

Neben dem Kläger als sogenannten Staatspfarrer wurde Seitens des Fürstbischofs von Breslau noch der kirchlich treue Priester Waida, welcher Kreisvicar in Loslau war, als Seelsorger bestellt. Die demselben ertheilte Bestallung vom 27. November 1885 lautete, soweit sie hier in Betracht kommt, folgendermassen:

> Euer Hochwürden ernenne ich hiermit, unter Belassung Ihrer Stellung als Kreisvicar, zum Hilfsseelsorger in der Pfarrei Keltsch . . . unter Anweisung Ihres Wohnsitzes in Zandowitz. Ich ermächtige Sie, in dem dort erbauten Saale Gottesdienste abzuhalten, das Sanctissimum aufzubewahren, die heiligen Sacramente insbesondere auch die heilige Taufe auszuspenden, und sämmtliche geistliche Functionen zu verrichten und übertrage

Ihnen die gesammte Seelsorge in der Parochie Keltsch ....
Bezüglich Ihres Einkommens behalte ich mir das Weitere vor.

Fürstbischof *Robert.*

Am 6. December 1885 fand die feierliche Einführung dieses Hilfsseelsorgers statt.

Der Staatspfarrer behauptete nun, dass der Hilfsseelsorger seitdem offen von Zandowitz aus alle Functionen eines Pfarrers ausgeübt und allen zur Parochie Keltsch gehörigen Mitgliedern bei Strafe des Kirchenbannes verboten habe, ihre kirchlichen Bedürfnisse bei dem Staatspfarrer zu befriedigen, indem er sich als den allein berechtigten Geistlichen gerirt habe. Es sei damals für ihn in Zandowitz eine Kirche nebst Wirthschafts-Gebäuden errichtet worden und er habe es bald dahin gebracht, dass dem klagenden Staatspfarrer Seitens der Parochianen keine kirchlichen Akte mehr übertragen worden.

Der Hilfsseelsorger habe selbst für die von ihm vollzogenen Akte die taxmässigen Gebühren gefordert und genommen, er habe die Umgänge behufs Empfangnahme der Kollenden gehalten und die freiwilligen Spenden für sich genommen, Kläger habe von den Parochianen bei Anmeldungen von Begräbnissen entweder garnichts, oder etwa 25, 50 und 75 Pfennige, mitunter 1 Mark erhalten, wobei die Betreffenden erklärt hätten, »ihr Pfarrer, (d. i. der beklagte Hilfsseelsorger,) habe ihnen verboten, mehr an den Kläger zu zahlen. Kläger habe vergeblich gegen diese Eingriffe in seine Rechte protestirt.

I. Kläger hat deshalb im Klagewege vom Hilfsseelsorger in erster Linie Rechnungslegung über die behaltenen Einnahmen gefordert eventuell hat er mit der Bitte,

den Beklagten zur Zahlung von 12,362 Mark 50 Pfennig nebst 5 % Zinsen seit dem 1. October 1888 zu vertheilen,

die ihm durch den Beklagten angeblich entzogenen Beträge selbst bezw. Ersatz derselben verlangt, indem er behauptet, dass der Beklagte in dem in Rede kommenden Zeitraume mindestens eine solche Summe vereinnahmt habe.

Beklagter hat um Abweisung der Klage gebeten, zunächst seine Pflicht zur Rechnungslegung und ferner bestritten, dass er die Leute abgehalten habe, den Kläger aufzusuchen, dieselben hätten sich von Anfang an selbst vom Kläger als Staatspfarrer abgewendet. Er (Beklagter) habe für seine Functionen niemals etwas gefordert, er habe lediglich Geschenke bekommen, ohne jemals eine Liquidation zugestellt zu haben. Kollendenumgang habe er nur einmal im Jahre

1886 gehalten; die ihm hierbei überreichten Gaben habe er zum Bau einer Orgel verwendet.

Im Uebrigen habe er auf Grund seiner amtlichen Bestallung lediglich seine eigenen Geschäfte besorgt.

Auf Grund dieses Thatbestandes erkannte die zweite Civilkammer des Königlichen Landesgerichts zu Oppeln unter dem 29. Sept. 1892 nach dem principalen Klageantrage:

»Der Beklagte wird verurtheilt, dem Kläger über diejenigen Beträge Rechnung zu legen, welche er, Beklagter, in der Zeit bis zum 1. October 1888 für die Vornahme von geistlichen Handlungen in der Parochie Keltsch an Stolgebühren, Kollenden nebst Tischgeldern und Naturalien und freiwilligen Spenden (powinne ofiary und zaduszne) vereinnahmt hat, sowie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.«

Die *Entscheidungsgründe* lauten:

»Wie das Reichsgericht in einem vom Kläger vorgelegten Urtheile vom 14. März 1887 (Baczkowski und Gen. c/a Brenk IX 325/86) unter Bezugnahme auf Förster-Eccius I 253 und Dernburg II 106 überzeugend ausführt, bildet die Rechnungslegung ein Vorbereitungsmittel zur Klarstellung und Sicherung künftiger Ansprüche und lässt sich ein Recht auf dieselbe nach den Einzelbestimmungen welche das allgemeine Landrecht (vergl. I 13 §§ 61, 256 I 14 §. 133. I 17. §. 219. auch §. 67 der Vormundschaftsordnung) darüber enthält, überall da anerkennen, wo Jemand auf Grund eines vertragsmässigen oder sonstigen Rechtsverhältnisses für Rechnung eines Anderen oder für gemeinschaftliche Rechnung Geschäfte besorgt hat. Demzufolge ist im gegebenen Falle zu prüfen, ob ein derartiges Rechtsverhältniss oder Rechtsschutzbedürfniss zu Gunsten des die Rechnungslegung verlangenden Klägers dem Beklagten gegenüber besteht. In dieser Beziehung herrscht zunächst kein Streit darüber, dass die Bezüge der Eingangs unter 1, 2 und 3 gedachten Art von vorneherein zu den Competenzen des Klägers gehörten, sowie dass er zur Einziehung und Einforderung derselben als Pfarrer berechtigt war. Der Beklagte hat ferner zugegeben, dass er (in welchem Umfange, interessirt nicht) in dem in Betracht kommenden Zeitraume stolgebührenpflichtige geistliche Amtshandlungen und auch Kollenden vorgenommen und die dabei vereinnahmten Beträge an den Kläger nicht abgeführt hat. Es muss auch als nicht bestritten gelten, dass ausserdem sonstige Emolumente der zu 1, 2 und 3 angegebenen Beschaffenheit an ihn gelangten und von ihm behalten worden sind.

Der Beklagte hat damit Geschäfte des Klägers besorgt und ist

ihm nach den vorangestellten Grundsätzeu zur Rechnungslegung über dieselben verbunden.

Sein Einwand, dass er in Gemässheit der Bestallung vom 27. November 1885 lediglich eigene Geschäfte besorgt habe, erscheint verfehlt. Soweit ihm jene Bestallung selbstständig die gesammte Seelsorge in der Parochie Keltsch übertrug, stand sie mit den massgebenden Bestimmungen nicht im Einklang.

Nach Artikel I Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 11. Juli 1883 konnte sie nur die Anordnung einer Hilfeleistung oder einer Stellvertretung treffen. Auch in seiner besonderen Eigenschaft als Kreisvicar würde Beklagter nur Vertretung und Aushilfe für den Kläger geleistet haben.

(*Koch*, Allgemeines Landrecht IV 251).

In keinem Falle durfte er deshalb ohne Weiteres diejenigen Einnahmen für sich behalten, die aus den in Unterstützung und Vertretung des Klägers vorgenommenen Geschäften und Handlungen erzielt waren und zu den Einkünften des rite angestellten Pfarrers gehörten.

Denn auch der Einwand der Schenkung kann nicht für zutreffend erachtet werden. Geschenke werden nicht vermuthet. §. 1040 I 11 Agemeinen Landrechts. Deshalb ist anzunehmen, dass die dem Beklagten von den Parochianen entrichteten Beträge als Entgeld für die denselben geleisteten geistlichen Handlungen gewährt worden sind; sie charakterisiren sich demnach als an sich dem Kläger gebührende Aequivalente für zu vergütende geistliche Verrichtungen.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung, wobei nur noch zu erwähnen, dass auch die angebliche Verwendung der Kollendengelder zum Orgelbau den Beklagten von der Rechnungslegung über dieselben nicht befreien kann, weil ihr Bezug und die Verfügung darüber dem Kläger zustand.«

II. Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte die Berufung eingelegt und zur Begründung derselben folgendes vorgetragen:

Unrichtig sei, dass er alle im Urtheilstenor genannten geistlichen Amtshandlungen in Keltsch vorgenommen und die ebenda genannten Emolumente bezogen habe. In Keltch habe er überhaupt nicht functionirt, sondern in Sandowitz. In keinem Falle habe auf mehr erkannt werden dürfen, als auf Rechnungslegung über die für vorgenommene Religionshandlungen von ihm vereinnahmten Stolgebühren. Auch habe er nicht für alle Akte Geldbeträge erhalten. Für Taufen habe er theilweise garnichts und sonst nur eine Kleinigkeit erhalten. Für Trauungen habe er nie etwas angenommen, son-

dern lediglich, insoweit dabei eine Messe gelesen worden, für diese ein Opfer und in zwei oder drei Fällen etwas für die Trauungsrede. Für Begräbnisse habe er nichts bekommen, immer nur das oder noch weniger erhalten, als jeder Pfarrer dem diese Function vornehmenden Kaplan zu zahlen verpflichtet sei. Die Kollenden und Tischgelder nebst Naturalien seien auf den Grundstücken der Bauern, Freigärtner und Häusler hypothekarisch eingetragen. Diese hypothekarisch eingetragenen Leistungen habe er nicht eingezogen. Sie seien Gegenleistungen der Eingepfarrten; denn der Pfarrer seinerseits sei verpflichtet, von Neujahr bis etwa Anfang Februar bei den Parochianen Umgang zu halten und hierbei bekomme er jene Emolumente. Hätte er, Beklagter, selbstständig einen Umgang gehalten, so würde dies nicht der Umgang des Pfarrers gewesen sein. Was den von ihm einmal im Jahre 1886 gehaltenen Umgang betreffe, so habe er vorher in der Kirche zu Sandowitz erklärt: er werde, sofern ihm die Parochianen dabei freiwillig etwas geben wollten, dies nicht für sich behalten, sondern auf Anschaffung der damals noch fehlenden Orgel verwenden.« Letzteres sei auch geschehen. Niemand habe bei seinem damaligen Umgang daran gedacht, ihm das für den Pfarrer eingetragene Quantum zu geben. Eingetragen sei die Lieferung von Haidekorn, Flachs, Würsten und Graupen. auch die Identität der sogenannten freiwilligen Gaben mit den ihm, dem Beklagten, gewährten Gaben sei schon wegen deren Freiwilligkeit nicht nachzuweisen. Das von der Oppelner Regierung angeblich unter dem 13. Januar 1845 genehmigte Revenüenverzeichniss, welches die »freiwilligen Gaben« enthalten solle, sei ihm nie bekannt geworden. Dass er Geschäfte des Klägers besorgt habe, sei nicht richtig; ein Rechtsverhältniss zwischen ihm und dem Kläger habe nie bestanden. Durch das Anstellungsdecret sei ihm die gesammte Seelsorge in der Parochie Keltsch selbstständig übertragen worden, nicht die Uebernahme einer Hülfsseelsorge oder einer Stellvertretung für den Kläger. Er habe gar nicht in dessen Kirche zu Keltsch fungiren sollen, sondern in der Nothkirche zu Sandowitz. Vom kirchlichen Standpunkte habe Kläger gar nicht Religionshandlungen vornehmen dürfen, da er ohne Mitwirkung eines kirchlichen Oberen lediglich auf Ernennung des Laienpatrons die Pfarrei übernommen habe. Diese Ernennung sei auch insofern ungesetzlich gewesen, als der Patron nur einen Priester der Diöcese Breslau habe auswählen dürfen, Kläger aber dieser Diöcese niemals angehört habe, auch in dieselbe nie aufgenommen worden sei. Deswegen und da er auch durch seinen Lebenswandel Anstoss erregt, habe sich die Gemeinde

von ihm ferngehalten; auch der Patron habe seine Entfernung gewünscht.

Zum Nachweise dieser Thatsachen beruft sich der Beklagte zunächst auf ein Schreiben des Fürstbischofs von Breslau vom 25. Juli 1882, worin dieser dem Kirchenvorstande zu Keltsch mittheile, dass er den Kläger, da dieser sich gegen die kirchlichen Gesetze die Pfarrei Keltsch angemasst habe, kraft seines bischöflichen Amtes zum Verlassen der Pfarrei aufgefordert, demselben auch jede weitere Amtshandlung und jede geistliche Function untersagt habe. Ferner sei ausweislich des Protocolls über eine Sitzung des Kirchenvorstandes von Keltsch vom 25. Juli 1887 in dieser Sitzung über die Entschädigung, welche dem Kläger für den Fall des freiwilligen Verzichtes auf sein Pfarrbeneficium zugebilligt werden sollte, verhandelt worden, und endlich sei in einer jenes Protocoll ergänzenden Erklärung des (evangelischen) Patrons vom 13. August 1887 ausgesprochen, »dass Talaczynski vielleicht auf Grund landrechtlicher Bestimmungen unter Mitwirkung der geistlichen Behörde ohne Entschädigung aus dem Amte zu entfernen sein dürfte. Talaczynski habe das Vertrauen der Parochianen durch seinen Aergerniss erregenden Lebenswandel verloren. Nach einer Mittheilung des früheren Vermögensverwalters der Erzdiöcese Posen sei er bereits vor seiner Berufung nach Keltsch durch seine bisherige geistliche Behörde aus dem Amte entlassen gewesen, er habe somit unter dem Vorgeben, er sei noch Geistlicher, die Vocation erschlichen, da er nie berufen worden wäre, wenn jene Thatsache dem früheren Patron bekannt geworden wäre.

Kläger sei vom 2. August 1882 an, d. i. dem Tage der Zustellung der bischöflichen Verfügung vom 25. Juli 1882, nicht mehr der rechtmässige Pfarrer gewesen. Er habe auch weder, nachdem im November 1881 die kirchliche Verwaltung des Bisthums Breslau wieder hergestellt worden, bei dem Capitular-Vicar, noch, nachdem am 21. Mai 1882 der Fürstbischof Dr. Herzog den fürstbischöflichen Stuhl bestiegen, bei diesem seine Aufnahme in das Bisthum Breslau und die kirchliche Sendung und Einweisung in die Pfarrei nachgesucht.

Kläger habe auch kein Interesse an der Rechnungslegung, da er die an ihn, den Beklagten gezahlten Stolgebühren eventuell nur von den Eingepfarrten verlangen könne. Die Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle seien in den Standesamts-Registern, die Kollenden im Grundbuche eingetragen. Von sämmtlichen Begräbnissen habe Kläger überdies dadurch Kenntniss erhalten, dass jeder Grab-

besteller sich vorher an ihn wenden musste, um einen Erlaubnisszettel an den Todtengräber zu erhalten.

Kläger habe für Beerdigungen meist 1 Mark, die taxmässige Gebühr für eine stille Beerdigung, erhalten. Dies sei daher gekommen, weil Beklagter, nachdem man ihm mehr als 10 masslos hohe Liquidationen des Klägers aus der vorhergehenden Zeit gezeigt, den Parochianen, — meist ganz armen Hüttenarbeitern — gesagt habe, er werde kein Begräbniss feierlich, d. h. mit Begleitung, auf dem Kirchhofe vornehmen. In den Fällen, wo eine feierliche Beerdigung stattgefunden habe, habe Kläger seine Rechnung hiefür auch bezahlt erhalten.

So habe er am 25. September 1886 auf dem $^1/_2$ Meile entfernten Kirchhofe verunglückte Hüttenarbeiter feierlich beerdigt und selbst nichts liquidirt und erhalten, wogegen der Hütteninspector E. dem Kläger auf dessen Drohung mit Klage ca. 100 ℳ gezahlt habe. Ferner habe der Stationsvorsteher S. für die feierliche Beerdigung seines Söhnchens, am 29. September 1887, ihm, dem Beklagten, 4 ℳ, dem Kläger dagegen 20 ℳ gezahlt. Ausweislich der gedruckten Liquidation vom 28. März 1888 habe Johann K. 32,36 ℳ für die feierliche Beerdigung seiner Tochter an den Kläger gezahlt. In welchem Umfange Kläger Gebühren eingefordert habe, gehe daraus hervor, dass er sich sogar Formulare zur Einziehung derselben habe drucken lassen. Es sei anzunehmen, dass er in allen Fällen gebührenpflichtiger Akte Stolgebühren erhoben habe, jedenfalls für alle Begräbnisse.

Dass Kläger auch für andere Akte als für Begräbnisse Gebühren erhoben habe, beweise die Thatsache, dass er von dem früheren Feldwebel H. für dessen am 15. Januar 1888 stattgehabte Trauung ca. 15 ℳ liquidirt und nach Klageandrohung erhalten habe, während Beklagter weder etwas liquidirt noch bekommen habe.

Die vom Kläger aufgemachte Rechnung, auf welcher der eventuelle Klageantrag beruhe, sei unrichtig.

Kläger hat hierauf Zeugen dafür benannt, dass Beklagter die Leute unter Androhung der Excommunication vom Besuche der Andacht in Keltsch und überhaupt davon abgehalten habe, ihn Kläger, um seine pfarramtlichen Functionen anzugehen. Ob Beklagter seine Functionen von Zandowitz oder von Keltsch aus besorgt habe, sei um so weniger erheblich, als Zandowitz zur Parochie Keltsch gehöre. Die Kollenden nebst Tischgeldern und Naturalien seien nicht für eine namentlich bestimmte Person, sondern für den Pfarrer von

Keltsch eingetragen; Beklagter habe diese Beträge gefordert und eingezogen.

Ihm, dem Kläger, sei die Erfüllung der leeren Förmlichkeit eines Umganges nicht zuzumuthen gewesen, da die Bevölkerung gegen ihn und seine Dienstleute aufgehetzt worden sei.

Kläger habe gegen das Vorgehen des Fürstbischofs und des von diesem beeinflussten Kirchenvorstandes den Schutz der Staatsbehörde angerufen und diese habe laut einer Bescheinigung des Landraths in Gross-Strehlitz vom 6. September 1882 erklärt, dass Kläger nach wie vor der rechtmässige Inhaber der Pfarrstelle und zum Bezuge aller Einkünfte derselben berechtigt sei. Ein Disciplinarverfahren habe gegen ihn nicht geschwebt.

Er habe durch Vermittelung des Oberpräsidenten und durch directe Eingaben an den Fürstbischof Herzog sich bemüht, die Aufnahme in das Bisthum Breslau und die kirchliche Sendung und Einweisung in die Pfarrei Keltsch zu erlangen, allerdings vergeblich.

Was seinen Anspruch auf Zahlung der Gebühren gegen die Eingepfarrten anlange, so sei dessen Verfolgung schwierig, ja unmöglich.

Die standesamtlichen Eintragungen gäben keinen Aufschluss über die kirchlichen Akte; die Kollenden seien beim Pfarrumgange zu zahlen, den Beklagter vorgenommen habe.

Die Anführungen des Beklagten betreffend die Vereinnahmung von Stolgebühren für Begräbnisse durch den Kläger bestreitet letzterer unter Annahme des ihm zugeschobenen Eides.

Das Königl. Oberlandesgericht Breslau I. Civilsenat *bestätigte* unter dem 8. Januar 1894 die erstinstanzliche Entscheidung aus folgenden Gründen:

»Der Kläger ist während der Vacanz des fürstbischöflichen Stuhles zu Breslau unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (Gesetzsammlung S. 135) durch Präsentations-Urkunde vom 26. September 1877 zum Pfarrer an der katholischen Kirche zu Keltsch berufen worden. Er hat dieses Amt bis zum 1. October 1888 inne gehabt und dasselbe erst in Folge einer freiwilligen Vereinbarung mit der Kirchengemeinde und der Staatsbehörde aufgegeben. Dies ist unstreitig.

Hiernach war der Kläger bis zu seiner freiwilligen Abdankung der rechtmässige Inhaber des Pfarramtes und zum Bezuge aller Emolumente desselben berechtigt.

Die Bestallung des Beklagten zum Hülfsseelsorger der Pfarrei

Keltsch, mit der Anweisung, die sämmtlichen geistlichen Amtshandlungen zu verrichten und die gesammte Seelsorge in der Parochie zu übernehmen, — wie sie der Fürstbischof zu Breslau durch die Urkunde vom 27. November 1883 ausgesprochen hat, — war daher ein gesetzwidriger und den Vorschriften des §. 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 191) und des Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 109) zuwiderlaufender Akt. Denn es handelt sich bei der Uebertragung der gesammten Seelsorge an den Beklagten, wie dieser auch selbst zugesteht, weder um die Anordnung einer Hülfsleistung noch um die einer Stellvertretung (cfr. Anm. 44 in *Koch's* Commentar zum Allgemeinen Landrecht, Bd. IV, S. 213) vielmehr bezweckte die ganze Massregel nur, dem Kläger sein Seelsorgeamt zu entziehen und dasselbe ausschliesslich dem Beklagten zu übertragen.

Die widerrechtliche Berufung des Beklagten durch den Fürstbischof verlieh daher dem Beklagten auch nicht das Recht, geistliche Amtshandlungen in der Parochie Keltsch vorzunehmen und dafür Gebühren oder irgend welche Bezüge in Empfang zu nehmen.

Vielmehr verblieb dem Kläger nach wie vor das Recht, auf den alleinigen Bezug der Pfarr-Emolumente und der Gebühren für die in der Parochie stattgehabten geistlichen Amtshandlungen.

Trotzdem hat der Beklagte wiederholt solche Amtshandlungen vorgenommen und für einzelne derselben Stolgebühren vereinnahmt. So gibt er zu, für Taufen theilweise kleine Beträge erhalten, für die Messe bei Trauungen ein Opfer und in zwei oder drei Fällen für Traureden ein Honorar und überhaupt, soweit ihm etwas verabreicht worden, nur soviel oder noch weniger bekommen zu haben, als jeder Pfarrer dem die betreffende geistliche Amtshandlung vornehmenden Kaplan abzugeben verpflichtet sei. Am 29. September 1887 habe er ferner von dem Stationsvorsteher S. für die feierliche Beerdigung seines Söhnchens 4 ℳ erhalten. Auch der Zeuge T. hat bekundet, dem Beklagten für ein Begräbniss und eine Messe 6 bis 8 ℳ bezahlt zu haben.

Der Beklagte gesteht ferner zu, im Jahre 1886 einen Kollendenumgang bei den Parochianen gehalten und die ihm hierbei zugeflossenen Gaben zur Anschaffung einer Orgel verwendet zu haben.

Endlich ist durch das Zeugniss der S. erwiesen, dass dieselbe und andere Leute bei den Opfergängen an Ostern, Weihnachten, Pfingsten und am Kirchweihfeste, Geld in den Opferkasten geworfen haben. Zur Empfangnahme dieser Bezüge war der Beklagte nicht befugt. Es kann dahingestellt bleiben, ob er das empfangene

Geld für sich behalten oder im Interesse der Nothkirche in Sandowitz, zur Anschaffung einer Orgel verwendet hat, da Kläger allein berechtigt war, dergleichen Gaben in Empfang zu nehmen und über ihre Verwendung Bestimmung zu treffen. Die Vornahme von Amtshandlungen durch den Beklagten stellt sich, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, als eine Ausführung fremder Geschäfte ohne Auftrag dar (§§ 228 ff. Thl. I. Tit. 13 Allgem. Landrechts). Eine solche Besorgung fremder Geschäfte ist auch dann anzunehmen, wenn der Geschäftsführer nicht im Interesse des Geschäftsherrn, sondern in widerrechtlicher eigennütziger Absicht gehandelt (cfr. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 29. S. 49 ff.) und nach aussen hin sich nicht als Vertreter des Letzteren gerirt habe.

Hiernach ist der Beklagte gemäss §. 256. Thl. I Tit. 13 Allg. Landrechts dem Kläger gegenüber zu der geforderten Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben verpflichtet.

Diesem Anspruch des Klägers steht der §. 434. Thl. II. Tit. 11 Allgem. Landrechts nicht entgegen.

Derselbe bestimmt zwar, dass wenn ein Pfarrer die vor einen anderen Pfarrer gehörende geistliche Handlung vornimmt, der gehörige Pfarrer von den betreffenden Eingepfarrten entschädigt werden soll.

Die Geltendmachung eines solchen Entschädigungsanspruchs gegen die Eingepfarrten würde aber voraussetzen, dass der zuständige Pfarrer auf zuverlässige Weise davon in Kenntniss gesetzt worden ist, welche geistlichen Amtshandlungen von dem unzuständigen Pfarrer vorgenommen worden sind, und welcher Schaden ihm durch die Nichtzahlung der ihm gebührenden Competenzen erwachsen ist.

Von der Verfolgbarkeit eines Anspruchs gegen die Eingepfarrten kann also erst dann die Rede sein, wenn Kläger durch die dem Beklagten obliegende Rechnungslegung über die Art und Zahl der von Letzterem widerrechtlich vorgenommenen Amtshandlungen und über die Höhe der ihm, dem Kläger, entzogenen Gebühren sichere Kenntniss gewährt worden ist, welche er durch Einsicht der standesamtlichen Register sich nicht verschaffen konnte.

Durch §. 434. Thl. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts wird dem Kläger mithin das ihm nach §. 256. Thl. I. Tit. 13 zustehende Recht nicht gewonnen.«

Diese Entscheidung umgeht den Hauptgesichtspunkt, auf welchen Beklagter sich gestützt hatte, nämlich: insoweit Beklagter Zahlungen angenommen hat, war das nicht die Zahlung von Stolgebühren etc., welche dem *Kläger* zustanden und welche deshalb

Beklagter dem Kläger zurückgeben muss, vielmehr eine dem Beklagten freiwillig geleistete Zahlung und es blieb die dem Pfarrer für den durch Beklagten vorgenommenen Akt erwachsene Stol- etc. gebührenforderung unberührt bestehen; Kläger konnte dieselbe gegen die Parochianen nach wie vor geltend machen und konnte durch den Einwand der Tilgung nicht abgewiesen werden, da auf diese *seine* Forderung nichts bezahlt war. Thatsächlich hat Kläger ja eine ganze Reihe solcher Stol- etc. gebührenforderungen für Akte, bei denen er gar nicht mitgewirkt hat, gerichtlich geltend gemacht, sogar Formulare dafür besessen. Der Umstand, dass es für Kläger *schwer* war, die Fälle festzustellen, in welchen ihm durch die Handlungen des Beklagten eine Stolgebührenforderung erwachsen war, legt dem Beklagten noch keine Rechnungslegungspflicht auf. Ueberdies hat Beklagter ja in einer ganzen Reihe von Fällen gratis functionirt. Die Zahl der Fälle, in denen er Einnahmen gehabt hat, ist also nicht identisch mit den Fällen, aus denen dem Kläger Stol- etc. gebührenforderungen erwachsen sind, vielmehr ist die Zahl dieser letzteren Fälle bedeutend grösser.

III. Leider hat auch das Reichsgericht IV. Civilsenat unter dem 9. Juli 1894 die beklagtischerseits eingelegte Revision zurückgewiesen und die erste verurtheilende Entscheidung bestätigt. In den Gründen heisst es:

»Die Revision macht dem Berufungsrichter den Vorwurf der Verletzung der §§. 228 ff. 256. Tit. 13. Thl. I. Allgem. Landrechts, indem sie ausführt, dass der Beklagte nicht den Willen gehabt haben könne, für den Kläger Geschäfte zu führen, da er von seinem kirchlichen Standpunkte aus den Kläger nicht als den gesetzlichen Pfarrer angesehen, vielmehr sich selbst für rechtgemäss bestellt gehalten habe, ferner, dass Beklagter die Amtshandlungen mit vollem Bewusstsein für sich und keinen Anderen vorgenommen habe, dass wenn dieselben unerlaubte und widerrechtliche gewesen seien, ihm vielleicht Fiscus gemäss §. 434. Tit. 11. Thl. II. Allgem. Landrechts die Einnahmen entreissen könne, dem Kläger aber jede Legitimation hierzu fehle, und dass es zwischen ihm, dem Beklagten, und dem Kläger jedes rechtlichen Bandes ermangle, welches eine Klage auf Rechnungslegung begründen könnte.

Der erhobene Angriff ist jedoch nicht begründet. Entgegen den weitergehenden Ausführungen des Ober-Tribunals in den Urtheilen desselben vom 10. Febr. 1870 (Entscheidungen Bd. 63. S. 141) und vom 17. Januar 1871 (Entscheid. Bd. 65. S. 78) hat das Reichsgericht in den Urtheilen des V. Civilsenats vom 6. October 1883

(Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 10. S. 213) und des III. Civilsenats vom 6. Februar 1885 (Entsch. Bd. 13. S. 184) zwar angenommen, dass die Grundsätze über die Geschäftsführungsklage auf der von dem Geschäftsführer durch seine Geschäftsführung freiwillig vorgenommenen Vertretung des Geschäftsherrn beruhen, dass dieselben daher an sich nicht anwendbar seien auf den Fall einer über fremdes Vermögen, nicht in der Absicht, den Eigenthümer zu vertreten, sondern des eigenen Interesses wegen getroffenen Verfügung, da in diesem Falle der Geschäftsführer nicht ein fremdes Geschäft, sondern nur sein eigenes Geschäft geführt habe. In dem letztgedachten, einen gemeinrechtlichen Fall betreffenden Urtheile ist aber ferner ausgeführt worden, dass mit Rücksicht auf X. 6 §. 3. l. 5 §. 5. D. 3, 5 dennoch die actio negotiorum in ihrem vollen Umfange auch gegen denjenigen stattfinde, welcher widerrechtlich über fremdes Vermögen zu seinem eigenen Vortheile verfügt hat. Diese, auch von *Windscheid's* Pandecten, 7. Aufl. Bd. 2. §. 431 n. 4[e] und von *Dernburg*, Privatrecht, Bd. 2. §. 284. vertretenen Auffassung ist in dem Urtheile des I. Civilsenats des Reichsgerichts v. 28. Mai 1892 (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 29. S. 49) auch für das Preuss. Recht aufrecht erhalten und daselbst des Näheren dargelegt worden, dass auf den Principien des gemeinen Rechts im Wesentlichen auch die im Allgemeinen Landrechte über die Geschäftsführung ohne Auftrag getroffenen Bestimmungen beruhen, und dass die gedachte Auffassung auch für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts massgebend sei, wie sich aus der Vorschrift des §. 35. Tit. 3. Thl. I. Allg. Landrechts mit zwingender Nothwendigkeit ergebe.

Dieselben Grundsätze greifen aber auch im Streitfalle Platz, und bei ihrer Anwendung ergibt sich, dass Kläger zur Erhebung der von ihm angebrachten Klage berechtigt ist. Die Uebertragung des Pfarramtes an den Beklagten durch den Fürstbischof, sowie die Uebernahme und Ausübung dieses Amtes durch den Beklagten war nach den oben angeführten Gesetzen verboten und mit Strafe bedroht, somit eine unerlaubte Handlung, aus welcher gemäss §. 35 a. a. O. der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte überkommt. Die Befugniss des Klägers, sein Pfarramt weiter auszuüben, die sämmtlichen geistlichen Amtshandlungen zu verrichten und die damit verbundenen Einkünfte zu beziehen, wurde durch jene Massregel nicht geändert oder aufgehoben.

Dem Kläger gegenüber konnte Beklagter auf Grund der Bestallung vom 27. November 1885 keine Rechte erwerben; es musste

ihm bekannt sein, dass Kläger den geltenden Staatsgesetzen entsprechend als Pfarrer ordnungsmässig angestellt war und dass seine, des Beklagten Berufung, mit diesen Staatsgesetzen im Widerspruche stand.

Beklagter hat daher, wenngleich er auf Grund des ihm ertheilten kirchlichen Auftrages eigene Geschäfte zu führen beabsichtigte, in Wirklichkeit nur die des Klägers und zwar in widerrechtlicher Absicht geführt und es kann hiernach der von denselben Erwägungen ausgehenden gleichen Annahmen des Berufungsrichters der Vorwurf einer Rechtsnormverletzung nicht gemacht werden.

Mit Recht hat hiernach der Berufungsrichter den Beklagten zur Rechnungslegung für verpflichtet erachtet, denn es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Ausübung eines fremden Amtes ebenso beurtheilt werden muss, wie die Verwaltung einer fremden Sache, und dass jede einzelne geistliche Handlung der das fremde Amt Ausübenden als in Ausführung dieses Amtes geschehen zu erachten ist.

Die Verpflichtung des Beklagten zur Rechnungslegung wird auch durch die von der Revision in Bezug genommene Vorschrift des §. 434. Tit. 11. Thl. II. Allgem. Landrechts nicht beseitigt.

Denn diese Vorschrift, nach welcher ein Pfarrer, der eine vor einen anderen Pfarrer gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiscalisch gestraft, der »gehörige« Pfarrer aber von den Eingepfarrten entschädigt werden soll, sowie die derselben vorangehenden Bestimmungen haben offenbar einen anderen als den hier vorliegenden Fall im Auge. Es wird nach denselben vorausgesetzt, dass ein ordnungsmässig berufener Pfarrer einer anderen Parochie über die Grenzen seines Sprengels hinaus eine oder einzelne kirchliche Handlungen vornimmt, während der Fall nicht hat gemeint sein können und nicht gemeint ist, dass neben dem eigentlichen und ordnungsmässig bestellten Pfarrer in dessen Parochie ein anderer Pfarrer unter der Behauptung auftritt, dass er der rechtmässige und allein zuständige Pfarrer sei, somit auch allein und zwar aus eigenem Rechte das Amt auszuüben habe. Auf einen solchen Fall können die gedachten landrechtlichen Vorschriften analog nicht zur Anwendung gebracht werden, und es stehen dieselben dem Anspruche des Klägers nicht entgegen.«

Es kann dem Reichsgericht der Vorwurf nicht erspart werden, dass seine Entscheidung der Sach- und Rechtslage nicht im Entferntesten gerecht wird. Es war an sich schon die Frage zuerst zu erwägen, ob die privatrechtlichen Grundsätze über die Besorgung

fremder Geschäfte überhaupt auf Functionen der hier streitigen Art Anwendung finden können. Die Bestimmungen, welche das Preuss. Landrecht in §. 423 sequ. Thl. II. Tit. 11 trifft, mussten das Reichsgericht zu einer Verneinung dieser Frage führen, insbes. §. 434 eodem. Ueberdies konnte Beklagter lediglich als solcher fremder Pfarrer im Sinne des §. 434 in Betracht kommen, nachdem die Gerichte seine Bestellung zum Hilfsseelsorger ausdrücklich als rechtsunwirksam erklärt haben, denn er war vor dieser Bestellung Kreisvicar eines anderen Kreises gewesen und war dies auch nach dem ausdrücklichen Wortlaut seiner Bestallung als Hilfsseelsorger geblieben. Da geistliche Amtsfunctionen, was das Reichsgericht leider nicht erwogen hat, nicht von jedem hergelaufenen Privatmann vorgenommen werden können, konnte Beklagter eben in Zandowitz und Keltsch wirksam nur functioniren, weil er Priester der Diöcese Breslau und rite bestellter Kreisvicar eines anderen Kreises war. Zur Parochie Keltsch-Zandowitz war er nach der Meinung der Gerichte ein fremder Pfarrer. Er musste entweder für die Seelsorge in Keltsch rite angestellt oder ein fremder Pfarrer sein, um überhaupt dort geistliche Amtshandlungen vornehmen zu können. Ersteres war er nicht, also blieb nur letzteres. Denn ein Drittes gibt es nicht.

II.

Index casuum et censurarum in universa Ecclesia jure novissimo vigentium [1].

Auctore *J. Chr. Joder*, secretario generali dioecesis Argentinensis.

Art. I. Casus reservati Summo Pontifici [2].

1. Accusatio falsa de sollicitatione contra sacerdotem, vel scelesta procuratio, ut id ab aliis fiat. (Ben. XIV, Const. *Sacramentum poenitentiae.)*

2. Acceptatio munerum notabilium a religiosis vel monialibus. (Clem. VIII, Const. *Religiosae.*

Art. II. Censurae reservatae Ss. Pontifici.

§. I. *Excommunicationi latae sententiae R. P.* speciali modo *reservatae subjacent:*

1. Omnes a Christiana fide apostatae, et omnes ac singuli haeretici, quocumque nomine censeantur, et cujuscumque sectae existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores ac generaliter quilibet illorum defensores. (Const. Apost. Sedis §. I, 1.)

a) *Eamdem excommunicationem incurrunt, juxta declarationem S. Rom. et univ. Inq. die 12 Julii evulgatam, illi omnes qui etiamsi animo haeresi non adhaereant, sese vel nomine tenus adscribunt sectae, cujuscumque sit ea nominis, haereticae vel schismaticae, quacumque de causa id fiat.*

b) *Item qui communicant damnatis haereticorum aut schismaticorum ritibus, ubicumque illos exerceant; vel qui conciones, collationes aut disputationes eorum audiunt illa impia ac nefaria mente, ut si quidem persuasi fuerint fidem eis sint adhibituri.* (Ibid.)

c) *Item qui auctores quoquo modo aliis sese praebent adeundi fana seu aulas haereticorum ad horum conciones aut sermones aut disputationes audiendas, quocumque modo haec incitatio fiat, nempe*

---

1) Diese an Vollständigkeit sogar die Diöcesanstatuten von Ostia und Velletri von 1892 übertreffende Uebersicht bildet den Appendix VI. der Strassburger Diöcesansynode von 1894 p. 171—202 (Archiv LXXII. 473 sqq.).

2) Diese beiden casus fehlen in der Zusammenstellung der cit. Diöcesansynode von Ostia und Velletri.

pecunia, auctoritate, consilio vel etiam solummodo propositis clam seu palam invitamentis. (Ibid.)

d) *Declaratum quoque est in S. O. 11. Maii 1892 excommunicationem contrahi ab iis qui matrimonium ineunt coram ministro haeretico vel schismatico sacris addicto.*

2. Omnes et singuli scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorumdem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, necnon libros cujusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes. (Const. *Apost. Sedis* 2.)

a) *Scienter legentes ephemerides propugnantes haeresim non incurrunt hanc excommunicationem* (S. O. 21. Apr. 1880.)

b) *At eam incurrunt legentes publicationes periodicas in fasciculos ligatas haeresim propugnantes et habentes auctorem haereticum.* (S. O. 13. Jan. 1892.)

3. Schismatici et ii qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt, vel recedunt. (C. *Ap. Sed.* 3.)

a) *Quicumque juxta civilium legum decreta, aut non absimili modo, suffragante populo et confirmante civili potestate ad parochi seu vicarii officium audeant obire munera ecclesiastici ministerii, ipso facto incurrunt in hanc excommunicationem aliasque poenas canonicas* (Pius IX, Encycl. *Etsi multa luctuosa* 21. Nov. 1873. — S. C. C. 23. Maii 1874.)

b) *Eamdem censuram incurrunt nomen dantes societati cui titulus* societa cattolica italiana per la rivendicazione dei diritti spettandi al popolo romano nella elezione del sommo Pontefice, *vel eam promoventes, aut quocumque modo ei faventes vel adhaerentes.* (S. Poenit. 4. Aug. 1876.)

4. Omnes et singuli, cujusque status, gradus seu conditionis fuerint, ab ordinationibus seu mandatis Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum concilium appellantes, necnon ii quorum auxilio, consilio, vel favore appelatum fuerit. (C. *Ap. Sed.* 4.)

5. Omnes interficientes, mutilantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, Sedisque Apostolicae Legatos vel Nuncios, aut eos a suis dioecesibus, territoriis, terris seu dominiis ejicientes, necnon ea mandantes, vel rata habentes, seu praestantes in eis auxilium, consilium vel favorem. (Ibid. 5.)

6. Impedientes directe vel indirecte exercitium jurisdictionis

ecclesiasticae sive interni sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum saeculare ejusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium vel favorem praestantes (Ibid. 6.)

7. Cogentes sive directe, sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut jura Ecclesiae. (Ibid. 7.)

a) *Hoc caput non afficit nisi legislatores et alias auctoritates cogentes sive directe sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones.* (S. O. 23. Jan. 1886.)

b) *Caeterum in iis locis, in quibus fori privilegio per Summos Pontifices derogatum non fuit, si in eis non datur jura sua persequi nisi apud judices laicos, tenentur singuli prius a proprio ipsorum Ordinario veniam petere, ut clericos in forum laicorum convenire possint; eamque Ordinarii numquam denegabunt, tum maxime, cum ipsi controversiis inter partes conciliandis frustra operam dederint. Episcopos autem in id forum convenire absque venia Sedis Apostolicae non licet. Et si quis ausus fuerit trahere ad judicem seu judices laicos vel clericum sine venia Ordinarii, vel Episcopum sine venia S. Sedis, in potestate eorumdem Ordinariorum erit in eum, praesertim si fuerit clericus, animadvertere poenis et censuris ferendae sententiae uti violatorem privilegii fori, si id expedire in Domino judicaverint.* (Ibid.)

8. Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab ejusdem legatis aut delegatis quibuscumque profecta; eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes; aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes, vel perterrefacientes. (C. *Ap. Sed.* 8.)

Per acta a Sede Apostolica profecta designantur nedum ea quae immediate a summo Pontifice proficiscuntur, sed etiam quae mediate a sacris Romanis congregationibus proveniant. (S. O. 13. Jan. 1892.)

9. Omnes falsarii Litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis, ac supplicationum gratiam vel justitiam concernentium per Romanum Pontificem, vel S. R. E. vice-Cancellarios seu Gerentes vices eorum aut de mandato ejusdem Romani Pontificis signatarum. Necnon falso publicantes Litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes hujusmodi sub nomine Romani Pontificis seu vice-Cancellarii aut Gerentis vices praedictorum. (C. *Ap. Sed.* 9.)

10. Absolventes complicem in peccato turpi etiam in mortis

articulo, si alius Sacerdos, licet non approbatus ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem. (Ibid. 10.)

a) *Hic casus* (ex const. Bened. XIV s. m. quae incipit *Sacramentum Poenitentiae* decerptus) *adeo pro reservato habetur, ut etiam in generali et amplissima concessione facultatum quae a S. Sede pro variis locis conceditur, absolvendi ab omnibus casibus etiam sub censura speciali modo reservata, expresse excipiatur hoc peccatum, prout decretum fuit in S. O. 4. Apr. 1871. Quare dicendum est hanc excommunicationem esse hodie specialissimo modo reservatam; et ejus absolutionem privative spectare, et in foro tantum interno, ad S. Poenitentiariam, prout etiam decreto S. O. firmatum fuit die 23. Junii 1886. — Verum haec omnia accipienda sunt de prima hujus criminis absolutione; idest prout in S. O. die 29. Junii 1867 decretum fuit, liberum esse confessario absolvere personam complicem, quae a peccato complicitatis inhonesto absoluta jam fuit per alium confessarium; dandum tamen semper esse consilium confessario de quo agitur, ut nisi cogat necessitas, se abstineat ab excipiendis personae complicis (licet jam a peccato complicitatis absolutae) sacris confessionibus.*

b) *Excommunicationi subjicitur confessarius qui complicem in peccato turpi absolvere fingit, sed reipsa non absolvit.* (S. Poenit. 1. Mart. 1878; S. O. 3. Dec. 1883.)

c) *Item absolvens cum ignorantia crassa aut supina.* (S. O. 13. Jan. 1892.)

11. Usurpantes aut sequestrantes jurisdictionem, bona, reditus ad personas ecclesiasticas ratione suarum ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes (C. *Ap. Sed.* 11.)

a) *Ad dubium: An incurritur excommunicatio ab iis qui sine debita licentia bona ecclesiastica per Gubernium usurpata acquirunt a primis acquirentibus, sive hi Apostolicam licentiam obtinuerint sive non?*

S. O. die 23. Aprilis 1873 respondit: **Affirmative.**

b) *At fures, qui fructus beneficiorum furantur non comprehendi sub hac censura declaratum fuit in S. O. die 9. Mart. 1870.*

c) *Econtra eam incurrunt asseclae societatis clerico-liberalis seu emancipatricis cleri, qui populari sacrorum ministrorum electioni dant operam; et licet schismaticis jure adnumerentur, ex hoc etiam articulo uti ex articulo VI damnandos esse S. C. C. docuit in Instr. ad omnes Ordinarios Italiae 24. Jan. 1878.*

12. Invadentes, destruentes, detinentes, per se vel per alios

civitates, terras, loca aut jura ad Ecclesiam Romanam pertinentia; vel usurpantes, perturbantes, retinentes supremam jurisdictionem in eis; necnon ad singula praedicta auxilium, consilium, favorem praebentes. (C. *Ap. Sed.* 12.)

a) *Qui in id deliquerint etiam specialissima mentione digni, nec non illorum successores in officiis, ad retractationem, revocationem, cassationem et abolitionem omnium ut supra attentatorum per seipsos faciendam, vel alias debitam et condignam Ecclesiae ac Sanctae Sedi satisfactionem realiter et cum effectu in eisdem praemissis exhibendam semper obligati erunt et sunt, ut absolutionis beneficium obtinere valeant* (Pius IX, litt. *Cum catholica* 26. martii 1860, et litt. *Respicientes* 1. Nov. 1870.)

b) *Haec censura contrahitur ab his, qui formaliter cooperantur vel adhaerent rebellioni ditionis pontificiae; quare ad dignoscendum in foro conscientiae, utrum quis censuras incurrerit, discutienda est per confessarium uniuscujusque conscientia; et qui damna hac in re intulerunt Sanctae Sedi eaque reficere debent, absolvi possunt, dummodo animo parati sint stare mandatis ejusdem S. Sedis desuper ferendis* (S. Poenit. 20. Mart. 1885, ad dub. 19 et 21.

c) *Declaratum quoque est, non expedire, id est, esse omnino vetitum suffragium ferre ad legumlatores in Italia eligendos; et inspiciendos esse singulos casus cum omnibus facti adjunctis et animi cujusque dispositionibus ad dignoscendum, an qui hujusmodi suffragia tulerunt et peccatum patraverint et censuras incurrerint.* (S. O. 30. Jul. 1886.)

13. Canonici et dignitates cathedralium Ecclesiarum vacantium, qui ausi fuerint concedere et transferre Ecclesiae vacantis curam, regimen et administrationem sub quovis titulo, nomine, quaesito colore, in nominatum et praesentatum a laica potestate ex S. Sedis concessione seu privilegio, vel, ubi consuetudo viget, a Capitulis ipsis electum ad eamdem vacantem Ecclesiam, ante exhibitionem Litterarum Apostolicarum. Insuper privantur ipso facto fructibus beneficiorum, quae poena nonnisi a R. P. relaxari poterit. (Pius IX, Const. *Romanus Pontifex*, 5 cal. 1873.)

14. Nominati et praesentati ad vacantes Ecclesias, qui earum curam, regimen et administrationem suscipere audent sub nomine provisoris, Vicarii generalis, aliove nomine, ex concessione et translatione in eis peractam a dignitatibus et canonicis, aliisque qui, deficientibus Capitulis, Vicarios deputant, aut vacantes ecclesias administrant. Privantur etiam, ipso facto, jure, quod eis per nominationem et praesentationem forte quaesitum fuerit. (Ibid.)

15. Omnes qui praemissis paruerint, vel auxilium, consilium, aut favorem praestiterint, cujuscumque status, conditionis, praeeminentiae et dignitatis fuerint. (Ibid.)

§. II. *Excommunicationi latae sententiae* **simpliciter** *reservatae subjiciuntur:*

1. Docentes vel defendentes sive privatim propositiones ab Apostolica Sede damnatas sub excommunicationis poena latae sententiae; item docentes vel defendentes tanquam licitam praxim inquirendi a poenitente nomen complicis, prouti damnata est a Benedicto XIV in Const. *Suprema* 7. Julii 1745, *Ubi primum* 2. Junii 1746, *Ad eradicandum* 28. Septembris 1746. (Const. *Apostolicae Sedis*, §. II, 1.)

2. Violentas manus, suadente diabolo, injicientes in clericos, vel utriusque sexus monacos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus jure vel privilegio permittitur, ut Episcopus aut alius absolvat. (Ibid. 2.)

3. Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices vel qualemcumque operam aut favorem praebentes; necnon de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis. (Ibid. 3, Cf. C. Trid. sess. XXV, c. 19 de ref.)

a) *Propositis hisce dubiis:* 1⁰ *Potestne medicus rogatus a duellantibus duello assistere cum intentione citius finem pugnae imponendi vel simpliciter vulnera ligandi ac curandi, quin incurrat excommunicationem Summo Pontifici simpliciter reservatam?*

2⁰ *Potestne saltem, quin duello sit praesens, in domo vicina vel in loco propinquo sistere proximus ac paratus ad praebendum suum ministerium, si duellantibus opus fuerit?*

3⁰ *Quid de confessario in eisdem conditionibus?*

Responsum fuit in S. O. die 28. Maii 1884:

Ad primum. *Non posse et excommunicationem incurrere.*

Ad secundum et tertium. *Quatenus ex condicto fiat, item non posse et excommunicationem incurri.*

b) *Indirecte declaratum fuit per S. C. C. hanc excommunicationem incurri ab iis, qui duellum ea ratione perpetrant, qua inter Germaniae Universitatis alumnos fieri solet; declaratum namque fuit, ab hujusmodi duellantibus eorumque patrinis incurri irregularitatem ex infamia juris.*

4. Nomen dantes sectae *Massonicae* aut *Carbonariae*, aut aliis

ejusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates, seu palam seu clandestine machinantur, necnon iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; earumve occultos coryphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint. (C. *Ap. Sed.* 4.)

a) *Decretum est in S. O. 12. Jan. 1870, societatem Americanam seu Hibernicam Fenianorum appellatam, comprehendi inter societates vetitas ac damnatas.*

b) *Ad dubium: An licitum sit nomen dare societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera? responsum est in S. O. 19. Maii 1889:*

Negative, et si agatur de societatibus massonicae sectae filialibus, incurri poenas contra hanc latas.

c) *Ne quis errori locus fiat, cum dijudicandum erit, quaenam ex his perniciosis sectis censurae, quae vero prohibitioni tantum obnoxiae sint, certum imprimis est, excommunicatione latae sententiae mulctari massonicam aliasque ejus generis sectas, quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates machinantur, sive id clam, sive palam fecerint, sive exegerint sive non a suis asseclis secreti servandi juramentum. — Praeter istas sunt et aliae sectae prohibitae atque sub gravis culpae reatu vitandae, inter quas praecipue recensendae illae omnes, quae a sectatoribus secretum nemini pandendum, et omnimodam obedientiam occultis ducibus praestandam jurejurando exigunt. Animadvertendum insuper est, adesse nonnullas societates, qnae licet certo statui nequeat, pertineant necne ad has, quas memoravimus, dubiae tamen et periculi plenae sunt, tum ob doctrinas, quas profitentur, tum ob agendi rationem, quam sequuntur ii, quibus ducibus ipsae coaluerunt et reguntur. Ab his etiam sacrorum Antistites . . . noverint oves suas deterrendas et arcendas esse, et eo quidem diligentius, quod ob servatam ab iisdem quamdam honestatis speciem corruptelae periculum, quod in ipsis latet, difficilius a simplicibus praesertim hominibus et adolescentibus persentiri et praecaveri poterit.* (S. O. Instr. 10. Maii 1884, n. 3, 4.)

d) *Sapienter retenta fuit excommunicatio contra non denuntiantes occultos coryphaeos ac duces, quanquam nomina praesidentium Logiarum passim publice typis dentur; etenim verisimilius qui in ephemeridibus apparent specie tenus tantum sunt duces, veri autem machinationum artifices ac directores delitescunt. — Denunciandi vero obligatio est generale praeceptum omnibus fidelibus injunctum. Denuntiatio illi facienda est, qui munus episcopale vel quasi-episcopale gerit, ac pro pastorali officio vigilare et cavere debet, ne oves sibi concreditae in lupos incurrant.* (S. O. 15. Jun. 1870.)

e) *Ad dubia: 1° An occulti sectae massonicae coryphaei ac duces sint denunciandi juxta Const. »Ap. Sedis«, quando sunt publice noti ut* **liberi muratorii**, *sed non publice noti ut coryphaei vel duces hujus sectae massonicae?*

2° An denunciationis obligatio cesset apud eas regiones in quibus **liberi muratorii** *et ideo ipsorum coryphaei a gubernio civili tolerantur, et ab ecclesiastica potestate puniri non possunt nec ullo modo cohiberi? responsum est in S. O. 19. Apr. 1893: Ad I. Affirmative. Ad II. Negative.*

5. Immunitatem asyli ecclesiastici violare jubentes, aut ausu temerario violantes. (C. *Ap. Sed.* 5.)

In hac formula »ausu temerario« utrumque membrum complecti; eum idcirco tantum excommunicationem incurrere, qui ab aliis minime coactus, prudens ac sciens immunitatem asyli ecclesiastici aut violare jubet aut exequendo violat; quem porro utpote omnis excusationis expertem excommunicationi subjacere declaratum est in S. O. 1. Febr. 1871.

6. Violantes clausuram monialium, cujuscumque generis aut conditionis, sexus vel aetatis fuerint, in earum monasteria absque legitima licentia ingrediendo; pariterque eos introducentes vel admittentes; itemque moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam a S. Pio V. in Const. *Decori* praescriptam. (C. *A. Sed.* 6.)

7. Mulieres violantes regularium virorum clausuram, et superiores aliosve eas admittentes. (Ibid. 7.)

8. Rei simoniae realis in beneficiis quibuscumque et eorum complices. (Ibid. 8.)

9. Rei simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cujuscumque sint dignitatis. (Ibid. 9.)

10. Rei simoniae realis ob ingressum in Religionem. (Ibid. 10.)

11. Omnes qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur in Constitutione S. Pii V. *Quam plenum* 2. Januarii 1554. (Ibid. 11.)

12. Colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent. (Ibid. 12.)

a) *Hanc censuram incurrunt etiam qui collectas Missas in eodem loco celebrari faciunt, ubi eas collegerunt.* (S. O. 13. Januarii 1892.)

b) *Declaratio S. C. C.* (1874, et 25. Maii 1893.)

I. An turpe mercimonium sapit, ideoque improbanda et poenis etiam ecclesiasticis, si opus fuerit, coercenda sit ab episcopis eorum

bibliopolarum vel mercatorum agendi ratio, qui adhibitis publicis invitamentis et praemiis, vel alio quocumque modo missarum eleemosynas colligunt, et sacerdotibus, quibus eas celebrandas committunt, non pecuniam, sed libros aliasve merces rependunt?

II. An haec agendi ratio ideo cohonestari valeat, vel quia, nulla facta imminutione, tot Missae a memoratis collectoribus celebrandae committuntur, quot collectis eleemosynis respondeant, vel quia per eam pauperibus sacerdotibus eleemosynis missarum carentibus subvenitur?

III. An hujumodi eleemosynarum collectiones tum etiam improbandae et coercendae, ut supra, sint ab Episcopis, quando lucrum, quod ex mercium cum eleemosynis permutatione hauritur, non in proprium colligentium commodum, sed in piarum institutionum et bonorum operum usum vel incrementum impenditur?

IV. An turpi mercimonio concurrant, ideoque improbandi atque etiam coercendi, ut supra, sint ii, qui acceptas a fidelibus vel aliisque earum collectoribus sive recipiant sive non recipiant quidquam de iisdem praemii nomine?

V. An turpi mercimonio concurrant, ideoque improbandi et coercendi, ut supra, sint ii qui a dictis bibliopolis et mercatoribus recipiunt pro missis celebrandis libros, aliasve merces, harum pretio sive imminuto sive integro?

VII. An liceat Episcopis sine speciali S. Sedis venia ex eleemosynis missarum, quas fideles celebrioribus Sanctuariis tradere solent, aliquid detrahere, ut eorum decori et ornamento consulatur, quando praesertim ea propriis reditibus careant?

In peculiari conventu anni 1874 S. C. resolvit

ad I Affirmative;

ad II Negative;

ad III, IV et V Affirmative;

ad VII Negative, nisi de consensu oblatorum. (Cf. excommunicationem 4 Episcopis reservatam et suspensionem 17.)

13. Omnes qui excommunicatione multantur in Constitutionibus S. Pii V. *Admonet nos*, quarto kalendas Aprilis 1567; Innocentii IX., *Quae ab hac sede*, pridie nonas Novembris 1591; Clementis VIII., *Ad Romani Pontificis curam*, 26. Junii 1592, et Alexandri VII., *Inter caeteras*, nono kalendas Novembris 1660, alienationem et infeudationem Civitatum et Locorum S. R. E. respicientibus. (C. *Ap. Sed.* 13.)

14. Religiosi praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis sacramentum Extremae Unctionis aut Eucharistiae per viaticum ministrare absque Parochi licentia. (Ibid. 14.)

15. Extrahentes absque legitima venia reliquias ex sacris coemeteriis sive catacumbis urbis Romanae ejusque territorii, eisque auxilium vel favorem praebentes. (Ibid. 15.)

16. Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei scilicet impendendo auxilium vel favorem. (Ibid. 16.)

17. Clerici scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes. (Ibid. 17.)

18. Praesumentes absolvere, etiam quovis praetextu, sine debita facultate, ab excommunicatis R. P. speciali modo reservatis, dummodo non agatur de mortis articulo, in quo tamen firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis Ecclesiae, si convaluerint. (Ibid. §. I. sub fine.)

a) *Declaratum est, obligationem standi mandatis Ecclesiae impositam esse sub poena reincidentiae; et hanc obligationem importare onus sive per confessarium ad Summum Pontificem recurrendi ejusque mandatis obediendi, vel novam absolutionem petendi ab habente facultatem a censuris speciali modo reservatis.* (S. O. 19. Aug. 1891).

b) *Declaratum quoque est, solum in absolutione a censuris speciali modo reservatis, non autem a censuris Papae simpliciter reservatis, impertita a simplici confessario in articulo mortis, imponendam obligationem se sistendi superiori ecclesiastico, recuperata valetudine.* (S. O. 28. Jun. 1882, — 18. Apr. 1888, — 11. Nov. 1891.)

19. Quorumcumque bonorum ecclesiasticorum, locorum piorum et montium pietatis eorumque jurium et fructuum usurpatores, detentores, ac impedientes, ne haec ab iis, ad quos jure pertinent, percipiantur. Item clericos qui hujusce fraudis fabricatores seu consentientes fuerint. (C. Trid., sess. XXII. cap. 11 de ref.)

a) *Ad dubium: An qui emant ecclesiastica bona ab usurpatoribus usurpata incidant in excommunicationem R. P. specialiter reservatam? responsum est in S. O., 8. Jul. 1874; — Minime dubitandum, quin ementes bona ecclesiastica ab usurpatoribus usurpata incidant in excommunicationem R. P. reservatam; etenim, praescindendo a quaestione, an supradicta emptio aliquo modo attingatur a Const. Ap. Sed. art. 11, nulli dubium esse potest, quin comprehendatur a clarissima dispositione cap. 41 de ref. sess. XXII Conc. Trid.*

b) *Illos, qui decimas subtrahunt aut impediunt, sub hac sanctione non comprehendi manifestum fit ex cap. 12 de ref., sess. XXV.*

c) *Constitutiones Summorum Pontificum contra occupantes et*

detinentes eleemosynas et bona ad loca Terrae Sanctae spectantia omnino vigere, non tamen censuras latae sententiae, nisi eas quae comprehenduntur in cap. 11 de ref. sess. XXII Concilii Trid. responsum fuit in S. O. 28. Junii 1876.

Art. III. Excommunicationi latae sententiae episcopis sive Ordinariis reservatae subjiciuntur:

1. Clerici in sacris constituti vel regulares aut moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes, necnon omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes. (Const. *Ap. Sed.*, III, 1.)

a) *Clerici in sacris constituti vel regulares aut moniales post emissum solemne castitatis votum praesumentes contrahere matrimonium sic dictum civile, etiam in locis, ubi lex Tridentina de clandestinitate viget, incurrunt hanc excommunicationem.* (S. O. 22. Dec. 1880.)

b) *Itidem eam incurrunt clerici in sacris constituti vel regulares aut moniales, si praeter impedimentum voti solemnis castitatis alia habeant impedimenta, v. gr. affinitatis vel consanguinitatis.* (S. O. 13. Jan. 1892.)

2. Procurantes abortum, effectu secuto. (C. *Ap. Sed.* 2.)

3. Litteris Apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes. (Ibid. 3.)

4. Qui decretis S. C. C. de anno 1874 et de 25. Maii 1893 (vide supra, excomm. S. P. reserv. 12, b.) circa eleemosynas Missarum contravenerint, si fuerint laici, excommunicatione latae sententiae Episcopis reservata obstringantur. (S. C. C. 25. Maii 1893.)

Art. IV. Excommunicationi latae sententiae nemini reservatae subjiciuntur:

1. Mandantes seu cogentes tradi ecclesiasticae sepulturae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos. (Const. *Ap. Sedis*, IV, 1.)

2. Laedentes aut perterrefacientes inquisitores, denunciantes, testes aliosve ministros S. Officii ejusve sacri tribunalis scripturas diripientes aut comburentes; vel praedictis quibuslibet auxilium, consilium, favorem praestantes. (Ibid. 2.)

Huic excommunicationi haud subjacent qui eadem admittunt adversus denunciantes apud episcopos, vel testes, vel episcoporum ministros aut scripturas ad materiam sacrae Inquisitionis apud ipsos pertinentes. (S. O. 28. Jan. 1892.)

3. Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque beneplacito apostolico, ad formam Extravagantis *Ambitiosae, de reb. eccl. non alienandis.* (Const. *Ap. Sed.* 3.)

4. Negligentes sive culpabiliter omittentes denuntiare infra mensem confessarios sive sacerdotes, a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Gregorio XV., const. *Universi* 20. Aug. 1622, et Benedicti XIV. const. *Sacramentum Poenitentiae*, 1. Junii 1741. (Ibid. 4.)

5. Qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione aut imprimunt aut imprimi faciunt. (Ibid. sub fine; — Cf. Trid. sess. IV de ed. et usu sacr. libr., censura a Const. *Ap. Sed. limitata.*)

Haec censura restringenda est ad libros sacrarum scripturarum, necnon ad eorumdem annotationes et commentarios; minime vero extentenda ad libros quoscumque de rebus sacris in genere, id est de rebus ad religionem pertinentibus tractantes. (S. O. 22. Dec. 1880.)

6. Raptores mulierum, ac omnes illis consilium, auxilium, vel favorem praebentes (Trid. sess. XXIV, de ref. matr. c. 6): »Raptor ipse ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes sint ipso jure excommunicati, ac perpetuo infames omniumque dignitatum incapaces; et si clerici fuerint, de proprio gradu decidant. — Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare.«

7. Cogentes quovis modo directe vel indirecte subditos suos vel quoscumque alios, quominus libere matrimonium contrahant. (Ibid. c. 9.)

8. Magistratus saeculares, si ad instantiam Episcoporum non praebeant auxilium adversus contradictores clausurae monialium. (Ibid. sess. XXV de reg. c. 5.)

9. Cogentes quomodocumque aliquam mulierem invitam, praeterquam in casibus a jure expressis, ad ingrediendum monasterium, vel ad suscipiendum habitum cujuscumque religionis, vel ad emittendam professionem; vel consilium, favorem aut auxilium praebentes; illique omnes, qui scientes eam non sponte ingredi monasterium, aut habitum suscipere, aut professionem emittere, quoquo modo eidem actui vel praesentiam, vel consensum, vel auctoritatem interposuerint. (Ibid. sess. XXV de reg. c. 18.)

10. Cujusvis mulieris voluntatem veli accipiendi vel voti emittendi quoquo modo sine justa causa impedientes. (Ibid.)

11. Indulgentias inutiles esse effutientes vel eas concedendi potestatem in Ecclesia esse negantes. (Ibid. sess. XXV de indulg.)

12. Docere, praedicare, vel pertinaciter asserere, seu etiam publice disputando defendere praesumentes, existenti in lethali, si Eucharistiam sumere velit, non esse confessionem necessariam jure divino. (Ibid. sess. XIII de Euch., can. 2.)

13. Item, matrimonia clandestina inita ante Concilium Tridentinum, vel postea his locis, ubi decretum conciliare publicatum non est, vel sine consensu parentum inita, irrita esse, vel hos ea irrita facere posse. (Ibid. sess. XXIV de ref. matr. c. 1.)

Art. V. Suspensiones latae sententiae summo Pontifici reservatae.

1. Suspensionem ipso facto incurrunt a suorum beneficiorum perceptione ad beneplacitum S. Sedis Capitula et Conventus Ecclesiarum et Monasteriorum aliique omnes, qui ad illarum seu illorum regimen et administrationem recipiunt Episcopos aliosve Praelatos de praedictis ecclesiis seu monasteriis apud eamdem S. Sedem quovis modo provisos, antequam ipsi exhibuerint Litteras Apostolicas de sua promotione. (C. *Ap. Sed.*, Susp. 1.)

2. Suspensionem per triennium a collatione Ordinum ipso jure incurrunt aliquem Ordinantes absque titulo beneficii, vel patrimonii, cum pacto, ut ordinatus non petat ab ipsis alimenta. (Ibid. 2.)

3. Suspensionem per annum ab ordinum administratione ipso jure incurrunt ordinantes alienum subditum, etiam sub praetextu beneficii statim conferendi aut jam collati, sed minime sufficientis, absque ejus Episcopi litteris dimissorialibus, vel etiam subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii ejus loci litteris testimonialibus. (Ibid. 3.)

Hanc censuram non contrahi ab iis, qui pro libertate status ordinandorum stant instructionibus et facultatibus ad probandum statum liberum sponsorum, declaratum fuit in s. O. die 11. Maii 1892. *Neque a conferentibus tonsuram.* (S. O. 18. Apriliis 1888.)

4. Suspensionem per annum a collatione Ordinum ipso jure incurrit qui, excepto casu legitimi privilegii, Ordinem sacrum contulerit, absque titulo beneficii vel patrimonii, clerico in aliqua congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo. (Ibid. 4.)

5. Suspensionem perpetuam ab exercitio Ordinum ipso jure incurrunt Religiosi ejecti, extra Religionem degentes. (Ibid. 5.)

6. Suspensionem ab ordine suscepto ipso jure incurrunt, qui eumdem ordinem recipere praesumpserunt ab excommunicato, vel suspenso, vel interdicto, nominatim denunciatis, aut ab haeretico vel

schismatico notorio; eum vero, qui bona fide a quopiam eorum est ordinatus, exercitium non habere ordinis sic suscepti, donec dispensetur, declaramus. (Ibid. 6.)

7. Clerici saeculares exteri ultra quatuor menses in Urbe commorantes ordinati ab alio quam ab ipso suo Ordinario absque licentia Card. Urbis Vicarii, vel absque praevio examine coram eodem peracto, vel etiam a proprio Ordinario postea quam in praedicto examine rejecti fuerint necnon clerici pertinentes ad aliquem e sex Episcopatibus suburbicariis, si ordinentur extra suam dioecesim, dimissorialibus sui Ordinarii ad alium directis quam ad Card. Urbis Vicarium; vel non praemissis ante ordinem sacrum suscipiendum exercitiis spiritualibus per decem dies in domo urbana Sacerdotum a Missione nuncupatorum, suspensionem ab ordinibus sic susceptis ad beneplacitum S. Sedis ipso jure incurrunt: Episcopi vero ordinantes ab usu pontificalium per annum. (Ibid. 7.)

8. Episcopi exercentes pontificalia in aliena dioecesi sine expressa licentia Ordinarii, suspenduntur ab exercitio pontificalium, — et sic ordinati ab executione Ordinum. (Conc. Trid., Sess. VI, de ref. c. 5.)

9. Episcopi titulares, etiam si in loco nullius dioecesis, etiam exempto aut aliquo monasterio cujusvis ordinis resederint aut moram traxerint, qui alterius subditum, vigore cujusvis privilegii, etiam praetextu familiaritatis, absque sui proprii praelati expresso consensu ordinaverint, suspenduntur ab exercitio pontificalium per annum; — sicque ordinati ab executione ordinum sic susceptorum ad arbitrium proprii Episcopi suspenduntur. (Ibid. sess. XIV de ref. c. 2.)

10. Ordinantes non subditum absque litteris testimonialibus sui Episcopi suspenduntur a collatione ordinum per annum; — sicque ordinati ab executione ordinum sic susceptorum ad arbitrium proprii praelati. (Ibid. sess. XXIII de ref. c. 8.)

11. Abbates tonsuram vel minores ordines conferentes non subditis, item abbates et alii exempti non mittentes dimissorias pro ordinatione suorum subditorum ad Episcopum intra cujus dioecesis fines existunt, suspenduntur ab officio et beneficio per annum. (Ibid. sess. XXIII de ref. c. 10.)

12. Ordinati per saltum, ab exercitio sic suscepti suspenduntur. (Ibid. c. 14.)

13. Qui ad ordines non arctati, ordinati fuerint infra annum vacationis cum dimissorialibus capituli, suspensi remanent ad arbitrium futuri praelati. (Ibid. sess. VII de ref. c. 10.)

14. Parochi aliive sacerdotes, seu regulares, seu saeculares, qui alterius parochi sponsos sine illorum parochi aut Ordinarii licentia matrimonio jungere aut benedicere ausi fuerint, donec ab Ordinario ejus Parochi qui matrimonio interesse debebat, seu a quo benedictio suscipenda erat, absolvantur. (Ibid. sess. XXIV de ref. matr. 1.)

15. Praefectae monasteriorum quae, si professionum suarum novitiarum Episcopum ante mensem certiorem non faciunt, incurrunt suspensionem ab officio quamdiu Episcopo videbitur. (Ibid. sess. XXV de ref. c. 17.)

16. Canonici et dignitates Cathedralium Ecclesiarum qui ausi fuerint transferre Ecclesiae vacantis curam in nominatos a laica potestate etc. — nominati et praesentati qui administrationem suscipere audent — omnes qui praemissis paruerint etc. (cf. supra, Art. II, n. 13, 14, 15) si episcopali charactere sint insigniti, in poenam suspensionis ab exercitio pontificalium et interdicti Ecclesiae ipso facto incidunt. (Const. *Romanus Pontifex.*)

17. Qui decretis S. C. C. de anno 1874 et de 25. maii 1893 (vide supra, excomm. 12, S. P. reserv., b) circa eleemosynas missarum contravenerint, si fuerint ex sacerdotali ordine, suspensioni a divinis S. Sedi reservatae et ipso facto obnoxi sint; clericus autem sacerdotio nondum initiatus eidem suspensioni quoad susceptos ordines similiter subjaceat et inhabilis praeterea fiat ad superiores ordines recipiendos. (S. C. C. 25. Maii 1893.)

18. Alumni votorum solemnium, vel simplicium perpetuorum, vel temporalium, in sacris ordinibus constituti, qui expulsi vel dimissi fuerint, perpetuo suspensi maneant, donec a S. Sede alio modo eis consulatur; ac praeterea Episcopum benevolum receptorem invenerint, et de ecclesiastico patrimonio sibi providerent. (S. C. Epp. et Reg., Decr. *Auctis admodum*, n. 4.)

19. Qui in sacris Ordinibus constituti et votis simplicibus obstricti sive perpetuis, sive temporalibus, sponde dimissionem ab Apostolica Sede petierint et obtinuerint, vel aliter ex Apostolico privilegio a votis simplicibus vel perpetuis vel temporaneis dispensati fuerint, ex claustro non exeant, donec Episcopum benevolum receptorem invenerint, et de ecclesiastico patrimonio sibi providerint; secus suspensi maneant ab exercitio susceptorum Ordinum. Quod porrigitur quoque ad alumnos votorum simplicium temporalium, qui quovis professionis vinculo jam forent soluti, ob elapsum tempus quo vota ab ipsis fuerunt usurpata. (Ibid. n. 5.)

Art. VI. Interdicta latae sententiae reservata.

1. Interdictum Romano Pontifici speciali modo reservatum ipso jure incurrunt Universitates, Collegia et Capitula, quocumque nomine nuncupentur, ab ordinationibus seu mandatis ejusdem Romani Pontificis pro tempore existentis ad universale futurum concilium appellantia. (Const. *Apost. Sedes,* interd. 1.)

2. Scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ab Ordinario, vel delegato Judice, vel a jure interdictis; aut nominatim excommunicatos ad divina officia, seu ecclesiastica sacramenta, vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu Ecclesiae ipso jure incurrunt, donec ad arbitrium ejus cujus sententiam contempserunt, competenter satisfecerint. (Ibid. 2.)

3. Metropolitanus qui Episcopum, et Episcopus vicinior qui Metropolitanum illegitime absentem infra tres menses non denunciat S. Pontifici, interdictum ab ingressu ecclesiae ipso jure incurrunt. (C. Trid. sess. VI de ref. c. 1.)

4. Capitulum seu Vicarius capitularis qui dimissorias ad ordines non arctatis concesserit anno luctus vacationis dioecesis, subjacet interdicto. (Ibid. sess. VII de ref. c. 10.)

Art. VII. De aliis speciali de causa latis a jure censuris.

Quae censurae sive excommunicationis sive interdicti nostris aut praedecessorum nostrorum constitutionibus aut sacris canonibus praeter eas quas recensuimus latae sunt, atque hactenus in suo vigore perstiterunt, sive pro Romani Pontificis electione, sive pro interno regimine quorumcumque ordinum et institutorum regularium, necnon quorumcumque collegiorum, congregationum, coetuum locorumque piorum, cujuscumque nominis aut generis sint, eas omnes firmas esse et in suo robore permanere volumus et declaramus. (Const. *Ap. Sed.,* sub fine.)

a) *Constitutiones summorum Pontificum Urbani VIII.* Ex debito *22. febr. 1633 et Clementis IX.* Sollicitudo *die 17. jun. 1669 contra ecclesiasticos et missionarios mercaturae in Indiis orientalibus et in America operam dantes adhuc vigent.* — (S. O. 4. Decemb. 1872.)

b) *Item in suo robore permanent censurae latae pro interno regimine tum ordinum et institutorum regularium in genere tum particulariter singularium ordinum et institutorum.* — (S. O. 22. Mart. 1881.)

Art. VIII. De facultate absolvendi a censuris sive ordinaria sive delegata sive antiqua, sive nova.

Decernimus in novis quibuscumque concessionibus ac privilegiis quae ab Apostolica Sede concedi cuivis contigerit, nullo modo ac ratione intelligi unquam debere aut posse comprehendi facultatem absolvendi a casibus et censuris quibuslibet Romano Pontifici reservatis, nisi de iis formalis, explicata ac individua mentio facta fuerit: quae vero privilegia aut facultates sive a praedecessoribus nostris sive etiam a nobis cuilibet coetui, ordini, congregationi, societati et instituto, etiam regulari cuivis speciei, etsi titulo peculiari praedito atque etiam speciali mentione digno, a quovis unquam tempore hucusque concessae fuerint, ea omnia easque omnes nostra hac constistutione, revocatas suppressas et abolitas esse volumus, prout reapse revocamus, supprimimus et abolemus, minime refragantibus aut obstantibus privilegiis quibuscumque etiam specialibus, comprehensis vel non in corpore juris aut apostolicis constitutionibus et quavis confirmatione apostolica vel immemorabili etiam consuetudine aut alia quacumque firmitate roboratis, quibuslibet etiam formis et tenoribus, et cum quibusvis derogatoriis aliisque efficacioribus et impositis clausulis, quibus omnibus, quatenus opus sit, derogare intendimus et derogamus. Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam sess. XXIV cap. 6 de reform. in quibuscumque censuris Apostolicae Sedi hac nostra constitutione reservatis, iis tantum exceptis quae eidem Apostolicae Sedi speciali modo reservatis declaravimus. (Const. *Ap. Sed.*)

a) *Praelatos regulares vi suorum privilegiorum suos subditos a censuris per const. Apostolicae Sedis latis sive speciali modo, sive simpliciter romano Pontifici reservatis 1) non posse absolvere: at 2) posse absolvere a censuris episcopis reservatis etsi occultis; et 3) quantum ad eorumdem praelatorum facultatem subditos suos absolvendi a censuris romano Pontifici reservatis non contentis in praedicta constitutione et pertinentibus ad internum regimen, nihil esse per eamdem constitutionem innovatum; 4) regulares impeditos adire Romam non posse absolvi per suos superiores regulares a censuris contentis in ea constitutione et summo Pontifice reservatis, sed recurrere debere ad S. Sedem pro necessariis facultatibus, declaratum fuit in s. O. die 22. martii 1881.*

b) *Attenta praxi s. Poenitentiariae praesertim ab edita const. Apostolicae Sedis adhuc tuto teneri non potest sententia docens, ad episcopum aut ad quemlibet sacerdotem adprobatum devolvi absolutionem casuum et censurarum etiam speciali modo reservatorum,*

quando poenitens impossibilitate versatur in personaliter adeundi sanctam Sedem. Idcirco pro omnibus hisce casibus recurrendum est ad D. Cardinalem Majorem Poenitentiarium, nisi episcopus habeat speciale indultum ad concedendam absolvendi facultatem. Verum in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo confessariorum conscientia oneratur, dari potest absolutio injunctis de jure injungendis a censuris etiam speciali modo summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem intra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad sanctam Sedem. (S. O. 23. Junii 1886.)

c) *Absolutionem datam in sensu hujus decreti non esse indirectam, sed directam. S. O. 19. Augusti 1891; et decretum ipsum applicandum quoque esse in casu, quo poenitens est perpetuo impeditus Romam proficisci: et extendi ad censuras nedum speciali modo, sed etiam simpliciter rerservatas*, (S. O. 17. Junii 1891.)

d) *Hoc decretum omnino obligare, et praxim contrariam non esse tolerandam declaratum est.* (S. O. 30. Martii 1892.)

Art. IX. Generatim haec quae sequuntur adnotanda sunt.

1. Peccantes in materia, quam et constitutio *Apostolicae Sedis*, et Concilium Tridentinum attingunt, non incidunt in duplicem excommunicationem: ex. gr. bonorum ecclesiasticorum usurpatores non innodantur duplici excommunicatione, altera summo Pontifici *speciali modo* reservata vi supradictae constitutionis, alia simpliciter reservata vi Concilii Tridentini, sed subjiciuntur tantum censurae *speciali modo* reservatae. (S. O. 8. Julii 1874.)

2. Tuto doceri potest sententia, quae fert excommunicationem minorem vi Const. *Apostolicae Sedis* abolitam esse. (S. O. 5. Decemb. 1883.)

3. Qui nominatim excommunicantur vel nominatim declarantur excommunicati sive a summo Pontifice sive ab episcopis, sunt vitandi ad normam constitutionis Martini V. quae incipit *Ad evitanda:* excommunicati tamen vitandi post const. *Apostolicae Sedis* non incurrunt excommunicationem majorem praeter casus in hac constitutione comprehensos. Notorii clericorum percussores sunt pariter excommunicati vitandi juxta const. *Ad evitanda.* (S. O. die 9. Januarii 1884.)

III.

Das österr. Gesetz vom 31. December 1894

(R.-G.-Bl. 1895 Nr. 7), womit ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) betreffend die Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden erlassen werden.
Nebst den Vorakten.

I. Den hier in Betracht kommenden §. 36 des Gesetzes über die äusseren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche findet man im *Archiv* Bd. 32. S. 218.

II. Eine *Denkschrift des Galizischen Episcopates* vom 8. Oct. 1884 an den Cultusminister, welche dahin ging, es möchten *zur Kirchen- und Pfarrbaulast auch die in dem Pfarrbezirke begüterten, wenn auch nicht wohnhaften Katholiken* und die darin *begüterten und besteuerten juristischen Personen* herangezogen werden s. m. im *Archiv* 1885 Bd. 53. S. 163 ff.

III. Einen vom *Polenclub durch Prälat Ruczka* im Abgeordnetenhause 1889 und 1891 gestellten unerledigt gebliebenen *Antrag gleichen Inhalts* und dessen Begründung theilte dieses *Archiv* 1890 Bd. 63. S. 236 ff. mit.

IV. Von Seiten des *österr. Episcopates* erfolgte die nachstehende auf der Bischofsconferenz zu Wien 1894 beschlossene

Eingabe an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Betreff der Einbeziehung der Forensen und juristischen Personen in die Pflicht der Kirchen-Concurrenz.

(Akten der bischöfl. Conferenz von 1894 Nr. XXIX.)

Hohes kais. königl. Ministerium für Cultus und Unterricht!

Der zu Anfang des Monates April 1894 zu Wien versammelte Episcopat der diesseitigen Reichshälfte hat den Beschluss gefasst, dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht seine Wünsche rücksichtlich der Modificirung der §§. 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, zur wohlwollenden Berücksichtigung vorzulegen.

Bevor die unterzeichneten Bischöfe ihre Wünsche formuliren, sei es ihnen gestattet, einen Rückblick auf die Handhabung der obcitirten Gesetzes-Stellen zu werfen und alsdann die geübte Praxis in ihren Folgen mit einigen Worten zu streifen.

Nach der Promulgirung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, war die Concurrenzpflicht eine zeitlang conform der Legislatur der einzelnen Königreiche und Länder geübt worden, und auch die diesbezügliche Judicatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes — wir verweisen z. B. auf das Erkenntniss vom 24. Januar 1878, Z. 109 [Archiv LXVI. 43] — hat juristische Personen für concurrenzpflichtig erklärt.

Nach einiger Zeit trat in der Judicatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ein Umschwung ein, so zwar dass juristische Personen — wir wollen lediglich das Erkenntniss vom 21. Juni 1883, Z. 1368, [Archiv a. a. O.] und vom 30. November 1883, Z. 89, erwähnen [Archiv LXVI. 44] — wiewohl sie im Pfarrsprengel Immobilien hatten und Steuer zahlten, von der Entrichtung des Concurrenzbeitrages vollends freigezählt worden sind.

Und nicht nur juristische Personen, sondern auch die sogenannten Forensen hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof wiederholt — es sei hier lediglich das Erkenntniss vom 21. September 1877, Z. 1215, [Archiv LXVI. 44] angeführt — von einer Beisteuer zur Kirchenconcurrenz für exemt erklärt.

Nach der Ansicht des Episcopates hat diese Praxis eine solche Wirkung geübt, dass selbst die Auflassung des Patronates, beziehentlich die Aufhebung der Patronatslasten, nicht so tiefeinschneidend gewesen wäre; denn durch die Freihaltung der juristischen Personen und der Forensen von jedweder Concurrenzpflicht ist von denjenigen, welche zufolge der heutigen Wirthschaftsverhältnisse die Meistbegüterten sind und billiger Weise in erster Linie contribuiren sollten, die Concurrenzlast abgewälzt und solchen zugewiesen werden, die einer Entlastung ganz besonders bedürfen.

Die unterzeichneten Bischöfe müssen es offen heraussagen, dass diese Praxis überall ohne Ausnahme die nachtheiligste Wirkung übte; sie ist aber geradezu unerträglich in jenen Kronländern, wo Industrie stark betrieben wird, oder aber wo die Admassirung von Grund und Boden fortwährend zunimmt. Die Unterzeichneten erlauben sich, um nur ein markantes Beispiel anzuführen, auf Galizien hinzuweisen, wo die Anhäufung grosser Gütercomplexe zunimmt und die Besitzer vielfach auswärts, auch ausserhalb des Landes wohnen, während in den Parochien die Armen als die Concurrenzpflichtigen verbleiben.

Aber es kommt auch der Umstand hinzu, dass bei Ankäufen von Grund und Boden gerade in dem von den unterzeichneten Bischöfen beispielshalber angeführten Kronlande die Katholiken mit

den Akatholiken deshalb nicht mitconcurriren können, weil für die letzteren in allen Fällen die kirchliche Concurrenzpflicht vollends entfällt.

In andern Gegenden, wie z. B. in Süd-Tirol, werden die armen Insassen von der Concurrenzlast deshalb so hart mitgenommen, weil sie nicht eigenberechtigte Bauern, sondern lediglich Pächter auswärts domicilirender Besitzer sind.

Die unausbleiblichen Folgen einer derartigen Ueberlastung manifestiren sich in der Unzufriedenheit und in bitteren Klagen der armen Parochianen über unerträgliche Lasten, während die Wohlhabenden davon nichts verspüren, und insbesondere in dem ärmlichen Zustande der Kirchen, die, falls nicht bald eine Abhilfe geschaffen wird, vielfach dem Verfalle entgegengehen.

Kein Wunder, dass das Bedürfniss nach einer Reform der in Frage stehenden Legislatur ein lebhaft gefühltes und allgemeines ist!

Und mit Recht. — Der Grossgrundbesitz oder die industriellen Unternehmungen, als da sind: Eisenbahnen, Fabriken, Actiengesellschaften zahlen nicht selten mehr als die Hälfte von Steuern und unterhalten zum Betriebe der Oeconomie oder aber der industriellen Objecte viele, sehr viele Beamten, Bedienstete und nicht selten eine Unzahl von Arbeitern. Wahrlich, es ist ungerecht und unbillig, dass der zufällige Umstand, weil die Inhaber der oben berührten Objecte ausserhalb des Pfarrsprengels domiciliren oder aber als juristische Personen gelten, sie von der Concurrenzquote gänzlich befreit.

Nach der Ansicht der unterzeichneten Bischöfe mochten die §§. 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, durch ein doppeltes Bestreben hervorgerufen sein, nämlich um die interconfessionellen Gesetze vollends durchzuführen und um aus der Reallast eine Personallast zu machen.

Die unterzeichneten Bischöfe glauben über die erste Absicht bemerken zu müssen, dass eine vollständige Scheidung der interconfessionellen Beziehungen der Staatsbürger auch auf eine andere Weise gar wohl zu erreichen ist. — Rücksichtlich der Umwandlung der Reallast in eine Personallast bemerken die unterzeichneten Bischöfe, dass dieses Princip bei Durchführung der Bestimmungen der §§. 35 und 36 doch nur unvollständig zur Geltung kommt. Allerdings wird die Pfarrgemeinde im §. 35 atomisirt und in eine Kopfzahl aufgelöst, so dass man meinen möchte, es sei bei Vertheilung von Pfarrgemeindelasten nur auf einzelne Individuen abgesehen. Allein da man die Concurrenzlast nicht gleichmässig nach Köpfen vertheilen konnte, musste man, um die Concurrenzquoten zu bestimmen, als

Basis abermals den Steuergulden wählen, das heisst, zur Reallast zurückkehren.

Und thatsächlich hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof am 7. October 1892, Z. 3026, zu Recht erkannt, dass die Auftheilung der Kirchenbauauslagen nicht nach der Kopfzahl, sondern dem Steuergulden der Eingepfarrten zu geschehen habe. Wenn nun dieses Princip rücksichtlich der Eingepfarrten festgehalten wird, so finden die Unterzeichneten keinen Grund, weshalb man von diesem Principe nur dann, wenn es sich um juristische Personen und um die Forensen handelt, abgehen sollte.

Es ist zwar richtig, dass die juristischen Personen und die Forensen für sich die Wohlthaten des Cultus unmittelbar nicht in Anspruch nehmen; indess haben sie, wie oben erwähnt worden ist, viele Katholiken im Dienste, welche am Gottesdienste theilnehmen oder pastorirt werden müssen, und dies nicht selten in einem grösseren Masse als die eigentlichen Parochianen. Sie participiren daher mittelbar an den Vortheilen der Kirchengenossenschaft, und es wäre nur billig und gerecht, wenn sie für die nicht zu unterschätzenden Wohlthaten auch die entsprechenden Opfer bringen würden.

Die unterzeichneten Bischöfe erlauben sich einen Umstand zu berühren, der das Unbillige der Entpflichtung juristischer Personen und der Forensen vom Concurrenzbeitrage so recht illustrirt. — Es sind Fälle vorgekommen, wo das starke Anwachsen der Fabriksbevölkerung die Erweiterung der Kirche zur Folge hatte. Und siehe da, der abwesende Fabriksbesitzer ist vom Concurrenzbeitrage frei, während die armen Ortsbewohner, für welche die Kirche vollkommen genügen würde, contribuiren müssen! Und da in einem solchen Falle auch das Patronatsdrittel wegfällt, so ist die Last doppelt drückend!

Aber auch eine Inconsequenz finden die unterzeichneten Bischöfe in den so oft berührten Paragraphen des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50. Es hängt doch rein vom Zufalle ab, ob irgend eine industrielle Unternehmung im Besitze einer physischen oder moralischen Person sich befindet. Wenn nun im ersten Falle der Eigenthümer eventuell concurrenzpflichtig ist, warum sollte gerade im zweiten Falle eine Ausnahme stattfinden?

Die im §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, proclamirte Princip, dass nur die in einer Gemeinde thatsächlich wohnenden Katholiken zur Pfarrgemeinde gehören, ist an und für sich richtig; indess ist dieser Grundsatz nicht geeignet als Ausgangspunkt zur gerechten Vertheilung der Concurrenzlasten zu dienen, ebensowenig, wie das in der früheren Legislatur proclamirte

Princip, dass der Real-Besitz einer Gemeinde, beziehentlich der Steuergulden als Basis für die Bemessung der Concurrenzlasten zu gelten habe. Beide Principe starr festgehalten und consequent durchgeführt, führen ad absurdum.

Nach dem Dafürhalten der unterzeichneten Bischöfe dürfte der folgende Grundsatz als unanfechtbar sich präsentiren: »Alle diejenigen sind für Kirchenbedürfnisse contributionspflichtig, welche unmittelbar oder mittelbar einen Vortheil von der Kirche haben oder doch zu haben berechtigt sind.« Und dass zu diesen juristische Personen und Forensen gehören, braucht keines weiteren Commentars.

Was die Akatholiken anbelangt, diese müssen für ihre Person von jedweder Beitragspflicht freigehalten werden. Insoferne aber Akatholiken in einer Gemeinde begütert sind und in ihren Diensten Katholiken haben, erscheint es nur gerecht, wenn sie als Begüterte oder Industrielle, gleichviel ob sie im Orte domiciliren oder nicht, zu katholischen Kirchenbedürfnissen und zwar in einem mit Rücksicht auf die Zahl der in ihren Diensten stehenden Katholiken noch näher zu bestimmenden Verhältnisse den Concurrenzbeitrag entrichten.

Hier mag nur erwähnt werden, dass die soeben entwickelten Grundsätze dem Geiste und den positiven Normen des Kirchenrechtes vollends entsprechen.

Dies vorausgeschickt, beehren sich die unterzeichneten Bischöfe ihre Wünsche dahin zu präcisiren, dass es dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gefallen möge, eine Abänderung der §. 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, in dem oben angedeuteten Sinne herbeizuführen und bei §. 57 desselben Gesetzes die Einschränkung im Eingange des ersten Alinea zu modificiren.

Während die unterzeichneten Bischöfe die Textirung mit Beruhigung der hohen k. k. Regierung überlassen, glauben sie noch folgende Bemerkungen beifügen zu müssen:

Der ganze Absatz VI. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, könnte mit seinen drei Paragraphen entfallen, zumal der Hochwürdigste Episcopat schon im J. 1874 betont hat, dass der §. 37, bezw. die Durchführung der §§. 35 und 36 nach Umständen die Verfassung der Kirche ungemein schädigen könnte, zumal er wahrscheinlich die Laisirung der Kirche, zunächst der Pfarrgemeinde, dann aber auch die Säcularisirung des Kirchenvermögens herbeiführen könnte.

Sollte aber der erwähnte Abschnitt beibehalten werden müssen, so sind die unterzeichneten Bischöfe der Ansicht, dass das erste

Alinea des §. 35 intact bleibe und das zweite Alinea lauten könnte: »Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen mit der im §. 36 ausgesprochenen Einschränkung den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.«

Der §. 36 hätte zu lauten: »Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Kirchenvermögen, bezw. durch die zu Gebote stehenden kirchlichen Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auszuschreiben. Diese Umlage ist nach Massgabe der directen Besteuerung auf alle diejenigen aufzutheilen, welche im Pfarrsprengel begütert oder besteuert sind, seien sie dort wohnhaft oder nicht, also auch auf die sogenannten Forensen, juristischen Personen und Akatholiken, letztere jedoch nur in einem mit Rücksicht auf die Zahl der in ihrem Dienste stehenden Katholiken näher zu bestimmenden Verhältniss. — Für ihre Person, sowie für die nicht katholischen Familienmitglieder und Bediensteten sind die Akatholiken von der Concurrenzpflicht gänzlich befreit.«

Rücksichtlich des §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, bemerken die unterzeichneten Bischöfe, dass die Kirchengemeinde seit jeher durch den Pfarrer und die sogenannten Kirchenpröpste repräsentirt wird, und dass für den Fall, als eine Aenderung des bisherigen Organismus nothwendig wäre, dies mit Rücksicht auf das Wohl der Kirche nur der Episcopat thun könnte, der selbstverständlich den Wünschen der k. k. Regierung bereitwilligst entgegenkommen würde.

Zum Schlusse beehren sich die unterzeichneten Bischöfe nur noch die Bemerkung zu machen, dass sie die Schwierigkeit, ein Gesetz zu schaffen, das bei der grossen Verschiedenheit der Kronländer nach allen Seiten gerecht und billig wäre, vollkommen würdigen und darum meinen, dass die detaillirte Durchführung der in der Reichsgesetzgebung stipulirten allgemeinen Grundsätze den Landtagen der einzelnen Kronländer überlassen werden könnte.

Wien, am 10. April 1894.

Für den Gesammt-Episcopat

Franz Cardinal Schönborn,

Fürst-Erzbischof von Prag.

V. In der 312. Sitzung des Abg.-Hauses am 31. October 1894 legte das Ministerium für Cultus und Unterricht folgenden *Gesetzentwurf* vor:

»§. 1. In die gemäss §. 36 des Gesetzes vom 7. Juli 1874,

R.-G.-Bl. Nr. 50, für Bedürfnisse der Pfarrgemeinde auszuschreibende Umlage sind auch einzubeziehen:

a) jene Katholiken desselben Ritus, welche, ohne im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke zu wohnen, in demselben ein unbewegliches Gut besitzen,

b) unter derselben Voraussetzung juristische Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, wofern sie nicht satzungsgemäss ausschliesslich oder vorwiegend Zwecke einer anderen Confession oder eines anderen Ritus verfolgen.

Sind im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke noch andere Glaubensbekenntnisse oder Ritus vertreten, so sind juristische Personen, Gesellschaften und Genossenschaften zu Umlagen für die katholische Pfarrgemeinde nur in demjenigen Betrage beizuziehen, welcher dem Verhältnisse der Zahl der im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken des betreffenden Ritus zur Gesammteinwohnerzahl des Pfarr- (Seelsorge-) Bezirkes entspricht.

Hiebei sind die jeweils bei der letzten Volkszählung festgestellten Zahlen zu Grunde zu legen.

§. 2. Steht einer der im §. 1 behandelten physischen oder juristischen Personen das Patronat über die Kirche oder Pfarre, für welche sie in Anspruch genommen wird, zu und hat sie aus dem Titel des Patronates einen Beitrag zu leisten, so entfällt für sie die Verpflichtung zur Entrichtung der Pfarrgemeindeumlage für den Fall, dass dieselbe gleich oder geringer ist als der Patronatsbeitrag.

Im entgegengesetzten Falle ist ausser dem Patronatsbeitrage nur jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen die Umlage den Patronatsbeitrag übersteigt.

§. 3. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes nähere Ausführungsbestimmungen zu treffen.

§. 4. Ob und inwiefern Pfarrgemeindemitglieder, welche einer Filialkirche zugehören, insbesondere dann, wenn bei dieser ein eigener Seelsorger angestellt ist, von der Umlagepflicht zur Mutterkirche und Pfarre befreit sind, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 5. Ueber Streitigkeiten aus der Anwendung der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes entscheiden die Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge.

§. 6. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern beauftragt.«

VI. Dem vorstehenden Gesetzentwurfe waren folgende *»erläuternde Bemerkungen«* beigefügt:

»Der im §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, statuirte Grundsatz, dass die Kosten für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinde — soweit sie nicht durch deren eigenes Vermögen oder durch andere kirchliche Mittel bedeckt sind — durch Umlagen auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde, das ist im Sinne des ersten Absatzes des unmittelbar vorangehenden §. 35 auf die im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken aufzubringen seien, hat schon unmittelbar bei der Durchführung des Gesetzes und in verstärktem Masse in dem nachfolgenden Zeitabschnitte Beschwerden der Betheiligten hervorgerufen, welche von Seite des Episcopates, insbesondere in Galizien, dann durch Resolutionen mehrerer Landtage (Mähren, Schlesien, Galizien) lebhafte Unterstützung fanden.

Die Regierung sah sich hiedurch veranlasst, bereits im Jahre 1885 sämmtliche Landeschefs und die Oberbehörden einzuladen, sich in Betreff der praktischen Wirkungen der gedachten Gesetzesbestimmung und über eine etwa anzustrebende Reform derselben zu äussern.

Die hierauf eingegangenen Berichte lauten durchgängig übereinstimmend in der Anerkennung der Unhaltbarkeit des durch die erwähnte Anordnung geschaffenen Rechtszustandes und in der Nothwendigkeit seiner Beseitigung. Aus den gleichzeitig vorgelegten Einzelnachweisungen hat sich herausgestellt, dass in einer Reihe von Provinzen ländliche Pfarrbezirke bestehen, in welchen inbesondere die kirchliche Baulast nur mehr auf einigen wenigen Insassen der Pfarrgemeinde ruht, welche ihrer Steuerleistung nach dieser Last schlechterdings nicht gewachsen sind, dass aber fast durchgängig durch den Wegfall des allergrössten Theiles des Grossgrundbesitzes, dann aber des Besitzes juristischer Personen, speciell jenes grosser Unternehmungen die Leistungskraft der Kirchen- und Pfarrgemeinden sehr wesentlich reducirt erscheint, so dass bei Neu-, Um- und Reparatursbauten an kirchlichen Beneficialgebäuden die Beschaffung der Kosten mit den grössten Schwierigkeiten und nur unter unverhältnissmässig hoher Inanspruchnahme der ansässigen Bevölkerung möglich war.

Ausserdem ergab sich, dass die Erweiterung, ja selbst der Neubau von Kirchen an vielen Orten gerade durch den Umstand nothwendig wurde, dass eben die zu Folge der mehrcitirten Gesetzesstelle befreiten physischen und juristischen Personen zum Betriebe ihrer grossen Industrie-Etablissements und zur Bewirthschaftung ihrer ausgedehnten land- und forstwirthschaftlichen Objecte der Mithilfe

zahlreicher Arbeitskräfte benöthigten, welche für ihre Person zu den Kosten der bezüglichen Bauherstellungen nicht herangezogen werden konnten.

Im Verlaufe der eben besprochenen Erhebungen war die Angelegenheit auch Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen, insbesondere in Folge des im Jahre 1888 vom Abgeordneten Prälaten P. Ruczka und Genossen gestellten Antrages, welcher eine Ergänzung der §§. 35 und 36 des citirten Gesetzes in dem Sinne bezweckte, um die Heranziehung von Forensen und juristischen Personen zu den Pfarrgemeindelasten gesetzlich zu ermöglichen.

Angesichts der durch eingehende Verhandlungen klargestellten Sachlage konnte die Regierung nicht länger zögern, eine Aenderung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, in der angedeuteten Richtung verfassungsmässig in Antrag zu bringen.

Vom kirchenrechtlichen Standpunkte besteht in dieser Beziehung umsoweniger ein Anstand, als die Heranziehung der sogenannten Forensen nicht blos nicht unzulässig, sondern nach wiederholten Entscheidungen der Congregatio concilii Tridentini ausdrücklich gebilligt ist (*Richter* und *Schulte*, Canones et decreta Concil. Trident. Leipzig 1853, S. 121, 9).

Dazu kommt, dass kraft unvordenklicher Gewohnheit die Leistungen zu Gunsten von Kirchen und Pfarren auch in Oesterreich als auf Grund und Boden haftende Reallasten aufgefasst wurden, und dass noch die in den Jahren 1863 bis 1866 erlassenen Landesgesetze über die Concurrenz zu kirchlichen Bedürfnissen fast durchgängig — allerdings unter dem Gesichtspunkte der Verpflichtung der politischen Gemeinde — von derselben Auffassung beherrscht sind, so dass die subjectiven Verhältnisse des Grundbesitzers — abgesehen von der Confession — insbesondere dessen Wohnsitz für die Leistungspflicht belanglos waren.

Hienach kann die Regierung den Bestrebungen, die Pflicht zur Bedeckung der Pfarrgemeindebedürfnisse auch auf die sogenannten Forensen, sowie auf die mit der Pfarrgemeinde durch ihren Realbesitz in Beziehung stehenden juristischen Personen zu erstrecken, im Grundsatze sich nur einverstanden erklären, zumal auch eine Reihe ausländischer Gesetzgebungen, und zwar gerade in jenen Ländern, wo eine strenge Scheidung zwischen politischer und Kirchengemeinde besteht, gleichartige Bestimmungen enthalten (so Hessen, Bayern vom Rhein, Frankreich, Belgien, Italien, Elsass-Lothringen, Luxemburg, neuestens im badischen Gesetze vom 26. Juli 1888 (»Archiv für kathol. Kirchenrecht« von *Vering*, 69. Bd., S. 269 ff.).

Anlangend die Heranziehung von juristischen Personen muss dem Umstande Rechnung getragen werden, dass eine Reihe derselben nach ihren Satzungen speciell confessionelle Zwecke verfolgen (wie z. B. jüdische Cultusgemeinden, Stiftungen für nicht katholische Cultuszwecke) und daher ohne Verletzung des Geistes des interconfessionellen Gesetzes zu katholischen Cultusbedürfnissen nicht als beitragspflichtig erklärt werden können. Es kann aber auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass es unbillig wäre, juristische Personen der Umlagepflicht nach Massnahme der vom Realbesitze in der Pfarre gezahlten directen Steuern zu unterwerfen, indem die ausschliessliche Heranziehung derselben für eine Confession, wo deren mehrere vertreten sind, nicht gerechtfertigt werden kann. Bei der Schwierigkeit der Ermittlung eines anderen Massstabes erübrigt zur Bestimmung des Antheiles der Concurrenz in solchen Fällen nur die Zugrundelegung des Verhältnisses der Seelenanzahl der einzelnen vertretenen Religionsbekenntnisse und Riten, und zwar — um Specialzählungen zu vermeiden — unter Benützung des Resultates der dem Concurrenzfalle letztvorangegangenen Volkszählung.

Berücksichtigung erfordern auch jene Forensen und juristischen Personen, welche zugleich Patrone der betreffenden Kirchen und Pfarren sind, da sie als solche bereits einen erheblichen Theil der bezüglichen Kosten regelmässig zu tragen haben.

Nur, wenn dieselben ausnahmsweise aus dem Titel des Patronates gar nicht oder in einem geringeren Masse beitragen, als bei Anwendung des vorliegend proponirten Gesetzes, wird die letztere im vollen Umfange einzutreten haben.

Die naheliegende Frage, ob die Beitragspflicht der mehrerwähnten, im Gesetzentwurfe behandelten physischen und juristischen Personen nicht nach Massgabe ihrer *gesammten* directen Besteuerung zu statuiren wäre, glaubt die Regierung aus dem Grunde verneinen zu sollen, weil die Ausführung dieses Gedankens mit allzuvielen Complicationen verknüpft wäre.

Insbesondere wäre es sehr schwierig, in Ansehung der Erwerb- und Einkommensteuer von Unternehmungen, deren Betrieb sich auf mehrere Pfarrbezirke erstreckt (Haupt- und Zweigniederlassungen, Eisenbahnen etc.) einen gerechten Vertheilungsschlüssel zu finden.

Die Ergänzung des oft citirten §. 36 bietet auch geeigneten Anlass, einem anderen aus betheiligten Kreisen laut gewordenen Wunsche Rechnung zu tragen.

Von den gegenständlichen Landesgesetzen hat nur jenes für Görz und Gradisca vom 29. November 1863, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex

1864, im §. 16 die Interessenten an dem Bestande von Filialkirchen, und zwar dann von der Concurrenz zu den Auslagen der Mutterkirche freigelassen, wenn die Filialkirche eine eigene Curatie bildet.«

Die anderen Landesgesetze erklärten diese Concurrenz ohne Unterscheidung als Regel, nur mit dem Vorbehalte der Befreiung im Wege eines besonderen Uebereinkommens. Gegenwärtig ist auch bezüglich dieser Frage der §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 massgebend, da zweifellos auch die sogenannten Filialisten zu den Mitgliedern der Pfarrgemeinde gehören und der Paragraph keinerlei Einschränkung macht.

Nun lässt sich aber nicht in Abrede stellen, dass, zumal in dem Falle, als bei der Filialkirche ein eigener, sei es auch hierarchisch vom Pfarrer bei der Mutterkirche abhängiger Geistliche bestellt ist, insbesondere dann, wenn demselben die Vollziehung *aller* kirchlichen Functionen für den engeren Kreis der Filialisten übertragen ist, Billigkeitsgründe dagegen sprechen, die letzteren in Betreff der Concurrenz auf gleichem Fusse mit den unmittelbar der Mutterkirche zugewiesenen Parochianen zu behandeln. Dies gilt noch insbesondere von jenen Ländern, wo die Pfarreintheilung sehr ausgedehnte Pfarrbezirke geschaffen hat, so dass die Filialisten fast niemals oder doch nur ausnahmsweise die Mutterkirche besuchen können.

Wesentlich aus diesen Gründen hat insbesondere der galizische Landtag schon im Jahre 1884 einen auf die Befreiung der Filialisten unter der vorgedachten Voraussetzung abzielenden Gesetzentwurf votirt, und nachdem demselben wegen des Widerstreites mit dem Reichsgesetze vom 7. Mai 1874 die allerhöchste Sanction versagt worden war, im Jahre 1893 eine Resolution beschlossen, es mögen im geeigneten Wege solche Aenderungen des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 durchgeführt werden, welche es ermöglichen würden, eine Aenderung des Landesgesetzes vom 15. August 1866 in der Richtung vorzunehmen, dass die Filialisten von der Concurrenzpflicht zu den Auslagen für die Pfarrkirche befreit werden.

Bei der Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen Ländern empfiehlt es sich, die nähere Regelung der Beziehungen der Filialisten zur Mutterkirche, speciell die Bestimmung, ob gänzliche oder nur theilweise Befreiung einzutreten habe, der Festsetzung durch Landesgesetz anheimzustellen.

Schliesslich kann eine Bestimmung nicht entbehrt werden, welche die Competenz in Bezug auf Streitigkeiten aus der Anwendung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen normirt, weil die §§. 55

und 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nur Leistungen aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung überweisen, es daher mindestens zweifelhaft erscheinen könnte, ob Forensen und juristische Personen unter diese Competenzbestimmung fallen, das Wesen des Verhältnisses und der rein öffentlich rechtliche Charakter der neuen Norm aber offenbar die Competenz der politischen Behörden begründet erscheinen lassen.«

VII. Nach dem Regierungsentwurfe sollten auch die Forensen concurrenzpflichtig sein. Die Majorität des Verwaltungsausschusses beschloss aber, dass künftighin überhaupt alle directen Steuerträger zur Concurrenz herangezogen werden sollten. Demgemäss wurde von dem Referenten, Abg. Dr. *Victor v. Fuchs*, ein neuer Entwurf in 10 Paragraphen ausgearbeitet, der mit unwesentlichen Aenderungen auch vom Verwaltungsausschusse und dann auch mit einer kleinen stilistischen Aenderung im §. 2 und mit etwas veränderter Fassung des §. 3 vom Abgeordnetenhause angenommen und nach erfolgter Zustimmung des Herrenhauses dann zum Gesetz erhoben wurde. Der *Verwaltungsausschuss* hatte unter dem 12. December 1894 die Vorlage des erweiterten Gesetzvorschlages mit folgendem *Berichte* eingeleitet:

»Durch die von der k. k. Regierung dem hohen Hause zur Berathung vorgelegte Gesetzesnovelle soll der §. 36 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, ergänzt und ausgestaltet werden. Dieser Paragraph lautet:

»§. 36. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.«

Mit dieser gesetzlichen Bestimmung, womit die Concurrenzpflicht der Mitglieder der Pfarrgemeinde normirt wird, stehen die einschlägigen Bestimmungen der in den einzelnen Königreichen und Ländern geltenden (aus früherer Zeit datirenden) Concurrenzvorschriften nicht im Einklange. Die bezüglichen Concurrenzvorschriften für die einzelnen Königreiche und Länder datiren zum Theile sehr weit zurück, und zwar theils aus dem verflossenen, theils aus dem Anfange dieses Jahrhunderts (in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Bukowina, Dalmatien und Triest), zum Theile aus den Sechziger Jahren (in Galizien, Görz und Gradiska, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg).

Alle diese Hofdecrete und Landesgesetze, welche vor dem Inslebentreten des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, bereits zur Geltung gelangt waren, basiren auf dem Grundsatze, dass die Concurrenzpflicht auf den Mitgliedern der politischen Gemeinde laste, und daher die Mitglieder der politischen Gemeinde zur Concurrenz heranzuziehen seien.

Der §. 35 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, brachte diese grundsätzliche Bestimmung insoferne zu Falle, als an Stelle der Mitglieder der politischen Gemeinde nunmehr die Mitglieder der Pfarrgemeinde traten. Der eben citirte §. 35 lautet nämlich: »Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als socher zukommen.«

Der Dissens zwischen den §§. 35 und 36 des (Reichs-) Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, einerseits, und den in den einzelnen Königreichen und Ländern geltenden Concurrenzvorschriften anderseits, besteht jedoch nicht nur darin, dass an Stelle der Mitglieder der politischen Gemeinde nunmehr die Mitglieder der Pfarrgemeinde concurrenzpflichtig wurden, sondern auch noch darin, dass auf Grund der in einzelnen Königreichen und Ländern geltenden Concurrenznormalien die Steuerträger der politischen Gemeinde nach Massgabe der Bestimmungen des V. Hauptstückes der in den einzelnen Ländern geltenden Gemeindeordnungen, somit nach Massgabe des in der betreffenden politischen Gemeinde befindlichen Steuerobjectes zur Concurrenz herangezogen wurden, und zwar ohne Rücksicht, ob die Eigenthümer desselben in der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz hatten oder nicht, während nach den principiellen Bestimmungen der §§. 35 und 36 des (Reichs-)Gesetzes v. 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, nur die in der betreffenden Pfarrgemeinde wohnhaften Katholiken concurrenzpflichtig sind.

Bei dem Umstande, als seit der Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Concurrenzpflicht nicht mehr auf der Orts-, sondern auf der Pfarrgemeinde lastet, bei dem Umstande ferner, als nach diesem Gesetze in erster Linie der Wohnsitz in der Pfarrgemeinde das massgebende Kriterium für die Concurrenzpflicht ist, ist der Kreis der Concurrenzpflichtigen kleiner geworden, indem namentlich diejenigen Steuerträger, die in der Pfarrgemeinde ein Steuerobject besitzen, jedoch nicht daselbst ihren Wohnsitz haben

(die sogenannten Forensen) zur Concurrenzleistung nicht mehr herangezogen werden können. Dieser Zustand hat in den einzelnen Ländern, in welchen nach Massgabe der Landesgesetze die Concurrenzpflicht auf der Angehörigkeit zur Ortsgemeinde oder auf dem Besitze eines Steuerobjectes in der Ortsgemeinde basirte, vielfach Anlass zu Klagen und Beschwerden gegeben. Solchen Klagen wurde zuletzt im Schosse des Budgetausschusses in diesem Jahre (April 1894) von verschiedenen Seiten Ausdruck gegeben und an die Cultusverwaltung die dringende Aufforderung gerichtet, eine Aenderung des §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, in Erwägung zu ziehen. Ebenso hat dieses hohe Haus in der 280. Sitzung am 25. April 1894 dieser Session eine Resolution beschlossen, wonach die Regierung aufgefordert wurde, eine Aenderung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 in der Richtung in Erwägung zu ziehen, dass auch die sogenannten »Forensen« zur Concurrenz herangezogen werden.

In Gemässheit dieser Aufforderung hat die k. k. Regierung die eingangs erwähnte Novelle (Beilage Nr. 991 der stenographischen Protocolle der XI. Session) diesem hohen Hause unterbreitet, welche eine Aenderung und Ausgestaltung des §. 36 des Gesetzes v. 7. Mai 1874 bezweckt.

Uebergehend auf die einzelnen Bestimmungen der Novelle, sollten nach §. 1 derselben erstens auch jene Katholiken desselben Ritus, welche zwar im Pfarr- (Seelsorge-) Sprengel nicht wohnen, jedoch in demselben ein »unbewegliches Gut« besitzen; zweitens, juristische Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, woferne dieselben nicht satzungs- oder statutenmässig ausschliesslich oder vorwiegend Zwecke einer anderen Confession oder eines anderen Ritus verfolgen, zur Concurrenz heranzuziehen sein.

Was die Heranziehung derjenigen Katholiken, welche im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke nicht wohnhaft sind, sowie die Heranziehung der juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften anbelangt, so sollten dieselben nur insoweit concurrenzpflichtig sein, als sie in dem Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke ein unbewegliches Gut, ein Reale besitzen. Durch diese Norm wären die Bestimmungen der in einzelnen Kronländern geltenden Concurrenznormalien nicht vollends resuscitirt worden, nach welchen auch die in der Gemeinde nicht wohnhaften Besitzer von »Gewerbsunternehmungen« concurrenzpflichtig waren. Die k. k. Regierung hat erklärt, dass nicht principielle Gründe die Regierung veranlasst hätten, von der Heranziehung der Erwerbsteuerpflichtigen zur Concurrenz abzusehen und blos den Realbesitz zur Grundlage der Umlagepflicht zu machen.

Massgebend sei vielmehr die Rücksicht auf die vielfachen gesetzestechnischen Schwierigkeiten gewesen, hauptsächlich aber der Umstand, dass die bevorstehende Steuerreform in dieser Beziehung eine durchgreifende Bedeutung haben dürfte, und daher ein auf der heutigen Steuergesetzgebung basirtes Gesetz nach kurzer Zeit wieder einer Umwandlung unterzogen werden müsste.

Im Schosse des Ausschusses machte sich jedoch eine entschiedene Gegenströmung gegen diese Anschauung der Regierung geltend und ging dahin, auch die Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigen zur Concurrenz heranzuziehen. Der Ausschuss hat demnach mit einer allerdings nur schwachen Majorität (mit zehn gegen neun Stimmen) den Beschluss gefasst, sämmtliche directen Steuerträger, also auch die Träger der Erwerb- und Einkommensteuer zur Concurrenz heranzuziehen.

In Folge dieses Beschlusses musste der §. 1 der Regierungsvorlage vollkommen umgearbeitet und aus finanztechnischen Gründen in mehrere Paragraphen zerlegt werden. Der §. 1 der Regierungsvorlage fand somit infolge des ebenerwähnten Beschlusses des Verwaltungsausschusses eine sinn- und sachgemässe Ausgestaltung in fünf Paragraphen, welche unter Zuziehung eines Beirathes aus dem k. k. Finanzministerium formulirt und stilisirt wurden. Die k. k. Regierung hat sich mit diesen neuen Bestimmungen einverstanden erklärt.

Was den §. 2 der Regierungsvorlage, bezw. den §. 6 des neuen Entwurfes anbelangt, so soll den Patronatsinhabern, welche dermalen oftmals in doppelter Richtung, und zwar als Steuerträger und in ihrer Stellung als Patrone zur Concurrenz herangezogen werden können, in der Weise eine Erleichterung gewährt werden, dass der Patronatsbeitrag in die Pfarrgemeindeumlage einzurechnen und eine Umlage nur dann und insoweit zu entrichten sein wird, als dieselbe den Patronatsbeitrag übersteigen wird.

Der Ausschuss glaubte in Erwägung, dass die Patronatslasten meistens nicht unbedeutende sind und vielfach nur schwer getragen werden, dem Antrage der k. k. Regierung beipflichten zu sollen, und empfiehlt daher die unveränderte Annahme dieser Bestimmung. Ebenso glaubt der Ausschuss die Annahme des §. 7 des neuen Entwurfes (§. 3 der Regierungsvorlage), wonach es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben soll, innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes nähere Ausführungsbestimmungen im Wege eines Landesgesetzes zu treffen, empfehlen zu sollen.

Was schliesslich den §. 8 (§. 4 der Regierungsvorlage) anbe-

langt, so hat der Referent und mit demselben die Minortät des Ausschusses die Anschauung vertreten, denselben einer Aenderung zu unterziehen.

Nach dem Vorschlage der k. k. Regierung soll nämlich die Frage, ob und inwieferne Pfarrgemeindemitgieder, welche einer Filialkirche zugehören, insbesondere dann, wenn bei dieser ein eigener Seelsorger angestellt ist, von der Umlagepflicht zur Mutterkirche und Pfarre befreit werden können, der Landesgesetzgebung überwiesen werden. Nach kirchlichem Gewohnheitsrechte sind jedoch die Filialisten zur Beitragsleistung für die Bedürfnisse der Mutterkirche und Pfarre verpflichtet. Bei diesem Umstande ging es daher nicht an, entgegen den diesbezüglichen gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, dieselben zu durchbrechen und der Landesgesetzgebung das Recht einzuräumen, zu bestimmen, ob die Filialisten zur Beitragsleistung für die Bedürfnisse der Mutterkirche und Pfarre herangezogen werden dürfen oder nicht, bezw. dieselben von der Beitragsleistung ganz loszuzählen seien oder nicht.

Die Majorität des Ausschusses vertrat jedoch die Anschauung, dass es zulässig sei, der Landesgesetzgebung das Recht einzuräumen, zu bestimmen, ob eine derartige Befreiung, resp. Loszählung von der diesbezüglichen Umlagepflicht eintreten könne oder nicht, und hat demnach der Ausschuss den §. 8. in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Graf *Zedtwitz*. Dr. *V. v. Fuchs,* Referent.

VIII. Im Nachfolgenden der Text des im Reichsges.-Bl. 1895 IV. Stück unter Nr. 7 publicirten Gesetzes vom 31. Dec. 1894, womit ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50), betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden erlassen werden.«

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Leistung der gemäss §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) für Bedürfnisse der Pfarr- (Seelsorge-) Gemeinde auszuschreibenden Umlage sind auch heranzuziehen:

a) die im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus;

b) die nicht satzungsgemäss ausschliesslich oder vorwiegend Zwecke einer anderen Confession oder eines anderen Ritus verfolgenden juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften,

beide unter der Voraussetzung, dass sie mit einer Grund- oder Gebäudesteuer von im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke gelegenen Realitäten

in Vorschreibung stehen oder im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke die Betriebsstätte oder Geschäftsleitung einer Unternehmung oder Beschäftigung haben, wofür ihnen eine Erwerb- oder Einkommensteuer in einer Steuergemeinde vorgeschrieben ist, deren Gebiet ganz oder zum Theile in den Pfarrbezirk fällt.

§. 2. Den Massstab für die Heranziehung der im §. 1 bezeichneten Umlagepflichtigen bildet bei der Grund- und Gebäudesteuer die Staatssteuer von den im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke gelegenen Realitäten, bei zeitlich steuerfreien Gebäuden die nichtzahlbare Hauszins- und Hausclassensteuer.

Hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer ist in der Regel der ganze in der im §. 1 bezeichneten Steuergemeinde vorgeschriebene Steuerbetrag des Umlagepflichtigen sammt ausserordentlichem Zuschlage der Massstab für die Umlage.

Bei juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften hat jedoch nur jener Theil der in den vorstehenden beiden Absätzen bezeichneten Steuern in Anschlag zu kommen, welcher dem Verhältnisse der katholischen Bevölkerung des betreffenden Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, in der Steuergemeinde zur Gesammtbevölkerung derselben entspricht.

§. 3. Hat eine nach Massgabe der vorgeschriebenen Erwerb- oder Einkommensteuer umlagepflichtige, physische oder juristische Person, Gesellschaft oder Genossenschaft in mehreren Pfarr- (Seelsorge-) Bezirken, die im Gebiete einer Steuergemeinde liegen, Betriebsstätten oder Geschäftsleitungen, so ist als Umlagebasis auf die betreffenden Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke, bezw. die in die Steuergemeinde fallenden Theile derselben die Erwerb- und Einkommensteuer, bezw. die nach §. 2 ermittelte Quote derselben nach dem Verhältnisse der Zahl der katholischen Bewohner jenes Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, aufzutheilen.

§. 4. Die Bevölkerungsziffern zur Feststellung der Umlagebasis sind auf Grund der jeweils bei der letzten Volkszählung ermittelten Zahlen zu berechnen.

§. 5. Für die Berechnung der Umlagen am Wohnsitze eines Umlagepflichtigen dürfen jene Steuerbeträge, welche im Sinne dieses Gesetzes in anderen Pfarr- (Seelsorge-) Bezirken der Umlage zur Basis zu dienen haben, nicht mehr in Anschlag kommen.

§. 6. Hat eine der im §. 1 bezeichneten physischen oder juristischen Personen aus dem Titel des Patronates einen Beitrag für Pfarrconcurrenzzwecke zu leisten, so entfällt für sie die Verpflichtung zur Leistung der nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zu

bemessenden Umlage, wenn letztere gleich oder geringer als der Patronatsbeitrag ist. Ist aber die Umlage grösser als der Patronatsbeitrag, so ist ausser dem Patronatsbeitrage nur jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen die Umlage den Patronatsbeitrag übersteigt.

§. 7. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes nähere Ausführungsbestimmungen zu treffen.

§. 8. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, festzusetzen, ob und inwiefern Pfarrgemeinde-Mitgliedern, welche einer Filialkirche zugehören, insbesondere dann, wenn bei dieser ein eigener Seelsorger angestellt ist, eine Befreiung von der Umlagepflicht zur Mutterkirche und Pfarre zu gewähren sein wird.

§. 9. Ueber Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Gesetzes entscheiden die Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge.

§. 10. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, den 31. Dec. 1894. *Franz Joseph* m. p.

Windischgrätz m. p. *Bacquehem* m. p.

Madeyski m. p.

IV.

Das landesfürstliche Patronat im Kronlande Salzburg.

Von Dr. *Balthasar Kaltner*, Domcapitular in Salzburg.

Kaum irgend anderswo hat in diesem Jahrhunderte das sog. landesfürstliche Patronat zu so eigenthümlich gestalteten und verworrenen Verhältnissen geführt, wie in jenem Theile des alten Erzbisthumes und Erzstiftes Salzburg, welcher heutzutage das österreichische Kronland Salzburg bildet. Wiederholte Versuche und ernste Anstrengungen, diese wirren Zustände zu ordnen, haben bis zur Stunde zu keinem befriedigenden Ergebnisse geführt und zwar besonders aus dem Grunde, weil man sich bis auf die neueste Zeit sowohl über die diesbezüglichen Rechtsverhältnisse im alten Erzstift, als auch über die seitherige Entwicklung dieser Frage nicht recht klar zu werden vermochte. In der folgenden Abhandlung soll nun dieses Patronatsverhältniss noch einmal nicht so sehr einer historischen Darstellung als vielmehr juridischen Prüfung unterzogen werden und hiedurch ein Scherflein zu einer beide Theile befriedigenden Beilegung dieser Angelegenheit beigetragen werden. Wenden wir uns daher zunächst den hier in Frage kommenden Verhältnissen im alten Erzstifte zu [1]).

I.

Wie auf den anderen kirchenrechtlichen Gebieten so war ganz der Natur der Sache entsprechend im alten Erzstifte Salzburg auch auf jenem des Patronates durchaus das canonische Recht massgebend. Nirgends findet sich ein Ansatz eines von demselben abweichenden Specialrechtes, einer das ius commune derogirenden Gewohnheit oder einer demselben fremdartigen Doctrin. Die Salzburger Canonisten, wie z. B. *Ludwig Engel* in seinem »Collegium universi juris« (Salzburg 1717), *Benedict Schmier* im »Liber tertius decretalium Gregorii P. IX.« (1722), *Robert König* in »Principia juris canonici« (Salzburg 1725) und *Placidus Böhm* im »Commentarius in Jus canonicum universum« (Salzburg 1738) bringen zu den Titeln V und XXXVIII des dritten Decretalenbuches über die libera collatio

---

1) Wir brauchen wohl nicht zu bemerken, dass diese Abhandlung keinen officiösen Charakter und für jeden Satz derselben nur der Verfasser einzustehen hat.

und das Patronatsrecht nur die gewöhnliche Doctrin, und dasselbe ist bei *Reharmonts* »Disputatio juridica de jure patronatus« (Salzburg 1615) und *Gregor Zallwein:* »Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae« (Salzburg 1763) der Fall. Ganz auf demselben Boden stehen auch die Salzburger Diöcesan- und Metropolitan-Synoden [1]), welche gleich obigen Rechtsgelehrten gar keinen Unterschied machen, ob der Bischof, welcher die collatio libera oder necessaria vornimmt, gegenüber der zu verleihenden Pfründe nur Ordinarius oder auch Reichsfürst ist. Bei all diesen Decretalisten und Synoden findet sich keine Anwandlung, vielleicht mit Bezug auf das Tridentinum (S. XXV c. IX) und unter Würdigung, dass der Erzbischof auch Landesfürst war, etwa eine Art »landesfürstlichen« Patronates zu construiren. Das lag eben noch nicht im Geiste der Zeit, hier brannte noch keine Frage und deshalb behandelte man auch das Patronat mit lakonischer Kürze [2]).

Bedenklicher war schon das Zeitalter des Erzbischofes Hieronymus von Colloredo, als *Franz Th. von Kleinmayern* 1784 in Salzburg seine »Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia« publicirte. Aber trotz seiner febronianischen Anwandlungen nimmt auch Kleinmayern ganz den oben gezeichneten Standpunkt ein: »Was die Pfarreyen und beneficia curata betrifft,« schreibt er S. 281, »verleihen sie (die Erzbischöfe) her und her vi et authoritate ordinaria.« Gerade diese bischöfliche Collation war es, die er ungeschmälert wissen wollte: »Die Erzbischöfe waren von jeher,« schreibt er S. 279 als Vertheidiger der ursprünglichen bischöflichen Rechte, »die ordentlichen Verleiher der Beneficien. Die Päpste sahen und rühmten sie davor. Dies hinderte aber die römische Curie nicht, dieses Recht . . . täglich zu unterbrechen oder gar zu vereiteln, bald mit Reservationen, Gratien und Exspectativen, bald mit Unionen, Incorporationen« u. s. w. [3]). Gerade um letzteres zu hindern, konnte man bei einem geistlichen Reichsfürsten an ein »landesfürstliches« Patronat zu denken Veranlassung haben, denn die bairischen Herzoge hatten, wie *Kleinmayern* a. a. O. S. 308 berichtet, es verstanden

1) *Flor. Dalham:* »Concilia Salisburgensia provincialia et dioecesana.« Aug. Vindel. 1788.

2) Vergl. »Bericht des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg« Nr. 94 ex 1884, S. 2.

3) Präciser der bereits citirte *Placidus Bökhn:* »Conferre beneficia possunt . . . episcopi intra suas dioeceses, ubi fundatam habent in jure intentionem circa omnia beneficia, nisi appareat quod sint vel romano pontifici reservata vel jure patronatus affecta.« S. 57.

»per praescriptionem« sich in den Besitz der menses papales [1]) zu setzen, auf diese Art einen Patronatus regius zu üben und so bei der Besetzung einer Reihe von Salzburger Pfarren zu Ungunsten Roms eine Ingerenz zu nehmen. Bei der zunehmenden Abneigung gegen die päpstlichen Reservationen lag nun der Gedanke sehr nahe, auf ähnliche Weise auch für den »Landesfürsten« von Salzburg einen Patronatus regius zu schaffen; aber weder bei Kleinmayern noch bei jemand anderem tauchte diese Idee auf — ein völlig sicherer Beweis, dass niemand der Ansicht war, »bei den nicht incorporirten Pfarren vereinige der Erzbischof in seiner Person das Patronat und die Collation.«

Nachdem *Kleinmayern* (a. a. O. S. 323) die grossartige Liberalität gerühmt, welche die Salzburger Erzbischöfe auch ausserhalb des Stiftslandes entfalteten, fährt er fort: »Man wird aber auch wirklich in dem eigenen Salzburgischen Landesgebiet beinahe kein Kloster oder andere milde öffentliche Stiftung und Institut in der Stadt und auf dem Lande ausfindig machen, gegen welche die Erzbischöfe nicht ihre wohlthätigen Hände ausgestrecket und durch Güter und Capitalien oder jährliche Natural und andere Reichnisse einen Zuwachs verschaffet und sollen aufgeholfen haben.« Sie traten somit als Fundatoren auf und leisteten oft und oft eine dos, eine aedificatio oder einen fundus, welche an sich zur Erwerbung des Patronates vollständig zugereicht hätten. In jenen Fällen, bei welchen die betreffenden Capitalien nicht öffentlichen Geldern, sondern dem Privatbesitze der Erzbischöfe entnommen wurden, wäre rechtlich auch der Gründung eines Familienpatronates gar nichts im Wege gestanden. Wie streng kirchenrechtlich aber hier die Erzbischöfe vorgingen und wie gut sie die juristische Tragweite des Satzes würdigten, dass nicht die Salzburger Landesfürsten Erzbischöfe, sondern umgekehrt die Erzbischöfe Landesfürsten geworden sind [2]), zeigt nicht nur der Umstand, dass sie die Beneficien, deren Fundatoren sie waren, nur mit Collatio libera und »authoritate ordinaria« vergaben, sondern auch und ganz besonders die Art, wie sie die Fälle der Alternative regelten. Als Fürsterzbischof Johann Ernest Graf von Thun das Beneficium Sancti Ernesti in der Dreifaltigkeitskirche zu Salzburg fundirte, gab er der Erectionsurkunde

---

1) Vergl. *Hinschius:* Kirchenrecht, Bd. III. S. 139 Anm. 1.

2) »Die deutschen Bischöfe sind deswegen Fürsten, weil sie Bischöfe sind, und nicht Bischöfe weil sie Fürsten sind. Das Vorzüglichere ist also das Erstere, weil es zugleich die Ursache von letzterem ist.« Salzb. »Consistorial-Relation« vom 24. Febr. 1797.

vom 14. Februar 1702 folgenden Tenor: »Primo: die alternativa juris *respective conferendi* et patronatus auf dasselbige ist Uns und Unseren Herren successoribus am Erzstift, dann der Graf Thun'schen Familia . . . auf ewig zuständig.« Streng ist hier das jus conferendi und das jus patronatus auseinander gehalten und »respectirt,« der eine Theil erhält die collatio libera, der andere das jus praesentandi; seinen Nachfolgern im bischöflichen Amte [1]), ein Patronat in der eigenen Diöcese zu vindiciren, kommt einem Johann Ernest nicht in den Sinn, selbst hier nicht, wo eine Alternative mit einem Patronatsherrn eintrat. Ganz ähnlich wie hier lautet 1696 die Urkunde beim Ernst Thun'schen Beneficium in Kirchenthal und unter Erzbischof Franz Anton von Harrach 1713 die Clausel der Alternative in Schermberg, wo die libera collatio ausdrücklich »Sr. Hochfürstlichen Gnaden als loci ordinario clementissimo« zugeschrieben ist [2]).

Indessen der Bericht des Salzburger Landesausschusses vom 29. August 1884 Z. 94, welcher ganz correct den alten Erzbischöfen die collatio libera vindicirt, findet es begründet, dass zwar nicht den Canonisten, gleichwohl aber den »weltlichen Schriftstellern, Historikern und Staatsmännern« und vorab Kleinmayern es auffallen musste, dass sich die freie Verleihung der Erzbischöfe auf das eigene Stiftsland und auf die Diöcesantheile in Tirol wesentlich beschränkte, in anderen Theilen der Erzdiöcese aber, wie in Baiern, Oesterreich, Steiermark und Kärnten ein ausgedehntes Laienpatronat platzgreifen konnte. Indessen wenn man bedenkt, dass die Beschränkung der libera collatio durch die necessaria nach canonischen Grundsätzen überhaupt nicht die Regel, sondern die Ausnahme zu bilden hat; dass es ferner schon in Anbetracht der Geldmittel, welche bei den Stiftungen der Erzbischöfe gewöhnlich zur Verwendung kamen, sehr gerecht und natürlich war,

1) Gewiss verstand *Johann Ernest* unter »successoribus« hier niemand anderen als jene, von denen er bei Ertheilung der Weihe zu den Ordinanden sprach: »Promittis mihi et successoribus meis obedientiam?« Demungeachtet beansprucht heutzutage die k. k. Regierung die Präsentationsalternative mit der Familie Thun, obschon es sich hier sogar um den ausgesprochenen Stiftungswillen handelt!

2) Auf Grund eines Vergleiches zwischen Ferdinand (II.) und Erzbischof Marcus Sitticus, abgeschlossen im April 1618, kam eine Alternative bei der Pfarre Pöls in Steiermark zustande. Die erzbischöfliche Verleihungsformel lautete seither: »cuius (parochiae) *provisio et omnimoda collatio* pro hac vice ad Nos dicti loci Ordinarium, alias vero de iure praesentandi idoneam personam ad serenissimam Domum Austriacam . . . . alternis vicibus spectare dignoscitur.« Acta im Salzb. Cons.-Archiv.

im Stiftslande die meisten Fundationen zu errichten, und dass eine stattliche Zahl von Seelsorgen erst nach 1730 errichtet wurde, um im Stiftslande aus öffentlichen Interessen die Häresie zu bekämpfen, so kann man sich über diese Erscheinung unmöglich wundern. Pinzgau kam erst 1228 an das Erzstift, nachdem die zahlreichen Patronate dortselbst — wie es scheint mit einziger Ausnahme jenes der Walchen in Piesendorf — unterdrückt und die Incorporationen an das im Jahre 1215 gegründete Bisthum Chiemsee durchgeführt waren. Bei Lungau und Pongau und dem sog. Flachgau ist die ursprüngliche Entwicklung der auffällig wenigen Mutterpfarren und deren Verhältniss besonders zum Domcapitel wohl zu erwägen und ebenso auch das Schicksal des alten Salzburger Adels, sowie die Entstehung und ursprüngliche Ausstattung des Erzstiftes. Was den »Tiroler Antheil« anbelangt, so gehörten Windisch-Matrei, wo das Patronat strittig war, Lengberg, Zell am Ziller und Hopfgarten zum Erzstift, andere Theile zum Stifte Regensburg [1]) und zur Grafschaft Falkenstein und erst später zu Baiern — Landshut und Oesterreich. Auch sind hier die Grenzen des Bisthums Chiemsee zu beachten.

Ganz den Thatsachen entsprechend antwortete daher das f. e. Consistorium in Salzburg dd. 6. April 1825 Z. 767 auf eine seitens des Kreisamtes Salzburg dd. 24. April 1825 vorgebrachte Anfrage der k. bairischen Regierung des Isarkreises dd. München 5. April 1825: »Solange zu Salzburg die Landeshoheit mit der bischöflichen Würde vereinigt gewesen ist, war man hier immer des Dafürhaltens, dass die Fürsterzbischöfe von Salzburg alle geistlichen Pfründen jure ordinario verliehen haben, weil von dem Gegentheile, dass sie nämlich einige Beneficien ausdrücklich jure patronatus verliehen (sic!) hätten, kein Factum bekannt ist. Es bestand also und besteht noch die Rechtsvermuthung, dass die vormaligen Fürsterzbischöfe von Salzburg alle Pfründen, ausser jenen, worüber geistliche Corporationen und Private das Patronats- (Präsentations-) Recht ausübten, jure ordinario verliehen haben [2]).«

---

1) Vom *heutigen* Tiroler Antheile gehörte auch ein Theil nach Freising.

2) Am 3. Februar 1620 vergab Erzbischof Paris Lodron die Ciriacuspfarre in Werfen mittelst collatio libera. Der meritorische Theil des Decretes lautete: »Vacante ecclesia parochiali S. Ciriaci in Werfen nostrarum collationis et dioecesis per obitum Caspari Gwinners, ultimi et immediati eiusdem possessoris: Ne ob diurturnam proprii sacerdotis ac pastoris carentiam damnum aliquod in spiritualibus vel temporalibus patiatur, tibi praefato Joanni Schwaiger, tamquam habili et idoneo, pro cura animarum gerenda reperto, dictam ecclesiam S. Ciriaci in Werfen sic vacantem, cum omnibus juribus suis et pertinentiis, authoritate nostra ordinaria conferimus teque de eadem per Venerabile Consistorium

II.

Die ganze Entwicklung, welche wir bisher in's Auge gefasst haben, ist also nur eine Bethätigung des Grundsatzes: wenn der Bischof in seiner Eigenschaft als Ordinarius innerhalb seiner Diöcese als Fundator im Sinne der dos, aedificatio, fundus auftritt, so erwirbt er kein Patronat [1]); er vergibt demnach die betreffenden Pfründen mittelst collatio libera, nicht aber mit necessaria. — Der Umstand, dass mit der bischöflichen Gewalt die Landeshoheit verbunden wurde, kann hieran weder für die Vergangenheit etwas ändern noch für die Zukunft eine neue Rechtslage schaffen, denn da durch die accessorische Vereinigung der Landeshoheit mit der schon bestehenden bischöflichen Würde, Bischof und Fürst verfassungsmässig und ständig ein und dieselbe Person ist, so kann es in normaler Weise nicht geschehen, dass letzterer dem ersteren, also jemand sich selbst, den Competenten präsentirt, wie es auch logisch nicht denkbar ist, dass die collatio libera zugleich necessaria sei. Vergaben somit die Fürsten-Erzbischöfe die Pfründen mit collatio libera, so folgt nothwendig, dass dieselben gegenüber den Kirchen nicht die Pflichten hatten, welche die collatio necessaria auferlegt, d. h. sie hatten keineswegs die Baulast im Sinne des Patronates zu tragen, weil ihnen dasselbe nicht zustand.

---

nostrum emissa primitus fidei professione, solitoque praestito fidelitatis et obedientiae juramento per praesentes providemus et investimus.«

Ddo. Salzburg 26. Januar 1615 verlieh Erzbischof Marcus Sitticus die Pfarre U. L. Fr. in Gastein mittelst collatio necessaria. Der meritorische Theil des Decretes lautete: »Quoniam parochialis ecclesia Beatae Mariae Virginis in Valle Gastein nostrae dioecesis Salisburgensis per liberam et spontaneam resignationem Stephani Speckers eiusdem ultimi et immediati possessoris legitime vacare ceperit: Nos eidem ecclesiae, ne damnum aliquod in spiritualibus vel temporalibus patiatur, de alio legitimo ac vigili pastore providere volentes, praefatam ecclesiam sic vacantem ad praesentationem Venerabilis Capituli nostri Metropolitani Salisburgensis dilecto nobis in Christo Georgio Funck, Presbytero Augustanae dioecesis, auctoritate nostra ordinaria, omnibus melioribus, modo, uia, iure, causa et forma quibus validius possumus et debemus, conferimus, ipsumque per dilectum nobis in Christo et fidelem Rupertum Rottmarum ss. th. Doctorem, consilarium ac referendarium nostrum, emissa primitus fidei professione solitoque homagio de eadem providemus et investimus« etc. Hätte Paris Lodron die Anschauung gehabt, dass Pfarren wie Werfen unter seinem Patronate stehen, so wäre ein Passus wie etwa »ecclesiam cuius iura patronatus ad nos spectare dignoscuntur« sicher nicht ausgeblieben!

1) Diese Idee liegt schon der ersten Synode von Orange 441 zu Grunde. c. 1 C. 16 qu. 5. *Hinschius* (K.-R. III. 6) hebt diesen Rechtsbestand in der Definition des Patronates kräftig hervor.

Die Baupflicht betreffend bestand im alten Erzstifte das canonische Gesetz. Dies entsprach der Natur der Sache und der Stellung, welche damals die kirchliche Gesetzgebung im allgemeinen und in den geistlichen Gebieten insbesonders einnahm. Die Salzburger Canonisten behandeln daher, wie wir bereits erwähnt haben, den Titel V und XXXVIII des III. Decretalenbuches ganz in diesem Sinne. Hiemit stimmt auch überein das II. Capitel der XXXV. Constitutio der berühmten Salzburger Provincialsynode vom Jahre 1569, welches die Vorschriften des Concils von Trient (De reform. Ss. XXI c. 7) publicirt und folgendermassen lautet: »Si quae in nostra Provincia reperiantur collapsae Parochiales Ecclesiae, Parochos actualiter habentes sub se, illas volumus (cujus curam habebunt Ordinarii) ex fructibus et proventibus quibuscunque, ad easdem Ecclesias quomodocunque pertinentibus, refici et instaurari. Qui si sufficientes non fuerint, omnes Patroni, et alii, qui fructus quoscunque ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt; aut in illorum defectu Parochiani omnibus remediis opportunis ad praedicta cogantur, quacunque appellatione, exemptione, contradictione remota. Quodsi nimia egestate omnes laborent, Episcopi illarum Parochialium Ecclesiarum Ordinarii, suo auxilio, et subsidio eisdem instaurandis non deerunt Ecclesiis: quamvis certi sumus, paucas per nostram provinciam esse Parochias, quibus etiam ad sarta tecta conservanda, non adsint sufficientes redditus.« (*Dalham:* Conc. Salisb., Augsburg 1788 S. 475).

Eine stricte Pflicht, die kirchliche Baulast mitzutragen, wird in diesem Decrete, bezw. dem zweiten Theile desselben den *Ordinarien* — es handelt sich um die Bischöfe der Salzburger Kirchen*provinz*, gleichgiltig ob sie Landeshoheit besassen oder nicht — keineswegs auferlegt. Dieses Decret ist nämlich meritorisch nur die Publicirung des Tridentinums, welches so wenig wie das ius canonicum überhaupt eine solche Pflicht kennt. Als daher italienische Pfarrer den Bischöfen als freien Verleihern der Beneficien eine solche Verpflichtung aufbürden wollten, wies *Benedict XIV.* (Prosper Lambertini) sie unter Hinweis auf die allgemeine Doctrin und mit feiner Ironie zurecht[1]). Dasselbe Bewusstsein trugen aber laut eines im Salzburger Consistorialarchive erliegenden Notenwechsels trotz obigen Decretes auch die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz in sich und äusserten es kräftig, als Kaiser Franz II. das Ansinnen stellte, dieselben sollten zum Bau der ihrer freien Verleihung unterstehen-

1) »Libros de his rebus agentes percurrere possent, lingua non Sinensi neque Coptica sed latina conscriptos.« Instit. 100, ed. Ingolstadtii 1751 p. 664.

den, aber in den kaiserlichen Erblanden gelegenen Kirchen Umlagen in der Höhe des bei anderen Kirchen statthabenden kaiserlichen Patronatsbeitrages leisten [1])! In der That redet das citirte Provincialconcil auch nur von dem Falle: »quodsi nimia egestate omnes laborent« und nur mit dem kategorischen Wunsche »non deerunt,« also, dass, wie der Bericht des Salzburger Landesausschusses Nr. 94 ex 1884 diese Stelle wiedergibt, »die Bischöfe im Falle der Noth zu Hilfe kommen sollten.« Es kann somit aus obigem Decrete weder für die Ordinarien noch für die früheren und jetzigen Landesfürsten irgend welche kirchliche Baupflicht abgeleitet werden und mit Recht wurde auf S. 233 des IX. Bandes dieses »Archives« gesagt: »Obgleich aber die (Salzburger) Landesfürsten als solche, wie überall, wo das canonische Recht mit seiner freien Kirchenverwaltung Platz hatte, zu Bauconcurrenzbeiträgen nicht verhalten waren, so leisteten sie doch, und das darf als *allgemeine Observanz* angenommen werden, aus der eigenen Privatcasse oder aus den landesherrlichen Revenuen namhafte Beiträge, wenn sie nicht selbst, was keine seltene Erscheinung war, als Fundatoren auftraten [2]).«

Gewiss ohne auf das, was wir soeben erörtert haben, anzuzuspielen, sagt *Schockherr* (»Patronat,« Wien 1892, S. 90): »In Salzburg gilt (rücksichtlich der Baupflicht) das canonische Recht mit gewohnheitsrechtlicher Weiterbildung.« Was unter dieser »Weiterbildung« zunächst gemeint ist, deutet der Motivenbericht zu §. 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50 an, wo es heisst: »In einzelnen Ländern, insbesondere in Böhmen ist . . die Uebung, dass das Vermögen aller unter demselben Patronate stehenden Kirchen nicht nur cumulativ verwaltet, sondern auch rechtlich als Ein Vermögen angesehen wird. Aehnliche Verhältnisse bestehen in Salzburg. In Folge dessen werden in beiden Ländern . . bei Bauherstellungen an einzelnen Patronatskirchen alle Kosten aus dem eben erwähnten Gesammtvermögen bestritten . . . Die Staatsverwaltung hat auch die vorbezeichnete Uebung niemals gebilligt.« Wie weit die hier sehr inadaequat angezogenen Verhältnisse schon vor der Säcularisation des Erzstiftes sich entwickelt haben, geht schon einiger-

1) »Decretum Cels^{mi} Principis« und dazu die »Consistorial-Relation«; das Schreiben an den Brixener Ordinarius und Entwurf eines »Schreibens an Franz II.« (Salzburger Cons.-Archiv).

2) »Es geschieht zwar (im Trid.) von dem Bischofe gar keine Meldung indessen weis man mehrere Beyspiele, wo (die Bischöfe) nicht zwar aus Schuldigkeit, sondern aus freywilligen Antrieb reichlich dazu beysteuerten,« sagt die Relation von 1797.

massen aus einer Stelle von *Kleinmayerns* »Juvavia« (S. 321) hervor, welche also lautet: »Haben gleich die Erzbischöfe solche Fundationen nicht durchgehends aus ihrer Chatoulle bestritten, sondern zum Theil auf Anweisungen an eine fürwährend jährliche Abgabe von der Erzstifl. Kammer, Theils auf Beyträge anderer milden Orte und Kirchen gegründet, so gereichet ihnen doch zu wahren Ruhm, dass sie schon längstens nach dem Geist der ersten Christen, und der ursprünglichen Eigenschaft der Kirchengüter [1]), eine Art gesellschaftlichen Bandes und Gemeinschaft zwischen den in ihren Lande befindlichen Kirchen, Bruderschaften und anderen frommen Stiftungen eingeführt haben. Diese Quelle machte, dass kein nothwendig oder mehr nützliches Gebäude, und Stiftung erliegen darf, sondern ihre Hilfe von andern, die einen Ueberschuss zeigen, oder dessen minders bedärffen, erwarten kann.«

Da man sich nun 1884 hohen Ortes auf diese Verhältnisse mit dem Bemerken berufen hat, dass solche Aushilfen zuerst zwischen den Kirchen desselben Decanates zu leisten waren, und die Werke Dürlingers hiefür als Zeugen anrief, so wollen wir an der Hand eben dieser Werke [2]) den Sachverhalt untersuchen, die rechtliche Grundlage desselben prüfen, um zu sehen, welche juristische Consequenzen sich hieraus ergeben.

Es kam thatsächlich und wiederholt vor, dass beim Baue, der Wiederherstellung und Restauration von Kirchen die Mittel und Factoren nicht zureichten, welche nach dem geltenden canonischen Gesetze zur Wendung solcher Baufälle berufen waren. In solcher Zwangslage gestatteten nun die Fürsterzbischöfe, dass das Vermögen anderer Kirchen, einzelner Bruderschaften, geistlicher und *weltlicher* Fonde und zwar gewöhnlich *ohne* Anspruch auf Heimzahlung ausnahmsweise herangezogen wurde. Die ersten von Dürlinger erwähnten Fälle dieses Vorgehens kommen im sechszehnten Jahrhunderte vor; die Unterstützung, welche 1501 Siezenheim vom Frauenstifte Nonnberg erhielt war allerdings von einer Gegenleistung bedingt, der Beitrag aber, welcher 1507 für Hofgastein gegeben wurde, floss ohne die Bedingung einer Rückvergütung von der Bergwerkskasse und dem

---

1) *Kleinmayern* schrieb c. 1784!

2) Es kommen in Betracht: »Historisch-statistisches Handbuch der Erzdiöcese Salzburg. I. Band, Salzburg, Duyle, 1862 und II. Bd., I. Heft. »Von Pinzgau geschichtliche Uebersichten, Orte und Kirchenmatrikel.« Salzburg, Selbstverlag, 1866. »Historisch-statistisches Handbuch von Pongau.« Salzburg, Pustet, 1867. Dürlinger war nicht nur selbst ein gewissenhafter Forscher, sondern hatte auch eingehende Detailarbeiten der einzelnen Pfarrämter zur Verfügung.

sog. Brudergeld. Auch das siebzehnte Jahrhundert weist nur drei Fälle aus, bei welchen Kirchengelder in Frage kommen, nämlich Hallwang 1686 und Golling 1659 und 1693; bei letzterer Kirche zahlte aber das einemal auch die »Pflegkasse,« das anderemal das »Salzrefusionsgeld« mit. Die Beiträge für Unternberg 1680, St. Michael 1677, Hüttschlag 1679, Obertrum 1620, Obertauern 1620, Badgastein 1639 flossen aus der »Pfleg-,« »Amts-« und aus der »Handels-«Kasse, aus »Landesmitteln,« aus dem Vermögen des Erzbischofes und des Domcapitels. Hieraus folgt, dass bis zum achtzehnten Jahrhundert von einer »Observanz« so gut wie gar nichts vorkommt. Auch von 1700—1730, also bis zur Emigrationszeit sind nur zwei Fälle zu constatiren, nämlich Flachau 1721, dessen Kirche zunächst des Gewerkes wegen erbaut wurde zulast der Handelskasse, und Neumarkt 1725, wo die Mutterkirche Kestendorf und auch Henndorf aushalf. Erst mit den Aufregungen des vordringenden Protestantismus, und der Emigration steigern sich diese Aushilfen, alte Kirchen sollten restaurirt und vergrössert, neue Seelsorgsstationen gegründet werden, um so einem neuen Abfalle vorzubeugen. Es kommen daher im achtzehnten Jahrhunderte achtundzwanzig Fälle vor, bei denen übrigens sechsmal geistliche Fonde wie der Emigranten- und Missionsfond, der Domschatz und das Domcapitel, in zwei Fällen die Handelskasse und einmal die Hofkammer gezahlt, bezw. mitgezahlt haben. Dass die Fonde gerade des Decanates herangezogen wurden, kommt fast nur in Pinzgau, nämlich im Decanate Saalfelden vor, dessen Kirchen mit Ausnahme Piesendorfs, dem Bisthum Chiemsee oder wie St. Martin mit Unken dem Stifte St. Zeno incorporirt waren [1])! Sonst erscheinen die »Kirchen des Pfarrbezirkes,« »des canonischen Verbandes,« der »Nachbarschaft« oder des »Gaues« (Commissariat Tamsweg) oder »verschiedene Kirchen« als beitragende Subjecte. Alles ist ohne System und trägt keineswegs den Charakter eines in gewissen Fällen obligirenden. »Gewohnheitsrechtes.« Wurde doch ganz dasselbe Verfahren zur Gründung des Collegiatstiftes Seekirchen eingeschlagen! Vielfach sind die Beiträge im strengsten Sinne Almosen, wie denn 1656 Markt-Werfen und 1768 St. Colomann »offene Briefe« d. h. die öffentliche Erlaubniss zum Sammeln und Betteln erhielten! Nur einmal — 1781! — wurde systematisch vorgegangen, indem Fürsterzbischof Hieronymus zur Wiederherstellung der Kirche in Radstadt alle salzburgischen Kir-

1) Saalfelden selbst war 1299—1642 dem Bisthum Chiemsee incorporirt. In letzterem Jahre wurde die Pfarre Brixen Chiemsee einverleibt, Saalfelden dagegen dem Salzburger Priesterseminare.

chenfonde zwang, von jedem seit acht Jahren »erhausten« Gulden — vier Kreuzer beizutragen. Ein »Gewohnheitsrecht« der Solidarität der Salzburger Kirchen kann jedoch dieser eine Fall um so weniger statuiren, als wir bereits 1790 und 1793 wieder das bisherige Vorgehen finden. Wie wenig in diesen Fällen von einer principiellen Ordnung der Baulast die Rede sein kann, beweist 1738 Tamsweg, wo sich die mit 2084 Gulden beantragte Restauration der Pfarrkirche als unausführbar erwies, ein Neubau mit einem Kostenaufwande von 10,770 Gulden aber vom f. e. Consistorium in Salzburg mit der significanten Bemerkung zurückgewiesen wurde: »das Project lasse sich der verzeichneten Baukosten halber in seine Wirkung nicht bringen.« Aber die Noth brach Eisen, die Lunganer Fonde leisteten Beiträge und die Kirche wurde gebaut! Aehnlich ging es mitunter auch in Tirol, wovon das Kirchlein auf der Hohen Salve erzählen könnte! Das bisher geschilderte Vorgehen ist nämlich kein eigentliches Salzburger Specificum [1]), sondern eine Erscheinung, welche mehr oder weniger auch anderwärts vorkommt. Es ist daher nothwendig die Grundlage derselben zu prüfen.

Wenn, wie wir gesehen haben, aus mehreren weltlichen Cassen und Fonden Beiträge zu Kirchenbauten bewilligt wurden, so ist das Recht, so zu verfügen, offenbar beim Fürsterzbischofe als Träger der Landeshoheit zu suchen. Sollte hieraus eine Baupflicht erwachsen sein, so ginge sie auf die Nachfolger in der Landeshoheit über.

Was nun die oben erwähnten Leistungen aus kirchlichen Fonden anbelangt, so entsprechen dieselben als Ordnung, als »gesetzliche Observanz« die Baulast solidarisch zu tragen keineswegs dem canonischen Rechte und es geht nicht an, etwa die Kirchen des Erzstiftes oder eines Decanates u. dgl. zu »concretiren,« als im canonischen Verbande stehend zu betrachten oder auch nur mit dem Motivenberichte zu §. 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl.

1) »Handelte es sich um einen nothwendigen Kirchenbau, so wurde zuerst das entbehrliche Kirchenvermögen hergenommen; hatte die alte Kirche nichts entbehrliches, so kamen der Mutterkirche die *reichern Filialen* zu Hülfe; auch die Bruderschaften waren in dergleichen Umständen eine ausgiebige Aushülfsquelle; die Gemeinde übernahm dabei die Hand- und Fuhrschichten; und wo diese Hülfsmittel nicht hinlangten, wurde das übrige durch freywillige Beiträge der reichern Nachbarn, der Ortsgeistlichkeit und durch auswärtige Gutthäter ergänzet. Auf diese Weise stiegen in Tyrol prächtige Gotteshäuser empor,« sagt der Bericht des Bischofs Carl Franz Graf von Lodron von Brixen ddo. 19. October 1795, als man ihm bei den Kirchen liberae collationis Patronatslasten hinaufdisputiren wollte. Insofern Kirchen in der Diöcese Brixen l. f. Patronates sind, wird das Patronatsdrittel gezahlt.

Nr. 50 zu behaupten, dass die Verwendung des Vermögens der mit der baufälligen Kirche im canonischen Verbande stehenden Filialen zulässig wäre. Als demnach die k. k. Regierung dem Tiroler Landtage 1862 (Z. 52652 M.) einen Gesetzentwurf betreffend die kirchliche Baulast vorlegte und in §. 2 desselben das »freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und der mit demselben im canonischen Verbande stehenden Kirchen« zur Wendung der Baufälle heranzog, bemerkte das f. b. Ordinariat Brixen ddo. 16. April 1862 Z. 483 ganz zutreffend: »Die Bezeichnung von »im canonischen Verbande stehenden Kirchen« ist begreiflich nicht auszudehnen auf die von den alten Pfarren dismembrirten Curatien oder Vicariate. Es dürfte aber selbst aus der canonischen Unterordnung der eigentlichen Filialkirchen unter die Mutterkirche keinerlei Beitragspflicht der ersteren an die letztere gefolgert werden können. *Das Kirchengesetz wahrt auch der Filialkirche den Charakter selbstständiger Stiftungen* und kennt keinen solchen canonischen Verband von Kirchen, wornach das Vermögen der einen zu Gunsten der andern ipso jure hergenommen werden dürfte. Eine derartige Verordnung kann einzig aus den Dispositionsbefugnissen, welche dem Kirchenobern über die einzelnen kirchlichen Vermögenskörper zustehen, hergeleitet werden. Diesem Dispositionsrechte zufolge darf der Bischof *in einzelnen Fällen* die Rentenüberschüsse einer reicheren Kirche einer ärmeren zuwenden, nicht aber auch das Stammvermögen zu diesem Zwecke in Anspruch nehmen.« Ganz ähnlich äusserte sich ddo. 7. Mai 1862 auch das f. e. Ordinariat Salzburg [1]).

Worin somit die rechtliche Grundlage zu suchen ist, auf welcher die Leistungen beruhen, welche reichere Kirchen bedrängten armen Kirchen gegenüber gewähren mussten, kann sonach nicht zweifelhaft sein. Mag auch das hier in Frage kommende, in seinem Umfange übrigens controvertirte bischöfliche Dispositionsrecht oft weitherzig geübt worden sein, ja ein Erzbischof Hieronymus sich eventuell zu noch mehr berechtigt gefühlt haben, es blieb und war ein Vorgehen von Fall zu Fall, aus dem ein Rechtsverhältniss etwa

1) Auf diesem Standpunkte steht heutzutage auch Al. 2 des §. 50 ex 7. Mai 1874. Dass die Bischöfe nicht ipso jure, sondern ex facultate concessa weitere Rechte haben, ist bekannt; es ist aber auch zu bedenken, *warum* hier eine »Concession« platzgreifen muss, welche überdies in der Regel nur auf zehn Jahre gewährt wird. Dass man sich zur Zeit der Febronianischen Kirchenrechts-Theorie über solche canonistische Schranken vielfach hinwegsetzte, ist ebenso bekannt, wie dass ein solcher Abusus keine »gesetzliche Observanz« begründen konnte.

im Sinne eines Concurrenzgesetzes unmöglich geschaffen werden kann. Es beruhte auf dem bischöflichen Dispositionsrechte, schuf kein solidarisches Verhältniss der Kirchen bei Tragung der Baulast und entsprach ebenso den Verhältnissen eines Erzstiftes wie dem Caput 2 der Constitutio XXXV der Provinzialsynode von 1569: »Episcopi .. suo auxilio et subsidio eisdem (ecclesiis) instaurandis non deerunt.« Demgemäss dürfte es auch klar und einleuchtend sein, dass aus diesen Verhältnissen für niemanden eine kirchliche Baupflicht abgeleitet werden kann, weder für die Nachfolger der alten Erzbischöfe in ihrer geistlichen noch auch in ihrer weltlichen Würde und ebenso auch nicht für die Kirchen untereinander! So wenig man für weltliche Fonde, welche einstens für kirchliche Baufälle herangezogen wurden, gegenwärtig eine Baupflicht statuiren kann, so wenig geht das in betreff ihnen fremder Kirchen auch bei geistlichen Fonden an. So ist es im allgemeinen, Specialtitel bei einzelnen Fonden kommen hier nicht in Betracht.

III.

Die Säcularisation des Erzstiftes Salzburg ist seit dem 11. Februar 1803 eine vollzogene Thatsache, an der hier einzig und allein die Folgen zu untersuchen sind, welche dieselbe bezüglich der Verleihung der geistlichen Pfründen und der Tragung der kirchlichen Baulast rechtlich nach sich ziehen sollte und in Wirklichkeit nach sich gezogen hat. Den Ausgangspunkt für diese Untersuchung bildet offenbar die bisherige Rechtsentwicklung, welche wir soeben dargestellt haben und die sich in folgenden Punkten resumiren lässt:

1. Bis zur Säcularisation besetzten die Erzbischöfe die Beneficien für gewöhnlich durch collatio libera;

2. War zwischen dem Erzbischof und einem Privatpatron eine Alternative vorhanden, so geschah die Vergebung das eine Mal mit collatio libera, das andere Mal auf Grund einer Präsentation mit collatio necessaria;

3. Lag ein Privatpatronat vor, so wurde das Beneficium durch collatio necessaria dem präsentirten Bewerber verliehen;

4. Dasselbe war bei einer Incorporation der Fall[1]);

5. Die Baulast betreffend galt in all diesen Fällen das canonische Recht. Es pflegten jedoch die Erzbischöfe besonders seit

---

1) Es braucht wohl nicht bemerkt zu werden, dass hier nur Incorporationen an weltgeistliche Stifter gemeint sind, da sonst blos eine »institutio authorizabilis« platzgreifen kann. Anders stellt sich die Sache nach der Säcularisation solcher Stifter, weil man dieselben wie Patronate behandelte.

der »Emigration« (1731) behufs Kirchenbaulichkeiten von dem Dispositionsrechte, das ihnen über geistliche und weltliche Fonde zustand, einen ziemlich ausgiebigen Gebrauch zu machen, ohne dass deshalb diesen Fonden eine solidarische Haftung für die Kirchen liberae collationis et incorporationis aufgeladen wurde. Es fiel niemanden ein zu behaupten, dass durch dieses Vorgehen ein Fond durch eine Haftpflicht onerirt worden sei.

Es war nun der Säcularisation wegen nicht der geringste rechtliche Grund vorhanden in den Fällen 1, 2 und 3 eine Aenderung eintreten zu lassen, selbst dann nicht, wenn man bei 2 eine Alternative zwischen einem persönlichen Patronat des Erzbischofes und jenem eines Privaten irrigerweise annehmen wollte [1]). Eine Schwierigkeit konnte höchstens die Incorporation bieten, zumal wenn sie an Stifter ausserhalb Salzburgs und Oesterreichs wie an das Bisthum Chiemsee und an St. Zeno bei Reichenhall geschehen war. Vor allen wären hier die Incorporationstitel und die Art derselben, ob plena oder minus plena zu untersuchen gewesen. So ziemlich im Einklang mit der herrschenden Doctrin bestimmte, freilich, wie es in jener Zeit schon gebräuchlich war, die Incorporation mit dem Patronat confundirend das »an sämmtliche Länderstellen« ddo. 17. October, speciell für »Oesterreich o. d. Enns« (mit Salzburg) ddo. 10. November 1822 publicirte Hofkanzleidecret [2]): »Hinsichtlich des Patronatsrechtes auf, von aufgehobenen Stiften herrührende Pfarren, ist der Grundsatz aufgestellt worden: dass nur jene Pfarren, zu welchen den aufgehobenen Stiftern das Patronatsrecht jure dominii zustand, auch dermal noch als den von letzteren herrührenden Herrschaften anklebend anzusehen seyen; dass aber von jenen Pfarren, welche diesen Stiftern *als solchen incorporirt* und also eigentliche Stiftspfarren waren, das *Patronats-Recht* (!) dem Fonde, von welchem das ganze Vermögen des Stiftes eingezogen wurde, in concreto zustehe« . . .

»Um übrigens bei solchen Entscheidungen mit möglichster Sicherheit und Consequenz vorzugehen, sind jederzeit die Acten der Errichtung der vormaligen Stiftspfarre und ihrer Uebertragung an das bestandene Stift der genannten Prüfung zu unterziehen, um

1) *Richter:* Kirchenrecht 8. Aufl. bearbeitet von R. W. Dove und W. Kahl, Leipzig 1886, S. 692[5]. — Das Decret der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission vom 27. December 1814 Z. 4411/298 verordnet den Fortbestand der Privatpatronate.

2) Pol. Ges.-Sammlg. Bd. 50. S. 656. — Sammlg. d. pol. Ges. u. Verord. für Oberösterr. und Salzb. 1819—1843, Bd. 4. S. 399.

daraus die Ueberzeugung zu schöpfen, ob das Stift als Herrschafts-Eigenthümer oder als moralischer Körper das Patronat (!) ausgeübt habe [1]).« So lautete der Erlass, indessen für das alte Erzstift Salzburg sollte diese Angelegenheit eine ganz andere Wendung nehmen.

Infolge der Vorgänge in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bildete sich nämlich in Oesterreich eine sehr ausgesprochene Neigung für das sogenannte landesfürstliche Patronat, ohne dass man sich über die Gattungen und rechtliche Grundlage desselben zunächst vollkommen klar wurde. Erweiterung der Staatscompetenz war die treibende Feder. Bereits am 29. Juli 1791 erschien ein Hofdecret: »Wenn der Stifter das Präsentationsrecht nicht an Jemanden bestimmt überträgt, so steht solches dem Landesfürsten zu.« Aus Mangel kirchenrechtlicher Durchbildung werden bald die termini technici: »präsentiren,« »verleihen,« »vergeben,« »Patronat,« »Incorporation,« »Präsentationsrecht« verwechselt und die freie bischöfliche Collation wird wie eine Art patronatus ecclesiasticus tractirt, dem landesfürstlichen Patronat zur Seite gestellt und von den Bischöfen als freien Verleihern das Patronatsdrittel verlangt [2]). Da Salzburg Diöcesanantheile in Tirol besitzt, erhielt der Erzbischof ddo. Innsbruck 7. Hornung 1797 folgendes Gubernialdecret: »Über den vorgekommen Anstand, ob die Tiroler Bischöfe bey Seelsorgen ihres Sprengels, wozu sie das jus liberae collationis besitzen, die Patronatslasten zu übernehmen und also gleich den Patronen zu Kirchen- Widums- und Schulgebäuden zu konkurriren haben, ist von Seiner Majestät die höchste Entschliessung (ddo. 19. Jänner 1797) herabgelangt.« Es wird sodann unter andern bestimmt: »Soll

1) Die Doctrin anlangend vergl. *Schulte*, »System,« 1856, II. 704. — *Richter* a. a. O.; *Hinschius:* »Das landesherrliche Patronatsrecht,« Berlin 1856, S. 41; *Vering:* »Archiv« 7. 215; 9. 299; und betreffend den Artikel von *Hinschius* in »Doves Zeitschrift für Kirchenrecht« 2. 412 »Archiv« 9. 171; *Vering:* »Lehrbuch des Kirchenrechtes« 3. Aufl. §. 89. VI. S. 477 f., woselbst auch die Literatur angegeben ist, und *Gams:* »Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhunderte« (1854) I. 366.

2) »Es ist eine der österreichischen Gesetzgebung eigenthümliche Ansicht, dass jede Kirche und Pfründe einen Patron haben müsse, und dass dort, wo nicht das Patronatsrecht eines anderen nachgewiesen wird, *selbes* dem Bischofe obliege« . . . . »Das freie Collationsrecht schliesst keine jener Lasten in sich, welche die österreichische Gesetzgebung mit dem Patronate verbindet.« So der Verfasser einer Artikelserie auf S. 14 des »Salzburger Kirchenblatt,« Jahrgang 1852. Wir können uns mit allen Behauptungen desselben nicht einverstanden erklären. Die Artikel finden sich S. 12, 137, 219, 300 und 315. — Interessant ist das Exposé des Ordinariates Brixen ddo. 19. Oct. 1795. (Abschrift im Cons.-Archiv zu Salzburg).

da, wo die Kirchen zu ihren, und den dazu gehörigen Gebäuden und Schulen hinlängliches Vermögen besitzen, dem Bischof das Kollations-Recht belassen, bey allen übrigen aber, wo ein solches Vermögen mangelt, und wo er die Patronatslasten nicht tragen will, von ihm auch dem Kollationsrecht (sic!) entsaget ... werden.« »Sollen die sogenannten Parochi habituales als wirkliche Patronen angesehen, mithin zur Tragung der Patronatslasten (sic!) verhalten, im widrigen aber ihres diesfälligen beneficii verlustiget werden« !! Ganz richtig bemerkt hiezu die Salzburger Consistorial-Relation vom 24. Februar 1797: »Die landesherrliche Entschliessung . . bezielt, wenn man sie näher zergliedert, nichts geringeres als die Ordinariate zur Entsagung auf ihr freyes Collationsrecht gleichsam und indirecte zu zwingen und *die Verleihung* (sic!) *aller geistlichen Pfründen nach und nach an sich zu ziehen.«*

Es kam die Säcularisation des Erzstiftes und der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803. »Als die Säcularisation im Anfange dieses Jahrhunderts die Kirchenverfassung zerstörte, nahmen die Staatsregierungen die Besetzungsrechte der aufgehobenen Stifter und Klöster, und selbst die bischöflichen Verleihungsrechte in Anspruch, von denen man annahm, dass sie von den Bischöfen als Landesherrn besessen *worden seien* [1]). In diesem Verfahren, zu dessen Rechtfertigung die extravagante Theorie von einem landesherrlichen Patronate erfunden wurde, lag aber ohne Zweifel eine Verletzung der Kirche, welche nur (?) dadurch zu vermeiden gewesen wäre, dass man in Beziehung auf die bischöflichen Collationsrechte sich erinnert hätte, dass dem Ordinarius für die freie Verleihung der Beneficien seiner Diöcese eine schlechterdings nicht in Abrede zu stellende Vermuthung zur Seite steht.«

Diese Entwicklung, dieses landesherrliche Patronat, welches seine Berechtigung in der Landeshoheit als solcher sucht, muss man vor Augen haben, um die Tragweite und den Sinn des Erlasses zu begreifen und zu würdigen, welcher zunächst durch die Vacatur der Pfarre Tittmoning veranlasst wurde und lautet, wie folgt:

---

1) *Richter* a. a. O. S. 692. Genauer *Hinschius* a. a. O. S. 177: »Man nahm theils auf Grund der Landeshoheit, theils auf Grund der Succession in die Besetzungsrechte der säcularisirten geistlichen Fürsten ein solches Recht auf die Beneficien in den neu erworbenen Territorien, ja auch in ihren bisherigen Ländern in Anspruch, zum Theil in dem Umfange, dass die freie Collation des geistlichen Oberen für eine besonders zu beweisende Ausnahme erklärt wurde.« Daselbst sind auch die betreffenden Artikel des Reichdeputationshauptschlusses (§§. 34, 35, 36, 61) abgedruckt. Vgl. *Vering:* K.-R. 3. Aufl. §. 89. VI. *Lämmer:* »Institutionen« (1886) §. 173. — *Schulte:* »System« (1856) II. 704.

»Praesidialschreiben der kaiserl. und königl. Hofkanzley. An den Herrn Landescommissair in Salzburg Grafen von Bissingen. Ddo. 15. September 1806. Seine Majestät haben zu entschliessen geruht, dass die Stiftsdechantey und Pfarre zu Tittmoning bis zur nächstbevorstehenden Regulirung des salzburgischen Diöcesan-, Säcular- und Regularklerus unbesetzt zu bleiben . . . hat.

Was das Patronats- und Verleihungsrecht bey Wiederbesetzung erledigter Pfründen anbelangt, haben, da das Erzbisthum Salzburg nunmehr in keiner andern Eigenschaft als in jener eines säcularisirten Erzbisthum betrachtet werden kann, alle vormals von dem Erzbischofe und Metropolitankapitel in Salzburg vergebenen Pfründen ohne Ausnahme [1]) nunmehr dem allerhöchsten landesfürstlichen Patronats- und Ernennungsrechte zu unterstehen und es werden bei deren Besetzung, wenn einmal die dortländigen geistlichen Angelegenheiten ihre Regulirung erhalten [2]), die für die k. k. Staaten allgemein erlassenen Concursvorschriften Platz zu greifen haben. Auch befehlen Seine Majestät in dieser Absicht, dass von nun an auch in Salzburg die für die übrigen k. k. Provinzen vorgeschriebene Concursprüfung eingeführt werde [3]).«

Zunächst darf uns die sehr wenig fachmännische Ausdrucksweise dieses Hofkanzleidecretes nach all dem, was wir bereits oben gesehen haben, nicht überraschen [4]). Es handelt sich hier offenbar nicht um ein landesfürstliches »Patronats- und *Verleihungs*-« oder »Patronats- und *Ernennungs*-Recht,« sondern wie das Ministerium Thun [5]) und die k. k. Landesregierung Salzburg [6]) ganz richtig interpretirt hat, um das landesfürstliche Patronats- und Präsentations-

1) Laut gewordener Zweifel wegen bestimmte das Hofdecret vom 8. October 1807 noch ausdrücklich: »Diejenigen Vicariate, zu welchen der Fürsterzbischof oder das vormalige Domcapitel das Verleihungsrecht ausübte, sind dem landesfürstlichen Patronatsrechte vorbehalten.« Kundgemacht ddo. Salzburg 6. November 1807. — Wir kommen darauf zurück.

2) »Diese Regulirung ist nun mit dem 1. Januar d. J. erfolgt,« sagt die »Allgemeine Verordnung der k. k. Landes-Regierung« ddo. Salzburg 29. Mai 1807; recapitulirt ddo. 5. Sept. 1816.

3) Autorisirte Abschrift im Salzburger Consistorialarchiv. Vgl. Bericht des Landesausschusses Salzburg Nr. 94 ex 1884. Nach der Wiedergewinnung Salzburgs wurde 1816 diese allerhöchste Entschliessung abermals publicirt durch Decret der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission vom 4. März 1817 Z. 2509/453.

4) Ein Regierungserlass ddo. Salzburg 7. Januar 1808 Z. 293/28 redet sogar von »*Beneficiaten* landesherrlicher oder *privatae Collationis.*«

5) Erl. ddo. Wien 6. Febr. 1857 Z. 1957/645.

6) Landtagsbericht vom 19. Juni 1883, §. 761.

Recht. Ferner ist der Passus »von dem Erzbischofe und Metropolitancapitel in Salzburg vergebenen Pfründen« dahin zu verstehen, dass es sich um jene niederen Beneficien handelt, welche der »Erzbischof« ohne Präsentation seitens einer physischen oder juridischen Person *conferirte*, oder für welche das Domcapitel, sei es auf Grund des Patronates oder der Incorporation *präsentirte* [1]). Das Wort »vergebene« in dem Sinne zu fassen, »welche der Erzbischof mit collatio libera oder necessaria verlieh,« geht nicht an, weil sich bei dieser Auffassung das Hereinziehen des »Metropolitancapitels« nicht erklären lässt und im »Erzbischof« der »Landesfürst« nicht in Erwägung käme, der doch bei dem damaligen Zeitgeiste, zumal in Patronatssachen wenigstens in linea obliqua in obigem Decrete mitgedacht wurde.

Also nach dieser Seits bietet die Erklärung des Sinnes keine wesentliche Schwierigkeit. Es muss jedoch die belangreiche Frage aufgeworfen werden, auf welchen Grund hin denn der Kaiser die Ausübung des landesfürstlichen Patronates im alten Erzstifte beanspruchte? Auf diese Frage wird nur eine doppelte Antwort möglich sein: Entweder leitete der Kaiser diese Befugniss aus der

---

1) All' diese Pfarren, mit Ausnahme Siezenheims, waren unter Vorbehalt des Präsentationsrechtes bereits excorporirt und hatten Pfarrer, nicht mehr Pfarrvicare. Andere waren nicht dem Capitel, sondern der Propstei oder Dechantei desselben incorporirt, warauf man hier gar nicht dachte. Bei den sog. »Vicariaten,« einem specifisch Salzburgischen Rechtsinstitute, konnte man von einer Präsentation noch kaum reden, da diese Vicare bis zum Jahre 1808 ad nutum amovibel waren. Vergl. »Geschichte der Dotation des Domcapitels zu Salzburg« von Weihbischof Hofmann. M. S. des Consistorialarchives zu Salzburg ex 1827. »Sonderabdruck aus den Mittheilungen der Salzburger Landeskunde,« IX. Bd. 1869. — Die Inamovibilität der »Vicare« beruht auf dem Hofkanzleidecret vom 1. October 1807, welches mit dem Regierungserlasse vom 15. October 1824 Z. 21523 neuerdings eingeschärft wurde. Bei manchem Vicariate war das Domcapitel »Fundator,« ob man deshalb aber von der Erwerbung des Patronatsrechtes im strengen Sinne des Wortes sprechen kann, ist mindestens zweifelhaft, denn mehrere Consistorialdecrete sprechen diesen Vicariaten die Eigenschaft von Beneficien ab. Die Amovibilität ihrer Inhaber war ein Beweis für diese Beurtheilung, welche selbst in dem Berichte des Consistoriums vom 8. April 1811 an die damalige königlich bairische Regierung ihren Ausdruck findet. Ja trotz obiger Decrete der österreichischen Verwaltung zögerte man in Wien selbst 1819 noch mit der Systemisirung dieser Vicariate, »weil nicht vorliegt, wer, wenn diese Stationen zu Pfarren erhoben oder auch nur mit Investitur versehen würden, das Patronat über dieselben *mit den anklebenden Lasten zu übernehmen hätte.*« (Mittheilung der o. e. Regierung in Linz, 23. October 1819). Erst die Durchführung des sog. Congruagesetzes vom 19. April 1885 schuf hier definitive Ordnung.

Souverainität, aus der Landesherrlichkeit ab, da die damals herrschende Doctrin das Patronat als einen Ausfluss der Landeshoheit bezeichnete [1]) . . oder der Kaiser betrachtete sich als Successor in die Patronatsrechte der Fürsterzbischöfe und des Domcapitels. Ein dritter Fall ist hier vollkommen ausgeschlossen, wie denn auch die seit 1806 verlaufenen Jahrzehnte nur obige beide Fälle in Discussion gezogen haben. Im ersteren Falle begann für Salzburg ein neues, streng nach österreichischen Gesetzen zu regulirendes Patronat; im letzteren Falle aber wurde ein schon bestehendes »Patronat« auf den Successor des ehemaligen Trägers desselben übertragen und der Inhalt des »Patronates« ist nach altem »salzburger Mass,« also nach dem canonischen Gesetz zu bestimmen. Um zu einem Ergebnisse zu gelangen, prüfen wir nun zunächst den zweiten Fall, die hier zur Anwendung gebrachte Patronats-Successionstheorie.

Dieselbe ist unseres Wissens ex professo und mit dem Versuche eines Beweises zum ersten Male aufgestellt worden in dem Hofkanzleidecrete vom 4. November 1846 Z. 33566/3704, das mit Erlass ddo. Innsbruck 12. November 1846 dem Consistorium in Salzburg mitgetheilt wurde und folgendermassen lautet: »Nach Inhalt des Berichtes vom 21. März d. J. Z. 6019 wird vom Salzburger f. e. Consistorium und vom Gubernium« (zu Innsbruck) »zwar zugegeben, dass die Pfründe Hinterthiersee« (bei Kufstein im Salzburger Diöcesantheile) »vom Bischofe in Freysing und später vom Erzbischofe in Salzburg, unter dessen Jurisdiction sie in Folge der Regulirung der Diöcesangrenzen gekommen, jure episcopali frei verliehen worden, es wird aber dessen ungeachtet der gesetzliche Patronatsbeitrag aus dem Cameralfonde in Anspruch genommen, weil mit dem Central-Organisirungs-Hofcommissionsdecrete vom 4. März 1817 Z. 2509 [2]) ausgesprochen worden ist, dass alle vormals vom Erzbischofe und vom Metropolitancapitel in Salzburg vergebenen Pfründen ohne Ausnahme dem landesfürstlichen Patronats- und Ernennungsrechte unterstehen, und das Consistorium sowohl als das Gubernium *in dieser Verordnung den Grund der Einstellung der freien Verleihung und der Entstehung des landesfürstlichen Patronates der Pfründe in Hinterthiersee erblicken.*

Allein der obcitirte Erlass kann nicht den Sinn haben, den das Consistorium und die Landesstelle ihm beilegen . . . . erstens,

1) *Hinschius* K.-R. a. a. O.

2) Dasselbe liegt im Salzburger Cons.-Archiv nur dem wesentlichen nach in Abschrift vor.

weil derselbe keine selbstständige und primitive Anordnung, sondern nur[1]) eine Anwendung der allerhöchsten Entschliessungen vom 15. September 1806 und 2. July 1807 ist, welche eine Folge der Säcularisation des Erzbisthumes sind und nur *in der Richtung der staatsrechtlichen Succession in die Rechte des Erzbischofes und des Metropolitancapitels (!) als Landesfürsten verstanden (werden) und giltig sein können*, und dann, weil die Erwerbungsarten des Patronats überhaupt bekannt und beschränkt sind, zu derselben aber die einfache von jedem kanonischen Titel entblösste unmittelbare Willensäusserung des Landesfürsten nicht gerechnet werden kann[2]).«

So richtig der letzte Theil dieser Ausführung ex 1846 ist, so gewiss ist er auch als Exegese zu einem Hofkanzleidecrete von 1806 ein wahrer Anachronismus, den wir hier, wo es sich um eine Last des *landesfürstlichen* Patronates handelte, nicht allzu ernst zu nehmen haben. Das sieht jedermann ein, der von der Theorie des landesfürstlichen Patronates und der Säcularisationen etwas studirt hat. Wir beschäftigen uns also nur mit ersterem Grunde, mit der Successionstheorie.

Das angezogene Decret vom 15. September 1806 bestimmte, dass die bereits seit zwei Jahren unbesetzte Pfarre und Stiftsdechantei Tittmoning »bis zur bevorstehenden Regulirung des salzburgischen Diöcesan- und Regularklerus unbesetzt bleiben« müsse. Bereits am 27. September desselben Jahres wurde jedoch die landesfürstliche Präsentation vollzogen, wogegen am 14. November das Consistorium Einwendung erhob[3]). Dasselbe geschah ddo. 6. October und 19. December 1806 in Betreff der Pfarre Strassgang. Da Tittmoning im Erzstifte lag, interessirt uns hier nur der letztere Fall.

Die Decanalpfarre Strassgang, südwestlich von Graz gelegen, gehörte seit der Convention vom Jahre 1786 zur Diöcese Seckau und stand unbestritten unter dem »Patronate,« dem Besetzungsrechte des Fürsterzbischofes von Salzburg. Schon vor der Säcularisation des Erzstiftes entstand jedoch der Zweifel, ob der Erzbischof bisher das Besetzungsrecht »jure episcopali« oder »jure privatorum« ausgeübt

---

1) wie natürlich auch dieses Hofdecret.

2) Wir übergehen die weitere nur Thiersee betreffende Ausführung. Sie gipfelt darin, dass Thiersee anno 1806 und 1807 nicht zu jenen Bisthümern gehörte, deren Patronat obige Decrete beanspruchen. Es gehörte zum Bisthum aber nicht zum Stiftslande Freising. In unserem Artikel berührt uns ja überhaupt nicht der Casus Thiersee, sondern nur die allgemeine juristische Seite der daran sich knüpfenden Controverse.

3) Bericht des Salzburger Landesausschusses §. 2

habe[1]). Im März 1806, da Strassgang vacant war und besetzt werden sollte, verlangte nun Erzbischof Hieronymus (ddo. Wien 22. März) Auskunft darüber, ob »ein jeweiliger Erzbischof das Patronatsrecht über die erwähnte Pfarre Strassgang sowohl als jene zu Waldersdorf und Pischelsdorf, welche im gleichen Verhältnisse stehen, als Besitzer der Herrschaft Landsberg oder als Ordinarius oder aus sonst welch' andern Rechtstitel ausgeübt habe.« Strassgang war nämlich ein Lehen von Landsberg, letzteres aber erzstiftliches Territorium. Hieronymus glaubte das volle Vergebungsrecht für sich zu retten, wenn er beweisen könne, seine Vorgänger hätten dieses »Patronatsrecht« als Ordinarii also jure episcopali ausgeübt. Auch in weltlichen Kreisen Wiens neigte man dieser Ansicht zu, denn noch am 6. September 1806 verlangte die k. k. Hofcommission die Zusendung »aller sich dort (Salzburg) vorfindigen Akten.« Laut »Rotulus actorum« wurden dieselben, acht an der Zahl, »vom geistlichen Administrationsrathe« in Salzburg der »k. k. provisorischen landesfürstlichen Kammer« behufs Uebersendung nach Wien zugestellt. Da traf aber aus Wien ddo. 16. October das Rescript ein, »*dass bey den nun veränderten Umständen es in dieser Angelegenheit von all fernerer Untersuchung abzukommen habe und daher die unterm 6. September abgeforderten Auskünfte nicht mehr nothwendig seyen.*«

Es war eben am 15. September 1806 der bekannte Erlass erschienen, welcher »*alle*« vormals von den Erzbischöfen vergebenen Pfründen dem landesfürstlichen Patronate unterwarf und hiedurch war die Prüfung des Titels, unter welchem dieses geschah, überflüssig geworden! Die drei Pfarreien Strassgang, Waldersdorf und Pichelsdorf erscheinen daher gegenwärtig im Seckauer Schematismus als landesfürstlichen Patronates. Bereits am 2. Juli 1807 eröffnete derselbe oberste Kanzler Al. Ugarte, der den Erlass vom 15. September 1806 publicirt hatte und die Intentionen der höchsten Kreise sehr gut kennen musste, mit Rücksicht auf die erwähnten Gegenvorstellungen des Salzburger Consistoriums folgendes: »Die Gegenvorstellungen des erzbischöflichen Consistorii in Ansehung des Verleihungsrechtes der Pfarreien, das vorhin dem Fürsterzbischofe zustand, finden nicht statt, sondern es hat in Ansehung dieser von dem Fürsterzbischofe und dem Consistorium angesprochenen Ausübung des vorhinnigen Patronatsrechtes, *unter welchem Titel es immer sein mag*[2]), bei den diesfälligen allerhöchsten Entschliessungen,

1) Salzburger Consistorialrelation vom 24. October 1787.

2) Das »Patronat« auf Grund des »ius episcopale,« also der collatio libera muthet uns heute freilich sonderbar an!

kraft welchen *alle* vormals von dem Erzbischofe und von dem Metropolitancapitel vergebenen Pfründen *ohne Ausnahme* nunmehr dem allerhöchsten landesfürstlichen Patronats- und Ernennungsrechte zu unterstehen haben, sein unabänderliches Verbleiben und diese Anordnungen erstrecken sich auch auf alle diejenigen Pfründen, welche bisher von den Ordinariaten Chiemsee, Brixen, Passau und Berchtolsgaden [1]) in den k. k. Staaten verliehen worden sind.«

Nach all dem, was wir hier angeführt, dürften wir nun wohl ruhig fragen: Wer hat den Erlass vom 15. September 1806 richtig interpretirt, die Hofkanzleidecrete von 1807 und 1817 oder jenes von 1846? Wir wollen jedoch die Unmöglichkeit der »staatsrechtlichen Succession« noch genauer nachweisen. Das Hofdecret vom 4. November 1846 zieht nämlich aus der schon mitgetheilten Darlegung nachstehende Folgerung: »Hieraus folgt, dass unter den im Erlasse vom 4. März 1817 gedachten Pfründen nur solche verstanden werden können, hinsichtlich welcher dem Erzbischofe von Salzburg nicht etwa die freie Verleihung jure episcopali, sondern ein förmliches Patronatsrecht aus canonischem Titel [2]) und in der Eigenschaft als Landesfürsten zugestanden hatte (!), denn nur bei diesen ist die in den allerhöchsten Entschliessungen vom 15. September 1806 und 2. Juli 1807 ausgesprochene staatsrechtliche Nachfolge durch die Uebernahme des Patronatsrechtes gedenkbar, während die Annahme, dass durch diese a. h. Entschliessungen ein landesfürstliches Patronat hinsichtlich aller vom Erzbischofe von Salzburg vergebenen Pfründen instituirt worden sei, ohne Unterschied, ob die betreffende Pfründe dem Patronatsverbande unterlag, oder frey verliehen werden konnte, den Grundsätzen der österreichischen Verwaltung nicht minder als den canonischen Vorschriften widerstreitet, nach welchen das Patronat auf besonderen Erwerbungstiteln beruhen muss.«

Diese Folgerungen machen dem Verfasser alle Ehre, sie sind logisch und consequent, entsprechen aber den Voraussetzungen nicht, auf denen sie schliesslich beruhen; denn die Decrete vom 15. September 1806 und 2. Juli 1807 reden von »allen Pfründen,« »ohne Ausnahme,« »unter welchem Titel es immer sein mag«; sie reden auch vom Metropolitancapitel, das nicht »Landesfürst« war, von Bisthümern, *die keine Landeshoheit hatten,* wie Chiemsee. Zu all dem haben wir dargelegt, dass auch der Fürsterzbischof in seinem Stifts-

1) Ein »Ordinariat« der Propstei Berchtolsgaden kennen wir nicht. Die ratio legis und der seitherige Besetzungsmodus schliesst auch die Freysing'schen Pfarreien (z. B. Hinterthiersee) ein.

2) In der eigenen Diöcese!

lande kein Patronat ausübte, kein landesfürstliches Patronat kannte, sondern jure ordinario (episcopali) mit libera collatio die (nicht incorporirten und unter keinem Patronate stehenden) Pfründen vergab. Selbst die Pfründen, die ehemals dem Stifte St. Zeno, der Dompropstei und der Domdechantei incorporirt waren, wurden bei der Durchführung obiger Decrete in den Jahren 1808 und 1824 laut Ausweises nicht anders wie die übrigen Pfarren behandelt. Die Hofdecrete von 1806 und 1807 sind daher wirklich nichts anders als die »Instituirung des landesfürstlichen Patronates.«

Eine solche »Instituirung« entsprach, wie wir schon früher angedeutet haben, ganz und gar den damaligen »Grundsätzen der österreichischen Verwaltung.« Ein schlagender Beweis hiefür sind die »Passauer Pfarren.«

Nachdem Kaiser Josef II. die österreichischen Gebietstheile von der Diöcese Passau getrennt und im Vertrage vom 4. Juli 1784 das Passauer Domcapitel zur Anerkennung der Diöcese Linz bewogen hatte, wurden mit Hofkanzleidecret vom 13. Juni 1788 der Linzer Regierung die Grundsätze bekannt gegeben, nach welchen mit den ehemals Passauer'schen Pfarren zu verfahren sei. Demnach wurde das Patronatsrecht dem Bischof und Domcapitel nur über jene Pfarren zugestanden, die sie »jure laicali,« »iure privatorum« innegehabt hatten. »Alle jene Pfarren und Kuratien aber, so von einem jeweiligen Herrn Fürst-Bischof zu Passau, als vorigen Diöcesano entweder in jedem Erledigungsfalle *pro libera collatione* oder auch mit seiner Majestät als herrschendem Landesfürsten alternative vergeben und besetzt worden, sind führohin für *landesfürstliche Patronatspfründen* anzusehen.« Gegen diese Verfügung können Gründe vorgebracht werden, welche »aber weder aus dem bereits abgetretenen iure dioecesano et ordinariatus, noch aus einer Incorporation und am wenigsten von dem blossen Besitz oder der bisher gestatteten Nachsicht abgeleitet sein müssen, indem nach dem geschlossenen letzten Vertrag sowohl, als nach dem in den k. k. Staaten allgemein eingeführten System die erstbenannte Tituli keine fernere Wirkung haben können [1].«

Bei diesem »eingeführten System,« also bei diesen »Grundsätzen der österreichischen Verwaltung,« welche »die Instituirung des landesfürstlichen Patronates« an Stelle der collatio libera und Incorporation hier offen in sich schliessen, blieb es auch nach der Säcularisation des Stiftes Passau noch Jahrzehnte hindurch; zählt doch

1) Salzb. Cons.-Archiv.

das Decret der o. e. Regierung ddo. 14. Mai 1841 Z. 12698 nicht weniger als 54 Pfarren mit der Bestimmung auf: Diese »geistlichen Pfründen im Lande ob der Enns, welche früher entweder ausschliessend liberae collationis des jeweiligen Fürstbischofes zu Passau, oder alternativ landesfürstlich und liberae collationis waren, oder auf welche das Domcapitel zu Passau als solches das jus praesentandi hatte, sind nun vermöge a. h. Entschliessung vom 15. October 1839, Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1839 Z. 33326 hinsichtlich des Patronates vollkommen landesfürstlich zu behandeln und das Aerar hat die Patronatskosten zu tragen.« Dass gemäss »den canonischen Vorschriften, nach welchen das Patronat auf besonderen Erwerbungstiteln beruhen muss,« die libera collatio vom Bischof in Passau auf jenen in Linz hätte übergehen sollen, ist selbstverständlich; in dem Umstande aber, dass dieses nicht geschah, liegt der klare Beweis, wie man in jener Zeit das landesfürstliche Patronat »instituirte.« Gerade von diesem Standpunkte aus verlangte man ja auch vom Consistorium in Salzburg im Jahre 1808 ein Verzeichniss aller Pfründen, welche bisher als Beneficia liberae collationis betrachtet und nun dem landesfürstlichen Patronate und Ernennungsrechte unterstellt wurden [1]).

Salzburg hatte infolge der Säcularisation aufgehört, nicht nur ein Stiftsland, sondern überhaupt ein »Land« zu sein, es bildete neben den Hausruck-, Traun-, Mühl- und Innkreis, in welchen obige Passauer Pfarren belegen waren, den Salzachkreis; »es konnte nunmehr in keiner andern Weise als in jener eines säcularisirten (Erz-) Bisthums betrachtet werden [2])« wie Brixen und Trient; was von den Pfarren des nicht landesherrlichen Chiemsee gilt, das gilt nun auch von den Salzburger Pfarren [3]); »es greifen die für die k. k. Staaten allgemein erlassenen Concurrenzvorschriften platz,« »die für die übrigen Provinzen vorgeschriebene Concursprüfung wird eingeführt [4])«; genauer bezeichnet ist, wie bei den »Passauer Pfarren« Oberösterreichs, so auch bei den Salzburger Pfründen das Cameralärar Patron [5]).

Wir dürfen nun wohl ruhig fragen: »Kann »die staatsrechtliche Succession in die Rechte des Erzbischofes und des Metropolitancapitels als Landesfürsten« die Basis des Salzburger Patronates sein, da der Erzbischof dieses Patronat, das Capitel die Landeshoheit nie

---

1) Bericht des Salzburger Landesausschusses Nr. 94 ex 1884, S. 3.

2) Decret vom 15. Sept. 1806. — 3) Decret vom 2. Juli 1807. — 4) Decret vom 15. Sept. 1806. — 5) Hofkanzleidecret vom 12. Aug. 1823 Z. 24999.

besass? Kann die Nachfolge in die Landeshoheit an sich die Grundlage des »landesfürstlichen Patronates« sein, da die Fürsterzbischöfe die Pfründen nicht als Fürsten, sondern als Bischöfe besetzten, und da mit dem Bisthum Chiemsee, das keine Landeshoheit hatte, ein identisches Verfahren eingeschlagen wurde? Wir können daher als Erklärung der hier vorliegenden Thatsachen und nach allen Beweisen, die wir angeführt haben, nur sagen: Der Kaiser von Oesterreich succedirte den Salzburger Fürsterzbischöfen in der Landeshoheit, *und führte auf Grund der Landeshoheit und den Anschauungen der damaligen Zeit entsprechend am 15. September 1806 das landesherrliche Patronat ein*, *das früher in Salzburg einfach nicht vorhanden war.* Das landesfürstliche Patronat in Salzburg ist somit mit dem landesfürstlichen Patronate der übrigen Provinzen Oesterreichs seinem Inhalte nach identisch [1]).

IV.

Ist das in Salzburg bestehende landesfürstliche Patronat, wie wir nachgewiesen haben, nicht ein Patronat, welches die ehemaligen Erzbischöfe als Fürsten ausgeübt haben und das mit den ihm anhaftenden Eigenthümlichkeiten auf den neuen Landesfürsten übergegangen wäre, sondern einfachhin das landesfürstliche Patronat im Sinne der österreichischen Gesetze und Directiven, so folgt mit Nothwendigkeit, dass die Rechte und Pflichten dieses Patronates auch in Salzburg nach eben diesen Gesetzen und Directiven [2]) zu bestimmen sind, welche Rechte ohne Pflichten nicht kennen. Das bezieht sich auch auf die Baulast, sei dieselbe unter dem Walten der collatio libera wie immer beschaffen gewesen. Denn für eine Kirche, die ehemals liberae collationis war, nunmehr aber eine patronata ist, muss diese Last nach dem Patronatsrechte bestimmt werden. Da nun im Kronlande Salzburg gegenwärtig ein landesfürstlicher Patronatsbeitrag bei kirchlichen Bauten versagt wird, fühlen wir uns veranlasst, speciell auch auf diesen Punkt einzugehen, und denselben einer prüfenden Auseinandersetzung zu unterziehen.

Obschon bereits in der a. h. Entschliessung vom 15. September 1806 »die *vollständige* Regulirung der geistlichen Angelegenheiten« in Aussicht gestellt wurde, trat eine solche, was die Baulast betrifft,

1) Dieses Ergebniss stimmt überein mit jenem des Berichtes des L.-Ausschusses Nr. 94 ex 1884 §. 9, Nr. V.

2) Vgl. hierüber: Bericht des Salzb. L.-Ausschusses Nr. 94 ex 1884 S. 8 Nr. 2. — *Schockherr:* »Kirchenpatronat und Kirchenconcurrenz.« Wien 1892. S. 43 ff.

zunächst schon der kriegerischen Ereignisse wegen nicht ein. Salzburg kam infolge des Wiener Friedens 1809 an Frankreich und durch den Frankfurter Vertrag 1810 an Baiern, dessen Regierung nur das durch Privatstiftungen entstandene Vermögen den einzelnen Seelsorgsstationen beliess, das übrige zur Errichtung einer Centralstiftungscasse verwendete und consolidirte Bezirks-Stiftungs-Administraturen errichtete, die sich gegenseitig auszuhelfen hatten und so die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens den Händen der Geistlichen entzog [1]). Dieses Concretalverfahren war für Oesterreich, in dessen Staatsverband Salzburg 1816 wiederum eintrat, bedeutungslos und ohne Rechtsfolgen. Die Bezirksadministraturen wurden aufgehoben, das Kirchenvermögen wieder ausgefolgt und die für Altösterreich geltende Verwaltungsform des Stiftungsvermögens 1821 auch im »Salzachkreis« durchgeführt [2]). Dass auch in Salzburg dem landesfürstlichen Patronate »Lasten ankleben,« wusste man sehr wohl [3]), wie denn auch die Abgänge des Kirchenvermögens anstandslos aus dem Cameralfonde bestritten wurden [4]). Andererseits wurde aber auch jetzt für Salzburg keine eigene Bestimmung getroffen, womit die kirchliche Baulast geregelt worden wäre, eine Erscheinung, welche keineswegs auffallend ist. Denn die hier citirte sogenannte »Vogtei-Instruction« vom Jahre 1821 ist doch nur eine Ausdehnung der österreichischen Kirchenvermögens-*Verwaltungs*directiven; eine eigentliche gesetzliche Norm über die kirchliche Baupflicht und speciell über die diesbezüglichen Verpflichtungen des Patrons bestand ja damals auch in Altösterreich nicht. Der Erlass der »Vogtey-Instruction« konnte um so weniger eine dringende Veranlassung zu einem legislativen, die Baulast betreffenden Acte sein, als Salzburg nunmehr kein Land, sondern nur ein »Kreis« war, für den man damals ein speciallandesfürstliches Patronatsrecht zu schaffen nicht intendirte. Indessen soweit es einer Verwaltungsmassregel zustand, wurden auch anlässlich der Vogtei-Instruction die betreffenden einzelnen Momente der österreichischen Directiven, wie der Religionsfond, die Grundherrschaft (Dominus), der Patron und die Pfarrkinder

---

1) Vergl. »Archiv« Bd. 9. S. 233 ff., worauf wir für diesen Theil unserer Abhandlungen ein für allemal verweisen.

2) »Sammlung der vom f. e. Consistorium erlassenen Verordnungen« I. Bd. (Salzburg, Duyle, 1840) S. 201 (§. 1 und 2).

3) Reg.-Erlass ddo. Linz, 23. October 1819.

4) »Archiv« a. a. O.

5) Da es hier nicht unsere Aufgabe sein kann, diese innerösterreichischen Verhältnisse vorzuführen, so verweisen wir auf die Ausführungen *Schockherr's* a. a. O. und speciell S. 48—53.

(Pfarrgemeinden) hervorgehoben. Als Aufgabe des Religionsfondes bezeichnet §. 5 derselben unter andern die »Erhaltung der zu gering oder ganz undotirten, unter keinem Privatpatronate stehenden Kirchen und anderen geistlichen Gebäuden« und fährt dann fort: »Im Herzogthume Salzburg hat *bisher* kein Religionsfond in diesem Sinne bestanden [1]), und derjenige, der bey dem k. k. Kameralzahlamte verwaltet wurde, bestand bloss aus Verlägen des k. k. Kameral-Aerars [2]). Erst seit Auflösung der Kultus-Administration hat dieser Fond einige, aber nichtbedeutende Zuflüsse erhalten.« §. 41 verbietet, dass aus einer Kirchenkasse und noch vielweniger aus dem Ueberschuss einer Stiftung oder Kirche einer anderen Kirche oder Stiftung eine Unterstützung ohne Bewilligung der Landesstelle gegeben werde. Im Nothfalle sind »zur Erhöhung der Bedeckung (der Bauauslagen) die erforderlichen Massregeln zu treffen.«

Wie über viele andere Bestimmungen dieser Instruction hatte man nun auch über den Charakter dieser »erforderlichen Massregeln« Zweifel und legte daher folgende Fragen vor: a) Bei welchen Gebäuden hat der Nutzniesser die Unterhaltung ex propriis zu bestreiten? b) Welche Bauten und welche Reparaturen an Kirchen, Pfarrhöfen, Messner- und Schulhäusern liegen dem Stiftungs-Fond ob? c) Bei welchen Gebäuden und in wie fern sind der Patron, die Grundherrn und die Gemeinden in Concurrenz zu ziehen?

Das Kreisamts-Circulare vom 10. Mai 1822 Z. 6689 antwortete hierauf: »Hierüber entscheidet die Observanz und die bestehenden theils provisorischen, theils definitiven besonderen Verordnungen ohnedies, und dürfte diesfalls kein allgemeiner Zweifel bestehen [3]).«

1) Noch heutzutage kann man in Blättern sonderbare Bemerkungen über den Salzburger Religionsfond lesen, welcher 1890 — 9,636 fl. Activen und 845,680 fl. Passiven auswies! Dass seinerzeit kein Religionsfond gebildet, sondern alles ad aerarium incamerirt wurde, bleibt hiebei verschwiegen, und die Schulden des Fondes an den Staat wachsen!

2) Daher hatte »die Abfuhr der Intercalar-Ueberschüsse des Salzburger-Kreises« auch an diesen Fond zu geschehen. Erlass der Linzer Reg. ddo. 24. März 1822. »Sammlung von Verordnungen« I. 300.

3) Nach dieser und mancher ähnlicher Antwort nimmt es sich wohl etwas drollig aus, wenn am Beginne des Circulares gesagt wird: »Man hat jene Fragen, welche einer Beantwortung werth sind, gesammelt, und gibt hiemit öffentlich und allgemein die Antwort in dieser Hoffnung, es werde endlich dahin kommen, dass auch dieslands dasjenige in Ordnung gebracht werde, was vielleicht von allen andern einem österr. Landbeamten am wenigsten Mühe und Sorge verursacht, und man werde sich nicht genöthigt sehen, gegen saumselige Unterbehörden schärfer einzuschreiten, als wozu man sich bey dem Benehmen mancher Vogtey, welche Unbehülflichkeit und üblen Willen verräth, schon bewogen finden könnte.«

Auf den Vorschlag, das Verbot, ohne eingeholte Bewilligung keine Vorschussleistung von einer Stiftung zu einer andern zu machen, dahin zu moderiren, »dass die unterm Jahre gegebenen Vorschüsse am Schlusse des Rechnungsjahres möglichst restituirt, diejenigen aber, welche dort nicht restituirt werden könnten, zur Bewilligung vorgetragen würden«, erfolgte die Antwort: »Hierbey ist sich, wie überall, nur an die allgemeine Norm zu halten, *welche für Alt-Oesterreich längst System, nun auch für Salzburg gesetzlich ist* [1]).«

Solche Antworten sind um so auffälliger, als ein anderes Kreisamts-Circulare vom 10. Mai 1822 Z. 6477/61 einen Modus für gegenseitige Aushilfen feststellt und also concludirt: »Als Resultat ergibt sich dann, ob und an welche Stiftung noch ferner etwas abgegeben werden *soll* (!) und kann, oder ob und von welcher Stiftung zur weiteren Bedeckung etwas in Anspruch genommen wird, oder ob in Ermanglung alles dessen *Dominus, Patron und Gemeinden* Aushülfe zu leisten hätten, ob diese Hülfe ständig oder nur momentan seyn soll [2]).« Das stimmt nun so ziemlich mit der »unterm 15. April 1817 Z. 6594 bekannt gemachten h. Hofkanzley-Verordnung vom 6. März 1817 Z. 4747 [3])« überein, wonach die »Reparationen« der Vogteigebäude dem Pfarrer oder dem Kirchenvermögen oder dem *Patron* zulast fallen [4]). Es lässt sich aber auch der innere Widerspruch dieser Verordnungen nicht verkennen, welche den modernen »discretionären Gewalten« nur all zu sehr gleichen.

Indessen sollte der Mangel fester wirklich klarer Bestimmungen schon 1823 sehr fühlbar werden, denn anlässlich der Reparatur eines durch den Blitz beschädigten Kirchthurmes erklärt die k. k. Hofkanzlei [5]): »Bei Herstellung des Thurmes muss sich an die bestehenden Vorschriften gehalten werden. Nach dem allgemeinen in Salzburg angewendeten Kirchenrechte sind diese Kosten durch die Concurrenz des Vermögens der Kirche, inwieferne es entbehrlich ist, des *Patrons* und der Gemeinden, ohne dass *dermalen* über den Patron und die Gemeinden treffenden Quotienten eine gesetzliche Bestimmung existirte, zu bestreiten, wobei es keinem Anstand unterliegt, dass dem Patron durch *Vorschüsse* von andern unter dem-

1) »Sammlung von Verordnungen« I. S. 322, 323.

2) Ebendaselbst I. S. 308.

3) Ebendaselbst II. 357; republicirt mit Consistorialkundmachung vom 17. September 1834 Z. 2769.

4) »Archiv« IX. 234.

5) Das Decret vom 12. August 1823 Z. 24999 abgedruckt im »Archiv« a. a. O. 235.

selben Patronate stehenden Kirchen, inwiefern sie davon zur Bedeckung ihrer Currenterfordernisse entbehren können, Schonung zugeführt werde . . . Da das Vermögen des Erzbisthums Salzburg ad Aerarium und nicht an den Religionsfond einbezogen worden ist, (wäre) ein das Erzbisthum« (?, den Salzachkreis?) »treffender Patronatsbeitrag nicht aus dem Religionsfonde herzunehmen.« Aus diesem Decrete gehen folgende Punkte klar hervor: 1. Bei kirchlichen Baufällen erfolgt die Deckung durch die Concurrenz des Kirchenvermögens, des Patrons und der Gemeinden; 2. Der »Quotient« der Leistungen ist bei den letztern zwei Factoren nicht ausgemittelt; 3. Dem Cameralfonde, welchem diese Leistung obliegt, *kann* »Schonung zugeführt werden durch *Vorschüsse*« seitens reicher, unter demselben Patronate stehender Kirchen [1]).

Viel weiter wie obiges Decret vom Jahre 1823 ging das Hofkanzleidecret vom 29. April 1827 Z. 11,532, nach welchem »*Aushülfen ohne Ersatz*,« also »reelle Unterstützungen« geleistet werden *können* und zwar 1. nur »ausnahmsweise,« 2. wenn der Patron und 3. das f. e. Ordinariat die Zustimmung geben. Es müsse aber das eigene Einkommen der Kirche durch gesetzliche Mittel vermehrt werden, weil der Pfarrpatron erst dann zu Beiträgen in Anspruch genommen werden kann, wenn obige (!) Mittel mit keinem hinreichenden Erfolge angewendet werden können.« Dass mit diesem Decrete einerseits die Baupflicht des Patrons ausgesprochen, andererseits jeder noch so weitwendigen Interpretation des Umfanges derselben Thür und Thor geöffnet wurde, liegt auf der Hand.

In Betreff der Abfassung der Baupräliminarien erliess die Regierung ddo. 4. Juni 1828 Z. 15792 eine ausführliche Verordnung, welche hervorhebt, dass »sowohl das Kameralärar als die (anderen) politischen Fonds entweder in der Eigenschaft als unmittelbare Eigenthümer der einer Bauführung unterliegenden Gebäude oder in der Eigenschaft als Patronatsbauauslagen zu bestreiten in dem Falle sind.« Demnach hat das Baupräliminare des »Kameralfondes der

---

1) Als »unter demselben Patronate stehende Kirchen« scheint man 1823 jene bezeichnet zu haben, welche unter der gleichen weltlichen Vogtei standen. Das Hofdecret vom 14. December 1837 Z. 27,863 sagt, »die vermöglichen Kirchen haben ihre ärmeren Filialen oder diese ihre Mutterkirchen *und selbst auch andere* unter demselben Patronate stehende Kirchen zu unterstützen.« Wieder einen Schritt weiter geht die Hofcanzleiverordnung vom 14. Febr. 1847 Z. 3815, nach welcher die demselben Patrone unterstehenden Kirchen, »*wenn sie auch nicht zum nämlichen Vogteibezirke gehörig oder sonst (!) canonisch verbunden sind*,« diese Unterstützung zu leisten haben.

neuen Provinztheile, die dem Kameralärare obliegenden Patronatsbauten des Salzburgerkreises,« jenes des Religionsfondes »die Patronatsbauten des Religionsfonds im Salzburger Kreise in sich aufzunehmen.« »Hiebei ist namentlich bei Patronatsbauten das Augenmerk darauf zu richten, dass der Patron richtig angegeben, und nicht z. B. unter den Patronatsbauführungen des Kameralärars solche aufgeführt werden, welche dem Religionsfonde als Patron obliegen [1]).«

Bei dieser Stufe der Entwicklung blieb auch das Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1847 Z. 3815 [2]) stehen und erklärte nur, dass die Vorschüsse, welche wir bereits erwähnt haben, unverzinslich zu geben seien.

Um das Princip, dessen successive Entwicklung wir hier skizzirt haben, vollständig klar und bedingungslos hinzustellen, betonte der Cultusministerialerlass vom 25. September 1851 Z. 3119, »dass das Finanzministerium sich zur Bedeckung der Kirchenbedürfnisse und des Aufwandes bei Pfarrhofbauten in Salzburg durch Patronatsbeiträge aus dem Cameralärar so lange nicht bestimmt finden könne,

---

1) »Sammlung von Verordnungen« III. 34, 38. Wie hier das Quantum der Patronatsleistung abermals unbestimmt bleibt, so war mit den Dominien- und Gemeinden-Beiträgen selbst im Jahre 1839 noch keine Ordnung geschaffen! Vergl. Hofkanzleidecret ddo. 2. October 1839. »Sammlung« III. 269. Was die Pflicht des Patrons anlangend die »Einrichtung der Kirchen« betrifft, bestimmt die allerh. Entsch. vom 30. Juli 1842, dass »sich nach demjenigen, was dieser Uebung entspricht, benommen werde.« »Sammlung« IV. 96.

2) Das Domcapitel hatte diesmal auch geltend gemacht, dass es sich um eine Pfarre handle, welche bis 1806 dem Capitel incorporirt war. Darauf wurde etwas erregt geantwortet, man habe nicht einmal nachgewiesen, dass das vormalige Domcapitel zur Unterstützung der zu jener Pfarre gehörigen Filialen (!) verpflichtet gewesen sei oder für jene von jeher dürftige Pfarre aus einem verbindlichen Titel etwas geleistet habe. Dass also mit der Einziehung der Rechte und Genüsse des Domcapitels eine Verbindlichkeit zu solchen Aushilfsleistungen (!) an das Cameralärar übergegangen sei, könne um so weniger zugegeben werden, nachdem die durch jene Incamerirung für das Aerar erlangten Vortheile ohnedies durch die dem Staatsschatze obliegende Erhaltung (!) des nunmehrigen Domcapitels in Salzburg aufgewogen werden. — Die zwölf Domcapitulare in Salzburg beziehen derzeit an Gehalt zusammen 24,000 Gulden C. M.; das ehemalige Capitel hatte jährliche Bruttoeinkünfte 104,633 fl. 46 kr. R. W., oder Netto 72,571 fl. 44 kr. R. W. und die incamerirten 15 Canonicalhöfe, 3 Beamtenhäuser, das Capitelhaus, Getreidekasten, Nebengebäude, die 6 Beamtenhäuser, 4 Maierhöfe und 8 Verwaltungen und dann die Forste waren und sind doch auch etwas werth! »Die Patronatsverbindlichkeiten, solange das ehemalige Domcapitel bestand, wurden nach dem gemeinen Kirchenrechte bemessen,« sagt der ruhige, wohlbewanderte *Hofmann* a. a. O. S. 144. Da zur Zeit der Säcularisation nur mehr die Pfarre Siezenheim dem Capitel als solchem incorporirt war, gehen wir auf diesen Fall nicht weiter ein. Vgl. »Archiv« Bd. 9. S. 237.

als hiezu die Mittel in den Ueberschüssen anderer *unter dem landesfürstlichen Patronate* stehenden Kirchen *und Stiftungskörper* geboten sind.« Hiemit ist klar angegeben, was man sich bei »unter demselben Patronate stehenden Kirchen« zu denken habe; es ist darauf wenigstens angespielt, dass auch das Bruderschaftsvermögen könne herangezogen werden, dessen Verwendung nach dem Hofkanzleidecrete vom 3. Januar 1820 Z. 323 »zur Unterstützung fremder Kirchen der Natur der Sache nach an die Zustimmung der Bruderschaftsvorstehung geknüpft ist.« Dagegen aber ist nicht deutlich gesagt, wann obige »Mittel nicht mehr geboten« seien, ob nämlich dann, wenn die »Ueberschüsse« das zu einer Bauwendung erforderliche Kapital nicht mehr erschwingen können oder erst in dem Moment, wo sie eine hiezu contrahirte Schuld nicht mehr verzinsen und amortisiren können [1]).

Der Grundsatz: Die kirchlichen Fonde tragen in dem Kronlande Salzburg solidarisch die kirchliche Baulast und erst bei deren Erschöpfung erfolgt ein Patronatsbeitrag seitens des Cameral-ärars [2]), welcher mit 1851 vollends zur Geltung kam, bedarf für seine Existenzberechtigung doch auch eines Nachweises. Diese Motivirung findet bereits das Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1847 in der »von allen früheren Regierungen Salzburgs anerkannten und sowohl in den von der Hofkanzlei erlassenen Anordnungen und einzelnen Entscheidungen, als auch von der Hofkammer stets als Entscheidungsnorm festgehaltenen gesetzlichen Uebung [3]).« Statt der hier nachgewiesenen stetigen Entwicklung seit 1823 wird also *ein herkömmlicher unveränderter Status angenommen und irrigerweise bis in die Regierung der Erzbischöfe, welche liberi collatores und nicht landesfürstliche Patrone waren, zurückverlegt!*

Aber gesetzt auch den Fall, die regierenden Erzbischöfe wären letzteres gewesen, der Zustand von damals und jetzt wäre demungeachtet ein sehr verschiedener. Die früheren Erzbischöfe hatten ein sehr bedeutendes Einkommen [4]), traten daher als grossmüthige Fun-

---

1) Laut Ausweis vom 31. December 1893 hat der Salzburger Antheil der Erzdiöcese eine Bauschuld von 40,059 fl. 50 kr.

2) Wir sehen hier von den sehr wenigen nicht landesfürstlichen Beneficien ab.

3) Waren die Erzbischöfe wirklich landesfürstliche Patrone ohne alle Patronatspflicht, dann ist auch nicht einzusehen, warum heute der landesfürstliche Patron einen Beitrag für den Fall zu leisten die Pflicht habe, als all seine Patronatskirchen insolvent sind!

4) Als behufs Anweisung der neuen Gehalte für den Erzbischof und das Domcapitel die Regierung Ausweise über die ehemaligen diesbezüglichen Re-

datoren und Wohlthäter der Kirchen auf; in kleinerem Masse that dieses auch das Domcapitel. Das alles muss derzeit entfallen. Zum Kirchenbau wurden auch weltliche Fonde, namentlich an Orten mit Montanbetrieben herangezogen, was nun ebenfalls nicht mehr zutrifft; die Geistlichkeit war im Genusse des Zehents und konnte daher besonders bei Baufällen an den Pfründengebäuden mehr herangezogen werden; weil das canonische Recht seitens des brachium saeculare recipirt war, ersetzte es vollständig ein Kirchenbauconcurrenzgesetz *und konnte gegebenen Falles urgirt werden*, eine Wohlthat, welche auch den Privatpatronen zugute kam, jetzt aber auch diesen entzogen ist; der Geldwerth war ein vollständig anderer, denn bei sehr bedeutenden Landkirchen, wie z. B. Tamsweg und Hopfgarten weisen die Baurechnungen nur 10—12,000 Gulden aus [1]. Für all diese Verluste bietet sich nun derzeit kein Ersatz: »die gesetzliche Uebung« ist sich also auch in thesi keineswegs gleichgeblieben!

Der hier geschilderte Thatbestand, gemäss welchem im Kronlande Salzburg der Patronatsbeitrag seit 1823 resp. 1827 mehr und mehr verweigert wurde, muss jedermann und zumal jedem Salzburger um so befremdender, ja um so peinlicher vorkommen, als dieses Vorgehen ganz vereinzelt dasteht und mit den analogen Rechtsverhältnissen rings um Salzburg im schreienden Widerspruche steht!

Es wurde bereits hervorgehoben, dass *ohne Untersuchung des Titels, womit die Vergebung geschah*, die sog. Salzburger Pfarren in Steiermark dem landesfürstlichen Patronate unterworfen wurden; dasselbe geschah wenigstens im allgemeinen mit den sog. Salzburger Pfarren in Kärnten [2]), mit den Passauer Pfarren in Oberösterreich — und für all diese wurde bei dem Patronatsbeitrage kein Anstand erhoben [3])! Die Pfarren des aufgehobenen Bisthums Chiemsee, inso-

venuen verlangte, verfasste Weihbischof Hofmann das schon erwähnte MS.; in betreff der Erzbischöfe aber wurde nur bemerkt, die hohe Regierung werde selbst nicht daran zweifeln, dass diese Revenuen mindestens 200,000 Gulden betragen haben! Vergl. S. 83, Anm. 2.

1) Heutzutage kommen Kirchenbauten auch der in Salzburg bestehenden Bauordnungen wegen sehr theuer zu stehen. Anlagen mit sog. »offenen Dachstühlen,« welche derzeit in Deutschland so häufig vorkommen, sind fast unmöglich gemacht. Ein sehr bedeutender Theil der schon erwähnten Bauschuld per 40,590 fl. 50 kr. kommt von dem hiedurch veranlassten Umbau der Kirche zu Ramingstein.

2) Laut Tabellen von 1787 sieben in Ober- und fünf in Unterkärnten.

3) Vgl. Passauer Pfarren betreffend das cit. o. e. Reg.-Dec. vom 14. Mai 1841 Z. 12698.

weit sie überhaupt auf österreichischem Boden liegen, vertheilen sich auf Tirol und Salzburg und das Decret vom 2. Juli 1807 bestimmt ihre Rechtsverhältnisse in gleicher Weise. Für die Chiemseeer Pfarren in Tirol wird das Patronatsdrittel geleistet, für jene in Pinzgau nicht, denn letztere liegen im unglücklichen Salzburg! Die Pfarren von St. Zeno liegen theils in Tirol, theils in Salzburg und dieser Umstand wirkt bestimmend auf den Patronatsbeitrag! Anlässlich der Säcularisation verlor das Erzstift die Pfleggerichte Kropfsberg (Zell am Ziller), Itter (Hopfgarten), Windischmatrei und Lengberg[1]) und wurden diese Landstriche zu Tirol geschlagen. Daher erhalten die betreffenden landesfürstlichen Pfarren das Patronatsdrittel — wären sie bei Salzburg geblieben, würde es ihnen verweigert worden sein! Trient und Brixen waren auch Stiftslande mit analogen Verhältnissen wie Salzburg, aber die Theorie, welche man auf letzteres anwendete, wurde bei denselben nicht in Anwendung gebracht! Dass dieses ausnahmsweise Verfahren für das ganze Kronland, das immerhin zu den activen Provinzen des Reiches zählt, wenigstens indirect einen Schaden und eine unverdiente Zurücksetzung bedeutet, ist um so selbstverständlicher, als überdies auch die Steuer des Salzburgers in jene Cameral-ärarische Kasse fliesst, aus welcher für andere Länder wenigstens theilweise und indirect die Patronatsbeiträge fliessen und es viele Millionen waren, die durch die Säcularisation des Erzstiftes dem Staatsschatze in den Schoss fielen. Wie man all diese Erscheinungen mit der justitia distributiva in Einklang bringen will, ist uns im allgemeinen und nach dem, was wir unter I, II und III erörtert haben, vollständig unerfindlich!

V.

Die bisher angeführten Momente sind unseres Erachtens derart, dass kein gerecht und billig denkender Mensch an die Haltbarkeit dieses Zustandes glauben kann. An die Nothwendigkeit einer Aenderung dachte denn auch das k. k. Ministerium für Cultus, wenn es in seinem Erlasse vom 25. September 1851 Z. 3119 nur »eine einseitige Abänderung dieser bisher aufrecht erhaltenen (sic!) Bestimmungen vor der allgemeinen Regelung der Patronatsverhältnisse nicht für angezeigt« hält. Wir meinen jedoch, dass es sich hier um eine Patronatspflicht, also um eine Rechtssache handle, deren Schlichtung nicht davon abhängen soll, ob sie der eine, in vortheilhafter Lage sich befindende Theil für »angezeigt« findet oder nicht.

---

1) »Juvavia,« S. 430—433.

Thatsächlich bot sich auch bald eine Gelegenheit zur »allgemeinen Regelung« und als dieselbe spurlos an Salzburg vorübergegangen war, wurde doch wieder ein »einseitiges« Provisorium acceptirt.

Die Artikel XII und XXV des am 25. September 1855 ratificirten Concordates hätten für eine Regelung der Patronatsverhältnisse im allgemeinen und in Salzburg insbesondere Veranlassung genug gegeben. Nach ersterem Artikel wäre zu entscheiden gewesen, ob denn im Kronlande Salzburg wohl ein landesfürstliches Patronat bestehe, und dies um so mehr, als letzterer Artikel wohl von einem Patronats- und Präsentationsrechte auf Grund der Religions- und der Studienfonde aber nicht und zwar wie man schon aus Artikel 31 schliessen muss, absichtlich nicht von einem cameralärarischen Patronate redet und »es keinem Zweifel unterliegt, dass von dieser Zeit angefangen das landesfürstliche Patronat im Herzogthume Salzburg ebenfalls nur auf die erwähnten Fälle des Concordates sich bezieht [1].« Indessen die in diesen Artikeln grundgelegte allgemeine Regelung des landesfürstlichen Patronates unterblieb, wohl aber kam es zu einer einseitigen provisorischen Vereinbarung für das Herzogthum Salzburg. Der Ausgangspunkt hiefür war aber keineswegs Artikel 25 des Concordates, sondern vielmehr Artikel 31 desselben oder genauer die Durchführung der Verwaltung des Kirchengutes, wie sie 1856 vom österreichischen Episcopate beschlossen worden war. Das Patronatsverhältniss, wie es sich in Salzburg entwickelt hatte, konnte dabei nur Schwierigkeiten in den Weg legen und da die Patronatspflichten, zu denen der Staat sich in Salzburg noch gehalten glaubte, so ziemlich illusorisch waren, erklärte Erzbischof Maximilian Josef von Tarnóczy am 21. November 1859, er wolle »*unter Vorbehalt der seinerzeitigen Wiederaufnahme der diese Anstände angehenden Fragen dermalen* weder auf das Recht der freien bischöflichen Verleihung der Pfründen des landesfürstlichen Patronates, noch auf die Uebernahme der dem Kirchenpatrone *gesetzlich* obliegenden Leistungen von Seite der kaiserlichen Regierung einen Anspruch machen.« Die »Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens einzelner

1) Landesausschussbericht a. a. O. S. 3. — Kaiser Franz I. empfand es am Abende seines Lebens sehr wohl, wie tief seine Bestimmungen in das kirchliche Gebiet einschnitten und sehnte sich nach einem Concordate, um diese Schritte zu saniren. Auf dem Todbette noch schrieb er diesbezüglich an den Fürsten Metternich, »seinen besten Freund«: »Ich lege meine Ruhe im Grabe in Ihre Hände«! *Gams:* »Geschichte der Kirche Christi im neunzehnten Jahrhundert.« III. 369. — Gewiss hat sich auch Franz I. eine solche Uebereinkunft nicht ohne vielfach derogirende Wirkungen vorstellen können.

Kirchen und Pfründen, dann der zu Gunsten derselben gemachten Stiftungen in der Erzdiöcese Salzburg mit Ausnahme des Diöcesan-Antheiles in Tirol[1])« konnten nun endgiltig verfasst und auch publicirt werden, nachdem das k. k. Ministerium für Cultus am 8. Januar 1860 Z. 11 erklärt hatte, »dass nichts mehr im Wege stehe, dass die von Sr. Fürsterzbischöflichen Gnaden beantragten Vorschriften eingeführt werden und solange in Wirksamkeit bleiben, als für den Staatsschatz aus dem Titel des Patronates die Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen nicht eintritt.« Das Recht, »ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten,« welches schon vor dem Concordate §. 2 des Patentes vom 4. März 1849 garantirt hatte, war hier um so theurer erkauft, als nun der landesfürstliche Patron selbst dann von jeder Leistung frei war, wenn die anderen Mittel versagten[2]).

Es schien jedoch, dass diese Mittel nicht versagen würden. Man war nämlich im Begriffe »zur Unterstützung bei Baufällen armer Kirchen im Lande Salzburg eine Kirchenbau-Umlagskasse, und zwar aus fixirten jährlichen Beiträgen aus den Rentenüberschüssen anderer Cultusfonde zu gründen[3]),« und zwar sollten hiezu jene Vermögenskörper der Kirchen, Kapellen, Bruderschaften (!) und des Beneficialstiftungsvermögens herangezogen werden, deren jährliche Ueberschüsse 50 fl. erreichen. Es ist klar, dass hier zur Entlastung des Patrons Vermögensmassen herangezogen wurden, die mit dem landesfürstlichen Patronate ganz ausser Verbindung standen, wie z. B. der »Liebfrauenstadtpfarrfond« in Salzburg! Aus den Statuten geht weiter hervor, dass die »Bauumlagskasse« zur Anschaffung von Paramenten und vielen Kircheneinrichtungsstücken keine Beiträge gibt, obgleich in anderen Kronländern der landesfürstliche Patron nach Herkommen für solche Gegenstände Zahlungen leistet[4]).

---

1) Gedruckt bei Duyle, Salzburg 1860.

2) Die canonistische Seite dieser Vereinbarung, also die Stichhältigkeit derselben wollen wir hier nicht untersuchen. Vgl. *v. Scherer*, »Kirchenrecht« Bd. I. S. 153 Anm. 3.

3) Vgl. »Archiv« Bd. 16. S. 266, wo auch die Statuten dieser Casse abgedruckt sind.

4) Eröffnungen der k. k. Hofkanzlei ddo. 18. Juli 1842 Z. 23,720 und 29. August 1842 Z. 31,384. — Sonderbar genug sagt der Consistorialerlass vom 27. April 1861: »Schon während *der erzbischöflichen Salzburger Regierung*, sowie auch während der von der österreichischen Staatsverwaltung geübten Titel (?) wurde rücksichtlich der Herbeischaffung der erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Auslagen bei Kirchen- und Pfarrhofgebäuden nicht (?) nach dem dortmals« (damals) »in Kraft stehenden gemeinen Kirchenrecht vorge-

Diese Einschränkung musste gemacht werden, denn die jährlichen Einkünfte der Umlagskasse wurden nur auf 11,000, ja eigentlich nur auf 9000 fl. präliminirt und man gab sich der Hoffnung hin, diese Summe werde derart genügen, dass man nie mehr werde zu »Vorschussleistungen« seine Zuflucht nehmen müssen, deren Rückzahlung illusorisch ist, noch auch reichere Fonde mit weiteren Beträgen werde heranzuziehen genöthigt sein. Indessen diese beiden Zusicherungen konnten um so weniger vollständig durchgeführt werden, als die Bauumlagskasse bereits am 10. Jänner 1869 Passiven im Betrage von 62,481 fl. 67 kr. auswies! Der vom mährisch-böhmischen Religionsfonde gegebene unverzinsliche Vorschuss von 50,000 fl. konnte erst 1891 vollständig zurückbezahlt werden; das Jahr 1892 weist jedoch ein Deficit von 41,981 fl. 89 kr. auf. Das alles erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, dass infolge vieler Unglücksfälle die kirchlichen Bauauslagen im kleinen Kronlande Salzburg blos in den 24 Jahren von 1860 bis 1883 eine Summe von 907,233 fl. 33 kr. betrugen oder mit Einrechnung der Leistungen der Gemeinden per 38,795 fl. 57 kr. sogar 946,028 fl. 80 kr., wobei noch die Bauauslagen der den Stiften incorporirten Kirchen und jener der Stadt Salzburg nicht inbegriffen sind [1]). Nach diesen Ziffern kann man zwar nicht berechnen, wohl aber ahnen, was dem Kronlande und dessen Kirchen dadurch entgangen ist, dass die landesfürstliche Patronatslast nicht so geleistet worden ist, wie in anderen Kronländern! Dieser Schlag musste um so schmerzlicher empfunden werden, je furchtbarer für die Erzdiöcese die finanziellen Folgen der Säcularisation waren! Das waren jetzt die Ergebnisse der »gesetzlichen Observanz,« welche vom canonischen Rechte nie als solche, sondern eher als eine Art Communismus wird bezeichnet werden können. Bitter enttäuscht und schmerzbewegt schrieb daher Fürsterzbischof Cardinal von Tarnóczy an den Ministerpräsidenten von Beust ddo. 15. August 1868: »In Folge dessen sah und sieht sich die Diöcese jeder anderweitigen Beihilfe bar und auf die spärlichen eigenen Kräfte angewiesen, die — insoweit noch solche bei einzelnen Stiftungsfonden entbehrlich sind — zur Bestreitung der dringlichsten Baulichkeiten bei den so vielen unvermögenden Kirchen

---

gangen, sondern von vermöglicheren Kirchenfonden, jedoch ganz willkürlich (!), Unterstützungen in dieser Beziehung in Anspruch genommen und dieses letztere war allmälig« (wann denn?) »eine gesetzlich anerkannte Observanz geworden.« Wir haben ganz andere Resultate gefunden, nämlich Geldbewilligungen von Fall zu Fall aus geistlichen *und weltlichen* Kassen.

1) Vergl. S. 17—20 des Landesausschussberichtes Nr. 4 ex 1885.

nur durch communistische Hintansetzung des Eigenthumsrechtes herbeigezogen werden können.«

Indessen als am Beginne der sechziger Jahre die k. k. Regierung den Landtagen Kirchenbauconcurrenzgesetzentwürfe vorlegte, wurde auch für das Kronland Salzburg ein solcher Entwurf ausgearbeitet, welcher im Grossen und Ganzen, selbst bezüglich der Pfarrgemeinden, den gleichen Inhalt und dieselbe Form mit jenem der anderen Kronländer hatte [1]), in einigen Paragraphen jedoch einen Unterschied von grösster Tragweite enthält.

Während nämlich in andern Ländern zur Deckung der Baukosten nur das freie Einkommen der Kirchen und das freieigene Stammkapital verwendet und nur (Incurat-) Filialkirchen belastet werden können, redet der Entwurf für Salzburg von „den mit dem betreffenden Gotteshause im canonischen Verbande stehenden Kirchen« ohne den Umfang dieses erfahrungsgemäss vielgedeuteten Ausdruckes zu umschreiben. Während sonst der betreffende Paragraph lautet: »Zur Bestreitung der durch die voranstehenden Bestimmungen nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen. Derselbe hat, insoferne nicht besondere privatrechtliche Titel etwas anderes bestimmen, den dritten Theil [2]) des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abzug der in den §§. 1—7 bestimmten Beträge übrig bleibt,« sagt der Entwurf für Salzburg in §. 8: »*Wo und inwiefern der Patron bisher beitragspflichtig war*, wird seine gesetzliche Leistung, abgesehen von einem besonderen privatrechtlichen Titel darin bestehen, dass er den dritten Theil des Gesammtaufwandes auf sich nehme, welcher nach Abschlag der Beiträge aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen zu bestreiten bleibt.«

»Da dieses Gesetz die Interessen der Kirche zunächst berührt,« bestimmte das k. k. Staatsministerium ddo. 30. Januar 1862 Z. 526, dass hierüber die Wohlmeinung des fürsterzbischöflichen Ordinariates und zwar insbesondere auch darüber eingeholt werde, »ob dem Patron überhaupt ein im Gesetze bestimmter, aliquoter, und welcher aliquote Theil der Kirchen- und Pfarrbaukosten auferlegt werden solle?«

Dieser Entwurf bedeutete zweifelsohne ein Entgegenkommen des Staatsministeriums und einen ernsten Versuch, den verworrenen und bestenfalls nur provisorisch beigelegten Rechtsverhältnissen der

---

1) Vergl. *Schockherr:* »Kirchenpatronat,« S. 103 ff. und dieses »Archiv« Bd. IX. 224, 231; XII. 303, 315, 455, 460; XIII. 157, 160, 163; XVI. 112, 114, 264, 278; XIX. 260, 281, 429, LXXI (1894), 465.

2) Geringere Ansätze haben nur Galizien, Krain und Kärnten.

kirchlichen Baupflicht endlich eine feste Basis zu geben. Freilich §. 8 bot grosse Schwierigkeiten, er bedeutete die definitive Abschüttelung der landesfürstlichen Patronatspflichten mit Beibehaltung der Patronatsrechte, er verschärfte die Lasten, welche §. 11 den Pfarrangehörigen (Pfarrgemeinden) nach Massgabe der directen Steuer auferlegte. Dieser §. 8 wäre somit auch im Landtage nie angenommen worden. Aber es hätte ja unterhandelt werden können, das Begleitschreiben der Regierung forderte hierzu deutlich auf, die Gründe, welche für eine solche abträgliche Sonderstellung Salzburgs etwa vorgebracht werden konnten, waren doch leicht zu entkräften! Um so unbegreiflicher ist daher die damalige vollständig ablehnende Haltung des fürsterzbischöflichen Consistoriums. Freilich die neuen Verordnungen für die kirchliche Verwaltung der geistlichen Fonde waren sozusagen erst erlassen und schienen vielleicht wieder in Frage gestellt, die Kirchenbau-Umlagskasse schien sich zu bewähren, denn sie wies 1861 einen Activrest von 1244 fl. 91$^1/_2$ kr. aus und die Gesetzesvorlage selbst bot, zumal in §. 8 und 11, grosse Schwierigkeiten, aber es muss doch sehr überraschen, dass in dem, die Ordinariatsnote vom 15. Juni 1862 Z. 506 begleitenden »Entwurfe« geradezu gesagt wurde: »In soferne das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und der mit demselben im canonischen Verbande stehenden Filial- und Nebenkirchen desselben Seelsorgsbezirkes zur Bestreitung der kirchlichen Baulast theilweise oder gänzlich unzulänglich waren, haben nach der im Lande Salzburg gesetzlich (?) bestehenden Observanz (!) die übrigen Kirchen- und Stiftungsfonde, jedoch nach Massgabe ihrer erzielten jährlichen Rentenüberschüsse hiebei zu concurriren.« Welche Misére wäre den Kirchen Salzburgs erspart geblieben, wenn damals wie für andere so auch für dieses Kronland ein annehmbares Kirchenbauconcurrenzgesetz zustande gekommen wäre. Allein die Gelegenheit hiezu ging fruchtlos vorüber; bereits am 9. December 1862 Z. 6782/I erlärte das k. k. Staatsministerium, »dass es in Anbetracht der hierlandes bestehenden bereits geregelten Verhältnisse von der Einbringung eines Kirchenbauconcurrenz-Gesetzentwurfes als Regierungsvorlage bei dem Salzburger Landtage sein Abkommen zu finden hat.«

VI.

Mit den bisher geschilderten Salzburger Patronatsverhältnissen, zumal mit der »gesetzlichen Observanz« bei der solidarischen Tragung der Baulast und dem anlässlich der Verwaltung des Kirchenvermögens zwischen dem k. k. Staatsministerium und dem Fürsterz-

bischofe Maximilian Josef bis auf weiteres geschlossenen Compromisse steht das Gesetz vom 7. Mai 1874 R.-G.Bl. Nr. 50, welches kein Patronat auf Grund der blossen Landeshoheit kennt, in Widerspruch und ist daher als das juristische Ende dieses Compromisses zu bezeichnen. Das VII. und VIII. Hauptstück desselben: »In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes und der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung« lautet für alle Kronländer gleich, auf ihre Paragraphe wird sich ständig berufen, die im §. 52 in Aussicht gestellten »Verordnungen« können jeden Tages beliebig erscheinen; das Aufhören einer »kirchlichen Anstalt, welche selbständig Vermögen besessen hat,« würde auch in Salzburg den Anfall dieses Vermögens an den Religionsfond bedingen (§. 53), ohne denselben zu beschweren und die solidarische Baulast der restirenden Vermögenskörper mittragen zu lassen. §§. 51, 52 und 60 stehen mit dem bereits citirten Ministerialerlass vom 8. Januar 1860 Z. 11 (Erlass der k. k. Landesregierung Salzburg ddo. 18. Januar 1860 Z. 532) bezw. mit den hiedurch anerkannten »Vorschriften« der kirchlichen Vermögensverwaltung in Salzburg in directem Widerspruch! Wenn sodann nach §. 50 »wechselseitige Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese« nur »aus besonders rücksichtswürdigen Gründen« und nur ausnahmsweise zugelassen werden können, so ist das ein weiterer Widerspruch, den der Motivenbericht dieses Paragraphes mit folgenden Worten hervorhebt: Es »werden in Salzburg bei Bauherstellungen an einzelnen Compatronatskirchen [1]) alle Kosten aus dem eben erwähnten Gesammtvermögen bestritten, während hiefür nach dem Gesetze nur das Vermögen der baubedürftigen und der mit ihr im canonischen Verbande stehenden Filialkirchen . . . aufzukommen hat. Die Staatsverwaltung hat auch die vorbezeichnete Uebung niemals gebilligt (?), vielmehr wiederholt erklärt, dass eine derartige Beiziehung des Vermögens unabhängiger Patronatskirchen stets nur als ein der bedürftigen Kirche gegebenes *Darlehen* erscheine [2]), und dass eben deshalb diese Beiziehung nicht als Erfüllung einer *gesetzlichen Verpflichtung* anzusehen sei, sondern lediglich dem freien Ermessen der kirchlichen Verwaltung überlassen werden müsse (!). *Dieser Standpunkt wird im §. 50 festgehalten.«* In

1) Stricte genommen wäre eine Compatronatskirche diejenige, welche unter einem Compatronate steht, an welcher somit mehrere Patrone solidarisch das Patronat innehaben.

2) Der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus ddo. 14. August 1887 Z. 15,684 betont dies neuerdings ohne irgend welche Ausnahme zu machen. »Archiv« Bd. 59. S. 427.

Salzburg jedoch besteht auch jetzt, also nach Sanctionirung dieses Gesetzes, noch eine solidarische, »subsidiäre Haftung,« welche überdies in betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens mit §. 41 obigen Gesetzes nicht vereinbart werden kann [1]).

Wir haben in dieser Abhandlung bereits erwähnt, dass durch die Praxis, wie hierzuland die kirchliche Baulast zu tragen ist, den Kirchen nicht nur der Patronatsbeitrag, sondern auch die rechtliche Mittragungspflicht der Pfarrgemeinden, (der »capientes emolumenta spiritualia«) entzogen wurde und man betrachtet diesen Umstand als eines der Haupthindernisse für das endliche Zustandekommen eines Kirchenbauconcurrenzgesetzes im Kronlande Salzburg. Indessen, wenn man die §§. 35—37 des 1874ger Maigesetzes beherzigt, müssen die Gemeinden ein solches Concurrenzgesetz geradezu als eine Erleichterung begrüssen, denn nach §. 36 ist »insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.« Zu obigen »zu Gebote stehenden Mitteln« zählt in anderen Kronländern auch das Patronatsdrittel. Wird somit in Salzburg auch §. 36 dieses Gesetzes durchgeführt — und Gesetz ist er auch in Salzburg, — so hat einfach der Staat die Patronatsrechte und die Pfarrgemeinden haben die Patronatspflicht — und zwar auch jene Gemeinden, deren Kirchen Beiträge in die »Bauumlagskasse« zu zahlen haben, um im Unglücksfalle selbst zu wenig zu haben und bei der Pfarrgemeinde seinerzeit anklopfen zu müssen! Einmal werden die Gemeinden Salzburgs diese Zurücksetzung gegen andere Kronländer fühlen und empfinden, heute aber sind wir nicht so weit, denn die Pfarrgemeinden tragen de facto diese Last noch nicht, da auch nach 1874 die frühere »gesetzliche Observanz« in contumaciam legis fortdauert. Es war somit, da einzig und allein die Salzburger gegenwärtig vom §. 36 nicht berührt werden, eine vollendete Ironie des Schicksals, dass der Salzburger Reichsrathsabgeordnete Dr. Victor v. Fuchs — Gevatter der am 31. Dec. 1894 erlassenen Gesetzesnovelle zum §. 36 werden musste!

In dem von uns wiederholt angezogenen Bericht des Salzburger Landesausschusses Nr. 94 ex 1884 heisst es S. 3 wie folgt: »Durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 wurde eine Regelung der Verhältnisse nicht geschaffen, da der §. 4 dieses Gesetzes . . zwar alle nicht unter

1) Dass bei der solidarischen Haftung der kirchlichen Fonde und der bereits bestehenden Schuldenlast auch §. 3. lit. e des Gesetzes vom 19. April 1885 R.-G.-Bl. Nr. 47 Schwierigkeiten bereitet, ist klar.

einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum grösseren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, dem Präsentationsrechte der Staatsgewalt unterworfen hat, dabei aber nicht nur im §. 32 die Patronatsverhältnisse ausdrücklich einer besonderen Regelung vorbehalten, sondern ausserdem noch ganz unentschieden gelassen hat, ob solche Pfründen und Beneficien im Herzogthume Salzburg[1]), welche, ohne ihre Dotation bisher aus einem staatlichen Fonde erhalten zu haben, dem landesfürstlichen Ernennungs- und Patronatsrechte stets unterstellt wurden, weiterhin als beneficia liberae collationis zu gelten oder auch fernerhin dem landesfürstlichen Patronatsrechte zu unterstehen haben.«

So richtig an sich diese Bemerkungen sind, so darf doch wiederum nicht vergessen werden, dass eben das Gesetz vom 7. Mai 1874 selbst, wie wir gesehen haben, das in Salzburg seit dem 8. Januar 1860 bestehende Provisorium durchbrochen hat und dass die hier in Frage kommende Patronatsleistung zunächst nicht mit dem §. 32, sondern §. 34 zusammenhängt. Da bei Baufällen an landesfürstlichen Patronatskirchen die Beitragsleistungen der kirchlichen Fonde nie bestritten wurden und gleich jenen der Pfarrgemeinden durch §. 36 die Durchführungs-Ministerialverordnung vom 31. December 1877 R.-G.-B. Nr. 5 und §. 40 normirt sind, die Pflichten des Patrons aber nach §. 34 der instanzmässigen Entscheidung unterliegen, so bedarf es zur Lösung der Patronatsfrage in Salzburg an und für sich nicht nothwendig neuer gesetzlicher Bestimmungen im Sinne von §. 32. Solche landesgesetzliche Bestimmungen können nützlich und wünschenswerth sein, nothwendig sind sie nicht. Es ist jedoch nicht billig und gerecht, durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 selbst den bisher provisorisch bestehenden Zustand zu durchbrechen und den onorosen Theil eines für die Kirche so abträglichen Gesetzes durchzuführen, die wenigen günstigen Partien desselben aber, wie es scheint, für immer und hier eigentlich gegen die Voraussetzungen des Gesetzes zu vertagen!

In der Sitzung des Salzburger Landtages vom 8. Juni 1883 stellten Dr. Victor v. Fuchs und Genossen an die k. k. Landesregierung folgende Interpellation: »Von welchen gesetzlichen Normen und Grundsätzen lässt sich die h. k. k. Regierung leiten, bei Besetzung von geistlichen Pfründen . . . die Rechte eines Patrones sich zu vindiciren und geltend zu machen, ohne die gesetzlichen Verbindlichkeiten eines Patrones zu erfüllen?«

1) Diese Frage muss auch für andere Kronländer aufgeworfen werden!

Von Seite der k. k. Regierung wurde diese Interpellation am 19. Juni 1883 mit Folgendem beantwortet: »In dem Erzstifte Salzburg wurden zufolge bewährter Geschichtsquellen die meisten Kirchen und Pfarren von den Salzburgischen Bischöfen und Erzbischöfen gegründet und dotirt. Auch die ursprünglich von Anderen errichteten Kirchen gingen schon im Mittelalter mit wenigen Ausnahmen in die volle Gewalt und Verfügung der Erzbischöfe über, oder wurden geistlichen Corporationen, wie dem Domcapitel, dem Bisthum Chiemsee oder geistlichen Stiften incorporirt. Bei den nicht incorporirten Pfarren vereinigte der Erzbischof in seiner Person das Patronat und die Collation (!).«

»Was die Auslagen für die Kirchen- und Pfründengebäude, die fast ausnahmslos der Kirche gehörten, betrifft, so bestand nach Dürlinger schon in der Periode von 1520 bis 1750 der Grundsatz, dass die Kirchen desselben Decanates einander in Nöthen beizustehen haben. Auch an Priesterpfründen und Schulen mussten sie mehr und mehr ständige Beihilfe übernehmen. Dieser ursprünglich nur auf das Decanat beschränkte Grundsatz der wechselseitigen Hilfeleistung scheint (!) im Laufe der Zeit [1]) auf grössere Kreise und zuletzt auf das ganze Erzstift ausgedehnt worden zu sein.«

Nachdem sodann die Interpellationsbeantwortung die von uns sub II erwähnten Erlässe vom 15. September 1806 bis 1816 theilweise angeführt hat, fährt dieselbe also weiter: »Was die *Verpflichtungen* des Landesfürsten als Patron (!) betrifft, waren dieselben schon nach dem Angeführten in Salzburg seit jeher andere, als in den übrigen Provinzen [2]). Dies findet seine Bestätigung (!) in dem Hofkanzleidecrete vom 23. December 1837 Z. 53102. Mit demselben wurde die obderennsische Regierung in Linz angewiesen, das im Herzogthum Salzburg bestehende *gesetzliche* Verfahren aufrecht zu erhalten, wornach der allerhöchste Patron blos dann zur Bestreitung der Baukosten für geistliche Vogteigebäude in Anspruch zu nehmen sei, wenn in diesem Herzogthume *keine andere* unter demselben Patronate stehende geistliche Stiftung die nothwendige Aushilfe mit oder ohne Rückerstattung zu leisten im Stande ist. Offenbar erscheint damit der schon unter erzbischöflicher Regierung beobachtete

---

1) 1750—1803? Vergl. S. 68.

2) Man vergl. jedoch was wir über Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol gesagt haben und erinnere sich, *dass die Erzbischöfe im Erzstifte nicht Patron waren!* Wie es in den ersten Jahren nach 1816 war, haben wir gleichfalls erwähnt.

Grundsatz der wechselseitigen Hilfeleistung sämmtlicher Kirchen eines bestimmten Sprengels (?) festgehalten [1]).«

Nachdem ferner diese Antwort den Min.-Erl. vom 7. December 1859 Z. 1591 C. U. M., womit auf das Angebot des Fürsterzbischofes Maximilian Josef eingegangen wurde, citirt hat, concludirt sie also: »Diese der Kirche eine weittragende Autonomie gewährende Verwaltungsnorm hat laut ausdrücklicher Bestimmung nur insolange in Anwendung zu bleiben, als der bisher in Salzburg beobachtete Vorgang, wornach zur Bestreitung der wie immer Namen habenden Erfordernisse der Kirchen des landesfürstlichen Patronates von Seite dieses Patronates Beiträge weder geleistet noch in Anspruch genommen wurden, beibehalten wird.«

»Auf diesen gesetzlichen Normen und Grundsätzen beruht im Herzogthume Salzburg die exceptionelle Stellung des Allerhöchsten Landesfürsten als Patrons in Bezug auf die Besetzung der geistlichen Pfründen einerseits und anderseits auf die Beitragsleistung zur Erbauung, Erhaltung und Wiederherstellung von Kirchen, Pfarrhöfen und dazu gehörigen Gebäuden. An diesen Normen musste und muss die Regierung um so mehr festhalten, als laut §. 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bis zur Regelung der Patronatsverhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen zu bleiben haben.«

Auf den ersten Blick ist klar, dass mit dem Sätzchen: »Der Erzbischof vereinigte in seiner Person das Patronat und die Collation,« die ganze Interpellations-Beantwortung steht und fällt. Jede Collation auf Grund des Patronates ist collatio necessaria — die Erzbischöfe aber conferirten — schon laut Verleihungsdocumenten — mittelst collatio libera; sie waren also nicht Patron, hatten somit auch die Patronatslasten nicht zu tragen; das Patronat des Landesfürsten datirt erst vom 15. September 1806, somit auch dessen Lasten. Nicht §. 32 des 1874ger Gesetzes kommt somit in Frage, sondern §. 34; und würde es sich um §. 32 handeln, so müsste nicht weiter gewartet werden, denn das 1874ger Gesetz selbst hat einfach, wie wir schon erwähnt haben, die bisherigen Salzburger Verhältnisse durchbrochen und der Schaden, den die Salzburger Kirchenfonde infolge einer irrigen Rechtsconstruction gehabt haben, ist schon riesengross! Der ganze Tausch: freie Verwaltung gegen Verzicht auf das Patronatsdrittel — war eines grossen Staates nicht würdig; glaubt

1) Wir verweisen abermals auf die ganz verschiedene Grundlage fraglicher Leistungen, den Unterschied der bischöflichen und landesfürstlichen Macht, des Patronates und der freien Verleihung.

der Staat diese »Autonomie« gewähren zu können [1]), so muss er sie aus höheren Rücksichten, als es diese Geldunterstützungen sind, gewähren!

Obige Interpellationsbeantwortung wurde dem »Landesausschusse« zur Berichterstattung für die nächste Session zugewiesen, welcher denn auch den von uns wiederholt citirten »Bericht« Nr. 94 ex 1884 erstattete, der in dem Satze gipfelt: »die Fürsterzbischöfe waren nicht Patrone, sondern liberi collatores [2]).« Der Landesausschuss übergab ddo. 1. October 1884 diesen Bericht dem hohen Landtage mit der Bemerkung: Die Regelung dieser Patronatspflichten »ist ein hochwichtiges Interesse des Landes Salzburg, welches wegen Nichterfüllung der landesfürstlichen Patronatspflichten jährlich eine bedeutende Einbusse erleidet, und der für den Hypothekarcredit so nothwendigen kirchlichen Kapitalien zu einem 4proc. oder doch geringerem als 5proc. Zinsfuss trotz hochachtbarer Bereitwilligkeit der Kirchenverwaltung nach einem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1884 Z. 10,992, und »insolange« nicht erlangen kann, als die durch den geringeren Zinsenbezug verminderten Einnahmen sich nicht mehr als genügend darstellen würden, um den auf den kirchlichen Kapitalien lastenden Verpflichtungen vollständig zu genügen [3]). Nun tritt aber diese Unzulänglichkeit der Einkünfte der kirchlichen Kapitalien schon deshalb ein, weil in Salzburg ungeachtet der Inanspruchnahme und Ausübung der landesfürstlichen Patronatsrechte dennoch die landesfürstlichen Patronatspflichten in der Regel nicht erfüllt werden, sondern bisher nur in wenigen Ausnahmsfällen erfüllt wurden.«

»Da das Land Salzburg trotz der Ungunst seiner wirthschaftlichen Verhältnisse und trotz der bei seinem Uebergang an Oesterreich erlittenen schweren Verluste so manche Fonde hinsichtlich der Beiträge des landesfürstlichen Kirchenpatrones im Vergleich zu anderen Ländern Oesterreichs bisher so ungünstig behandelt wurde,

---

1) »Es kann nicht Sache des Verwaltungs-Ausschusses sein, heute schon zu untersuchen, ob die erwähnte, der salzburgischen Kirche gewährte »weittragende Autonomie« mehr im Interesse dieser als des Staates gelegen sei,« sagt der Bericht des V.-Ausschusses 154 ex 1883.

2) Wir dürfen hier wohl erwähnen, dass diese tüchtige umfangreiche Arbeit vom damaligen Landeshauptmanne, nunmehrigen Oberlandesgerichtspräsidenten Grafen Carl von Chorinsky in Wien stammt.

3) Im Tiroler Diöcesanantheile war der Zinsfuss niedriger! Nun hat die Noth Eisen gebrochen und die Procente sind auch in Salzburg gesunken — während die Ausgaben steigen! Die »weittragende Autonomie« erfährt übrigens schon durch obige Zinsfussvorschrift eine eigenthümliche Beleuchtung.

ohne dass für diese schmerzliche Ungleichheit irgend ein Rechtsgrund besteht, so« wolle der hohe Landtag den Landesausschuss beauftragen, »ein Gesetz auszuarbeiten, wodurch die Patronatspflichten hinsichtlich der Tragung der Baulasten geregelt werden.« Indessen eine solche Gesetzesvorlage kam nicht zustande. Der Landesausschuss wandte sich nämlich an die Landesvertretungen jener Kronländer, welche eigene Kirchenbau-Concurrenzgesetze besitzen, und an das fürsterzbischöfliche Consistorium in Salzburg. Von ersterer Seite wurde vielfach über die Tragweite der §§. 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Klage geführt, welche letzteres zur Erklärung bestimmten, auf dem Wege der Landesgesetzgebung Abhilfe zu schaffen, sei wohl wünschenswerth, aber dermalen nicht an der Zeit. »Das f. e. Consistorium ist denn auch keineswegs für eine Beiseitesetzung der eingeleiteten Action, wohl aber dafür eingenommen, die Landesgesetzgebung bis zu einem günstigen Zeitpunkte zu verschieben, dessen Eintritt allerdings nur einer Aenderung der bezogenen Reichsgesetzgebung nachfolgen könnte [1].«

Wir haben bereits in diesem Aufsatze darauf hingewiesen, dass, um den Kirchen des Herzogthums Salzburg Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ein neues Gesetz nicht absolut nothwendig ist, seit der Novelle vom 31. December 1894 R.-G.-Bl. Nr. 7 existiren aber auch die Hindernisse nicht mehr, welche man damals den §. 35 und 36 des Maigesetzes von 1874 entnommen hat. Der Weg zur Gutmachung eines grossen Unrechtes steht somit auch nach dieser Seite offen! Aber auch für die Zukunft, an welche man nur mit Bangen denken kann, sollte vorgesorgt werden. In Salzburg sind z. B. viele grosse Landkirchen, deren s. g. Scheingewölbe in den Dachstuhl hinauf ragen. Es sind breit angelegte Utilitätsbauten mit ziemlich niedrigen Wänden und Thürmen. Gerade bei solchen Kirchen kostet im Falle eines Unglückes die »Wiederherstellung« in Hinblick auf §. 51 al. 3 der citirten Bauordnung enorme Summen. Nun aber wird man, falls ein solches Unglück eintrifft, erst darüber streiten müssen, wer denn aller seit dem 31. December 1894 (resp. 7. Mai 1874) gesetzlich zur Deckung dieser Kosten verpflichtet ist, da die Kirchen bei ihrem geschwächten Vermögensstande äusserst selten sich selbst helfen können. Dazu kommt, dass die Pfarrgemeinden wenig wohlhabend, oft sogar arm sind, dass das Patronatsdrittel in Salzburg nicht gezahlt wird und die »Bauumlagskasse« tiefverschuldet

---

1) Vergl. Bericht des Landes-Ausschusses Nr. 4 ex 1885. S. 3 und Beilagen.

ist! Wirken nicht all diese Factoren zusammen, sind deren einzelne Pflichten nicht klar ausgesprochen, so ist nicht einzusehen, wie ein Baufall von 50—70 Tausend Gulden gewendet werden soll!

Die Verweigerung des österreichischen Patronatsdrittels ist für die Kirchen und in Hinblick auf §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 auch für die Pfarrgemeinden Salzburgs eine harte und um so härtere Massregel, als das Fundament, womit sie gestützt wird, wankt und geradezu hinfällig ist. Zu untersuchen, ob dieser Missstand etwa bei Aufrechterhaltung der bestehenden Praxis durch eine von Zeit zu Zeit zu vereinbarende Pauschalirung des Patronatsbeitrages und Abfuhr desselben an die bestehende »Bauumlagskasse« oder durch ein zu schaffendes Concurrenzgesetz leichter, gerechter und einfacher beseitigt werden könne, ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung; aber die Gründe, welche wir erörtert haben, die zunehmende Hilflosigkeit der Kirchen bei Wendung der Baufälle und die immer wiederkehrenden Schwierigkeiten bei der Errichtung und Innovation von Pfarren, beweisen deutlich, dass der gegenwärtige Zustand unhaltbar ist, dass es so nicht bleiben kann!

In Nr. 269 des Wiener »Vaterland« vom 1. October 1894 lasen wir, dass »der Staat« zum Baue einer Pfarrkirche in Ottakring-Wien 15,300 fl. beitrage und es ist dieses in Niederösterreich, das doch einen anständigen Religionsfond hat, nicht der einzige Fall. So sehr wir nun solche Gaben, weil sie die Werthschätzung der Religion von Seite des Gebers bezeugen und hohen Werth für die arme Empfängerin haben, begrüssen, schätzen und vergönnen, müssen wir dennoch auf Grund dieser Ausführungen laut und offen betonen, *dass kein Land in Oesterreich auf eine solche Unterstützung berechtigteren Anspruch hat, wie das ehemalige, einst so vermögliche Erzstift Salzburg*, in dessen Hauptstadt gegenwärtig für die grösste Pfarrgemeinde der Erzdiöcese eine entsprechende Pfarrkirche gebaut wird, welche leider als neue Ruine unausgebaut stehen zu bleiben droht!

V.

Ueber die Privatrechtsfähigkeit der Ordensgeistlichen und die Zulassung derselben zur Eintragung in das Genossenschaftsregister

brachte die Allg. österr. Gerichtszeitung 1894 Nr. 18 einen vortrefflichen Artikel von Landgerichtsrath *Emmanuel Seydel* in St. Pölten. Im Folgenden reproduciren wir den Hauptinhalt:

Nach dem Ges. vom 9. April 1873 R.-G.-Bl. Nr. 70 über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und der Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1873 R.-G.-Bl. Nr. 71 liegt den Handelsgerichten die genaue Prüfung der anlässlich der Eintragung in das Genossenschaftsregister vorgelegten Statuten ob, damit dieselben in allen wesentlichen Punkten mit den Bestimmungen des Gesetzes im Einklang stehen. Namentlich sind, auch mit Rücksicht auf §. 2 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 R.-G.-Bl. Nr. 208 die Handelsgerichte verpflichtet und berechtigt, bei der Anmeldung von *Mitgliedern des Vorstandes solcher Genossenschaften*, *wenn der Mangel der Eigenberechtigung eines Vorstandsmitgliedes zweifellos erhellt* von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen und demnach *nicht* eigenberechtigten Personen die Eintragung als Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung der Genossenschaft berufenen Vorstandes zu verweigern. Im Falle Nothleidens der Genossenschaft sollen zwar alle Genossenschaften zur Deckung der Verbindlichkeiten nach Massgabe ihrer statuarisch eingegangenen Verpflichtung in Anspruch genommen werden, aber das Gesetz verpflichtet die Handelsgerichte doch nicht, ein Verzeichniss der Mitglieder einer Genossenschaft und den Nachweis der nach §. 865 des b. G.-B. erforderlichen persönlichen Fähigkeit zur Eingehung eines Vertrages überhaupt zu fordern. Bezüglich des Vorstandes von Genossenschaften, namentlich von solchen nach dem Systeme *Reiffeisen* entstand nun aber die Frage, ob *Ordensgeistliche zur Eintragung in das Genossenschaftsregister als Vorstandsmitglieder von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zugelassen werden* können? Es kommt hier vor Allem auf *die allgemeine privatrechtliche Stellung der Ordensgeistlichen im Staate* nach dem geltenden Rechte an.

Das a. b. G.-B. spricht sich hierüber nicht in allen Punkten

[oder richtiger gesagt: nicht in jeder einzelnen Beziehung ausdrücklich] mit der wünschenswerthen Klarheit aus. Es normirt zwar einige ausdrückliche Beschränkungen der Rechtsfähigkeit der Ordensgeistlichen: im §. 85 ihre Unfähigkeit einen gültigen Ehevertrag zu schliessen, im §. 192 (281) dass ihnen in der Regel keine Vormundschaft und Curatel aufgetragen werden soll, in §. 573 dass sie ausser in gewissen ausdrücklich bestimmten Ausnahmen nicht befugt sind, zu testiren, in §. 591 dass sie ausser bei den in §. 597 angeführten *begünstigten* letzten Anordnungen nicht Zeuge bei letzten Anordnungen sein können. Im §. 538 des a. b. G.-B. wird aber ausdrücklich bestimmt, dass Jemand der dem Recht Vermögen *zu erwerben überhaupt* entsagt hat, dadurch des Erbrechts verlustig geworden ist, was doch nur auf die Ablegung des feierlichen Gelübdes der Armuth beim definitiven Eintritt in einen eigentlichen Orden bezogen werden kann. Im §. 539 wird beigefügt: inwiefern geistliche Gemeinden oder deren Glieder *erbfähig* sind, bestimmen die politischen Vorschriften. Im §. 865 wird bei der Angabe von Personen, die zur Abschliessung von Verträgen unfähig seien, von den Ordenspersonen nichts gesagt. In Folge dessen machte sich in der Praxis eine auch in der Entsch. des ob. G.-H. vom 1. Oct. 1879 (G.-U. 7590) zum Ausdrucke gebrachte Ansicht dahin geltend, »dass kein Gesetz bestehe, welches einem das Gelübde der Armuth leistenden Ordensprofessen das Recht entzieht, unter Lebenden in Betreff der in seinem Besitze befindlichen Sachen Verträge abzuschliessen oder Sachen zu erwerben.« Man stützt sich bei dieser Meinung darauf, »dass das a. b. G.-B., welches zunächst für die die Privatrechtsfähigkeit *aller* Staatsbürger und demnach auch der Ordenspersonen massgebend sei, keine ausdrückliche Bestimmung enthalte [? ! cf. mit §. 538], welche *Ordenspersonen* zu Verträgen, insbesondere zu vermögensrechtlichen Erwerbungen und Uebertragungen, sowie zur Eingehung von Verpflichtungen unter Lebenden unfähig erkläre, was auch aus den Bestimmungen des §. 355 [wornach »Jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausnehmen, befugt ist, das Eigenthumsrecht durch sich selbst oder durch einen anderen in seinem Namen zu erwerben«] und den [erwähnten] §. 865 erhelle; dass weiters die Rechtsfähigkeit der Person als Regel gelte, somit deren Einschränkung als Ausnahme, welche daher ausdrücklich angeordnet sein müsse, streng auszulegen sei und nicht ausgedehnt werden dürfe.«

Die meisten Commentatoren des a. b. G.-B. schweigen über die Vertragsfähigkeit der Ordenspersonen. Nur *Krainz-Pfaff* »System des österr. allg. Privatrechts« (I. Grundriss S. 68, 74) hebt ausdrück-

lich hervor, dass feierliche Ordensgelübde die Fähigkeit zu späterem Vermögenserwerbe aufheben und den regelmässigen Verlust der Erwerb-, Erb- und Verpflichtungsfähigkeit nach sich ziehen, während Ellinger und Stubenrauch nur bei Besprechung des §. 356 Ordensgeistliche als eigenthumserwerbsunfähig bezeichnen.

Die Rechtsanschauung, dass Ordensgeistlichen dieselbe Privatrechtsfähigkeit zustehe, wie jedem anderen vollberechtigten Staatsbürger kann jedoch bei einer gründlichen sachgemässen Prüfung nicht für zutreffend erachtet werden.

Denn wenn auch der Absatz VII. des Kundmachungspatentes zum a. b. G.-B. vom 1. Juni 1811 J. G. S. Nr. 946 den Grundsatz ausspricht, dass die Vorschriften dieses Gesetzbuches *allgemein* verbindlich seien, so verordnet doch Absatz VIII. desselben, dass »die über politische Gegenstände kund gemachten, die *Privatrechte beschränkenden* oder näher bestimmenden *Verordnungen*, obschon in diesem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen würde, in *ihrer Kraft bleiben.«* Da aber weder das Kundmachungspatent, noch das a. b. G.-B. diese Verordnungen näher bezeichnet, so erübrigt nur die Untersuchung, ob und inwiefern im *Zeitpunkte des Eintrittes* der Wirksamkeit dieses Gesetzes politische Vorschriften bestanden haben, bestimmt, *Beschränknngen einzelner Privatrechte für Ordensgeistliche zu statuiren.* Hiebei muss aber, wie *auch der oberste Gerichtshof* in seiner Entscheidung vom 31. März 1887. J.-M.-V.-Bl. Nr. 252 (*Archiv* LVIII. 326 ff., cf. ebendas. LXII. 321 ff.) anerkannt hat, der ganze Complex von römisch-canonischen und österreichischen Rechten und Gesetzen berücksichtigt werden, welche durch die sog. Amortisationsgesetze ihren Abschluss gefunden haben, weil dieselben alle unter die politischen und die Privatrechte beschränkenden und näher bestimmenden Verordnungen fallen, welche nach Art. VIII des Kundmachungspatentes und den §§. 539 und 761 des a. b. G.-B. in Kraft verblieben sind.

Im *justinianischen Rechte* finden wir bereits die Unterscheidung zwischen der *vermögensfähigen Persönlichkeit des Ordens selbst* und der *persönlichen Vermögensunfähigkeit des Mönches*, welcher durch das feierliche Gelübde der Armuth absolut besitz- und erwerbsunfähig wurde, ausser im Namen seines Ordens, demnach auch unfähig wurde, im eigenen Namen einen Vertrag zu schliessen; der ganze Besitz des in den Orden Eintretenden geht an das Kloster über; das Vermögen aber, welches einem Mönche *nach* Ablegung der Gelübde anfiel, fiel ihm nicht persönlich zu, sondern seinem Kloster (*Hellmann*,

Das gemeine Erbrecht des Religiosen, 1874; *Bärenreither*, Ueber das Vermögensrecht der päpstlichen Orden und ihrer Mitglieder, 1882).

Auch das *canonische Recht* nahm die Unterscheidung zwischen der Vermögensfähigkeit des Ordens und der Vermögens*un*fähigkeit des Ordensmitgliedes auf (*Bärenreither* a. a. O.), schloss sich bezüglich der vermögensrechtlichen Wirkung des feierlichen Gelübdes der Armuth dem römisch-justinianischen Rechte an, ging jedoch insofern weiter, als es auch vermögensunfähige Orden, so Bettelorden anerkennt, deren Mitglieder selbst für den Orden, weil derselbe kein Subject von Vermögensrechten ist, weder unter Lebenden, noch durch Erbgang etwas erwerben können.

Nach den Bestimmungen des *Concils von Trient* ist keiner Ordensperson gestattet, unbewegliche oder bewegliche Güter, in welcher Art immer solche von ihr erworben sein sollten, wie eigene zu besitzen oder zu behalten, sondern es seien dieselben dem Ordensobern zu übergeben und der Gemeinde einzuverleiben.

Nach dem *deutschen gemeinen und nach dem Statutarrechte der österr. Erblande* entsagt der Mönch durch die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes der Welt und tritt ein Erlöschen seiner Privatrechtsfähigkeit ein. Durch die sog. *Amortisationsgesetze* der theresianischen und josefinischen Zeit wurden dem Vermögenserwerbe durch die sog. todte Hand gewisse Schranken gesetzt, aber die Amortisationsgesetze berührten nur die geistlichen Orden selbst, nicht die vermögensrechtliche Stellung ihrer Mitglieder, [und die Amortisationsgesetze selbst wurden auch auf Grund des Concordates, durch kais. Patent vom 5. Nov. 1855 R.-G.-Bl. Nr. 195 aufgehoben], die canonischen Bestimmungen über die Wirkung des feierlichen Gelübdes der Armuth auf die Vermögens-, Erwerbs- und Handlungsunfähigkeit der Ordenspersonen wurden durch die Amortisationsgesetze nicht berührt; die vermögensrechtliche Nicht-Persönlichkeit der Ordenspersonen erhellt klar aus dem *Unterthänigsten Vortrage zu der Verordnung vom 11. Nov. 1786*, in welchem betont wird, »dass *säcularisirte Ordenspersonen nicht mehr civiliter mortui seien* und in Folge dessen wieder in die Reihe jener Personen treten, die bei einem Erbanfalle in Frage kommen.«

Auch im Hofdecrete vom 23. März 1809 J. G. S. 887 wird ausgesprochen, dass die begünstigten Orden infolge der erhaltenen Befreiung von den Amortisationsgesetzen zwar *erwerbsfähig* geworden sind, dass aber der Uebergang eines Pflichttheils oder einer Intestaterbschaft, die einem Professen anfallen würden, auf den Orden keinenfalls stattfinde,« vielmehr sollen solche Anordnungen *zu*

Gunsten der des Erwerbes unfähigen Professen noch ferner ungültig und wirkungslos sein,« und in dem *Unterthänigsten Vortrage* der Hofcommission wird der Satz: »Quidquid adquirit monachus, adquirit monasterio« nur auf dasjenige anwendbar erklärt, was der Mönch durch seine Hand- und Kunstarbeiten wirklich erwirbt, *da er im Uebrigen bürgerlich todt sei.*

Hieraus ergibt sich ohne Zweifel der Schluss, dass *vor* dem Erscheinen des a. b. G.-B. vom *Staate jene Mitglieder geistlicher Orden*, welche das *feierliche Gelübde der Armuth abgelegt haben*, so lange sie im Verbande ihres Ordens verblieben, als persönlich *erwerbsunfähig angesehen* werden, und dass *das österreichische* Recht bezüglich der Wirkung des Gelübdes der Armuth auf die persönliche Erwersfähigkeit der Ordensgeistlichen sich dem römisch-canonischen Rechte angeschlossen hat, jedoch mit der Modification, dass der Uebergang eines der Ordensperson *nach* Ablegung der feierlichen Gelübde angefallenen Vermögens an das Kloster nicht stattfand; es ergibt sich hieraus aber der weitere unanfechtbare Schluss, dass vom Standpunkte des damals geltenden Rechtes aus Ordensgeistliche keine gültigen Verträge eingehen und keine vermögensrechtliche Verpflichtung übernehmen konnten, da Derjenige, welcher überhaupt persönlich unfähig ist, ein Vermögen zu erwerben, ein Vermögensobject, welches er zu erwerben gesetzlich nicht vermag, an eine andere Person übertragen oder sich vermögensrechtlich verpflichten kann.

Es erübrigt jedoch noch die Untersuchung, ob damals innerhalb des Rahmens des österr. Rechtes nicht etwa anderweitige gesetzliche Bestimmungen existirten, welche in gewissen Fällen selbst einem Ordensgeistlichen trotz seines feierlichen Gelübdes der Armuth, eine vermögensrechtliche Stellung im Staate, also ein privilegium favorabile einräumten.

In diesem Punkte genossen die Mitglieder des *deutschen Ordens* und des *Malteser- oder Johanniter-Ordens*, welche beide theils aus Rittern, theils aus Priestern bestehen, trotz Ablegung der feierlichen Gelübde, von jeher eine gewisse Ausnahmestellung, welche in den zwischen diesen Orden und den österr. Länderstellen vereinbarten Jurisdictionsnormen vom 4. resp. 12. Aug. 1791 und vom 29. Juli 1768 ihren Ausdruck fand, dass die Mitglieder derselben durch Handlungen unter Lebenden und durch Erbschaften frei, eigenes Vermögen erwerben und auch mit Genehmigung des Ordens selbst letztwillige Anordnungen treffen konnten; die diesbezüglichen Rechte der diesen beiden Orden angehörigen *Priester* haben jedoch im Laufe

dieses Jahrhunderts, wie später nachgewiesen werden wird, eine totale Aenderung dahin erfahren, dass diese Priester die feierlichen Ordensgelübde in ihrer vollen Strenge einzuhalten haben, wodurch ihre Privatrechtsfähigkeit die gleiche Einschränkung erfahren hat, wie die der Mitglieder aller übrigen Orden mit feierlichen Gelübden. Bezüglich der Privatrechtsfähigkeit der Mitglieder aller übrigen Orden mit feierlichen Gelübden, einschliesslich des nur aus Priestern bestehenden Ritterordens der Kreuzherrn mit dem rothen Stern, für welche keine Ausnahmebestimmungen bestehen (*Dolliner*, Die Rechte geistlicher Personen) kommen fünf Verordnungen in Betracht:

1. Das Hofdecret vom 9. Nov. 1781 (Sammlung der Gesetze Kaiser Joseph II. Bd. 2), wornach »jeder Ordensgeistliche, der *mit Dispensation* seinen vorigen Orden verlässt und in den *Weltpriesterstand* eintritt, ist von der Zeit seines Ordensaustrittes und respective Annehmung des Weltpriesterstandes aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Acquisitionen per donationes etc. fähig und theilhaftig, jedoch hat ein solcher *säcularisirter* Priester keine Befugniss, jenes zurückzuverlangen, was bis zu seinem Austritte den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich zugefallen sein wird.«

2. Das *Patent vom 30. Aug. 1782* J. G. S. 72, wornach »die nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen . . . von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft und auf jede andere gesetzmässige Weise zu erwerben und Eigenthum an sich zu bringen und durch letzten Willen nach Wohlgefallen zu schalten berechtigt sind.«

3. Die *Hofverordnung vom 21. April 1786* J. G. S. 542, wornach »die künftig als Pfarrer oder Localcapläne *angestellten Mönche* von jenen Orden, die keine stabilitatem loci [wie die Benedictiner und regulirten Chorherrn sie haben] oder die besonders abgetheilte Stifter haben, als Dominikaner, Franziskaner etc. sollen künftig über ihr aus den Eingängen einer solchen *Pfründe* erspartes und erworbenes Vermögen eine letztwillige Disposition zu errichten ebenfalls befugt sein; wenn aber ein solcher Pfarrer oder Localcaplan ab intestato verstürbe, dann soll dessen hinterlassenes sämmtliches Vermögen nach der schon in Ansehung der Weltpriester vorgeschriebenen Successionsordnung in drei Theile, nämlich für die Armen, für des Verstorbenen Verwandte und die Kirche seines zuletzt versehenen beneficii vertheilet werden.«

4. Das *Hofdecret vom 6. Nov. 1786* J. G. S. 593, wonach »gleichwie schon durch Patent vom 30. August 1782 verordnet ist, dass die *nach aufgehobenem Orden in den Weltpriesterstand über-*

getretenen Geistlichen . . . der aufgehobenen Klöster durch letzten Willen nach Wohlgefallen zu schalten befugt seien, . . . als wird weiters befohlen, dass falls sie keine letztwillige Anordnung errichtet hätten . . . die gesetzliche Erbfolge Platz greifen soll.«

5. Das *Hofdecret vom 22. Dec. 1788* J. G. S. 939, welches verfügt: »Da bereits die Anordnung vom 6. Nov. 1786 (?) besteht, vermöge welcher den *als Pfarrer oder Localcapläne angestellten Mönchen* zu testiren erlaubt ist, so wird aus gleichem Beweggrunde erklärt, dass auch *jene Mönche, die ausser den Klöstern* als Capläne,. Cooperatoren u. dgl. *in der wirklichen Seelsorge angestellt sind*, hierunter begriffen, mithin sowohl in Ansehung der Fähigkeit, ein weltliches Haben und Vermögen zu erwerben, als auch darüber rechtmässig durch letzten Willen zu disponiren befugt seien und auf diese Art mit den als Pfarrer und Localcapläne *angestellten* Mönchen in Allem ein gleiches Recht haben.«

Aus diesen fünf vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die *erste derselben den aus dem Orden mit Dispensation in den Weltpriesterstand übergetretenen säcularisirten Ordensgeistlichen*, die *zweite* und *vierte* den *nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Ordensgeistlichen*, die *dritte* und *fünfte* aber den *in der wirklichen Seelsorge angestellten Mönchen die Erwerbs- und Beerbungsfähigkeit ausdrücklich* zuerkennt, daher a contrario hieraus der unbestreitbare Schluss gezogen werden muss, *dass den im Verbande ihrer Klöster verbleibenden Ordensgeistlichen und Mönchen derlei Vermögensrechte nicht zustehen.*

Es haben aber auf Grund der cit. Hofverordnung vom 21. April 1786 J. G. S. 542 und des Hofdecrets vom 22. Dec. 1788 J. G. S. 939, wie *Dolliner* a. a. O. ausführt und die *Entscheidung des ob. G.-Hofs vom 31. März 1887 J. M. V. Bl. Nr. 252* [Archiv LXII. S. 321] ausgesprochen hat, nur die auf *Säcularpfründen* angestellten, *nicht aber auch die auf einer einem Kloster incorporirten Pfarre in der Seelsorge verwendeten Ordensgeistlichen* das Privileg der Erwerbsfähigkeit. Die letzteren verbleiben in voller Unterordnung unter ihren Ordensobern, überhaupt in vollem Verbande mit ihrem Orden, der sie unterhält und können daher nicht für sich, sondern auch in dieser *Stellung nur für ihren Orden erwerben.* Bei der incorporirten Pfarrei ist der Klostervorstand selbst der eigentliche Pfarrer und der zur Verwaltung der Seelsorge abgeordnete Ordensgeistliche nur der Pfarrverweser.

Die Verwendung von Ordensgeistlichen *in der Säcularseelsorge* und in Folge dessen die denselben ertheilten Privilegien der Erwerbs-

fähigkeit waren durch den in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fühlbar gewordenen Mangel an Säculargeistlichen veranlasst. Aus diesem Grunde hatten die Hofentschliessung v. 22. Juli 1783 (Handbuch der Gesetze Kaiser Joseph II. Bd. 2. S. 382) und die Hofentschliessung v. 12. Sept. 1783 (ebds. S. 387) ausdrücklich die Zulassung von Ordensgeistlichen zur Anstellung als Pfarrer und Localcapläne angeordnet. Als aber der Säcularklerus wieder mehr Nachwuchs erhalten hatte, auch die Ordensoberen über die schädigende Wirkung der Entziehung ihrer tüchtigsten Kräfte zu klagen begannen, wurde durch Hofdecret vom 6. Mai 1799 (Polit. Ges.-Sammlung Bd. 17. S. 7) bestimmt, dass Ordensgeistliche in der Seelsorge nur zeitlich zur unentbehrlichsten Aushilfe zu gebrauchen seien; durch Hofdecret vom 20. Januar 1802 (ebds. S. 6) verordnet, dass *Klostergeistliche von nun an auf keine Säcularpfründen mehr befördert werden dürfen.* In demselben Sinne lauten die Vorschriften des auf Grund kaiserl. Handbillets vom 25. März 1802 erlassenen Decrets der vereinigten Hofkanzlei vom 2. April 1802 (ebds. S. 52, 76), abgedruckt auch in der Abhandlg. v. Seydel Allgem. österr. Ger.-Ztg. 1894 Nr. 19 S. 154) und das Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 15. Oct. 1803 (Polit. Ges.-Sammlung Bd. 20. S. 108, *Seydel* a. a. O.).

Zufolge der vorstehend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen waren *im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit* des a. b. G.-B. *unter den Ordensgeistlichen — ausser den*, wie schon erwähnt, *von jeher bevorrechteten Mitgliedern des deutschen Ordens und des Malteser- oder Johanniter-Ordens nachstehende privilegirte Kategorien zu unterscheiden:*

I. Ordensgeistliche, denen mit Bewilligung des h. Stuhles resp. des betreffenden Ordinarius gestattet worden war, aus dem Ordenshause für immer zu treten und ausserhalb des Klosters in der Welt in saeculo zu leben, welches Indult *Säcularisation* genannt wird.

II. Ordensgeistliche, welche *infolge der* durch das Hofdecret vom 12. Januar 1782 (Gesetze Kaiser Joseph II. Bd. 2. S. 264) *erfolgten Aufhebung ihres Klosters in den Weltpriesterstand übergetreten wareu.*

III. Ordensgeistliche, welche mit *Bewilligung der Kirchenobern vor dem 25. März 1802 in der Säcularseelsorge angestellt waren* und nach Erlass des kaiserl. Handbillets vom 25. März 1802 sich den Zurücktritt in ihre Klöster oder Stifter *nicht ausdrücklich vorbehalten, sondern erklärt hatten, sich lebenslang der Seelorge zu widmen. Rechberger,* Handbuch des österr. Kirchenr. S. 62. (*Dolliner* a. a. O. S. 69).

Diese unter I, II und III aufgeführten *Regularen* genossen auf Grund der cit. Erlasse und Verordnungen die *gleiche vermögensrechtliche Stellung im Staate, wie der Säcularklerus.* Alle übrigen Ordenspersonen aber, welche das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt haben, ohne Unterschied, waren beim Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G.-B. nach dem geltenden Rechte *erwerb-*, *erb-*, *vererbungs- und verpflichtungsunfähig.*

Dass der *Staat* an seiner Auffassung der vermögensrechtlichen Stellung der Regularen auch *nach* Erlass des a. b. G.-B. eine Aenderung nicht eintreten liess, erhellt aus den nachstehenden seither erlassenen, auf der gleichen Grundlage beruhenden Verordnungen:

I. Hofkanzleidecret vom 22. Januar 1818 J. G. S. 1408, nach welchem »Se. Maj. in Ansehung der Glieder des *priesterlichen Malteserordensconvents zu Prag*, sie mögen sich in diesem befinden oder auf den Pfarren des Malteserordens angestellt sein, anzuordnen geruht haben, dass diese *Priester bei ihren Ordensgelübden zu verbleiben haben*, die neu Aufgenommenen zu deren Ablegung wieder zugelassen werden dürfen, und *dass es von der ihnen früher zugestandenen Freiheit nach Gutdünken zu testiren*, . . . *wieder abzukommen habe*, sofort dieselben in Ansehung ihres Nachlasses an die Gesetze des Ordens wie vorhin gebunden seien.«

II. Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1827 (*Franz I.* politische Gesetze Bd. 55. S. 125), wornach »9. Um die Beobachtung des Gelübdes der Armuth wieder herzustellen, die Ordinariate über Einvernehmen der Ordensvorsteher alles auf den Fuss zurückführen sollen, wie es den Statuten eines jeden Ordens angemessen ist. Alles soll von dem Orden jedem Bruder verabreicht werden. Kein in der Communität lebender Ordensgeistlicher soll ein Separatvermögen besitzen, wovon nur diejenigen eine Ausnahme machen, welche entfernt von ihrem Kloster oder Stifte als *öffentliche Professoren oder sonst in einer öffentlichen Anstalt sich befinden.* Damit aber der Trieb, *nach eigenem Vermögen zu streben*, nicht rege werde, so sollen die Ordensoberen auch für die Bedürfnisse der Brüder gehörig sorgen. Ebenso ist darauf zu sehen, *dass diejenigen, welche auf Stifts- oder Klosterpfarren exponirt werden, den gehörigen fundus instructus vorfinden.*«

III. Hofdecret vom 28. December 1835, zufolge Allerh. Entschliessung vom 24. Dec. 1835 J. G. S. 111, welches verordnet: »Um allfälligen Zweifeln über die Anwendbarkeit der §§. 573 u. 538 des a. b. G.-B. auf die Testirungs- und Veräusserungsbefugniss der Mitglieder aufgehobener Klöster zu begegnen, ist für nothwendig be-

funden worden, zu erklären, dass von dem Augenblicke der Bekanntmachung dieser Erklärung an die Gesetze, welche die Befugnisse *der Exreligiosen*, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stand getreten sind, in der Verfügung über ihr wie immer erworbenes Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen auf was immer für eine Art beschränken, namentlich die zwei Patente vom 20. Juni 1774 und vom 30. August 1782 J. G. S. 72 aufgehoben wurden und dass daher die Befugnisse derselben in Rücksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des a. b. G.-B. zu beurtheilen sind.«

IV. Patent vom 28. Juni 1840 J. G. S. 451, welches rücksichtlich des deutschen Ritterordens bestimmt: »10. Die *Ordensritter und Priester* werden nach ihren Ordensgelübden als *Religiosen* angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens und können auch nach dem Eintritte in den Orden durch Handlungen unter Lebenden sowohl als durch Erbschaften nicht nur frei eigenes Vermögen, sondern auch Lehen und Fideicommisse, soweit es der Inhalt der Fideicommiss-Institute gestattet, erwerben. Sie haben zwar freie Macht, durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen, doch muss bei Schenkungen, welche den Betrag von 300 Ducaten übersteigen, hiezu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden.« »12. Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des deutschen Ritterordens sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hiezu ertheilt oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat.«

V. Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 31. Dec. 1860 R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1867, welches in theilweiser Abänderung des vorstehenden k. Patentes verordnet:

»Der *deutsche Ritterorden hat beschlossen*, für die dem Orden angehörigen oder demselben beitretenden *Priester* Convente zu errichten, deren Glieder verpflichtet sein werden, die feierlichen Ordensgelübde in ihrer *vollen Strenge* nach Massgabe der ihnen vorgezeichneten Statuten zu beobachten. Hiernach wird in Folge a. h. Ermächtigung vom 10. Dec. 1866 verordnet, dass auf *jene Priester* des deutschen Ritterordens, welche Glieder der erwähnten Convente sind und darin die *feierlichen Ordensgelübde* ablegen oder erneuern,

hinsichtlich der *Erwerbung von Vermögen und der Verfügung* mit demselben die Bestimmungen des Patentes vom 28. Juni 1840 keine Anwendung haben, sondern für solche *Priester* in den erwähnten Beziehungen *die über die Vermögensrechte von Ordenspersonen mit feierlichen Gelübden bestehenden allgemeinen Vorschriften als massgebend anzusehen sind.*

Dass die kathol. Kirche auf dem gleichen Standpunkte steht, brauchen wir kaum zu erwähnen. Wir heben jedoch die Kundgebung Leo XIII. in in seinem Schreiben vom 30. Dec. 1888 über die Reform der Benedictinerklöster hervor, worin es insbesondere heisst: »Da nichts die *Verpflichtung zur Armuth mehr schädigt*, *als die Möglichkeit ein privates Vermögen zu besitzen*, *ist es erforderlich*, eifrig darüber zu wachen, dass dieser arge Flecken die Aufenthalte der Mönche nicht beschmutze.«

Somit haben wir rücksichtlich der Privatrechtsfähigkeit der Ordenspersonen mit *feierlichen Gelübden* nachgewiesen, dass nachdem seit dem Bestande des Hofdecrets vom 6. Mai 1799 und des Hofkanzleidecretes vom 2. April 1802 Ordensgeistliche auf Säcularpfarreien in der wirklichen Seelsorge nicht mehr angestellt werden dürfen und da von den vor dieser Zeit, also vor mehr als 90 Jahren angestellt gewesenen sowie von den nach Aufhebung ihrer Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Ordensgeistlichen gewiss keiner mehr am Leben ist, — *heutzutage* als vermögensrechtlich *privilegirte Ordensgeistliche* nur mehr 1) die durch *Säcularisation* im engeren Sinne in den *Weltpriesterstand* Uebertretenden, sowie 2) die *entfernt von ihrem Kloster oder Stifte als öffentliche Professoren oder sonst in einer öffentlichen Anstalt Angestellten*, welchen beiden Gattungen de lege lata die gleiche Privatrechtsfähigkeit wie den Weltpriestern zuerkannt werden muss, endlich 3) die dem *deutschen Orden* und den *Johannitern* oder *Malteserorden* angehörigen *Ritter*, welche die bereits erörterten Vorrechte geniessen, in Betracht kommen können; *alle anderen durch das feierliche Gelübde der Armuth verpflichteten Ordenspersonen*, *ohne Unterschied*, ob sie von ihren Ordensoberen mit Zustimmung der Ordinarien in der Seelsorge auf ihrem Kloster incorporirten Pfarreien oder ob sie von den Ordinarien mit Zustimmung der Ordensoberen aushilfsweise in der Seelsorge verwendet werden, oder ob sie in ihrem Ordenshause selbst leben, oder ob innerhalb oder ausserhalb desselben im Namen und im Auftrage ihres Oberen die Wirthschaftsgeschäfte ihres Ordens besorgen, erscheinen vom Standpunkte des Gesetzes aus, auch derzeit als *persönlich erwerb-*, *erb-*, *vererbungs- und verpflichtungsunfähig*; sie können demnach wegen ihrer gesetzlichen Unfähigkeit, eine persönliche oder vermögensrechtliche Verpflichtung einzugehen, *nicht* Mitglieder einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873 R.-G.-Bl. Nr. 70 sein und somit auch nicht als Mitglieder des Vorstandes einer solchen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen werden. Die Eintragung *solcher* Ordensgeistlichen in das Genossenschaftsregister *muss* demgemäss seitens der Handelsgerichte als gesetzlich unzulässig *verweigert werden.*

VI.

Verhandlungen des österr. Episcopates mit dem k. k. Ministerium für C. und U. bezüglich der Bestimmungen über die Erlangung des theol. Doctorates.

Der Verordnung des k. k. österr. Min. f. C. u. U. vom 16. Jan. 1894, wodurch neue Bestimmungen bezüglich der Erlangung des theolog. Doctorates erlassen wurden (abgedruckt im *Archiv* LXXII. 168 ff.) gingen voraus folgende Akten:

1. Eingabe der Bischöfe an das Ministerium für Cultus und Unterr., betr. den Regierungsentwurf einer theologischen Rigorosenordnung.

(Akten der bischöfl. Conferenz zu Wien 1889 Nr. VI.)

Hochwohlgeborner Herr!

Mit dem geschätzten Schreiben vom 17. Mai l. J. Z. 9864 haben Eure Excellenz mir einen Entwurf einer neuen theologischen Rigorosenordnung übersendet und mich ersucht, über denselben mich vertraulich zu äussern, und haben später dem von mir ausgesprochenen Wunsche zugestimmt, dass dieser Gegenstand der Berathung der nächsten bischöflichen Versammlung vorbehalten werde.

Die bischöfliche Versammlung vom November l. J. hat nun zunächst im Anschlusse an die diesbezüglichen Grundsätze und Beschlüsse, wie sie in dem Schreiben der bischöflichen Versammlung vom J. 1849 an das hohe k. k. Ministerium des Innern unter dem 15. Juni desselben Jahres mitgetheilt worden sind, beschlossen, die Erwerbung des theologischen Doctorates an den österreichischen Universitäten auch bei der gegenwärtigen Gestaltung derselben weiterhin zu gestatten, ist darum auf eine Begutachtung des ihr vorgelegten Entwurfes einer neuen theologischen Rigorosenordnung eingegangen, hat jedoch mehrfache Abänderungen und Zusätze als wünschenswerth erkannt, und ich beehre mich als Vorsitzender der bischöflichen Versammlung dieselben sammt Begründung in der Anlage Eurer Excellenz zu unterbreiten.

Genehmigen u. s. w.

Prag, den 8. December 1889.

Franz Cardinal Schönborn.

Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, durch welche für die theologischen Facultäten der Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und die k. k. theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg bezüglich der Erlangung des theologischen Doctorates neue Bestimmungen erlassen werden.	**Beantragte Aenderungen.**
Auf Grund der mit Allerhöchter Entschliessung vom . . . . . ertheilten Ermächtigung erlasse ich für die oben genannten katholisch-theologischen Facultäten bezüglich der Erlangung des theologischen Doctorates an den theologischen Facultäten die nachfolgenden Bestimmungen.	
§. 1.	
Zur Erlangung des katholisch-theologischen Doctorates ist die Ablegung von vier strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.	
Die Zulassung zu denselben ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat die theologischen Studien als ordentlicher Hörer an einer theologischen Facultät odnungsmässig absolvirt	und von seinem Diöcesanbischof die Zustimmung zur Ablegung derselben erhalten
habe.	
Candidaten, welche die theologischen Studien an einer gesetzmässig organisirten Diöcesan- oder Klosteranstalt absolvirt haben, können an einer Universität oder theologischen Facultät nach vorläufiger Immatriculation zu den strengen Prüfungen und zur Erlangung des Doctorgrades zugelassen werden, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grund-	

	Beantragte Aenderungen.
lage eines staatsgiltigen Maturitätszeugnisses aufgenommen worden sind.	
Wenn ein Candidat an einer theologischen Facultät bereits immatriculirt war, so ist eine neuerliche Immatriculation an jener Universität oder Facultät, an welcher er seine strengen Prüfungen abzulegen beabsichtigt, nicht mehr erforderlich.	
§. 2.	
Die vier Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:	
I. Das gesammte *Bibelstudium* des alten und neuen Bundes mit den semitischen Dialekten.	
Zur Ablegung dieses Rigorosums ist erforderlich, dass der Candidat die Vorlesungen über die semitischen Dialekte, sowie über die höhere Exegese des alten und neuen Testamentes, und zwar wenigstens durch je ein Semester mit Erfolg besucht habe.	
Von dem Besuche dieser	
letztgenannten	(hat zu entfallen)
Vorlesungen kann	
nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen	(hat zu entfallen)
	jedoch
der Unterrichtsminister nach Einvernehmung des betreffenden Professoren-Collegiums eine Ausnahme gestatten. Auch in diesem Falle hat sich jedoch der Candidat über die aus der höheren Exegese mit Erfolg abgelegte Prüfung auszuweisen.	gestatten. Doch hat der Candidat auch in diesem Falle über die aus den semitischen Dialekten und der höheren Exegese vor den betreffenden Fachprofessoren einer theologischen Facultät mit Erfolg abgelegte Prüfung sich auszuweisen.

Beantragte Aenderungen.

II. Die

Fundamentaltheorie und

Dogmatik.

III. *Kirchengeschichte* und *Kirchenrecht.*

IV. Die *Moral-* und *Pastoraltheologie.*

Eine Theilung des Prüfungsactes ist bei keinem Rigorosum gestattet.

§. 3.

Die vier Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämmtlich an derselben Facultät abgelegt werden.

Ausnahmsweise kann die Fortsetzung der Rigorosen an einer anderen Facultät, als an der sie begonnen wurden, durch den Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Collegien gestattet werden.

Für die Zöglinge des höheren Priesterbildungsinstitutes von St. Augustin in Wien bleiben jedoch die diesbezüglich bestehenden Vorschriften (Studienhofcommissions-Decret vom 24. April 1830, Z. 2132, Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1854, Z. 7214) in Geltung, wonach sie die an einer anderen Hochschule begonnenen Prüfungen zur Erlangung des Doctorates der Theologie an der Wiener Hochschule fortsetzen dürfen.

§. 4.

Denjenigen Candidaten der Theologie, die sich durch guten Studienfortgang besonders hervorthun, kann das Professoren-Collegium die Erlaubniss zur Ablegung

des

eines

Rigorosums

aus dem Biebelstudium

(hat zu entfallen)

im vierten Jahrgange der theologischen Studien ertheilen.

Beantragte Aenderungen.

Den Zöglingen des Pazmaneums in Wien bleibt die Ablegung des Rigorosums aus dem Bibelstudium im 4. Jahrgange des theologischen Studiums wie bisher gestattet.

§. 5.

Der Zutritt zu den Rigorosen steht nach Massgabe des Raumes allen Professoren, Doctoren und Doctoranden der Theologie frei und kann vom Präses des Rigorosums auch anderen Personen gestattet werden, deren Anwesenheit er als erspriesslich erachtet.

Jedes Rigorosum dauert zwei Stunden.

§. 6.

Zwischen je zwei Rigorosen hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu verstreichen.

Wurde jedoch der Candidat beim vorhergehenden Rigorosum einstimmig approbirt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§. 7.

Der Professoren-Decan führt in der Prüfungscommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodecan, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem rangsältesten Professor vertreten.

Die Prüfungscommission besteht für jedes Rigorosum ausser dem Vorsitzenden aus den betreffenden Fachprofessoren und zwei Prüfungscommissären als Examinatoren. Letztere werden in Gemässheit des Ministerialerlasses vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 319, von den betreffenden Diöcesanbischöfen, in deren Diöcese die Universität oder Facultät sich befindet,

Beantragte Aenderungen.

aus den Professoren oder Doctoren der Theologie
im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium

nach Einvernehmung des theologischen Professoren-Collegiums

bestellt.

In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der ausserordentliche Professor dieses Faches, und beim Abgange eines solchen der mit der Supplirung beauftragte Docent, wenn er Doctor der Theologie ist, oder ein Professor des nächstverwandten Faches vom Präses beizuziehen.

§. 8.

Wird die Zahl von vier Examinatoren durch die im §. 7. berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der ordentlichen Professoren zu ergänzen.

§. 9.

Der Präses hat immer das Recht, aber nur dann die Pflicht zu examiniren, wenn er Fachprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist.

§. 10.

Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt auf Grund des

Beantragte Aenderungen.

Gesammtergebnisses der Prüfung mit dem Calcul »ausgezeichnet,« »genügend« oder »ungenügend.« Der Gesammtcalcul wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, im Falle etwaiger Stimmengleichheit (§. 9) nach den ungünstigeren Stimmen.

§. 10.

Sämmtliche Rigorosen sind in lateinischer Sprache abzulegen.

Beantragte Aenderung (§. 11.): , und ist von dieser Bestimmung nur bei der Pastoral-Theologie eine Abweichung zulässig, wenn dieser Gegenstand an der betreffenden Facultät in einer Volkssprache vorgetragen wird und der Candidat das Ersuchen stellt, die Prüfung in der Vortragssprache ablegen zu dürfen.

§. 11.

Wird ein Candidat bei einem Rigorosum reprobirt, so hat ihm die Prüfungscommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, u. zw. nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erlangung des theologischen Doctorgrades an einer Universität oder theologischen Facultät der im Reichsrathe vertretenen

Beantragte Aenderung (§. 12.): Königreiche und

Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen

	Beantragte Aenderungen.
Doctordiplomes für immer ausgeschlossen.	
§. 12.	§. 13.
Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von	
40 fl.	30 fl.
zu entrichten.	
Der Vorsitzende erhält hiervon	
6 fl.,	5 fl.,
jedes Mitglied der Commission je	
5 fl.	4 fl.
Weiters sind hievon 3 fl. an den Kanzleifond abzuführen. Der Rest aller Rigorosentaxbezüge wird unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät, die als Examinatoren thätig sind, vertheilt.	
Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, auch die für einen solchen entfallende Taxe.	
Bei jeder Wiederholung eines Rigorosums erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des oben angegebenen Taxbetrages.	
Der Betrag für den Kanzleifond entfällt bei Wiederholungen.	
§. 13.	§. 14.
Die Einzeltaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher auch nur für wirkliche Functionen in Anspruch genommen werden.	
Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde am letzteren verhindert, so hat der Decan nach §. 7. für einen Ersatzmann zu sorgen, dem der entfallende Antheil an der Taxe zukommt.	
§. 14.	§. 15.
Nach Ablegung der vier Rigorosen	

Beantragte Aenderungen.

hat der Candidat eine grössere geschriebene Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Das Thema, welches aus einem der dem Bereiche der theologischen Facultät angehörigen Fächer zu nehmen ist, bestimmt der Decan im Einvernehmen mit dem Professor, aus dessen Fache das Thema gewählt wird. Nach Approbation der Dissertation erfolgt die Ablegung des

tridentinischen

tridentinisch-vaticanischen

Glaubensbekenntnisses vor dem Diöcesanbischof oder in Wien und Prag vor dem Kanzler.

, und hat sich der Candidat über den Vollzug derselben beim Decan des Professoren-Collegiums auszuweisen. Auch hat der Candidat den Nachweis beizubringen, dass ihm sein Diöcesanbischof die Erlaubniss ertheilt hat, den Doctorgrad anzunehmen.

§. 15.

§. 16.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und des Decans des Professoren-Collegiums, dann in Wien und Prag auch des Kanzlers der theologischen Facultät, durch einen ordentlichen Professor (per turnum) in Form der herkömmlichen Sponsionen.

Wenn der Rector nicht katholisch ist, so hat die katholisch-theologische Promotion durch den Prorector, beziehungsweise durch den Decan der Facultät

des Rectors

, aus welcher der Rector hervorgegangen ist.

oder einen gesetzlichen Vertreter dieses Decans zu geschehen und diese Functionäre haben dann auch die Diplome zu unterschreiben.

Beantragte Aenderungen.

An den theologischen Facultäten in Olmütz und Salzburg erfolgt die Promotion unter dem Vorsitze des Decans im Beisein des Prodecans durch einen ordentlichen Professor (per turnum).

§. 16. — §. 17.

Die Promotionstaxe beträgt an allen theologischen Facultäten 60 fl.

Hievon beziehen der Rector 15 fl.,
der Kanzler, — (hat zu entfallen)
der Decan und der Promotor je 5 fl.; an den theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg beziehen der Decan 15 fl., der Prodecan und Promotor je 5 fl. Ferner sind von dieser Taxe 5 fl. an den Kanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Anfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbezüge wird unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät, die zugleich Examinatoren sind, zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 17. — §. 18.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierliche Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Candidaten freigestellt, statt der einfachen, diese feierlichere Promotionsform gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der

	Beantragte Aenderungen.
dort angeordneten Verwendung in Vertheilung.	
§. 18.	§. 19.
Diese Rigorosen-Ordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 18 . . in Kraft.	
Jene Candidaten, welche sich bis dahin den Rigorosen nach den bisher bestandenen Vorschriften bereits ganz oder theilweise unterzogen haben, sind auch fernerhin nach diesen Vorschriften zu behandeln.	

Begründung der beantragten Aenderungen.

Zu §. 1, Absatz 2.

Die hier geforderte Zustimmung des Diöcesanbischofs wird in mehreren Diöcesen thatsächlich angesucht;

sie entspricht auch den Bestimmungen über Zulassung zu anderen Prüfungen, z. B. zur Pfarrconcursprüfung, zur Prüfung für Religionslehrerstellen an Mittelschulen u. a.;

sie vertritt die in dem Zusatz zu §. 14. getroffene Bestimmung, wornach die Annahme des Doctorgrades von der Erlaubniss des Diöcesanbischofs abhängig gemacht wird, in jenen Fällen, wo die Ablegung von wenigstens zwei Rigorosen ein Requisit ist für die Bewerbung um gewisse kirchliche Stellen.

Zu §. 2, I. Absatz 3.

Die im Absatz 2 gestellte Forderung erschwert es, ja macht es selbst den begabtesten und fleissigsten Studirenden der Theologie an den Diöcesan- und Klosterlehranstalten nahezu unmöglich, den theologischen Doctorgrad zu erwerben, weil sie in der Regel nicht in der Lage sind, ein ganzes Jahr auf eigene Kosten an einer theologischen Facultät zuzubringen; sie ist aber auch nicht unbedingt nothwendig, weil höhere Exegese auch an den meisten Diöcesan- und Klosterlehranstalten vorgetragen wird, und weil der Candidat die hierüber und über die semitischen Dialekte erwünschten Anweisungen und Behelfe von dem betreffenden Facultätsprofessor sich erbitten und verpflichtet werden kann, die in diesen Gegenständen erworbenen Kenntnisse in einer Vorprüfung nachzuweisen, deren Erfolg für seine Zulassung zum Bibelrigorosum entscheidend sein soll.

Dem Beschlusse der bischöflichen Versammlung vom Jahre

1849: »Das Studium der semitischen Sprachen und der höheren Exegese ist für alle erforderlich, welche die theologische Doctorswürde zu erlangen wünschen,« wird auch bei der beantragten Aenderung hinlänglich Rechnung getragen, und wären die aus der Nichtannahme derselben erwachsenden Nachtheile jedenfalls grösser als die Vortheile, welche aus der betreffenden Bestimmung des Entwurfes erhofft werden.

Zu §. 2, II.

Die kurze Bezeichnung »Dogmatik« stammt aus einer Zeit, wo man mit diesem Ausdrucke die sogenannte allgemeine und specielle Dogmatik zusammenfasste, während später für erstere die Bezeichnung »Fundamentaltheologie« in Uebung kam, und der Ausdruck »Dogmatik« auf letztere eingeschränkt wurde.

Zu §. 4, Absatz 1.

Da nach §. 3, Absatz 1, die vier Rigorosen in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden können, so liegt auch kein Grund vor, die in diesem Absatz dem Professoren-Collegium zugestandene Vollmacht auf ein bestimmtes Rigorosum einzuschränken.

Zu §. 6.

Der schon an und für sich empfehlenswerthe neue Absatz findet sich auch in §. 6 der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät (V. Bl. 1872, Nr. 31) und in §. 6 der Rigorosenordnung für die Czernowitzer griechisch-orientalisch-theologische Facultät (V. Bl. 1879, Nr. 35).

Zu §. 7, Absatz 2.

Dass die Bestimmung des Entwurfes: »im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium« in dem Ministerialerlasse vom 30. Juni 1850 R. G. Bl. Nr. 319 keinen Anhaltspunkt findet, hat eine gegentheilige Praxis gezeigt. Dagegen ist es billig, dass der betreffende Bischof, bevor er die bischöflichen Examinatoren ernennt, mit dem theologischen Professoren-Collegium das Einvernehmen pflege.

Zu §. 9 und 10.

Es ist ein wirkliches Bedürfniss, dass der beantragte neue Paragraph, der übrigens auch in den Rigorosenordnungen für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät (V. Bl. 1872, Nr. 31) als §. 12, für die philosophische Facultät (ebendort) als §. 7 und für die Czernowitzer griechisch-orientalisch-theologische Facultät (V. Bl. 1879, Nr. 35) als §. 12 vorkommt, etwa zwischen die Paragraphe 9 und 10 eingeschoben wurde.

Zu §. 10.

Auf Grund der Bestimmung der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1849:

»Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. In wie weit die Anwendung der Landessprachen nothwendig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen«

hat sich an den meisten theologischen Lehranstalten und Facultäten der Usus ausgebildet, dass die Pastoraltheologie in der betreffenden Volkssprache vorgetragen wird, und sind darum in Prag auch zwei Professoren für diesen Gegenstand bestellt. Dies hatte zur Folge, dass auch das Rigorosum aus der Pastoraltheologie in der üblichen Vortragssprache abgelegt wird. Da kein gewichtiger Grund der Beibehaltung dieser Uebung entgegensteht, ist dieselbe auch in die Rigorosenordnung aufzunehmen.

Zu §. 11.

Die im Entwurfe fehlenden Worte: »Königreiche und« dürften nur aus Versehen ausgelassen worden sein.

Zu §. 12 und 16.

Die Rigorosumtaxe dürfte bisher an den meisten theologischen Facultäten 20 fl. betragen haben, während die Promotionstaxe 100 fl., bezw. 5 und 20 Ducaten betrug. Da nun letztere auf 60 fl. herabgemindert wird, so kann erstere ohne Erhöhung der Gesammtsumme der Doctoratstaxen immerhin auf 30 fl. erhöht werden, wie dieselbe an der Czernowitzer theologischen Facultät (§. 4 der dortigen Rigorosenordnung) auch wirklich mit 30 fl. bestimmt ist. Dementsprechend fallen auch die Theilbeträge geringer aus.

Zu §. 14.

Dem Decrete der hl. Concils-Congregation vom 20. Januar 1877 entspricht die Bezeichnung: tridentinisch-vaticanisch.

Nach dem Wortlaute des betreffenden Beschlusses der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1849 behalten sich die Bischöfe das Recht vor, *bei* der Promotion von dem zu Graduirenden die Ablegung des Glaubensbekenntnisses zu verlangen. Wird nun nach dem Entwurfe die Ablegung des Glaubensbekenntnisses von dem Promotionsacte getrennt, so ergibt sich die Forderung eines Nachweises über den Vollzug derselben.

Da ferner der Titel eines Doctors der Theologie ein kirchlicher

Titel ist, kirchliche Titel aber ohne Vorwissen und Erlaubniss des eigenen Diöcesanbischofs, ausser wenn sie vom Hl. Vater ertheilt werden, nicht angenommen werden sollen, so erklärt sich damit der diesbezügliche Zusatz.

Zu §. 15.

Die kleine stilistische Aenderung erklärt sich von selbst.

Zu §. 16, Absatz 2.

Die Belehnung des Kanzlers mit Promotionstaxen wird als der kirchlichen Stellung desselben unwürdig angesehen.

Zur Einleitungsformel der Verordnung.

Ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, kann die bischöfliche Versammlung nicht umhin auf die Formel hinzudeuten, mit welcher die Rigorosenordnung der Czernowitzer griechisch-orientalisch-theologischen Facultät seinerzeit eingeleitet worden ist und welche also lautet:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom .... die nachstehende Rigorosenordnung .... zu genehmigen geruht.

2. Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn Gautsch an Se. Eminenz Cardinal Schönborn in Betreff der von der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1889 zu dem Regierungsentwurf einer neuen theologischen Rigorosenordnung unter dem 8. December 1889 beantragten Aenderungen.

(Aus den Akten der bischöfl. Conferenz zu Wien 1889 Nr. II.)

$\frac{2246}{\text{C. U. M.}}$ ex 1889.

Hochwürdigster Herr Cardinal-Fürsterzbischof!

Mit dem hochgeschätzten Schreiben vom 8. December 1889 war es Eurer Eminenz gefällig, mehrfache Abänderungen und Zusätze, welche die hochwürdigsten Herren Bischöfe zu dem übermittelten Entwurfe einer neuen theologischen Rigorosenordnung als wünschenswerth bezeichnet haben, anher bekanntzugeben.

Diese Mittheilung gab mir Anlass, den Entwurf einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, als deren Ergebniss sich das beiliegende Elaborat darstellt. Aus demselben wollen Eure Eminenz hochgefälligst ersehen, dass den Wünschen des hochwürdigsten Episcopates in thunlichster Weise Rechnung getragen worden ist. Nebstdem wurden auch noch andere Wünsche und Anträge in Betracht gezogen, welche anlässlich der Mittheilung des ersten Ent-

wurfes an die Herren Diöcesanbischöfe, in deren Sprengeln eine theologische Facultät sich befindet, sowie an die theologischen Facultäten gestellt worden sind.

Indem ich nun den beiliegenden Entwurf einer Rigorosenordnung Eurer Eminenz und der hochwürdigsten Herren Bischöfe erleuchteter Beurtheilung anheimgebe, erlaube ich mir in Kürze auf die vorgenommenen Abänderungen und ihre Begründung hinzuweisen.

ad §. 1. Was den von den hochwürdigsten Herren Bischöfen gewünschten Zusatz hinsichtlich der Zustimmung des betreffenden Diöcesanbischofes zur Ablegung der Rigorosen betrifft, so bleibt es jedem Diöcesanbischofe unbenommen, in geeigneter Weise seine Diöcesangeistlichkeit anzuweisen, dass sie vor Ablegung der theologischen Rigorosen die Zustimmung des Ordinarius einzuholen haben, während eine diesfällige Bestimmung in einer staatlicherseits erlassenen allgemeinen Norm nicht am Platze wäre. Dasselbe gilt auch in gleicher Weise für die einzuholende Erlaubniss zur Annahme des Doctortitels, wobei auch noch in Betracht kommen dürfte, dass die theologischen Facultäten in Oesterreich von dem päpstlichen Stuhle die Vollmacht haben, den theologischen Doctorgrad zu ertheilen.

Was die Ablegung des ersten Rigorosums im vierten Jahrgange der theologischen Studien betrifft, hatte das Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1809, Z. 391, diese den Candidaten, welche sich durch einen ausgezeichnet guten Fortgang empfehlen, gestattet. Allein schon der Ministerialerlass vom 20. December 1853, Z. 13100, bemerkte: »dass Studirende, welche die regelmässigen Facultätsstudien noch nicht beendet und daher manche Partien des Gesammtstudiums noch gar nicht kennen gelernt haben, zu den Doctorats-Prüfungen zugelassen werden, widerspricht an sich der Natur des Doctorates, insofern dasselbe, wie es namentlich in der Theologie der Fall ist, nur die Bedeutung einer wissenschaftlichen Auszeichnung, und zwar der höchsten academischen Würde hat.« Es haben sich daher auch einige theologischen Professoren-Collegien dahin ausgesprochen, dass der Candidat analog der Rigorosenordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät vom 15. April 1852, R. G. Bl. 57, seine theologischen Studien vorschriftsmässig absolvirt haben muss. Wenn ich mich daher schon wegen einer gleichmässigeren Annäherung an die übrigen Facultäten und einer gleichen gesetzlichen Bestimmung der Universitäten des Auslandes bestimmt finde, die Ablegung der Rigorosen von den absolvirten theologischen Studien abhängig zu machen, so soll doch dieses Zugeständniss den Zöglingen des Pazmaneums in Wien auch fernerhin aufrecht erhalten bleiben, weil dasselbe auf einer

Allerhöchsten Entschliessung vom 27. October 1815 beruht, und eine Schmälerung desselben eventuell die Auflösung dieses wichtigen Institutes nach sich ziehen könnte.

Dem §. 2 wurde hinsichtlich des Rigorosums aus dem Bibelstudium theilweise eine neue Fassung gegeben, und zwar in der Weise, dass die semitischen Dialecte aus den Prüfungsgegenständen für dieses Rigorosum ausgeschieden wurden. Sowohl der hochwürdigste Herr Erzbischof und Metropolit Dr. Sembratowicz, als auch die theologische Facultät in Lemberg haben den Wunsch geäussert, dass zur Erleichterung des schwierigen Rigorosums aus dem Bibelstudium die semitischen Dialecte getrennt und die Prüfung aus denselben zu einer Vorprüfung umgestaltet werde. Der Grund dieser Theilung liegt einerseits in der Menge der Gegenstände, welche diesem Rigorosum bisher zugewiesen war und oftmals nicht gestattet, wegen Fragen mehr philologischer Natur die anderen wichtigeren biblischen Lehrzweige genauer zu erproben, andererseits in der Erfahrung, indem der bisherige Vorgang viele Candidaten von der Erwerbung des Doctorgrades abgeschreckt hat. Ungeachtet dieser Ausscheidung geschieht der systematischen Vollständigkeit und weiteren Fortentwicklung der theologischen Wissenschaften kein Eintrag, da der Nachweis über das philologische Studium der semitischen Dialecte zur Genüge auf dem Wege einer Semestral- oder Vorprüfung wird geliefert werden können. Auch lässt sich wohl kaum leugnen, dass nach dem heutigen Stande der theologischen Wissenschaft, namentlich durch den Aufschwung der Assyriologie und Aegyptologie das Studium der semitischen Dialecte bei weitem nicht mehr jene Tragweite besitzt, wie ehedem. Dadurch, dass die Theologie-Studirenden sich dieser Prüfung aus den semitischen Dialecten während ihrer Studienzeit oder eventuell vor Ablegung des Rigorosums unterziehen, ist es einem auch in der Seelsorge angestellten talentvollen Priester leicht ermöglicht, das Rigorosum aus dem Bibelstudium abzulegen. Uebrigens bilden weder an den theologischen Facultäten Deutschlands, noch an den römischen Collegien die semitischen Dialecte einen Prüfungsgegenstand beim Rigorosum.

Der beantragte Zusatz zu §. 5 wurde aufgenommen.

Desgleichen stimme ich dem Antrage bei, dass in §. 6 die Bestellung der bischöflichen Prüfungscommissäre von den Diöcesanbischöfen nach Einvernehmen des theologischen Professoren-Collegiums zu geschehen habe.

Zu dem aus der juridischen und medicinischen Rigorosenordnung aufgenommenen neuen §. 9 behalte ich mir die Bestimmung

des Calcüls vor, da ich mit Rücksicht auf die grosse Verschiedenheit, die an den einzelnen theologischen Facultäten hierüber zu herrschen scheint, vorerst von diesen einen Bericht mir werde erstatten lassen.

In §. 10 wurde die Bestimmung hinsichtlich der Ablegung der Prüfung aus der Pastoraltheologie in der üblichen Vortragssprache aufgenommen.

In §. 12 wurde die beantragte Herabsetzung der Taxe für ein theologisches Rigorosum angenommen und dieselbe auf 36 fl. angesetzt.

Nach dem früheren Entwurfe hatte der Candidat nach abgelegten vier Rigorosen eine Dissertation vorzulegen. Wie aus den Berichten der einzelnen theologischen Facultäten erhellt, wurde schon seit längerer Zeit an den meisten derselben von einer Dissertation Umgang genommen, und einige derselben sprechen sich gegen die Wiedereinführung derselben aus. Angesichts dessen würde ich die Vorlage einer Dissertation nur für den Fall in die Rigorosenordnung aufnehmen, wenn die hochwürdigsten Herren Bischöfe besonderes Gewicht darauf legen würden.

In der hochgeschätzten Zuschrift wird die Belehnung des Kanzlers mit Promotionstaxen als der kirchlichen Stellung desselben unwürdig bezeichnet. Hiezu habe ich blos zu bemerken, dass, was wenigstens die Wiener theologische Facultät betrifft, dem Kanzler seit dem Bestande dieser Würde die Promotionstaxe verabfolgt wurde, ohne dass je dagegen eine Einsprache erhoben worden wäre. Ich nehme Anstand, dem Kanzler, welcher bei der Promotion zu erscheinen hat, die ihm auf Grund der bisherigen Bestimmungen zukommende Taxe abzusprechen, und glaube es jedem Kanzler überlassen zu sollen, ob er auf diese Gebühr Verzicht leisten will.

Schliesslich stelle ich das ergebene Ansuchen, Eure Eminenz wollen über den beiliegenden abgeänderten Entwurf sammt Begründung den hochwürdigsten Herren Bischöfen entsprechende Mittheilung machen und deren Wohlmeinung hierüber mir ehethunlichst hochgefälligst übersenden.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichnetster Hochachtung zu verharren

Euer Eminenz

Wien, am 19. Februar 1891. ergebenster

Gautsch m. p.

Entwurf.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom . . . . Z. . . . .,

durch welche für die theologischen Facultäten der k. k. Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und die k. k. theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg bezüglich der Erlangung des theologischen Doctorates neue Bestimmungen erlassen werden.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom ertheilten Ermächtigung erlasse ich für die obgenannten katholisch-theologischen Facultäten bezüglich der Erlangung des theologischen Doctorates an den theologischen Facultäten die nachfolgenden Bestimmungen.

§. 1. Zur Erlangung des katholisch-theologischen Doctorates ist die Ablegung von vier strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung zu den Rigorosen ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat die theologischen Studien als ordentlicher Hörer an einer theologischen Facultät ordnungsgemäss absolvirt hat und den Vorschriften des §. 2 dieser Verordnung nachgekommen ist. Nur den Zöglingen des Pazmaneums in Wien bleibt die Ablegung des Rigorosums aus dem Bibelstudium im vierten Jahrgange des theologischen Studiums wie bisher gestattet.

Candidaten, welche die theologischen Studien an einer gesetzmässig organisirten Diöcesan- oder Klosterlehranstalt absolvirt haben, können an einer Universität oder theologischen Facultät nach vorläufiger Immatriculation zu den strengen Prüfungen und zur Erlangung des Doctorgrades zugelassen werden, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grundlage eines staatsgiltigen Maturitätszeugnisses aufgenommen worden sind.

Wenn ein Candidat an einer theologischen Facultät bereits immatriculirt war, so ist eine neuerliche Immatriculation an jener Universität oder Facultät, an welcher er seine Rigorosen abzulegen beabsichtigt, nicht mehr erforderlich.

§. 2. Die vier Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

1. Das gesammte Bibelstudium des Alten und Neuen Testamentes.

Um zu diesem Rigorosum zugelassen zu werden, muss der Candidat die Vorlesungen über die semitischen Dialecte, nämlich Syrisch, Chaldäisch und Arabisch, so wie über die höhere Exegese des Alten und Neuen Testamentes wenigstens durch je Ein Semester mit gutem Erfolge besucht haben.

Von dem Besuche der eben genannten Vorlesungen kann in

rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung des theologischen Professoren-Collegiums eine Ausnahme gestatten; in diesem Falle jedoch hat der Candidat an der theologischen Facultät, an welcher er seine Rigorosen ablegen will, sich einer Prüfung aus den semitischen Dialecten, beziehungsweise aus der höheren Exegese des Alten und Neuen Testamentes zu unterziehen.

2. Generelle und specielle Dogmatik.

3. Kirchengeschichte und Kirchenrecht.

4. Moral- und Pastoraltheologie.

§. 3. Die vier Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämmtlich an derselben Facultät abgelegt werden.

Ausnahmsweise kann die Fortsetzung der Rigorosen an einer anderen Facultät, als an der sie begonnen wurden, durch den Unterrichtsminister nach Einvernehmen der betreffenden Professoren-Collegien gestattet werden.

Für die Zöglinge des höheren Priesterbildungsinstitutes zu St. Augustin in Wien bleiben jedoch die diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften in Geltung, wornach sie die an einer anderen theologischen Facultät begonnenen Prüfungen zur Erlangung des Doctorates der Theologie an der Wiener Universität fortsetzen dürfen.

§. 4. Der Zutritt zu den Rigorosen steht nach Massgabe des Raumes allen Professoren, Doctoren und Doctoranden der Theologie frei und kann vom Präses des Rigorosums auch anderen Personen gestattet werden.

Jedes Rigorosum dauert zwei Stunden.

§. 5. Zwischen je zwei Rigorosen hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu verstreichen. Hat jedoch der Candidat ein Rigorosum mit sehr gutem Erfolge abgelegt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§. 6. Der Decan des Professoren-Collegiums führt in der Prüfungs-Commission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodecan, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem rangsältesten Professor vertreten.

Die Prüfungs-Commission besteht für jedes Rigorosum ausser dem Vorsitzenden aus den betreffenden Fachprofessoren und zwei Prüfungs-Commissären als Examinatoren. Letztere werden in Gemässheit des Ministerial-Erlasses vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 319, von den betreffenden Diöcesanbischöfen, in deren Diöcesen die Universität oder Facultät sich befindet, aus den Professoren oder

Doctoren der Theologie nach Einvernehmung des theologischen Professoren-Collegiums bestellt.

In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der ordentliche Professor dieses Faches, und beim Abgange eines solchen der mit der Supplirung beauftragte Docent, wenn er Doctor der Theologie ist, oder ein Professor des nächstverwandten Faches vom Präses beizuziehen.

§. 7. Wird die Zahl von vier Examinatoren durch die im §. 6 berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der ordentlichen Professoren zu ergänzen.

§. 8. Der Präses hat immer das Recht, aber nur dann die Pflicht zu examiniren, wenn er Fachprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist. Im letzteren Falle hat die Prüfungs-Commission nebst dem präsidirenden Decan nur aus drei Mitgliedern zu bestehen.

§. 9. Jedes Mitglied der Prüfungs-Commission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt auf Grund des Gesammtergebnisses der Prüfung. Der Gesammtcalcül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, im Falle etwaiger Stimmengleichheit (§. 8) nach den ungünstigen Stimmen.

§. 10. Sämmtliche Rigorosen sind in der lateinischen Sprache abzulegen. Von dieser Bestimmung ist nur bei der Pastoraltheologie eine Abweichung zulässig, wenn dieser Gegenstand an der betreffenden Facultät in einer anderen Sprache vorgetragen wird und der Candidat das Ersuchen stellt, die Prüfung in der Vortragssprache ablegen zu dürfen.

§. 11. Wird ein Candidat bei einem Rigorosum reprobirt, so hat ihm die Prüfungs-Commission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, u. zw. nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erlangung des theologischen Doctorgrades an einer Universität oder theologischen Facultät der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiplomes für immer ausgeschlossen.

§. 12. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 36 fl. und im Falle der Wiederholung desselben die Hälfte zu entrichten.

Der Vorsitzende erhält hievon 6 fl., jedes Mitglied der Commission je 5 fl. Weiters sind, wo ein Kanzleifond besteht, hievon 2 fl. an denselben abzuführen. Der Rest aller Rigorosentaxbezüge wird unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät, die als Examinatoren thätig sind, vertheilt.

Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, auch die für einen solchen entfallende Taxe.

Bei jeder Wiederholung Rigorosums erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungs-Commission die Hälfte des eben angegebenen Taxbetrages.

Der Betrag für den Kanzleifond entfällt bei Wiederholungen.

§. 13. Die Einzeltaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher auch nur für wirkliche Functionen in Anspruch genommen werden.

§. 14. Nach Ablegung der vier Rigorosen erfolgt die Ablegung des tridentinisch-vaticanischen Glaubensbekenntnisses vor dem Diöcesanbischofe oder in Wien und Prag vor dem Kanzler der theologischen Facultät, und hat sich der Candidat über den Vollzug derselben beim Decan des Professoren-Collegiums auszuweisen.

§. 15. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und des Decanes des Professoren-Collegiums, dann in Wien und Prag auch des Kanzlers der theologischen Facultät, durch einen ordentlichen Professor (per turnum) in Form der herkömmlichen Sponsionen.

Wenn der Rector nicht katholisch ist, so hat die Promotion durch den Prorector, bezw. durch den Decan der Facultät, aus welcher der Rector hervorgegangen ist, oder den gesetzlichen Vertreter dieses Decanes zu geschehen, und diese Functionäre haben dann auch die Diplome zu unterschreiben.

An den theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg erfolgt die Promotion unter dem Vorsitze des Decanes im Beisein des Prodecans durch einen ordentlichen Professor (per turnum).

§. 16. Die Promotionstaxe beträgt an allen theologischen Facultäten 60 fl.

Hievon beziehen der Rector 15 fl., der Kanzler, der Decan und der Promotor je 5 fl.; an den theologischen Facultäten in Olmütz und Salzburg beziehen der Decan 15 fl., der Prodecan und Promotor je 5 fl. Ferner sind von dieser Taxe 5 fl. dort, wo ein Kanzleifond besteht, an diesen abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Anfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche

für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbezüge wird unter sämmtliche ordentliche Professoren, die zugleich Examinatoren sind, zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 17. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierliche Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierliche Promotionsform gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen; doch kommt der im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung in Vertheilung.

§. 18. Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres   in Kraft.

Jene Candidaten, welche sich bis dahin den Rigorosen nach den bisher bestandenen Vorschriften bereits ganz oder theilweise unterzogen haben, sind auch fernerhin nach diesen Vorschriften zu behandeln.

3. Antwort auf das Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn Gautsch vom 19. Februar 1891 (Doc. II).

(Akten der bischöfl. Conferenz 1891 Nr. 4).

Eure Excellenz!

In Erwiderung des hochgeschätzten Schreibens vom 19. Februar l. J. Z. 2246 ex 1889 beehre ich mich Eurer Excellenz die Mittheilung zu machen, dass das bischöfliche Comité gegen die neue Fassung des Entwurfes einer theologischen Rigorosenordnung nicht nur Nichts zu bemerken findet, sondern sich auch für das freundliche Eingehen auf die diesbezüglichen Anträge der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1889 zu besonderem Danke verpflichtet fühlt.

Was die Vorlage einer Dissertation nach abgelegten vier Rigorosen betrifft, ist es der ausdrückliche Wunsch des bischöflichen Comités, es möchte dieselbe auch fernerhin aufrecht erhalten werden, weil der Candidat durch diese Anforderung veranlasst wird, über die auf das ihm gegebene Thema Bezug habende Literatur sich zu orientiren und seine schriftstellerische Anlage zu versuchen, wodurch nicht selten der Grund zu seiner späteren literarischen Thätigkeit gelegt worden ist.

Schliesslich erlaube ich mir zu bemerken, dass das bischöfliche Comite der vollen Ueberzeugung ist, die hiemit erstattete Wohlmeinung über den neuen Entwurf einer theologischen Rigorosenordnung werde ungetheilte Zustimmung des gesammten österreichischen Episcopates finden.

Prag, den 24. März 1891.

Franz Cardinal Schönborn.

VII.

Eingabe der österr. Bischöfe vom 27. Februar 1885 und österr. Gesetz vom 1. Mai 1889

betr. die Dotation der Theologieprofessoren an den Diöcesanlehranstalten.

1. *Eingabe an die hohe Regierung, betreffend die Dotation der Priester-Seminarien und die Gehalte der Professoren an den theologischen Diöcesan-Lehranstalten.*

(Akten der bischöfl. Conferenz von 1889 Nr. VI S. 31 f.).

Hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht!

Die hochachtungsvoll unterzeichneten Bischöfe der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlauben sich ein hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf mehrere Gegenstände aufmerksam zu machen, welche ihnen in Bezug auf *die Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung der Candidaten des Priesterstandes* von hoher Wichtigkeit zu sein scheinen.

Im Laufe der letzten Jahre ist von Seite der k. k. Behörden eine Reihe von Verordnungen erlassen worden, die den Zweck haben, bei der Verwaltung von *Priesterseminarien* den *Kostenaufwand* zu vermindern. Diese Verordnungen sind so verschiedener Natur, dass es nicht möglich erscheint, dieselben in einer Gesammteingabe einzeln anzuführen. Indem die ergebenst Gefertigten es sich vorbehalten, an ein hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in gesonderten Schreiben das Ansuchen zu stellen, ihnen jene Erleichterungen gewähren zu wollen, deren sie auf dem bezeichneten Gebiete ihrer oberhirtlichen Thätigkeit dringend bedürfen, erlauben sie sich auf einzelne von vielen aus ihnen schwer empfundene *Uebelstände* besonders hinzuweisen.

Der den einzelnen Seminarien angewiesene sogenannte Numerus fixus von Alumnen entspricht bei dem dermalen immer noch anhaltenden Priestermangel in vielen Diöcesen keineswegs dem Bedarfe. Sowohl die von Seite der k. k. Regierung den Priesterseminarien zugewiesenen *Kopfdotationen*, als auch die für die sogenannten *Regieauslagen* bestimmten Beträge sind vielfach viel zu niedrig bemessen, so dass sich die Seminarverwaltungen in eine wahre Nothlage versetzt sehen; es kömmt nicht selten vor, dass dieselben gezwungen sind,

die Alumnen, zum grössten Schaden der Disciplin, im Verlaufe des Schuljahres zweimal in deren Heimath zu senden, um einen Betrag zurücklegen zu können, welcher es allein möglich macht, die laufenden Auslagen zu bestreiten.

Die unterzeichneten Bischöfe können nicht umhin, hier auch die Bitte um eine *Erhöhung der Dotation für die an den theologischen Lehranstalten angestellten Professoren* auszusprechen. Eine Bitte, welche bereits mehrmals einem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorgelegt worden ist, ohne bisher Berücksichtigung gefunden zu haben.

Die durch hohen Ministerialerlass vom 15. September 1851 (Zahl 9037, R.-G.-Bl. Nr. 215) festgesetzte Besoldung der Professoren der Theologie an den Diöcesanlehranstalten ist eine auffallend geringe zu nennen und entspricht weder der hohen Aufgabe, den Diöcesanklerus gründlich heranzubilden, noch auch der Lebenstellung der genannten Professoren, welche mindestens jener von Professoren an Mittelschulen entsprechen sollte. Vor dem Jahre 1851 wurden die Professoren an den theologischen Lehranstalten jenen an den Mittelschulen angestellten gleichgehalten. Die Gehalte der Letzteren sind seit jener Zeit wiederholt erhöht. Dies geschah durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) in der Art, dass zu dem Gehalte eines definitiv angestellten Lehrers pr. 1000 fl., auch noch eine Activitätszulage von jährlich 200—250 fl. und der Anspruch auf fünf Quinquennal-Zulagen von je 200 fl. hinzugekommen sind, so dass ein Professor, welcher an einer Mittelschule angestellt ist, nach einer 25jährigen Lehrthätigkeit einen Gehalt von 2200 fl. bezieht, während ein Theologieprofessor, wenn man von einer prekären Dezennalzulage absieht, trotz der geänderten Zeitverhältnisse und der erhöhten Preise aller Lebensmittel, trotz der Nothwendigkeit, sich neuerschienene Werke seines Berufes anzuschaffen, sich mit dem kargen Gehalte von 840 fl. begnügen muss, einem Gehalte, welcher ihn nahezu in die unterste (XI.) Rangclasse der Staatsbeamten versetzt und ihn folglich bezüglich seines Gehaltes den Assistenten, Kanzellisten, Steueramtsadjuncten u. s. w. an die Seite stellt. Ja selbst einzelne Leiter der Volksschulen geniessen eine höhere Besoldung als Männer, welche eine höhere, zwölfjährige Studienlaufbahn zurücklegen, sich einer strengen Concursprüfung und vielfach den zur Erlangung des Doctorgrades erforderlichen Rigorosen unterziehen mussten, um dann einem so schweren und verantwortungsvollen Berufe zu folgen. Wenn aber die Lage der an den Diöcesananstalten angestellten Professoren während ihrer *Activität* eine

drückende ist, so gestaltet sie sich zu einer wahrhaft beklagenswerthen, wenn sie genöthigt sind, in Folge von Krankheit oder hohem Alter um einen *Ruhegehalt* anzusuchen. Nach einer dreissigjährigen Dienstzeit erhält ein *Mittelschulprofessor* eine Pension von 2000 fl.; ein *Professor der Theologie* hat nach ebensolanger Dienstzeit im günstigsten Falle die Aussicht, jährlich 525 fl. zu erhalten. Nicht selten kömmt es daher vor, dass die oft genannten Professoren zum Nachtheile der Diöcesanlehranstalten von ihrem Amte zurücktreten und sich um irgend ein Beneficium bewerben, welches ihnen ein sorgenfreies Alter zusichert. Es erscheint daher als ein dringendes Bedürfniss, dass die Gehalte und Pensionen dieser Kategorie von Professoren erhöht werden.

Indem die gefertigten Bischöfe ein hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht nachdrücklichst ersuchen, das Nöthige veranlassen zu wollen, damit den geschilderten Uebelständen abgeholfen werde, verharren sie in tiefster Ehrfurcht u. s. w.

Wien, am 27. Februar 1885.

2. Gesetz vom 1. Mai 1889, betr. die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisirten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara.

(Reichsges.-Bl. 1889, XXVIII. Stück Nr. 68).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der Jahresgehalt der Professoren, welche an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten in Görz und Zara eine mit staatlicher Zustimmung systemisirte Stelle innehaben, wird mit 1000 Gulden ö. W. festgesetzt.

Ausserdem gebührt jedem Professor dieser Lehranstalten eine Activitätszulage jährlicher 200 Gulden ö. W., welche jedoch, wenn der betreffende Professor in dem Genusse eines Naturalquartieres steht, nur mit der Hälfte zu erfolgen ist.

§. 2. Der im §. 1. festgesetzte Gehalt eines Professors wird nach je fünf Jahren, die dieser sei es vor, sei es nach Wirksamkeit dieses Gesetzes als Professor an den erwähnten theologischen Lehranstalten zurückgelegt hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden ö. W. erhöht.

§. 3. Die im §. 1. erwähnten Professoren, welche über die im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusbehörde zu treffende Ver-

fügung des Bischofs, jedoch nicht infolge Dienstesentsagung, oder infolge Entziehung der Sendung zum Lehramte aus demselben ausscheiden und zu einer Verwendung in der Seelsorge oder einem anderen kirchlichen Amte unfähig erscheinen, sind nach Massgabe der Länge ihrer anrechenbaren Dienstzeit mit einem Ruhegenusse zu betheilen.

Die Ruhegenüsse sind nach einer anrechenbaren Dienstzeit vom vollstreckten 10. bis 15. Jahre mit $^1/_8$, vom vollstreckten 15. bis 20. Jahre mit $^3/_8$, vom vollstreckten 20. bis 25. Jahre mit $^4/_8$, vom vollstreckten 25. bis 30. Jahre mit $^5/_8$, vom vollstreckten 30. bis 35. Jahre mit $^6/_8$, vom vollstreckten 35. bis 40. Jahre mit $^7/_8$ der zur Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Bezüge, nämlich des Jahresgehaltes und der Quinquennalzulagen, nach vierzigjähriger Dienstzeit aber in der vollen Höhe dieser Bezüge zu bemessen.

Diejenigen Professoren, welche eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben und zu jeder anderweitigen kirchlichen Verwendung unfähig erscheinen, sind rücksichtlich ihres Ruhegenusses selbständigen Seelsorgern im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) und des Schemas II zu diesem Gesetze gleichzuhalten.

Vor dem Antritte einer systemisirten Lehrstelle an einer dieser theologischen Lehranstalten in der Seelsorge oder einem anderen kirchlichen Amte zugebrachte Dienstjahre werden bei Bemessung des Ruhegenusses eines systemisirten Professors dieser Lehranstalten in der Weise in Anschlag gebracht, dass vier in der Seelsorge zugebrachte Dienstjahre als drei Lehramtsdienstjahre angenommen werden.

Tritt ein Professor dieser Lehranstalten in die Seelsorge über, so verliert er zwar jeden Anspruch auf einen Ruhegenuss im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, es sind aber bei Bemessung seines Ruhegehaltes nach §. 6 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47), bezw. dem Schema II zu diesem Gesetze, je drei der im Lehramte zugebrachten Dienstjahre als vier Seelsorgedienstjahre in Anschlag zu bringen.

Erlangt ein im Ruhestande befindlicher Professor ein dotirtes kirchliches Amt, so erlischt sein Anspruch auf den Ruhegehalt.

§. 4. Die Regulirung der Gebühren für Supplirungen an diesen theologischen Lehranstalten hat im Verordnungswege zu erfolgen.

§. 5. Für den aus gegenwärtigem Gesetze entstehenden Aufwand haben zunächst die für einzelne dieser theologischen Lehranstalten bestehenden Fonde und sonstige hiezu gewidmete kirchliche Mittel aufzukommen.

Der hiedurch nicht bedeckte Rest dieses Aufwandes fällt dem Religionsfonde zur Last.

§. 6. Dieses Gesetz hat mit 1. October 1889 in Wirksamkeit zu treten.

Mit diesem Zeitpunkte sind die gesammten dermaligen Bezüge an Gehalten, Personal- und Theuerungszulagen u. s. w. unterschiedslos einzustellen.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 1. Mai 1889.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. *Dunajewski* m. p.

Gautsch m. p.

VIII.

Instructio S. Congr. Fid. Propag. Praepos. super missae iteratione.

1. Facultas iterandi missam, quam tribuere solet S. Sedes Ordinariis Missionum, quam facultatem communicare possunt suis missionariis, non pauca excitavit dubia ab iisdem huic S. Congregationi proposita. Horum dubiorum ratio petitur ex ipso clausularum rigore quae iussu Alexandri VII. adiectae fuerunt articulo formularum, qui de hac facultate agit. Quare opportunum visum est colligere per praesentem Instructionem principia et regulas communiores, quae in huius facultatis usu prae oculis sunt habendae.

2. Quisque noscit, regulam generalem esse, iuxta vigentem Ecclesiae disciplinam, fas esse sacerdoti s. sacrificium offerre semel in die. Sic *Innocentius III.* [1]): »Respondemus, quod excepto die Nativitatis Dominicae *nisi causa necessitatis suadeat*, sufficit sacerdoti semel in die unam missam solummodo celebrare.

3. In casu ergo necessitatis permittitur sacerdoti missae iteratio eodem die. Id tamen debet intelligi, ut ex ipsis formulae verbis dignoscitur, de venia celebrandi duas tantum missas, quamvis graves concurrerent causae quae maiorem numerum celebrare suaderent. Postulavit olim Praefectus Missionis Capuccinorum Tuneti, an uno eodemque die, si necessitas urgeret, plures quam duas missas celebrare posset, propterea quod omnes eius missionarii in carceres coniecti erant? Atque S. Congregatio generalis fidei propagandae praeposita die 7. Augusti 1684 respondit: non posse vigore facultatum celebrare ultra duas missas. Quod jampridem responsum fuerat in generali Congregatione habita coram Summo Pontifice die 17. Februarii 1648: namque exposito abusu qui invaluerat inter sacerdotes captivitate detentos in Algeria celebrandi tres missas »Sanctissimus . . jussit per dictum praefectum (Algeriae) praecipi nomine Sanctitatis Suae sacerdotibus . . quod cum Sedes Apostolica in facultatibus missionariorum potestatem seu licentiam concesserit celebrandi bis in die, ubi necessitas id exegerit, ne deinceps ultra duas missas celebrent.« Idem fuit repetitum anno 1818 et 1820 Praefecto Tuneti.

---

1) Cap. *Consuluisti* de celebrat. missarum.

4. Necessitas ergo est unicus titulus ex quo facultas sacerdotibus fit duas dicendi missas. Expedit cum *Verricelli*[1]) aminadvertere, quod »haec necessitas non est desumenda ex parte inopiae sacerdotum, sed ex parte necessitatis spiritualis populi et raritate sacerdotum.« Hoc principio posito facile est quosdam negativas regulas eruere de usu facultatum, de quibus agitur.

5. I. Non potest iterari missa diebus festis suppressis, quibus populus missam audire non tenetur, quemadmodum monuit S. Congregatio anno 1837 his verbis: »Re mature perpensa ex ipsius formulae verbis satis clare patuit, non posse facultates ad abrogatas festivitates extendi. Cum enim in memorata formula declaretur, facultatem valere si necessitas urgeat, sequitur ex eo unice titulo, quod dies illi festi olim fuerint, non posse missam bis ab eodem sacerdote celebrari.«

6. II. Pariter interdicta est missae iteratio in eorum commodum, qui vellent praecepto audiendi missam satisfacere in suis privatis capellis. Enarraverat anno 1842 Vicarius Apostolicus Limburgensis, consuetudinem in suo Vicariatu inolitam permittendi missae iterationem in castris magnatorum, cum autem non putaret his in adiunctis eam necessitatem esse, quae a formulis exigitur, petiit, tum ratione consuetudinis, tum moralis utilitatis quae inde proveniebat, ut sibi auctoritas fieret id permittendi. At S. Congregatio Inquisitionis iudicavit: Juxta exposita non expedire. Cum autem subiunxisset Vicarius Apostolicus, aliquos sacerdotes ex praehabita facultate ab ejus praedecessore iteratam missam prosequi, eadem S. Congregatio decrevit, facultatem esse revocandam, quatenus Vicarius Apostolicus Limburgensis id fieri posse existimet.

7. III. Ex huiusmodi resolutionibus infertur, consuetudinem non esse titulum sufficientem, ut idem sacerdos offerre bis possit uno eodemque die S. Sacrificium. Quod etiam consonat cum eo quod docuit Benedictus XIV. in Const. *Declaravit Nobis* data die 16. Martii 1746 ad episcopum Oseensem his verbis: »Solum inquirimus, utrum ea consuetudo rationem praescriptionis sibi aut praesumptionis comparavit et utrumque falsum et alienum iudicamus.« Et ad praescriptionem quod attinet scripsit: »Si enim iuxta civiles leges sanctae res praescribi non possunt, absonum undique est asserere, fuisse per praescriptionem aliquid obtentum vel asquisitum, quod adversetur sanctionibus universalibus Ecclesiae, quarum observantiam S. Concilium Tridentinum in Missarum celebratione sacerdotibus omnibus

---

1) De Apost. Mission. Tit. IV. qu. 98 dub. 18 n. 201.

praecipit.« Ad praesumptionem autem quod attinet subiunxit: »Sed ceteris praetermissis subdimus haec intelligi posse de iis privilegiis quae impetrari potuissent a Sede Apostolica, si quis ea postulasset, non vero de iis, quae cum postulantur negari omnino consueverunt, ne praesumptio plus habeat roboris et momenti quam veritas.« Inde est quod S. Congregatio, cum noverit aliquo in loco inolitam esse consuetudinem iterandi missam sine necessitate non omisit ejusmodi reprobare consuetudinem tanquam abusum, zelum episcoporum excitans ad eam eliminandam.

8. IV. Etiam presbyterorum paupertas non iustificat missae iterationem, ut cum *Verricelli*[1]) iudicatum est. Quidam Hiberniae archiepiscopus anno 1688 petiit: »An ex sola paupertatis causa possent Regulares duas missas diebus festis celebrare id facientes in privatis domibus, quamquam omnes paroeciae et conventus proprias ecclesias et capellas haberent?« S. Congregationis responsum negativum fuit. Cum autem relatum esset particulari Congregationi Fidei Propagandae habitae tum die 7. Martii 1743 tum die 28. Julii 1750, eiusmodi abusum in Hibernia adhuc vigere, quod multi sacerdotes utebantur facultate iterandi missam non alia de causa quam ut pinguiores eleemosynas perciperent atque inde commodius se sustentarent, Emi Patres decreverunt: »Graviter moneantur sacerdotes, ne facultate celebrandi bis in die abutantur, ut stipendium largius et pinguius habeant.« Et a *Benedicto XIV.*[2]) appellatur abusus intolerabilis concessio alicui sacerdoti facta iterandi missam eum in finem, ut duplici eleemosyna decentius se sustentaret. Solum ut aliquem morem gereret pauperibus Religiosus eius regni, qui conquesti fuerant de simili prohibitione facta in Synodo provinciali Tuamensi ob damnum inde proveniens sublata sibi eleemosyna quam missae occasione percipere solebant ad ecclesiae ianuas, cum ipsi viderent ex fidelium oblationibus, S. Congregatio voluit, ut monerentur episcopi, ut »in impertienda de auctoritate Apostolica sacerdotibus licentia celebrandi diebus festis de praecepto duas missas ob causas necessitatis ab Apostolicis Constitutionibus approbatus rationem habeant sacerdotum regularium ac praesertim illorum qui in pauperibus coenobiis moram trahunt.« Ceterum cum declaraverit S. Congregatio Concilii »ex praxi generali presbyteris non concedi eleemosynam recipere pro secunda missa, etiamsi de illis agatur, qui parochiali munere instructi ideo stipendium pro prima missa

---

1) Loc. cit.

2) Const. *Apostolicum ministerium* 30. Mai 1753 §. 11.

nequeunt obtinere, quod eam pro populo applicare teneantur, »ut notificatum est per litteras circulares S. Congregationis Fidei Propagandae praepositae die 15. Octobris 1863 Ordinariis missionum, dubium omne ac quilibet obtentus iterandi missam intuitu stipendii sublatus est. Habita tamen ratione circumstantiarum quarundam missionum, SSm̃us Pater dignatus est auctoritatem facere, ut constat ex dictis Litteris circularibus, eorum Ordinariis ad permittendum, »ut justa et gravi causa intercedente sacerdotes sibi subditi etiam pro secunda missa in eadem die celebranda stipendium praecipere possint ac valeant.«

9. V. Denique interdicta est sacerdoti missae iteratio, si alter haberi possit sacerdos, quo satisfiat populi necessitati, ceu expresse docet Benedictus XIV. in citata Constitutione *Declarasti Nobis.* Atque inde est, ut, priusquam admittatur missae iteratio, videndum sit, an aliquod medium iure constitutum suppetat ad prospiciendum spirituali populi necessitati: atque in primis tenetur ipse parochus ad dandum stipendium alteri sacerdoti; posita autem ejus impotentia tenetur populus, et denique, si neque populus ob suam paupertatem cogi possit, Ordinarius supplere teneretur [1]).

10. Hactenus de casibus, in quibus prohibita est missae iteratio. Ad casus quod attinet, in quibus ad iterandam missam necessitas concurrit, hi sunt expositi in Const. *Declarasti nobis.* Hac in Constitutione consideratur in primis, iuxta unanimem Theologorum consensum permitti iterationem missae sacerdoti, »qui duas parochias obtineat vel duos populos adeo seiunctos ut alter ipsorum parocho celebranti per dies festos adesse nullo modo possit ob locorum maximam distantiam.« Atque hic est primus et communior casus, alter qui ibidem recensetur est, »quando una tantum sit ecclesia in qua missa celebretur et ad quam insimul universus populus convenire non potest.«

11. In his casibus iterari missa potest etiam ab iis qui facultate non sunt donati per formulas, quae concedi solent per S. Congregationem fidei propaganda praepositam, cum id concedat ipsum commune ius, semper tamen dependenter ab Ordinario, ad quem pertinet tum de vera necessitate tum de possibilitate canonica remedia applicandi ferre sententiam (§. 9). Revera eiusmodi mediis indicatis Benedictus XIV. subiungit: »Quae huc usque dicta sunt, canonicis etiam generalibus sanctionibus innituntur.« Quin imo con-

---

1) *Bened. XIV.* l. c. Votum Card. Zelada Thesaur. resolut. tom. 37 in Derthusen. 26. Aug. 1768.

cors est Theologorum opinio, quemadmodum et ipse Benedictus XIV. animadvertit, in casu unius parochi cum duabus paroeciis »parochum nedum posse, sed plane teneri bis eodem die missam celebrare [1].« Ex quibus facile consequitur, articulum Formularum, cum sit facultativus, protendi ad alios quoque casus necessitatis in communi iure non consideratis; secus enim inutilis ille articulus evaderet, saltem pro iis locis, in quibus paroeciae sunt canonice erectae, ipso iure communi pro his paroeciis disponente. Quod consonat cum eo quod docet Benedictus XIV. in opere *De Sacros. Missae Sacrificio* [2], in quo postquam asseruisset, »casum qui revera contingit, eum esse, cum parochus duas habet parochias« et c. his verbis prosequitur: »Neque tamen quidquam praeiudicatum volumus de aliis casibus, qui accidunt in missionibus, quibus consultum est concedendo missionariis facultatem plures celebrandi missas eodem die; itemque de aliis casibus, in quibus vel ob locorum distantiam vel ob paucitatem sacerdotum aut haereticorum aut infidelium persecutionem, ne fideles missa careant, opus est a sacerdotibus plures missas celebrari.« Et de huiusmodi quidem causis quae locum in missionibus habent, pro quibus missionum Superioribus datur facultas, loquebatur anno 1832 S. Congregatio de Propaganda Fide, cum ad quendam missionarium Philippopolitanum, qui non iterabat missas, quamvis variis christianitatibus praesideret, opportunum praebuit monitum. Iniuncta scilicet illi missae iteratione etiam ex mandato generalis Congregationis adiungebatur: »Si autem quaeras, cur facultati iterandi missam in formula Indulti adiciantur illae rigoris clausulae, invenies in ipsa formula responsum: sed cum generalibus terminis contineatur, comprehendere quoque alios casus, de quibus agitur, quemadmodum esset necessitas administrandi infirmis Viaticum in utraque paroecia, et in huiusmodi aliis casibus locum habere debere praescriptas cautelas.«

12. Atque in huiusmodi scilicet casibus minus frequentibus in usu eius facultatis identidem haerere visi sunt episcopi et missionarii, de causarum praesertim sufficientia dubitantes, quae requirerentur iuxta clausulas facultati adiectas. At vero tot tamque varii sunt casus, qui de hac materia in missionibus possunt contingere, ut praevideri facile haud possint multoque minus reduci ad determinatas regulas; de iisdem enim iudicium variari potest iuxta dispares locorum, temporum personarumque concurrentes circumstantias. Haec est ratio, cur dubiorum particularium resolutio, quae hac de re sunt

1) De Syn. dioeces. lib. VI. cap. 8. n. 2.

2) Lib. II. cap. 5. n. 4.

proposita, plerumque remissa est prudenti Superiori missionis arbitrio.

13. Ac primo quidem saepius regula postulata est de numero fidelium, qui esset satis, ut missa iterari posset. In Constit. *Apostolicum ministerium* edita pro Anglia dicitur eiusmodi facultatem posse adhiberi, »cum eorum numerus qui diebus festivis tenentur sacris assistere, talem exhibeat necessitatem, ut nisi alicui sacerdoti duas missas eodem die celebrandi potestas concedatur, Ecclesiae mandato plures non satisfacerent.« Ejusmodi tamen generalis norma dubium omne non aufert de numero iterationi necessario. Idem dici potest de quodam negativo responso S. Inquisitionis anno 1688 dato missionariis Capuccinis in Graecia. Hi quaesiverant: »Utrum missionarius sacerdos solus in loco degens duas missas diebus Dominicis et festivis pro 15 seu 20 personis, quae legitime impeditae primae missae adesse non valuerunt, celebrare possint?« et Suprema S. Inquisitio die 28. Januarii eiusdem anni decrevit: Non licere. Quod si numerus 20 fidelium haud satis existimatur ut missa iteretur, ulterius quaeri potest, quinam sit minimus numerus qui sufficiat.

14. Sed circa ejusmodi dubium, quemadmodum circa ea quae distantiam respiciunt, S. Congregatio in more habuit resolvenda haec esse prudenti ordinariorum missionum arbitrio, a quibus facultas dependet; ipsi enim in locis, in quibus degunt recte aestimare possunt circumstantias in singulis casibus concurrentes. Et sane usque ab anno 1688 Praefectus missionis Tunetis in Mauretania generatim postulabat, ut declararetur, qualis esse numerus fidelium deberet, qui missa privarentur, ut missa iterari posset, et S. Congregatio Fidei Propagandae die 16. Novembris respondit: Relinquatur charitati et conscientiae P. Praefecti. Similiter episcopus S. Ludovici in statibus Americae Foederatis anno 1828, exposito suo aliorumque episcoporum timore propriam conscientiam gravandi ob formularum Causulas, quaesivit: Utrum quoties triginta aut quinquaginta fideles periculo exponuntur missam de praecepto non audire, bis celebrare valeant.« At iussu Leonis XII. litteris datis 13. Martii rescriptum est: »Omnem te anxietatem animi deponere debere, et quin commovearis verborum rigore, Se (Sanctitatem Suam) conscientiae ac prudentiae tuae committere, ut iudices, quibus in casibus ratione habita adiunctorum dioecesis tuae, graves adesse causae censendae sint, facultatem, de qua sermo est, sacerdotibus impertiendi. Ubi vero has causas graves secundum conscientiam prudentiamque tuam arbitratus fueris, Sanctitas Sua posse te absque ulla dubitatione ea facultate uti benigne declaravit.«

15. Similis quoque responsio data est anno 1851 Vicario Limburgensi qui dubium super distantia sic proposuerat: »In hac regione ex antiqua consuetudine binandi licentia aliquando conceditur ob necessitatem moralem, licet parochia vicinior non distet ultra spatium mediae leueae; quaeritur, num recte?« S. Congregatio litteris diei 31. Julii respondit: »Praemisso, episcoporum esse muneris pro viribus curare, ut hac uti facultate non sit opus ad succurrendum fidelium necessitatibus, praxis generalis servanda in singulis casibus assignari non potest. Quapropter in casibus ut supra particularibus, deficiente presbyterorum copia aliisque omnibus circumstantiis mature perpensis, prudenti iudicio Superioris definiendum, utrum eo in casu concurrant gravia rerum adiuncta, quae tradunt doctores necessitatis casum efficere (uti propositus videtur) in quo dispensationi a praecepto universali de non iterando sacrificio ab eodem presbytero eodemque die locus fiat et binandi facultati tribuendae, qua parce omnino illum uti debere ex Apostolici ipsius Indulti verbis apprime perspicitur.« Atque haec instructio iisdem verbis missa fuit episcopo Trevirensi anno 1853, cuius nomine varia dubia de missae iteratione proposita fuerant. Rescriptum enim ei fuit die 28. Septembris, quod ejus quaesitis consideratis »censuit S. Congregatio dandum esse instructionem, quam . . . Vicarius Limburgensis obtinuit sub die 31. Julii anno 1851.

16. Ceterum inter varia responsa, quae dimetiendam iudicio Superioris remittunt causarum gravitatem, nonnullae peculiarem mentionem merentur. Ejusmodi sunt illae, quae, dum sequuntur consuetam regulam remittendi Superioris iudicio causarum aestimationem, indicant simul aliquo modo genus seu necessitatis gradum, quem iteratio missae postulat, atque identidem aliquatenus temperant formidinem atque leniunt nimiam animi anxietatem, quam episcopis et missionariis illae clausulae creaverant, quibus haec facultas in Formulis coercetur. Unum ex eiusmodi responsis datum est anno 1848 ad episcopum in Statibus Americae Foederatis; datis enim litteris die 9. Mai sic est rescriptum: »Venio ad postulatum tuum circa modum interpretandi necessitatem, quae requiritur ad licitum usum facultatis bis in die missam celebrandi . . . Noverit ergo Amplitudo Tua, necessitatem huiusmodi, de qua sermo est, veram quidem, sed moralem intelligi, non autem absolutam, de qua proinde diiudicare in singulis casibus pendet a prudenti iudicio, inspecti circumstantiis. Caveas ergo oportet hac in re ab anxietate nimia in diiudicando, ne frustra concessa aut pene in nullo casu ad actum reducenda facultas praedicta videatur.« Notatu dignior est declaratio, quae missa est anno

1828 ad quendam Praefectum Apostolicum in Antillis Americae. Cum enim ille haud fideret posse se tranquille uti facultate, de qua agitur, ob graves conditiones, quibus constringitur, imploraverat »ampliorem facultatem a Sede Apostolica copiam faciendi presbyteris . . ut diebus dominicis et festis de praecepto missam bis celebrare possint, cum id postulet necessitas aut spiritualis fidelium utilitas. Facta huius rei relatione S. Pontifici die 13. Aprilis hoc modo responsum est: »Talis existimatio est virtutis et prudentiae tuae, ut SSmus D. N. iusserit omnem deponere te debere anxietatem animi, et si existimaverit necessarium esse vel fidelibus vehementer utile, ut sacerdotes bis missam eodem festo die celebrent, verborum, quibus Rescriptum contineri videtur, rigore commoveri te non debere. Prudentiae itaque et conscientiae D. T. committit de necessitate ista et causarum gravitate iudicare atque in iis rerum adiunctis facultatem per memoratum Rescriptum copiam faciendi sacerdotibus, ut missam bis celebrent, te habere, Sanctitas Sua benigne declaravit.«

17. Eadem regula committendi arbitrio vel charitati Superiorum missionum applicationem generalium principiorum practicis casibus servata quoque est, quando in ipsis, prout exponebantur, non appareret ea causarum vis et gravitas (saltem si hac causae considerarentur in se et in abstracto), quam hujus facultatis clausulae exigunt; quod quidem confirmat in causis considerandis, quae usum facultatis suadeant, magnam rationem habendam esse omnium conditionum statusque fidelium. Hujus rei argumento est responsio a S. C. data anno 1688 Vice-Praefecto Missionis Tripolitanae. Hic ab clausulas incertus quaesierat, »cuinam numero servorum aut liberorum posset praecise celebrare missam secundam, cum interdum daretur casus, ut in balneo extra Tripolim praesentes sacrificio non essent plures quam 10 aut 15 servi . . et an in presbyterorum carentia pro illis solis posset celebrari secunda missa diebus festis.« Jamvero quin obstaret resolutio eodem anno data a. S. Congregatione Inquisitionis pro simili casu, ut notatum est superius §. 13, S. Congregatio Fidei Propagandae praeposito die 5. Octobris respondit: »Relinquatur charitati et conscientiae P. Vice-Praefecti.« Neque mirum esse debet, si haec S. Congregatio benigniori interpretationi indulsit, agebatur enim de servis, qui ob ipsorum conditionem peculiarem indulgentiam merebantur, cum unicum fortasse solatium eis esset SS. Missae Sacrificium. Aliud eiusmodi benignitatis argumentum, ratione circumstantiarum habita, anno 1860 suppeditavit S. Inquisitio. Namque licet die 20. Junii responderet Vicario Apostolico cuiusdam regni Sinis adiacentis »desiderium neophytorum bis

aut ter in anno SSmam Eucharistiam sumere volentium *per se* non esse urgentissimam causam in casu de quo agitur, id est iterandi missam juxta facultatem, attamen subiunxit: »sed, pensatis omnibus locorum et personarum circumstantiis, relinquendum arbitrio R. P. D. Vicarii Apostolici.« Ex quibus eruitur, eas causas, quae per se atque proinde multis in locis graves non sunt, graves evadere posse in aliis locis ob circumstantias, quae casum concomitentur.

18. Haec sunt principia, quae prae oculis sunt habita quoad facultatem missam iterandi, quaeque profecto in eiusdem facultatis exercitio missionum ordinarios tranquillos reddere poterunt. Quamvis autem sapienti ordinariorum missionum arbitrio hac in re deferri soleat, attamen ex hactenus dictis apparet, quanta cautela ipsi uti debeant, cum semper eorum conscientia onerata maneat in legitimo hujusmodi extraordinariae facultatis exercitio. Nihilominus repetere hic iuvabit, quod S. Congregatio a. 1832 ad episcopum Nicopolitanum in Bulgariae rescripsit, Causulas in Formulis adhibitas intelligendas haud esse in *extremo* rigore, habito prae oculis principio, Sedem Apostolicam dictam facultatem concedere in bonum spirituale fidelium, desiderio, ut omnes praeceptum ecclesiasticum adimplere facile possint.«

19. Superest nunc de ritu dicere seu de modo quo iterari missa possit. (Remittit ad Bened. XIV. De Miss. sacrif. lib. III. cap. 5. n. 4. S. Congr. Rit. Decr. 16. Sept. 1815 in Ebusit. Instruct. S. Congreg. Rit. 12. Sept. 1857).

Ex Secretario S. Congreg. Fidei Propagandae praepositae die 24. Maii 1870.

IX.

Kleine Nachrichten.

1. *Erbunfähigkeit der Ordensmitglieder in Ungarn.* Die Ordensmitglieder sind nach den ungarischen Gesetzen (Ges.-Art. 71 vom J. 1715) nicht erbberechtigt, jedoch können die Mitglieder der begüterten, d. h. der eigenthumsfähigen Orden auf den zehnten Theil ihres Antheils aus den Ahnengütern (bona avitica) des Erblassers Anspruch machen Nur darf dieser zehnte Theil nie 5000 Fl. überschreiten. Die bona avitica spielten im altungarischen Rechte im Gegensatze zu den erworbenen Gütern eine grosse Rolle, indem die Dispositionsfähigkeit bezüglich derselben sehr beschränkt war, während hiegegen der Besitzer und Eigenthümer über die erworbenen Güter das freie Verfügungsrecht hatte. Der cit. Ges.-Art. v. J. 1795 bestimmte nun gegenüber der früheren, dem canonischen Rechte entsprechenden Gepflogenheit, der gemäss das Erbtheil dem Kloster zugewandt wurde, bezüglich der bona avitica jene Einschränkung; von den erworbenen Gütern sollten die Mitglieder der eigenthumsfähigen Orden ab intestato nichts erhalten, sondern nur etwa ex libera dispositione parentum. *Joh. Súhayda* meint in seinem Werke »A magyar polgári anyagi magánjog rendszere« (Das System des ungarischen bürgerlichen materiellen Privatrechtes, Budapest 1874) pag. 468, dass gegenwärtig die bona avitica durch die ererbten, also väterlichen und mütterlichen Stammgüter repräsentirt werden und stützt diese Meinung auf den §. 14 der Judex-Curial-Conferenz vom J. 1868, die für das neuere ungarische Privatrecht massgebend ist. — Die *säcularisirten* Ordenspriester sind in Ungarn erbberechtigt.

2. Das preuss. Abgeordn.-Haus verhandelte in seiner 67. Sitzung vom 18. Mai 1895 über den Antrag des Frhrn. v. Heereman und Genossen auf Annahme eines Ges.-Entwurfs betr. die *Wiederherstellung der Art. 15, 16 und 18 der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1851.* Der Antrag wurde *abgelehnt.* Für denselben stimmten nur das Centrum und die Polen, sowie der conservative Abg. Knoch. Alle anderen Parteien stimmten geschlossen dagegen, nachdem sie durch ihre Führer kurze Erklärungen gegen den Antrag abgegeben und eine weitere Discussion abgelehnt hatten.

X.

Literatur.

1. *Die Entstehung des Kirchenstaates von Dr. Gustav Schnürer, Prof. a. d. Univ. Freiburg (Schweiz). Zweite Vereinsschrift der Görresgesellschaft für 1894. 116 S. 8°. Köln, Bachem, 1894. (Mk. 1. 80).*

Constantin beschenkte die römische Kirche mit Grundbesitz, und wahrscheinlich kamen durch ihn die Päpste in den Besitz des Lateranpalastes, was wohl den historischen Kern für die bekannte Legende bildet, welche zu der Entstehung jener falschen constitutio Constantiana führte, wornach der Papst auch die Territorialhoheit über Rom und Umgegend erhalten habe. Dem Beispiele Constantins folgend schenkten auch römische Adelsfamilien der Kirche einen Grundbesitz, in welchem noch die Namen alter, berühmter römischer Geschlechter fortlebten, nachdem diese selbst längst ausgestorben waren. So erhielt die römische Kirche namentlich in Italien einen reichen, ausgedehnten Patrimonialbesitz. Schon dadurch wurde der Einfluss der Päpste, bevor sie noch Landesherrn wurden, ausserordentlich gross. Dazu hätte Professor Schnürer nicht blos nebenbei erwähnen, sondern geradezu betonen sollen, wie sehr der Einfluss der Päpste durch ihre Stellung als Patriarch des Occidents und als Oberhaupt der ganzen Kirche verstärkt wurde. Da die Güter der römischen Kirche meistens auf längere Zeit für einen geringen Zins zur Emphyteuse verliehen wurden, kamen dadurch weite Kreise in Abhängigkeit von der römischen Kirche. Den Bedrückungen der Kirchenbauern durch die römischen Beamten traten die Päpste wiederholt entgegen, so namentlich Gelasius (492—496). Die Einnahmen der kirchlichen Güter verwandten die Päpste im weitesten Umfange, insbesondere vielfach zu charitativen Zwecken, sowie zur Abwehr äusserer Feinde, namentlich auch, um die Stadt vor den Longobarden zu bewahren. So wurde der Papst der Hauptvertreter der politischen Interessen der Halbinsel, umsomehr als, seit Constantinopel die kaiserliche Residenzstadt geworden war, der politische Schwerpunkt des Reiches im Osten ruhte. Dieses Alles schildert der Verfasser sehr schön im Einzelnen. Justinian gestand dem Papste und den Bischöfen sogar ein politisches Aufsichtsrecht zu. Da die Griechen nie genügend Truppen hatten, um die Longobarden in Schach zu halten,

bildeten die Päpste seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts aus den Eingeborenen der Bevölkerung Milizen. Diese Milizen erlangten bei der Papstwahl, wie bei der Bischofswahl in den anderen Städten Italiens, eine gewichtige Stimme, und wiederholt traten sie auch mit Erfolg als Schutzwehr der Päpste gegen Gewaltmassregeln ein, deren sich verschiedene griechische Kaiser, indem sie vergeblich die Anerkennung häretischer Lehren von den Päpsten erlangen wollten, schuldig machten und wodurch sie zugleich die kathol. Bevölkerung in Italien von sich abwendig und dem Papste zugeneigt machten. Die Päpste betrachteten sich jedoch fortwährend noch als Unterthanen des griechischen Kaisers, traten für die Aufrechthaltung der Herrschaft derselben ein und erwirkten wiederholt durch persönliche Intervention von den longobardischen Königen Rückgabe von diesen eroberten Städte und Gebiete. Vergeblich hatte Gregor III. 739 die Hülfe Karl Martells gegen den so hart dem römischen Dukat zusetzenden Longobardenkönig Luitprand erbeten. Stephan II. rief gegen den Rom hart bedrängenden Longobardenkönig Aistulf, nachdem er diesem wiederholt und persönlich ohne Erfolg Vorstellungen gemacht hatte, die Hülfe Pippins an, den er selbst im Frankenreiche aufsuchte, und dieser verpflichtet auch dem Papste durch dessen Entscheidung, dass der Hausmeier als Inhaber der königl. Macht auch als eigentlicher König im fränkischen Reiche anzusehen sei, gewährte Hülfe durch zwei Kriegszüge gegen Aistulf und übertrug die Herrschaft über das von ihm von den Longobarden gerettete Venetien und Istrien sowie Rom und über einen Theil des von ihm aus der Herrschaft der Longobarden eroberten Exarchats und die Pentapolis, nicht an den darum ansuchenden griechischen Kaiser, dessen Regierung aus den letzteren Gebieten von den Longobarden verdrängt war und im römischen Dukat factisch auch schon aufgehört hatte, sondern an den Papst und so entstand der Kirchenstaat und die Befreiung des Papstes von dem Einfluss einer anderen Staatsgewalt. Pippin hielt auch treu zu den folgenden Päpsten und ihm war die Sicherung und Erweiterung des Kirchenstaates aus früheren griechischen, dann unter longobardischer Herrschaft gestandenen Gebieten zu verdanken, die der Longobardenkönig Desiderius abtrat. Dieser König erfüllte später, nachdem er Schwiegervater Karlmanns geworden war, seine weiteren Versprechen an den Papst nicht und trat als Feind des jungen Kirchenstaates auf, eroberte auch wieder mehrere päpstliche Gebiete. Papst Hadrian wandte sich nun an Karl den Grossen, der nach Karlmanns Tode von den Franken als alleiniger König anerkannt war. Karl eroberte den grössten Theil des Longo-

bardenreiches und nannte sich nun selbst auch König der Longobarden, wiederholte schriftlich und feierlich am Osterfeste 774 zu Rom die von seinem Vater im J. 754 in einer von ihm mitunterschriebenen Urkunde gemachten Versprechungen und gebraucht jetzt seit dem 16. Juli 774 den zugleich mit seinem Vater und Bruder 754 zu St. Denis von Papst Stephan II. erhaltenen Titel eines Patricius von Rom, indem er diesen Titel jetzt dahin deutete, berechtigt zu sein, über jene Gebiete zu verfügen, welche zuletzt dem Exarchen von Ravenna, dem Patricius unterstanden hatten. Auch das 774 bestätigte Schenkungsversprechen fasste Karl anders auf als der Papst. Hadrian fasste es dahin auf, dass Karl ihm alle diejenigen Gebiete zur unabhängigen weltlichen Herrschaft übergeben werde, welche in der Urkunde von Quiersy genannt waren, soweit er sie bereits erobert hatte, während Karl als Voraussetzung für die Erfüllung des Versprechens die noch nicht erfolgte völlige Zerstörung des Longobardenreiches betrachtete. Bei dem Besuche Karls in Rom, Ostern 781, kam ein Vergleich mit Hadrian zu Stande. Karl garantirte hier urkundlich die weltliche Herrschaft des Papstes über ein gewisses Gebiet, dessen Umfang sich nicht in allen Einzelnheiten mehr feststellen lässt, von der Gesammterfüllung des Vertrags von Quiersy wurde abgesehen. Ihren Abschluss fand die Entwicklung der päpstlich karolingischen Beziehungen am Weihnachtsfest des J. 800, als Karl aus der Hand Leo's die Kaiserkrone empfing und die römische Kirche unter endgiltiger Abwendung vom griechischen Osten mit der auf germanisch-romanischem Boden erwachsenen Staatenordnung einen neuen Bund einging, der für die Entwickelung einer einheitlichen Civilisation im westlichen Europa von grösster Bedeutung wurde.

Die an Detail ungemein reichhaltige Schrift, aus welcher wir den vorstehenden Ideengang hervorheben, ist sehr schön geschrieben und wird jeden gebildeten Leser interessiren.

2. *Dr. Ferd. Knie. Die russisch-schismatische Kirche, ihre Lehre und ihr Cult. Graz 1894.*

   Eine in verschiedenen Kritiken gelobte Schrift.

3. *Frankfurter zeitgemässe Broschüren, N. F. herausg. von Dr. J. M. Raich. Bd. 15. Heft 8: Die Leichenverbrennung. Prüfung der Gründe dafür und dagegen. Frankfurt a. M. 1894. S. 217—42.*

4. *Der apostolische Stuhl und Rom. Eine Untersuchung über die rechtliche Natur der Verbindung des Primates mit der Sedes*

Romana. Von Dr. Jos. Hollweck am bischöfl. Lyceum zu Eichstätt. Mainz, Franz Kirchheim, 1895. VII u. 195 S. 8⁰.

Der Verf. vertheidigt mit grossem Aufwande von Gelehrsamkeit die Thesis, die Verbindung des päpstlichen Primates mit der sedes Romana sei iuris divini.

5. *Die Canones der orthodox-orientalischen Kirche mit Erläuterungen von Nikodemus Milaš, Bischof von Dalmatien (in Zara). I. Bd. Neusatz, Verlag von A. Pajevics. 1895. X, 645 S. 8⁰. — Vom Verfasser gewidmet der theologischen Academie zu St. Petersburg aus Erkenntlichkeit für dessen Ernennung zum Ehren-Mitgliede dieser Academie.*

Der Inhalt dieses, in serbischer Sprache verfassten, die abendländischen Forschungen genau berücksichtigenden Werkes bilden 1) die Widmung, 2) die Vorrede, 3) eine Abhandlung über die Canones der orth.-or. Kirche im Allgemeinen, 4) die Canones der Apostel und der allgemeinen Concilien mit Erläuterungen und 5) ein Namen- und Sachregister.

6. *Prof. Dr. v. Funk. Das achte Buch der apostol. Constitutionen und die verwandten Schriften (Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft). Bd. XVI. Heft 1. München, Herder & Comp., 1895. S. 1—36.*

Funk vertheidigt gegenüber Achelis (Zeitschr. f. Kirchengesch. XV. 1894. S. 1—43) seine frühere Meinung (vgl. *Archiv* 71. S. 368), dass die sog. Constitutiones per Hippolytum (wo in einem Theile Hippolyt als Redactor bezeichnet wird), ferner die Canones Hippolyts und die sog. Aegyptische Kirchenordnung nicht dem Achten Buche der apostol. Constitutionen vorausgehen, Vorlagen zu demselben, sondern vielmehr demselben nachfolgen, Auszüge aus ihm sind.

7. *Fontes iuris ecclesiastici novissimi — ed. Philipp Schneider s. s. theol. Dr., prof. iur. eccl. Ratisbonae, Neo Eboraci et Cincinnati. Frid. Pustet 1895. VI et 130 pp. 8⁰. (Mk. 1. 60).*

Eine recht zweckmässige Sammlung, worin man die Decreta Concil. Vaticani, den Syllabus, die Constit. Apostol. Sedis über die censurae latae sententiae, die facultates quinquennales, die facultates a. s. Poenitent. pro fore interno Episcopis solitae, mehrere wichtige neuere Decreta der röm. Congregationen bezüglich der Ehedispensen und der Ordensgelübde und schliesslich die Instr. der Propag. von 1877 betr. die Ehedispensen abgedruckt und zahlreiche längere oder kürzere Anmerkungen am Fusse der Seiten beigefügt sind. Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch.

8. *Kirche und Kirchenrecht. Eine Kritik moderner theologischer und juristischer Ansichten von Ludwig Bendix. Mainz, Franz Kirchheim, 1895. (Mk. 2. 40).*

Das dem Andenken an den sel. Domdecan *Heinrich* gewidmete Werk des jungen Mainzer Prof. des Kirchenr. wendet sich gegen die von einigen Neueren, namentlich Protestanten geläugnete Existenz eines eigentlichen Kirchen*rechts*, legt ausführlich philosophisch-historisch und dogmatisch den Begriff der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft dar, deren Wesen keineswegs einen Widerspruch mit dem Wesen des Rechtes enthalte, führt den Charakter des Kirchenrechts als eines wirklichen Rechtes aus und zeigt auch, dass die Kirche, um den veränderten Verhältnissen der Neuzeit Rechnung zu tragen, keiner neuen Organisation bedürfe. *Vering.*

9. *Der Eid in den Reichsprocessordnungen. Gutachten, erstattet vom Landgerichtsrath Dr. Brandt zu Hanau, Mitglied des Ausschusses der hess. Gesammtsynode. Kassel, Max Brunnemann, 1895. 40 S. 8⁰. (80 Pf.).*

Das vorliegende Gutachten wurde auf Beschluss der hessischen Gesammtsynode vom 25. October 1892 ausgearbeitet und derselben vom Verf. am 28. November 1894 in den wesentlichen Theilen vorgetragen. Es behandelt nach kurzer Einleitung über die Aufgaben der Gesetzgebung: Wesen, Form und Voraussetzungen des Eides.

Zunächst das bürgerliche und das religiöse Element im Eide würdigend entkräftet der Verf. die gegen denselben vorgebrachten Bedenken und beweist die Unentbehrlichkeit des Eides für die Rechtsordnung.

Bezüglich des Wortlautes der Eidesformel wird mit Recht an der ausdrücklichen Nennung Gottes festgehalten, ohne welche der Eid zu leerem Formalismus herabsinken würde. Was die symbolische Handlung bei der Eidesleistung betrifft, so schlägt der Verf. vor, die altherkömmliche Sitte wiederherzustellen, dass die Frau beim Schwur die Hand auf's Herz legt. Dies entspreche allein der richtigen Deutung der Symbolsprache. Ausserdem betont er, da die Processordnungen blos das Erheben der rechten »Hand« vorschreiben, es müsse dem Richter jedenfalls unbenommen bleiben, in seine Eideserinnerung den Hinweis aufzunehmen, dass der Christ mit erhobenen Schwurfingern schwöre. Die Berechtigung dieser letzteren Forderung lässt sich nicht in Abrede stellen. Der für die Frau beantragten besonderen symbolischen Eideshandlung kommt aber doch wohl nicht jene ausschliessliche Berechtigung zu, die ihr der Verf. beimisst.

In Uebereinstimmung mit dem dem Reichstag vorliegenden

Entwurfe eines Gesetzes betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprocessordnung tritt das Gutachten dafür ein, dass der Zeuge überhaupt, auch im Civilprocess, erst nach gemachter Aussage schwöre und dass im Strafverfahren die Beeidigung des Zeugen gleich bei der ersten gerichtlichen Vernehmung erfolge. Bei nochmaliger Einvernehmung in derselben Streitsache, auch in höherer Instanz, solle an die Stelle einer nur die Vorstellung von der Kraft des Eides herabdrückenden nochmaligen Beeidigung die Berufung auf den bereits geleisteten Eid treten.

Dagegen lehnt der Verf. die Bestimmung des genannten Entwurfes, wonach der Richter im Strafverfahren eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig soll beeiden dürfen, ab. Er beantragt weiters, in die Civ.-Pr.-O. aufzunehmen: zu §. 440 einen Absatz 2: »Die Abnahme eines nach den Vorschriften des zehnten Theiles angeordneten und aller von einer Partei zu leistenden Eide ist in der Regel auf einen weiteren Termin zu vertagen«; zu §. 442 den Zusatz, dass dem Parteieid einschliesslich seiner Nebenformen eine seelsorgerliche Belehrung des Schwurpflichtigen über die Heiligkeit des Eides vorauszugehen habe, sofern sie nach richterlichem Ermessen sachentsprechend sei.

Besonders empfohlen wird die Bestimmung des §. 56a cit. Entw., dass behufs Verhinderung eines Meineides die Beeidigung des Zeugen unterbleiben dürfe, wenn dessen Aussage sich nach richterlicher Ueberzeugung als offenbar unglaubwürdig darstellt.

Vorstehenden bezüglich der Voraussetzungen des Eides gemachten Vorschlägen des Verfassers kann man wohl insgesammt zustimmen. Eine dem gerichtlichen Eide vorausgehende seelsorgerliche Eidesbelehrung würde gewiss manchem Meineide vorbeugen, sollte jedoch nicht vom Ermessen des Richters abhängen. Im Grossherzogthum Baden bestand bis in die neuere Zeit diese Eidesbelehrung.

Die in der heutigen Theorie und Praxis herrschende Meinung, dass auch über blosse Absichten, die der Schwörende bei einer Handlung gehabt habe, und über die Kenntniss von Absichten eines Anderen Parteieide normirt werden können, wird mit Recht blos unter der Voraussetzung anerkannt, dass dabei die Controle der subjectiven Wahrhaftigkeit des Eides nicht ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Frage, ob nicht anstatt des jetzigen Parteieides nach dem Vorbilde des englischen Processes die eidliche Einvernehmung der Parteien eingeführt werden solle, kommen auch wir mit dem Verf. aus praktischen Gründen zu einem negativen Resultat.

Um vielfach offenbarem Missbrauche des Eides und unnöthiger Gewissensbelastung zu begegnen wird endlich beantragt, dass bei Streitsachen im Werthe von nicht mehr als 50 Mk. der Richter unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Partei die Eideszuschiebung für unzulässig erklären bezw. die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen unterbleiben könne, ferner dass der allgemeine Offenbarungseid bei Forderungen von nicht mehr als 50 Mk. vom Gläubiger nur dann beantragt werden dürfe, wenn er den Verdacht glaubhaft macht, dass der Schuldner der Pfändung unterworfene Vermögensobjecte verheimliche.

Der in früheren Particularrechten schon zum Ausdruck gekommene Gedanke, für die Zeugen- und Sachverständigeneide auch im Strafprocess Beschränkungen eintreten zu lassen, wird Angesichts der hier berührten hohen Interessen mit Recht zurückgewiesen.

Die Ergebnisse seiner Untersuchungen hat der Verf. am Schlusse (S. 36 f.) in zehn Thesen zusammengezogen, welchen als Ausführung (S. 37—40) die betreffenden Paragraphen der Civ.-Proc.-Ordn. und Str.-Proc.-Ordn. in ihrer gegenwärtigen und der beantragten neuen Fassung angeschlossen sind. Diese zehn Sätze hat die hessische Gesammtsynode, wie der Verf. im Vorworte hervorhebt, »den Ausführungen des Gutachtens nicht überall allseitig zustimmend« zum Beschlusse erhoben. Das Gutachten soll dem Reichstag mit der Bitte um Berücksichtigung bei bevorstehender Aenderung der beiden Processordnungen unterbreitet werden.

Dr. *Friedr. Vering* jun.

10. De libris prohibitis commentarii, auctore Aug. Arndt S. J. Berolinensi, ss. canonum in collegio maximo Cracoviensi professore. Cum permissione superiorum eccles. Ratisbonae, Neo-Eboraci et Cincinnati. Sumptibus et typis Fried. Pustet. 1895. VIII u. 316 pp. 8°. (3 M.).

Das Werk ist dem Erzb. Dr. *Georg Csásska* von Colocza zugeeignet. Vorarbeiten zum zweiten Theile desselben veröffentlichte der Verf. bereits in diesem Archiv LXX. 3—66. Das jetzt vorliegende, mit gründlicher Gelehrsamkeit und in gutem Latein geschriebene Werk enthält im ersten Theil eine geschichtliche Entwickelung des kirchlichen Bücherverbotes bis zum Concil von Trient (p. 1—84); der zweite weit umfangreichere Theil gibt eine erschöpfende Darstellung der jetzigen kirchlichen Bestimmungen. Ueber die Geschichte des kirchlichen Bücherverbotes hatte im vorigen Jahrhundert der Jesuit Zaccaria geschrieben. Prof. Arndt hat auch in dieser Richtung neues Vortreffliches geleistet, sein Hauptverdienst ist aber die Darstellung des derzeitigen Rechtes, für welches er die verschiedenen römischen Entscheidungen vollständig berücksichtigt hat. Davon, dass, wie verschiedene deutsche Canonisten behaupten, das Recht des Index in Deutschland gewohnheitsrechtlich abrogirt oder gemildert sei, will er nichts wissen. Da aber eine Revision des Index mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse gewiss Noth thut, ist die nach der Pariser Correspondance Catholique vom Ende des vorigen Jahres im Mainzer Katholik 1895 Märzheft S. 193—213

von *N. Paulus* gebrachte Mittheilung gewiss bemerkenswerth, dass man in Rom seit einiger Zeit mit einer gründlichen Revision des Index der verbotenen Bücher beschäftigt sei. Paulus gibt im Katholik a. a. O. zugleich eine mit erläuternden Bemerkungen versehene Aufzählung der deutschen kath. Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, die bei einer Revision aus dem Index gestrichen werden könnten.

11. Die Strassburger Diöcesansynoden, von Prof. Dr. Max Sdralek. Freiburg i. Br., Herder, 1894. XII u. 168 S. 8⁰. (M. 2.60).

Diese Publication bildet das 1. Heft des II. Bdes. der von den Professoren *Ehrhardt* zu Würzburg und *Eug. Müller* zu Strassburg herausgegebenen »Strassburger Theologische Studien.« Der erste und Hauptheil der vorzüglichen Schrift erläutert die Decrete der Strassburger Diöcesansynoden bis zum 14. Jahrhundert. Der zweite Theil behandelt die Quellen und gibt die Texte der Strassburger Diöcesanstatuten.

12. Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstlichen Geheimarchivs und vieler anderer Archive bearbeitet von Dr. Ludwig Pastor, ord. Prof. der Geschichte an der Universität Innsbruck. Zweiter Band. Zweite vielfach umgearbeitete u. verbesserte Auflage. Freiburg, Herder, 1894. LIII u. 795 S. gr. 8⁰. (Mk. 10).

Von dem reichhaltigen gelehrten Werke wurde schon nach 5 Jahren auch eine 2. Aufl. des II. Bdes. nothwendig, welcher die Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius II. bis zum Tode Sixtus IV. ausführlich darstellt. Das der Darstellung vorausgeschickte Register der benutzten Handschriften und Literatur ist sehr umfassend. Das Werk hat durchgehends grosse Anerkennung gefunden. Gegen die kritischen Bemerkungen, welche gegen diesen 2. Bd. der Prager Geschichts-Professor Dr. *A. Bachmann* vorbrachte, richtet sich eine eingehende Widerlegung Pastors in den Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft Bd. 16. Heft 2. München 1895. S. 455—471.

13. Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1290—1500. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Michael Tangl, Privatdocent an der Universität Wien. Innsbruck, Wagner, 1894. LXXXI u. 461 S. 8⁰.

Die werthvolle Publication *Tangls* enthält über das päpstliche Kanzleiwesen des Mittelalters wesentlich Neues. Das alte Kanzleibuch der römischen Kirche, der liber diurnus, war bis in die Zeiten Gregors VII. in Gebrauch gewesen. Ein neues Formelbuch, das seinen Ursprung in der Camera apostolica hat, entwickelte sich erst anderthalb Jahrhunderte später und ist uns für das 13. Jhdt. nur in zwei Abschriften erhalten, einer um 1280 und einer 1380 im Auftrage Urbans VIII. vom päpstlichen Scriptor und Abbreviator Dietrich von Nieheim besorgten. Beide Copien sind unvollständig, ergänzen sich zum Theil gegenseitig und werden ausserdem ergänzt durch ein dem 2. Bde. der Papierregister Clemens VI. beigebundenes Formelbuch. Erst für das 15. Jahrhundert besitzen wir das neue Kanzlei-

buch im Original. Unter Johann XXII. hörte das Kanzleibuch auf, einheitlich zu sein. Es zweigten sich zunächst die Regulae Cancellariae und wenig später auch das Taxbuch ab. Nachdem diesen beiden Gebieten bereits eine selbstständige Bearbeitung zu Theil wurde, hat Tangl seine Forschungen dem wichtigsten Theile des Kanzleibuchs, dem Liber Constitutionum Cancellariae zugewandt, der die allgemeinen normativen Verfügungen enthielt. Unter Voranschickung einer eingehend orientirenden historischen Einleitung bietet er eine Sammlung der von Päpsten und Vicekanzlern erlassenen Verordnungen, die in den Amtsbüchern der päpstlichen Kanzlei gebucht sind und zwar von Cölestin III. bis zum Tode Alexander VI. (1191—1503). Aus dem in dem Kanzleibuche Enthaltenen theilt Tangl jedoch nur das Bedeutsame mit, andererseits aber ergänzt er, da der liber Cancellariae nicht ausschliesslich zur Eintragung der Kanzleiordnungen gedient hat, seine Mittheilungen aus dem liber Censuum, dem älteren Genossen des liber Cancellariae, aus Verfügungen, die in Form der Einzelscheda oder des Entwurfes eine selbstständige von der Fassung des Kanzleibuchs mehrfach abweichende Verbreitung gefunden hatten, ferner aus dem Statutenbuche des von Eugen IV. errichteten päpstlichen Scriptoren-Collegs, aus den als Codex authenticus zur Eintragung curialer Verfügung dienenden Registern. Den Anfang der publicirten Acten bildet das unter dem Namen *Provinciale* bekannte Verzeichniss der Bisthümer, ein für die apostolische Kanzlei wie für die apostolische Kammer wichtiges Nachschlagebuch, in welchem namentlich die Summen beigefügt waren, welche von dem jeweils providirten Prälaten als servitium commune zu entrichten waren. Darauf folgen die direct auf das päpstliche Kanzleiwesen bezüglichen Juramenta, Constitutiones, Formulae und Reformationes aus dem 13. bis 15. Jhdt. einschliesslich. Ein Namenregister, Wort- und Sachregister und Verzeichniss der Formelanfänge erleichtern den Gebrauch der reichhaltigen Sammlung. Dankenswerthe Nachträge zu dem Provinciale, nämlich die in den päpstlichen Registerbänden der einschlägischen Zeit vorkommenden, zum Theil vorübergehend gewesenen Abweichungen bezüglich der Bisthümer und Provinzeintheilungen und einige Berichtigungen zu den von Tangl gebrachten Erklärungen einzelner Bisthümer in dem erwähnten Namenregister, das Tangl beifügte, erhielten wir durch eine Abhandlung von P. *Konrad Eubel* im Histor. Jahrb. d. Görresgesellsch. 1895 Bd. 16. Heft 2 S. 320—335.

14. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Von Dr. Paul Hinschius, ord. Prof. der Rechte. Berlin, Guttentag, 1895. Bd. V. Abth. 2. XII u. S. 493—978. Lex. 8.

Wir wollen für heute nur wiederholt unserer Freude darüber Ausdruck geben, dass das grosse gelehrte Werk so rüstig vorwärts schreitet. Die vorliegende II. Abthlg. des 5. Bandes behandelt das kirchl. Strafrecht vom 15. Jhrhdt. bis zur Jetztzeit, die kirchlichen Strafen und Strafvergehen, erörtert auch eine Reihe bisher in den Darstellungen des kirchl. Strafrechts nicht, sondern nur bei Darstellung des weltlichen Strafrechts in Betracht gezogene Fragen be-

treffend die Strafbemessung, Zurechnung, Vollendung und Versuch, Theilnahme an dem Verbrechen, Concurrenz solcher u. s. w. Erst im folgenden Halbbande wird das kirchl. Strafrecht seinen Abschluss finden. Einzelnes zu besprechen aus dem reichen Inhalt, hoffen wir später Zeit und Gelegenheit zu finden. *Vering.*

15. *Die moderne Literatur in ihren Beziehungen zu Glaube und Sitte. Randglossen zur Umsturzvorlage. Von Dr. H. Rody, Pfarrer zu Oestrich a. Rh. Mainz, Franz Kirchheim, 1895. XII u. 96 S. 8⁰. (1 Mk.).*

Die geistvolle und vielseitige Schrift enthält zwar nichts eigentlich Kirchenrechtliches, möge aber wegen ihres theilweise verwandten Inhalts erwähnt werden. Der Verf. bezeichnet in der Vorrede als seine Aufgabe die Presscorruption zu schildern und zu zeigen, dass Liberalismus und Socialismus sich zu einander verhalten, wie Vater und Sohn oder wie Lehrer und Schüler.

16. *Die österreichische Volksschule. Beurtheilt nach dem Geiste der approbirten und an den k. k. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, Fortbildungsschulen und Kindergärten eingeführten Lehr- und Lesebücher. Unter Mitwirkung mehrerer Fachmänner herausg. von Justus Verus. Freiburg i. Br., Herder, 1895. XII u. 192 S. 8⁰.*

Es werden da die einzelnen Lehr- und Unterrichtsbücher der Reihe nach besprochen und hervorgehoben, was darin an unchristlichen, glaubenslosen und theils an materialistischen, darwinistischen, heidnischen und rein protestantischen Auffassungen enthalten ist.

17. *Das Eherecht mit Ausschluss des ehelichen Vermögensrechtes nach dem Code Napoleon und dem badischen Landrecht. Ein Lehr- und Handbuch von Dr. iur. Caesar Barazetti, a. o. Prof. zu Heidelberg. Hannover, Helwing, 1805. XV u. 779 S. gr. 8⁰.*

Die Darstellung des Verf. ist fasslich und übersichtlich. In den Anmerkungen findet man ausser Literaturangaben auch den Hinweis auf bestehende Controversen. Die Verschiedenheit der kirchlichen Bestimmungen vom französ. und vom bad. Eherechte sind dabei auch bisweilen berührt. Die einschlägige deutsche Reichsgesetzgebung ist natürlich mit berücksichtigt. Ein Sachregister ist beigegeben. Dr. *Robert Scheidemantel.*

18. *Des Adv. Dr. Ciaranfi »Consultore giuridico«, 1894, (jährl. 8 L., Florenz, via Anguillara 6, Arch. f. K.-R. 71 S. 362)* bespricht p. 207 u. 220 die *Patronatsfreiheit* des Patriarchensitzes Venedig (Arch. f. K.-R. 72 S. 508 A. 1), welche die ersten 50 Rechtsanwälte gebührenfrei durch alle Rechtszüge vertreten wollen, die Katholikenkongresse im Sept. 1894 zu Fiesole sowie Pavia (p. 240 und 245) und die gesetzliche Neuregelung der Wahlen (p. 121, 177 und 213), welche trotz vielfacher Zurücksetzung Minderbemittelter schon bei den allernächsten *Gemeinderathswahlen* nicht nur auf dem Lande, sondern wie jüngst in *Mailand*, in anderen Hauptstädten zur beträchtlichen *Verstärkung* der Katholiken führen wird und nach »dem-

nächstiger« (Arch. f. K.-R. **69** S. 160) Aufhebung [1]) des Wahlverbots bei den *Parlaments*wahlen zum gleichen Ergebnisse führen müsste, die — wie von Oesterreich und Deutschland — grundsätzlich auch vom Kassationshofe zu *Paris* (betreffs der Verlassenschaft Du Plessis kürzlich, p. 123) als fortdauernd anerkannte *volle Staatshoheit* (Arch. f. K.-R. **68** S. 189 u. **64** S. 230) des *Vatikans*, welche selbst Italien sich *nie* getraute, *praktisch* irgendwie zu verletzen, welche aber die *zur Zeit* noch der Kirche *feindliche* Parlamentsmehrheit (und in Folge dessen auch die Rechtsprechung!) gerne durch eine jederzeit frei *zurückziehbare* Duldung, wie das Garantiegesetz ersetzen, das ist von der *Gnade* des ital. Staates abhängig machen möchte, den ital. Missionsverein (p. 171 und Arch f. K.-R. **64** S. 231), welcher in der ital. Rothmeer-Kolonie vorerst nur *eine* Kirche [2]) (zu Asmara am Sitze der Regierung, aber noch keine selbst in der wichtigen Hafenstadt Massaua!) bauen konnte, die Zulassung weltlicher Fahnen und Abzeichen (p. 176) in Kirchen, Juden-Ehen in Nordafrika (p. 153—162), die Wirkungslosigkeit *ausländischer* Ehescheidungen (Arch. f. K.-R. **68** S. 199 u. **73** S. 413) gegenüber *ital.* Staatsangehörigen (p. 264), den Schutz religiösen Vermögens durch die Bildung bürgerlich-rechtlicher *Vereine* (p. 225), Verwaltungserlasse betreffs der Erhaltung, den Kirchen gehörender Kunst- und geschichtlicher Gegenstände p. 247, wornach ferner (p. 175) dem Pfarrer die Stelle des Gemeindelehrers übertragen werden kann (Arch. f. K.-R. 72 S. 501), endlich Staatsraths- und *Gerichtsentscheidungen* über zwangsweise Zusammenlegung (Arch. f. K.-R. **64** S. 385) von *Wohlthätigkeitsstiftungen* p. 165, 211, 213, 225, 238 u. 242, über, auch ohne Polizei-Anzeige p. 173 in der Kirche beim Gottesdieste zulässige *Laien*-Vorträge gegen Wucher, Verschwendung, Sonntagsentheiligung u. s. w., über das Eigenthum der Kirchen an ihren Zugangsstrassen p. 257, Nichtverurtheilung zum Schadensersatz eines wegen Nichterfüllung der ehelichen Pflicht Getrennten p. 259 u. s. w. In einstweiliger Ermanglung ausreichender Gemeinde- oder Staatsbeihülfen werden auch die »Ueberschüsse« der *Bruderschaften* (p. 240) zur Unterstützung *Arbeitsunfähiger* herangezogen (Arch. f. K.-R. **62** S. 155, **64** S. 383 u. **70** S. 472). Wie der Pfarrer Namens des Gotteshauses (p. 210, 238, 241 u. 243), so erhebt der Bischof Namens seiner *Seminarien* (c. 18 Sess. XXIII de ref., p. 133) die Klagen vor Gericht. App. Genua erachtete 10 IV 1894 p. 144 eine, einem *Pri-*

1) Wenn die *Kirchlich*gesinnten sich den *Ordnungsparteien* hätten anschliessen dürfen, so hätten die *Radikalen* kaum bei den jüngsten Parlamentswahlen in *Mailand* (I, III, IV u. VI), Rom (I u. V), Piacenza, Castelnuovo, Cremona, Portomaggiore, Langhirano, Soresina, Castiglione, Cagli, Fano, Urbino, Novara, S. Arcangelo di Romagna, Faenza, Lugo, Nuoro, Sassari, Arezzo, Bibbiena, Cortona, Foligno, Rieti, Terni, Piedimonte d'Alife, Treviglio, Corteolona, *Pavia*, Sondrio, Corato, Minervino, Molfetta, Castrogiovanni, Grosseto, S. Daniele und Mirano, noch die *Socialisten* in Salerno, Budrio, Imola, Mirandola, Borgo S. Donnino, Guastalla, Reggio E., Pescarolo, Gonzaga, Catania II, Cesena, Rimini, Palermo IV, Marsala und *Mailand* V gesiegt.

2) Für die ital. *Kapuziner*, welche auch im Tigrè an die Stelle der franz. Lazaristen traten und die Feldgeistlichen für das Kolonialheer stellen.

vaten gehörende Kirche, trotzdem hierin herkömmlich *öffentl.* Gottesdienst gehalten wird, nicht als »*öffentlich*« im Sinne des Cod. civ. 556, Arch. f. K.-R. **73** S. 408. Aus einem Vertrage, welcher wegen mangelnder *Staats*genehmigung nichtig ist, kann die öffentl. Anstalt oder Gemeinde keinerlei Verpflichtung überkommen, p. 140 . . . Gemeindliche Reichnisse für Fastenprediger, Frühmesser u. s. w. (p. 151, 210, 241, 247) können von der Kirche in 30 Jahren (Arch. f. K.-R. **73** S. 409, Entsch. des Reichsgerichtes in Civils. II 395 u. XXII 336, vergl. IV 289) »ersessen« werden, aber auch wieder (p. 233) erlöschen, wenn sie 30 Jahre lang *nicht* mehr angefordert werden. Durch den Stiftungsbrief können (p. 195) während der Pfründenerledigung die Einkünfte keinem Laien zugewiesen werden. Kass. Rom erklärte 9 V 1894 (p. 201) die Besitz- und Erwerbsunfähigkeit der Minoriten und Franziskaner gemäss des Tridentiner Kirchenraths c. 6 Sess. VI auf *Terziarier* nicht für anwendbar, da sie »nicht alle 3 Gelübde feierlich ablegen.« Kass. Rom schützte 29 III 1894 p. 194 eine Pfarrei (bei Venedig) im Besitze des Zehnten gegenüber den Pflichtigen, welcher hätte beweisen sollen, dass der Zehnt *kirchlicher* Natur sei (Arch. f. K.-R. **59** S. 126); »wenn man eine Sache auf »verschiedene Titel hin besitzen kann, so muss der Richter den»jenigen Besitztitel vermuthen, welcher das *meiste* Recht gewährt; »gemäss Cod. civ. 687 hätte also der *Pflichtige* den *sakramentalen* »Charakter der auf dem Pfarrsprengel vom Pfarrer seit unvordenk»licher Zeit erhobenen Zehnten darthun müssen.« — Mit besonderer Rücksicht auf den Stiftungsbrief des *Normannen*-Grafen Roger 1093 für das Bisthum *Girgenti* (Archivio storico siciliano 1893 p. 30—135), die Constitutio des Kaisers *Friedrich II.* 1231 de decimis, B. Felice's »decime della diocesi di Girgenti« 1893, *Salvioli's* »Decime« (im Digesto ital. Vol. IX 1 D, Unione tipogr. ed. Turin 1893), *Foro ital.* 1888 p. 829, *Circolo giuridico* XX 81, 1891 p. 103, 1893 p. 33—71, »Congresso dei sindaci« 1892, bei Carini in Girgenti, Adv. Agozzino's »decime dominicali« (1884, Girgenti), Adv. Cafaro's prestazioni (1892, Palermo), Adv. Salvo's »Legittimità delle decime« (1892, Palermo) und insbes. die Gegenschriften von Ciotti-Grasso, Fulci, Riggio und Piccone bekämpft wissenschaftlichst soeben in der Riv. di dir. ecclº IV (68 p.) vergl. II p. 412, — auch im Sonderabdrucke »*Decime regie*« bei Tipografia edit. romana 1894 — Univ.-Prof. *Scaduto* zu Neapel die Urtheile des Kassationshofs Palermo 20 u. 30 XII 1892, wornach die Zehnten als decime *dominicali* nicht abgeschafft sind. Italien hat zuviele *Civil*kassationshöfe, so dass von einer *einheitlichen* Rechtsprechung nur in denjenigen Rechtsgebieten die Rede sein kann, welche ausschliesslich dem Kassationshofe in Rom überwiesen sind; leider gehört hiezu nicht das Zehnt-Gesetz 23 VII 1887. Es bewendet also bei der letztinstanzlichen Entscheidung Palermo's! Die »*Trennung der Gewalten*« steht dem von Gallo in der Abg.-Kammer 16 III 1894 eingebrachten Gesetzentwurfe, wornach ohne Weiteres, vorbehaltlich *unzureichender* Abfindung nur (Art. 3, p. 67) der *derzeitigen* Pfündeninhaber, alle im Besitze des Staates, des Kultusfonds, der Pfründen und *kirchlicher*

Anstalten (nicht aber auch Dritter!) befindlichen Zehnten, gleichviel ob *grundherrlichen* oder sakramentalen Ursprungs aufgehoben werden sollen, ebenso entgegen, als der Bekämpfung der Staatsrathsentscheidung zu Gunsten der franz. Südbahn durch die franz. Deputirtenkammer vom 14. Januar 1895, wiewohl Irrthümer in der einen oder anderen Entscheidung, namentlich in Folge Raynal's anrüchigen undatirten Vertrags, vorgekommen sein mögen. Die *kirchlichen* Anstalten haben auf Zehnt- und andere, durch *rechtskräftige* Urtheile ihnen zugesprochenen Rechte ebenso unanfechtbare Ansprüche, als *Privaten* und *Gemeinden*; wenn dereinst Italien Staatsüberschüsse hiefür verfügbar haben sollte, so wäre allerdings zu wünschen, dass hieraus *allen* Zehnt- und sonstigen Realpflichtigen Erleichterungen behufs allmäliger Ablösung der Grundlasten, wie 1848 in Deutschland, gewährt würden. Der landwirthschaftlichen Bevölkerung kann auch Italien nur so und durch *staatlich* unterstützten allmäligen Erwerb der Latifundien, nicht aber dadurch aufhelfen, dass das Parlament grossmüthig auf die ihm *nicht* gehörenden Rechte der *Kirche* und der *Stiftungen* verzichtet. — Des Univ.-Prof. *A. Corsi* (Arch. f. K.-R. 57 S. 204) zu Pisa »*Arbitrati internazionali*« (1894, Spörri Pisa, 310 p., 6 L.) — Zuständigkeit, Bildung und Verfahren völkerrechtlicher Schiedsgerichte mit Rücksicht insbes. auf Contuzzi, Rouard de Card, Calvo und das Institut d. droit internat. — behandeln p. 45 die *päpstliche* Vermittlung 1885 betr. der Karolinen-Inseln. — Zu erwähnen bleiben schliesslich noch des Kultusfondsinspektor O. Fineschi »*Congrue parrochiali*« (April 1894, Rom tipogr. dei Tribunali), ein bei Barbera in Florenz (5 L.) erschienener *Codice eccl*°, welcher nicht so vollständig als Saredo's gleichnamige Sammlung (bei Un. tipogr.-ed. Turin, 1887/91, 1956 p. 4 Vol. 9 L.) die staatskirchenrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen wiedergibt und erläutert, und (vergl. Scaduto's »Guarentigie P.« 2 Aufl. p. 628, Un. tipogr.-ed. Turin) *C. Cadorna*'s »Religione, diritto, libertà« (18 L., 2 Vol., Mailand) über die jetzige und künftige Rechtslage der Religions-Verbände und -Behörden. Im 9. Hefte des Filangieri 1894 (Arch. f. K.-R. 73 S. 349) und im Sonderabdrucke (37 S., bei Vallardi, Mailand) handelt Prof. *Ruffini* F. von der *Geschichte* des *Eherechts* unter Bezug namentlich auf *Brandileone* (D. Z. f. K.-R. IV S. 354, vergl. III S. 372), *Salvioli* (im Arch. giuridico 1894 p. 173—197), *Frati's* »Costumanze nuziali bolognesi« (1894, Bergamo), *Staglieno's* »Donna nell' antica società genovese (1879, Genua) u. s. w., auch *Manenti's* »Inapponibilità delle condizioni . . . al matrimonio (1889, Siena); letztere Schrift sei leider der gediegenen »canonistischen Studie« (1892, Wien) des Prof. Hussarek v. Heinlein (»Die bedingte Eheschliessung«) entgangen. Den bürgerlichen Eheberedungen (p. 29) aus dem 14. Jahrhunderte liessen sich auch Bd. III S. 91 u. 138 des Rappoltstein'schen Urk.-Buches (Central-Bl. f. R.-W. XI S. 53) anreihen.

Strassburg. *F. Geigel.*

XI.

Die Unterdrückung des Jesuitenordens in Schlesien unter Friedrich d. Gr.

Der Uebergang der Güter auf den Staat und das darauf beruhende Patronatrecht des Staates.

Eine Observanz für eine der drei Gattungen kirchlicher Gebäude gilt nicht unbedingt für die beiden anderen.

Rechtsfall, mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

Ein mehrere Jahre zwischen der katholischen Localie-Gemeinde Schmellwitz und dem Preussischen Fiscus schwebender Process gab den sehr arbeitsreichen Anlass, das Material über die Unterdrückung des Jesuitenordens in Schlesien unter Friedrich dem Grossen in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung genau zu sichten.

Das ist für weitere Kreise von Werth und kann erheblich werden für andere Pfarrgemeinden, welche in Schlesien auf den Trümmern des Jesuitenordens im vorigen Jahrhundert errichtet worden oder bestehen geblieben sind.

Deshalb wird diese Processgeschichte von Schmellwitz hier eingehend wiedergegeben.

In Schmellwitz bei Schweidnitz bestand kein Pfarrhaus, vielmehr wohnte der Pfarrer in einem Gebäude des Eigenthümers von Rittergut Schmellwitz. In neuerer Zeit wollte der Dominialbesitzer diese Wohnung aber nicht weiter gewähren. Er klagte deshalb gegen den Fiskus als Patron der Pfarrkirche zu Schmellwitz und gegen die dortige kathol. Pfarrgemeinde und erstritt gegen beide eine rechtskräftige Entscheidung:

> anzuerkennen, dass Kläger als Eigenthümer des Ritterguts Schmellwitz *nicht* verpflichtet ist, dem kath. Pfarrer zu Schmellwitz auf dem Rittergut daselbst Wohnung zu gewähren.

Hierdurch wurde der Bau eines Pfarrhauses nothwendig. Es entstand Streit über die Vertheilung der hierzu erforderlichen Kosten.

Durch Resolut vom 15. März 1890 hat die Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Breslau, die durch den Neubau eines Pfarrhauses entstehenden *baaren* Kosten zu $^2/_3$ dem Königlichen Fiskus als dem Kirchenpatron, zu $^1/_3$ den Eingepfarrten aufgelegt.

Gegen diesen Beschluss hat die Pfarrgemeinde den Rechtsweg bestritten, und klagend beantragt:

den Beklagten Fiskus kostenpflichtig zu verurtheilen, alle durch den Neubau eines katholischen Pfarr-Etablissements zu Schmellwitz entstehenden baaren Kosten *allein* zu tragen und anzuerkennen, dass die Eingepfarrten nicht verpflichtet sind, ein Drittel derselben beizutragen.

Zur Begründung dieses Antrages hat Klägerin Folgendes angeführt:

Bis zum Jahre 1773 lag das Patronat über die Schmellwitzer Kirche dem Jesuitenorden ob und ging nach der in diesem Jahre erfolgten Aufhebung dieses Ordens auf den preussischen Fiskus über.

Dem Jesuitenorden sollen nun die Patronatslasten *ohne* Concurrenz der Eingepfarrten obgelegen haben und in *diesem* Umfange auch auf den Fiskus als Nachfolger des Jesuitenordens übergegangen sein, denn in gleicher rechtlicher Lage, wie Klägerin befinde sich die ihr benachbarte Kirchengemeinde Bögendorf, welche in einem von ihr gegen den Fiskus als Patron angestrengten Process ein obsiegliches Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 16. März 1835/12. October 1836 dahin erstritten hat, dass

»Fiskus als Patron der Kirche zu Bögendorf schuldig alle und jede Bau- und Reparaturkosten an der katholischen Kirche und an den Pfarr-Widmuthsgebäuden zu Bögendorf, insoweit dazu das Vermögen der Kirche zu Bögendorf nicht hinreicht, allein zu tragen und die Klägerin von der Verpflichtung zu Geldbeiträgen zu künftigen Kirch- und Widemuthsbauten und Reparaturen in Bögendorf freizusprechen.«

Dieses Erkenntniss stützt sich

1) auf den Etat der General-Schulen-Administration d. d. Breslau, den 8. März 1777, in welchem diese Behörde als Vertreterin des Fiskus als Patron, bemerkt, dass

»Bauten und grosse Reparaturen vor alle Kirchen, ... die Bögendorfer Widemuth und das Collegiengebäude *von hieraus* bestritten werden.«

und 2) auf die Verfügung derselben Behörde vom 18. März 1777, wonach

»die Bögendorfer Pfarr-Widemuth an Parochus auf immer überlassen werde und die vorkommenden Bau- und Unglücksfälle aus der General-Schulen-Administrationskasse so lange, als die Kirche mit keinem eigenen Fond dazu versehen sei, jederzeit besorgt und vergütet werden,«

worin ein Anerkenntniss des Fiskus, dass er als Patron zur Tragung der baaren Bau- und Reparaturkosten verpflichtet sei, gefunden wurde. Dementsprechend habe Fiskus als Patron unstreitig in drei Fällen im Jahre 1811, 1833 und 1854 bei der Schmellwitzer Kirche entstandene Baukosten allein bezahlt.

Es soll dies aber auch wiederholentlich bei anderen Gelegenheiten der Fall gewesen sein.

So habe Fiskus nach einer unter dem 11. December 1779 an den Stadtpfarrer von Schweidnitz wegen Reparatur des durch Sturm an der Schmellwitzer Kirche verursachten Schadens gerichtete Anfrage: ob und inwiefern die Parochianen zu dieser Reparatur beizusteuern verpflichtet seien, unter dem 5. Januar 1780 dem Pfarrer mitgetheilt, dass die Kasse der General-Schulen-Administration angewiesen worden sei, 23 Thlr. 20 Sgr. auf den Anschlag zu zahlen, und dass der Einreichung der Rechnungs-Beläge an die Kasse entgegengesehen werde. Ferner habe unter dem 17. März 1782 die General-Schulen-Administration Bericht über einen Schulbau erfordert mit dem Beifügen: »nach dem Berichte des Schulenamtes trügen die

> drei Gemeinden zu Schmellwitz, Klettendorf und Stäubchen zu diesem Bau nichts bei, als dass sie die benöthigten Handdienste unentgeltlich verrichteten. Es müssten daher die Kosten de jure aus dem Kirchen-Aerar gezahlt werden; *in Anbetracht dieser grossen Ausgabe sei die General-Schulen-Administration* jedoch zur Gewährung eines Zuschusses geneigt etc. . . .«

Im Jahre 1830 sei der Königlichen Regierung ein Kostenanschlag über Reparaturen bei der Kirche in Schmellwitz überreicht worden, der am 26. März 1830 an den Schweidnitzer Stadtpfarrer zur weiteren Veranlassung zurückgelangt sei. Die Kosten für diese Reparaturen seien vom Patron *allein* bestritten worden. Unstreitig ist nun Fiskus, nachdem im Jahre 1839 die Königliche Regierung angeordnet hatte, dass von den Gemeinden Schmellwitz, Klettendorf und Stäubchen für Reparaturen, die im Jahre 1833 am Schmellwitzer Kirchthurm ausgeführt worden seien, $^{1}/_{3}$ der Kosten einzuziehen sei, auf den Widerspruch der Gemeinde mit seiner dieserhalb erhobenen Klage durch Urtheil des Königlichen Kreis-Justizrathes zu Schweidnitz vom 15. August 1846 und des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 5. December 1846 kostenpflichtig abgewiesen worden, indem beide Instanzen die Eingepfarrten für *urbarialmässig* frei erklärten.

Ferner behauptet Kläger, dass, als unter dem 24. Juli 1835 die Königliche Regierung ein Schema versandt habe, durch welches die

Beitragspflicht des Fiskus zu Bauten an kirchlichen, geistlichen und Schulgebäuden (auch Organisten-Wohnungen) geregelt werden sollte, der damalige Stadtpfarrer erwiedert habe,

> bezüglich Schmellwitz habe Fiskus als Erbe des Jesuitenordens, alle Baukosten *allein* zu tragen.

Auch soll Fiskus schon im Jahre 1805 die Baukosten ohne Concurrenz der Eingepfarrten getragen haben.

Die Verpflichtung des Fiskus zur alleinigen Tragung der Baukosten ergebe sich aber auch aus dem Urbarium von Schmellwitz d. d. 27. Nov. 1786/2. Mai 1788, worin bestimmt sei, dass die Gemeinde beim Kirchhof-, Schul- und Kirchenbau und Reparaturen zu Schmellwitz nebst den übrigen eingepfarrten Gemeinden lediglich die Handarbeit unentgeltlich verrichte. Zwar habe Klägerin allerdings seit dem Jahre 1868 in einigen Fällen zu den Kirchenbaukosten beigetragen; es sollen diese Zahlungen aber lediglich auf Grund eines Irrthums erfolgt sein, hervorgerufen durch eine falsche Rechtsbelehrung, die sie abgehalten habe, wegen ihrer Heranziehung zu den Baukosten in Höhe von einem Drittel den Klageweg zu beschreiten. Uebrigens habe das Jesuitencollegium das Kirchenvermögen von Schweidnitz, und in Folge der Verbindung der Kirchen zu Schmellwitz und Märzdorf mit der zu Schweidnitz später auch das dieser beiden Orte, allein verwaltet, der Fiskus dasselbe aber ohne Verrechnung und ohne Zuziehung von Kirchenvorstehern mit dem Vermögen der Jesuiten übernommen und allein weiter verwaltet. Es lasse sich daher, bevor nicht der Fiskus über die Uebernahme und weitere Verwaltung des Vermögens Rechnung lege, gar nicht beurtheilen, ob nicht das Kirchenvermögen in specie von Schmellwitz, wenn es von dem der Jesuiten geschieden worden wäre, grösser sein würde, als es jetzt ist, und darum im Stande wäre, die Kosten des Pfarrbaues zu tragen.

Der Beklagte hat hiergegen beantragt: die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen, und ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Er bestreitet, dass er das Patronat im Umfange der von dem Jesuitenorden angeblich geleisteten Verpflichtungen überkommen habe. Er sei vielmehr als Patron nur gemäss §. 15 des Schulreglements für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasien, d. d. Charlottenburg, den 26. Juli 1800, welches bestimme, dass

> »in Absicht der künftigen Kirchen- und Pfarrbauten es nach den im Landrechte deshalb bestimmten Principiis«

zu halten sei, verpflichtet.

In den von der Klägerin überreichten Erkenntnissen des König-

lichen Oberlandesgerichts zu Breslau in Sachen der Gemeinde Bögendorf c/a. Fiscum sei Fiscus nicht als Rechtsnachfolger des Ordens, sondern auf Grund des speciellen Rechtstitels des Anerkenntnisses verurtheilt worden. Dieses angebliche Anerkenntniss sei aber schon darum unerheblich, weil ein solches weder als zum Zwecke der Anerkennung von Rechten oder Rechtsverhältnissen, noch auch als dem Berechtigten gegenüber abgegeben anzusehen sein würde, dasselbe auch mangels eines zu Grunde liegenden Rechtstitels, einen selbstständigen Verpflichtungsgrund nicht darstellen könne.

Uebrigens könnte ein Verpflichtungsgrund zur Tragung der gesammten kirchlichen Baukosten in Schmellwitz aus dem Inhalte des *Bögendorf* betreffenden Erkenntnisses nicht gefolgert werden.

Das Schmellwitzer Urbarium sei erst nach dem Verkaufe des Gutes Schmellwitz bestätigt worden und in demselben sei überdies von den bei den Bauten zu zahlenden Baarkosten nicht die Rede. Indem Beklagter die Existenz und Richtigkeit sämmtlicher von der Klägerin angezogenen Schriftstücke bis zu deren Vorlegung bestreitet, gibt er zwar zu, in den Fällen der Jahre 1811, 1833 und 1854 die gesammten Baukosten getragen zu haben, behauptet aber, dass das im Jahre 1846 ergangene Erkenntniss sich nicht auf die Baupflicht in abstracto, sondern nur auf den Specialfall bezogen habe, sowie, dass er zum Bau des Schul- und Küsterhauses niemals die gesammten Kosten geleistet habe. Schon im Jahre 1809 seien von Seiten des Dominium die Kosten für den im Jahre 1805 vollendeten Neu- oder Umbau dieses Hauses *zu* $^2/_3$ *vom Patron, zu* $^1/_3$ *von den Parochianen* erfordert worden, eine Forderung deren Bezahlung allerdings später, auf Grund ministerieller Entscheidung, seitens des Fiskus abgelehnt worden sei. Auch nach dem ministeriell bestätigten Resolut vom 17. August 1865 seien als Antheil an den Kosten des Neubaues des Schul- und Küsterhauses $^2/_3$ dem Fiskus und $^1/_3$ den Eingepfarrten auferlegt worden. Nach diesem Verhältniss seien auch im Jahre 1867/68 und seit jener Zeit ununterbrochen und ausnahmslos bis auf die Gegenwart in allen Baufällen der kirchlichen Gebäude die Kosten vertheilt worden.

Danach aber sei die angebliche, von der Klägerin behauptete Observanz jedenfalls seit dem Jahre 1865 ausser Anwendung gekommen und habe dadurch zu wirken aufgehört. Eventuell beruft sich Beklagter auf Grund der von ihm angeführten Einzelfälle auf eine zu *seinen* Gunsten sprechende Observanz und hält den angeblichen Irrthum der Klägerin bei Zahlung der von ihr in diesen Fällen geforderten Beiträge für unerheblich.

Klägerin hat bezüglich dieser Fälle behauptet, sie stellten Einzelzahlungen auf zwei grössere Bauten dar, reducirten sich also auf zwei Fälle.

Im Uebrigen hat sie die Behauptungen des Beklagten bestritten, welcher seinerseits die Anführungen der Klägerin bestritt.

I. Das Königl. *Landgericht* zu Breslau hat unter dem 26. Mai 1891 die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Es führt aus:

»Dass der beklagte Fiskus Patron der Schmellwitz'er Kirche sei, ist unter den Parteien unstreitig. Als solchem liegt ihm die Pflicht ob, Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude zu zahlen. Die Höhe dieser Kosten, d. h. die Quote, welche dem Patron zu leisten obliegt, bestimmt sich nach Verträgen, rechtskräftigen Erkenntnissen, ununterbrochener Gewohnheiten, oder besonderen Provinzialgesetzen (§. 710 II. 11 A. L. R.).

Insoweit aber, als es an dergl. besonderen Bestimmungen ermangelt, finden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Anwendung §. 711 l. c.

Danach aber müssen die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden. — §. 712 l. c.

Für den Fall aber, dass dieses »zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend ist,« soll

»der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden,«

und zwar bei Landkirchen nach Massgabe des §. 731 a. a. O., d. h. dergestalt:

»dass der Patron $^2/_3$, die Eingepfarrten aber $^1/_3$ zu entrichten haben.« — §. 720 l. c.

Dieselben Grundsätze greifen bei Pfarrgebäuden Platz. — §. 788—790 l. c.

Die Beitragspflicht des Patrons hängt also zunächst von dem Vorhandensein besonderer Rechtsnormen ab, denen das Allgemeine Landrecht gesetzliche Kraft beigelegt hat, und es muss demnach geprüft werden, ob solche in der That existiren oder nicht. Zunächst ist in dieser Beziehung unzweifelhaft, dass besondere, diese Rechtsmaterie regelnde Provinzialgesetze nicht existiren, dass also auf die Vorschriften des Allgem. Landrechts zurückzugreifen ist. (§. 1 Einl. Art. I und VII Publ. Pat. zum Allgemeinen Landrechte).

Diese statuiren nun zunächst Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und ununterbrochene Gewohnheiten als die zuerst in Betracht kommenden Rechtsnormen. Den Nachweis der Existenz derartiger

Rechtsnormen hat aber derjenige zu führen, welcher ihr Vorhandensein behauptet und auf dieses Vorhandensein sein vermeintliches Recht stützt.

Die Klägerin, welche verlangt, dass Beklagter die Kosten des Neubaues eines Pfarretablissements zu Schmellwitz allein trage, hat nun zur Begründung dieses Verlangens behauptet, es sei in einem ganz gleichen Fall ein Urtheil des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 16. März 1835/13. Oct. 1836 ergangen, worin Beklagter verurtheilt worden sei, als Patron der Kirche zu *Bögendorf* alle Bau- und Reparaturkosten an der katholischen Kirche und den Pfarrwidmuthsgebäuden zu Bögendorf *allein* zu tragen. Ein solches Erkenntniss ist unstreitig ergangen, es kann jedoch durch dasselbe für die Verpflichtung des Beklagten, in gleicher Weise bei den Schmellwitzer Kirchen- und Pfarrbauten zu concurriren, nichts bewiesen werden.

Denn damals war die Kirchengemeinde *Bögendorf* Klägerin und das Erkenntniss entschied nur über die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinde Bögendorf und des Patrons dieser Gemeinde. Es liegt also weder Identität der Personen noch der Sache vor und es kann daher aus diesem Urtheil nichts zu Ungunsten des Beklagten als Patron der *Schmellwitzer* Kirche hergeleitet werden.

Ebensowenig aber kann die prätendirte Verpflichtung des Beklagten als Patron der Schmellwitzer Kirche aus dem Inhalt der in dem gedachten Erkenntniss erwähnten Urkunden gefolgert werden.

Der Etat vom 8. März 1877 enthält unter dem Titel »Einnahme A 1« die Worte:

»Bau- und Unglücksfälle werden von *hier aus* vergütet.«

und, unter dem Titel »Ausgabe B« den Vermerk:

»zu Bauten und grossen Reparaturen nichts, da selbige *vor*
»alle Kirchen, . . . die Bögendorfer Widemuth und das Col-
»legiengebäude *von hier aus* bestritten werden.«

Abgesehen aber davon, dass sich die betreffenden Passus augenscheinlich nur auf die Bögendorfer Kirchengemeinde beziehen, so kann in denselben ein Anerkenntniss bezüglich der Kirchengemeinde Schmellwitz nicht gefunden werden. Vielmehr lässt der Wortlaut die Deutung zu, dass in den Etat der Schulenverwaltung der betreffende Passus aufgenommen worden ist, weil der Fiskus gegen die Gemeinde eine Liberalität üben wollte, wie dies auch unzweifelhaft nach Inhalt der Verfügung derselben Behörde vom 17. März 1782 der Fall war, wo sich dieselbe in Anbetracht der grossen Ausgabe zur Gewährung eines Zuschusses geneigt erklärt.

Anlangend die Verfügung vom 18. März 1777, nach welcher die vorkommenden Bau- und Unglücksfälle aus der General-Schulen-Administrationskasse so lange, als die Kirche mit keinem eigenen Fonde dazu versehen ist, jederzeit besorgt und vergütigt werden, so ist auch hier zu berücksichtigen, dass sowohl das citirte Erkenntniss, als auch die in demselben angezogenen Urkunden sich *lediglich* auf das Rechtsverhältniss der Gemeinde *Bögendorf* zum Fiskus beziehen, und mit keinem Worte der Gemeinde Schmellwitz Erwähnung thun.

Könnte man aber auch in der That in diesen Aeusserungen des Fiskus ein Anerkenntniss finden, so wäre dies immerhin ohne Bedeutung, da ein Anerkenntniss nicht ohne Weiteres als constitutiver Rechtsakt wirken kann und vorliegend nichts angeführt ist, was demselben eine solche Wirkung beilegen könnte.

Nicht minder unerheblich erscheint das gegen den Fiskus ergangene Erkenntniss vom 15. Aug. 1846/5. Dec. 1846, wonach Fiskus mit einer wegen eines Beitrages von 4 Thlr. 15 Sgr. gegen die Kirchengemeinde gerichteten Klage abgewiesen worden ist. Denn dies ist geschehen, weil, wie Kläger selbst angibt, die Eingepfarrten »für urbarialmässig frei« erklärt worden sind. Augenscheinlich hat mit dieser Entscheidung nicht die Pflicht des Fiskus zur alleinigen Tragung der Kirchenbaulast geregelt werden sollen, sondern es ist lediglich für den concreten Fall Bestimmung getroffen worden und noch dazu aus einem rechtlich unhaltbaren Grunde. Denn Urbarien sind Urkunden über das wechselseitige guts*herrlich-bäuerliche* Verhältniss eines bestimmten Orts. Sie sind lediglich ein Localstatut zur Regelung der Pflichten der bäuerlichen Grundbesitzer gegen die Gutsherrschaft (§. 137. II. 7 L. R.) und beweisen nichts für das Beitragsverhältniss zwischen Patron und Eingepfarrten. Dass aber in einem Urbarium *dieses* Verhältniss unter Zustimmung aller Betheiligten geregelt worden, ist gar nicht behauptet und deshalb erscheint es auch nicht beweisend und darum als unerheblich, wenn wirklich in dem Schmellwitzer Urbarium de 1786 bestimmt worden sein sollte, dass die Gemeinde bei Schmellwitzer Kirchenbauten nur die Handdienste zu leisten haben.

Ganz indifferent ist die von der Klägerin behauptete Antwort des Schweidnitzer Stadtpfarrers, dass, die Schmellwitzer Bauten anlangend, Fiskus die Baukosten allein zu tragen habe.

Denn diese einseitig ausgesprochene Ansicht kann dem Recht des Fiskus in keiner Weise präjudiciren.

Aber auch auf die von ihr behauptete Observanz kann sich Klägerin nicht berufen, wenngleich die Möglichkeit des Bestehens einer solchen

nicht ausgeschlossen ist, da, wenn auch nach §§. 3 und 4 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht in Verbindung mit §. VII des Publications-Patents vom 5. Februar 1794 nach Einführung des Allgemeinen Landrechts eine den Bestimmungen desselben *entgegenstehende* Rechtsgewohnheit sich nicht mehr ausbilden kann, doch durch die Specialvorschrift in §. 710. II. 11 Allg. Landrechts der Observanz eine allgemeine Geltung also selbst da zugestanden worden ist, wo sie etwas nicht blos praeter legem, sondern *contra legem* festgesetzt hat. (Entsch. des. Ober-Trib. Bd. 43. S. 14).

Eine solche Observanz ist in diesem Fall Quelle des objectiven Rechts und zwar selbst dann, wenn sie sich erst nach Emanation des Landrechts gebildet hat. (Anmerk. 198 zu §. 710. II. 11 bei Rehbein und Reinecke).

Die Existenz einer solchen, die Beitragsfreiheit der Eingepfarrten feststellenden Observanz kann aber im vorliegenden Falle nicht für erwiesen oder durch das von der Klägerin beigebrachte Beweismaterial erweisbar erachtet werden.

Denn die Observanz besteht in einer fortdauernden gleichmässigen Uebung einer bestimmten Rechtsnorm auf Grund der Ueberzeugung der Uebenden, dass das, was sie üben, das für das gegebene Verhältniss nothwendige Recht ist, und zwar innerhalb einer corporativen Gemeinschaft. Eine solche Fortdauer, wie sie zur Bildung des Gewohnheitsrechtes erforderlich ist, kann Klägerin nicht nachweisen. Denn der Werth des Urbarii für den vorliegenden Fall ist schon oben erörtert.

Es soll nur darauf hingewiesen werden, dass nach dem von der Klägerin selbst angegebenen Inhalt des Urbarii, durch dasselbe Bestimmungen über das Verhältniss *der Herrschaft und der Gemeinden*, nicht auch des Patrons und der Eingepfarrten getroffen werden. Und was die Schulenadministration nach der Behauptung der Klägerin gethan haben soll, beschränkt sich auf Bemerkungen zu den Kirchenrechnungen, Anfragen, wie es sich mit der Kirchenbaulast und Beitragspflicht der Eingepfarrten verhalte, und Berichte der Pfarrer, aus denen für eine wirkliche Verpflichtung des Patrons nichts folgt.

Nur die thatsächlich nach der klägerischen Behauptung seitens des Beklagten geleisteten Vollzahlungen könnten nach dieser Richtung hin in's Gewicht fallen. In dieser Beziehung sind aber nur drei Fälle als feststehend anzusehen, in welchen Fiskus freiwillig gezahlt haben soll, nämlich im Jahre 1811, 1833 und 1854. Nimmt man aber den bestrittenen Fall aus dem Jahre 1805 hinzu, so würden diese Fälle insgesammt noch nicht eine fortdauernde gleichmässige, auf der

Ueberzeugung der Uebenden beruhende Uebung darthun; vielmehr ergeben die verschiedenen Anfragen und der Umstand, dass Fiskus in einem Falle sogar den Rechtsweg beschritten hat, dass die von ihm geleisteten Vollzahlungen nicht aus der Ueberzeugung in Folge einer subjectives Recht darstellenden Norm geleistet worden sind. Dazu kommt, dass unstreitig seit 1868 die Klägerin die nach Landrecht ihr obliegenden Beitragsquoten unweigerlich gezahlt hat, und wenn sie dies auch in Folge eines durch ihren Rechtsbeistand hervorgerufenen Irrthums über die ihr zustehenden Befugnisse gethan haben will, so erhellt daraus doch, dass ihr die für Bildung einer Observanz erforderliche Rechtsüberzeugung gefehlt hat, und dass von einer fortgesetzten Uebung gegenwärtig nicht mehr die Rede sein kann.

Waren also, mangels besonderer Rechtstitel für das von der Klägerin prätendirte Recht, die oben allegirten Vorschriften des Landrechts anzuwenden, so erscheint das Verlangen der Klägerin, dass Beklagter die Kosten des Baues der Kirchen- und Pfarrgebäude zu Schmellwitz allein trage, nicht gerechtfertigt und es folgt daraus die Abweisung der dieserhalb angestellten Klage.«

II. Gegen diese Entscheidung legte Klägerin Berufung ein. Es wurde auch Beweisaufnahme über verschiedene ihrer Behauptungen beschlossen. Es würde zu weit führen, das gesammte da zusammengetragene thatsächliche Material hier wiederzugeben. Aber es ist nicht ohne Werth, wenigstens einen Theil desselben und einige daran geknüpften Bemerkungen weiteren Kreisen zugänglich zu machen:

A. Aus einem Aufsatz von *Wilh. Sohr* in dem Neuen Lausitzischen Magazin Bd. 41. Jahrgang 1864 S. 19 sequ. »über die Unterdrückung des Jesuitenordens in Schlesien« nahm Klägerin Bezug auf folgende Stellen:

a) Nach der Cabinetsordre vom 7. Februar 1776 (S. 39) hatte die Uebernahme des Jesuitenvermögens durch den Staat »nicht zum Endzweck, um die Jesuiten zu augmentiren, denn deren Anzahl muss so bleiben, wie sie gegenwärtig ist. Vielmehr soll Alles, was durch ordentliche Wirthschaft mehr herauskommt, *auf die Schulanstalten* verwendet und diese immer mehr in Aufnahme dadurch gebracht und verbessert werden.«

b) In der Ministerialverfügung vom 8. Februar 1876 heisst es sub 6 (S. 40):

»Da aber der Orden und alle gesellschaftliche Verbindungen desselben aufgehoben, mithin unter ihnen kein Ordensoberer mehr vorhanden, denen singuli qua membra zu gehorchen und von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben schuldig, so ist es wider-

sprechend, ihnen qua singulis und *nunmehrigen Privatpersonen* die Administration und Disposition der Güter und des Vermögens *der Societät, die nicht mehr substitirt*, auf dem bisherigen Fusse zu lassen; sondern die fundationsmässige *Disposition* und Administration dieser Güter und Vermögens *fällt nunmehr dem Landesherrn anheim* und dahin zielt auch die von Sr. Majestät anbefohlene Recherche des Vermögenszustandes der Jesuiten und die Formirung »zweckmässiger Etats ab« und weiter gab (S. 42) der Minister der Kriegs- und Domänenkammern zu Breslau und Glogau auf: »von jedem dieser Güter nach deren Kammerprincipiis competente Wirthschaftsetats zu entwerfen, auch diese Güter sofort namens Sr. Königlichen Majestät in Administration setzen zu lassen.« Darüber sollte dann dem Minister sofort berichtet werden.

c) In der staatskirchlichen Commission vom 11./12. März 1776 (S. 48) kam man u. A. überein:

»Den *Kirchen* der Jesuiten verbleibt ebenfalls ihr eigenthümliches Vermögen, so wie die ihnen zugehörigen Fundationen, Pfarrwidemuthen und andere geistliche Einkünfte und wird dieses Vermögen zu deren Unterhalt benutzt.« Da, wo damit die Kirchen nicht unterhalten und deren ferneres Bestehen bei dem Bedürfnisse der am Orte vorhandenen Katholiken nicht umgangen werden kann, werden aus dem Jesuitenvermögen »mässige Zuschüsse zu den Kirchennothdurften« gewährt.

d) S. 49 stellt *Sohr* fest: »Der Minister v. Hoym, welcher die öconomischen Angelegenheiten des aufgehobenen Ordens leitete.«

e) In der Cabinetsordre vom 29. August 1777 an den Minister v. Hoym heisst es: ».. Da ich Euch und dem Etatsministre v. Carmer en Commun die Direction der Administration dieser Güter aufgetragen habe.«

Uebrigens sagt auch *Witte* (Friedrich der Grosse und die Jesuiten. Bremen, Müller, 1892. S. 101): »Nur das Vermögen der Gesellschaft ging fortan in die Hände des Staates über, der ihre Mitglieder zu besolden und ihre Güter zu verwalten übernahm.«

Aus diesen Anführungen geht hervor, dass die Masse des Jesuitenvermögens, insoweit nicht selbstständige Rechtssubjecte mit kleinem Vermögenskreis gebildet bezw. anerkannt worden sind, wie die Pfarrkirchen, auf den Staat überging, der sie durch die *Königliche* Generalschuladministration verwalten liess. Dass die Erträge für ganz bestimmte Zwecke dienten, ändert daran nichts.

Mit dem 1. Juni 1787 gingen die bisherigen Geschäfte der General-Schulen-Administration zu Ende und auf die Königlichen

Kriegs- und Domänenkammern über, wie die Verfügung der General-Schulen-Administration vom 3. April 1787 ergibt. (Akta des katholischen Pfarramts zu Schweidnitz betreffend »Reparaturen auf Rechnung der General-Schulen-Administrationskasse« Sect. VIII. Nr. 1 Cap. 5).

Dieser Uebergang ist weder bei Witte noch bei Sohr erwähnt, aber geeignet, eine Modification der Anmerkung 1 auf S. 105 von Witte herbeizuführen. Die Angaben von Preuss und Jörgen, B. Meyer, welche Witte citirt und bemängelt, werden dadurch offenbar in der Hauptsache bestätigt.

Dass der Jesuitenorden Patron von Schmellwitz war, ist unstreitig auch von den Processbevollmächtigten des beklagten Fiskus in der Processsache Bögendorf wider Fiscus, in der Klagebeantwortung d. d. Breslau 3. December 1832 (Bl. 31) ausdrücklich anerkannt:

»es sei in der Wahrheit begründet, dass der ehemalige Jesuitenorden im Besitze des Dorfes Bögendorf und der Patronatsrechte gewesen und mit Auflösung desselben der Staat in alle Rechte desselben getreten sei, dass derselbe der damaligen General-Schulen-Administration alle kirchlichen Verwaltungsrechte übertragen habe, und dass in deren Stelle demnächst die hiesige Königliche Regierung getreten sei.«

Mit der gesammten Vermögensmasse der Jesuiten überkam der Staat auch die darauf ruhenden Patronate. Dass als die Kriegs- und Domänenkammer das Gut Schmellwitz an den Grafen Schlabrendorf verkaufte, das Patronat auf den Käufer nicht mitüberging, ist nichts Auffallendes, sondern sogar als *Regel* angeordnet worden, indem die Königliche Cabinetsordre vom 9. Januar 1812 (Gesetz-S. S. 3) bestimmte, »dass bei Veräusserungen der eingezogenen geistlichen Güter Patronatsrechte nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten werden.«

B. Aus dem Urkundenwerk von *Lehmann:* Preussen und die katholische Kirche seit 1640. Bd. 5. Leipzig bei Hirzel 1885. kommen zur Sache folgende Urkunden in Betracht:

1. Die Königliche Instruction zur Administration derer Jesuitengüter in Schlesien vom 19. Mai 1776 Nr. 183 S. 127 sequ. mit den Worten beginnend:

»Nachdem S. K. Majestät von Preussen etc. resolvirt haben, das sämmtliche Vermögen, welches der Jesuitenorden in Schlesien besitzt, . . . unter Höchstderoselben Autorität in eine besondere Administration zu nehmen, die davon fallenden Revenüs hingegen so-

wohl zur Unterhaltung derer bisherigen Mitglieder des Ordens als auch zu Fortsetzung derer Schulen verwenden zu lassen, so haben Allerhöchstdieselben für nöthig befunden, deshalb nachstehende Instruction entwerfen zu lassen . . .

»§. 6. Von der Einnahme und Ausgabe muss die Administration richtige Rechnungen führen und solche alle Jahre bei der Breslau'schen Kriegs- und Domänenkammer zur Revision und Decharge einsenden. Führung derer Kassen muss in eben der Art geschehen, als solches bei Sr. K. Majestät Kassen verordnet ist . . .

§. 7. Die Administration stehet ratione ihrer Verrichtungen lediglich unter der Kriegs- und Domänenkammer zu Breslau und deren Chefpräsidenten, sowie auch letzterer die Subjekta zu solcher zu ernennen hat.

§. 9. Die zum Unterhalt der Geistlichen im Etat bestimmten Gelder müssen denen Oberen eines jeden Hauses alle Quartale prompt zur weiteren Distribution bezahlt werden.«

2. In dem Cabinetsbefehl an die Oberamtsregierungen zu Breslau und Glogau vom 19. Mai 1776 Nr. 182 S. 126 wird das nach 1. Resolvirte mitgetheilt und beigefügt:

»Und ist der Wille, dass diese Güter von jetzt an gleich dero Domänen-Gütern sollen bewirtschaftet und geachtet und wie von diesen im Ressort-Reglement vom 1. August 1750 verordnet worden, behandelt werden.«

3. In dem Schreiben des Etatsminister *v. Carmer* vom 12. November 1776 an den Weihbischof *Strachwitz* (Nr. 220 S. 171) heisst es:

> »Der vormalige Orden war notorischer Weise Patronus und Collator der Predigerstellen bei sämmtlichen zu ihm gehörigen Kirchen. Sowie es bei Aufhebung des Ordens unstreitig von Sr. K. M. höchstem Befund dependirte, dies Patronatsrecht zu vindiciren, so wird wohl Niemand zweifeln können, dass es Höchstdemselben auch zugestanden habe, solches dem Institut zu lassen . . .«

Das Präsentationsrecht wurde ausgeübt von der *Schul-Commission* (Cabinetsbefehl vom 27. Juli 1777 Nr. 285 S. 220) »in eben den Masse wie hiebevor der Jesuiterorden,« doch befahl der König, »dass sie zu solchen keine jungen Leute, dagegen lauter alte Professores nehmen sollen. Wonach sich also bemelte Kriegs- und Domänen-Kammer in den vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten hiermit ausdrücklich angewiesen wird.«

Die *Schul-Commission* besteht »unter dem Vorsitz eines von

höchstgedachter Sr. Majestät zu bestellenden Chefs und Curatoris der hiesigen Universität, aus dem directore scholarum, dem Rectore und Kanzler der Universität, den Decanis und Senioribus der beiden Facultäten und aus dem praefecto scholarum« (Königl. Instruction für die Priester des Königlichen Schulen-Instituts in Schlesien vom 26. August 1776 Nr. 208 S. 157).

3. Der Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etatsminister *Hoym* (Nr. 291 S. 223—226) beginnend mit dem Cabinetsbefehl d. d. Breslau 28. August 1777:

»Was Ich aber hierselbst von Euch zu erhalten verlange, ist ein Aufsatz von der Jesuiter Revenus, woraus, wie damit gewirthschaftet worden, Ich ersehen könne. Bekomme ich diesen morgen nicht, so werden wir darüber Unfreunde werden.«

4. Der Cabinetsbefehl an den Etatsminister *Carmer* d. d. Potsdam 8. October 1777 (Nr. 305 S. 234):

»Es ist mir mit Eurem Bericht vom 4. dieses die verlangte nähere Nachweisung über die Angelegenheiten des ehemaligen Jesuiterordens oder nunmehrigen Schuleninstituts zugekommen, und habe ich Euch zur Antwort darauf ertheilen wollen, dass ich nunmehro auch, wenn Ihr Euch von allen gründlich informirt habt, den geforderten ausführlichen Bericht von der Verwaltung der Güter und des sämmtlichen übrigen Vermögens der Jesuiten von Euch und von meinem Etats-Minister v. Hoym zugleich baldmöglichst erwarte.«

5. Ein ähnlicher Cabinetsbefehl an den Etatsminister *Carmer* d. d. Potsdam 9. November 1777 (Nr. 315 S. 229), in dem es zum Schluss heisst:

»Und habe ich bereits Meinem Etats-Minister v. Hoym aufgegeben, diese Rechnung an die Ober-Rechnungskammer zu Berlin zur Revision einzusenden und zugleich die von Euch darüber formirte Monita nebst deren Beantwortung mit beizufügen, damit die Rechnung in Berlin mit aller Genauigkeit recherchirt werden kann.«

6. Die Königl. Instruction für den bisherigen Präsidenten der Clevischen Regierung Freiherrn *v. Dankelmann* als nunmehrigen Etats- und Justiz-Minister in Schlesien d. d. 24. März 1780 (Nr. 458 S. 361) sub 4—6, worin demselben u. A. zur Pflicht gemacht wird, dass »Complette und accurate Etats formirt, solche genau und gewissenhaft beobachtet, richtige Rechnungen geführt und dieselben zur Ober-Rechnungskammer gehörig eingeschickt, die Erinnerungen dieser letzteren genau befolgt, die Revenüs des Vermögens prompt und sorgfältig eingegangen, in den Ausgaben die möglichste Menage beobachtet, auch die Kassen sorgfältig und prompt revidirt und also

durchgehends Ordnung, Accuratesse und Sparsamkeit beobachtet werde.«

7. Cabinetsschreiben an den Jesuitenpater *Reinach* Breslau 28. August 1783 (Nr. 737 S. 571):

»Ich habe hier ihre (der Administration) Rechnungen von der Verwaltung der Güter und Gelder derer Jesuiten nachgesehen und bin gar nicht zufrieden von der Wirthschaft der bisherigen Administration; deshalben habe ich resolvirt, das alles auf einen anderen Fuss zu setzen, damit mehr Ordnung und Menage dabei ist. Ich werde also statt der Administration einen besonderen Director über die Sache ernennen . . Was hiernächst die Rechnungen betrifft, so müssen solche alle Jahr prompt abgelegt und von der Ober-Rechnungskammer zu Breslau abgenommen werden . . . . . Dabei aber glaube ich, dass die Schulden, welche auf die Kirchen und Seminare haften, wohl werden müssen für beständig so bleiben, und zwar um so mehr weilen, wenn auch die Kirchen die Gelder wieder kriegen, so wissen sie hiernächst doch nicht, wie sie solche wieder unterbringen sollen. Es ist also zum Besten, wenn die Gelder auf die Kirchen so stehen bleiben.«

8. Cabinets-Instruction für den von Sr. K. M. zur Administration des Vermögens der Jesuiten in Schlesien allerhöchst angenommene Director *Hellwing* vom 13. September 1783 (Nr. 741 S. 573) und der dazu gehörige Cabinetsbefehl an den Minister *Dankelmann* vom selben Tage (Nr. 742 S. 576), sowie das Cabinetschreiben an *Hellwing* vom 26. October 1783 (Nr. 756 S. 586).

9. Cabinetsbefehl an den Director *Hellwing* zu Breslau vom 18. Februar 1784 (Nr. 789 S. 605) auf dessen Bericht »betreffend den angefertigten neuen Etat pro 1783/84 über das sämmtliche *Vermögen der jetzigen Schulenadministrationsgüter*.«

10. Cabinetsbefehl an den Minister *Dankelmann* v. 24./25. August 1784 (Nr. 807 S. 620) über »die Abschlüsse der *General-Administrations-Kasse der ehemaligen Jesuitengüter* pro 1883/4.«

11. Cabinetsbefehl an »die Commission des katholischen Schuleninstituts in Schlesien. Breslau 27. August 1785 (Nr. 861 S. 666), welcher deren Antrag ablehnt, dass alle liegende Güter desselben verkaufet und die bisherige Güteradministration aufgehoben werden möchte.«

C. Es gehört zwar nicht in diesen Process, mag aber zur Vervollständigung des ganzen Materials mitgetheilt werden, dass diese ganze Behandlung der schlesischen Jesuiten und des Jesuitenvermögens ihren Abschluss fand in dem u. A. in *Korns* Neuer Edicten-

sammlung Bd. 7. 1800—1801, S. 90 sequ. mitgetheilten *Neuen Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasien d. d. Charlottenburg 26. Juli 1800.* In demselben heisst es eingangs:

»Wir haben seit dem Anfange Unserer Regierung Unsere ganz besondre Aufmerksamkeit dahin gerichtet, dass die Jugend durch einen zweckmässigen und den Bedürfnissen eines jeden Standes angemessenen Schulunterricht zu gehorsamen Unterthanen und guten Staatsbürgern gebildet werde. Dieser Zweck wird jedoch nur zum Theil erreicht, wenn man seine Sorgfalt nur auf die höheren Schulen und auf die sog. gelehrten Wissenschaften und Kenntnisse beschränkt. Für den gemeinen Landmann und Handwerker in den Städten, welche beide Klassen die bei Weitem grössere Zahl unserer Unterthanen ausmachen, ist es hinlänglich, wenn sie richtige Begriffe von ihrer Religion und von ihren Pflichten als Unterthanen und als Menschen erhalten, und wenn sie die bei ihrem Gewerbe vorkommende und demselben oft nachtheilige Vorurtheile ablegen lernen. Höhere Kenntnisse können ihnen eher schädlich werden, indem sie ihren Verstand mit Begriffen überladen, die sie nach ihrer Lage doch nicht in ihrem ganzen Umfange zu fassen im Stande sind, indem sie durch die dunkle Vorstellung einer höhern Cultur von dem Stande und denen Beschäftigungen, zu denen sie in der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt sind, zu geringe Begriffe erhalten. Vorzüglich ist der Unterricht des röm. kath. Theils Unserer Unterthanen bisher nicht so eingerichtet gewesen, wie Unsere landesväterliche Gesinnung gewünscht hätte. Wir verkennen zwar nicht den Fleiss und den Eifer, den die Priester des Schuleninstituts dem Unterrichte der Jugend auf der Breslauer Universität und in ihren Gymnasiis gewidmet haben; allein wir vermissen darin die genaue Grenzlinie zwischen den eigentlichen Bürger- und den gelehrten Schulen in der Art, dass der Knabe, der sich dem Studium nicht widmen will oder kann, nur genau den Unterricht erhalte, der seinem künftigen Stande angemessen ist. Ferner lag auch ein Fehler darin, dass dieses Institut eine eigene Corporation bildete, und in dieser Eigenschaft besondre Rechte und Verfassungen hatte. Hierdurch wurden die Fortschritte mit den Begriffen des Zeitalters und manche gute Einrichtung erschwert und das gehörige Ineinandergreifen aller Räder eines allgemeinen Schulplanes verhindert. Wir sind nicht gemeint, den einzelnen Mitgliedern des Instituts ihre persönlichen Rechte und Emolumente zu entziehen: Wir haben uns daher entschlossen, ihre Lage zu verbessern; *allein ihre bisherige Instituts-Verbindung und das Miteigenthum des bis-*

herigen Gesammtvermögens aufhören zu lassen, sind Wir, nach dem Beispiele aller Souveräns von Europa, nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens berechtigt. Jedoch erklären Wir hiermit ausdrücklich, dass *das sämmtliche baare und in Capitalien bestehende Vermögen des Instituts auf ewige Zeiten zum römisch-katholischen Schlesischen Schulfonds gewidmet*, die von den geistlichen Stiftern bewilligte Beiträge ganz allein dazu verwendet werden, dgl. dass von den Collegien- und Seminarien Gebäuden so viel Gelass, als zum Unterricht und Wohnung der Lehrer erforderlich, dazu bestimmt bleiben soll.

Die aus Ersparungen der etatsmässigen Verpflegungsgelder gesammelte General- und Special-Deposita sollen zur Hauptkasse gezogen und gleichfalls zu jenem Behufe gebraucht werden.«

Aus diesen Betrachtungen bestimmt der König als Gesetz I—a.

»§. 1. Wir heben hiermit die bisherige Verbindung des Kgl. Schuleninstituts insofern auf, dass dessen Mitglieder nicht mehr eine privilegirte geistliche Corporation ausmachen, sondern als besoldete Diener des Staats ihre Lehrstellen, doch mit Beibehaltung aller persönlichen Emolumente unter der Aufsicht der näher zu bestimmenden Schuldirection und nach deren Vorschriften verwalten.«

§. 2. Die bisher etatsmässig jährlich an Privat-Kirchen und Fundationen verausgabten 4397 Rthlr. 19 gr. $9^3/_8$ pfg. aus dem allgemeinen Schulfonds, so wie auch die an die bisherige Instituts-Kirchen bezahlten 1500 Rthlr. 12 gr. sollen fortwährend entrichtet und die zu den Seminariis bestimten Functionen fortwährend zu diesem Zweck verwendet werden.

§. 15. *Da Uns* nach den §. 2 bestimmten Grundsätzen *das Patronat*-Recht der dem erloschenen Jesuiterorden und letzlich dem Schulinstitute gehörigen theils Parochial- theils anderer Kirchen *zustehet*, so sollen zu solchen Parochis und Predigern vorzüglich Professoren geistlichen Standes, wenn sie darum anhalten, gewählt werden. In Absicht der künftigen Kirchen- und Pfarrbauten aber ist es nach den im Landrechte deshalb bestimmten Principiis zu halten.«

D. Ueber das Aktenmaterial, welches die Königl. Regierung über die Aufhebung des Jesuitenordens besitzt und dem Berufungsgericht zugehen liess, gibt ihr nachstehendes Schreiben Aufschluss:

Regierung Breslau. *Breslau, den 30. August 1892.*

In der Processsache der katholischen Kirchengemeinde zu Schmellwitz, Kreis Schweidnitz, gegen den Königlichen Fiskus (U. 536/91) übersenden wir unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom

23. Mai cr. ergebenst folgende uns von dem hiesigen Königlichen Staats-Archiv zugegangenen Akten.

a) betreffend die in Vorschlag gekommene Expulsion der Jesuiter aus Schesien ingl. die ex post. im Jahre 1873 (1776) erfolgte Aufhebung dieses Ordens

M. R. XIII. 44. Vol. I. — bis 15. Februar 1776 — 416 pag.
„ II. vom 16. Febr. bis April 1776 — 255 pag.
„ III. vom May bis Juli 1776 — 409 pag.
„ IV. vom Aug. 1776 bis April 1777 — 509 pag.

b) betreffend die unter der Regierung Papst Clemens XIV. erfolgte Aufhebung des Jesuitenordens — M. R. XIII. 44b 1 — 107 Seiten.

c) generalia von der bei Aufhebung des Jesuitenordens in Schlesien 1776 erfolgte Einrichtung der General-Schulen-Administration, derselben Instruction und Einrichtung überhaupt M. R. XIII. 44b 2 — 173 Seiten.

d) generalia von der bei Aufhebung des Jesuitenordens in Schlesien erfolgten Einrichtung der General-Schulen-Administration, derselben Instruction und Einrichtung überhaupt, auch der Aufsicht der Königlichen Kammer über dieselbe M. R. XIII. 44b 3.

Vol. I. 1776 — 1783 — 255 Seiten
„ II. 1809 — 10 Folien.

e) betreffend den anno 1787 erfolgten Verkauf der Exjesuiten-Güter auf Erbzinsen M. R. XIII. 45b

Vol. I. 1786 bis November 1787 — 188 Fol.
„ II. December 1787 — December 1788 — 192 Fol.
„ III. Januar 1789—1800 — 123 Fol.

f) betreffend die zum Königlichen Schulinstitut gehörige Patronat-Kirchen und Schulen M. R. XIII. 46h 224 Fol.

g) betreffend die zum Königlichen Schuleninstitut gehörige Pfarrkirche zu Schweidnitz 1781—87, M. R. XIII. 46k 72 Fol.

III. Das Königl. *Ober-Landesgericht* zu Breslau hat unter dem 3. Jan. 1893 das am 26. Mai 1891 verkündete Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Breslau auf die Berufung der Klägerin abgeändert und erkannt: »Der Beklagte Fiskus wird verurtheilt, alle durch den Neubau eines katholischen Pfarretablissements zu Schmellwitz entstehenden baaren Kosten allein zu tragen und anzuerkennen, dass die Eingepfarrten nicht verpflichtet sind, ein Drittel derselben beizutragen. Die Kosten des Rechtsstreites werden dem Beklagten auferlegt.«

Das Berufungsgericht hat nämlich nach erhobenem Urkundenbeweise das Klagefundament des *Vertrages* für gerechtfertigt er-

achtet im wesentlichen Anschluss an die Gründe der in der gleichartigen Processsache der katholischen Kirchengemeinde Bögendorf wider den Königlichen Fiskus ergangenen Erkenntnisse vom 16. März 1835 und 27. October 1836 und deshalb unter Abänderung des angefochtenen Urtheils in Gemässheit des Berufungsantrages dem Klageantrage stattgegeben.

»Der beklagte Fiskus gibt zwar zu, Patron der katholischen Kirche zu Schmellwitz zu sein; jedoch lediglich mit der durch den §. 731 des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11 gegebenen Beschränkung, weil sein Patronat erst durch das Schulreglement vom 26. Juli 1800 (*Korn*, Neue Edicten-Sammlung Bd. VII. S. 90 ff.) begründet worden sei, und dieses im §. 15. lediglich die »landrechtlichen Principien« der §§. 720 ff. a. a. O. »in Absicht der künftigen Kirchen- und Pfarr-Bauten,« nicht auch die Abweichungen des §. 710. daselbst anerkennen (vergl. Bl. 120, 181). Zutreffend ist aber bereits in dem II. Erkenntniss in Sachen Bögendorf c/a Fiskus ausgeführt, dass das Schulreglement nur die damals noch bestehenden Irregularitäten in Betreff der jura ecclesiastica externa und insbesondere bezüglich der fraglichen Baulast beseitigt und an deren Stelle die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, zu denen auch der §. 710 gehört, gesetzt wissen wollte.

Zu den »im Landrechte deshalb bestimmten Principiis« gehört nicht blos die gesetzliche Regel des §. 731, sondern ebensowohl die im §. 710 an die Spitze dieser Materie gestellte Aufrechterhaltung der bezüglichen Verträge etc. Danach stellt sich im Zusammenhange aufgefasst (vergl. Einleitung zum Allgem. Landrecht §. 46) die Bestimmung des §. 731. überhaupt nur als eine subsidiäre dar. Der §. 15. motivirt ferner die im I. Satze getroffene Bestimmung bezüglich der Wahl der Geistlichen mit den Worten: »Da Uns nach den §. 2. bestimmten Grundsätzen das Patronatsrecht der dem erloschenen Jesuitenorden und letztlich dem Schulinstitute gehörigen theils Parochial-' theils anderer Kirchen zusteht.« Damit ist klar und ausdrücklich constatirt und anerkannt, dass das Patronatsrecht des Landesherrn derzeit bereits bestand. Was die Verweisung auf §. 2. betrifft: so kann dahingestellt bleiben, ob in dem §. 2. lediglich ein Eintritt des Staates in die Verpflichtungen des Schuleninstituts in der bezifferten Höhe und eine Verpflichtung zur Fortgewährung der bisherigen Leistungen — wie Beklagter ausführt — zu finden ist. Hieraus würde weder zu folgern sein, dass das Patronat bisher nur in beschränkter Weise bestanden habe

bezw. ausgeübt worden sei, noch dass dies in Zukunft der Fall sein werde bezw. solle.

Hiermit würde der klare Wortlaut im Einklange des §. 15. in Widerspruch stehen, namentlich aber die Motivirung der Wahl der Geistlichen durch das Patronatsrecht (so wörtlich im Erkenntniss).

Damit ist die Annahme, wonach das Patronat nur in einer Beitragspflicht zu den in §. 2. bezifferten Geldleistungen bestehe, nicht vereinbar. Offenbar sollte aber auch im §. 2. nur eine Garantie für die Fortentrichtung der bisherigen Leistungen in dem angegebenen Mindestbetrage und für die fernere Verwendung der zu den Seminariis bestimmten Fundationen zu demselben Zwecke ausgesprochen werden. Aus der Hinweisung des §. 15. des Reglements auf den §. 2. ergibt sich andererseits vielmehr, dass die in diesem angegebenen Ausgaben an Instituts- und Privatkirchen vermöge einer Patronatsverpflichtung erfolgt waren und vermöge dieser Verpflichtung aufrecht erhalten und gewährleistet wurden. Der vorgedachten Beurtheilung der §§. 15 und 2 des Reglements steht auch der übrige Inhalt desselben nicht im Wege. Insbesondere kann der Beklagte in dieser Richtung die Einleitung desselben, auf welche er besonders aufmerksam macht, nicht für seine Auffassung heranziehen. An der angezogenen Stelle (S. 91 bei *Korn*) ist von dem Patronatsverhältniss keine Rede, noch daraus zu entnehmen, dass ein solches zur Entstehung kommen oder eine Aenderung erleiden solle. Wenn es dort heisst, dass das bisherige Schuleninstitut eine eigene Corporation bildete — oder, wie §. 1. besagt (S. 92), eine privilegirte geistliche Corporation — welche Institutsverbindung nunmehr aufhören sollte: so deutet dies nunmehr darauf hin, dass das *Königliche* Schuleninstitut in kirchlicher Beziehung Functionen ausübte, wie solche mit Ausübung des Patronats verbunden sind. Doch die Einleitung des Reglements hat Beklagter wesentlich in anderer Richtung für sich herangezogen, wovon noch weiterhin die Rede sein wird.

Nach dem Vorausgeführten beweist das Schulreglement nicht gegen, sondern für die derzeitige bezw. bisherige Existenz des landesherrlichen Patronats und nicht für, sondern gegen die Ausschliessung der Verträge über die bezügliche Baulast.

In Bezug auf frühere Verträge und durch solche erworbene Rechte war aber überhaupt das Reglement nicht zu Eingriffen in dieselben befugt.

Der Einwand des Beklagten, wonach sein Patronat erst durch das Schulreglement begründet worden sei, richtet sich aber haupt-

sächlich gegen die diesem vorausgegangenen Rechtstitel, aus denen Klägerin eine vertragsmässige Verpflichtung des Fiskus qua Patrons hergeleitet wissen will.

In dieser Richtung bildet der Einwand nur einen Theil seiner weitergehenden Ausführungen, welche dahin gehen:

Von dem Jesuitenorden könne er das Patronat nicht überkommen haben, da derselbe Patron im Rechtssinne nicht gewesen sei als Eigenthümer der Kirche und der kirchlichen Ländereien. Eventuell würde das Patronatsrecht auf die Ankäufer der Schmellwitzer Güter übergegangen, das Personal-Patronat aber durch den Wegfall des berechtigten Subjects, des Ordens, bezw. des Schuleninstituts, untergegangen sein.

Von diesem Institut, auf welches das Eigenthum der Jesuitengüter übergegangen sei, während der Staat nur die Verwaltung übernommen und der General-Schulen-Administration übertragen — habe derselbe erst durch das Schulreglement das Patronat überkommen.

Der Beklagte gibt demnach zwar zu, dass die Verwaltung *und Verfügung* über das Vermögen der Jesuiten von staatlichen Behörden geführt worden und das Schuleninstitut an Stelle des Jesuitenordens getreten ist; bestreitet aber, dass die General-Schulen-Administration Vertreterin des Königlichen Patronatsfiskus war: behauptet vielmehr, dass sie nur quo ad temporalia Vertreterin des Schuleninstituts geworden sei.

Demgegenüber behauptet Klägerin, dass die General-Schulen-Administration als Vertreterin des Schuleninstituts ratione temporalis alle Rechte desselben in dessen und des Fiscus Namen ausgeübt und letzteren darin vertreten habe.

Streitig ist demnach die Legitimation der General-Schulen-Administration als Vertreterin des Patronatsfiscus bezüglich des Etats vom 8. und der Verfügung vom 18. März 1777, sowie des Bescheides vom 6. Juni desselben Jahres.

Beide Theile haben sich für ihre resp. Ansichten und Behauptungen auf Urkunden bezogen.

Beklagter hat die Authenticität der bei *Lehmann* (Preussen und die kath. Kirche seit 1640) abgedruckten Urkunden bestritten. Obschon solche dem Processgericht nicht zweifelhaft erscheint, genügt es doch, auf den Inhalt der beiderseits oder von dem Beklagten allein in Bezug genommenen Urkunden einzugehen, welche letzteren in den Schriftsätzen des Beklagten überall durch Bezeichnung der Stellen aus den mittelst Regierungsschreibens vom 30. August 1892 eingesandten Akten belegt sind.

Was nun die Allegate des Schriftsatzes vom 6. September 1892 betrifft: so ist das Citat Blatt 117v, nämlich die im Ministerial-Erlass vom 9. April 1776 erwähnte Marginal-Resolution des Königs an und für sich von keinem Belang für die in Rede stehende Legitimationsfrage.

Die ferner Blatt 117v angezogene Cabinetsordre v. 15. Januar 1776 enthält die Anweisung zu dem demnächst ergangenen *Ministerial-Erlass vom 8. Februar ej.* (Blatt 118), auf welchen auch die Klägerin (Blatt 153v) Bezug genommen hat.

Der Erlass wiederholt die in der Cabinetsordre niedergelegten Grundsätze und führt diese weiter aus.

Danach sollen (b) die ehemaligen Ordensmitglieder ferner als einzelne Weltgeistliche betrachtet werden, (d) ihnen auch alle geistlichen Functionen anvertraut werden können, (e) fol. 388v der Akten R. XIII. II. 44. Bd. I. bei ihren Gütern geschützt und gehandhabt werden, (5: fol. 389) emeriti und fratres aus den Einkünften des bisherigen Vermögens und der Güter des erloschenen (?) Ordens ihren Unterhalt ziehen müssen. F. 391 werden die Steuerräthe angewiesen, die vorhandenen Kirchen etc. Fundationscapitalia etc. zu consigniren.

Hauptsächlich ist aber folgende Stelle von Interesse: — (fol. 389 und verso) 6, etc. »so ist es widersprechend, ihnen *qua singulis* und nunmehrigen Privatpersonen die Administration und *Disposition* der Güter und des Vermögens der Societät *die* nicht mehr *subsistirt* auf dem bisherigen Fuss zu lassen, sondern die fundationsmässige Disposition und Administration dieser Güter und Vermögens fällt nunmehr *dem Landesherrn* anheim *und dahin zielt auch* die von Sr. Kgl. Maj. angefochtene Recherche des Vermögensbestandes der Jesuiten und die Formirung zweckmässiger *Etats* ab.«

Unerfindlich ist hiernach, wie Beklagter hieraus eine Bestimmung herauslesen kann, dass nur die Verwaltung der Jesuitengüter, nicht auch das Eigenthum auf den Staat übergehen solle.

Aus dem v. Carmer'schen *Erlass* an den Minister Hoym *vom 17. Februar 1776* ist nur bemerkenswerth der Eingang: »Da nunmehr die Schlesischen Jesuiten quoad temporale unter die immediate Administration der etc. Kriegs- und Domänen-Kammern versetzt worden«; was an und für sich ebensowenig jene Negation beweist.

Aus der ferneren beiderseits in Bezug genommenen, übrigens bei *Korn* Bd. 19. S. 400 ff. publicirten Königlichen *Instruction* für die Priester des Königlichen Schuleninstituts in Schlesien vom *26. August 1776* (»als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulen-Reglement vom 11. December 1744) ergibt sich zunächst (Absatz 2),

dass die »bekannte päpstliche Bulle« inzwischen publicirt war; dass eine besondere Schulen-Commission geordnet wurde (Abs. 3), die »von Niemand als Seiner Majestät abhangen« (4); dass das Institut die *Collatur bei Vacanz* eines geistlichen Amtes *behalten* (sub 3 S. 402), bei Translocationen nur der Bischof *angehört* werden solle (sub 4), und derselbe sich aller eigenmächtigen Verfügungen und Einmischungen in die Geschäfte der Schulen-Commission gänzlich zu enthalten habe. Der Beklagte hebt aber aus der Instruction nur die Stelle im II. Absatze (S. 400) hervor, wo bemerkt ist, dass »auch in dieser Rücksicht« — nämlich betreffs der Verwendung zu Schulzwecken, namentlich zur Versorgung und Besoldung der Lehrer, dem Institut der ungestörte *Besitz* der dem vormaligen Orden zugehörigen Güter aus allerhöchsten Gnaden conservirt worden.

Im Anschluss hieran hebt er (Blatt 181) aus dem Schulreglement vom 26. Juli 1800 die Stelle der Einleitung (Seite 91 bei Korn) hervor, wo gesagt ist, dass das Institut eine eigene Corporation bildete und in dieser Eigenschaft besondere Rechte und Verfassungen hatte, und weiterhin von Aufhebung der bisherigen Instituts-Verbindung und des Miteigenthums des bisherigen Gesammtvermögens die Rede ist. Auch aus diesen beiden Citaten kann aber nicht mit dem Beklagten ein Gegenbeweis gegen den Uebergang des *Eigenthums* der Jesuitengüter an den Staat entnommen noch weniger für die Stellung und das Verhältniss der General-Schulen-Administration dem Staate bezw. dem Schuleninstitute gegenüber eine bestimmte Folgerung gezogen werden. Die hervorgehobene Stelle der Instruction soll in dem angeordneten Zusammenhange offenbar nicht mehr besagen, als dass der bisherige Verwendungszweck des Schulfonds aufrecht erhalten worden sei, bezw. werden solle. Deutlicher ist dies in der Einleitung zum Schulreglement (S. 91) dahin ausgedrückt, »dass das sämmtliche baare und in Kapitalien bestehende Vermögen des Instituts auf ewige Zeit zum römisch-katholischen, schlesischen *Schulfonds gewidmet* bleiben solle.«

Die Heranziehung dieser Erklärung bei Auslegung jener Stelle aus der Instruction aber erscheint eine wohlberechtigte, wenn man davon ausgeht, dass das Reglement, abgesehen von der Aufhebung der Institutsverbindung, in der Rechtsqualität des Schulfonds und dessen Verwendungszwecke eine principielle Aenderung nicht herbeiführte.

Ganz analog ist aber auch in dem Conferenzprotocoll vom *15. Juni* 1776 (sub 2 S. 331 der Akten R. XIII. sect. II. 44) ausgesprochen, »dass *Se. Maj. das Vermögen* des erloschenen Ordens

und die Revenues davon lediglich zum Besten der Schulen und zur Versorgung der dabei zu gebrauchenden Lehrer gewidmet haben.«

Einen weiteren Belag dafür, dass der Staat lediglich die Verwaltung der Jesuitengüter übernommen habe, soll nach der Meinung des Beklagten *die Instruction* für die General-Schulen-Administration vom *19. Mai 1776* durch ausdrückliche Hervorhebung liefern, dass ihr *nur die Verwaltung* der den Jesuiten *gehörigen* Gütern übertragen werden solle. Auf die Bezeichnung der Güter als »den Jesuiten gehörig« aber ist offenbar kein besonderes Gewicht zu legen und damit nur der Ursprung der Güter angedeutet. Denn der nexus societatis war aufgehoben und existirten die Mitglieder des Ordens nur noch als singuli, Privatpersonen bezw. Weltgeistliche (siehe oben den Erlass vom 8. Februar 1776). Auch war bereits im Jahre 1774 das Schulinstitut eingerichtet.

Die General-Schulen-Administration war zwar selbstredend nur eine Verwaltungs-Institution: eine Institution, der aber auch — wie es Beklagter selbst als unbestritten hinstellt — die Disposition der fraglichen Güter zustand, und diese sowie die Administration wird bereits in dem Erlasse vom 8. Februar 1776 als nunmehr *dem Landesherrn* anheimfallend bezeichnet. Hienach und nach Inhalt der von der Klägerin im Schriftsatze vom 6. December 1892 angezogenen Stellen der Instruction, auf welche verwiesen wird — erscheint die Ausführung des Beklagten, wonach im Uebrigen, also abgesehen von der eigentlichen Verwaltung, die Jesuiten bezw. das Schulinstitut Eigenthümer der Güter geblieben seien, offenbar eine unbegründete. Auch hier aber ist wiederum mit jener Hervorhebung für die Stellung und das Verhältniss der Administration gegenüber dem Staate und dem Schulinstitute nichts bewiesen.

Die übrigen Citate des Schriftsatzes vom 6. September 1892 betreffen die Cabinetsordre von dem Tage der Instruction (S. 63 *derselben* Akten), die Erlasse vom 4. Juli (S. 175—187) und vom 7. dess. (S. 325) und die Conferenz-Protocolle vom 4., 15. Juni sowie das Gutachten der Administration vom 24. December 1776 (Bd. IV. S. 301—351), aus den Akten pars XIII. Nr. 44b 2 aber die Ausfertigung der Instruction für die Administration vom 19. Mai 1776 (S. 3—6) und die Protocolle vom 4. Juli 1776 (S. 12—17) und 2. September 1778 nebst Anlagen (S. 21—51). Belagstellen sind vom Beklagten nicht angegeben. Für die in Rede stehende Eigenthumsfrage aber ist nur Folgendes bemerkenswerth:

In der *Cabinetsordre vom 19. Mai 1776* (Bd. III. S. 64) ist die Anordnung des §. 1. der Instruction wiederholt, dass die betref-

fenden Güter gleich den Domänengütern bewirthschaftet werden sollen.

Aus dem *Gutachten vom 24. December 1776* wegen der mit den Parochieen Glatz und Schweidnitz zu treffenden Einrichtungen betreffend: das temporale der Pfarrtheien (pars XIII. sect. II. 44 Bd. IV. S. 301—351) ist zu erwähnen:

Seite 302: dass das Vermögen der Pfarrtheien mit zur Administration gehören müsse umsomehr als — die weltlichen Rechte (sc. des Ordens) — der Gesellschaft unter veränderter Gestalt und veränderten Gesetzen geblieben, folglich die Pfarrtheien *nach wie vor* Theile desjenigen Vermögens, zu dessen Verwaltung Sr. Maj. eine Gen.-Administration angeordnet haben.

Seite 310: »In dieser Rücksicht kommen in die zu entwerfenden Etats — in Einnahme ad a — auch die Interessen von sämmtlichen Kirchen-Kapitalien und von denenjenigen Fundationen die zu Baulichkeiten an die Kirchen . . bestimmt sind.«

»Ad b ist bey der Ausgabe zu reflectieren.«

Seite 311: »auf die vorkommenden kleinen Reparaturen in den Kirchen- und Pfarrtheigebäuden.«

Seite 331: Da ihm (dem etc. Strobel) nicht unbekannt sein kann, dass — — sämmtliche Commentatores über das Kirchenvermögen agiren, indem sie denen Bischöfen — — in Kirchen-Rechnungs-Sachen — keinen Eingriff gestatten.« —

Aus den übrigen Allegaten ist nichts erhebliches hervorzuheben.

Schliesslich ist aber auf den Kaufvertrag vom 21. April 1788 und dessen Bestätigungs-Klausel vom 21. September 1790 hinzuweisen.

Dieser Klausel zufolge war durch *Cabinetsordre* vom 17. September 1787 zum Besten des schlesischen katholischen *Schuleninstituts* und der damit verbundenen Universität zu Breslau und übrigen Gymnasien die Veräusserung sämmtlicher *diesen* Schulanstalten *zugehörigen* sogenannten Collegien- und Seminarien-Güter resolvirt. Dazu gehörten die Schweidnitzer Collegien-Güter Schmellwitz, Mertzdorf, Stäubchen und Klettendorf (vergl. Blatt 126 und verso). Und diese Güter wurden durch die Königliche Kriegs- und Domänen-Kammer vermöge der ihr Allerhöchst aufgetragenen Administration der sämmtlichen Güter und Vermögens sothaner Schulanstalten *in Vertretung der Gen.-Schulen-Administration* mit Zuziehung der Oberen des katholischen Schuleninstituts (vergl. Bl. 125v, 127 Satz 1 und §. 1. 134), verkauft und dieser Verkauf demgemäss bestätigt.

Hieraus ergibt sich deutlich die Verfügungsbefugniss der Gen.-Schulen-Administration in dem von der Klägerin behaupteten Sinne.

Was aber die Patronatsbefugnisse des Fiskus aus der Zeit *vor* dem Schulreglement betrifft: so geht das Berufungsgericht zunächst — mit dem II. Richter im Vorprocess wegen des Wohnungsrechts — davon aus, dass eine Verpflichtung, den Geistlichen an der Kirche zu Schmellwitz auf dem Gute Wohnung zu geben, wie überhaupt das Patronat, auf die Käufer der Güter zu Schmellwitz nicht mit übergegangen war.

Und zwar ist den dortigen Entscheidungsgründen insoweit beizupflichten, als mit Bezug auf die §§. 8, 9 des Kaufvertrages angenommen wird, dass die fragliche Last unter die in §. 8. bezeichneten nicht zu subsumiren, eventuell nach §. 9. als weggefallen anzusehen sei, dass sie auch als eine auf die Käufer übergehende bezeichnet sein würde, wenn diese Auflage beabsichtigt gewesen wäre. Die Nichterwähnung wird dort allerdings nicht blos auf den Mangel dieser Absicht, sondern darauf zurückgeführt, dass eine solche Last beiderseits als bestehend nicht angenommen worden: was nur in Uebereinstimmung mit der Sachlage während der Jesuitenbesitzzeit gewesen wäre. Dieser letzteren Ausführung kann indess nicht beigepflichtet werden. In Bezug auf jene Sachlage war zwar zutreffend darauf hingewiesen worden, dass der Orden nicht blos Eigenthümer des Gutes und des Schlosses, sondern eben auch geistlicher Orden, der aus sich heraus die Geistlichen stellte, und das Schloss, worin er diese unterbrachte, ein Kloster geworden war. Hiernach konnte dort der II. Richter wohl mit Recht nicht für festgestellt erachten, dass der Orden unter den vorhandenen Umständen eine solche Last des Rittergutes als vorhanden angenommen und im Bewusstsein einer diesfälligen Verpflichtung in seiner civilrechtlichen Stellung als Gutseigenthümer die Wohnung gegeben habe. Insofern hat daher auch die von dem Beklagten aufgestellte Ansicht, wonach der Jesuitenorden nicht als Patron im Rechtssinne anzusehen sei, eine gewisse Berechtigung.

Jene Sachlage gestaltete sich doch aber wesentlich anders, als der Orden als solcher aufhörte, und Fiscus dessen Güter übernahm, die Geistlichen nur noch als Weltpriester betrachtet wurden (siehe oben den Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1776) — das Aufhören der Jesuiten als einer besonderen Societät ist bereits in der Cabinetsordre vom 15. Januar ej. (s. o.) erklärt —, als die Schlesischen Jesuiten quoad temporale (s. ob. den Erlass vom 17. Febr. ej.) unter die immediate Administration der Kriegs- und Domänen-Kammer

versetzt wurden, als diese Administration und — nachdem die Bulle wegen Aufhebung des Ordens publicirt war — das Schuleninstitut eingerichtet wurde. Damit gestaltete sich die Sorge für die Kirchen und die Geistlichen, insbesondere was Kirchen- und Pfarrhausbauten und Reparaturen betrifft, als eine Patronatslast, welche sich selbstredend von den inhaltlich gleichartigen Functionen des Ordens herschrieb und von dem Uebergang seiner Güter auf den Fiscus herleitete, insofern also auch darin einen Rechtstitel fand. Dafür spricht auch die Aeusserung der Administration in der Verfügung vom 6. Juni 1777 (Bl. 124) dahingehend, dass nach Seiner Majestät Willen alle jura und obligationes des Ordens auf das Schulinstitut und ratione temporalis auf sie selbst transferirt worden.

Es kann aber auch dahin unerörtert bleiben, inwiefern dem Jesuitenorden bereits eine unbeschränkte Baulast oblag, für welche übrigens die oben dargelegte Sachlage in seiner Besitzzeit spricht.

Es kommt hier nur darauf an, die streitige Patronatseigenschaft des Fiskus mit Bezug auf diejenigen Rechtstitel, auf welche Klägerin dessen vertragsmässige Verpflichtung im Sinne des Klageantrages basirt, für die betreffende Zeit festzustellen. Dass nun ein Patronat des Fiscus bei Erlass des Schulreglements bereits bestand, ist oben dargethan. Es ist aber von keiner, namentlich nicht von beklagter Seite behauptet, dass die Fürsorge des Fiskus bezw. der Administration für die Kirchen und die Geistlichen quoad temporale seit der Uebernahme der Jesuitengüter bis zum Erlass des Schulreglements ihren Charakter irgend wie verändert hätte. Schon hiernach ist die thatsächliche Folgerung keine unberechtigte, dass unter sich gleichbleibenden Verhältnissen — abgesehen von dem Verkaufe im Jahre 1788 — jene Patronatseigenschaft von vornherein bestanden habe. Indess sind auch schon in den oben erwähnten vom Beklagten in Bezug genommenen Urkunden vielfach Belege dafür aufzuweisen, dass die Administration in der Zeit ihrer Dotirung Functionen ausübte, die den Inhalt der Patronatsrechte und Pflichten ausmachen. Hieran ist besonders reichhaltig die Instruction vom 19. Mai 1776. In dieser Beziehung sei namentlich noch verwiesen auf

a) §. 7. (Pars XIII. sect. II. Nr. 44 Bd. III. S. 59). Danach ist bei allen Bauten und Reparaturen über 20 Rthlr. und Abweichungen gegen den Etat bei der Kammer, unter der die Administration stand — anzufragen und Confirmation resp. Approbation zu suchen. Zugleich muss sich letztere bei Fundationsgütern darüber mit dem Bischof concertiren.

b) den von der Klägerin angezogenen §. 9.

So ist ferner in dem Sitzungsprotocolle vom 4. Juni 1776 (wo es sich um Feststellung des Generaletats des Schuleninstituts handelte) als principium generale unter anderen in §. 3. erklärt, dass bei Formirung des Etats auf die zur cura animarum erforderlichen Personen mit reflectirt werden müsse.

So wird auch in den Bescheiden vom 6. Juni 1777 und vom 6. October 1782 die Aufsicht bezw. »Direction und Execution« bezüglich der milden Stiftungen ausdrücklich der Administration beziehungsweise dem Schulinstitute vorbehalten.

Am eingehendsten sind aber in dieser Richtung der Etat vom 8. und die Verfügung vom 18. März 1777, welche überhaupt noch einer näheren Erörterung bedürfen.

Dass übrigens die Baulast der Jesuiten eine ausschliessliche gewesen sei: darüber hat die Klägerin nur auf die Cabinetsordre vom 14. Juli 1790 auf Seite 14 bis 17, 106 des Urbars vom Jahre 1652 Bezug genommen. Die Cabinetsordre in dem angegebenen Inhalt ergibt Nichts für den Umfang der Baulast der Jesuiten. Das fragliche Urbar ist schon deshalb nicht verwendbar, weil dasselbe weder auf dem Titelblatt noch am Schlusse eine Unterschrift aufweist, daher nicht einmal die Autorschaft ergibt.

Für die vertragsmässige Verpflichtung des Fiskus selbst in Betreff seiner ausschliesslichen Baulast beruft sich die Klägerin zunächst auf das Urbarium vom 27. November 1786, bestätigt den 2. Mai 1788, und zwar auf die §§. 10, 11 des III. Capitels, welches »von der Gemein-Arbeit und Gemein-Anlage handelt. Es lauten:

§. 10. (mit dem Marginale: »Kirchhof-, Schul- und Kirchenbau.«

»Die Gemeinde verrichtet beim Kirchhof-, Schul- und Kirchenbau und Reparatur zu Schmellwitz benebst den übrigen eingepfarrten Gemeinden die Handarbeit unentgeltlich, bei Reparatur des Schulhauses muss sie auch benebst der Gemeinde zu Klettendorf und Stäubchen die nöthige Materialien anschaffen, wird solches aber von neuem gebaut, so gibt die Herrschaft die nöthige Materialien und Fuhren, und die Gemeinden verrichten die Handarbeit.«

§. 11. (Marginal »Hirten-Haus«):

»Bei Reparatur des Hirtenhauses muss die Gemeinde die nöthige Materialien anschaffen und die Handarbeit thun, und die Herrschaft verrichtet die erforderlichen Fuhren. Zur Anschaffung der nöthigen Materialien und Bezahlung der Handwerks-Kosten trägt die Herrschaft $^1/_3$ und die Gemeinde $^2/_3$ bei.«

Klägerin folgert nun daraus, dass die Gemeinde im §. 10. nur zur unentgeltlichen Verrichtung der Handarbeit bei den besagten

Bauten und Reparaturen verpflichtet werde: dass sie hierzu ein Mehreres nicht zu leisten habe, also namentlich keine Geldbeiträge. Hiermit ist auch die Abweisung des Fiskus als Patrones der katholischen Kirche zu Schmellwitz mit dem Anspruche auf Erstattung von $^1/_3$ der Reparaturkosten vom Glockenstuhle des dortigen Kirchthurms gegen die Eingepfarrten der Gemeinden Klettendorf und Stäubchen begründet in den beigebrachten Erkenntnissen vom 18. August und 5. Dec. 1846, auf welche Klägerin Bezug nimmt. Jene Judicate als solche und deren Gründe nun sind für den gegenwärtigen Process nicht präjudicirlich. Dort hatte Fiscus in dem Urbarium, auf das er sich stützte, Verjährung oder sonst einen Rechtstitel zu der angeblichen Erstattungspflicht der Eingepfarrten nachzuweisen, und wurde — da ein solcher in dem fraglichen §. 10. vermisst wurde — abgewiesen.

Hier hat hingegen die Gemeinde einen Befreiungsgrund bezüglich jener Pflicht zur Tragung von $^1/_3$ der Baukosten und zwar allgemein und nicht in Bezug auf bestimmte bereits entstandene Baukosten, namentlich nicht auf die dort in Rede stehenden, nachzuweisen. Die Entscheidung jenes Processes begründet daher offenbar nicht res judicata, für den gegenwärtigen. Für die Auffassung der Klägerin könnte man nun allenfalls eine Unterstützung in dem Umstande finden, dass der §. 11. in Bezug auf das Hirtenhaus der Gemeinde eine Verpflichtung zu einem Geldbeitrage neben den Naturalleistungen auferlegte. Dieser Umstand erschien indess doch nicht ausreichend, um den Schluss auf eine in dem §. 10 beabsichtigte gänzliche Befreiung der Gemeinde von Geldbeiträgen zu den hierin behandelten Bauten zu rechtfertigen, also von einer Beitragspflicht, welche ungleich schwerer wiegt, als diejenige bezüglich des Hirtenhauses. Diese Parallele ist um so weniger berechtigt, als das Hirtenhaus jedenfalls der politischen Gemeinde angehört, während die Kirche, der Kirchhof sowie auch das Schulhaus — letzteres wenigstens zugleich als Küsterhaus gedacht, wofür die Zusammenstellung mit jenen spricht — der kirchlichen Gemeinde zugehören. Ausserdem handelt der §. 11. nur von Reparaturen, der §. 10. dagegen auch von Neubauten, zu denen die Herrschaft schon das Material und die Fuhren liefern muss.

Hiernach können die etwa sonst der klägerischen Verwerthung des Urbars entgegenstehenden Bedenken unerörtert bleiben.

Dagegen musste in dem Etat vom 8. und der Verfügung vom 18. März 1777 — welche beide nunmehr in beglaubigter bezw. anerkannter Form vorliegen — die von der Klägerin geltend gemachte

vertragsmässige Verpflichtung der General-Schulen-Administration bezw. des durch dieselbe vertretenen Fiskus als Patron der klagenden Gemeinde gefunden werden.

Der Etat ist als »vor die Parochie und Pfarrkirche zu Schweidnitz« (Blatt 141v) geltend bezeichnet.

Die Verfügung vom 18. März 1777 ist »an den Herrn Parochum P. Burger« zu Schweidnitz gerichtet.

Diese Verfügung enthält nicht blos eine Erläuterung und Rechtfertigung des Etats, sondern auch eine eingehende Verhandlung mit dem Adressaten über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens mit Beziehung auf das Kirchen-Aerar, insbesondere über die Grundsätze nach welchen die Verwaltung bisher gehandhabt worden und künftig zu handhaben sei. Sie ertheilt dem Pfarrer Anweisungen, erfordert von ihm Berichte. Es ist darin namentlich (S. 10) eine Ueberweisung der zu F. der Etats-Einnahmen ausgeworfenen 100 Rthlr. auf dessen Salär aufgenommen. So verhält sich denn die Verfügung als Beigabe zum Etat in der That über die gesammten temporalia aus der Verwaltung der Administration und alle hierauf bezüglichen Verhältnisse, welche die betheiligten Kirchengemeinden interessiren. Der Etat hat nämlich — wie der Inhalt desselben und der fraglichen Verfügung sowie die Aufschrift des Etats ergibt, — die Einnahme und Ausgabe bei der Parochie Schweidnitz und »denen damit verbundenen Widmuthen und Kirchen zu Schmellwitz, Mertzdorf und Bögendorf« zum Gegenstande. Die Filialqualität der 3 letzteren zu Schweidnitz ist übrigens — obschon sich auch in Bezug hierauf der Beklagte bestreitend verhält und Klägerin die in der Sache Bögendorf c/a Fiskus hierfür beigebrachten Regierungsrescripte hier nicht herangezogen hat — im Hinblick auf das im Thatbestande erwähnte Gutachten der Administration vom 24. December 1776 nicht zu bezweifeln. Dort heisst es unter: II. Wegen Schweidnitz: »Diese Parochie, zu welcher die Kirchen und Widmuthen zu Schmellwitz, Mertzdorff und Bögendorff gehören« (S. 336 der Akten XIII. sect. II. Nr. 44 Bd. IV). Und S. 304 daselbst sind die 3 letztgenannten Widmuthen als »unter Schweidnitz« bezeichnet.

Es genügt aber auch festzustellen, dass sich der Etat nebst der Verfügung auf die drei letztgenannten Kirchen und Widmuthen miterstreckt. Bei deren Zusammengehörigkeit mit Schweidnitz sind daher alle allgemeinen Bemerkungen und Erörterungen in dem Etat und der Verfügung — worüber aber auch die Fassung keinen Zweifel aufkommen lässt — auf sämmtliche 4 Kirchen bezw. Widmuthen zu beziehen und als für sämmtliche Gemeinden bestimmt anzusehen.

Aus dem Vorausgeführten ergibt sich bereits mit Bezug auf die Beklagterseits erhobenen Einwendungen einmal, dass der vorliegende Etat nicht als ein Etat im modernen Sinne, ein blosses internum der Verwaltung anzusehen, nicht eine blosse Aufstellung von Posten und Zahlen ist, und dass die mehrgenannte Verfügung sich nicht lediglich als eine Erläuterung der Posten und Zahlen und als Begleitschreiben an den Adressaten zur Kenntnissnahme bezw. Nachachtung darstellt. Der Etat in Verbindung mit der Verfügung erweist sich vielmehr als ein Muster und eine für alle Folgezeit bis zu etwaiger besonderer Abänderung giltige Richtschnur für die gesammte kirchliche Vermögensverwaltung und zugleich als das Resultat *einer vorgängigen Vereinbarung unter sämmtlichen mitwirkenden Factoren* auf Grund von Berichten, Gutachten und Conferenzen. Bei dieser Auffassung erweist sich aber auch der Einwand des Beklagten als hinfällig, welchen er aus der blossen Adressirung der Verfügung mit dem Etat an den Pfarrer zu Schweidnitz entnimmt, dass nämlich die klagende Kirchengemeinde nicht befugt sei, Rechte daraus für sich herzuleiten. Denn einmal ist der Inhalt des Etats und der Verfügung — wie oben bereits ausgeführt — nicht blos in den einzelnen betreffenden Etatsposten, sondern namentlich in den darin enthaltenen allgemeinen Bemerkungen und Erörterungen nicht allein für den Pfarrer und das Kirchen-Aerar, sondern auch für die Kirchengemeinden bestimmt.

Dabei konnte und wollte offenbar der Pfarrer als Vertreter des Kirchen-Aerars auftreten, bezüglich dessen Bestandes unter allen Umständen die Administration als Vertreterin des Patronatsfiskus interessirt war. Sofern es sich aber um das Verhältniss des Letzteren zur Kirchengemeinde und hierauf bezügliche Gegenstände handelt: ist die den Etat begleitende Verfügung als Correspondenz zwischen beiden Theilen anzusehen, welche der Pfarrer als Mitglied des Kirchenvorstandes vermittelte; so dass es, insoweit als in dem Etat oder der Verfügung Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde gegenüber übernommen bezw. anerkannt waren, nur deren Acceptation bedurfte, um das bezügliche Vertragsverhältniss zwischen beiden Theilen herzustellen.

Die Stellen des Etats und der Verfügung nun, auf welche sich die Klägerin stützt, sind folgende:

Im Eingange des Etats (Blatt 138v) unter der Einnahme ad »A von liegenden Gründen und Widmuthen« heisst es sub »1, die Widemuth in Bögendorf ist nach Abzug aller Ausgaben an Steuern verpachtet und kann auch nicht füglich höher ausgebracht werden. 133 Rthlr. 8 sgr.«

Hierunter befindet sich nun folgendes:

»P. M. Bau- und Unglücksfälle werden von hieraus vergütigt,« offenbar um zu motiviren, dass hierfür kein Abzug in Ansatz gebracht ist.

Bei der Ausgabe ferner Blatt 140v heisst es sub »B. zu Bau und grösseren Reparaturen nichts, da selbige vor alle Kirchen, die Präcentorie, die Bögendorffer Widmuth und das Collegien Gebäuden von hier aus bestritten werden. Zu den vorkommenden kleinen Reparaturen auf Berechnung 40 Rthlr.«

In der Verfügung vom 18. März 1777 ist zunächst Seite 3, 4 von Ueberlassung der Bögendorffer Pfarr-Widmuth an den Parochus die Rede, worauf es weiter heisst:

»und werden die dabei vorkommenden Baue und Unglücksfälle aus der General-Schulen-Administrations-Kasse, so lange als die Kirche mit keinem eigenen Fond dazu versehen ist, jederzeit besorget und vergütet werden, wenn Parochus von jedem vorkommenden Falle nur zu rechter Zeit Anzeige zu machen und die dabei zu erläuternden Umstände immer deutlich aus einander zu setzen bemüht sein wird.«

ferner Seite 15: »Wenn Baue und Reparaturen vorkommen, die aus dem Fond sub B.« (»zu kleinen Reparaturen«: wie zuvor aufgeführt) nicht bestritten werden können, so ist davon jedesmal nachher zu berichten und Bescheid zu gewärtigen.« Auf der folgenden Seite heisst es: »Soviel von der künftigen Anwendung des Etats, der eigentlich erst mit dem 1. Juni cr. seinen Anfang nehmen kann«; und wird sodann erörtert, wie es bis dahin zu halten. Hierauf Seite 17 werden 3 Punkte allgemeinen Inhalts, Rechnungsführung, Anstellungen und Führung der Kirchen-Kasse und Rechnung durch den Pfarrer Burger ohne Kirchenvorsteher und Controle betreffend berührt, »die — erst nach Ende des I. Rechnungsjahres zu befolgen sein werden.« Und im Anschluss an den III. Punkt heisst es S. 22: »Da ihre General-Kasse jedoch *ratione der ihr obliegenden Hauptbaue und Reparaturen* und wahrscheinlich öfters zu leistenden Vorschüsse mit sothaner Kirch-Kasse immer in genauer Verbindung stehen wird; So reservirt sich die General-Schulen-Administration hierdurch dennoch die Befugniss, die Kirchkasse und Rechnung revidiren zu lassen etc.« — Zu der Notiz zu B. der Ausgabe des Etats ist aber noch darauf hinzuweisen, dass die vorher unter A. aufgeführten Posten zumeist Schmellwitz und Mertzdorff betreffen und sodann sub C. an Kirchen Nothdürften 9 Posten für solche Bedürf-

nisse einmal »in der Pfarrkirche« (d. i. also die Kirche zu Schweidnitz) und sodann »in den übrigen 3 Kirchen« aufgeführt sind. — Der Etat schliesst aber mit einer Balancirung der *Gesammt*-Einnahme und Ausgabe und der Bemerkung, dass der Ueberschuss von 30 Rthlr. »zur Deckung aller besonderen Unglücksfälle, auch andere Ausfälle und in der Folge zum eigenen Baufond bestimmt bleibt.«

Bezieht sich nun auch die Einnahme-Post zu A 1 nur auf die Widmuth *Bögendorf:* so spricht doch das P. M. darunter ganz allgemein von der Vergütung von Bauen und Unglücksfällen »von hier aus.« Zu B. der Ausgabe ist zwar in der Motivirung dafür, dass »zu Bau und grösseren Reparaturen« nichts angesetzt wird, nur von der Bögendorfer Widmuth die Rede. Dies lässt sich aber wohl dahin erklären, dass bei anderen Widmuthen derzeit kein solcher Fall vorlag.

Jedenfalls ist nur ein Betrag zu *kleinen* ausgesetzt. Für die diesen Betrag übersteigenden Bauten und Reparaturen ist denn auch Seite 15 der Verfügung ein Bericht angeordnet. Ganz allgemein gehalten aber und unzweideutig ist die Erklärung Seite 22 derselben, dass ihr, — der Administration Haupt-Baue und Haupt-Reparaturen obliegen, die zugleich einen Rückschluss auf die übrigen derartigen Notizen gestattet. Dass die ausschliessliche Bestreitung der Bau- und Reparatur-Kosten, der letzteren soweit sie nicht mit den ausgeworfenen 40 Rthlr. zu decken waren — nur für Bögendorf gelten sollte, lässt sich demnach unmöglich annehmen. Eine solche Beschränkung würde entschieden einen bestimmten Ausdruck erfahren haben. Dies wäre auch der Fall gewesen bei beabsichtigter Liberalität, wie sie der erste Richter annimmt, und würde namentlich in einem Etat, zumal einem für die Folgezeit normgebenden, erkennbar gemacht worden sein. Ohne bestimmten Anhalt erscheint aber solche Liberalität für die Dauer unwahrscheinlich. Auch spricht schon die Wortfassung (»obliegenden« — »vergütigt« — »bestritten«) dagegen und abhorrirt von der durch den ersten Richter herangezogenen Verfügung vom 7. März 1782, in der sich die Administration sehr geneigt erklärt, aus ihrer Kasse einen Zuschuss zu der betreffenden grossen Ausgabe zu leisten, welche dem Kirchenärar sehr lästig fallen würde (vergl. Bl. 8 und verso der Klage). Dieses sollte also trotz der Sufficienz gunstweise entlastet werden. Ebensowenig kann Beklagter sich mit Erfolg auf die Stelle im Gutachten vom 24. December 1776 (das oben angezogene) berufen: wo es Seite 330 l. c. ad g. heisst: es werde »zu seiner Zeit näher eruirt werden, ob nicht parochiani dabey« (»wegen der Kirch- und Pfarr-Wohnungs-Baue«)

»zu concurriren haben, indem so diese Verbindlichkeit sonst bei allen Parochien gewöhnlich ist.« Weiterhin wird nämlich S. 344 zunächst der zu den kleinen Reparaturen ausgeworfenen 40 Rthlr. gedacht und sodann S. 345 hervorgehoben, dass der »vor die Schweidnitzer-Parochie entworfene Etat« ausserdem, dass (das heisst obwohl) die grösseren Baue und Reparaturen an allen Kirchen, der Praecentorie und den Collegien und Widmuthsgebäuden unserer General-Kasse noch ohnedies zur Last fallen. Wohl zu beachten ist mit Bezug auf den Etat zu B. der Ausgabe, dass hier von den Widmuthsgebäuden ohne Beschränkung auf Bögendorf die Rede ist. Im Uebrigen handelt es sich um ein Gutachten über den Etats-Entwurf. Von jener Eruirung wegen eines etwaigen Beitrags der Parochianen verlautet aber weiter nichts. In dem definitiven Etat ist vielmehr die unbedingte Obliegenheit der Administrationskasse wie solche S. 345 aus dem Entwurfe allegirt, aufgenommen. Die fragliche Erinnerung muss also wohl bis zur Bestätigung aufgegeben sein. Der von dem Beklagten für seine Auffassung geltend gemachte Vorbehalt S. 330 des Gutachtens spricht daher vielmehr gegen dieselbe.

Beurtheilt man nun die oben angezogenen Stellen des Etats und der Verfügung vom März 1777 von den voraus erörterten Gesichtspunkten über deren Bedeutung aus: so muss man die dort ausgesprochene ausschliessliche Obliegenheit der Administration als einer von ihr als Vertreterin des Patronatsfiskus der klagenden Kirchengemeinde vertragsmässig übernommene ansehen, die mit den erkennenden Richtern in Sachen Bögendorf c/a Fiskus für materiell wie formell für begründet zu erachten ist. Die Erklärungen enthalten auch nicht blos das Anerkenntniss einer bestehenden Verbindlichkeit, sondern namentlich auch eine Gegentheils acceptirte Zusicherung, sind daher auch constitutive Rechtsakte. Uebrigens würde es auch an einem Rechtstitel nicht fehlen, als welcher offenbar beiderseits die unbeschränkte Baulast des Jesuitenordens und der Uebergang aller jura und obligationes desselben auf das Schuleninstitut und die General-Schulen-Administration — wie es in der Verfügung vom 6. Juni 1777 (Bl. 124) heisst — angesehen wurde und nach dem oben Ausgeführten anzusehen ist.

Eine spätere Wiederaufhebung oder Abänderung des Vertrags ist nicht einmal behauptet, in der Thatsache der mehrfach seit 1868 erfolgten Zahlung von Beitragsquoten auch selbstredend nicht zu finden.

Die Zahlungen mögen wohl in irrthümlicher Auffassung des §. 15. des Schulreglements erfolgt sein.

Selbst bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen der Observanz bezüglich jener Zahlungen würde Klägerin immer auf jenen Vertrag als besondere, principale causa zurückgreifen können.

Hiernach erschien der Klagegrund begründet, und bedurfte es einer Erörterung der weiteren Klagebegründung nicht. Da nur die Befreiung der Klägerin von der landesrechtlichen Beitragsquote zu dem fraglichen Bau im Streite ist: so bedurfte es nicht einer Aufnahme der Massgabe, dass die unbeschränkte Baulast des Beklagten nur soweit eintrete, als das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Baukosten nicht ausreicht.

Dies ist auch von dem Beklagten, welcher jene Aufnahme nicht einmal verlangt hat, offenbar als selbstverständlich angenommen worden.«

IV. Der beklagte Fiskus legte gegen diese Entscheidung die Revision ein. Das Reichsgericht (IV. Civilsenat) trat unter dem 3. Juli 1893 hinsichtlich der fiscalischen Patronatspflicht im Allgemeinen den Ausführungen der Berufungsinstanz bei. Es sagt in seinen Entscheidungsgründen:

»Mit der Parochie Schweidnitz gehörten die nach der Feststellung des Berufungsgerichts in Filialqualität mit ihr verbundenen Widmuthen und Kirchen zu Schmellwitz, Mertzdorf und Bögendorf dem Jesuitenorden bis zu seiner Aufhebung, und der Orden bestritt die Kosten der dort nothwendig werdenden kirchlichen Bauten aus seinen Mitteln. In Folge der Aufhebung des Ordens wurde die Verwaltung und Verfügung über die Ordensgüter einer Königlichen Behörde übertragen, die seit dem 19. Mai 1776 Generalschulen-Administration hiess und bis zum Erlass des neuen Schulreglements vom 26. Juli 1800 bestand. In diesem vom Könige erlassenen Schulreglement ist im §. 15. Absatz 2 angeordnet:

»in Ansehung der künftigen Kirchen- und Pfarrbauten ist es nach den im Landrecht deshalb bestimmten Principiis zu halten.«

Der Beklagte findet hierin eine gesetzliche Regelung der Baulast nach den Vorschriften der §§. 720 und 731 Thl. II. Tit. 11 des Allgem. Landrechts, indem er von der Ansicht ausgeht, dass erst durch das Schulreglement das Patronatsverhältniss des Fiskus begründet worden, vorher auch ein Uebergang des Patronats des Jesuitenordens auf ihn deshalb nicht eingetreten sei, weil ein persönliches Patronat mit der Aufhebung des Ordens, ein dingliches Patronat aber mit der im Jahre 1788 erfolgten staatlichen Veräusserung des Gutes Schmellwitz an den Grafen von Schlabrendorff erloschen sein würde.

13*

Das Berufungsgericht führt dagegen in Uebereinstimmung mit zwei in Sachen der Gemeinde Bögendorf wider den Fiskus am 16. März 1835 und 27. October 1836 von dem damaligen Oberlandesgerichte zu Breslau erlassenen Erkenntnissen aus, dass die in dem Schulreglement ausgesprochene Bezugnahme auf die Principien des Landrechts nicht allein den Hinweis auf die §§. 720 und 731, sondern auch den Hinweis auf §. 710. Thl. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts in sich schliesse, und es sich deshalb zunächst frage, ob der Kirchengemeinde Schmellwitz gegenüber durch Vertrag, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze in Ansehung der Baulast eine den Beklagten bindende Bestimmung getroffen worden sei. Diese Frage bejaht das Berufungsgericht, indem es annimmt, dass in dem Etat vom 8. März 1777 in Verbindung mit der an den Pfarrer Burger in Schweidnitz erlassenen Verfügung der General-Schulen-Administration v. 18. März 1777 ein zwischen dem Fiskus und der durch jenen Pfarrer vertretenen Tochtergemeinde zu Schweidnitz gültig geschlossener Vertrag über die dem Fiskus gegen die letztere obliegende Baulast enthalten sei. Es verwirft ferner den Einwand des Beklagten, dass ihm in Folge der seit 1868 bis 1889 von der Kirchengemeinde zu Schmellwitz geleisteten Zahlungen der von ihr eingeforderten Baukostenbeiträge jedenfalls eine seine vertragliche Verpflichtung aufhebende Observanz zur Seite stehe.

Von den gegen das Berufungsurtheil erhobenen Revisionsangriffen konnten folgende nicht für begründet erachtet werden.

1. Zunächst ist die processuale Rüge betreffend den Mangel eines eigenen Thatbestandes nicht zutreffend.

2. Der gegen die Auslegung des neuen Schulreglements vom 26. Juli 1800 gerichtete Angriff bezieht sich auf eine nicht revisible Rechtsnorm. Die (übrigens zweifellos richtige) Annahme des Berufungsgerichts, dass der Hinweis auf die Principien des Landrechts in Betreff der Patronatsbaulast nicht allein die §§. 720 und 731, sondern auch den §. 710. Thl. II. Tit. 11 des Allgem. Landrechts in sich schliesse, ist deshalb unanfechtbar.

3. Die von der Revision angeregte Frage, ob auf den Fiskus mit den Ordensgütern der Jesuiten ein Patronatsrecht des Ordens übergegangen sei, kommt für die Entscheidung, ob dem Fiskus der Kirchengemeinde Schmellwitz gegenüber schon vor dem Erlass des neuen Schulreglements namentlich schon vor dem Monat März des Jahres 1777 eine kirchliche Baulast obgelegen habe, nicht nothwendig in Betracht. Wenn man mit dem Berufungsgerichte in dem Schul-

reglement die Bestätigung eines bereits bestehenden Patronatsrechts ausgesprochen findet und deshalb den Uebergang eines Realpatronats von den Jesuiten auf den Fiskus zum Grunde legt, so steht der Zulässigkeit einer solchen Begründung in Beziehung auf die Kirche in Schmellwitz der Verkauf des Gutes Schmellwitz an den Grafen von Schlabrendorff nicht entgegen. Denn nicht das Gut war der Träger des Patronats, sondern die Niederlassung, die der Orden in Schweidnitz hatte, und so wenig, wie der Jesuitenorden vor seiner Aufhebung durch den Verkauf des Gutes Schmellwitz das Patronatsrecht an der zu Schweidnitz gehörenden Tochterkirche in Schmellwitz verloren haben würde, konnte der Fiskus durch jenen Verkauf das auf ihn übergegangene Patronatsrecht an der Kirche zu Schmellwitz verlieren. Will man aber mit Rücksicht darauf, dass der Jesuitenorden Eigenthümer der zur Niederlassung in Schweidnitz gehörenden Ordenskirchen war, die Möglichkeit eines ihm an letzteren zustehenden Patronats nicht zugeben, so fällt darum keineswegs die Grundlage für eine auf den Beklagten übergegangene Baulast hinweg. Denn wenn der Fiskus nach der Uebernahme der Ordensgüter die hierzu gehörenden *kirchlichen Gebäude als solche* für ihren bisherigen kirchlichen Gebrauch *bestehen liess*, so ging auch die bauliche Verpflichtung in Betreff dieser Gebäude auf ihn als nunmehrigen Eigenthümer der Ordensgüter über, wobei freilich nicht ausgeschlossen blieb, dass über den Umfang der Baulast im Einzelfalle anderweite rechtliche Feststellungen stattfanden.

4. Die von dem Berufungsgerichte getroffene Feststellung, dass der Fiskus, nicht allein die Verwaltung, sondern auch die Verfügung über die Ordensgüter und somit das Eigenthum der letzteren übernommen habe, und zwar schon vor dem März 1777, lässt sich, da sie auf Beweiswürdigung beruht und ausreichend begründet ist, mit Erfolg nicht anfechten. Ebenso wenig ist dies der Fall mit der von dem Berufungsgerichte ohne Rechtsirrthum vertretenen Auffassung, dass die General-Schulen-Administration als die Vertreterin des Fiskus quoad temporalia der Ordensgüter berechtigt gewesen sei, in Betreff der zu kirchlichen Bauten auf Ordensgrundstücken zu leistenden Beiträge des Fiskus den Umfang der Verpflichtung mit dem gesetzlichen Vertreter einer Kirchengemeinde ein für allemal vertraglich festzustellen. Auch die Auffassung der Befugnisse der General-Schulen-Administration beruht auf Auslegung nicht revisibler Rechtsnormen.

5. Ein solcher Vertrag ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts durch den Etat vom 8. März 1777 in Verbindung mit der

Verfügung vom 18. März 1777 zwischen der General-Schulen-Administration als Vertreterin des Fiskus einerseits und dem Pfarrer Burger als Vertreter der Mutterkirche zu Schweidnitz und der dazu gehörenden Filialkirchen zu Bögendorf, Mertzdorf und Schmellwitz andererseits zum Abschluss gelangt und dadurch auch der Kirche zu Schmellwitz gegenüber von dem Fiskus die ganze Baulast übernommen. Eine Rechtsnormverletzung lässt sich in dieser eingehend begründeten Feststellung nicht erkennen, sie stützt sich auf Beweiswürdigung und wendet die gesetzlichen Vorschriften, die für die Prüfung der Rechtsgültigkeit des vorliegenden Vertrages entscheidend sind, richtig an.«

Dagegen erachtete das Reichsgericht zwei gleichfalls von der Revision angegriffene Ausführungen des Berufungsrichters für rechtsirrthümlich.

»I. Die eine betrifft den Satz, dass durch den erwähnten Vertrag von dem Fiskus die hier fragliche Baulast bezüglich eines Pfarrhauses in Schmellwitz übernommen worden sei. Ein Pfarrhaus war, wie der Thatbestand ergibt, in der Zeit, als Schmellwitz dem Jesuitenorden gehörte, dort nicht vorhanden. Der dort an der Filialkirche angestellte Geistliche hatte eine Wohnung in dem Schlosse zu Schmellwitz. Auch nach Aufhebung des Jesuitenordens blieb dies Wohnungsverhältniss unverändert, die Besitzer des Schlosses gewährten die Wohnung vergünstigungsweise fort, bis erst im Jahre 1890 in Folge der von dem Schlossbesitzer versagten Weitergewährung das Bedürfniss für einen Pfarrhausbau sich herausstellte. Eine Baulast bezüglich eines Pfarrhauses in Schmellwitz war daher weder zur Zeit des Jesuitenordens in Frage gekommen, noch auch kam sie im Jahre 1777 zur Zeit jenes Vertragsschlusses in Frage. Da somit aus den Umständen kein Anhalt dafür zu entnehmen ist, dass die Baulast in Betreff eines Pfarrhauses in Schmellwitz den Gegenstand jenes Vertrages gebildet habe, auch der Wortlaut der von dem Berufungsgerichte angeführten vertraglichen Bestimmungen nicht für eine solche Annahme spricht, so fehlt dem Berufungsurtheile für die Auslegung des Vertrages in dem von ihm angenommenen Sinne die nach §. 259 der Civilprocessordnung gesetzlich erforderliche Begründung.

II. Die andere Rechtsnormverletzung findet sich in der am Schlusse des Berufungsurtheils vorkommenden Ausführung, die dahin geht.

»Eine spätere Wiederaufhebung oder Abänderung des Vertrages
»ist nicht einmal behauptet; in der Thatsache der mehrfach

»seit 1868 erfolgten Zahlung von Beitragsquoten auch selbst»redend nicht zu finden. Die Zahlungen mögen wohl in irr»thümlicher Auffassung des §. 15 des Schulreglements erfolgt »sein. Selbst bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen der »Observanz bezüglich jener Zahlungen würde Klägerin immer »auf jenen Vertrag als besondere principale »causa« zurück»greifen können.«

In dieser allgemeinen Fassung ist der letzte Satz, wie die Revision mit Recht rügt, nicht richtig. Das vertraglich begründete Recht kann wie durch besonderes Gesetz, so auch durch Observanz als eine Form des objectiven Rechts aufgehoben werden. Ob aber im vorliegenden Falle diese Wirkung etwa deshalb ausgeschlossen bleibe, weil die der angeblichen Observanz zum Grunde liegende Uebung auf Irrthum beruhte oder eine andere als die hier fragliche Leistung zum Gegenstande hatte, darüber hat das Berufungsgericht eine Feststellung nicht getroffen.

Hiernach rechtfertigt sich die Aufhebung des Berufungsurtheils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung, damit die Frage, ob die Baulast des Fiskus betreffs des Pfarrhauses in Schmellwitz vertraglich begründet sei, einer erneuerten Prüfung unterzogen werde, und falls die Bejahung sich ausreichend begründen lassen sollte, in Betreff der Observanz eine bestimmte Feststellung getroffen werde.«

Demgemäss erkannte das Reichsgericht:

Das Urtheil des ersten Civilsenats des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 2. Januar 1893 wird aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheile vorbehalten.

V. Das Königl. *Oberlandesgericht* I. Civilsenat zu *Breslau* hielt durch Erkenntniss vom 2. April 1894 seine frühere Entscheidung aufrecht.

Die Entscheidungsgründe dieses seines zweiten Erkenntnisses lauten:

»Das diesseitige Urtheil vom 2. Januar 1893 erachtete den Anspruch der Klage durch den Etat vom 8. März 1777 (Bl. 232 ff.) in Verbindung mit der Verfügung vom 18. dess. Mts. (Bl. 186) für vertraglich begründet und erkannte deshalb dem Klageantrage gemäss.

Die Aufhebung des Urtheils durch das Reichsgerichtsurtheil vom 3. Juli dess. Js. ist nun lediglich darauf gestützt:

1. dass die vertragliche Begründung der Baulast des Fiskus *betreffs des Pfarrhauses in Schmellwitz*, nach den bezüglich der Wohnungsverhältnisse des Pfarrers in Schmellwitz bis 1890 obwaltenden Umständen sowie nach Inhalt der vom Berufungsgericht angezogenen vertraglichen Bestimmungen gemäss §. 259 der Civil-Process-Ordnung nicht genügend erschien,
2. dass die für den Bejahungsfall erhebliche Frage unerörtert geblieben, ob nicht jene Verbindlichkeit des Fiskus durch die nach seiner Behauptung seit dem Jahre 1868 observanzmässig geleisteten Beitragszahlungen der Klägerin aufgehoben sei.

In allen übrigen Beziehungen hat das Reichsgericht die Einwendungen des Beklagten gegen die vertragliche Begründung des klägerischen Anspruchs zurückgewiesen und diese für unanfechtbar erklärt. Soweit nun Beklagter seine früheren Einwendungen lediglich wiederholt hat, genügt zur Widerlegung die Bezugnahme auf die Gründe des Urtheils vom 2. Januar 1893, bei denen das Berufungsgericht verbleibt. Neu ist zwar die Bezugnahme des Beklagten auf das Urbar von 1652 dafür, dass der Jesuitenorden lediglich als Eigenthümer des Gutes und des Schlosses in Schmellwitz den Geistlichen dort untergebracht habe.

Wenn aber hieran die Folgerung geknüpft wird, dass Fiskus nicht zufolge einer Baulast als Patron im Rechtssinne die Wohnung gewährt habe, so ist dies bereits im früheren Urtheil (S. 27 f.) unter Billigung des Reichsgerichts (ad 3 der Gründe) für unerheblich erklärt.

Das Regierungs-Resolut vom 3. November 1851 ferner gilt nur für den betreffenden Reparaturfall und für den Dominialherrn von Schmellwitz.

Auch hat es — sofern es diesen auf Grund des Kaufvertrags von 1788 und der Verjährung belastet — in der rechtskräftigen Entscheidung des Processes Barchewitz c/a Fiscum seine Erledigung gefunden.

Die Bezugnahme auf den Schlusssatz des Schreibens der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 10. Juli 1789 endlich wird noch weiterhin erörtert werden.

Was nun den Revisionsgrund zu 1. betrifft, so verbleibt das Berufungsgericht bei der Annahme, dass der Vertrag vom 8./18. März 1777 sich auf die Baulast des Fiskus in betreff des Pfarrhauses in Schmellwitz miterstrecke, indem es von nachstehenden Erwägungen ausgeht.

Nach der Verfügung der General-Schulen-Administration vom 6. Juni 1777 — welche also nur wenige Monate nach dem Vertrage

datirt — und dem auf Königl. Specialbefehl erlassenen Ministerial-Rescript vom 6. October 1778 — beide sind in prot. vom 22. November 1892 Bl. 161v anerkannt — sind alle jura und obligationes des Jesuitenordens auf das unstreitig an dessen Stelle getretene Schuleninstitut und ratione temporalis auf die General-Schulen-Administration als — wie bereits im Urtel vom 2. Januar 1893 ausgeführt ist — Vertreterin des Fiskus übergegangen. Dass aber dieser Uebergang sich auch auf die Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Geistlichen der früheren Ordenskirchen erstreckt hat, ist Seitens des Fiskus und seiner Vertreter bezw. des Landesherrn in den Vertrags- wie auch in anderen vorausgehenden und nachfolgenden Urkunden kundgegeben und anerkannt worden. Insbesondere ist darin Seitens der General-Schulen-Administration über die Competenzen der Geistlichen an Salair- und Naturalbezügen, namentlich über die Pfarr-Widemuth verhandelt und Festsetzung getroffen, ohne dass von einer Contribuirung der Parochien die Rede ist.

So wird in der Königl. Instruction zur Administration derer Jesuiten-Güter in Schlesien vom 19. Mai 1776 (vgl. Schriftsatz vom 6. December 1892 Bl. 170—171v) §. 9. die prompte Bezahlung der zum Unterhalt der Geistlichen *im Etat* bestimmten Gelder angeordnet. Ferner wird in dem (S. 22, 30, 31 des Urtels vom 2. Januar 1893 allegirten) Conferenzprotocolle vom 4. Juni 1776 — wo es sich um Feststellung des General-Etats für das Schuleninstitut handelt — als principium generale u. cr. im §. 3. erklärt, dass *bei Formirung des Etats* auf die zur Cura animarum erforderlichen Personen mitreflectirt werden müsse.

Sodann ist in den Pfarrakten von Schweidnitz cap. 5. sect. VIII[1] auf die Zuschriften Bl. 14, 17 vom 25. Februar 1779 und 6. März 1782 zu verweisen.

In der ersteren wird von der General-Schulen-Administration die Zahlung der Miethe für die gegenwärtige Wohnung der dasigen Geistlichen aus der Gen.-Administrations-Kasse in Aussicht gestellt.

In der anderen, von dem Grafen v. Danckelmann ausgehenden wird wegen des Deputat-Holzes der dortigen Parochie Bestimmung getroffen und dessen Etatisirung erwähnt.

Von besonderer Bedeutung für die Auslegung des Etats vom 8. März 1777 aber ist das Gutachten vom 24. December 1776 (S. 301 ff. der Akten, betreff. die Expulsion der Jesuiten vol. IV, pars XIII, sect. II ad Nr. 44), insofern als dasselbe die Vorbereitung und Grundlage der definitiven Etats-Aufstellung bildet. In derselben Weise, wie dies bereits im Urtel vom 2. Januar 1893 bezüg-

lich des Etats vom März 1777 ausgeführt worden ist, umfasst jener gutachtliche Bericht die gesammte Verwaltung des Vermögens der Kirchen *und Pfarrtheien* von Schweidnitz nebst den Tochterkirchen, insbesondere also auch derjenigen von Schmellwitz. Derselbe behandelt demgemäss auch die Salarirung der Geistlichen, namentlich die Widmuthen und die Pfarrthei-Gebäude. Es bedarf aber hier nur der Hervorhebung dessen, was auf die Mitübernahme der *Pfarrbaulast* im Etat hindeutet und für die Auffassung der bezüglichen Beweisstellen des Etats und der Verfügung vom 18. März 1777 von Interesse ist. Hierbei ist schon jetzt darauf hinzuweisen, dass diese Beweisstellen grösstentheils fast wörtlich den bezüglichen Bericht reproduciren. Die Beweisstellen sind bereits auf S. 42—44 a. E. (von den Worten: »Zu der Notiz zu B.«) aufgeführt, und wird zunächst auf jene Zusammenstellung verwiesen.

Was nun insbesondere den Vermerk zur Einnahme A sub 1, bezüglich der Widemuth in Bögendorf anlangt, so findet sich derselbe fast wörtlich S. 307 des Gutachtens. Und auch hier ist — entsprechend dem »P. M. Baue und Unglücksfälle etc.« — obschon vorher nur von der *Bögendorfer* Widemuth die Rede ist, ganz generell angemerkt, »dass die grossen Baue und Reparaturen gegentheils ex cassa bestritten werden müssen.«

Weiterhin bei der Ausgabe sind S. 311 »die vorkommenden kleinen Reparaturen in den Kirchen- *und Pfarrthei*-Gebäuden« zusammengefasst, auf welche bei der Ausgabe reflectirt werden müsse. In noch umfassenderer Art ist S. 312 ad b »von den aus dem etatsmässigen Fond zu kleinen Reparaturen nicht zu besorgenden Hauptbauen und grossen Reparaturen bei den Kirchen *und* den *Pfarrthey-Widmuths-* und Collegien-Gebäuden« die Rede. Zu bemerken ist, dass bis S. 313 das Gutachten die Etats für beide Parochieen Glatz und Schweidnitz betrifft.

Auf Seite 330 heisst es dann mit Bezug auf den Etat für Glatz bei der Ausgabe: »ad g wird wegen der Kirch- *und Pfarr-Wohnungs*-Baue im Etat schon zum Theil und auch sonst immer gehörig gesorget, (also auch hier die Zusammenfassung) auch zu seiner Zeit näher eruirt werden, ob nicht parochiani dabei zu concurriren haben, indem diese Verbindlichkeit sonst bei allen Parochieen gewöhnlich ist.«

Diese in Aussicht gestellte Eruirung, deren Resultat nicht bekannt ist, steht aber allein und kommt im Etat für Schweidnitz nicht vor.

Im Etat für *Schweidnitz* nun ist S. 344 der zu den kleinen

Reparaturen auszuwerfenden 40 Rthlr. gedacht — welche dann auch im Etat (Bl. 234v) sub B. ausgeworfen sind. S. 345 aber ist bei der Bemerkung, dass der Etat mit einem Deficit abschliesse, eingeschaltet: »ausserdem, dass die grossen Baue und Reparaturen an allen Kirchen, der Präcentorie und den Collegien und *Widmuths*-Gebäuden unserer General-Kasse noch ohnedies zur Last fallen.« Im Etat ist nun zwar an der entsprechenden Stelle nur von der *Bögendorfer* Widmuth die Rede. Hiermit kann aber unmöglich eine Beschränkung jener Bau- und Reparatur-Verbindlichkeit auf Bögendorf im Princip beabsichtigt gewesen sein. Denn einmal fehlt es an einem ersichtlichen inneren oder äusseren Grunde hierzu. Sodann aber würde auch eine so erhebliche Aenderung des Etats-Entwurfs keinenfalls durch eine blosse Einschaltung kenntlich gemacht, vielmehr alsdann in der den Etat erläuternden Verfügung vom 18. März 1777 besonders hervorgehoben und begründet worden sein.

Die Einschaltung von Bögendorf mochte darin ihren Grund haben, dass die dortige Widmuth durch ihre Verpachtung, welche schon S. 307 sub 4 des Gutachtens erwähnt ist und dann auch in der Verfügung vom 18. März 1777 S. 3 hervorgehoben wird — eine Ausnahmestellung einnahm, vermöge deren sie nicht direct von der General-Schulen-Administration aus bewirthschaftet und verwaltet wurde. Wenn daher in der Verfügung S. 4 im Anschluss an den Vermerk von der Verpachtung der Bögendorfer Widmuth von den *dabei* vorkommenden Bauen und Unglücksfällen und deren Vergütung aus der General-Schulen-Administrations-Kasse die Rede ist, so kann offenbar auch hierin keine principielle Beschränkung der Vergütung auf die Bögendorfer Widmuth gefunden werden. Dagegen spricht auch die ganz allgemein gehaltene Bemerkung S. 15: »Wenn Baue und Reparaturen vorkommen, die aus dem Fond sub B. nicht bestritten werden können, so ist davon jedesmal vorher zu berichten und Bescheid zu gewärtigen.«

Es ist nun aber auch in den Urkunden vom 8. und 18. März 1777 selbst fast auf jeder Seite von den Competenzen der Geistlichen die Rede.

Wenn danach bei den Verhandlungen der General-Schulen-Administration mit dem Pfarrer in Schweidnitz sowie bei der Vorbereitung und der Feststellung und der Erläuterung des Etats der Unterhalt der Geistlichen vorgesehen wurde, zu welchem doch auch die Wohnung gehört, wenn dabei auch der Pfarrthei-Gebäude (in specie S. 311 des Gutachtens) und der Widmuthen gedacht wurde, so rechtfertigt sich die Annahme, dass die Beschaffung der Wohnung

der Geistlichen der früheren Ordenskirchen, welche Beschaffung vordem unstreitig thatsächlich den Jesuiten oblag, von dem Fiskus mit übernommen worden ist. Nun ist dies geschehen bei Uebernahme der ganzen Baulast eines Patrons in Bezug auf die Kirchen zu Schweidnitz und deren Tochterkirchen dem Vertreter dieser Kirchen gegenüber. Und die Urkunde, in der es geschehen, ist eine Etatsaufstellung über die kirchliche Vermögensverwaltung, welche sich auch auf die betreffenden Widmuthen erstreckte (vgl. die Aufschrift des Etats Bl. 232).

Der Etat enthält ferner nur Vollansätze, auch bezüglich der Widmuthen, Stolgebühren und Accidencien. Und weder in dem Etat noch in der erläuternden Verfügung ist von einer Contribuirung der Parochianen die Rede, obschon auch vorlandrechtlich der Kirchengemeinde die Sorge für den Unterhalt der Geistlichen oblag, und zu derselben der Patron als solcher nicht gehörte (vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 14. S. 471. *Strieth.* Arch. Bd. 61. S. 140). Nicht ohne Bedeutung ist ferner der Rechtszustand, unter dessen Eindrucke die fraglichen Abmachungen erfolgten. Nach canonischem Rechte, insbesondere dem Tridentinum zufolge, sowie auch nach dem in Schlesien geltenden sog. Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750 bestand in Bezug auf die Bau- und Reparatur-Last kein Unterschied zwischen Kirchengebäuden einer- und Pfarr-, auch selbst Schul-Bauten andererseits, mochten auch die Schulhäuser nicht zugleich für den Küster bestimmt sein. Vergl. *Friedberg*, Kirchenrecht §. 181. S. 482—484. Aufl. III.; *Richter-Dove*, Kirchenrecht §. 319. S. 1349—53 Aufl. VIIIa, dort. Citate *v. Möller*, Edicten-Sammlung S. 134, 135.

Nun hatte aber der Fiskus selbst für die Schule und deren Bedienstete die Sorge voll und ganz übernommen.

Dies war ja ein Hauptzweck der Verwendung der Revenüen der Jesuiten-Güter, wie u. a. die Instructionen vom 19. Mai und 26. August 1776 ergeben. Und in der Zuschrift der Gen.-Schulen-Administration an den Stadtpfarrer zu Schweidnitz vom 9. November 1785 (Bl. 23 der Pfarrakten cap. 5 sect. VIII[1]) heisst es bezüglich der »jetzt vorseienden« Reparatur der Pfarr-Widmuthskirche *und Schule* zu Bögendorf, dass dieselben *blos* aus der Gen.-Schulen-Administrations-Kasse bestritten werden. Der Gleichstellung der Kirchen- und Pfarr-Bauten ist auch im Schulreglement §. 15. Satz II. Ausdruck gegeben worden. Nun wurde nach wie vor der Aufhebung des Jesuitenordens dem Geistlichen zu Schmellwitz Wohnung im dortigen Gute gewährt. Und als Fiskus dasselbe unter dem 24. April 1788 verkaufte,

that er dies lediglich unter Zuziehung der Oberen des Königlichen Schuleninstituts, dagegen ohne Mitwirkung der Kirchengemeinde, obschon den Käufern Prästationen an Geistliche und Kirchenbediente, u. a. ein Zins von den Widmuthen auferlegt wurden (§. 8). Bezüglich aller dem aufgehobenen Jesuitenorden in Ansehung der Güter auferlegt gewesenen Etablissements aber wurden die Käufer nebst deren Successoren für ausser Verbindlichkeit zu deren Fortstellung erklärt (§. 9). Dessenungeachtet verblieb der Geistliche im Schlosse des Gutes und bezog im Jahre 1821 mit Beamten des Gutsherrn ein im Gutshofe von diesem errichtetes Gebäude. In der Zuschrift der Kriegs- und Domänen-Kammer an den Stadtpfarrer zu Schweidnitz vom 10. Juli 1789 aber wird ausdrücklich constatirt, »dass bei dem Verkauf besagter Güter dem Grafen v. Schlabrendorff die freie Wohnung des Kaplans nicht zur Bedingung gemacht und in den Uebergabe-Akten der Haus-Kapelle gar nicht gedacht worden.« Weiterhin heisst es:

»Was aber das Jus patronatus anbelanget, so ist solches dem etc. Grafen von Schlabrendorff nicht mitverkauft worden, sondern die Schmellwitzer Parochie bleibt in Ansehung desselben in ihrer bisherigen Verfassung.«

Hieran anschliessend wird nun zwar noch bemerkt: Der Stadtpfarrer werde bei seiner Hinkunft nach Schmellwitz immer Unterkommen finden, und wenn der Besitzer Gottesdienst halten lassen wolle, so werde er auch für die Wohnung des Kaplans sorgen. Und Beklagter folgert hieraus, dass der Kriegs- und Domänen-Kammer der Gedanke einer Verpflichtung des Fiskus zu einem eigenen Pfarrhausbau damals sehr fern gelegen habe. Indess bei der nur gunstweisen Gewährung der Wohnung des Geistlichen auf dem Gute konnte dies Verhältniss jederzeit aufhören, und es lässt sich nicht annehmen, dass die Organe des Fiskus sich dieser naheliegenden Eventualität nicht bewusst gewesen wären. Wenn übrigens in jener Zuschrift vom 10. Juli 1789 dem Pfarrer der Mutterkirche von Schmellwitz auf dessen Anfrage eine »Resolution« über die Wohnungsangelegenheit des dortigen Kaplans ertheilt wird, so erhellt hieraus, dass die Kriegs- und Domänen-Kammer, auf welche seit 1. Juni 1787 die Geschäfte der Gen.-Schulen-Administration übergegangen waren (vergl. Schriftsatz vom 14. November 1892 Bl. 155v), sich zur Erledigung der Angelegenheit berufen fühlte.

Und zwar fühlte sie sich — wie der Schlussabsatz andeutet — gerade vermöge des dem Fiskus bei dem Verkaufe der Güter ver-

bliebenen Patronatsrechtes dazu berufen, als dessen Ausfluss sie damit die Disposition über jene Angelegenheit anerkannte.

Sie disponirte aber darüber — was noch zu beachten ist — durchaus selbständig in Form einer Resolution auf Anfrage des Stadtpfarrers. Von einer Mitwirkung der Parochianen ist auch hier keine Rede. Ebensowenig ist davon die Rede bei den vielfachen Verhandlungen der fiscalischen Vertreter mit dem Gutsherrn in Schmellwitz, welche schliesslich in der Entscheidung in Sachen Barchewitz c/a Fiscum zu Ungunsten des letzteren und der mitbeklagten Gemeinde ihre Erledigung fanden. Es ist namentlich nicht ersichtlich noch auch nur behauptet worden, dass Fiskus den Gutsherrn gegenüber jemals sich darauf berufen hätte, dass die Kirchengemeinde bei der fraglichen Wohnungsangelegenheit mitinteressirt sei.

Klägerin hat sich aber auch ferner auf die Cabinetsordre vom 14. Juni 1790 sowie auf die Mittheilung der Kriegs- und Domänen-Kammer an den Stadtpfarrer zu Schweidnitz von demselben Tage berufen. Letztere — bei den Pfarrakten cap. 7 sect. XII^{a} befindlich — ist ihrer Echtheit nach ausdrücklich anerkannt. Die Cabinetsordre ist ihrem, in den Schriftsätzen der Klägerin und in dem, dem Schriftsatze vom 14. November 1892 Bl. 157^{v}—159 abschriftlich beigefügten Schreiben vom 3. October 1876 angegebenen Wortlaute nach beklagterseits namentlich im Termine nicht bestritten worden. Die Richtigkeit des angegebenen Wortlautes ist übrigens auch bei einem Einblick in das vorgelegte erste Urtel in Sachen Barchewitz c/a Fiscum nicht zu bezweifeln. Im Thatbestande desselben wird nämlich nicht blos S. 17 der gleiche Wortlaut der Cabinetsordre, sondern auch S. 26 jene Rechtsverwahrung des Barchewitz, die Eingabe vom 3. October 1876, welche die Cabinetsordre enthält, erwähnt. Diese Eingabe ist zwar inhaltlich nicht näher angegeben, jedoch unter den S. 27 als anerkannt aufgeführten Urkunden bezeichnet.

In der Mittheilung der Kriegs- und Domänen-Kammer nun ist von dem schon resolvirten Bau einer Kaplan-Wohnung in Schmellwitz, in der Cabinetsordre davon die Rede, dass bereits Riss und Anschlag zu solchem Bau angefertigt werden. Die Zeitumstände erlaubten aber dessen Vornahme nicht.

In der Cabinetsordre wird indess die Ausführung bei ruhigen Zeiten als ganz gewiss in Aussicht gestellt. Mit Rücksicht hierauf wird in derselben der Graf v. Schlabrendorf ersucht, dem Kaplan noch auf die kurze Zeit den Aufenthalt in seiner bisherigen Wohnung zu gestatten. In der Mittheilung wird die Hoffnung ausgesprochen, dass diesem Ersuchen Folge gegeben werden werde. Der Beklagte

bestreitet nun zwar die Erheblichkeit der beiden Beläge, weil aus denselben nicht hervorgehe, dass der Bau der Kaplan-Wohnung auf alleinige Kosten des Fiskus ausgeführt werden solle. Klägerin hat deshalb nöthigenfalls diesen Beweis noch durch Vorlegung der bezüglichen Resolution angetreten, deren Edition sie vom Beklagten fordert.

Das Berufungsgericht hält indess diesen Nachweis nicht für erforderlich. Denn nach der Fassung der beiden Schriftstücke und dem im Anschluss an die Resolution vom 10. Juli 1789 Ausgeführten kann nur angenommen werden, dass der fiscalische Beschluss selbstständig und ohne Mitwirkung der Vertretung der Kirchengemeinde gefasst war und sich über die gesammten Baukosten verhielt.

Dafür, dass eine Betheiligung der Parochianen an der Kostentragung zum Ausdruck gekommen oder deren Heranziehung in Aussicht genommen worden sei, fehlt es auch an jedem thatsächlichen Anhalt und an irgend einer positiven Behauptung des Beklagten in dieser Richtung. In der Zuschrift der Kammer an den Pfarrer ist deren Correspondenz mit dem Gutsherrn von Schmellwitz, auf den Bericht des Ersteren, einfach nachrichtlich bekannt gemacht.

Der Inhalt des Berichts ist aber nicht ersichtlich, auch lag keine Veranlassung vor, die Parteien danach zu befragen.

Wenn nun auch Klägerin auf die beiden Urkunden v. 14. Juni 1790 an und für sich kein Vertragsrecht gegenüber dem Beklagten basiren kann, so ist doch deren Inhalt von Bedeutung für die Auslegung der Vertragsurkunden vom März 1777 in Bezug auf den vorliegenden Streitpunkt.

Nach alle dem liegen in dem Inhalt der vertraglichen Bestimmungen selbst und der angeführten voraufgehenden und nachfolgenden Urkunden sowie in den hervorgehenden Umständen ausreichende Momente vor, welche in Verbindung miteinander die Ansicht rechtfertigen, dass die Vertreterin des Fiskus in dem Etat vom 8. und der Verfügung vom 18. März 1777 die ganze Baulast nicht blos in Bezug auf die kirchlichen Gebäude zu Schmellwitz, sondern auch in Betreff eines Pfarrhauses daselbst hat übernehmen wollen und übernommen hat. Und es steht dieser Annahme bei Berücksichtigung jener Momente so wenig der Umstand entgegen, dass die Uebernahme in der letzteren Richtung nicht expressis verbis erfolgt ist, wie das dortige Nichtbestehen eines eigenen Pfarrhauses und der Mangel eines Bedürfnisses zur Errichtung eines solchen zur Zeit des Vertragsschlusses. In letzterer Beziehung bedurfte es namentlich keiner weiteren Beweiserhebung darüber, dass in Schmellwitz ein Pfarrhof bestanden

hatte, welcher im dreissigjährigen Kriege zerstört wurde. Es ist dies bereits in der Klage angeführt und jetzt wiederholt behauptet, ohne vom Beklagten bestritten zu werden. Im ersten Urtel in Sachen Barchewitz c/a Fiscum war auch bereits im Thatbestande als unstreitig angeführt, dass die katholische Parochie, welche das Dorf Schmellwitz bis zum dreissigjährigen Kriege bildete, neben der Kirche ein eigenes Pfarrhaus besessen, beide Gebäude im Kriege zerstört, die Kirche jedoch von den Jesuiten wieder aufgebaut worden. Es bedarf daher nicht noch des Hinweises auf das Urbar von 1652, wonach (S. 15, 16) Schmellwitz einen eigenen dort wohnhaften Pfarrer hatte, der Pfarrhof etc. aber eingeäschert worden ist. Es ist ferner nicht streitig, dass zur Zeit des Jesuitenordens dieser *allein* die Wohnung dem Geistlichen beschaffte und zwar im eigenen Gute bezw. Schlosse. Wenn nun — wie oben nachgewiesen ist — Fiskus im März 1777 der Kirche zu Schmellwitz gegenüber vertragsmässig die Sorge für die Wohnung des dortigen Geistlichen ausschliesslich übernahm, so ging er damit zugleich implicite die Verpflichtung ein, für den Fall, dass die derzeitige Unterkunft des Geistlichen unthunlich wurde — für eine anderweite Unterbringung desselben zu sorgen, also auch — wenn sich nichts anderes darbot — ein Pfarrhaus zu bauen. Dies gilt namentlich von dem vorliegenden Falle, dass das Gut, in welchem der Geistliche untergebracht war, in fremde Hände überging, und dabei diesem die Wohnung nicht durch eine bezügliche bindende Verpflichtung des Erwerbers gesichert wurde, dass also durch eigenes Zuthun des verpflichteten Fiskus das zur Zeit des Vertragsschlusses bestandene Wohnungsverhältniss eine Aenderung erlitt, welche eine anderweite Unterbringung bezw. die Errichtung eines Pfarrhauses erheischte. Denn jene vertragliche Verpflichtung war eine generell auf Gewährung von Wohnung gerichtete und nicht an die beim Vertragsschluss vorhandene Unterkunft geknüpft, so dass auch andererseits die Mitcontrahentin sich eine anderweite Unterbringung des Geistlichen hätte gefallen lassen müssen, wenn diese nur eine angemessene war. Dieser Tragweite der eingegangenen Verpflichtung aber musste sich die vertragschliessende Vertreterin des Fiskus bewusst sein und mit der Eventualität rechnen, dass die derzeitige Unterkunft in Wegfall kommen konnte und ein Pfarrhausbau nothwendig werden. Dieser Fall konnte ja schon durch Zufall z. B. durch Abbrennen der betreffenden Räume eintreten. Hier ist aber jene Eventualität in Folge des Verkaufs des Gutes ohne Sicherstellung der Erfüllung jener Verpflichtung und der dadurch herbeigeführten Entziehung der ursprünglichen Wohnung eingetreten. Für

diesen allein vorliegenden Fall hatte die erwiesene Uebernahme der Gewährung von Wohnung unzweifelhaft die erwähnte Tragweite.

Für diesen Fall ist auch entschieden davon auszugehen, dass mit der Uebernahme bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit jene Tragweite eingesehen werden konnte und musste.

Dass aber auch die Mitglieder der hier als Contrahentin aufgetretenen Gen.-Schulen-Administration sich derselben in der That bewusst gewesen sind, lässt sich bei ihrer Stellung ohne Weiteres voraussagen. Diese Voraussetzung erscheint überdies durch den Rückschluss gerechtfertigt, welchen der Inhalt der Cabinetsordre vom 14. Juni 1790 und der Zuschrift der Kriegs- und Domänen-Kammer an den Pfarrer zu Schweidnitz von demselben Tage in dem oben erörterten Sinne gestattet.

Ueber die Nothwendigkeit der Ausführung aber endlich ist im vorliegenden Falle — wie auch schon der Regierungsbeschluss vom 15. März 1890 (Bl. 35v) besagt — kein Streit.

Es bleibt noch übrig, auf die Gründe einzugehen, welche den ersten Richter verhindert haben, die in der Klage prätendirte Verpflichtung des Beklagten auf die beiden Urkunden zu stützen.

Diese sollen nämlich nach seiner Annahme sich nur auf die Gemeinde Bögendorf beziehen. Diese Annahme wird indess durch die hiergegen im Urtel vom 2. Januar 1893 gerichtete Ausführung widerlegt, auf welche verwiesen wird.

In der Aufnahme der Beweisstellen in dem Etat vom 8. März 1777 sub »Einahme A[1]« und »Ausgabe B.« ferner wird ein Akt der Liberalität gefunden. Diese Annahme muss indess als eine der Natur eines Etats, welcher zumal hier sogar eine Uebersicht über und eine Richtschnur für die kirchliche Vermögensverwaltung enthält — vollständig fernliegend bezeichnet, deshalb Mangels anderweiten Anhalts von der Hand gewiesen werden.

Denn die Exemplificirung auf die sub II 2c der Klage (Bl. 8) angezogene Verfügung der Gen.-Schulen-Administration v. 17. März 1792 erscheint unzutreffend, indem diese ein ausdrückliches Erbieten zu einem Zuschuss zu einem Schulbau behufs Entlastung des Kirchen-Aerars behält.

Es kann endlich dahingestellt bleiben, inwiefern bei Auffassung der Aeusserungen des Fiskus vom Gesichtspunkte eines Anerkenntnisses Vorrichter mit Recht dasjenige vermisst, was diesem eine constitutive Bedeutung beilege. Denn es liegt kein blosses Anerkenntniss einer ausschliesslichen Baulast vor. Die Urkunden vom März

1777 enthalten vielmehr selbst die vertragsmässige Uebernahme der Last. Sie constituiren daher selbstständig eine Verpflichtung, welche nur historisch aus der Besitzzeit des Jesuitenordens herzuleiten ist.

War demnach das vertragliche Fundament der Klage für durchgreifend zu erachten, so bedurfte es keines Eingehens auf die übrigen Fundamente.

Der Beklagte hat sich aber den von der Klägerin behaupteten Vollzahlungen von Baukosten Seitens des Fiskus und der angeblich hierdurch begründeten Observanz gegenüber seinerseits auf eine gegentheilige Observanz vermöge späterer Beitragszahlungen der Klägerin berufen. Die Nichtberücksichtigung dieser Gegen-Observanz bildet den anderen Revisionsgrund, welcher zur Aufhebung des Urtels vom 2. Januar 1893 mitgeführt hat. Das Reichsgericht hält nämlich für den jetzt eintretenden Fall einer vertraglichen Begründung der Pfarrbaulast des Fiskus eine bestimmte Feststellung in Betreff der Gegen-Observanz für erforderlich, weil das vertraglich begründete Recht durch Observanz aufgehoben werden könne. »Ob aber im vorliegenden Falle diese Wirkung etwa deshalb ausgeschlossen bleibe, weil die der angeblichen Observanz zum Grunde liegende Uebung auf Irrthum beruhte oder eine andere als die hier fragliche Leistung zum Gegenstande hatte, darüber habe das Berufungsgericht eine Feststellung nicht getroffen.«

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Beurtheilung des Reichsgerichts nun hat das Berufungsgericht den letzterwähnten Einwand der Klägerin gegenüber der vom Beklagten behaupteten Observanz für begründet erachtet. Denn die von ihm in Bezug genommenen Einzelfälle sub Nr. 1—21 der Klagebeantwortung vom 4. October 1890 (Bl. 23v—25) betreffen sämmtlich nur Bau- und Reparatur-Arbeiten an und in der Kirche (Nr. 1, 13, 15, 16, 18, 20) und an bei dem Schul-, Lehrer- und Küsterhause bezw. für dasselbe (cfr. die übrigen Posten). Nach §. 789 Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 11. müssen nun zwar die für Bauten und Reparaturen von Pfarrgebäuden — abgesehen von den vom Pfarrer zu tragenden — in Ermangelung von Provinzialgesetzen, *gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst* und aus dem Kirchenvermögen genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patrone und den Eingepfarrten getragen werden. Auch finden wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge *eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden* statt. Und nach §. 37 A. L. R. Thl. II. Tit. 12. muss, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, in der Regel die Unterhaltung desselben *auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vor-*

geschrieben ist, besorgt werden. Aus diesen Bestimmungen folgt indess in Bezug auf Observanzen nur, dass solche für die Bau und Reparaturen aller drei genannten Arten von Gebäuden Geltung verdienen (§. 710 a. a. O. II. 11). Dagegen ist nicht zu folgern, dass die Bauverpflichtungen in Ansehung aller als eine einzige aufzufassen, und dass eine Observanz für die eine Gattung unbedingt und ohne Weiteres auch für die andere gilt, und dass sie für die eine schliesslich durch Baufälle in Betreff der anderen begründet werden können (vergl. *Strieth.* Arch. Bd. 86. S. 35, 326).

Hier wird aber die Observanz bezüglich der Pfarrbaulast in der That nur durch Baufälle in Betreff der Kirche und des Schul- und Küsterhauses begründet. Die Contribuirung der Klägerin in diesen Fällen aber präjudicirt nicht ohne Weiteres der Pfarrbaulast. Hier liegt die Sache wesentlich anders als bei der Begründung der Klage durch die Vertragsurkunden. Diese enthalten zwar vorzugsweise nur in Bezug auf Kirchenbaufälle directe und ausdrückliche Aeusserungen wegen ausschliesslicher Uebernahme der Baupflicht, während diese bezüglich eines derzeit nicht existirenden Pfarrhauses nur indirect aus den Vertragsurkunden in Verbindung mit anderen Urkunden und gewissen Thatumständen entnommen wird.

Was dagegen die angeblich observanzmässig geleisteten Beitragszahlungen der Klägerin zu Kirchen- und Schul- und Küsterhaus-Bauten und Reparaturen betrifft, so liegen für eine Interpretation der Zahlungsleistungen im Sinne einer Ausdehnung der dadurch gebildeten Observanz auf Pfarrbauten keinerlei Anhaltspunkte vor. An und für sich aber ist jene Observanz gleichwenig wie ein etwaiges absolutes Gesetz, welches jene Beitragspflicht einführte, zur Ausdehnung auf Pfarrbauten geeignet. Auch ist subjectiv jene observanzmässige Zahlung der Klägerin zu Kirchen- und Schulbauten sehr wohl vereinbar mit dem Besitze und der Aufrechterhaltung eines Vertragsrechts auf Befreiung von Pfarrbau-Beiträgen. Jene umfassende Interpretation des Vertrages ist daher ohne Einfluss auf die Auffassung der vom Beklagten eingewendeten Observanz.

Aus vorstehenden Gründen musste wiederum nach dem Berufungsantrage der Klägerin erkannt werden.«

VI. Diese Entscheidung wurde unter Zurückweisung der beklagtischerseits eingelegten Revision am 19. December 1894 von dem *Reichsgericht* IV. Civilsenat aus folgenden Gründen bestätigt:

»Wie das frühere führt auch das gegenwärtige Berufungsurtheil zunächst folgendes aus:

Bis zum Erlass des Schulreglements vom 26. Juli 1800 habe

der Fiskus, der die Ordensgüter der Jesuiten in Schlesien als Eigenthum übernommen habe, die Verwaltung und Verfügung über diese Ordensgüter durch die Königliche General-Schulen-Administration ausgeübt. Letztere Behörde sei deshalb berechtigt gewesen, in Betreff der zu kirchlichen Arbeiten auf Ordensgrundstücken vom Fiskus zu zahlenden Beträge den Umfang der Verpflichtung mit dem gesetzlichen Vertreter der fraglichen Kirchengemeinde ein für allemal vertraglich festzustellen. Die Wirksamkeit derartiger vertraglichen Feststellung in Beziehung auf Kirchen und Pfarrbauten sei in dem §. 15. des genannten Schulreglements, der durch den Hinweis auf die in dem Allgem. Landrecht dieserhalb bestimmten Principien nicht allein auf die §§. 720 und 731, sondern auch auf den §. 710. Thl. II. Tit. 11 des Allgem. Landrechts verweise, ausdrücklich anerkannt worden. Ein solcher Vertrag sei nun durch den von der General-Schulen-Administration am 8. März 1777 aufgestellten und durch Verfügung vom 18. März 1777 dem Pfarrer der Mutterkirche zu Schweidnitz mitgetheilten Normaletat dahin zum Abschlusse gekommen, dass der Fiskus der Mutterkirche und den Tochterkirchen gegenüber die ganze kirchliche Baulast übernommen habe.

Diese theils auf Auslegung nicht revisibeler Rechtsnormen, theils auf Beweiswürdigung beruhende Ausführung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlass, war auch in dem früheren Revisionsurtheile nicht beanstandet worden. Die Aufhebung des früheren Berufungsurtheils war vielmehr veranlasst durch die unzureichende Begründung der Annahme, dass einmal die vertragliche Abmachung auch die Baulast in Betreff eines Pfarrhauses in Schmellwitz zum Gegenstande gehabt habe, und dass ferner die Klägerin der von dem Beklagten behaupteten abweichenden Observanz gegenüber doch auf den Vertrag als die besondere principale causa zurückgreifen könne.

Was den erst genannten Aufhebungsgrund angeht, so war in dem Revisionsurtheile ausgeführt, dass nach dem Thatbestande der Vorderurtheile in Schmellwitz zu der Zeit, als die dortige Kirche dem Jesuitenorden gehörte, ein Pfarrhaus nicht bestanden, der dortige Geistliche vielmehr in dem gleichfalls dem Orden gehörenden Schlosse in Schmellwitz gewohnt und nachher, als das Schloss im Jahre 1788 von der Königlichen General-Schulen-Administration mit Allerhöchster Genehmigung an den Grafen von Schlabrendorf frei von jeder Patronatslast verkauft worden sei, in dem Schlosse seitens der Besitzer des letzteren die Wohnung vergünstigungsweise weiter gewährt erhalten habe, bis dann im Jahre 1890 die Weitergewährung dieser Wohnung verweigert worden sei. Mit Rücksicht

auf diesen Sachverhalt wurde eine genauere Angabe der Gründe, weshalb sich die vertragliche Abmachung auch auf den Bau eines Pfarrhauses in Schmellwitz bezogen habe, für erforderlich erachtet.

Das Berufungsgericht hat nun nach vorgängiger Beweisaufnahme seine Auffassung aufrecht erhalten und folgendermassen begründet:

Aus den näher bezeichneten Urkunden gehe hervor, dass die Uebernahme der Jesuitengüter seitens des Fiskus in der Weise geschehen sei, dass alle jura und obligationes des Ordens auf den Fiskus mitübergingen. Zu den mitübernommenen Verpflichtungen seien insbesondere die Ansprüche der einzelnen Geistlichen auf Gehalt und Wohnung gerechnet worden. Als das Schloss in Schmellwitz mit dem Gute im Jahre 1788 verkauft worden und so die Möglichkeit, dem Geistichen für Schmellwitz die bisher im Schlosse befindliche Wohnung weiter zu gewähren, in Wegfall gekommen sei, habe deshalb auch der Fiskus allein die Beschaffung einer Wohnung in die Hand genommen und ohne Zuziehung der Parochianen wegen der vorläufigen Weitergewährung der dortigen Wohnung correspondirt. Und als im Jahre 1790 zu dem Bau einer Kaplanwohnung in Schmellwitz Riss und Anschlag angefertigt worden, der Bau aber wegen der unruhigen Zeiten unausführbar erschienen sei, habe wiederum die Kriegs- und Domänen-Kammer als Vertreterin des Fiskus allein ohne Zuziehung der Parochianen dem Stadtpfarrer zu Schweidnitz hievon Mittheilung gemacht, und gleichzeitig habe eine besondere an den Besitzer des Schlosses in Schweidnitz gerichtete Cabinetsordre die Ausführung bei ruhigen Zeiten als ganz gewiss in Aussicht gestellt und das Ersuchen ausgesprochen, dem Kaplan noch auf die kurze Zeit den Aufenthalt in seiner bisherigen Wohnung zu gestatten. Da hieraus sich ergebe, dass der Fiskus sich seiner Verpflichtung, dem Geistlichen in Schmellwitz eine Wohnung zu beschaffen, stets bewusst gewesen sei, so sei davon auszugehen, dass auch in jener zur allgemeinen Regelung der gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten getroffenen vertraglichen Abmachung vom 8. und 18. März 1777 bereits die Verpflichtung, erforderlichen Falls eine solche Wohnung zu bauen, eingeschlossen sei, wie dieses auch die Correspondenz über den Bau der Kaplanwohnung aus dem Jahre 1790 bestätige.

Eine Rechtsnormverletzung lässt sich in dieser auf Beweiswürdigung gestützten und eingehend begründeten Ausführung nicht erkennen. Die von der Revision gerügte Verwechselung der Begriffe »Pfarrhausbaupflicht« und »Verpflichtung zur Gewährung einer

Pfarrerwohnung« fällt dem Berufungsgerichte nicht zur Last. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um den Bau eines solchen Pfarrhauses, das der Fiscus als Eigenthümer der aus dem Vermögen des Jesuitenordens auf ihn übergegangenen Kirche in Schmellwitz für den Pfarrer dieser Kirche als Wohnung bauen lassen soll, das also nicht anders, wie das dortige Kirchengebäude, dem Fiskus und nicht der Kirchengemeinde eigenthümlich gehören soll. Da das Bedürfniss einer Pfarrerwohnung als unstreitig festgestellt ist und andererseits nach der ferneren Feststellung des Berufungsgerichts dem Fiskus die Befriedigung dieses Bedürfnisses obliegt, da endlich auch darüber kein Streit besteht, dass die Pfarrerwohnung nicht anders, als durch einen Neubau zu beschaffen ist, so gibt die Entscheidung des Berufungsgerichts, wenn sie so verstanden wird, wie sie nach obiger Ausführung verstanden werden muss, zu rechtlichen Bedenken keinen Anlass. Auch die weitere Rüge der Revision, betreffend die angebliche Verletzung der Grundsätze von der Baulast, so wie einen angeblichen processualen Verstoss, ist nicht begründet. Die Klägerin hatte Beweis dafür angetreten, dass der Fiskus die Kosten des im Jahre 1790 nicht aufgeführten Baues der Kaplanwohnung allein übernommen gehabt habe. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis nicht erhoben, indem es jeden thatsächlichen Anhalt dafür vermisst, dass eine Betheiligung der Parochianen an der Kostentragung zum Ausdruck gekommen oder die Heranziehung der letzteren in Aussicht genommen worden sei. Hieraus ergibt sich, dass seitens des Berufungsgerichts auf Grund thatsächlicher, nach den vorliegenden Umständen nicht rechtsirrthümlicher Würdigung des Sachverhalts eine Betheiligung der Parochianen an jenen Baukosten für ausgeschlossen erachtet und deshalb gegen die Grundsätze von der Beweislast nicht verstossen worden ist. Abgesehen hiervon würde übrigens der Beklagte in keinem Falle die Nichtberücksichtigung eines von der Klägerin angegebenen Beweismittels als eine ihn benachtheiligende Verletzung des Verfahrens geltend machen können.

Gibt hiernach die Begründung des Berufungsurtheils dafür, dass die Verpflichtung des Fiskus zum Bau eines Pfarrhauses in Schmellwitz vertraglich festgestellt worden sei, zu rechtlichen Bedenken keinen Anlass, so bleibt weiter zu prüfen, ob die Behauptung des Beklagten, dass die vertragliche Verpflichtung durch eine nachherige abweichende Observanz aufgehoben sei, eine genügende Beurtheilung gefunden habe. Auch diese Frage ist zu bejahen. Das Berufungsgericht stellt fest, dass sämmtliche Baufälle, in denen die

Kirchengemeinde nach Angabe des Beklagten zu den Baukosten beigetragen haben soll, nur die Kirche und das Schul- und Küsterhaus, nicht aber das Pfarrgebäude betreffen und für eine ausdehnende Auslegung dahin, dass hieraus auf eine Betheiligung der Kirchengemeinde bei einem Pfarrhausbau zu schliessen sei, keinerlei Anhaltspunkte gegeben wird, es verneint daher das Bestehen einer in Beziehung auf den Pfarrhausbau dem vertraglichen Rechte der Klägerin entgegengesetzten Observanz. Da weder das frühere Revisionsurtheil, noch auch der §. 772. Thl. II. Tit. 11 in Verbindung mit §. 37. Thl. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts die dem Berufungsgerichte nach §. 259 der Civilprocessordnung gesetzlich zustehende freie Beweiswürdigung beschränken, so lässt sich auch diese als das Ergebniss der freien Beweiswürdigung erscheinende Begründung mit Erfolg durch die Revision nicht anfechten. Die Revision musste vielmehr, da auch im Uebrigen das Berufungsurtheil auf einer erkennbaren Rechtsnormverletzung nicht beruht, auf Kosten des Revisionsklägers zurückgewiesen werden.«

XII.

Schutz und Zins.

(Eine Bemerkung zu *Paul Fabre's* Etude sur le Liber Censuum).

Von Dr. *A. Halban-Blumenstok*, Prof. an der k. k. Franz-Josefs-Universität in Czernowitz.

Als ich, einer Aufforderung der Redaction des »Przegląd Polski« gerne folgend, in die Lage kam, die schöne Ausgabe des Liber Censuum zu besprechen und die hervorragenden Verdienste des französischen Diplomatikers *Paul Fabre* zu würdigen, da habe ich zugleich zu meiner grossen Ueberraschung manches entdeckt, was eine nähere Erörterung nicht überflüssig machte.

Paul Fabre gab im J. 1892 eine »Etude sur le Liber Censuum de l'Eglise Romaine« [1]) heraus; ich habe im J. 1890 eine, im allgemeinen günstig beurtheilte Schrift über den päpstlichen Schutz [2]) publicirt; im selben Jahre hat *Paul Viollet*, anlässlich einer Besprechung des I. Heftes des Liber Censuum in der »Revue Critique« meine Schrift hervorgehoben, ja sogar darauf hingewiesen, dass dem Herausgeber des Lib. Censuum der Inhalt derselben nicht ungelegen kommen dürfte.

Schutz und Zins stehen in nahen Beziehungen und kommen oft nebeneinander vor; das Schutzprincip aber bedingt durchaus nicht die Nothwendigkeit irgend einer Zahlung, die auch bei allen ähnlichen Gelegenheiten vielmehr die Bedeutung eines Erinnerungszeichens hat, welches geeignet ist, die Erkenntniss des infolge des Schutzes eingetretenen Rechtszustandes zu erleichtern und vor Vergessenheit zu bewahren.

Dies bezieht sich auf alle Rechtsverhältnisse, in denen Schutz gewährleistet wird und im allgemeinen auf jene Rechtsverhältnisse, in denen neben materiell abschätzbaren Folgen auch noch andere eintreten, deren vermögensrechtliche Bedeutung und deren Werth nicht genau schätzbar, deren Charakter also vorwiegend ideeller Natur ist, die man aber doch aus socialen, oder politischen und wirthschaftlichen Gründen nicht gerne vermissen möchte. Wenn

---

1) *Paris*, Ern. Thorin.

2) Der päpstliche Schutz im Mittelalter von Dr. *Alfred Blumenstok*. Innsbruck bei Wagner.

man also auch schon das Nöthige gethan hat, um die beiderseitigen Rechte und Pflichten gehörig festzustellen, so war doch vielfach hiemit die Bestimmung des beiderseitigen Verhältnisses nicht erschöpft, man hatte das Gefühl, dass das Verhältniss ungenau ausgedrückt ist, dass zu seiner genauen Kennzeichnung noch etwas nothwendig war; so z. B. war es nicht leicht, jene feingedachten Abhängigkeitsverhältnisse, die im wirthschaftlichen Leben des Mittelalters eine so grosse Rolle spielten, durch die blosse Aufzählung der gegenseitigen Rechte und Pflichten darzustellen; denn damit war blos das *Rechts*verhältniss beschrieben, es fehlte aber die Constatierung des nicht minder wichtigen *socialen* Momentes, dessen Bedeutung man in der Zeit mangelnder Gesetzgebung und fortwährend im Flusse begriffener gewohnheitsrechtlicher Entwicklung nicht unterschätzte. Auf diesem und ähnlichen Gebieten war die reiche Symbolik des Mittelalters bedeutend und auch lebensfähig und es gehört der Recognitionzins ebenfalls zu diesen Erscheinungen.

Was nun speciell den päpstlichen Schutz anbelangt, so habe ich [1]) den in den Schutzbriefen oft erwähnten Zins als einen gewöhnlichen Recognitionszins bezeichnet; dies geht vor allem aus dem minimalen Betrage dieses Zinses hervor, ferner erhellt es auch daraus, dass sowohl commendierte, wie auch nichtcommendierte Stifter Zins zahlten und schliesslich auch aus dem Umstande, dass häufig die ehedem festgestellte Zinspflicht in späteren Urkunden wieder vergessen wird [2]). Man kann also mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Urkundenforschung den Worten der Petershausener Chronik »monasteria, quae libera vocantur, annuatim Romae aureum nummum 5 sol. pretium habentem persolvere debent« keinen unbedingten Glauben schenken, denn auch Petershausen selbst hatte Schutzbriefe, in denen von Zins keine Rede war [3]); ein feststehender Zinsbetrag aber existierte überhaupt nicht, vielmehr konnte er grösser oder kleiner sein, wurde auch häufig gar nicht in Geld gezahlt. So glaubte ich denn mit vollem Rechte den Zins als eine nebensächliche Erscheinung behandeln zu dürfen, als ein Symptom, welches durch den Rechtsinhalt durchaus nicht bedingt ist.

Selbstverständlich bildeten die mit dem Schutze zusammenhängenden Zinszahlungen nur einen Theil aller Zinse, die der päpstliche Stuhl empfing; der Liber Censuum, dessen Verzeichniss übrigens lange nicht vollständig ist, fasst also verschiedenartig begründete Zinspflichten zusammen, ist aus diesem Grunde hochwichtig und in-

1) l. c. 89. — 2) l. c. 90 Anm. 8. — 3) l. c. 91 Anm. 2.

teressant, gewährt aber eine rechtshistorisch sehr ungenügende Ausbeute, weil die einförmige Aufzeichnungsart die mitunter sehr grossen Unterschiede bezüglich der Entstehung der Zinspflicht verwischt und Pflichten offenbar heterogenen Ursprunges in vollkommen gleicher Weise neben einander stellt.

Der Lib. Censuum ist ein neues, von den alten Registern vollkommen absehendes Verzeichniss, das, wie *Fabre* richtig bemerkt, eine Umschmelzung der alten Register bildet [1]) und einzig und allein den praktischen Zweck in's Auge fasst [2]). An und für sich erscheint es also schon fraglich, ob der Lib. Censuum geeignet ist, den *Ausgangspunkt* einer Untersuchung über die *Geschichte* des päpstlichen Zinswesens zu bilden.

Der praktische Anstrich des Lib. Censuum hatte zur nothwendigen Folge, dass die Feinheit der einzelnen Rechtsverhältnisse hier verloren gieng und dass man es nur auf die Zahlungspflicht abgesehen hatte; weder historische noch juristische Begründung wurde hiebei brücksichtigt [3]) und eine solche Berücksichtigung war auch nebensächlich, weil ja der Lib. Censuum nicht über die einzelnen, den Zinsanspruch rechtfertigenden Verhältnisse Aufschluss zu geben hatte, sondern die Grundlage der Einhebung der verschiedenartig entstandenen Zinsforderungen bilden sollte.

Es mussten somit auch die Recognitionszinse den Charakter einer Einnahmsquelle erhalten; sie wurden in die Reihe jener gestellt, die keinen speciellen Zweck hatten, sondern in der That eine gewöhnliche Einnahme bildeten, die also nicht als Accessorium eines auch ohne Zins denkbaren Rechtsverhältnisses, sondern als juristisch mit diesem Rechtsverhältnisse verbundene Pflicht aufzufassen waren.

Die Erfahrung lehrt, dass wenn aus irgend welchen Gründen ein Aufgehen mehrerer, theilweise ähnlicher Institute und Begriffe in einem einzigen erfolgt, der juristisch und materiell besser präcisierte Begriff hiebei die Oberhand gewinnt; er erweist sich fester und daher mehr geeignet, die Form der Verschmelzung abzugeben; ungenügend präcisierte, theilweise juristisch schwer zu construirende Begriffe neigen an und für sich immer zu einer materiellen und klaren Form; bei unmittelbarer Berührung mit besser präcisierten Begriffen und Instituten, denen sie, wenn auch nur ganz äusserlich,

1) l. c. p. 2 une refonte complète.

2) l. c. 149. Il (Censius) n'a eu, en composant son livre, aucune préoccupation d'ordre théorique.

3) l. c. 146 erkennt F. an, dass im Lib. Cens. Zinszahlungen verschiedener Art zusammengefasst sind.

oder blos in einer gewissen Richtung ähnlich sehen, müssen sie in den meisten Fällen unterliegen. Es ist nicht nöthig specielle Beispiele hiefür zu suchen; die Geschichte des Lehnswesens und der Hörigkeit bietet deren genug; ein Rechtsverhältniss, zu dessen Charakteristik auch sociale, wirthschaftliche oder politische Momente gehören, welches also durch eine Feststellung gegenseitiger Rechte und Pflichten noch nicht erschöpfend gekennzeichnet ist, wird immer, nach Massgabe des gegenseitigen Kräfteverhältnisses in abänderndem Sinne interpretiert; birgt es eine Abhängigkeit, dann wird der abhängige Theil womöglich trachten, die mangelnde Präcision zu seinen Gunsten zu verwerthen, wogegen die Bemühungen desjenigen Theiles, dem die Oberhand gebührt, die vollständige Unterwerfung bezwecken; nur ein vollkommenes Gleichgewicht der Kräfte und Interessen kann eine solche Entwicklung dauernd hindern und eine hybride Form längere Zeit hindurch erhalten.

Wenn also, wie *Fabre*[1]) richtig ausführt, jene Bemühungen, welche in der Abfassung des Lib. Censuum ihren Abschluss fanden, zur Zeit Gregors VII. zum ersten Male auftraten, so ist es klar, dass sie es auf das Hervorkehren des präcisen, des materiell schätzbaren Elementes in allen Rechtsverhältnissen abgesehen haben mussten; die Kirche musste darnach streben, den oft empfundenen nachtheiligen Wirkungen unklarer Formulierung zu entrinnen und war sich zur Zeit Gregors VII. dieser Aufgabe in besonders hohem Grade bewusst. Aber eben deshalb erwachsen bei Benützung des Lib. Censuum rechtshistorische Schwierigkeiten von grosser Bedeutung.

Vor allem die Gefahr, in den Schutzverhältnissen nur materielle Rechtsfolgen zu erblicken. Dieser Gefahr ist *Fabre* nicht ausgewichen; seine Ansicht, wonach der Lib. Censuum das Verzeichniss der Zinse und Renten sei, die der Papst zu Ende des XII. Jhdts. »en sa qualité de *seigneur*« zu empfangen hatte[2]), dürfte vielleicht den Anschauungen der Zeitgenossen entsprechen, ist aber rechtshistorisch nicht richtig, weil thatsächlich diese Zinse verschiedenen Ursprunges waren und dem Papste nicht nur »en sa qualité de seigneur« gezahlt wurden.

Eine nothwendige Folge dieser Anschauung ist es auch, dass F. alles, was ich gegen eine Identificirung von Schutz und Lehen vorgebracht habe[3]), ausser Acht lassend, dem Papstthume die feudale Verfassung aufnöthigt und sie als die einzig mögliche erklärt[4]) und

1) l. c. I. — 2) l. c. II. — 3) l. c. 116.

4) l. c. II: Au sein du monde féodal, le Saint Siège devait nécessairement

die Worte »jus et proprietas b. Petri,« deren Bedeutung ich ebenfalls festzustellen bestrebt war, ohne Weiteres in rein privatrechtlicher Weise deutet [1]).

Schon diese Stellung des Verfassers beweist, dass er, meiner Anschauung entgegen, dahin neigt, den Zins als hochwichtiges Merkmal des päpstlichen Schutzverhältnisses anzusehen, dass er in ihm kein blosses Accessorium erblicken will, sondern ihn vielmehr zum Mittelpunkte seiner Betrachtungen wählt. Consequenterweise findet dann auch der Vorwurf, es habe noch Niemand dies Problem an und für sich studiert, auf meine Schrift volle Anwendung [2]).

Der Umstand, dass F. die Ergebnisse meiner Arbeit, auf die er, wie schon gesagt, durch eine mich sehr auszeichnende Bemerkung *Viollet's* aufmerksam gemacht wurde, keiner Berücksichtigung würdigt und da, wo er von ihnen abweicht, auch nicht einmal zu bekämpfen für nothwendig erachtet, enthebt auch mich der Verpflichtung, auf seinen soeben besprochenen Standpunkt bezüglich der Bedeutung des Schutzes weiter einzugehen [3]); nur sehe ich mich veranlasst zu bemerken, dass F. bei seiner Auseinandersetzung des päpstlichen Schutzes meine Arbeit vielfach verwerthet, ohne sie im Verlaufe seiner ganzen Untersuchung auch nur ein einziges Mal zu citieren [4]), obwohl die Verwandtschaft beider Schriften so auffällig ist, dass Prof. *Esmein* beide im Zusammenhange zu besprechen für gut befunden hat und dabei in der ihm eigenen, rücksichtsvollen Weise die

---

prendre l'apparence extérieure, qui s'imposait alors à tous les membres de la société . . . il est devenu une seigneurie.

1) l. c. V.

2) l. c. VI: On trouvera, sur plus d'un point, de précieuses indications dans le grand ouvrage de Thomassin, dans une dissertation des Antiquitates de Muratori et dans le récent opuscule d'un jeune professeur à l'Université de Cracovie, sur la protection apostolique au moyen âge.

Mais personne, que je sache, n'a encore étudié le problème en lui même.

3) Eines will ich aber hervorheben: Prof. *A. Esmein* hat zu Beginn seiner Besprechung des F.'schen Buches (Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XVIII. 141) in einer mir scheinbar ungünstigen Weise bemerkt, der Zins, dem ich eine nebensächliche Rolle einräume, bilde den Hauptgegenstand der F.'schen Untersuchung. Ich glaube aber hierin keine abfällige Kritik meines Standpunktes sehen zu müssen, nachdem derselbe Gelehrte in der Fortsetzung (daselbt 143) sagt: »Le census . . ne paraît jouer qu'un rôle, non essentiel, mais important; il *rapelle* et *atteste* périodiquement la propriété du Saint Siège,« wodurch er sich meiner Ansicht gewiss mehr nähert als derjenigen Fabre's.

4) die oben (Anm. 2) wiedergegebene Erwähnung in der Einleitung genügt wohl nicht.

Analogieen hervorhob, die es jedenfalls verdient hätten, auch von Herrn Paul Fabre erwähnt zu werden [1]).

So muss es zuvörderst etwas sonderbar scheinen, dass Herr F. in einer Weise, als ob noch niemand diese Angelegenheit berührt hätte, frägt, ob es denn eine Commendation an den päpstlichen Stuhl gegeben habe [2]) und dann geradezu errathend feststellt, dass, wenn dies der Fall gewesen, hierin der Ursprung des Zinses zu suchen sei [3]), — nachdem ich bereits früher sowohl die Frage gestellt, wie auch ihre Beantwortung versucht habe und zwar mit demselben Erfolge.

»Examinons par conséquent la question« meint nun Verfasser weiter [4]), als ob bisher niemand daran gedacht hätte und führt die Schwierigkeiten an, die er zu bewältigen hatte, um an der Hand der Regesten (genau so wie ich [5])) das nöthige diplomatische Material zu sammeln und zu sichten; und ganz eigenthümlich ist es, dass wir beide in dieser Hinsicht ein und dasselbe Bedauern aussprechen, dass uns nämlich die an den päpstlichen Stuhl gerichteten Bittschreiben der Parteien, die sich um Schutz bewerben, nicht zur Verfügung stehen [6]).

Es folgt nunmehr [7]) ein Abschnitt über die Anfänge dieser Commendation an den Papst und zwar — genau wie bei mir — zuerst über den Königsschutz, wobei aber die sorgfältige Auseinandersetzung des Schutzes und der Immunität, wie sie von *Sickel* in so überzeugender Weise durchgeführt wurde [8]), unbeachtet bleibt [9]). Unter fortwährendem Bedauern, dass sich noch niemand mit dieser Frage eingehender beschäftigt hat [10]), hebt F. die Decadenz der königlichen Gewalt unter den letzten Karolingern [11]) und dem gegenüber die Steigerung der päpstlichen Gewalt unter Nicolaus I. oder

---

1) *Esmein* l. c. 141 f. »Mais le point central de son livre, c'est l'etude historique *des mêmes questions*, qu'a exposées M. Bl.«

2) l c. 31. »Ya-t-il eu recommandation au tombeau de S. Pierre?«

3) l. c. »Si pareil fait s'est produit, ce serait là l'origine de bien des ens payés au Saint-Siège.«

4) l. c.

5) s. Päpstl. Schutz 41.

6) bei mir 43 f.; bei F. 32: »mais j'ai plus d'une fois regretté que personne n'ait encore donné a cet admirable recueil (nämlich die Regesten) sa contrepartie nécessaire et n'ait ajouté aux lettres emanées du Saint-Siège celles, qui lui ont été adressées.«

7) l. c. 32 ff. — 8) Beitr. z. Diplom. III. 193. — 9) l. c. 33.

10) l. c. 36. »Tout cela meriterait une étude complète.« Also auch *Sickel* wird nicht angeführt.

11) s. mein Päpstl. Schutz 34 f.

Johann VIII.[1]) hervor, woraus sich ergiebt, dass der päpstliche Schutz sehr erwünscht erscheinen musste. Darauf und auch auf die Bedeutung der geistlichen Waffen habe ich[2]) ausführlich hingewiesen und überhaupt — offenbar infolge eines tückischen Zufalles — den ganzen Hergang unter Anführung derselben Argumente ja sogar in derselben Reihenfolge, zwei Jahre früher ausführlich dargestellt. Eine Anführung meiner Schrift, die offenbar benützt wurde, wäre daher nicht zu umgehen gewesen.

Die näheren Modalitäten der Entstehung des päpstl. Schutzes werden sodann in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen meiner Schrift an einzelnen Beispielen dargestellt. Hiebei gebe ich gerne zu, dass wie *Esmein*[3]) sagt, F. die einzelnen Stadien der Schutzentstehung an der Hand mehrerer Urkunden genau und schön beschrieben hat, wobei er aber meine Grundidee beibehielt[4]).

Hinsichtlich der Rechtsfolgen des Schutzes strebt F. eine grössere Präcision an; das in den Formeln von Angers und Tours vorkommende Bodenrecht »salvo jure sancti« stellt er in der von *Fustel de Coulanges*[5]) erörterten Bedeutung als Muster eines bodenrechtlichen Systems, wie es im Schutz und Zinsrechte seine Verkörperung fand, dar. F. war offenbar mit meiner Darstellung unzufrieden, gab sich jedoch nicht erst die Mühe, dieselbe zu bekämpfen, oder auch nur zu erwähnen und ersetzte sie durch einen überraschenden Reichthum an Definitionen, — einen Reichthum, der dem Rechtshistoriker arge Verlegenheiten bereitet. Denn wenn wir einmal von einer neuen Emphyteuse[6]), dann von einer Grundrente[7]), endlich von getheiltem Eigenthum[8]) lesen, so gleicht doch ein solcher Reichthum an Definitionen einem vollständigen Mangel derselben[9]); und dabei ist es nicht uninteressant zu sehen, dass F. den theoretischen Unterschied zwischen Nutzungseigenthum und Niessbrauch ausser Acht lässt, den Nutzungseigenthümer mit dem Usu-

---

1) s. bei mir 37 f. — 2) bei mir 36. — 3) l. c. 142.

4) l. c. »mais il n'abandonne pas pour cela l'idée développée par M. B. etc.«

5) Les orig. du syst. féod. 263 ff.

6) l. c. 28 »propriété emphythéolique d'un genre nouveau.«

7) l. c. 115 »comme une rente foncière payée par des tenanciers à l'Apôtre propriétaire.«

8) l. c. 115 »c'est a dire que toutes se trouvent, vis-à-vis du Saint-Siège, un propriétaire, dans la situation d'usufruitiers.«

9) Diesen Vorwurf hat übrigens *Esmein* l. c. 142 erhoben: »L'auteur, on le voit, construit la protection apostolique exactement sur le type d'une tenure. *Il n'est pas très ferme ... quant au type particulier de tenure auquel il la ramène.*«

fructuar identificiert[1]), und ferner auch die wahre Bedeutung des Recognitionszinses missversteht[2]); in einer Untersuchung, die sich speciell mit Schutz und Zinsverhältnissen beschäftigt, müssen solche Fehler ganz besonders auffallen.

Dem gegenüber halte ich meinen Standpunkt, den Prof. *Esmein*[3]) ganz richtig als einen »plus reservé« bezeichnet, aufrecht, namentlich da *Esmein* in ganz unparteiischer Weise hervorhebt, dass meiner Ansicht über die Art des hier vorliegenden getheilten Eigenthumes durchaus nicht die gewöhnliche feudistische Bedeutung beizulegen ist.

Die praktische Bedeutung des päpstlichen Schutzes und namentlich die daraus erwachsenden Vortheile schildert F.[4]) in vollster Uebereinstimmung mit dem, was ich in dem Abschnitte über die ursprüngliche Bedeutung des Schutzes[5]) sagte, was auch *Esmein* zugiebt[6]), nur begeht er bei Besprechung der einzelnen Commendationsfälle den Fehler, dass er in der Formel, durch welche jede fremde Einmischung verboten wird, auch den Ausschluss der staatlichen Gewalt erblickt[7]). Ich habe das Verhältniss des Schutzes zu den Rechten anderer Personen behandelt[8]); indem ich darauf verweise, bemerke ich noch, dass es sich hier offenbar um derartige Eingriffe der königlichen Gewalt handelte, die auf Grund des usuellen königlichen Verfügungsrechtes über freie Kirchengüter zu fürchten waren; gegen päpstliche Güter waren solche Eingriffe nicht möglich und dies war eben, wie *Esmein*[9]) hervorhebt, mit ein Grund der Verbreitung des päpstlichen Schutzes. So konnte das päpstliche Schutzeigenthum als Wohlthat gelten.

Eine Berichtigung meiner Ausführungen ist dagegen in der Bemerkung[10]) zu erblicken, dass schon im X. Jhdt. ohne Commendation Schutz gewährt und Zins empfangen wurde; ich habe dies irrthümlich erst für das XI. Jhdt. angenommen[11]). Die Unter-

---

1) s. oben Anm. 6; sodann sagt F. über den Lib. Cens.: »c'est aussi le catalogue officiel des *usufruitiers* de l'Apôtre, car, dans la pensée du Camérier l'unique raison de toute inscription au livre censier réside, au fond, dans le droit de *haute propriété* attribué au Saint-Siège sur les terres frappées du cens.«

2) l. c. 115 »elle le considérait toujours comme *un signe de la propriété* de l'Apôtre, comme une *rente foncière* payée par des tenanciers à l'Apôtre propriétaire.« Also Recognitionszins und Grundrente sind dasselbe!!

3) l. c. 143. — 4) l. c. 43 f. und 46. — 5) mein Päpstl. Sch. 78 ff.

6) l. c. 144: »M. F expose ensuite les effets de la protection apostolique *et sur ce point il concorde avec M. B.*«

7) l. c. 47, 55. — 8) l. c. 92. — 9) l. c. 144. — 10) Fabre 60. — 11) mein Päpstl. Sch. 77.

scheidung der commendierten und der nichtcommendierten Institute ist durch meine Arbeit [1]) festgestellt worden, was auch *Esmein* anerkannte [2]), indem er darauf hinwies, dass F. diesbezüglich meinen Ausführungen folgt. Die Besprechung der Consequenzen des Schutzes und seines Verhältnisses zur Exemtion erfolgt in etwas anderer Anordnung als bei mir; meritorisch ist aber vollkommene Uebereinstimmung zu verzeichnen; der Inhalt des Capitels »Libertas« [3]) bei F. stimmt mit meiner Ansicht [4]) überein. Die Rolle des etwaigen Gründers bei der Commendation habe ich ebenfalls besprochen [5]), doch fügt F. hier ein höchst interessantes Detail über Salmannen, die bei diesen Anlässen thätig sind, hinzu [6]) und bereichert überhaupt die Darstellung, indem er eine Reihe von praktischen Fällen in lebensvoller Weise erörtert.

Unklar und nicht erschöpfend erscheinen meine Ausführungen über die Exemtionen [7]), die natürlich ausserhalb meines damaligen Forschungsgebietes gelegen waren; deshalb ist es nur zu natürlich, wenn *Esmein* [8]) diesbezüglich *Fabre's* [9]) Ansicht der meinigen entgegenstellt und hiebei die meinige verwirft. — Es sei mir daher gestattet, darauf hinzuweisen, dass ich ja, wenn auch mit weniger diplomatischer Kritik als F., doch dieselben ältesten Exemtionsurkunden berücksichtigt habe [10]); sie waren mir also bekannt und ihre Bedeutung stand für mich fest; aber ich habe dennoch später [11]) hervorgehoben, dass die Anzahl bischöflicher Rechte veränderlich war, dass also auch die Anzahl jener Eventualitäten, in denen eine geistliche Anstalt vom Bischofe abhängig sein konnte, verschieden war; der Begriff einer vollständigen Exemtion war also auch veränderlich.

Die weitere Entwicklung des Schutzes und die Verbindung des Schutzes mit der Exemtion habe ich eingehend behandelt [12]); F. schliesst sich fast ausnahmslos meiner Ansicht an; es überwiegt aber bei ihm die entschieden unrichtige Tendenz, alles auf die Zinszahlenden zu beschränken [13]); nun ist aber durchaus nicht anzunehmen, dass etwa zwischen den in Schutz stehenden Instituten, die Zins zahlten und solchen, die, obwohl sie in Schutz standen, keinen Zins zahlten, irgend welche Unterschiede bezüglich der Wirkungen des Schutzes zu constatieren wären. Denn selbst wenn man sich,

---

1) l. c. 123 ff., 131 f.

2) l. c. 144 ». . . . il concorde avec M. B. . . . . Lui *aussi* constate un second type etc.«

3) 74 ff. — 4) 88 f. — 5) 71 f. — 6) 79. — 7) 95 f. — 8) 145. — 9) 88 f. u. 94. — 10) p. 30. — 11) p. 95. — 12) 125 ff.

13) 95 f., 96 »on perd de vue l'origine première du cens«; ebenso 97 u. 98.

was rechtshistorisch und diplomatisch ganz unrichtig wäre [1]), auf den Standpunkt der Decretale »Recepimus litteras« Alexanders III. stellen wollte, könnte man höchstens zwischen »libertas« und »protectio«, niemals aber zwischen zinszahlenden und nichtzahlenden Instituten unterscheiden; Zins kommt sowohl da vor, wo von einer »libertas«, wie auch da, wo von »protectio« die Rede ist; ebenso aber kann er in dem einen, wie in dem andern Falle fehlen.

Bezüglich der Behandlung der von mir in Cap. F. angeführten Decretalen, tritt F. meiner Ansicht bei [2]) und giebt auch ein ganz richtiges Bild aller Umstände, durch die jene Verquickung von Schutz und Exemtion zu einer steten Praxis wurde; aber auch hier tritt der Zins bei ihm so sehr in den Vordergrund, dass die wahre Bedeutung des Schutzes geschädigt erscheint. Im Grossen und Ganzen trifft auch in seiner Darstellung das Meiste von dem zu, was ich über die Anstalten, die dem römischen Patrimonienverbande anheimgefallen sind, gesagt habe [3]).

In einem ausführlichen und durchwegs selbständigen Capitel behandelt F. [4]) das von mir blos gestreifte [5]) Verhältniss der dem Patrimonium S. Petri gehörenden Ländereien; die Patrimonien haben erst zur Zeit, wo der Schutz seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte, Schutzbriefe erhalten [6]); auch F. [7]) führt erst aus dem letzten Viertel des XI. Jhdts. solche Urkunden an und bringt richtigerweise die ganze diesbezügliche Action des h. Stuhles mit dem Pontificate Gregors VII. in Zusammenhang [8]); dass dies aber auch die Zeit war, wo der Begriff des persönlichen Schutzes eine bedeutungsvolle Trübung erfährt, habe ich nachgewiesen und auch bemerkt [9]), dass in diesen Fällen das Schutzverhältniss vielfach den Lehensbegriffen angepasst erscheint.

Ich habe durchaus nicht die Absicht, *Fabre's* wirkliche Verdienste zu schmälern; sowohl seine Ausgabe des Lib. Censuum, wie auch manche seiner Bemerkungen über den Zins, verdienen volle Anerkennung und ich glaube ihm diese Anerkennung sowohl in meiner Besprechung der Ausgabe des Lib. Censuum [10]), wie auch in der vorliegenden Auseinandersetzung nicht vorenthalten zu haben. Aber ein Vorgehen, welches fremde Resultate anscheinend nicht berücksichtigt, ja geradezu abfertigt, dann aber benützt, ohne dies auch nur zu bemerken, musste zu einer Erörterung führen. Es kann

1) s. darüber bei mir 133 ff.

2) s. 103 ff. — 3) 145. — 4) 115 ff. — 5) 116 ff. — 6) 116 ff. — 7) 118. — 8) 125. — 9) 157. — 10) Przeglad Polski 1894.

natürlich niemandem einfallen, Fabre's historischen Sinn und Forschungsvermögen in Frage zu stellen; es hätte mich nicht gewundert, wenn er bei selbständiger Urkundenforschung hinsichtlich des päpstlichen Schutzes zu andern Resultaten gelangt wäre und dieselben so überzeugend begründet hätte, dass ich mich seiner Ansicht hätte fügen müssen. Hat er es aber für gut befunden, meine Resultate zu bestätigen, worin ich eigentlich eine grosse Anerkennung finden darf, dann hätte er nicht sagen dürfen, dass er zuerst diese Frage untersucht habe und das hartnäckige Verschweigen meiner Untersuchungen ist schwer zu rechtfertigen.

Wohl sind die französischen Gelehrten bezüglich des Citierens weniger peinlich genau als die deutschen; und der oft überflüssige Citatenschatz mancher deutschen Arbeit ist auch durchaus nicht angenehm, meistens sogar überflüssig; zwischen dem Weglassen eines Citates aber und der directen Behauptung, dass das Vorgetragene *ausschliesslich* auf eigener Forschung beruhe, besteht aber ein grosser Unterschied, und ich bin fest überzeugt, dass selbst diejenigen Schriftsteller, die das masslos häufige Citieren vermeiden, dennoch eine solche directe Behauptung nicht entschuldigen könnten.

Prof. *Esmein* hat durch seine mehrfach erwähnte Besprechung meines »Päpstlichen Schutzes« im Zusammenhange mit *Fabre's* Schrift, den Ergebnissen meiner Arbeit volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; die Frage der Priorität ist übrigens durch das zweijährige Spatium, das zwischen den beiden Abhandlungen liegt, an und für sich klar; aber dem sonst so unparteiischen Artikel Prof. *Esmein's* ist doch nicht zu entnehmen, in welcher Weise *Fabre* meine Arbeit behandelt. Und dass die Hervorhebung dieser Behandlung nicht ganz überflüssig ist, dafür spricht z. B. der Umstand, dass selbst im Liter. Centralblatte, welches seinerzeit meinen »Päpstlichen Schutz« freundlich besprach [1]), anlässlich einer andern literarischen Anzeige [2]) *Fabre's* Buch als das einzige über diesen Gegenstand angeführt wurde.

1) 1890 S. 1288.
2) 1894 S. 436.

XIII.

Verhandlungen des österr. Episcopats mit der Regierung betr. die Congruaregulirung,

und der gegenwärtige Stand dieser Frage.

1. Schreiben an Se. Heiligkeit in Betreff der Regierungs-Vorlage eines Congrua-Gesetzes.

(Akten der Conferenz der österr. Bischöfe v. J. 1885 Nr. III).

Beatissime Pater!

Episcopi Austriaci Imperii occidentalis (scil. exclusa Hungaria), hisce diebus Viennae congregati, ad res ecclesiasticas maximi momenti deliberandas convenerunt. Imprimis agitur de lege publica perficienda, quae augmentum congruae Cleri in cura animarum laborantis pro scopo sibi praefixo habet. Haec lex jam per plures annos pertractata ac tandem diebus proxime elapsis in camera Deputatorum ad finem perducta est. Conclusum nempe est in dicta camera, summam considerabilem annuatim distribuendam esse pro egentibus sacerdotibus in cura animarum occupatis. Praedicta summa vi hujus legis congerenda est tum ex bonis ecclesiasticis, tum ex pecuniis publici aerarii, in quantum scilicet bona ecclesiastica ad hunc finem non sufficiant. Lex ista provisoria dumtaxat est ac dicitur, minime vero definitiva.

Ut vero lex sancita a camera Deputatorum vim et efficaciam obtineat, diebus proxime sequentibus camerae Magnatum, ad quam quamplures etiam Episcopi et Archiepiscopi pertinent, deliberanda proponi et denique ab Augustissimo Imperatore confirmari debet.

Jam vero quamplures Episcopi de hac re deliberantes, maxime vero qui jam die 24. hujus mensis adsidebunt Magnatum comitiis, haud parum difficultatibus et conscientiae angoribus premuntur.

Etenim ex una parte inopia Cleri (ex variis causis ad hoc concurrentibus profecta) tanta est, ac praesertim in quibusdam imperii provinciis, ut sublevari omnio debeat, eo quod portio congrua nunc ei obveniens longe inferior est tum indigentiis quotidianis, tum dignitati status sacerdotalis. Jam per longam annorum seriem spes congruae augendae tum concepta est a Clericis, tum nutrita per promissiones continuo repetitas, ita ut sacerdotes summo taedio af-

ficerentur, imo abalienarentur a suis Episcopis, si in hac re spes jam dilata iterum frustraretur.

Si Episcopi in camera Magnatum votationem suam conjungent cum Magnatibus bene et recte sentientibus, lex procul dubio erit favorabilis Clero et confirmabitur ab Imperatore. Quod si vero Episcopatus non consentiet, lex de augmento congruae reprobabitur, cujus rei deinceps pessimum consequens erit, ut Clerus causam frustratae spei in Episcopos sit conjecturus.

Ex altera autem parte dubitatio Episcopos subit, quae consensum suum huic legi dandum dissuadeat. Ratio haesitandi est, quod lex saepe dicta, a camera Deputatorum concinnata, ex parte superstructa est fundamento legum, quae sub 7. Maji a. 1874 prodierunt, quaeque a Pio IX. s. m. dictae sunt »leges abominabiles,« tum quod haec lex ipsa, quae modo concinnanda est, nonnulla contineat, quae gubernio civili nimiam vim et potestatem attribuunt circa dispositionem quoad res et bona ecclesiastica. Ubi siquidem agitur de annua summa pecuniae congerenda, in quantum haec summa, seu ipsius pars contribuenda est ex bonis ad ecclesiam pertinentibus, Episcopis quidem non omnis influxus (cooperatio) denegatur, sed potestati civili partes longe potiores attribuuntur. Episcopi, dum partes suas interponunt ad hanc legem stabiliendam, timent, ne indirecte saltem leges gubernii probare videantur.

In his angustiis positi Episcopi congregati, ad pedes Sanctitatis Vestrae provoluti per me humiliter petunt, ut Sanctitas Vestra, praedictis difficultatibus non obstantibus, cooperationem ipsorum ad hanc legem sanciendam benigne indulgere dignetur.

Lex rogata ex una parte dilationem non admittit, quia comitiorum sessiones mox ad finem perducentur, ex altera parte provisoria tantum est ac Episcopatus, post novas tum inter se, tum cum Apostolica Sede faciendas deliberationes, quantum poterit, adlaborabit, ut lex suo tempore definitive facienda legibus et decretis ecclesiasticis omni meliori modo respondeat.

Denique si Sanctitate Vestra consentiente lex praefata sancita fuerit, tantum abest, ut offensionem catholicorum incurrat, ut potius omnes vehementer exoptent, inopiae Cleri levamen aliquando adferri.

Rogo denique, ut quamprimum fieri poterit, responsum per telegramma adferatur.

Pro quo Deus erit merces magna nimis.

Benedictionem Apostolicam pro Episcopis congregatis enixe efflagitans, cum osculo sacratarum manuum persevero.

Viennae, die 20. Februarii 1885.

2. *Antwort Sr. Heiligkeit auf das vorstehende Schreiben.*

(Akten der österr. Bischofsconferenz v. J. 1885 Nr. V).

Telegramma.

MONSIGNOR NUNZIO APOSTOLICO

Vienna.

Roma 25. Febbraio 1885.

Comunichi al Cardinale Arcivescovo di Praga: Santo Padre permette, che i Vescovi nella Camera dei Signori concorrano all' approvazione della legge provisoria sull' aumento della Congrua promessa dal governo sul pubblico erario; facendo opportune riserve dirette a mostrare, che con ciò non si intende accetare supremazia dello Stato sul patrimonio ecclesiastico, nè il diritto, che il governo si arroga sul fondo di Religione, nè la equità e legitimità del contributo ecclesiastico.

L. Cardinale Jacobini.

3. *Eingabe an die hohe Regierung, die Deficientengebühr des Seelsorge-Klerus von dem zufälligen Vorhandensein anderer Subsistenzmittel unabhängig zu stellen.*

(Akten der Conferenz der österr. Bischöfe v. J. 1885 Nr. IX).

Hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht!

Zu wiederholten Malen haben die Bischöfe Oesterreichs in Eingaben an die hohe Regierung sich über die dringende Nothwendigkeit der Verbesserung des Loses der *Deficientenpriester* ausgesprochen und um Abhilfe gebeten.

Die dermalen zur Berathung versammelten Bischöfe verschliessen sich nicht einer dankenden Würdigung der im Laufe der beiden jüngsten Decennien von Seite des hohen k. k. Ministeriums den Landesstellen ertheilten diesbezüglichen Ermächtigungen, kraft welcher die Landesstellen in die Lage gesetzt wurden, je nach Beschaffenheit der Umstände entweder im eigenen Wirkungskreise oder durch Antragstellung an das hohe k. k. Ministerium eine Erhöhung der Deficientengebühr über die normalmässige Ziffer von Fall zu Fall herbeizuführen.

Doch bei Ausführung dieser wohlwollenden Intentionen des hohen k. k. Ministeriums traten abermal nicht selten *grosse Härten* und sehr empfindliche *Belästigungen* ein. Dieselben hatten ihren Grund darin, dass im Hinblicke auf ältere Hofkanzleidecrete (Z. 1036 vom 26. December 1788 unter Punkt 5, — Z. 24209 vom 17. Sep-

tember 1835, — 23241 vom 25. October 1838) durch die politischen Behörden erster Instanz im gemeindeämtlichen oder im sonstigen Wege Erhebungen über den Umstand eingeleitet wurden: ob dem dienstuntauglich gewordenen Priester nicht etwa *anderweitige Subsistenzmittel* zu Gebote stehen? wodurch factisch an dem Grundsatz festgehalten wurde, dass einem dienstuntauglich gewordenen Seelsorgepriester selbst im Falle des nachgewiesenen Vorhandenseins aller sonstigen Bedingungen dennoch der Anspruch auf die Deficientengebühr ganz oder theilweise abzuerkennen sei, wenn und insolange ihm zufällig aus anderen Quellen Subsistenzmittel zu Gebote stehen, durch deren Ertrag die Deficientengebühr ganz oder theilweise gedeckt wäre.

Die versammelten Bischöfe erblicken in einem solchen Vorgange eine um so mehr drückende und belästigende *Härte*, als erfahrungsgemäss die in den Deficientenstand tretenden Priester fast regelmässig entweder nur ein nicht beträchtliches Vermögen besitzen oder wohl gar sich in geradezu dürftigen Verhältnissen befinden.

Die Bischöfe fühlen sich darum im Interesse des ihnen unterstehenden Seelsorge-Klerus verpflichtet, das dringendste Ansuchen zu stellen, dass von solchen Erhebungen über das etwaige Vorhandensein anderweitiger, aus was immer für Quellen stammenden Subsistenzmittel *schon dermalen* durchaus Umgang genommen werden wolle, und zwar ganz unabhängig von dem Zeitpunkte, zu welchem etwa der vom Abgeordnetenhause angenommene und dermalen dem Herrenhause zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf, welcher wie über die sonstigen Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit so auch über die Regelung ihrer Ruhegehalte provisorische Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit zu treten haben wird.

In jüngster Zeit neuerdings vorgekommene behördliche Erhebungen über die Vermögensverhältnisse deficienter Priester lassen es als eine fortan höchst dringliche Massregel erscheinen, dass der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge durch eine ausdrückliche Weisung des hohen k. k. Ministeriums vorgebeugt werden möge, durch welche die auf jene älteren Hofkanzlei-Decrete basirende Vorschrift derartiger Erhebungen als nicht weiter in Geltung stehend erklärt und ein Zurückgreifen auf die diesbezüglichen älteren Normen für immer ausgeschlossen werde.

Wien, am 3. März 1885.

4. Das Ges. vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) betr. die Dotation der kath. Seelsorgegeistlichkeit ist im *Archiv* LIV. 147 ff. abgedruckt und ebendas. S. 429 die Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 99) zu jenem Gesetze.

5. Die erste Eingabe der österr. Bischofsconferenz d. d. 9. Sept. 1885 an das k. k. Min. f. C. u. U. behufs Modificirung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885 zum Congruagesetze vom 19. April 1885 (Akten der österr. Bischofsconferenz von 1885 Nr. II) findet man im *Archiv* LVII. 423 ff.

6. Die Antwort Sr. Excellenz des Herrn Min. *v. Eybesfeld* vom 30. Sept 1885 Z. 1003 C. u. U. M. auf die Eingabe des Episc. vom 9. Sept. 1885 (Akten der österr. Bischofsconferenz von 1885 Nr. III) findet man im *Archiv* LVII. 449 ff. Weggeblieben war aber dort die folgende Note, die in den Akten der bischöflichen Conferenz mit abgedruckt ist und nach den Worten »Bedacht zu nehmen« in dem Schreiben des Cult.-Min. (*Archiv* LVII. S. 443) am Fusse der Seite beigefügt ist:

Das im Frühjahr 1885 von der bischöfl. Conferenz gewählte bischöfl. Comité hat am 8. Oct. d. J. unter Mitwirkung einiger Nachbarbischöfe, die mit der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885 zum Congruagesetze vom 19. April 1885 und zwar mit §. 3. I. f. angeordnete *Pauschalirung der Stolgebühren* eingehend berathen und hiebei folgende Berechnungsmodalitäten als empfehlenswerth anerkannt:

1. Unter *stolpflichtigen Akten* sind lediglich die kirchlichen *Eheaufgebote*, *Trauungen* und *Leichenbegängnisse* mit Ausschluss aller anderen geistlichen Functionen zu verstehen. Das Gesetz vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50), wodurch Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden, unterscheidet im §. 23. genau »Stolgebühren« und »pfarrämtliche Ausfertigungen« und zählt unter dem Namen der ersteren nur die oberwähnten Akte auf. Die s. Z. als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause eingebrachte »Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers, womit die Höhe der aus dem Religionsfonde gewährten Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit bestimmt und das Verfahren zur Geltendmachung des Dotationsanspruches geregelt wird,« führt zwar im §. 5 al. 2 unter den einzubekennenden Einnahmen auch die Entlohnung für geistliche Functionen auf, mit der in Parenthese beigefügten Bezeichnung »Stoltaxen, Schreibgebühren,« aber der Bericht

des Congrua-Ausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde p. 14 sagt ausdrücklich, er habe bei den in die Ausgaben nach seinem Entwurfe eingestellten Kanzleiauslagen von solchen Auslagen abgesehen, für welche Gebühren eingehoben werden, *zumal auch bisher keine Einrechnung der Schreibgebühren in die Fassion stattfindet.* Es können somit diese Schreibgebühren auch in dem zum Gesetz erhobenen Congrua-Ausschuss-Entwurf des Congruagesetzes unter den Stolagebühren nicht mitverstanden werden.

2. Die *Gebühren* für die obbenannten stolpflichtigen Akte sind nach den, in den für die einzelnen Kronländer bestehenden Stolpatenten aufgeführten Standes- und Conductsclassen anzusetzen und haben sich nur dort, wo besondere mit der Regierung vereinbarte abweichende Stolordnungen bestehen, nach letzteren zu richten.

3. Die in das Einbekenntniss einstweilen einzustellende sechsjährige Durchschnittsziffer der *wirklich* eingebrachten Stolgebühren, abzüglich des Betrages von 30 fl. ö. W., ist nur nach der Summe der in den letzten 6 Jahren 1879—1884 nach dem Stolpatentansatz für die respectiven Akte entfallenden und factisch eingebrachten Gebühren zu berechnen und von der sechsjährigen Durchschnittsziffer 30 fl. in Abzug zu bringen.

Wien, am 8. October 1885.

7. Die Verordnung vom 30. Sept. 1885, wodurch die Durchführungsverordnung zum Congruagesetze theilweise modificirt wurde, findet man im *Archiv* LV. 186 f.

8. Die zweite Eingabe des Episc. vom 20. Januar 1886 an das k. k. Min. f. C. u. U. behufs Modificirung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885 zum Congruagesetze vom 19. April 1885 ist im *Archiv* LVII. 445 ff. abgedruckt. (Akten der bischöfl. Conferenz 1886 Nr. VI). Eine darauf erfolgte Antwort des Min. *v. Gautsch* vom 29. Jan. 1890 wird wegen ihres vertraulichen Charakters dem Wunsche des Min. entsprechend nicht veröffentlicht. Im *Archiv* LV. 457 und LVII. 465 sind einige kürzere Cult.-Min.-Entscheid. betr. Congruasachen von J. 1885 und 1886 mitgetheilt und wiederum Erlasse des C.-Min. von 1886 und Erklärungen im Abg.-Hause vom 12. Mai 1887 im *Archiv* LIX. 111 ff.

9. Eingabe (des österr. Episcopats) an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht betreff. die in Folge Anweisung der neuen Congrua hie und da vorgekommene Vermehrung der sog. Religionsfondsmessen.

(Akten der bischöfl. Conferenz 1886 Nr. VIII).

Hohes k. k. Ministerium fur Cultus und Unterricht!

Im Namen der Bischöfe der diesseitigen Reichshälfte wendet sich der ergebenst Gefertigte mit nachstehendem Anliegen an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Es ist in Folge Anweisung der neuen Congrua bereits wiederholt vorgekommen, dass zugleich damit auch eine Anweisung, respective Vermehrung der sogenannten Religionsfonds- oder Dotationsmessen erfolgte.

Dieser Vorgang jedoch widerspricht geradezu der Tendenz des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47), welche lediglich darin besteht, die ohnehin so kümmerliche Lage des Seelsorgeklerus aufzubessern, nicht aber selben gleichzeitig mit erhöhten Lasten zu beschweren.

Thatsächlich enthält das erwähnte Gesetz nicht den mindesten Anhaltspunkt zu dem besprochenen Vorgange, und musste daher die erweiterte Anwendung gewisser früherer Verordnungen den Seelsorgeklerus um so schmerzlicher berühren, je weniger demselben eine Berufung auf solche vorbestandene Anordnungen zugestanden wird, die in seinem Interesse gelegen wären, die aber leider im neuen Congrua-Gesetze nicht zum Ausdruck gelangten.

Es wäre nicht schwer, dem hohen k. k. Ministerium aus seinen eigenen Enunciationen nachzuweisen, dass nach hochdessen Ansicht in den ersten und *ursprünglichen* Pfarregulirungsnormen eine Andeutung darüber sich nicht vorfindet, dass die aus dem Religionsfonde dotirten Seelsorger mit der Persolvirung von derlei Messen sollen belastet werden, ausser es wurden ihnen auch die entsprechenden Kapitalien zur *bleibenden Fundirung* der Dotation ausgefolgt. Es ist auch bekannt, wie sich gelegentlich einer gegen Ende der 40ger Jahre gepflogenen Einvernehmung sämmtliche Länderstellen aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit für die Nichteinrechnung der Stiftungsmessen überhaupt aussprachen. Wenn nun trotzdem die Einrechnung der gewöhnlichen Stiftungsgebühren in die Congrua auch in das neue Gesetz wieder aufgenommen wurde, so sollte der Seelsorgeklerus aber doch hinsichtlich der unentgeltlich zu persolvirenden Religionsfonds-Stiftungsmessen nicht mit ver-

mehrter Last bedacht und so noch im erhöheten Masse um die Beihilfe des täglichen Messstipendiums gebracht werden.

Es wird sich bei dem mehrgedachten Vorgange unter anderem berufen auf das Hofkanzleidecret vom 2. April 1802 an sämmtliche Länderstellen. Allein es braucht kaum erwähnt zu werden, dass dieses Decret und das nunmehrige Congrua-Gesetz in gar keinem Zusammenhange und dass damit nur eine Verfügung gegenüber der früheren Congrua gegeben ward — der ausdrücklichen Versicherung dieses Decretes gemäss wollte damit nur das bezweckt werden, dass nicht die »Seelsorger mit unentgeltlichen Religionsfondsmessen zu sehr überladen« werden. Sollte nun damit gerade das gerechtfertigt werden können, was damals hintangehalten werden wollte? In Wirklichkeit fand die jetzige Congruaerhöhung statt, um dem Klerus gegenüber der, auch nach dem betreffenden Motivenbericht um mehr als das vierfache gestiegenen Theuerung doch in etwas zu Hilfe zu kommen, was aber grossentheils vereitelt würde, wenn zugleich damit auch schon wieder eine Erhöhung der Lasten stattfände.

Consequent durchgeführt würde die Berufung auf obiges Hofkanzleidecret auch zu ganz und gar unhaltbaren Zuständen führen. Nimmt man z. B. einen Pfarrer mit einer Congrua von 1200 fl. an, der für 200 Stiftmessen 400 fl. und aus dem Religionsfonde 800 fl. bezöge, so müsste derselbe nach der jetzt hie und da beliebten Auffassung obigen Decretes nebst den 200 fassionsmässigen Stiftmessen auch noch 240 Religionsfondsmessen, also im Ganzen 440 Messen persolviren. Und wo blieben dann noch die circa 87 Parochialmessen? Und was erst bei vorkommender Krankheit? Sollte der Priester nebstdem, dass er für die Religionsfondsmessen kein Stipendium bekommt, und dass er wegen Krankheit auch das Manualstipendium verliert, für die Persolvirung der Religionsfondsmessen noch aus Eigenem zahlen? Daraus allein ist schon ersichtlich, dass der von ein oder anderer Landesstelle aufgestellte Grundsatz: erhöhete Congrua-Ziffer, also auch erhöhete Religionsfondsmessen-Zahl, ein unrichtiger ist. Er ist auch ein unbilliger, denn früher blieb auch dem höchsten Congrua-Ansatz gegenüber noch immer mehr als ein halbes Jahr für Manualmessen frei, während nun bei einseitiger Anwendung obigen Hofkanzleidecretes sogar das ganze Jahr von Religionsfondsmessen allein in Anspruch genommen werden könnte.

Es ist aber auch nicht ersichtlich, warum der auf die *Erhöhung* der früheren Congrua fallende Betrag mit Religionsfondsmessen belegt werden soll. Diese Messen ruhen bekanntlich auf dem zum Religionsfonde eingezogenen Vermögen, und waren

nach Massgabe des Bezuges aus diesem Vermögen zu persolviren. Nun hiess es schon seit Jahren und noch beim Bestande der früheren Congrua, dass das Religionsfonds-Erträgniss nicht mehr ausreiche. Wenn aber das, so muss auch angenommen werden, dass, wie kein unverwendetes Religionsfonds-Erträgniss übrig geblieben war, ebenso auch keine auf diesem Erträgniss ruhenden Messen mehr übrig waren, sondern dass zugleich mit dem Erträgniss auch diese alle waren aufgetheilt worden. Der Staatszuschuss hinwiederum ist aber mit Messen nicht belastet. Aus dem Umstande also, dass die Messenzahl die gleiche geblieben ist, wie zuvor, und dass wegen erhöhter Congrua nicht auch eine erhöhte Bedeckung dieser Messen *aus dem Religionsfonde* hinausgegeben wurde, ergibt sich mit Nothwendigkeit der Schluss, dass es weder nothwendig noch gerechtfertigt wäre, über das bisher bestandene Auftheilungsmass hinauszugehen, und auch jenen Theil der neuen Congrua mit solchen Messen zu belasten, der lediglich eine Erhöhung der früheren Congrua bildet.

Dabei kann noch ein Umstand nicht unerwähnt bleiben. Bekanntlich haben einige Länder fast gar keinen Religionsfond, also auch keine Religionsfondsmessen. Demgemäss werden diese auch bei erhöhter Congrua von solchen Messen frei bleiben, während namentlich die Länder mit activen Fonds dafür, dass ihr Fondsüberschuss eventuell ohnehin anderswo zur Verwendung kommt, nur noch mit erhöhten Lasten bedacht werden sollen.

Es ergeht namens des Episcopates demnach das höfliche Ersuchen, das hohe k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministerium wolle die k. k. Landesbehörden dahin instruiren, dass die Auftheilung der Religionsfondsmessen auch künftighin nur nach Massgabe der, vor dem Gesetze vom 19. April v. J. (R.-G.-Bl. Nr. 47) für die einzelnen Seelsorgestellen systemisirten Congrua, und — gemäss Punkt 7 des Einschreitens des Episcopates ddto. 20. Januar d. J. — auch da nur insoweit zu erfolgen habe, als dadurch die Normal-Zahl von 200 Messen nicht überschritten wird. Dagegen soll die Aufbesserung und Erhöhung der früheren Congrua auf das jetzige Ausmass mit Religionsfondsmessen nicht belastet werden.

Ueber die diesfällige hochdortige Verfügung erbittet sich der ergebenst Gefertigte behufs Inkenntnisssetzung der übrigen Mitglieder des Episcopates die gefällige Mittheilung.

Wien, am 20. November 1886.

Cölestin Joseph Cardinal Ganglbauer,
Fürst-Erzbischof.

10. Eingabe (des österr. Episcopats) an das Minist. für Cult. und Unterr. in Betreff einer neuen Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 7. Mai 1874, R.-G.-B. Nr. 51, betr. die Religionsfondssteuer.

(In der Fortsetzung der dem Protocolle der bischöfl. Versammlung v. J. 1889 angeschlossenen Documentensammlung Nr. VI).

Hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht!

Im Hinblick auf den Ablauf der Giltigkeitsdauer der Verordnung vom 21. August 1881 R.-G.-Bl. Nr. 112 und die dadurch bedingte Nothwendigkeit, eine neue Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, betreffend die Religionsfondssteuer, zu erlassen, wurden über hochdortige Anordnung die Ordinariate im Wege der Landesregierungen eingeladen, sich in Gemässheit der §§. 4 und 6 des citirten Gesetzes im Gegenstande zu äussern.

Insbesondere sollten sich dieselben über die Frage aussprechen, ob die Competenzen der ihrer Categorie nach unter das Gesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 fallenden geistlichen Personen den in diesem Gesetz normirten Congruen gleichzustellen, beziehungsweise, ob die in diesem Gesetze für die Berechnung des Pfründen-Reineinkommens aufgestellten Grundsätze auch auf die Ermittlung des Reineinkommens zum Zwecke der Religionsfondssteuerbemessung auszudehnen wären.

An Stelle von Einzelantworten erachteten es die Bischöfe für angemessen, sich hierüber in nachfolgender gemeinschaftlicher Eingabe an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu erklären.

Bevor sie jedoch in die Behandlung der erwähnten Fragen eingehen können, müssen sie in Erfüllung einer heiligen Pflicht und zur Aufrechthaltung des kirchlichen Rechtsstandpunktes vor allem die Verwahrung erneuern, welche die österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Vorgange des Oberhauptes der katholischen Kirche bereits in ihrer Erklärung vom 20. März 1874 wie bezüglich einiger anderer Gegenstände, so insbesondere auch gegen die dermalige Religionsfondssteuer eingelegt haben.

1. Was die Frage anbelangt, in welchem Verhältnisse die künftige Competenz und die dermalige Congrua zu einander stehen sollen, müssen sich die Bischöfe entschieden gegen eine Gleichstellung derselben erklären und verlangen, dass die Competenz jedenfalls höher sei, als die Congrua. Letztere stellt eben, ungeachtet ihrer Erhöhung durch das Gesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47,

auch dermal nur das Existenz-Minimum dar, und man darf sagen, dass sie demselben vielfach nicht einmal gerecht wird.

Zum Erweise dessen genügt es sich auf den Motiven-Bericht zu dem eben citirten Gesetze zu berufen, welcher selbst zugibt, »dass in den mehr als 90 Jahren, in welchen das (vorbestandene) Congrua-Ausmass sich gleich geblieben ist, die Preise der Lebensbedürfnisse auf das Vierfache gestiegen sind und die öffentlichen Abgaben — von denen wenigstens die indirecten auch auf den Congruen lasten — sich in einem noch weit höheren Verhältnisse gesteigert haben.« Nun bewegte sich die frühere Congrua für Pfarrer, die Pfarren von der inneren Stadt Wien mit eingerechnet, zwischen den Ziffern von 300—1500 fl. CM., oder mit Ausschluss von Wien und ganz Niederösterreich, zwischen 300—600 fl. CM.; für Localcuraten zwischen 200—350 fl. CM; für Hilfspriester zwischen 150 bis 350 fl. CM. Dagegen bewegt sich die neue Congrua für Pfarrer zwischen 500—1800 fl. ö. W., resp. mit Ausschluss von Wien, zwischen 500—1200 fl. ö. W; für Capläne zwischen 300—500 fl.; für Expositen zwischen 400—600 fl. Dieselbe erreicht daher gegenüber der mindestens um das Vierfache gestiegenen Theuerung regelmässig nicht einmal das Doppelte der ursprünglichen Congrua und kann daher füglich nicht als genügende Deckung des Existenz-Minimums gelten.

Dabei kann man nicht umhin, vorübergehend auf die Anomalie hinzuweisen, dass z. B. bei Beamten ein Einkommen von 600 fl. CM. von der ordentlichen directen Einkommensteuer, wie das nur recht und billig, frei ist, während bei Gleichstellung der Congrua- und Competenz-Ziffer viel niedrigere Einkommens-Beträge der Seelsorgepriester sogar einer Extrasteuer unterliegen würden.

Das Ungenügende des in den jetzigen Congrua-Ziffern enthaltenen Existenz-Minimums springt noch mehr in die Augen, wenn man bedenkt, dass man nicht umhin konnte (conf. Hofdecret vom 5. October 1792), bereits im Jahre 1792, also kaum 10 Jahre nach Gründung des Religionsfondes und Einführung der neuen Congrua, die Nothwendigkeit einer abermaligen Verbesserung der Lage der Seelsorger anzuerkennen, und (bei den sogenannten neuen Pfarren) eine Erhöhung von 400 fl. auf 500 fl. CM. in's Auge zu fassen.

Die Regierung selbst erklärt ferner im vorcitirten Motiven-Bericht, dass sie sich bei der neuen Congrua-Regulirung nur »auf der äussersten Linie des Unentbehrlichen und Unerlässlichen« halten konnte. Der Grund dafür war »die besonders ungünstige Finanzlage.« »Aus diesem Grunde wurden die ursprünglich von den Landes-

behörden und den Ordinariaten beantragten und selbst die von der Regierung zuerst in's Auge gefassten Ziffern wiederholt reducirt, bis endlich eine Grenze erreicht schien, die wohl als das nicht weiter herabsetzbare Minimum einer Aufbesserung gelten konnte.« Deshalb stand die Regierung auch nicht an, zu erklären, dass einer der Gründe, warum vorläufig nur eine provisorische Congrua-Aufbesserung beantragt ward, darin lag, dass sich die Regierung der Erwartung hingab, es werde nach Ablauf des Provisoriums »eine ausgiebigere Erhöhung möglich sein.«

Wenngleich sich die vorstehende Erklärung auf die Congrua-Ansätze der *Regierungsvorlage* bezieht, und diese sodann theilweise erhöht wurden, so ist doch auch dadurch dem wirklichen Bedürfnisse nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Ausschussbericht selbst, welcher die betreffenden Aenderungen an der Regierungsvorlage bespricht, erklärt, dass dadurch trotz allem eine »vollständig befriedigende« Erhöhung der Dotation, weil aus Rücksichten für die Staatsfinanzen unmöglich, nicht bewirkt ward. Die Herrenhaus-Commission aber, welche bereits den erhöhten Ansätzen gegenüber stand, konnte nicht umhin, dieselben einstimmig als solche anzuerkennen, »wie sie nach den heutigen Lebensbedürfnissen, geschweige denn nach den Ansprüchen eines standesmässigen Unterhaltes, knapper nicht ausgemessen werden können.«

In der That stehen die Bezüge des Klerus trotz der eingetretenen Erhöhung derselben noch immer in einem sehr ungünstigen Verhältnisse zu den Bezügen der öffentlichen Functionäre, die, wie der citirte Ausschussbericht bemerkt, »seit dem Jahre 1870 überall nicht nur bezüglich des Minimalgehaltes, sondern überdies durch das Zugeständniss von Quinquennal- und Activitätszulagen bedeutend erhöht« wurden, während sich der Seelsorgeklerus trotz noch so langer und angestrengter Activität lediglich mit dem Minimalgehalt begnügen muss. Und leider ist auch dermal wahr und macht sich immer mehr geltend, was seinerzeit ebenfalls der Ausschussbericht in Betreff der von der Regierung damals beabsichtigten Fatirungsvorschriften erwähnte, dass nämlich die Wohlthat, welche dem Klerus mit den erhöhten Congruaansätzen zugedacht werden wollte, durch die zur Zeit geltenden Fassionsnormen und deren Auslegung zu einem namhaften Theile wieder absorbirt wird.

Nachdem also die Unzulänglichkeit der jetzigen Congrua durch die Regierung und die gesetzgebenden Factoren selbst anerkannt und ausser allen Zweifel gestellt ist, kann wohl unmöglich die Gleichstellung derselben und der künftigen Competenz verlangt wer-

den; vielmehr müssten die Bischöfe gegebenen Falls mit aller Entschiedenheit dagegen protestiren. Das umsomehr, als durch die Beanspruchung einer höheren Competenz nicht auch verlangt wird, dass dieselbe, wo sie nicht vorhanden ist, durch Staatsmittel hergestellt werde, sondern lediglich, dass den verhältnissmässig wenigen, besser situirten Pfründnern ihre Dotation nicht auf das unzulängliche Mass des jetzigen Existenzminimums herabgedrückt und entzogen werde. Den jetzt um so Vieles gebesserten Finanzen entspräche wohl eine ausgiebigere Erhöhung der Congrua-Ansätze, keineswegs aber Competenz-Ziffern so ungenügend, wie eben die Congrua-Ansätze selbst sind. Angesichts endlich »der grossen Verwüstung, welche — um die Worte des Motiven-Berichtes zum Congrua-Gesetze zu gebrauchen — das Finanzpatent vom Jahre 1811 in dem Fondsbesitze anstellte«; weiters »angesichts der Thatsache, dass ja sowohl die Einziehung der Kirchengüter, als die bei diesem Geschäfte und bei der weiteren Abwicklung desselben notorisch stattgefundene Verschleuderung und Werthverringerung des Kirchengutes eben auch nur einseitig von Staatswegen ausgegangen, bezw. verschuldet worden sind,« wie der Commissions-Bericht des Herrenhauses zum Congrua-Gesetz ohne Umschweife eingesteht; angesichts aller dieser Umstände ist es gewiss nur recht und billig, dass nicht neuerdings kirchliches Eigenthum und kirchliche Personen für die staatlichen Verschuldungen büssen, d. h. sich eine Steuerauflage gefallen lassen müssen, bei welcher einerseits der Vermögensstamm selbst in Frage kommt, anderseits der standesmässige Unterhalt ausser Berücksichtigung bleibt.

2. Wenn sodann um die Höhe der künftigen Competenz-Ziffern gefragt wird, so glauben die Bischöfe folgende Anträge stellen zu sollen:

a) Bei den unter das Congrua-Gesetz fallenden Seelsorgegeistlichen möge die Competenz das Doppelte der im citirten Gesetze festgestellten Congruen betragen.

Zur Begründung dessen genügt es auf das zuvor über das Verhältniss zwischen Competenz und Congrua im allgemeinen Gesagte hinzuweisen und zu bemerken, dass auch bei der ursprünglichen Religionsfonds- oder geistlichen Aushilfssteuer die nämliche Proportion obwaltete; indem diese Steuer nur von solchen Beneficiaten entrichtet werden sollte, die nach der Fassion vom Jahre 1782 über 600 fl., also über das Doppelte der damaligen Congrua per 300 fl. für die zu dieser Steuer verpflichteten »alten« Pfründen, dotirt waren. Dabei waren die Fatirungs-Vorschriften anno 1782 für die Pfründer

ganz ohne Vergleich günstiger, als die jetzt bestehenden, sowohl was die einzubekennenden Gegenstände und das Mass des Einkommens, als auch die Ausgaben und passirbaren Lasten anbelangt.

Es ist ferner eine offenkundige Thatsache, dass die Congruen der Seelsorger in den meisten Ländern des deutschen Reiches bei weitem höhere sind, als in Oesterreich. Wenn nun geltend gemacht wird, dass daran bei uns eben die ungünstigere finanzielle Lage die Schuld trägt, so soll aber durch Ausnahmssteuern wenigstens dort die standesmässige Existenz nicht zerstört werden, wo durch Stiftungen und fromme Spenden eine solche ermöglicht ward. Ohnehin erlauben auch die von den Gefertigten beantragten Competenz-Ansätze (das Doppelte der Congrua) nicht, den Ansprüchen zu entsprechen, welche von allen Seiten an die Priester erhoben werden, und Alle zu befriedigen, »welche — wie eine ministerielle Rede anlässlich des Religionsfondssteuer-Gesetzes in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. März 1874 ausführte — vertrauensvoll nicht blos geistliche, sondern auch leibliche Nahrung von ihren Hirten erwarten.«

b) Bei den Dom- und Collegiatcapiteln, und den ausser Capitelsverband stehenden Dignitären (z. B. infulirten Pröpsten) möge die bisherige Competenz um die Hälfte erhöht werden.

c) Eben dasselbe, oder doch wenigstens eine Erhöhung der bisherigen Ziffer um ein Drittel wird bezüglich der Competenz der Erzbischöfe und Bischöfe beantragt, wobei überdies auf die Cardinäle noch besondere Rücksicht zu nehmen wäre.

Wenn schon bezüglich der Seelsorgepriester auf die mannigfachen Ansprüche hingewiesen werden musste, die an sie gestellt werden, so gilt das in ungleich höherem Masse hinsichtlich der kirchlichen Würdenträger, von welchen unter Punkt *b)* und *c)* die Rede. Je höher die kirchliche Stellung, desto mannigfaltigeres und ausgiebigeres Wohlthun nach allen Seiten begehrt man, und zwar als durch diese Stellung gewissermassen geboten und ohne erst zu fragen, ob die zur Verfügung stehenden Mittel zur Befriedigung aller der Ansprüche, die erhoben werden, auch ausreichen. Nicht blos drückende Armuth sucht da Unterstützung, sondern auch sogenannte gemeinnützige, oft sehr weitausreichende oder den kirchlichen Interessen fernliegende Zwecke aller Art; nicht blos kirchliche Personen, Anstalten und Belange, sondern auch weltliche und militärische; nicht blos die kirchliche Charitas, sondern auch die verschiedensten sogenannten humanitären Veranstaltungen; nicht blos das alltägliche Leben, sondern auch die höheren Bestrebungen in Kunst und Wissenschaft u. s. f. Je ausgebreiteter die Diöcese, je grösser die Stadt,

desto vielseitiger und unabweisbarer auch alle die verschiedensten Anforderungen; doppelt und dreifach aber in gemischtsprachigen Ländern, um nichts zu sagen von der mit dem Titel wachsenden »Standessteuer,« die sich in allen Beziehungen geltend macht.

Die Stellung der Domherren wird ferner namentlich dort eine sehr precäre, wo sie keine eigenen Wohnungen haben, sondern in Miethe wohnen müssen, und so kann es geschehen und geschieht thatsächlich oft, dass sie viel schlechter stehen, als irgend ein Pfarrer. Mit den theologischen Universitäts-Professoren lässt sich ein Vergleich in Absicht auf Gehalt und Einkommen ohnehin in den allerwenigsten Fällen anstellen; seit der dankenswerthen Erhöhung der Professorenbezüge an den theologischen Diöcesanlehranstalten vielfach auch nicht mehr mit diesen; und doch stehen nach der kirchlichen Rangordnung die Domherren über den Theologie-Professoren und unmittelbar nach den Bischöfen. Eine Erhöhung nicht nur der Competenz-, sondern schon auch der Congrua-Ziffer für Domherren ist daher dringend nothwendig.

Was aber die Bischöfe anbelangt, so können sie schon bei Uebernahme des Bisthums in die peinlichste Verlegenheit gerathen. Kaum einer von ihnen ist ja, sei es von Haus aus, sei es infolge der zuvor innegehabten Stellungen in der glücklichen Lage, die grossen mit dem Antritte verbundenen Dienstes- und Repräsentations-Auslagen, sowie die gerade bei solcher Gelegenheit sich doppelt zahlreich herandrängenden Ansprüche verschiedenster Art aus Eigenem bestreiten und befriedigen zu können. Es müssen daher Darlehen aufgenommen werden, oft viel grössere, als die ganze Jahres-Competenz, namentlich aber bei solchen Bisthümern, bei denen keinerlei Stellungsinventar besteht.

Wo ferner die Dotation, wie bei den älteren Bisthümern, in mehr minder ausgedehnter, oft vielleicht sehr zerstreuter Wirthschaft besteht, kann diese zum Theil eben letzteren Umstandes wegen, zum Theil wegen Abganges frei verfügbarer, unverzinslicher Betriebskapitalien niemals mit jener Nachhaltigkeit betrieben werden, die erforderlich wäre, um das Erträgniss — man will nicht sagen, zu dem von der Regierung angenommenen Massstabe, sondern selbst auf jene Höhe zu bringen, die sich etwa sonst erreichen lässt. Ein reiner Grundertrag mit 5% von dem mit dem 108fachen Betrag der Steuer angenommenen Grundwerthe, wie die Steuervorschriften solches wollen, lässt sich nämlich im Durchschnitte überhaupt nicht erzielen. Dazu kommt dann bei grösserem Besitz auch noch die Nothwendigkeit eigener Wirthschaftsorgane und Verwaltungsbeamten,

durch deren Gehalte, Pensionen u. s. f. neuerdings das Erträgniss um ein Bedeutendes verkürzt wird, namentlich, wenn, wie bei Forstwirthschaftsbeamten, auch noch auf gewisse gesetzliche Qualificationen gesehen werden muss, in Anbetracht welcher eben auch grössere Gehalts-Ansprüche erhoben werden.

Was sich bei solchem Besitz häufig sehr fühlbar macht, das sind eine ganze Reihe schwerer Lasten, denen man sich in keiner Weise entziehen kann, denen aber wie bei der Bestimmung des Vermögenswerthes, so auch bei der Berechnung des Einkommens nur zu oft die behördliche Anerkennung versagt wird. »Das sind persönliche oder lediglich auf dem Einkommen haftende Lasten,« heisst es gewöhnlich mehr spitzfindig als wahr. Mag es immerhin nur eine persönliche Last sein, z. B. Kanzleidiener und sonstige Bedienstete zu erhalten, denen aber wegen eingetretener Leistungsunfähigkeit vielleicht schon unter dem Vor-Vorgänger das Gnadenbrod zugewiesen ward, so muss es aber immerhin als unbillig und unrecht bezeichnet werden, wenn z. B. gestiftete Leistungen zur Anschaffung von Kirchenerfordernissen, wenn Dotationsbeiträge für Pfarren und Klöster, wenn die Erhaltung öffentlicher Brücken und Wege, wenn Patronatslasten und Verpflichtungen für Erhaltung der Ordinariats-Kanzlei, wenn die Unmöglichkeit, Grundstücke zu benützen, weil das Fruchtgenussrecht davon längst von Anderen erhalten wurde, nicht als thatsächliche Werthminderungen der bischöflichen Mensa anerkannt und daher bei Bemessung des Gebühren-Aequivalentes und der Religionsfondssteuer nicht in Abzug gebracht werden wollen. Solche und ähnliche Härten bei Ausführung des Religionsfondssteuer-Gesetzes kommen nur zu häufig vor und rechtfertigen mit das Verlangen nach Erhöhung der Competenz.

Sehr unangenehm geltend macht sich ferner die Bewerthung der öffentlichen Papiere, wenn sie über Pari stehen, wie dermal z. B. die Gold- oder die 5%tige österreichische Papier-Rente. Es betrifft das nicht blos die Bisthümer, sondern alle Pfründen und Klöster. Eine Bewerthung über Pari ist allenfalls für die Börse am Platze, und wenn die Effecten alle Augenblicke frei zum Verkaufe gebracht werden können. Wo sie aber festbehalten werden müssen, wie das kirchliche Stammvermögen, und wo der eben günstige Augenblick zum Verkaufe längst verstrichen ist, bevor, nach endlichem Erhalt der Verkaufsbewilligung und nach durchgeführter Devinculirung, die Waare allenfalls auf den Markt gebracht werden kann, dort ist eine Bewerthung über Pari hinaus nicht gerechtfertigt. Es liegt auch eine Art Widerspruch darin, wenn einerseits bei Erhöhung des

Kapitals-Werthes der Zinsbetrag doch der alte bleibt, der Zinsfuss also eigentlich geringer geworden ist, anderseits aber durch das Gebühren-Aequivalent die Religionsfondssteuer, ja bei letzterer vielleicht sogar der Procentsatz, wächst. Auch dieser missliche Umstand, der namentlich dort, wo ein grosser Theil der Dotation aus solchen Effecten fliesst, sehr beschwerend eintritt, verdient daher alle Berücksichtigung bei Feststellung der Competenz.

Hiebei muss noch erwähnt werden, dass schon bei der geistlichen Aushilfssteuer, an deren Stelle die Religionsfondssteuer getreten ist, den Erzbischöfen ein Reineinkommen, jetzt Competenz genannt, von 18.000 fl. CM. = 18.900 fl. ö. W., den Bischöfen aber von 12.000 fl. CM. = 12.600 fl. ö. W. gesichert war, und dass sie nur von dem übrigen Einkommen eine Aushilfssteuer à $7^1/_2$ % zu entrichten hatten. Wenn man nun die heutige Theuerung vergleicht mit der vor 100 Jahren und die jetzigen Fassionsnormen mit den damaligen, und wenn man bedenkt, dass nun die Steuer vom gesammten Vermögen, damals aber nur vom Einkommen, und zwar nur von dessen Ueberschusse bemessen ward, und dass überdies der jetzige Procentsatz für gewöhnlich ein höherer wird, weil es sich eben um das Vermögen, und nicht um dessen Früchte handelt: so muss man gewiss zugeben, dass die jetzige Competenz der Erzbischöfe und Bischöfe zu der früheren in keinem Verhältnisse steht, und dass daher das oben gestellte Begehren vollkommen begründet ist.

d) Bei Ordensstiften und regulären Communitäten beiderlei Geschlechts möge die Competenz der Vorstände um die Hälfte, bei den übrigen Mitgliedern aber um die ganze Ziffer der bisherigen Competenz erhöht, und wo neben Ordenspriestern auch Laienbrüder existiren, für letztere die bisherige Competenz der Novizen ausgesetzt werden.

Statt weiterer Begründung dessen glaubt man sich lediglich auf das bisher Gesagte berufen zu können. Die Bemerkungen wegen der schon früher um so viel gestiegenen Theuerung; wegen der unzureichenden Congrua, von welcher sich aber manche Ansätze für Ordensmitglieder nicht wesentlich unterscheiden; wegen der nun um so vieles ungünstigeren Fassions-Vorschriften, als wie sie bei der ersten Einführung der sogenannten Religionsfondsbeiträge im vorigen Jahrhunderte bestanden; wegen der durch das Finanz-Patent vom Jahre 1811 angerichteten Verwüstung und wegen des unersetzbaren Schadens, welchen die Einziehung der Kirchengüter auch manchem der jetzt noch bestehenden Stifte und Klöster zugefügt hat; wegen

der mannigfachsten Ansprüche an geistliche Personen; wegen der viel schwierigeren und kostspieligeren Oeconomieführung bei ausgedehnterem, vielleicht auch weit zerstreuten Besitze; wegen der vielen Lasten, die gewöhnlich auf solchem Besitze haften, denen aber die behördliche Anerkennung versagt wird; wegen übermässiger Bewerthung öffentlicher Papiere: alle diese Bemerkungen finden ja auch auf Stifte und Klöster Anwendung.

Dazu kommt, dass diese ihren Nachwuchs nicht blos erhalten, sondern auch heranziehen und ausbilden müssen, und dass während dieser Periode das Stift oder Kloster von den Betreffenden nicht nur nichts empfängt, weil sie ja demselben nichts verdienen können, sondern dass es die schwersten Ausgaben für sie tragen muss, zu deren Bestreitung aber die ausgeworfene Competenz in keinem Verhältnisse steht. Aehnliches trifft bezüglich der kranken und arbeitsunfähigen Mitglieder zu.

Bemerkt muss noch werden, dass, wenn den Stiften und Klöstern nicht entsprechende Betriebskapitalien belassen werden, sondern zur Zahlung der Religionsfondssteuer zu verwenden sind, ihre Wirthschaft nicht nur nicht prosperiren kann, sondern naturnothwendig immer mehr zurückgehen muss, so dass es sich infolge dessen für manche geistliche Genossenschaft nur allzubald um Sein oder Nichtsein handeln dürfte.

3. Bezüglich der Grundsätze, nach denen bei Berechnung der Einnahmen und Ausgaben und Behandlung der diesbezüglichen Fassionen vorzugehen wäre, wird im Anschlusse an die bisherige Verordnung vom 21. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 112, Nachstehendes bemerkt.

Zu §. 4. Alin. 2.

Es möge die Vorlage-Frist für die Einbekenntnisse von 6 Wochen auf 2 Monate vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages an erstreckt werden, mit dem Beisatze, dass Gesuche um Verlängerung dieser Frist 14 Tage vor Ablauf derselben vorgelegt werden können.

Es empfiehlt sich dieses schon an und für sich, aber auch der Gleichartigkeit wegen mit dem §. 2 der Durchführungs-Verordnung zum Congrua-Gesetze ddto. 20. Januar 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7.

Zu §. 5.

Hiebei wäre der Gedanke zum Ausdrucke zu bringen, dass bei Beurtheilung des Anspruches auf gänzliche oder theilweise Befreiung von der Religionsfondssteuer nur das aus der Innehabung des Beneficiums (der Pfründe) fliessende Einkommen in Betracht zu kommen hätte.

Das fordert die ganze Tendenz des Gesetzes, welches nicht eine Besteuerung des Personaleinkommens *ohne Rücksicht auf dessen Proveniens*, sondern nur des Pfründenbesitzes, einschliesslich der etwa bei der Pfründe genossenen Stiftungen, beabsichtigt; das geht aus dem Inhalte des §. 2. ebendaselbst hervor, welcher in Alin. 2 ausdrücklich bestimmt, dass Vermögensbestandtheile oder *Bezüge*, welche dem Gebühren-Aequivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ausser Anschlag zu bleiben haben.

Wenn ferner der §. 4 des Gesetzes von dem Betrage spricht, welcher von dem Religionsfondsbeitrage *frei*zulassen ist, so kann er consequentermassen dabei nur solche Bezüge im Auge haben, welche mittelbar oder unmittelbar dem Religionsfondsbeitrage unterliegen. Die gesetzlich dem Religionsfondsbeitrage nicht unterliegenden Bezüge, und dahin gehören in erster Linie die Stolarbezüge, können darum auch zur Entrichtung des Religionsfondsbeitrages nicht herangezogen werden, oder man hat neben der Religionsfondssteuer thatsächlich auch eine Personaleinkommensteuer, so sehr sich auch der Motiven-Bericht zu §. 2 des Gesetzes dagegen, als gegen »die Gefahr einer ungerechten Doppelbesteuerung« wehren mag.

Conform der vorstehenden Auffassung bestimmt denn auch §. 5. Alin. 2 des Gesetzes, dass den Mitgliedern geistlicher Corporationen allerdings auch anderweitiges Einkommen einzurechnen sei, allein er bezeichnet dieses Einkommen ausdrücklich als *Pfründen*einkommen. Nun aber erklärt §. 19 des Finanz-Ministerial-Erlasses ddto. 25. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 101, in Uebereinstimmung mit früheren diesbezüglichen Erklärungen, dass Stolagebühren nicht dem Gebühren-Aequivalente unterliegen, *da sie nicht aus dem Vermögen des Beneficiums (der Pfründe) fliessen.* Und darum bleiben dem nämlichen Erlasse (§. 19) zufolge die Stolagebühren auch bei Berechnung des Pfründeneinkommens ausser Ansatz, wenn es sich um die Fragee der persönlichen Befreiung von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes handelt. Wenn nun aber den Mitgliedern geistlicher Corporationen gesetzlich nur ein allfälliges *Pfründen*einkommen in die nach ihrem kirchlichen Stande ihnen gebührende Competenz einbezogen werden darf, so ist nicht abzusehen, wie die Einrechnung anderweitiger Bezüge, der Stola und ähnlicher, in dieselbe gesetzlich gerechtfertigt werden kann, mag es sich dann um die Competenz von Corporations-Angehörigen oder von einzelnstehenden Pfründnern handeln.

Thatsächlich kann es infolge der bisher geübten Praxis vorkommen, dass, wo die Steuerschuldigkeit mit der Steuermöglichkeit

collidirt, das Einkommen aus dem Stolare, und ebenso aus Stiftungen, weil ja vielleicht dadurch allein erst die Leistungsfähigkeit hergestellt wird, ganz in den Steuersäckel fliesst, und dass, wie sich ein Ordinariat drastisch zwar, aber wahr ausdrückt, der Pfründeninhaber, der weder verkaufen noch fortwandern kann, endlich »ein leibeigener Frohnarbeiter« des Religionsfondes wird!

Nachdem die Religionsfondssteuer auf der Grundlage des Gebühren-Aequivalentes aufgebaut ist, ist es daher nur recht und billig, dass, wie bei letzterem, so auch bei jener bei Berechnung des Einkommens ausser Ansatz bleibe, was der Steuerbemessung nicht unterliegt, vor allem also sämmtliche Gegenleistungen für persönliche Bemühungen, wie die Stola und Aehnliches. Das *Gesetz* widerspricht dieser Forderung nicht, und kann ihr daher im *Verordnungswege* entsprochen werden.

Demgemäss wären im §. 5. Alin. 3 der Verordnung auszulassen die »Entlohnungen für geistliche Functionen.«

In dem nämlichen Alinea wäre am Schlusse zu den Worten: »dann aus Stiftungen« noch hinzuzufügen: »nach Massgabe des Congruagesetzes (§. 3, 1. g.) vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47,« damit der Einrechnung der nicht einrechenbaren Stiftungen vorgebeugt werde.

Eine andere zum §. 5. gehörige Bemerkung folgt unten, nach jener zum §. 8.

Zu §. 6. wird rücksichtlich der Bewerthung der Naturaleinkünfte nach dem ersten Satze folgende Textirung beantragt: »Naturaleinkünfte sind nach den Marktpreisen des Domicils, resp. wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach den vom Gemeindevorsteher des Domicils verfassten Werthanschlägen einzustellen.«

Hienach blieben ausser Betracht die Marktpreise des innerhalb eines Umkreises von 2 Meilen nächstgelegenen Marktortes, und das mit vollem Rechte. Dabei kommen ja die Bringungskosten vom Domicil bis an den Marktort nicht zur Geltung, und wird daher die Bewerthung nach den Preisen eines entfernteren Marktortes immer verhältnissmässig zu hoch sein.

Weiters entfiele die Bestätigung der vom Gemeindevorsteher verfassten Werthansätze durch die Bezirkshauptmannschaft. Die Angaben der Gemeindevorsteher ohne weitere behördliche Bestätigung bilden sonst die Grundlage zu viel einschneidenderen Massregeln im Staate, so dass die bisher verlangte Bestätigung im Gegenstande füglich unterbleiben darf. Auch ist im Verhältniss zur Sache doch zu viel verlangt, wenn zu der Beschwerlichkeit der Beschaffung ge-

meindeämtlicher Preiscertificate — in grossen Gemeinden kann nämlich der Sitz des Gemeindeamtes oft stundenweit vom Domicil des Fatenten entfernt und auch ausser aller Postverbindung gelegen sein — auch noch die Beschwerlichkeit hinzugefügt wird, dieselben durch die Bezirkshauptmannschaft bestätigen zu lassen, die vielleicht auch eine Tagreise weit entfernt ist.

Was *den §. 7.* anbelangt, so ist nur Eine Stimme, dass das Reineinkommen aus Grundstücken mit 5% des bei Bemessung des Gebühren-Aequivalentes angenommenen Grundwerthes viel zu hoch sei, wenn die Bewerthung mit dem 108fachen Betrag der Grundsteuer ohne Nachlass geschieht. Es erwachsen daraus den Steuerpflichtigen Nachtheile in doppelter Richtung, wie aus nachfolgender Gegenüberstellung ersichtlich.

Angenommen einen Katastralreinertrag von 100 fl. und eine Grundsteuer von 22.7 fl., beträgt nach der 108fachen Steuer der Grundwerth 2451 fl. 60 kr. und der 5procentige Grundertrag 122 fl. 58 kr. Dagegen ist es nach §. 50 des Gebührengesetzes, und im Grunde des Finanz-Ministerialerlasses ddto. 25. Jan. 1884, R.-G.-Bl. Nr. 18, statthaft, nur das 70fache der Grundsteuer ohne Nachlass als Grundwerth anzunehmen.

Das ergibt bei obiger Annahme einen Grundwerth von 1589 fl., also weniger um 862 fl. 60 kr. Die übermässig hohe Bewerthung hat nun aber zur Folge einerseits eine viel höhere Steuerbemessung, anderseits wegen der gleichmässig höheren Grundertragsziffer eine viel geringere Hoffnung auf gänzliche oder theilweise Befreiung von der Religionsfondssteuer.

Mit Rücksicht hierauf stellen die Bischöfe daher den dringendsten Antrag, es möchte §. 7. der in Rede stehenden Verordnung durch §. 3, 1, a) des Congrua-Gesetzes ersetzt werden.

Aus ähnlichen Gründen wird zu *§. 8. der Verordnung* beantragt, an dessen Stelle den §. 3, 1, b) des Congrua-Gesetzes treten zu lassen. Damit ist auf die einfachste und klarste Weise dargethan, was zu fatiren ist, und kommt dadurch allein Recht und Billigkeit zur Geltung, welche verlangen, dass nur dort ein Gebäudeertrag verrechnet werde, wo er thatsächlich auch erzielt wird, nämlich bei den vermietheten Gebäuden, mögen sie dann der Hauszins- oder Hausclassensteuer unterliegen.

Im Einklange damit wäre darum auch beim *vorausgegangenen §. 5.* bei Alinea 3 zu sagen: »Der Reinertrag . . . von *vermietheten* Gebäuden,« infolge dessen die folgenden Punkte a) und b), in denen

angegeben wird, wann der Wohnungsnutzen nicht zu fatiren ist, ganz entfallen könnten.

Zum §. 9. Punkt 1 wird beantragt, dass derselbe conform dem Congrua-Gesetze (§. 3, 2. a) und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung (§. 4, II. a) durch den Zusatz vervollständiget werde: »und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge.«

Bei Punkt 3 wären wohl auch etwaige Ausgaben für Kaminfegerbestallung, sowie aussergewöhnliche Auslagen, z. B. für Sicherstellung des Wasserbedarfes (Congrua-Gesetz §. 3, 2. e), Alin. 2) und für Erhaltung von Wasserleitungen zu erwähnen.

Im Punkt 4 wären nach den Bischöfen auch noch die Ordensprovinciale anzuführen, zu deren Obliegenheiten gleichfalls die Visitation der unterstehenden Klöster gehört.

Auch wird in theilweiser Abweichung von der Verordnung des h. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddto. 10. November 1881, Z. 16.760, bezüglich der Visitationsauslagen der Decane in Galizien ein Pauschalbetrag von 140 fl., in Dalmatien, Triest, Görz und Istrien von 120 fl., für alle übrigen mit Ausnahme von Niederösterreich, wo 200 fl. anrechenbar sind, ein Betrag von 150 fl. in Antrag gebracht. Es sind das die Höchstbeträge, wie sie für die betreffenden Länder in der Verordnung ddto. 19. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 107, festgesetzt sind, und ist es nur billig, dass deren Anrechnung in den zu Zwecken der Religionsfondssteuer dienenden Fassionen nicht beanständet werde, nachdem sie ohnehin nur zu Lasten des Local-Einkommens fallen.

Wie für die Decane, so empfiehlt sich aber auch hinsichtlich der bischöflichen Visitationen die Festsetzung eines Pauschalbetrages, etwa in drei Abstufungen: für kleine, mittlere und grosse Diöcesen, sowohl in Rücksicht auf deren territoriale Ausdehnung, wie auf die Anzahl der Seelsorgestationen. Es wäre nur billig, für erstere etwa einen Betrag von 700 fl., für die folgenden von 1000 fl. und für die letzten von 1500 fl. in den Fassionen gutzulassen, indem der Bischof eben nicht allein, sondern mit Rücksicht auf die dabei vorgeschriebenen Functionen mit mehr minder zahlreicher Begleitung, vielleicht einem Convisitator, reisen, nicht selten, z. B. wenn er in die Gebirge geht, seinen eigenen Wagen lassen und dafür fremde aufnehmen, oder die nöthigen Utensilien sammt dem Gepäcke sogar durch Träger befördern lassen muss, während er selbst stundenweit zu Fuss zu gehen hat. Dazu fehlt es dabei nicht an manch dringender Gelegenheit, mehr minder ausgiebige Unterstützungen zu geben,

um nichts zu sagen von bedeutenden anderweitigen Auslagen, welche die Stellung bedingt. Die Passirung der bischöflichen Visitationsauslagen ist in der betreffenden Verordnung zwar ausgesprochen, die Ziffer dafür ist jedoch laut Ministerial-Erlasses ddto. 10. November 1881, Z. 16.760 C. u. U., vorkommenden Falls erst der Entschliessung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vorbehalten. Nun ist es doch für den Bischof eine peinliche Sache, wenn er derlei Auslagen, wie der citirte Ministerial-Erlass wenig rücksichtsvoll verlangt, erst noch weitläufig begründen und einem sozusagen coramisirenden Gutachten des Landeschefs unterwerfen muss, um endlich erst von höchster Regierungsstelle aus zu erfahren, wie viel er von seinem Eigenen für den bewussten Zweck in Anrechnung bringen darf. Es wird daher nochmals beantragt, an Stelle dieser umständlichen Procedur ohneweiters Pauschal-Ziffern treten zu lassen.

Bei Punkt 5 wären wohl auch die pfarrlichen Kanzleiauslagen für Matrikelführung (Congrua-Gesetz §. 3, 2. b) zu erwähnen, und wäre die Verordnung ddto. 8. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 170, auch hiebei in Anwendung zu bringen.

Zum §. 10.

Es muss als eine harte Massregel bezeichnet werden, wenn die Abrechnung eines Pauschal-Betrages für die ordentliche Instandhaltung von pfarrlichen Gebäuden verweigert wird. In dieser Beziehung ist Alin. 1 dieses Paragraphen recht unklar gefasst, indem aus dem »insoweit« nicht ersichtlich ist, ob damit gesagt werden will, dass eine Abrechnung von Sarta-tecta-Auslagen nur *dort* statthaft ist, wo dies auch bisher schon der Fall war, oder nur *in dem Masse,* wie bisher. Die Berücksichtigungswürdigkeit solcher Auslagen überhaupt ist wohl durch das folgende Alinea und durch den Umstand anerkannt, dass nach dem Congrua-Gesetz (§. 3, 1. b) der Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden nur nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten in Einnahme zu verrechnen ist. Es gibt aber keinen wirklich ausschlaggebenden Grund, warum diese Berücksichtigung nur vermietheten, und nicht auch solchen pfarrpfründlichen Gebäuden zutheil werden sollte, von welchen ein Ertrag nicht zu fatiren war.

Deshalb wird der Antrag gestellt, es möge *Alin. 1 und 2* dieses Paragraphen etwa in folgendes zusammengezogen werden: »Wie beim Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden (§. 8), ist die Abrechnung eines Betrages für die ordentliche Instandhaltung von Gebäuden (sog. sarta tecta §. 9), und zwar nach dem Durchschnitte

der letzten sechs Jahre, auch rücksichtlich jener Gebäude zulässig, von welchen in Gemässheit dieser Verordnung ein »Ertrag nicht zu fatiren war.«

Zu Alin. 3, welches von grösseren Bauherstellungen spricht, wird bemerkt, es entstehe aus diesem Anlasse nicht selten die Nothwendigkeit der Aufnahme eines grösseren Baucapitals, welches dann in Jahresraten sammt Zinsen abzuzahlen kommt. In einem solchen Falle pflegen über vorgängige kirchliche und staatliche Genehmigung sogenannte Baubriefe ausgefertigt zu werden. Zur Hintanhaltung von allen Anständen würde es sich empfehlen, bei diesem Alinea ausdrücklich zu bemerken, dass auch die jährlichen Amortisationsquoten solcher Bauschulden sammt Zinsen in Ausgabe verrechnet werden dürfen.

So hart die folgenden Bestimmungen dieses Paragraphen sind und so sehr geeignet, eine geordnete Wirthschaftsführung zu erschweren oder zu behindern; sowenig sich dieselben auch mit Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, vereinigen lassen, so wollen die Bischöfe es dennoch unterlassen, bei dieser Gelegenheit sich weiters darüber auszusprechen. Nur die Beseitigung des *letzten Alineas* glauben sie noch verlangen zu sollen. Jeder Hausherr weiss, dass der bei Bemessung der Hauszinssteuer gutgelassene Pauschal-Betrag für Gebäudeerhaltung ein so ungenügender ist, dass damit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Es bedarf daher »zum Zwecke der Feststellung des anrechenbaren Bauaufwandes« wahrlich nicht erst noch eines Nachweises an die Landesbehörde (!), »in welchem Masse« dieser Pauschal-Betrag für den erwähnten Zweck »thatsächlich in Anspruch genommen wurde.« In der Beibehaltung dieses Alinea müsste geradezu eine Kränkung der kirchlichen Personen erblickt werden.

Zu §. 12. wird folgende Fassung beantragt: »Die Inhaber solcher kirchlicher Pfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 200 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das aus dem Durchschnittserträgniss der sämmtlichen, nach Massgabe des §. 5, resp. des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, anrechenbaren Stiftungen sich ergebende Messstipendium als Ausgabe, und zwar auch dann zu verrechnen, wenn bei der Pfründe Hilfspriester bestehen.«

Statt weitläufigerer Motivirung berufen sich die Gefertigten auf ihre diesbezüglichen Vorschläge im Punkt 7 ihrer gemeinschaftlichen Eingabe vom 20. Januar 1886; ferner auf die Versicherung der Vertraulichen Mittheilung Seiner Excellenz des Herrn Ministers

für Cultus und Unterricht an Seine Eminenz den Herrn Cardinal-Fürst-Erzbischof von Prag ddto. 29. Januar 1890, worin bemerkt wird, dass die Grundsätze, welche diesfalls der Judicatur des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht »constant zu Grunde gelegt werden, in keinem wesentlichen Punkte von den oberwähnten Vorschlägen abweichen«; endlich auf das Gesetz vom 10. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 142, in welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden, und worin im §. 3, 2. d) ganz der nämliche Grundsatz zur Geltung kommt, wie er oben für §. 12 der Verordnung beantragt wird.

Für den Fall, als auf die von den Bischöfen oben bei §. 5. befürwortete Nichteinrechnung der »Entlohnungen für geistliche Functionen« nicht eingegangen würde, müssten dieselben das Verlangen stellen, dass von der *Stola*, sei es gleich bei den Einnahmen, sei es in besonderer Durchführung bei den Ausgaben, ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung gebracht werde.

In letzterem Falle dürfte sich ein diesbezüglicher Zusatz zum §. 12. empfehlen.

In sachlicher Beziehung darf man lediglich auf die Motive hinweisen, welche für die gleiche Bestimmung im Congrua-Gesetze (§. 3, 1. f) ausschlaggebend waren.

Im §. 14. dürften den Vorschriften, nach denen bisher der Anspruch auf die persönliche Befreiung von Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes ermittelt worden ist, die Vorschriften zu substituiren sein, nach denen eine allfällige Congrua-Ergänzung festgestellt wird.

Zu §. 17. wird der Wunsch ausgesprochen, es möchten die sogenannten Competenzen in ähnlicher Weise, wie dies im Schema I. zum Congrua-Gesetz der Fall ist, zusammengestellt und zur Kenntniss gebracht werden.

Zu §. 19. wird im Grunde des §. 2. Alin. 1 des Gesetzes noch ein dritter Punkt, etwa des Inhaltes beantragt: »c) Ueberall, wo ein Vermögen in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstgegenständen zur Einbekennung gelangte, ein entsprechender, nach sechsjährigem Durchschnitte sich ergebender Pauschal-Betrag zu deren Erhaltung und Completirung.«

Die Berechtigung dieser Forderung lässt sich gewiss nicht in Abrede stellen. Der Werth und praktische Nutzen einer Bibliothek insbesondere hängt hauptsächlich davon ab, dass sie durch stetige Nachschaffungen thunlich completirt und möglichst auf dem neuesten

Stande der einzelnen Wissenschaften erhalten wird. Es ist das namentlich für die Stifte und Klöster von der grössten Wichtigkeit.

Zu §. 21. wird rücksichtlich der darin erwähnten Stolgebühren bemerkt, dass dieselben im Hinblick auf das im §. 5. Gesagte auch hiebei auszulassen wären.

Desgleichen erscheint eine Einrechnung sonstiger mit den im §. 19. lit. a) und b) erwähnten Besorgungen verbundener Einnahmen nur dann zulässig, wenn dieselben der Communität als solcher zufliessen, nicht aber, wenn sie einzelnen Corporationsgliedern gebühren, und zwar mit Rücksicht auf §. 5. Alin. 2 des Gesetzes, welches rücksichtlich einzelner Corporationsglieder nur von einrechenbaren *Pfründen-* nicht aber sonstigen Einkommen spricht.

Zu §. 25. ersuchen die Bischöfe, es möge ohneweiters angeordnet werden, dass die Beitragspflichtigen, deren Wohnsitz ausserhalb der Landeshauptstadt sich befindet, die Einzahlungen bei dem nach ihrem Wohnsitze zuständigen Steueramte zu leisten haben.

Weiters möge veranlasst werden, dass die Zustellung der Zahlungsaufträge, wie an die Domcapitel, so auch an alle übrigen Parteien im Wege der Ordinariate erfolge; oder dass, wenn dieselbe wie bisher im Wege der politischen Bezirksbehörde beliebt wird, das Ordinariat *von Fall zu Fall*, etwa durch Zumittlung einer Abschrift des Zahlungsauftrages, von der den Einzelnen vorgeschriebenen Religionsfondssteuer Kenntniss erhalte. Die bisherige Anordnung, wornach den Ordinariaten ein summarisches Verzeichniss von den in anderem Wege zugestellten Zahlungsaufträgen zukommen soll, hat sich nämlich nicht bewährt, und manche Bischöfe wissen thatsächlich bis zur Stunde nicht, wem alles, für welches Vermögen und mit welchen Beträgen in ihrer Diöcese bisher die Religionsfondssteuer vorgeschrieben wurde.

Zu §. 26. wird beantragt, für die darin erwähnten Anzeigen über Veränderungen im Vermögen oder Einkommen die gleichen Termine anzuberaumen, wie sie im §. 10. der jetzigen Durchführungsverordnung zum Congrua-Gesetze bestimmt sind. Dadurch würde Alin. 1. citirten §. 26. auch im Einklange stehen mit dem letzten Alinea des §. 27.

Nach alledem erlauben sich die Bischöfe nur noch ein paar Bemerkungen, und zwar zunächst über die grosse Härte der gesetzlichen Anordnung, dass die Einzahlungen in Anticipatraten zu erfolgen haben, da doch die Zinsen aus öffentlichen Obligationen nachhinein zur Auszahlung gelangen. Dadurch kommt mancher Beitragspflichtige in die peinlichste Verlegenheit.

Nicht minder hart ist dann die Bestimmung des Gesetzes, wornach ähnlich wie beim Gebühren-Aequivalent, sofort von dem, auf den festgesetzten Fälligkeitstermin nächstfolgenden Tage an Verzugszinsen zu entrichten sind. Bei directen Steuern tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen erst 14 Tage nach den anberaumten Einzahlungsterminen ein; bei einer so drückenden Ausnahmssteuer, womit ausser allen den sonstigen Abgaben die geistlichen Personen noch überdies bedacht sind, wird eine solche Rücksichtnahme verweigert!

Die Bischöfe wissen wohl, dass sich den eben beklagten und sonstigen Härten des Gesetzes durch eine blosse Durchführungs-Verordnung nicht durchwegs abhelfen lässt. Immerhin aber mögen diese Härten, bis es gelingt das Gesetz selbst in einer, die kirchliche Freiheit und das kirchliche Recht achtenden Weise zu umstalten, dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht desto mehr ein Grund sein, bei Durchführung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen die weitgehendste Rücksicht walten zu lassen.

Prag, am 8. Juni 1891.

Im Namen des gesammten österreichischen Episcopates:

Franz Cardinal Schönborn,
Fürst-Erzbischof von Prag.

11. *Eingabe (des österr. Episcopats) an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Angelegenheit des Congrua-Gesetzes.*

(Akten der bischöfl. Conferenz vom J. 1892 Nr. III).

Hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht!

Die hohe Verordnung ddto. 20. Januar 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, wodurch neue Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, betr. die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, erlassen wurden, hat zwar, wie mit Dank anerkannt wird, einige der grössten Härten beseitigt, auf welche die Eingaben des österreichischen Episcopats ddto. 9. September 1885 und 20. Januar 1886 hingewiesen haben. Andere, nicht minder wichtige und den Seelsorgeklerus beschwerende Punkte fanden jedoch auch in der neuen Durchführungs-Verordnung keine Berücksichtigung.

Als allgemeiner Grund hiefür wurde geltend gemacht, dass sonst das Gesetz selbst geändert würde, wozu aber die Executive nicht berechtigt sei.

Ohne dem hohen k. k. Ministerium Unmögliches zumuthen zu

wollen, erneuern die Bischöfe ihre Vorstellungen und stellen die Bitte, Hochdasselbe wolle, sei es im Verordnungs-, sei es im Gesetzgebungswege, je nach Erforderniss der einzelnen, im weiteren Verlaufe anzuführenden Punkte, wirksame Abhilfe gegen die noch bestehenden Härten des Congrua-Gesetzes und seiner Durchführung schaffen.

1. Die meisten Anstände und die bittersten Enttäuschungen ergaben sich wohl in Folge der Auslegung, welche §. 1. Alin. 2 des Gesetzes, über die selbständigen Seelsorger, bisher erfahren hat. Leider lässt der neueste, zur näheren Fixirung dieses Punktes bestimmte Gesetzentwurf auch für die Zukunft eine Besserung in dieser Hinsicht nicht erwarten. Es muss vielmehr gesagt werden, dass durch die Erhebung dieses Entwurfes zum Gesetze das Intentum der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung in dieser Richtung geradezu vereitelt wird.

Dieses Intentum war, dass nicht blos Priester, die einem *selbständigen* Bezirke vorstehen, und infolge canonischer Einsetzung zur selbständigen Ausübung der vollen cura über diesen Bezirk berechtigt und verpflichtet sind: die Pfarrer, eine höhere Dotation erhalten sollen, sondern in gewissen Fällen auch noch andere Priester. Diese Fälle nun sind im bisherigen Gesetze nicht taxativ, sondern nur exemplificativ angeführt, wie aus dem »u. s. w.« hervorgeht. Wie aber das Gesetz ausgelegt wird, ist es kaum möglich, ausser den ausdrücklich darin genannten Localcaplänen und Pfarrvicaren noch eine andere Kategorie von Seelsorgern zu finden, auf welche dasselbe noch zur Anwendung gebracht werden könnte. Aus dem beispielsweise Angeführten ist sozusagen das einzig Zulässige geworden, und würde es praktisch nicht mehr viel verschlagen, wenn nun auch das, freilich wohl auch zum Gesetzestexte gehörig »u. s. w.« entfiele. Thatsächlich hat es der neue Gesetzentwurf beseitigt.

Gegen die von den Bischöfen in ihren beiden Eingaben (Punkt 3, resp. Punkt 2) geltend gemachte Ansicht wird sich auf die Nothwendigkeit berufen, dass der Bezirk, dem Jemand, sei es durch canonische Einsetzung, sei es infolge Abordnung durch den Diöcesanbischof, als Seelsorger vorsteht, eine staatlich genehmigte Seelsorgestation sei.

Hingegen muss nun bemerkt werden, dass, wenn unter dieser staatlichen Genehmigung die Anerkennung der betreffenden Station *als einer selbständigen* zu verstehen ist, dann überhaupt eine nähere gesetzliche Bestimmung über den Umfang des Wortes »selbständig« von allem Anfang an unnöthig war. Es unterlag ja auch vordem

keinem Zweifel, dass der definitive Seelsorgevorstand eines selbständigen Seelsorgebezirkes ein selbständiger Seelsorger sei, mochte er dann wie immer genannt werden, und mochte er auf sein Beneficium canonisch investirt sein oder nicht. Daraus selbst also, dass eine solche Näherbestimmung dennoch stattfand, ergibt sich, dass nach der Intentention des Gesetzes auch andere Priester unter die selbständigen Seelsorger zu subsummiren seien.

In der That ist »selbständige Ausübung der Seelsorge,« wovon das Gesetz spricht, auch dort möglich, wo kein selbständiger Seelsorgebezirk ist; und es ist nicht blos denkbar, sondern kommt thatsächlich vor, dass ein Priester in einem solchen Bezirke die selbständige, von keinem Pfarrer ihm delegirte, sondern unmittelbar vom Diöcesanbischofe übertragene Seelsorge auszuüben hat, obschon ihm vielleicht nicht auch die ausser der *Seelsorge* stehende *Vermögensverwaltung* der betreffenden Kirche zukommt. Solche und ähnliche Fälle nun wollten im Gesetze noch überdies unter den »selbständigen« Seelsorgern einbegriffen werden.

Wenn dagegen eingewendet wird, die Selbständigkeit des jeweiligen Seelsorgebezirkes sei im Gesetze, wenn auch nicht ausdrücklich gefordert, so doch vorausgesetzt, so ist das lediglich eine petitio principii, und wird als bewiesen vorausgesetzt, was erst zu beweisen ist. Nicht über *Systemisirung* und Dotirung katholischer Seelsorgestellen, sondern »über die Dotation der katholischen Seel*sorge*geistlichkeit« handelt das Gesetz, wie schon dessen Titel besagt, und bedingt eine Regelung dieser Dotation nicht nothwendig ein Absehen auch auf die juristische Stellung der einzelnen Seelsorgebezirke. Das Congrua-Gesetz kennt eben nicht blos selbständige Seelsorge*bezirke*, sondern auch selbständig ausübende Seelsorge*priester*.

Sodann verlangt das in Rede stehende Gesetz nicht einen »selbständigen« Seelsorgebezirk, sondern eine »bestimmte« kirchliche Gemeinde, wie es im §. 1. Alin. 2 heisst: Diese »bestimmte« kirchliche Gemeinde wird allerdings dort, wo »das Recht und die Pflicht,« die Seelsorge auszuüben, aus der *canonischen Einsetzung* fliesst, nothwendig eine selbständige sein. Wer aber »sonst« zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt ist, kann dieses Recht auch bezüglich einer bestimmten nicht selbständigen Gemeinde haben. Die beiden Ausdrücke »bestimmt« und »selbständig« decken sich ebenso wenig, wie kirchliche Gemeinde und Pfarrgemeinde. Es gibt vollkommen *bestimmte* kirchliche Gemeinden, ohne dass sie deswegen auch *selbständige* Pfarrgemeinden bildeten, wogegen aber die *Ausübung* (!) der Seelsorge, wie bezeichnend genug das Gesetz sagt, in

denselben eine selbständige ist. Gerade deshalb aber, weil es solche Gemeinden gibt, war es nothwendig, dieselben ausdrücklich als solche zu charakterisiren, die von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen seien, wenn sie davon in Wirklichkeit ausgeschlossen werden wollten.

Wenn aber bemerkt wird, die kirchlichen Gemeinden, von denen das Gesetz spricht, müssten, wenn auch nicht als selbständige, so doch *als Seelsorgebezirke überhaupt* auch vom Staate anerkannt sein, so wird darauf erwidert, dass dies wenigstens *thatsächlich* der Fall. Dies beweisen die Grundbücher, in welchen die Gotteshäuser dieser Gemeinden und der sonstige, Cultuszwecken dienende Besitz in denselben selbständig und nicht etwa als Eigenthum der Pfarrkirchen, resp. Pfarrpfründen erscheinen. Dies beweisen weiters die Kirchenconcurrenz-Gesetze, hie und da sogar die Bauordnungen. Ebenso anerkannt ist aber staatlicherseits auch die *selbständige Ausübung* der Seelsorge in solchen »bestimmten,« wenn auch nicht selbständigen kirchlichen Gemeinden. Anerkannt mit allen daraus resultirenden *Folgen und Rechten des öffentlichen und privaten Lebens* sind vor allem die vor den Seelsorgern solcher Gemeinden *auch ohne Delegation* abgeschlossenen Ehen; ja es ist sogar vorgekommen, dass staatlicherseits selbst das Verkünden solcher Ehen bei der Pfarrkirche abgeboten wurde. Anerkannt sind ferner die von solchen Seelsorgern selbständig geführten Matriken, und auf Grund derselben ausgestellten Scheine zur Evidenzhaltung der Civilstandsverhältnisse; anerkannt endlich die sonstigen Nachweisungen zu privatrechtlichen und öffentlichen Zwecken. Da es sich im Gegenstande der Frage in den weitaus meisten Fällen um Seelsorgeposten handelt, die bereits vor Abschluss des Concordates (Kais. Patent vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195) bestanden; und da nach den vor dieser Zeit bestandenen Normen eine *ausdrückliche* Erklärung der Staatsgewalt, wie sie zur Errichtung oder Aenderung der Seelsorgesprengel dermal (nach §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50) verlangt wird, nicht erforderlich war, so kann auch nicht geleugnet werden, dass die fraglichen Seelsorgeposten wenigstens mit thatsächlicher Genehmigung des Staates bestehen, und dass also von diesem Standpunkte aus ein Anstand gegen die Anwendung des Congrua-Gesetzes zu Gunsten der betreffenden Seelsorger nicht erhoben werden könne.

Die jetzt beliebte, der Auffassung der Bischöfe widersprechende Erklärung der hohen Regierung berührt namentlch dort sehr bitter, wo, wie z. B. in Dalmatien, die nun angestrittenen Stationen sogar

bis in die neueste Zeit (1849) de facto et jure, und zwar auch dem Staate gegenüber, vollkommen selbständig waren, und wo dann lediglich aus finanziellen, also *staatlichen* Rücksichten eine nominelle Unterscheidung in Pfarren und Exposituren eingeführt wurde, ohne dass aber dabei auch eine jurisdictionelle Abhängigkeit dieser von jenen platzgegriffen hätte. In einem Lande, wie Dalmatien, bei den so schwierigen Communicationen, selbst zwischen verhältnissmässig nahen Ortschaften, wo der Verkehr von Insel zu Insel oft durch Wochen unterbrochen ist, wäre die nun, gleichfalls wieder nur aus finanziellen Rücksichten behauptete jurisdictionelle Abhängigkeit auch ein Unding.

Ebenso ist es ein Unding, z. B. dort eine jurisdictionelle Abhängigkeit behaupten zu wollen, wo der Seelsorgebezirk eines Expositus aus Ortschaften *verschiedener* Pfarrbezirke zusammengesetzt ist. Oder sollte in diesem Falle der Seelsorger von allen den verschiedenen Pfarrern abhängig sein?

Die Bischöfe glauben sich demnach vollkommen auf dem Boden des Congrua-Gesetzes zu bewegen, wenn sie für Priester, die in solchen bestimmten, wenn auch nicht selbständigen Gemeinden durch Abordnung des Bischofs zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, nach wie vor die Congrua der selbständigen Seelsorger verlangen, mögen diese Priester dann Curaten, Expositen, Local- oder Stationscapläne oder wie immer sonst heissen.

Wenn übrigens der Mangel der staatlichen Anerkennung das Hinderniss bildet, auf diese Forderung der Bischöfe einzugehen, so möge die hohe k. k. Regierung diese Anerkennung eben nachträglich wenigstens aussprechen. Die Bischöfe sind weit entfernt, zu begehren, dass dies ohneweiters rücksichtlich *aller* derartigen Stationen geschehe. Aber es möge stattfinden wenigstens überall dort, wo Beschwerlichkeit der Wege zur Pfarrkirche oder oftmalige Unterbrechung der Communication mit dem Pfarrorte, wo grosse Entfernung, wo das Vorhandensein einer bedeutenden Seelenzahl und vielleicht auch einer Schule und andere solche seinerzeit auch in den Pfarrerrichtungsnormen berücksichtigte Momente die Anstellung eines eigenen Geistlichen mit dem Rechte zur selbständigen Ausübung der Seelsorge begründen und nahelegen. Durch solches Vorgehen würden langwierige Verhandlungen beseitigt, würde der Alles lähmenden Unsicherheit ein Ende gemacht der Billigkeit entsprochen, und vermieden, dass Priester an solchen Stationen ob lauter Gründlickeit der diesbezüglichen Verhandlungen *jahrelang* nicht nur der höheren Dotationsergänzung für selbständige Seelsorger, sondern überhaupt

jeder Ergänzung auch nur nach dem Massstabe eines Expositen entbehren müssen, wie das leider vorkommt. Die Bischöfe werden zu einer solchen Regelung dieser Stationen sehr gerne behilflich sein.

2. Schon in ihrer ersten Eingabe (Punkt 7) haben die Bischöfe bemerkt, dass die Geltendmachung der Einbringungskosten von Kapitalzinsen oder Renten fast zur Unmöglichkeit gemacht ist. Die seitherige Erfahrung hat das nur zu sehr bestätigt und ist eine wesentliche Besserung in dieser Hinsicht auch durch die letzte Durchführungs-Verordnung nicht herbeigeführt. Und doch sind die erwähnten Kosten in gewissen Fällen sehr beträchtlich, namentlich aber dort, wo die Steueramtsbezirke sehr ausgebreitet, die Entfernungen von der Zinsenbehebungsstelle daher so gross (es kommen solche von 30 bis 40 Kilometern vor!), wo die Postverbindungen mangelhaft und die Communication überhaupt beschwerlich ist. Noch schlimmer ist es, wenn die Werthe derartige sind, dass die Zinsen davon beim Steueramte überhaupt nicht realisirt werden können, sondern nur allenfalls in der Landeshauptstadt, oder am Sitz eines bestimmten Geldinstitutes. Viele Kosten kann am Lande auch die Einbringung der Zinsen von bei Privaten angelegten Kapitalien verursachen. Die Kosten der Behebung und Eintreibung der Zinsen erhöhen sich aber noch erheblich in den Wintermonaten.

Allen diesen thatsächlichen Momenten gegenüber müssen sich die Bischöfe neuerdings die Bitte erlauben, es möchte doch den Billigkeitsrücksichten, von denen ja auch das Gesetz (§. 3, 1. d. Alin. 2) spricht, ein grösserer Spielraum gegeben werden. Denn wie dieser Punkt gegenwärtig vielfach gehandhabt wird, gewinnt es nachgerade den Anschein, als hätten die *Verordnungen* das *Gesetz* aufgehoben.

3. Von vielen Seiten wird Klage erhoben, dass auch das Stellungsinventar: sogenannte eiserne Kühe, Hühner, Bienenstöcke u. s. w. bei Berechnung der Einnahmen in Anschlag gebracht werden.

Die Bischöfe können nicht umhin, diese Klagen als berechtigte anzuerkennen, und darauf hinzuweisen, dass ein diesbezügliches Einkommen unter den im §. 3, 1. des Congrua-Gesetzes *taxativ* aufgezählten Bezügen nicht erwähnt erscheint, und somit auch nicht als eine zu fatirende Einnahmspost angesehen werden kann.

Demnach wird das Ersuchen gestellt, das hohe k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium wolle seinen nach Galizien hinausgegebenen Erlass vom 6. Februar 1888, Z. 22.743, worin eben das ausgesprochen und anerkannt ist, allen Länderstellen zur Richtschnur bekanntgeben, insoferne dies nicht etwa schon geschehen ist.

4. Eine andere, noch häufigere Klage hat die Bewerthung der Naturalien zum Gegenstande. Während die Minderwerthigkeit derselben allüberall bekannt ist, so dass sie bei Ablösungen sogar von den Verpflichteten, und zwar mit Erfolg, geltend gemacht wird, supponirt man bei den Pfründen-Ertragsfassionen Prima-Qualität. Wie ungerecht diese Supposition ist, geht zur Genüge wohl daraus hervor, dass selbst die Verordnung des Cultus- und Finanz-Ministeriums vom 21. Aug. 1881, R.-G.-Bl. Nr. 112, zur Durchführung des Religionsfondssteuer-Gesetzes, im §. 13. bei Natural-Collecturen die Aufrechnung von 10% aus dem Titel der Minderwerthigkeit von derlei Abgaben, und ausserdem einen Abzug von 10% an Einbringungskosten gestattete.

Auch entspricht es den thatsächlichen Werthverhältnissen nicht, wenn statt der *Local*preise *Markt*preise zum Werthmesser genommen werden. Nachdem eben nicht jeder Ort Marktort ist, und die Waare umsoweniger Werth repräsentirt, je grösser mit der Entfernung ihres Erzeugungsortes die Bringungskosten auf den Marktort sind, ist es klar, dass der Preis an letzterem Orte nicht den Reinwerth der Waare gibt.

In beiden diesen Beziehungen erscheint daher eine Correctur der bisherigen Anordnungen dringend nothwendig, und würde es nur der Gerechtigkeit entsprechen, wenn von dem ermittelten *Local*preise mindestens ein 20% Abzug gestattet würde.

Nach Ansicht der Bischöfe scheint eine solche Correctur auch im blossen Verordnungswege möglich. Denn indem das Gesetz (§. 3, 1 d.) von einem 10% Abzug aus dem Titel von *Einbringungskosten* spricht, verwehrt es dadurch nicht einen Abzug aus dem Titel der *Minderwerthigkeit.* Es ordnet auch nirgends die Bewerthung nach Marktpreisen an. Eventuell erbitten die Bischöfe auch diesbezüglich eine Aenderung im Wege des Gesetzes.

5. Zufolge §. 3, 1. c. des Gesetzes gehört unter die Einnahmen auch der Ertrag aus nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben.

Es kommt nun in den Alpenländern hie und da vor, dass in sehr weit ab- und hoch auf Bergen gelegenen Orten mit dem Pfarrhofe die Wirthsgerechtsame verbunden ist, und dass dieses Recht, *freilich wohl mit dem grössten Widerwillen*, vom Pfarrhof ausgeübt werden muss. Die grossen Entfernungen und die Beschwerden der Wege, zumal zur Winterszeit, machen es geradezu nothwendig, dass für allfällige Bedürfnisse der Leute, die von weitem herbeikommen, irgendwie vorgesorgt sei. Der Pfarrhof ist aber oft das einzige Haus, wo dies möglich. Zudem sind die Leute da gewöhnlich sehr

arm; leben sozusagen von der Hand in den Mund, und sind ausser Stande, sich selbst auf längere Zeit mit dem Nöthigen zu versehen, umsoweniger in der Lage, sich für Fremde, wenn auch nur mit dem Allerbescheidensten auszurüsten. Bei solcher Sachlage ist die Ausübung der Wirthgerechtsame weit entfernt, ein irgendwie ausgiebiger Erwerb zu sein, und liegt viel mehr, als im Interesse der Ausübenden, im fremden Interesse.

Es wäre daher wohl nur die einfachste Billigkeitsrücksicht auf die opfervolle Lage der Priester, die in solchen Verhältnissen leben müssen, wenn ihnen der allfällige Ertrag aus solchen mit den grössten Unannehmlichkeiten verbundenen Gerechtsamen in ihre Fassionen nicht eingerechnet würde.

6. In ähnlicher Weise könnten die ganz *precären* Bezüge, wie z. B. das Jagd- und Fischerei-Erträgniss, ausser Ansatz bleiben, wenigstens insoweit diese Rechte auch auf dem pfründeneigenthümlichen Besitz zur Ausübung kommen, da sie insoferne eigentlich zum Grundertrag gehören.

Dasselbe gilt rücksichtlich gewisser veralteter Bezüge, als: Beichtgroschen, Lacticin, Käsegeld etc., die selten freiwillig gezahlt werden und als odios auch kaum eingefordert werden können, während sie in den Richtigstellungserkenntnissen auf Grund von Vorfassionen doch noch immer, und zwar mit der ursprünglichen vollen Ziffer, erscheinen.

7. *a)* Rücksichtlich der Stola wäre vor allem zu wünschen, dass festgesetzt und bestimmt ausgesprochen werde, was allein dazu gehört und in den Fassionen zur Aufrechnung zu kommen hat. Denn es kommt vor, dass von den Behörden alles mögliche dazu einbezogen werden will; etwaige Gaben, für Processionen, für das sogenannte, in manchen Gegenden namentlich um Allerseelen gebräuchliche Gräbersegnen; für das Felder-, Häuser-, Herdesegnen u. s. w. Es sind das alles Akte, die vollziehen oder nicht vollziehen zu lassen vollkommen im freien Belieben des Betreffenden liegt. Die etwaigen Gaben dafür sind daher reine Accidentien, und gehören in keiner Weise zu den *Amts*bezügen.

Wenn in manchen Ländern (z. B. in Baden) die Stola überhaupt zu den *zufälligen* Einkünften (Accidentien) gerechnet und daher, was wohl das Richtigste, bei den Fassionseinnahmen ganz ausser Betracht gelassen wird; wenn auch bei uns, wo es sich um Beurtheilung der persönlichen Befreiung vom Gebühren-Aequivalente handelt, die Stolagebühren, als nicht aus dem Vermögen des Beneficiums fliessend (§. 19 der Verordnung vom 25. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 101)

und als nicht aus der Pfründe herrührend (ebendaselbst) in das Einkommen nicht einbezogen werden: dann entspricht es umsomehr der Gerechtigkeit, dass wenigstens Gaben, wie die oben aufgezählten und ähnliche, bei Ermittlung des fassionsmässigen Einkommens freibleiben.

Die Bischöfe stellen daher das Ersuchen, das hohe k. k. Cultus-Ministerium wolle den unterstehenden Behörden bedeuten, dass nur Gebühren für stolpflichtige Akte, i. e. für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse, unter der fassionsmässigen Stola zu verrechnen kommen.

b) Nach §. 3, 1, f. des Congrua-Gesetzes ist ferner von den ermittelten Stolagebühren ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen. Nun beziehen sehr häufig die Capläne, und nicht der Pfarrer, die Stola; den Caplänen aber will jene Abrechnung nicht zugestanden werden.

Nach Ansicht der Bischöfe widerspricht ein solcher Vorgang dem Congrua-Gesetze. Nicht nur, dass dieses an bezogener Stelle keinen Unterschied macht, ob die Stola zum Einkommen des Pfarrers oder eines Caplans gehört, beziehen sich nach §. 3. Alin. 2 die im folgenden detaillirten Grundsätze vielmehr auf *alle* Fassionen, mögen sie dann die Ermittelung der Congrua-Ergänzung für den Pfarrer oder für den Caplan zum Zwecke haben. Zum Ueberfluss wird im §. 3. Alin. 1 der §. 1. noch ausdrücklich citirt. Letzterer aber spricht ebenso von den Hilfspriestern, wie von den selbständigen Seelsorgern. Kein Zweifel daher, dass auch in dem Falle, wenn die Stola von den Caplänen bezogen wird, 30 fl. in Abrechnung zu bringen sind.

c) Aber auch die Provisoren vacanter Pfründen sollten berechtigt sein, bei der Intercalar-Rechnung einen Stola-Betrag von 30 fl. jährlich für sich in Abrechnung zu bringen. Es ergibt sich das consequent aus dem Geiste des Gesetzes, dem es entspricht, dass eine dem Pfarrer und Caplane gebührende Begünstigung dem Provisor nicht abgesprochen werde. »Wenn man (ferner) bedenkt (um mit den Worten des Ausschussberichtes zum §. 5 des Gesetzes zu reden), dass die Provision erledigter Pfarren in der Regel nur kurze Zeit währt, und dem Provisor nicht blos die seelsorglichen Functionen, sondern auch die Verrechnung der gesammten Wirthschaft zu Gunsten des Religionsfondes obliegt; dass derselbe überdies für die, wenn auch noch so nothdürftige Einrichtung des Pfarrhauses zumeist selbst die Auslagen zu tragen hat, so wird man zugestehen, dass der vom Ausschuss beantragte (und sodann auch Gesetz gewordene) Betrag der Entlohnung ziemlich knapp zugemessen sei,«

und oberwähnte Begünstigung thatsächlich verdiene. Demnach geht das Ersuchen der Bischöfe dahin, dass darauf in einer Gesetzesnovelle Bedacht genommen werde.

d) Worüber die Bischöfe sich bereits in ihrer ersten Eingabe (sub Punkt 8) aussprachen, nämlich über das umständliche der angeordneten Stolanachweisung, das fand leider auch durch die neue Durchführungs-Verordnung nicht eine wirksame Abhilfe. Als geradezu entwürdigend und den priesterlichen Stand beleidigend müssen es aber die Bischöfe bezeichnen, wenn, wie das vorgekommen, irgend ein Rechnungsdepartement die pfarrlichen, ohnehin schon decanatsämtlich bestätigten Stolanachweisungen erst noch von einem Gemeindevorsteher oder Bürgermeister superarbitriren oder durch Gensdarmen darüber Recherchen pflegen lässt. Hingegen müssen die Bischöfe im Namen ihres Klerus auf das entschiedenste protestiren. Glauben die Behörden einen Anlass zu Bedenken zu haben, so wollen sie dies den bischöflichen Ordinariaten mittheilen, und sie werden auch auf diesem Wege Aufklärung und Aufschluss erlangen; nicht aber sollen sie den Seelsorger vor seinen eigenen Untergebenen als minder vertrauenswürdig blosstellen. Ohnehin verlangt auch das Gesetz diesbezüglich das Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe. Die Bischöfe können den Behörden auch nicht das Recht zuerkennen, dass sie gleich selbst und eigenmächtig, nach Art der Steuerverschreibungsämter, die einbekannten Ziffern corrigiren und erhöhen, oder, im Fall einer Discrepanz, die Ziffer endgiltig festsetzen.

e) Allem dem könnte am besten und wohl dadurch begegnet werden, dass die Nachweisung des Stolpauschales eine compendiösere würde, etwa in der Weise, wie es seinerzeit von mehreren Ordinariaten in Antrag gebracht wurde; dass nämlich auf je 100 Seelen jährlich 1 fl. Stolaertrag angenommen würde. Diese Berechnungsweise differirt nach den hier gesammelten Erfahrungen in ihren Resultaten nicht wesentlich von den Ergebnissen nach der bisherigen Berechnungsmethode, und ist ebenso einfach als bestimmt.

Uebrigens gibt es, namentlich in Dalmatien, Gegenden, wo der Priester gar keine Stola bekommt, als höchstens in Städten. Es ist das bei der bekannten Armuth der dortigen Bevölkerung mehr als begreiflich. Bei solchen Verhältnissen ist es dann aber auch selbstverständlich, dass eine Aufrechnung der Stola zum Theil ganz zu entfallen hätte, und dass anderentheils auch nicht einfach auf die Zahl der Pfarrangehörigen Rücksicht genommen werden könnte, um den etwaigen Stolertrag zu ermitteln.

8. Bezüglich der Kanzleiauslagen muss vor allem bemerkt wer-

den, dass das Ausmass derselben, wie es in der Ministerial-Verordnung vom 8. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 170, festgesetzt wurde, ein zu geringes ist. Es kommt das daher, dass dabei lediglich auf die Matrikenführung im strengsten Sinne Rücksicht genommen wird, während es doch, wie sich die Bischöfe bereits in ihrer ersten Eingabe sub Punkt 9 auszuführen erlaubten, noch so viele andere Agenden gibt, die damit in Verbindung stehen.

Auch diese Agenden, resp. die Kosten dafür, verdienen Berücksichtigung, und sprechen für eine solche Berücksichtigung die nämlichen Gründe, wie sie der Ausschussbericht seinerzeit bezüglich der eigentlichen Matrikenführung geltend machte. Wenn damals darauf hingewiesen wurde, dass die Matrikenführung nicht blos kirchlichen, sondern auch staatlichen Zwecken gilt und dem Staatsschatze hiedurch der ganze Aufwand in Ersparung kommt, der sonst auf die Besorgung der Civilstandsregister verwendet werden müsste, so kann bezüglich der mit der Matrikenführung zusammenhängenden Agenden gesagt werden, dass sie fast ausschliesslich nur zu staatlichen Zwecken dienen. Nachdem die Matrikenführer für diese Agenden auch keine Schreibgebühren beziehen, so sollten die diesfälligen Kanzleiauslagen umsomehr vergütet werden.

Allerdings sollte diese Vergütung nicht auf Kosten des Religionsfondes, aber auch nicht auf Kosten des Kirchenvermögens geschehen, da, wie auch der obangezogene Ausschussbericht anerkannte, »die meisten Kanzleiauslagen für solche Zwecke stattfinden, die der Religionsfond nicht zu vertreten hat«; selbstverständlich auch nicht das Kirchenvermögen.

9. Bezüglich der Auslagen für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates), worüber sich die Bischöfe gleichfalls in ihrer ersten Eingabe sub Punkt 9 ausgesprochen haben, muss neuerdings auf den schon oben, bei der Frage wegen der Selbständigkeit der Curaten berührten Umstand hingewiesen werden, dass in Dalmatien die gegenseitige Communication zwischen Pfarre und Pfarre, zwi-Pfarre und Decanat, vielfach eine sehr beschwerliche ist. Will daher der Dechant ordnungsmässig und mit Erfolg seines Amtes walten, so kann er dies nur mit weit grösseren Kosten thun, als er in der Fassion einstellen darf. Die Folge davon ist, dass man die Decane nicht derartig in Anspruch nehmen kann, als das Interesse des geistlichen Dienstes es erheischen würde, um ihnen nicht Auslagen auf Kosten ihrer im Verhältniss zu anderen Ländern ohnehin auch geringeren Congrua zu verursachen.

Die Bitte um Erhöhung der diesfalls passirbaren Ziffer für Dalmatien ist daher nur berechtigt.

10. Die Bischöfe müssen auch auf die Behandlung des Stiftungswesens in den Fassionen neuerdings zurückkommen.

a) Es wäre gewiss der Gerechtigkeit, weil der Intention der Stifter, am entsprechendsten, dass, wie oben bezüglich der Stola bemerkt wurde, ebenso auch die Stiftungen alle bei Berechnung der fassionsmässigen Bezüge ausser Betracht blieben. Denn thatsächlich wollen die Stifter durch ihre Stiftung so, wie sich, so auch dem Stiftungspersolventen ein Bene sichern, nie aber dessen Bezüge verkürzen. So oft aber eine Stiftung in die Fassion eingerechnet wird, hat sie eine thatsächliche Verkürzung der Bezüge des Stiftungspersolventen im Gefolge; dadurch nämlich, dass dieser um den eingerechneten Betrag weniger aus dem Religionsfonde bekommt, überdies aber vermindert ist, ein Manualstipendium anzunehmen.

Rücksichtlich der seit dem Jahre 1852 errichteten Stiftungen vereinigt sich aber mit der jeder Stiftung zugute kommenden Intention des Stifters auch noch eine positive und ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, welches deren Nichteinrechnung verfügte. Es ist nun gewiss im höchsten Grade bitter, im Vertrauen auf das Gesetz die zweckdienlichen Vorkehrungen gegen die Einrechnung unterlassen zu haben, und nun für dieses Vertrauen in das Gesetz durch die Einrechnung bestraft zu werden.

Allen Stiftungen, umsomehr aber den seit 1852 errichteten, gebührte daher die Nichteinrechnung, und entspräche es nur der Gerechtigkeit, dass man sich bei Neubehandlung dieses Gegenstandes im Wege einer Gesetzesnovelle auf diesen Standpunkt stellte.

Inwieferne aber selbst die Nichteinrechnung der Stiftungen seit 1852 undurchführbar wäre, ist immerhin die Forderung gerechtfertigt,

α) dass die innerhalb der Normalzahl in die Fassion einzubeziehenden Stiftungen nach dem *Durchschnitts*ertrag der *sämmtlichen* bei der betreffenden Kirche bestehenden einrechenbaren Stiftungen angesetzt, und

β) dass gegenüber den innerhalb der Normalzahl eingerechneten Stiftungen das diöcesanübliche Currentstipendium in Ausgabe verrechnet werde. Nur auf diese Weise lässt sich dem bereits oben erwähnten Missstande begegnen, dass die Stiftungen thatsächlich eine Bezügenverkürzung, und daher eine arge Stiftungswidrigkeit im Gefolge haben. Nur auf diese Weise lässt sich auch die zu grosse Ungleichheit, selbst zwischen Pfründen der gleichen Gehaltskategorie verhindern. Nur auf diese Weise lässt sich nach und nach eine Auf-

besserung der Pfründen durch Localeinkünfte bewirken, während sonst der Stiftungen immer weniger und deren Annahme unmöglicher werden müsste. Selbst die verhältnissmässig kurze Zeit seit Wirksamkeit des jetzigen Congrua-Gesetzes genügte, um den Bischöfen zu zeigen, dass ihre ebengeäusserte Besorgniss gerechtfertigt ist.

Bezüglich der vorgeschlagenen Berechnung der Stiftungen nach dem Durchschnittsertrage aber berufen sich die Bischöfe auf die Ausführungen ihrer Eingabe ddto. 8. Juni 1891, betreffend eine neue Durchführungs-Verordnung zum Religions-Fondssteuer-Gesetz, im Abs.: »Zu §. 12.«

b) Was die sogenannte Normalzahl der zu persolvirenden Stiftungsmessen anbelangt, so erscheint dieselbe mit 200 jedenfalls zu hoch gegriffen, solange nicht gestattet wird, dass dabei auch die Religionsfondsmessen und die missae pro populo in Betracht kommen können.

Ohne bezüglich der ersteren bereits Gesagtes zu wiederholen, beruft man sich lediglich auf Punkt 7 der bischöflichen Eingabe vom 20. Januar 1886, worin die Berücksichtigungswürdigkeit dieses Begehrens dargethan ist. Dieselbe wurde auch in dem über obige Eingabe ergangenen Schreiben des Herrn Cultus-Ministers ddto. 20. Januar 1890 nicht in Abrede gestellt, sondern wurde nur bemerkt, dass das gegenwärtige Gesetz dagegen sei.

Was aber die missas pro populo anbelangt, so wird, wenn dieselben noch ausserdem zu der Normalzahl von 200 hinzuzutreten haben, den betreffenden Priestern allzusehr die Möglichkeit genommen, die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Parochianen zu befriedigen, die in den verschiedenen Anliegen und Kümmernissen des Lebens die Wohlthat einer hl. Messe geniessen möchten und daher den Seelsorger bitten, er möge das hl. Messopfer für sie darbringen. Mit Recht bemerken sie ihm, dass er nicht in erster Linie für den Religionsfond da sei, um durch Persolvirung von möglichst vielen Stiftmessen die Beiträge aus demselben möglichst verringern zu helfen; auch nicht hauptsächlich für die Todten, um fast nur für die zu celebriren, sondern dass er vor allem Seelsorger seiner lebenden Parochianen sei und daher nicht derartig mit anderweitigen Messen überladen sein sollte, um die ihrigen zurückweisen zu müssen.

In ihrer Eingabe vom 20. Januar 1886 verlangten die Bischöfe, dass in die Normalzahl auch die in manchen Diöcesen bestehenden »Obligat-, immatriculirten oder ähnlich benannten Messen« einbezogen werden. Der Grund, warum im Gesetze die Nichteinrechnung der eine bestimmte Normalzahl übersteigenden Messen ausgesprochen

wurde, war nicht die Eigenschaft derselben als *Stiftungs*messen, sondern überhaupt als festbestimmter Messen, durch welche dem Seelsorger die Möglichkeit, für seine Gläubigen gewisse gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, auf ein Minimum reducirt, wo nicht gar ausgeschlossen wird. (Conf. Bericht der Herrenhaus-Commission zu §. 3, 2. lit. d. des Congrua-Gesetzes) Eben das geschieht aber auch durch die hier genannten Messen, mag es sich dann um förmliche Messenstiftungen oder um Zuwendungen an die Pfründe oder Kirche mit einer Auflage (modus) handeln. Aus diesem Grunde wird das frühere Verlangen um Einrechnung auch dieser Messen in die Normalzahl wiederholt.

c) Es ist vorgekommen, dass man die Nichteinrechnung der eine bestimmte Normalzahl überschreitenden Messen wohl den Pfarrern, nicht aber auch den Caplänen zugestehen wollte. Ein oberflächlicher Blick auf das Gesetz genügt, um zu sehen, dass eine solche Praxis durch dasselbe nicht begründet werden kann, nachdem die Fassionsvorschriften einen Unterschied in dieser Hinsicht nicht statuiren, die Bestimmung des §. 3, 2, lit. d. des Gesetzes daher beiden: den Pfarrern und Caplänen in gleicher Weise zugute kommt.

d) Nicht minder unbegründet ist der hie und da wahrgenommene Vorgang, die Stiftungen bei Filialen, wenn dadurch die Normalzahl der pfarrlichen Stiftmessen überschritten wird, ohneweiters den Caplänen aufzubürden, obwohl sie nicht zu den Caplaneien gestiftet sind. Durch einen solchen Vorgang wird die ebencitirte Gesetzesbestimmung einfach umgangen und illusorisch gemacht.

e) Als eine arge Unbilligkeit muss es ferner bezeichnet werden, wenn auch die Wegentschädigung für Stiftungen, die bei einer Filiale verrichtet werden müssen, und nicht blos das Messstipendium dafür in die Fassion einbezogen wird. Grösseren Anstrengungen und Mühen — man vergegenwärtige sich nur, wenn solche Messen z. B. im strengsten Winter und bei tiefem Schnee, so dass man sogar Vortreter braucht, um zur Filiale gelangen zu können, gelesen werden müssen — wird in Folge dessen eine geringere Congrua-Ergänzung zutheil! Das Gesetz spricht bei der taxativen Aufzählung der einzurechnenden Bezüge nur von Messstipendien, nicht aber auch von solchen ausserordentlichen Entschädigungen *ausser* und *neben* denselben.

Hieher gehört auch die Weigerung, Auslagen für die vorgeschriebene Assistenz, oder für die Messdiener, wie nicht minder die der Kirche gebührende Vergütung zu passiren; letzteres namentlich

dort, wo in den Stiftungs-Urkunden die Antheile der einzelnen Berechtigten nicht geschieden angegeben sind.

f) Bezüglich der Nichteinrechenbarkeit von Stiftungen wird endlich noch die Bitte gestellt, dass dieselbe zugestanden werde, gleichviel, ob sie durch die stifterische Willenserklärung, oder durch die Acceptations-Urkunde oder durch den Stiftsbrief (Confirmations-Urkunde) verlangt wird; ohne Unterschied ferner, ob es sich um einen Pfarrer, Expositus oder Caplan handelt, und ob die Nichteinrechnung mit ausdrücklichen Worten oder durch äquivalente Ausdrücke (z. B. zum leichteren, zum besseren Unterhalte u. dgl.) verlangt wird; ohne Rücksicht endlich darauf, ob die zu verrichtenden gottesdienstlichen Functionen auf einer förmlichen Stiftung oder auf einer donatio sub modo basiren.

11. Aus einer Reihe von Diöcesen wird geklagt, dass, wenngleich nach dem Gesetz »ausnahmsweise« auch die Auslagen für Wasserbeschaffung Berücksichtigung finden können, in Wirklichkeit dieses doch zur Unmöglickeit gemacht werde. Das Gesetz (§. 3, 2, lit. e) bestimmt das »ausnahmsweise« näher durch die Bezeichnung der Ausgaben als »aussergewöhnlicher.« Als solche müssen aber wohl die betreffenden Auslagen jederzeit angesehen werden, wenn das Wasser, wie das namentlich in den Karstgegenden Krains, Istriens und Dalmatiens oder sonst bei hochgelegenen Stationen der Fall ist, von weiter Entfernung herbeigeführt oder zugetragen oder hergeleitet werden muss. Es ist ja sonst doch wohl nicht »gewöhnlich,« dass man zu 20 Minuten, aber auch mehr als eine Stunde weit zur nächsten Quelle hat, dass die Wasserleitung über ein ganzes Thal geführt, oder dass zur Herbeischaffung des Wassers sogar ein eigener Zug gehalten werden muss. In Krain z. B. ist eine ganze Gegend, die geradezu als das *dürre* Krain bekannt ist und viel an solcher Wassercalamität leidet. Wenn nun in solchen Fällen nichts von diesbezüglichen Auslagen passirt wird, und zwar nicht einmal dann, wenn sogar die k. k. Bezirksbehörden, wie in Galizien, diese Passirung befürworten, so ist das jedenfalls eine Härte, die weit über das Gesetz hinausgeht und die wohlwollende Intention der Herrenhaus-Commission, welche die Aufnahme der betreffenden Bestimmung in das Gesetz verlangte, geradezu zunichte macht.

12. An der schon im vorigen Punkte citirten Stelle (§. 3, 2, lit. e, letztes alinea) wird auch bemerkt, dass die Bestimmung, wie und von welchem Zeitpunkte die Anweisung der zuerkannten Congrua-Ergänzung zu erfolgen habe, dem Verordnungswege vorbehalten bleibe.

Diesbezüglich nun kommt es leider vor, dass im Falle, als recurrirt wird, der Recurrent die ganze Zeit bis zur Enderledigung des Recurses *ohne alle* Congrua-Ergänzung bleibt. Wie bitter hart das werden, welche Verlegenheiten, Entbehrungen und Verschuldungen es zur Folge haben kann, ist leicht einzusehen, namentlich in jenen Fällen, wo die Congrua-Ergänzung den weitaus grösseren Theil der Dotation ausmacht. Es handelt sich im Recurse vielleicht um 20—30 fl. Allein weil die Entscheidung darüber noch nicht erflossen, muss der Betreffende vielleicht auch des Jahresbezuges mehrerer Gulden entbehren, und das nicht nur eine kurze Zeit, sondern selbst etliche Jahre hindurch, durch die so ein Recurs sich ziehen kann.

Bei den Cooperatoren mit ihrem noch geringeren Gehalte können solche Verzögerungen noch viel fühlbarer werden.

Ueberhaupt fehlt es, wie vor dem Congrua-Gesetze, so auch dermal nicht an kleinlichen Bemänglungen und unnöthigen Erschwerungen des Fassionswesens. Dahin gehört es gewiss, wenn bei Bewerthung von Einnahmen ohneweiters auf Vorfassionen zurückgegriffen wird, falls es so mehr im Interesse des Religionsfondes liegt, obwohl die jetzige geringere Ziffer vollkommen gesetzmässig dargethan ist. Ausserdem muss es bedauert werden, wenn Lasten, die nachweislich vielleicht schon in die hundert Jahre ununterbrochen bestehen und nun einmal, koste es was es wolle, nicht mehr abgeschüttelt werden können, lediglich aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil über deren *Entstehung* kein *documentarischer* Nachweis mehr geliefert werden kann, als ob die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung und Ersitzung hiebei nicht Geltung hätten.

13. Die Durchführungs-Verordnung (§. 14, alin. 2) enthält die Bemerkung, dass es hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erledigter Pfründen in den Intercalar-Rechnungen bei den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben habe.

Diese Bestimmung ist, wenigstens was die Bewerthung des Grundertrages nach einem anderen, als dem im §. 3. lit. a angegebenen Massstabe anbelangt, nicht im Einklange mit dem Gesetze.

Nach alin. 1 cit. §. der Durchführungs-Verordnung sind die Provisoren berechtigt, ihren Gehalt aus den Pfründen-Einkünften zu entnehmen. Nun hat das Congrua-Gesetz Anwendung auf alle Kategorien der Seelsorgegeistlichen; folglich auch auf die Professoren. Diese können daher nicht gezwungen werden, das Grunderträgniss sich anders berechnen zu lassen, als nach dem im Gesetze festge-

setzten Masse, und erscheint die Verordnung, welche an die Stelle des Katastral-Ertrages den sogenannten wirklichen setzt, im Widerspruch mit dem Gesetze, abgesehen davon, dass sie eine Menge Verzögerungen, Schwierigkeiten und unnöthige Weitwendigkeiten verursacht.

Bei dieser Gelegenheit muss, was die Bewerthung des Grundertrages in den Pfründenfassionen anbelangt, noch ganz besonderer Verhältnisse in Dalmatien gedacht werden. Daselbst besteht nämlich vielfach die sogenannte Colonen-Wirthschaft.

Darnach wird das Grundstück vom Eigenthümer dem Colonen zur Bewirthschaftung überlassen gegen dem, dass dieser gehalten sei, vom Gesammterträgnisse dem Eigenthümer jährlich einen bestimmten Theil, z. B. ein Sechstel, ein Fünftel oder ein Viertel abzuliefern, während das Uebrige dem Colonen zufällt. Dafür hat aber der Eigenthümer auch nur den entsprechenden Theil an Steuern und Ausgaben: ein Sechstel, ein Fünftel u. s. w. zu tragen, während der Rest dem Colonen zur Last fällt, resp. wenn vom Eigenthümer entrichtet, diesem vom Colonen ersetzt werden muss.

Dieses Verhältniss gründet sich darauf, dass der Colone ausser der Arbeit, welcher der gewöhnliche tägliche Lohn entsprechen würde, auch noch Kapital einzusetzen hat, das Geld nämlich, welches zur Aufbesserung des Grundstückes aufgewendet wird, während der Eigenthümer nur den Grund hergibt. Auch handelt es sich dabei vielfach um förmliche Erbpachtverträge. Ja es kommt sogar vor, dass der Colone noch einen Subcolonen hat, welcher erst das Grundstück bebaut und dem Colonen einen Theil des Grundertrages zu seinem (des Colonen) Nutzen und zur Befriedigung des Eigenthümers abliefert. Solche Erbpachtverträge sind häufig schon bei der Errichtung der Pfründen und von den Stiftern selbst angeordnet worden, und finden ihre Anerkennung auch in den Grundbüchern, in welchen Eintragungen, wie die folgende, nichts ungewöhnliches sind: »Der Colone ist berechtigt, das Grundstück mit Weinreben, Oel- und sonstigen Fruchtbäumen zu bepflanzen; fünf Sechstheile sämmtlicher Producte zu beziehen; das eigene Recht an Dritte zu veräussern, oder an die Erben zu übertragen; Subcolonen aufzustellen, und im Falle der Auflösung des Colonie-Verhältnisses sich sämmtliche Meliorirungsarbeiten und sonstige Lasten entschädigen zu lassen.«

Demgemäss wird denn auf dieses Verhältniss auch bei Bemessung der Erbgebühren, wie auch bei gerichtlichen Grundschätzungen Rücksicht genommen.

Aus vorstehender Darstellung geht wohl hervor, dass dasselbe Verhältniss auch bei Adjustirung der Pfündenfassionen füglich nicht ignorirt werden kann, und dass es sich keineswegs rechtfertigen lässt, wenn trotzdem die Einrechnung des *ganzen* Katastral-Reinertrages, allerdings auch der sämmtlichen Steuern, erfolgt. Der Thatsächlichkeit entspricht in solchen Fällen einzig und allein nur die Aufrechnung jenes Theiles, welchen der Eigenthümer vom Colonen bezieht, und zwar mit Rücksicht auf §. 3, 1 a) des Congrua-Gesetzes, nach dem *Katastral-Reinertrag* berechnet, wohingegen allerdings auch bei den Grundsteuern nur der entsprechende Theil in Ausgabe gestellt werden kann. Denn wie der Pfründner, wenn er das Grundstück in eigener Bewirthschaftung hätte, dafür nur den Katastral-Reinertrag in Aufrechnung bringen müsste, also kann er nicht zu einem andern Bewerthungsmassstabe verhalten werden, weil das Grundstück in Erbpacht steht.

14. Infolge der höheren Congrua-Ziffern wurden fast durchgehends die früheren Beiträge für Haltung eines Versehpferdes oder, wie in Dalmatien, eines Versehbootes eingestellt, und zwar auch dann, wenn sie nicht wegen persönlicher, sondern wegen beschwerlicher *localen* Verhältnisse bewilligt waren. Dadurch erscheinen die Seelsorger gerade an den schwierigsten Posten wie bestraft.

Nachdem die Congrua-Erhöhung allgemein erfolgte und daher schon auch ohne solche locale Schwierigkeiten als nothwendig anerkannt wurde, kann darin wohl ein Grund nicht gelegen sein, dass man nun letzteren die entsprechende Berücksichtigung ganz versagt. Es wäre im Gegentheil consequent gewesen, dass, wie die so vielfach geänderten Geld-Verhältnisse zu einer Erhöhung der persönlichen Bezüge führten, eine solche Erhöhung auch rücksichtlich der durch locale Schwierigkeiten begründeten Beiträge stattgefunden hätte. Mindestens sollten also bei Bestand der früheren localen Verhältnisse auch die früheren diesbezüglichen Beiträge aufrecht erhalten bleiben.

15. Manche Pfarren wurden ohne Inanspruchnahme staatlicher Mittel, aber mit staatlicher Genehmigung, z. B. von den Gemeinden, errichtet. Nun kommt es öfters vor, dass sie bezüglich der Congrua-Erhöhung leer ausgehen, obwohl die Errichtenden, die für die frühere Congrua aufkamen, sich nicht auch dazu verpflichteten, für den jeweiligen gesetzlichen Stand der Congrua zu sorgen.

Das Ausschliessen solcher Pfarren von der Wohlthat der Congrua-Erhöhung lässt sich so wenig rechtfertigen, so wenig eine solche Massregel bezüglich der sogenannten »alten,« ursprünglich auch nicht

auf die Mittel des Religionsfondes hin gestifteten Pfarren gerechtfertigt gewesen wäre. Einer solchen Ausschliessung liegt die ganz irrige Auffassung zugrunde, als lägen die Pfarren und deren Errichtung in irgend einem privaten und nicht vielmehr im eminent öffentlichen Interesse, wofür einzutreten daher gerade der Staat in allererster Linie berufen ist. Wenn nun Private einer wirklichen Pflicht des Staates, wie diese Pflicht unumwunden im A. H. Cabinetsschreiben vom 17. Januar 1783 anerkannt wird, zu Hilfe kommen, so soll ihnen staatlicherseits das wohl nicht damit vergolten werden, dass ihnen für alle Zukunft nicht nur die ursprünglichen Lasten belassen, sondern auch noch höhere aufgebürdet werden.

Selbst in dem Fall, wo bei der Pfarrerrichtung vielleicht die Verpflichtung übernommen war, für die jeweilige gesetzliche Congrua zu sorgen, sollte darauf nicht bestanden werden, wenn die Betreffenden eben nicht in der Lage sind, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Bei den in einemfort steigenden öffentlichen Lasten darf es wahrlich nicht Wunder nehmen, wenn, was ursprünglich möglich war, nun zur Unmöglichkeit geworden. Andererseits hat der Staat, wie das eigenste Interesse an einer intensiven Pflege der religiösen Bedürfnisse, so auch die erste Pflicht zur Ermöglichung derselben helfend einzutreten.

Deshalb sollte das zweite Alin. §. 8 des Gesetzes auf alle Pfarren, mögen sie wem immer incorporirt sein, ausgedehnt werden; desgleichen mag bei ihrer Errichtung die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausgeschlossen worden sein oder nicht; so zwar, dass der Staat eintritt, sobald der frühere Verpflichtete nicht hinreichende Mittel besitzt, um für das standesmässige Minimaleinkommen der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen aus eigenem zu sorgen.

16. Ueberhaupt sollte aus dem bereits wiederholt angegebenen Grunde des öffentlichen staatlichen und socialen Interesses auch die Creirung und Systemisirung neuer Seelsorgestellen (Pfarren und Hilfspriesterstellen) staatlicherseits eher gefördert, als, wie es nun der Fall ist, fast unmöglich gemacht werden, und es sollten, wenn der Staat seinerseits das Genehmigungsrecht bei Errichtung von Seelsorgestellen beansprucht, andererseits für denselben auch bindende Normen existiren, nach denen er die Systemisirung derselben nicht verweigern kann, im Gegentheil verpflichtet ist, für deren Errichtung eventuell aus eigenem zu sorgen.

Dagegen muss es in der That einen höchst betrübenden Eindruck machen, wenn man sieht, wie ungeachtet der fortschreitenden socialen Gefahren, aus lediglich finanziellen Rücksichten, bei allen

öffentlichen Stellen eher die ängstliche Sorge verwaltet, zu verhüten, dass ja kein Kreuzer einer staatlich nicht anerkannten und systemisirten Seelsorgestelle zufliesse, und wie infolge dessen die weitwendigsten Nachweisungen gefordert, und bald da und bald dort auch nach hundertjährigem Bestande die staatliche Anerkennung aberkannt, ja, aus Ersparungsrücksichten allerdings, aber auch zum grössten Schaden der Seelsorge und zum empfindlichsten leiblichen und materiellen Nachtheile des Seelsorgers, sogar die Zusammenziehung mehrerer Seelsorgestellen in eine verlangt wird, wie das z. B. in Dalmatien geschah.

17. Hieher gehört auch die Weigerung, Religiosen, wenn sie an Weltpriester-Pfarren exponirt sind, die für letztere bestimmten Bezüge anzuweisen. Das Gesetz unterscheidet wohl zwischen Säcular- und Regular-Pfründen, bestimmt aber nirgends, dass die für erstere bestimmte Dotation nur dann zu erfolgen sei, wenn ein Säcular-Priester den Seelsorgedienst an denselben versieht. Nicht der persönliche Charakter des Priesters, sondern die Dienststelle, die er versieht, entscheidet die Dotation, die ihm dafür gebührt.

18. In Fällen längerer Krankheit kann es zur Hintanhaltung der Pensionirung erforderlich sein, dass vorübergehend ein Aushilfspriester angestellt wird, ohne dass jedoch eine systemisirte Stelle für ihn vorhanden wäre.

Es ist gewiss nur recht und billig, dass solchen Priestern die Dotation der gleichstehenden *systemisirten* Posten gegeben werde, und nicht blos die von dem jetzigen Congrua-Gesetze für solche Fälle normirte. Die Bestellung solcher Aushilfspriester liegt ja nur im Interesse des Religionsfondes selbst.

Bei dieser Gelegenheit erlaubt man sich auch auf jene Priester aufmerksam zu machen, die im Genusse eines eigenen Beneficiums am Sitze des Pfarrers stehend, diesen die volle Aushilfe in der Seelsorge leisten, wenngleich sie nicht förmlich seine Capläne sind. Die Bischöfe ersuchen, dass solchen Beneficiaten mindestens die dem betreffenden Orte entsprechende Caplans-Dotation, und wenn sie eigenen Haushalt führen müssen, überdies noch eine angemessene Zulage bewilligt werde. Diese Bitte ist begründet durch den Umfang der Dienstleistung der genannten Beneficiaten; weiters durch den Umstand, dass sie eigenen Haushalt führen müssen; endlich und insbesondere dadurch, dass die Nothwendigkeit der Systemisirung einer eigenen Hilfspriesterstelle entfällt.

19. So wünschenswerth die Aufstellung anderer Pfarr-Kategorien, die Erhöhung der Congrua-Ziffern und Ruhegehalte, und über-

haupt eine baldige definitive und günstigere Regelung der Dotations-Verhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit wäre, so wollen sich doch die Bischöfe dermal enthalten, darauf näher einzugehen.

Nur eine Eigenthümlichkeit der Diöcese Veglia sei hier erwähnt. Dieselbe fällt unter zwei verschiedene Länder und gehört zum einen Theile zu Istrien, zum anderen zu Dalmatien, für welche beide Länder im Schema I. verschiedene Congrua-Beträge festgestellt sind. Dieselben bewegen sich für selbständige Seelsorger in Istrien zwischen 600 und 1200 fl., in Dalmatien zwischen 500 und 800 fl., für Hilfspriester dort zwischen 300 und 400 fl., hier zwischen 300 und 350 fl. Aus dieser Verschiedenheit erwachsen leicht begreiflicher Weise Schwierigkeiten für die Anstellung und Uebersetzung der Priester. Es ist zu wünschen, dass für die ganze Diöcese Veglia ohne Rücksicht auf die verschiedene politische Zugehörigkeit derselben die höheren Congrua-Beträge von Istrien festgestellt werden.

20. Bekanntlich konnte seinerzeit die Herrenhaus-Commission nicht umhin, die jetzigen Congrua-Beträge als solche zu bezeichnen, »wie sie nach den heutigen Lebensbedürfnissen, geschweige denn nach den Ansprüchen eines standesmässigen Unterhaltes, knapper nicht ausgemessen werden können.« Nach diesen erscheint es gewiss im höchsten Grade wünschenswerth, dass Pfründen-Zubesserungen, so lange sie nicht aus Staatsmitteln geschehen können, wenigstens in der Weise gefördert werden, dass bei Aufbesserung des Local-Einkommens einer Pfarre der jetzige Religionsfonds-Beitrag derselben nicht in gleichem Masse eingezogen wird, sondern unverändert erhalten bleibt. Die hohe Regierung selbst sprach seinerzeit den Wunsch und die Erwartung aus, es werde einmal »eine ausgiebigere« Erhöhung der Congrua möglich sein. Möge denn Hochdieselbe diesem Augenblicke wenigstens durch Stabilisirung der jetzigen Religionsfonds-Beiträge vorarbeiten und so, wenn auch eine langsame so doch stetige Aufbesserung der Pfründen ermöglichen.

21. Die durch das jetzige Congrua-Gesetz bezweckte Wohlthat wird bekanntlich nur Seelsorgern und, wenn es sich wenigstens um die Congrua der selbständigen Seelsorger handelt, nur jenen zuerkannt, die, wie gesagt wird, die Seelsorge im vollen Umfange ausüben.

Nach Ueberzeugung der Bischöfe steht letztere Einschränkung im Widerspruch mit dem Gesetze, wie schon dessen Titel zeigt. Als *personales* Geltungsgebiet wird in demselben die katholische »Seelsorgegeistlichkeit« bezeichnet. Nun rangiren gewiss die Seelsorger von Kranken- und anderen solchen Anstalten in keine andere Kategorie von Priestern, als eben nur in die von Seelsorgern.

Das Gesetz spricht ferner nirgends von der *vollen* Seelsorge, sondern nur von der *selbständigen* Ausübung der Seelsorge. Diese beiden Ausdrücke sind aber nicht gleichwerthig. Es kann die volle Seelsorge, aber doch nicht selbständig ausgeübt werden, wie z. B. von den Pfarr-Administratoren; und umgekehrt kann eine Theilseelsorge, aber vollkommen selbständig, und zwar auch in einer bestimmten Gemeinde ausgeübt werden, wie eben von den Seelsorgern in den Kranken-Anstalten, wenngleich nach der Textirung des §. 1. in dem mit den Worten: »oder sonst durch den Diöcesanbischof« beginnenden Theile streng genommen eine bestimmte Gemeinde gar nicht erforderlich ist (Conf. V. G. H.-Entscheidung ddto. 10. März 1887 Z. 712 und 25. April 1888 Z. 1284). Nach Ueberzeugung der Bischöfe haben daher Seelsorger von Kranken- und anderen öffentlichen, also vom Staate anerkannten Anstalten dieser Art gesetzlichen Anspruch auf die Congrua der selbständigen Seelsorger.

22. Noch fühlen sich die Bischöfe verpflichtet, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf eine ganze Reihe von anderen Priestern zu richten, die ebenso, wie die Seelsorger, im kirchlichen und staatlichen Interesse thätig, auf eine Berücksichtigung nach dem Congrua-Gesetze dennoch nicht Anspruch erheben können, sei es, dass sie nicht unmittelbar in der Seelsorge angestellt sind, sei es, dass ihrer Anstellung die staatliche Anerkennung mangelt. Mindestens wird vorzusorgen sein, dass solche Priester bei einer allfälligen Pensionirung nicht dadurch in schweren Nachtheil versetzt werden, dass ihre oben bezeichnete Verwendung bei Berechnung der Dienstjahre unberücksichtigt bleibt.

Solche Priester sind

a) vor allem die im Interesse der Diöcesanverwaltung in den bischöflichen Ordinariats- (Consistorial-) und Generalvicariats-Kanzleien verwendeten, sowie die bischöflichen Secretäre, Hofcapläne und Ceremoniäre, oder wie immer sie sonst heissen mögen. — Dazu gehören auch die geistlichen Verwalter bischöflicher Mensal- oder sonstiger kirchlicher Güter.

b) Eine weitere Gruppe bilden die an den bischöflichen Kathedralkirchen angestellten Priester, insofern sie nicht zugleich Seelsorger sind, als: Domprediger, Chorvicare, Sacristei-Vorsteher und Domceremoniäre, Domchor-Directoren, Präbendäre und Beneficiaten u. s. w.

c) Eine dritte Gruppe besteht aus den Vorstehern, Spiritualen, Oeconomen (Provisoren, Procuratoren), Präfecten und Lehrern an den bischöflichen Priester- und Knaben-Seminarien und sonstigen kirch-

lichen Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, z. B. an Taubstummen- oder Blinden-Instituten u. s. f. Dabei wird bezüglich der Priesterseminarien bemerkt, dass es neben den Professoren der theologischen Diöcesan-Lehranstalten, deren Stellung allerdings bereits anderweitig geregelt ist, immerhin auch noch andere Lehrer gibt; z. B. für die Philosophie, für christliche Kunst und Archäologie; ferner eigene Studienpräfecten (Adjuncten) und Repetitoren, welchen allen die gebührende Rücksichtnahme auf ihre materielle Stellung noch immer versagt ist. — Besondere Erwähnung verdienen auch etwaige Docenten und Adjuncten an den theologischen Facultäten, wie auch von den Bischöfen behufs weiterer Ausbildung an höhere wissenschaftliche Institute entsendeten Priester. — Ebenso gehören hieher die Universitäts-Prediger, insoferne bezüglich ihres Pensionsanspruches nicht anderweitig vorgesorgt ist.

Hieher wären auch zu rechnen die an den Lehr- und Erziehungsanstalten der verschiedenen Orden und Congregationen wirkenden Säcular-Priester.

Aber auch die als *Seelsorger* bei den Frauenklöstern angestellten Priester (Directoren, Beichtväter, Spirituale, Capläne, Hausgeistliche etc.) kommen hiebei in Betracht.

d) Die Wohlthat des jetzigen Congrua-Gesetzes wurde ferner abgesprochen Seelsorgern (Curaten) in Krankenhäusern und Spitälern, in Versorgungs- und Waisenhäusern und sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalten. Auch diesen sollte die entsprechende Rücksichtnahme zutheil werden, mag es sich dann um öffentliche oder Privat- (Kloster-) Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten handeln. (Vergl. übrigens das oben sub P. 21 Gesagte).

Desgleichen müssen erwähnt werden die Seelsorger in Straf- und Correctionshäusern, sowie in den Zwangsarbeits-Anstalten.

In grösseren Städten gibt es ferner öffentliche Kirchen, die zwar nicht Pfarrkirchen sind, aber doch eigene Geistliche haben und der Seelsorge dienen. Auch die an solchen Kirchen in der Eigenschaft eines Kirchendirectors, Beichtvaters, Predigers oder Operarius u. dgl. angestellten Priester dürfen nicht unerwähnt bleiben.

e) Eine eigene Gruppe bilden die in manchen Diöcesen vorkommenden Canonici curati, die zugleich mit dem Chor auch die Seelsorge verbinden. Letzterer Umstand verlangt wohl, dass sie als Seelsorger mindestens nicht schlechter stehen, als andere einfache Seelsorgepriester der betreffenden Diöcese. Ihre Eigenschaft als Canoniker hinwiederum verlangt, dass ihr aus der Seelsorge und dem Canonicate resultirender Gesammtgehalt nicht nur nicht geringer,

sondern höher sei, als der eines einfachen Seelsorgers, weil sie sonst als Canonici nichts bezögen. Es wäre in der That kläglich, wenn Jemand, der früher vielleicht schon Pfarrer war, sich dann als Canonicus nur einem Caplan gleichgestellt sähe, zumal wenn die Ernennung zum Canonicat sogar Sr. Majestät vorbehalten ist. Die hohe Regierung dürfte nicht verkennen, dass in solchen Fällen eine Erhöhung der Dotation, u. zw. in der Totalität, über das Mass der für einfache Seelsorgepriester bestimmten einzutreten hätte, und dass sich eine solche Massregel nicht damit abweisen lasse, dass es sich hiebei um Canoniker handle, während das Congrua-Gesetz nur Seelsorgern zugute komme.

Ueberhaupt sehen sich die Bischöfe zu der Bitte gedrängt, die hohe Regierung wolle thunlich bald wie für die Kathedral-, so auch für die Collegiat-Capitel einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufbesserung ihrer Bezüge, einbringen, mögen es dann Collegiat-Capitel mit oder ohne Seelsorge sein.

Hiemit wären die hauptsächlichsten Kategorien von Priestern aufgezählt, rücksichtlich welcher eine Erweiterung des Congrua-Gesetzes, oder die Erlassung eigener gesetzlicher Bestimmungen nothwendig erscheint. Rücksichtlich aller dieser stellt sich *die* Bestimmung unerlässlich dar, dass ihnen bei allfälliger Pensionirung auch ihre nicht in der unmittelbaren, eigentlichen, allgemeinen und öffentlichen Seelsorge zugebrachten Dienstjahre voll und ganz in Anrechnung gebracht werden, damit sie — an deren Qualification vielfach doch bei weitem grössere Ansprüche erhoben werden — bezüglich ihres Ruhegehaltes nicht den durch das Congrua-Gesetz berücksichtigten Priestern nachstehen. Bei manchen derselben, die ihren Gehalt schon dermal aus dem Religionsfonde beziehen, wird überdies eine zeitgemässe Erhöhung desselben, bei anderen mit den Vorgenannten in gleicher dienstlichen Stellung Befindlichen erst eine Neubewilligung und Anweisung nothwendig sein.

Die Bestimmung betreffs Einrechnung der Dienstjahre ist insbesondere auch rücksichtlich der an öffentlichen Lehranstalten (Gymnasien, Real- und Handelsschulen, Lehrerbildungs-Anstalten, Volks- und Bürgerschulen u. a.) thätigen Priester für den Fall ihres Uebertrittes in die Seelsorge nothwendig und unter anderen schon auch dadurch begründet, dass nach den österr. kirchen-politischen Vorschriften (Hofdecret vom 7. Januar 1792) der Tischtitel und das Recht auf entsprechende Versorgung im Falle der Dienstuntauglichkeit den in der Seelsorge oder im Lehramte verordneten Geistlichen in *ganz gleichem* Masse zuerkannt ist.

23. Schliesslich erlauben sich die Bischöfe noch eine, die formelle Behandlung der Fassionen betreffende Bitte.

Nach §. 7 und 8 der Durchführungs-Verordnung ist den Ordinariaten jedesmal eine Abschrift der über die Richtigstellung des Einbekenntnisses von der Landesregierung, resp. vom hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Recurswege erflossenen Entscheidung zu übermitteln, während das eine Pare des Einbekenntnisses selbst bei der Landesregierung zurückzubehalten ist.

Da hiedurch den Ordinariaten eine Detailübersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Pfründen nicht ermöglicht ist, so wird um die Verfügung ersucht, dass denselben, wie es früher wenigstens bei manchen Landesregierungen Gebrauch war, sammt den Entscheidungen auch förmliche *Rectificationsausweise* zum Amtsgebrauche zugemittelt werden; welche Ausweise einerseits die einbekannten Posten, andererseits deren Richtigstellungen sammt kurzer Begründung zu enthalten hätten.

Wolle es dem hohen k. k. Ministerium gefällig sein, den vorstehenden Punkten ehemöglichst, sei es im Verordnungs-, sei es im Gesetzgebungswege, die dringend erforderliche wohlwollende Rücksichtnahme angedeihen zu lassen.

Wien, den 21. April 1892.

Das Präsidium der bischöflichen Versammlung.

Anton Cardinal Gruscha. *Franz Cardinal Schönborn.*

12. Eingabe (des österr. Episcopats) an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Betreff der Durchführung des Religionsfondssteuer-Gesetzes für das laufende Decennium.

(Akten der bischöfl. Conferenz 1893 Nr. XI).

Hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht!

Gelegentlich der Mittheilung der h. Verordnung vom 21. Juni 1892, Z. 11244, betreffend die Durchführung des Religionsfondssteuer-Gesetzes für das laufende Decennium, wurde auch um die Aeusserung ersucht, nach welchen Gesichtspunkten eine neue gesetzliche Regelung dieser Steuer zu erfolgen hätte.

1. Diesbezüglich nun muss vor allem hervorgehoben werden, was die Bischöfe schon wiederholt zu bemerken Gelegenheit hatten, dass sie nämlich den Staat nicht für competent zur Ausschreibung einer solchen Steuer — aus kirchlichem Vermögen zu kirchlichen Zwecken — erachten können.

Staatsgrundgesetzlich, insbesondere aber nach Art. 15 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142), kann ein Ver-

fügungsrecht über kirchliches Vermögen zu kirchlichen Zwecken, und damit auch das Recht der Bestimmung etwaiger Beiträge aus diesem Vermögen zu eben diesen Zwecken, nur der Kirche selbst zustehen. Das liegt in der Natur der Sache; das in der ganzen Tendenz des citirten Gesetzes.

Bei dieser Steuer handelt es sich ferner entweder um eine *öffentliche* Angelegenheit, oder nicht. Wenn ersteres, dann ist nicht abzusehen, warum für dieselbe *nur das der Kirche* eigenthümliche Vermögen in Contribution gesetzt, und nicht der allgemeingesetzliche Weg zur Aufbringung der erforderlichen Mittel für öffentliche Bedürfnisse betreten wird. Nach Art. 2 des Staatsgrundgesetzes sind ja vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich. — Handelt es sich aber um keine öffentliche Angelegenheit, dann kann der Staat nur umso weniger competent sein, eine solche Steuer auszuschreiben.

Eine staatliche Ingerenz im Gegenstande kann rechtlich daher nicht *ohne*, und noch viel weniger *gegen* die Kirche, oder, wie es so gerne heisst, blos *nach* Einvernehmung der kirchlichen Vertreter stattfinden; sie könnte rechtlich nur *über vorgängige Zustimmung* der Kirche platzgreifen. Was immer in anderer Weise erfolgt, wird stets ein Eingriff in das kirchliche Vermögens- und Selbstverwaltungsrecht sein, und den Charakter der Vergewaltigung an sich tragen, mag es im übrigen noch so gut gemeint sein.'

Dieser Anschauung Ausdruck zu geben fühlen sich die Bischöfe vor allen anderweitigen Auseinandersetzungen verpflichtet; weshalb sie denn auch ausdrücklich ihre bereits unterm 20. März 1874, und dann wieder unterm 8. Juni 1891 gegen dieses Gesetz eingelegte Verwahrung hiemit erneuern.

Eingehend in die einzelnen Bestimmungen wird an der Hand und nach der Reihenfolge der einschlägigen Paragraphe des bisherigen Religionsfondssteuer-Gesetzes nachstehendes bemerkt.

2. Dem *§. 1.* zufolge erscheint die Religionsfondssteuer als Leistung von Beiträgen »an den Religionsfond.«

Dem gegenüber halten die Bischöfe an dem Standpunkte fest, dass es nicht blos *einen*, sondern mehrere Religionsfonde gibt, wie dies auch im §. 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) anerkannt ist, und ausser dem Motivenberichte wohl auch in den §§. 14 und 24 des Religionsfondssteuer-Gesetzes einigen Ausdruck findet.

Die Sache ist bezüglich der rechtlichen Folgen für einzelne Länder doch von grösserer Wichtigkeit, als dass stillschweigend darüber hinweggegangen werden könnte.

3. Im *§. 2.* handelt es sich um den Massstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages. Als solcher kann gerechter und billiger Weise wohl nicht das dem Gebühren-Aequivalente unterliegende *Vermögen*, sondern lediglich der *Ertrag* aus demselben angenommen werden; aber auch dieser nur in jener Ziffer, welche sich nach Berücksichtigung aller mit dem Besitze verbundenen Lasten und Auslagen, und überdies nach Abschlag der Competenz ergibt; wohingegen die Aufrechthaltung des jetzigen Grundsatzes, die Steuer nach dem *Werthe* des Vermögens zu bemessen, den stetig fortschreitenden Ruin aller Pfründen und Communitäten nach sich ziehen müsste, und endlich nichts anderes wäre, als eine langsame Vermögens-Confiscation.

Es ist gerade die Erkenntniss der Unhaltbarkeit des jetzigen Bemessungsstabes, welche zur Annahme der bekannten Resolution im Abgeordnetenhause führte. Deshalb ist es auch nicht nothwendig, sich weiters darüber zu verbreiten. Stand ja auch die Regierung nicht an, im Motivenberichte zu diesem §. »zu erklären, dass sie die gegenwärtige Bemessungsnorm nur als einen vorübergehenden Nothbehelf ansieht.«

Ein Beispiel, welche Widersprüche die Bemessung der Steuer nach dem Werthe und nicht nach dem Ertrage eines Vermögensobjectes im Gefolge hat, führt die im gleichen Gegenstande geschehene Eingabe der Bischöfe vom 8. Juni 1891 sub Punkt 2 c. an, wo von der Bewerthung der öffentlichen Papiere die Rede ist.

4. Auf Grundlage des nämlichen §. ist in den Werth des Gesammtvermögens der Communitäten das Vermögen der denselben incorporirten Pfründen auch dann einbezogen worden, wenn dasselbe als Sondervermögen: zu Zwecken der Dotirung der ganz bestimmten einzelnen Seelsorgepfründe, in individuo feststand und nachgewiesen ward. Das hatte zur Folge, dass dann die Religionsfondssteuer solcher Communitäten auch dem Procentsatze nach erhöht wurde. Ebendieses geschähe, wenn auch nur die *Einkünfte* derartig incorporirter Pfründen mit den sonstigen Einkünften der Communität cumulirt würden.

Um dem vorzubeugen, wäre daher im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, dass das Vermögen und beziehungsweise die Einkünfte aus solchen Pfründen nicht mit dem übrigen Vermögen, resp. den sonstigen Einkünften der betreffenden Communitäten commassirt werden dürfen.

Die Berechtigung dieser Forderung erhellt aus der Erwägung, dass das Vermögen solcher Pfründen ein ganz bestimmtes Zweck-

vermögen ist, in dessen Genuss schon seiner Widmung nach nicht die Communität einfachhin, sondern nur insoferne stehen kann, als sie auch die Seelsorge an der betreffenden Station versieht. — Eben dasselbe ergibt sich aus der Erwägung, dass das Vermögen derartig incorporirter Pfründen seinem Sonderzwecke in allen Fällen erhalten bleiben muss: ein Beweis, dass man es hier nicht mit dem allgemeinen, der Communität als solcher, sondern mit einem speciellen, zunächst der Seelsorge dienenden Vermögen zu thun hat. — Endlich spricht hiefür auch Alin. 2 des §. 5, nach welchem ein derartiges Pfründen-Einkommen wohl den »einzelnen« Corporationsgliedern, nicht aber der Communität einzurechnen ist.

Das bezüglich des Pfründen-Einkommens Gesagte gilt auch bezüglich der stiftungsgemäss für die einzelne Pfründe bestimmten und bei derselben genossenen *Stiftungsbezüge*, welche gleichfalls von den Stiftungsbezügen der Communität als solcher auseinander zu halten sind und mit denselben nicht cumulirt werden können.

5. Im letzten Alinea des cit. §. wird bestimmt, dass der Religionsfondsbeitrag auch hinsichtlich solcher Objecte zu entrichten sei, welche beim Gebühren-Aequivalente lediglich aus dem Grunde der nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer ausser Anschlag bleiben. So berechtigt das auch scheinen mag, so ist es in Wirklichkeit doch nicht begründet. Durch die Vermögens-Uebertragungsgebühr, welche bei jeder Neuerwerbung eintritt, wird nämlich das Erträgniss der folgenden Jahre schon vorweggenommen. Es ist daher nur gerecht, dass, solange von einem Objecte das Gebühren-Aequivalent nicht zu entrichten ist, auch der Religionsfondsbeitrag davon entfalle.

6. Bezüglich der Competenzziffer, wovon der *§. 4. Alin. 1* handelt, haben sich die Bischöfe bereits in ihrer Eingabe v. 8. Juni 1891 sub Punkt 1 und 9 ausgesprochen.

Was aber das letzte Alinea dieses §. anbelangt, worin die Berucksichtigung gewisser Auslagen auf kirchliche oder Cultuszwecke, oder auf Zwecke des Unterrichtes nur bedingungsweise zugestanden wird, so liegt in den betreffenden Bestimmungen eine vielfache Kränkung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte der Kirche.

Vor allem wird durch die Bestimmung, dass das auf kirchliche oder Cultuszwecke verwendete Einkommen einer regulären Communität nur dann vom Religionsfonds-Beitrage freizulassen ist, wenn diese Zwecke bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müssten, das Recht der freien Re-

ligionsübung verkürzt. Thatsächlich nimmt der Staat durch Nichtberücksichtigung der Auslagen für die genannten Zwecke das Recht in Anspruch, das Mass der Religionsübung zu bestimmen, und stellt sich dadurch in directen Gegensatz zu Art. 14 und 15 obcitirten Staatsgrundgesetzes. Es lässt sich das umso weniger rechtfertigen, je ausschliesslicher ein solches Bestimmungsrecht gerade nur der katholischen Kirche gegenüber geltend gemacht werden will, indem eben nur deren Vermögen einer Sondersteuer unterworfen wird.

Es entsteht weiters die Frage, wann denn eigentlich derlei Auslagen aus dem Religionsfonde zu bestreiten sind? Soll das nur dann und dort geschehen, wo eine sogenannte *staatlich* anerkannte Seelsorgegemeinde besteht? Und wenn ja, wann ist eine selbständige Seelsorgegemeinde zu organisiren so, dass ihr die staatliche Anerkennung nicht versagt werden darf? In welchem Masse endlich hat der Religionsfond für kirchliche und Cultuszwecke aufzukommen? Das sind alles Fragen, die sich sofort aufdrängen, wenn von den Auslagen die Rede ist, welche der Religionsfond bestreiten soll; Fragen, zu deren Beantwortung aber leider aller gesetzliche Anhaltspunkt fehlt und bei denen man lediglich dem administrativen Ermessen anheimgegeben ist. Es geht eben schon an und für sich nicht an, es fehlt aber auch alle rechtliche Grundlage dazu, die Religionsübung und den dadurch bedingten Aufwand in ausschliesslichen Connex mit dem Religionsfonde zu bringen, und deren Berechtigung und zulässiges Mass durch das Auslangen des Religionsfondes bestimmen zu wollen.

Die Unbilligkeit eines solchen Vorgehens springt noch mehr in die Augen, wenn man bedenkt, dass die regulären Communitäten durch die in Rede stehende Steuer wohl zu drückenden Leistungen an den Religionsfond herangezogen werden, dagegen im Bedarfsfalle rücksichtlich der ihnen einverleibten Pfarren von der Wohlthat einer Dotations-Aufbesserung gesetzlich ausgeschlossen sind (conf. §. 8 des Gesetzes vom 19. April 1885 R.-G.-Bl. Nr. 47): ein schreiendes Unrecht, wie dasselbe grösser wohl kaum gedacht werden kann, indem dabei der zur Beschönigung des Religionsfondssteuer-Gesetzes seinerzeit angerufene Grundsatz »der Solidarität der kirchlichen Vermögens-Interessen« nur allzubald auf Kosten der regulären Communitäten vergessen ward.

Ueberhaupt muss zur Kennzeichnung des schweren Unrechtes, das im Religionsfondssteuer-Gesetze liegt, hier wenigstens vorübergehend darauf hingewiesen werden, welch grosse Opfer gerade die regulären Communitäten von jeher für die Seelsorge gebracht haben

und noch bringen, indem sie es sind, die so viele Seelsorgestationen aus Eigenem in's Leben riefen, dotirten und erhalten; indem ferner sie auf eigene Kosten für die Heranbildung der nöthigen Seelsorger auf jenen Stationen sorgen, und im Falle der Dienstunfähigkeit auch wieder allein sie erhalten; indem sie endlich auch zu den Baulichkeiten bei solchen Stationen in bedeutend höherem Masse concurciren, als dies z. B. für Patrone gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Alles leisten die regulären Communitäten von jeher für die allgemeine und öffentliche Seelsorge, und dennoch — trifft gerade sie die ganze Härte des Gesetzes, indem sie wohl, und zwar in hervorragendem Masse, zum Religionsfonde beizutragen haben, dagegen aber von der Berücksichtigung ihrer Pfründen aus eben diesem Fonde grundsätzlich ausgeschlossen sind, ja, nicht einmal das Recht haben, selbständig das Mass der Religionsübungen in ihren Kirchen, und den Aufwand dafür aus ihrem eigenen Vermögen, zu bestimmen!

Zum Schlusse wird zum vorliegenden Gesetzespunkte noch bemerkt, dass die Voraussetzung, als ob Auslagen auf kirchliche oder Cultuszwecke nur reguläre Communitäten träfen, eine unrichtige ist. Sie können ebenso andere zur Religionsfondssteuer Verpflichtete belasten, mag es sich dann um physische oder moralische Personen handeln.

7. Was bezüglich der kirchlichen und Cultuszwecke gesagt worden ist, gilt mutatis mutandis auch von den Auslagen auf Zwecke des Unterrichtes. Wenn nach Art. 17 des Staatsgrundgesetzes jeder Staatsbürger, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, berechtigt ist, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen; der häusliche Unterricht aber überhaupt einer solchen Beschränkung nicht unterliegt: dann ist man gesetzlich eben nicht berechtigt, bei der Steuerbemessung nur auf solche Auslagen Rücksicht zu nehmen, die auf *öffentliche* und von der Regierung als *nothwendig* anerkannte Unterrichtszwecke verwendet werden.

Das Unrecht eines solchen Vorganges tritt noch greller dann hervor, wenn es sich um reguläre Communitäten handelt, deren Ordenszweck der Unterricht ist, und die eben als Lehrorden die staatliche Niederlassungsbewilligung erhielten, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um öffentlichen oder privaten Unterricht handelt. In der Nichtberücksichtigung des Aufwandes für Unterrichtszwecke liegt in solchen Fällen stets eine Verkürzung des nicht nur durch die allgemeinen Staatsgrundgesetze gewährleisteten, sondern auch noch durch besondere staatliche Verfügungen anerkannten Rechtes.

Bei keiner anderen Gattung von Steuerpflichtigen, bei keinem der Steuer unterliegenden Erwerbe wird ferner die Frage gestellt, ob diese oder jene berufs- oder gewerbsmässige Thätigkeit wohl auch öffentliche, von der Regierung als nothwendig anerkannte Zwecke verfolge oder nicht, um erst sonach das der Steuer zu unterziehende Reinerträgniss zu ermitteln.

Abgesehen davon, liegt der beliebten Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Zwecken im vorliegenden Gegenstande die bedauernswerthe Annahme zugrunde, als ob die Befriedigung religiöser Bedürfnisse über das für den Religionsfonds-Etat festgesetzte Ausmass, als ob der Privat-Unterricht in kirchlichen Händen nicht auch im öffentlichen Interesse liege, da doch gerade die Sorge um staatliches Wohl gegenüber den immer kühner auftretenden socialdemokratischen Tendenzen, eine möglichst intensive Bethätigung des religiösen Einflusses auf allen Gebieten des socialen Lebens, zumal den eben angeführten, vielmehr fördern, als durch ungerechtfertigte Steuerforderungen behindern müsste.

Die eben besprochene Auffassung führt auch zu eigenthümlichen Anomalien. Darnach sind z. B. Priesterseminarien keine öffentlichen Lehranstalten, und ist der an ihnen ertheilte Unterricht somit kein »öffentlicher,« als »nothwendig« anerkannter. Infolge dessen wird gewissen Beiträgen zu Priesterseminarszwecken bei Berechnung der Religionsfondssteuer auch die Berücksichtigung verweigert. (Conf. Entsch. des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 13. April 1887, B. XI. 3480). Und dennoch werden die Priester für die *nothwendige*, *öffentliche* Seelsorge an den *staatlich anerkannten* Stationen, in den Priesterseminarien herangebildet: und dennoch werden diese »nicht öffentlichen,« ihrem Unterrichtszwecke nach »nicht als nothwendig« anerkannten Anstalten zumeist aus dem Religionsfonde dotirt, dessen Eintreten für kirchliche oder Cultuszwecke doch sonst beweist, dass es sich um eine nothwendige Angelegenheit von öffentlichem Interesse handelt!

Mit Rücksicht auf das zu diesem §. Gesagte erscheint es daher als einzig richtig, dass *sämmtlichen* Auslagen zu Kirchen- und Cultus- sowie zu Unterrichtszwecken die entsprechende Rücksichtsnahme bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages zutheil werde, mag dieselben sonst der Religionsfond bestreiten müssen oder nicht, und mag es sich dann um öffentliche oder nichtöffentliche Unterrichtszwecke handeln. Der Staat mag allerdings sagen, dass er einerseits für diese Zwecke nur bis zu einer gewissen Grenze und bis zu einem bestimmten Masse beitragen wolle; aber er hat kein Recht zu ver-

langen, dass sich auch die kirchlichen Rechtssubjecte bei Verfolgung jener Zwecke auf Kosten des kircheneigenthümlichen Vermögens, an die gleichen Grenzen und an das nämliche Mass halten müssen; und er hat kein Recht, ihnen das über dieses Mass hinausgehende Superplus abzunehmen, um es anderen zuzuwenden. Thut er es dennoch, so stellt er sich damit einfach auf den Boden des Communismus.

8. In Bezug auf *§. 6* des Gesetzes erscheint es als wünschenswerth, dass die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Solche Grundsätze wären etwa folgende:

I. Als Einnahmen sind anzurechnen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden (ohne Einrechnung des landwirthschaftlichen fundus instructus) in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden in seiner wirklichen Höhe nach Abschlag der gesetzlichen Erhaltungsquote und der etwaigen Amortisationskosten;

c) der Ertrag von Kapitalien (nach Abschlag der Quittungs-Stempel und der Einbringungskosten); ferner von gewerblichen Betrieben und nutzbaren Rechten, mit Ausschluss jedoch des Jagd- und Fischerei-Rechtes, das vom Besitzer auf eigenem Grund und Boden ausgeübt wird;

d) die fixen Renten und Dotationen in Geld (beides nach Abschlag der Quittungs-Stempel und der Einbringungskosten); dann Dotationen in Geldeswerth (gleichfalls nach Abschlag der Einbringungskosten) oder Naturalien (letztere nach Local-Durchschnittspreisen berechnet, mit 20 Procent Abschlag vom Brutto-Ertrage als Einbringungskosten);

e) das Erträgniss aller vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, mit einem bestimmten Betrage errichteten Messstipendien (nach Abzug des diöcesanüblichen Stipendienbetrages und etwaigen Weggeldes), insoferne deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftsbriefes (stifterische Anordnung, Acceptations- oder Confirmations-Urkunde) entgegensteht;

f) die Bezüge aus der sogenannten mensa communis, von welcher der Ertrag nach Massgabe der in diesem Gesetze enthaltenen Fatirungs-Grundsätze festzustellen ist.

II. Als Ausgaben sind anzurechnen:

a) die von den einzubekennenden Einnahmen (*I.*, *a—f*) sowohl, als auch von dem Gesammt-Einkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden directen oder indirecten Abgaben und Beiträge, sowie das Gebühren-Aequivalent;

b) Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf einem Special- oder dem Gesammt-Einkommen gesetzlich oder herkömmlich haftenden Verbindlichkeit (z. B. die Erhaltung von Seelsorgepriestern, die Beistellung eines Versehpferdes, Diöcesan-Umlagen zu Bau- und anderen Zwecken, Ueberlassung des Nutzungs- und Fruchtgenuss-Rechtes an Dritte u. s. w.);

c) der Miethzins sammt den darauf entfallenden gesetzlichen Zuschlägen: für Amtslocalitäten — für die standesgemässe Wohnung sammt Zugehör — bei Communitäten auch für Localitäten zu Cultus-, Spitals- und Unterrichtszwecken;

d) die Kosten für Erhaltung der bischöflichen Ordinariats- (Consistorial-), der Kloster- und Stifts-, sowie der pfarrlichen Amtskanzleien;

e) die Auslagen aus Anlass der den Bischöfen, den Provincialobern der Klöster und den Decanen (Bezirks-Vicären) obliegenden canonischen Visitationen und Amtsverrichtungen;

f) der Aufwand auf kirchliche oder Cultuszwecke, und zwar auch insoferne es sich um derartige Auslagen aus dem Titel des Kirchen- oder Pfründen-Patronates oder der Incorporation, oder um Kirchen handelt, die nicht Pfarrkirchen sind; — bei Communitäten auch der Aufwand auf Zwecke der Krankenpflege, resp. des Unterrichtes (einschliesslich der Heranbildung von Lehrkräften, der Beistellung von Lehr- und Lernmitteln u. s. w.), bei gleichzeitiger Berücksichtigung der resp. Regiekosten;

g) die Auslagen für wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken der bischöflichen Mensen, der Capitel und Communitäten, sowie auch Pfarrpfründen;

h) Ausgaben behufs Grundlasten- und Servituten-Ablösung und Regulirung; ferner behufs Bereinigung des Grundbesitzes, insbesondere des Waldlandes, von fremden Enclaven, sowie behufs Arrondirung der Besitzgrenzen, insoferne diese Ausgaben nicht aus dem Stammvermögen bestritten werden;

i) Auslagen auf die ordentliche Erhaltung, resp. Erneuerung des landwirthschaftlichen und gewerblichen fundus instructus;

j) ausserordentliche Wirthschafts- und Betriebsauslagen (z. B. für Vermarkungen und Vermessungen, sowie für Wirthschafts- und Betriebspläne; für Cultur- und Meliorirungsarbeiten, Weg- und Strassenanlagen, Uferschutz- und sonstige Wasserbauten; für Geräthe und Maschinen zum Zwecke rationeller Einrichtung landwirthschaftlicher und gewerblicher Betriebe u. a. dgl. m.);

k) Auslagen für die ordentliche Instandhaltung (sarta tecta) nicht vermietheter Gebäude, insbesondere auch der Wirthschafts- und Oeconomie-Gebäude;

l) grössere Bauauslagen für Erhaltung bestehender, oder Herstellung neuer Gebäude, einschliesslich der aus dem Titel des Kirchen- und Pfründen-Patronates oder der Incorporation resultirenden Bauauslagen;

m) die Assecuranz-Auslagen, sowie die etwaigen Kosten für den Wasserbedarf;

n) die Auslagen für Oeconomieführung, Güter- und Patronatsverwaltung, einschliesslich der Kosten für Rechtsangelegenheiten und Rechtsvertretung;

o) Pensionen, Gnadengaben und Unterstützungen;

p) ein dem Wirthschaftscomplex, resp. den gewerblichen Betrieben entsprechender Betrag als »Betriebskapital«;

q) Zinsen sammt etwaigen Amortisations-Quoten von Passivkapitalien.

9. In Betreff des Betrages der Religionsfondssteuer, worüber *§. 9.* handelt, wird bemerkt, dass den bisherigen Ausführungen zufolge derselbe hinfort nicht mehr nach Massgabe des Vermögens, sondern des nach Berücksichtigung sämmtlicher, mit dem Vermögen verbundenen Lasten und Ausgaben, sowie nach Abschlag der Competenz restirenden Ertrages aus demselben, zu bestimmen wäre, wie bereits oben sub Punkt 3 bemerkt wurde.

Was aber die Art und Weise dieser Bestimmung anbelangt, so können dabei wohl nicht mehr die exorbitanten bisherigen Procentsätze zur Anwendung kommen, bei denen es sich — nochmals sei es gesagt — in nicht wenigen Fällen geradezu um Sein und Nichtsein, in den übrigen aber fast durchwegs um ein schmerzliches Siechthum handelt.

In der That wird das Drückende der Religionsfondssteuer-Ansätze zur Evidenz klar, wenn man dieselben den projectirten Ansätzen für die in Aussicht genommene Besoldungs- und Personaleinkommensteuer gegenüberhält, wie dies in nachfolgender Zusammenstellung geschieht.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Der Religionsfondssteuer unterworfener Kapitals-Betrag	Fünfpercentige Zinsen davon, zugleich Besoldungs- resp. Einkommens-Ziffer	Jährl. Steuer-Betrag			Steuerpercente mit Rücksicht auf die Ziffern sub Rubr. 2			Besoldungs- u. Einkommensteuer zusamm.	
		Besoldungssteuer	Religionsfondssteuer	Personaleinkommensteuer	Besold.-Steuer	Religsf. Steuer	Einkom.-Steuer	Summe	Percente
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	%	%	%	fl.	%
20.000	1.000	10.—	20.—	9.20	1	2	$\frac{92}{100}$	19.20	$1\frac{92}{100}$
30.000	1.500	15.—	50.—	18.—	1	$3\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{10}$	33.—	$2\frac{2}{10}$
40.000	2.000	20.—	90.—	30.—	1	$4\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	50.—	$2\frac{1}{2}$
48.000	2 400	36.—	130.—	39.—	$1\frac{1}{2}$	$5\frac{5}{12}$	$1\frac{5}{8}$	75.—	$3\frac{1}{8}$
84.000	4.200	105.—	386.—	90.—	$2\frac{1}{2}$	$9\frac{4}{21}$	$2\frac{1}{7}$	195.—	$4\frac{9}{14}$
100.000	5.000	150.—	540.—	114.—	3	$10\frac{8}{10}$	$2\frac{7}{25}$	264.—	$5\frac{7}{25}$
150.000	7.500	375.—	1.040.—	199.—	5	$13\frac{13}{15}$	$2\frac{49}{75}$	574.—	$7\frac{49}{75}$
200.000	10.000	700.—	1.540.—	291.—	7	$15\frac{4}{10}$	$2\frac{91}{100}$	991.—	$9\frac{91}{100}$
300.000	15.000	1.500.—	2.540.—	471.—	10	$16\frac{14}{15}$	$3\frac{7}{50}$	1.971.—	$13\frac{7}{50}$
480.000	24.000	2.400.—	4.340.—	800.—	10	$18\frac{1}{12}$	$3\frac{1}{3}$	3.200.—	$13\frac{1}{3}$

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass der Procentsatz für die Religionsfondssteuer nicht nur viel höher ist, als der für die projectirte Besoldungs- und Personaleinkommensteuer einzeln genommen, sondern auch gegenüber dem Percentsatz der *Summa* dieser beiden Steuergattungen. Es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Religionsfondssteuer, sollte sie nicht, indem sie dem einen Theil helfen will, den anderen ruinieren, um Vieles herabgesetzt werden muss. Die Bischöfe unterlassen es, sich näher hierüber auszusprechen, da ihnen das Detail bezüglich der jetzigen Religionsfondssteuer leider nicht hinlänglich bekannt gegeben ist und auch die Einkommensteuer noch einer Neuregelung harrt.

10. Das letzte Alinea des *§. 12.* sagt, es *könne* in Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlass an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, auch ein entsprechender Nachlass des Religionsfondsbeitrages eintreten. Die Bischöfe glauben, dass dieser Nachlass in allen solchen Fällen ohneweiters eintreten *solle*.

11. Was die Behandlung der Recurse anbelangt, so wären die diesbezüglichen Anordnungen des *§. 17.* durch die analogen Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 20. Januar 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, in sinngemässer Weise zu ersetzen, sowohl was die Ingerenz der Ordinariate, als auch die Recursfrist betrifft.

12. Bezüglich der Forderung des *§. 18.* wegen Einzahlung des Religionsfondsbeitrages in Anticipativraten wird auf die Bemerkung der bischöflichen Eingabe ddto. 8. Juni 1891 (nach den Ausführungen »zu §. 26.«) hingewiesen.

13. Desgleichen wird sich hinsichtlich des *§. 19.* auf die bezügliche Bemerkung der eben erwähnten Eingabe (vorletzter Absatz derselben) berufen; demgemäss möge die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen höchstens erst 14 Tage nach dem Fälligkeitstermine eintreten, wie dies bei den sonstigen Steuern der Fall ist.

Dabei müssen aber die Bischöfe noch einen Gegenstand zur Sprache bringen. Es geschieht nämlich nicht selten, dass die Bemessungsämter infolge irriger Auffassung der Steuervorschriften übertrieben hohe Steuervorschreibungen und Zahlungsaufträge hinausgeben, denen man sofort, bei sonstigen 5°/₀ Verzugszinsen vom Fälligkeitstermine an, eventuell sogar bei Strafe der Execution, durch Erlegung des vorgeschriebenen Betrages nachkommen muss. Bis über diesfalls eingelegte Recurse an die höheren Instanzen, eventuell auch an den Verwaltungs-Gerichtshof, die definitive Schlussentscheidung erfolgt, können Jahre vergehen, und erleidet der Steuerträger inzwischen möglicher Weise einen enormen Entgang an Zinsen; nichts zu reden davon, dass er ob Mangels an Bestriebskapitalien, die er eben zur Steuerzahlung hintangeben musste, die Wirthschaft nicht mit dem erforderlichen Nachdruck betreiben kann und daher auch in dieser Richtung schwer geschädigt wird. Aehnliche Ueberzahlungen können auch im Grunde des §. 20 des Religionsfondssteuer-Gesetzes vorkommen. Es ist beispielweise gewiss nicht zu rechtfertigen, wenn Jemand infolge unrichtiger Bemessung nahe an 40.000 fl. indebite zahlen und den damit verbundenen Zinsenentgang erleiden muss. In solchen Fällen nun ist es geradezu eine Pflicht der Gerechtigkeit, dass bei Rückstellung des indebite eingezahlten Betrages auch der entsprechende 5°/₀ Zinsenentgang vom Einzahlungstage an rückvergütet werde.

Hiemit wären die hauptsächlichsten Härten angedeutet, an denen das Religionsfondssteuer-Gesesz leidet, und die zu so vielen berechtigten Klagen Anlass geben. Freilich bliebe das Gesetz aus den eingangs angeführten Gründen auch nach Beseitigung dieser Härten noch immer ein schwerer Eingriff in die Rechte der Kirche.

Das Richtigste und allseits Entsprechendste ist demnach, eine Steuer, die so viele Anomalien in sich birgt, wie eben die Religionsfondssteuer, ganz zu beseitigen, und die Mittel zur zeit- und standesgemässen Sicherstellung der seelsorglichen Thätigkeit — einer Thätigkeit, welche dem *allgemeinen* socialen und staatlichen Wohle dient, wie keine andere — nicht auf dem Wege einer *einseitigen* Besteuerung zu suchen.

Wien, 3. Februar 1893.

13. Eingabe (der bischöfl. Confer.) an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, betr. die Einstellung des Katastralreinertrages in die Intercalarrechnung.

(Akten der bischöfl. Conferenz 1894 Nr. XXVII).

Hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht!

Da eine Reform der gegenwärtig in Geltung stehenden Normen über die Verrechnung der Einkünfte vacanter weltgeistlicher Pfarrpfründen geplant wird, beehrt sich der in Wien vom 2. bis 10. April l. J. versammelte österreichische Episcopat um die allgemeine Beseitigung einer der Hauptschwierigkeiten Ein hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergebenst zu ersuchen.

Das hohe k. k. Ministerium hat unter anderem hinsichtlich Steiermarks anlässlich der Zusammenstellung der auf das Intercalarrechnungswesen bezughabenden Vorschriften mit hohem Erlasse vom 13. Juni 1890, Z. 10.002, den bis dorthin eingehaltenen Vorgang, dass in den Intercalarrechnungen der Katastralreinertrag der Pfründengrundstücke eingesetzt wurde, mit Berufung auf die Gubernialverordnung vom 2. Juli 1823, Z. 16.829, als den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend bezeichnet und gleichzeitig angeordnet, dass in Hinkunft das wirkliche Jahreserträgniss der Grundstücke in der Intercalarrechnung einzubekennen ist.

Auf Grund dieser hohen Entscheidung hat die hochlöbliche k. k. steiermärkische Statthalterei am 21. Juni 1891, Z. 9573, das Regulativ mitgetheilt, nach welchem die Empfänge und die Ausgaben in die vorerwähnte Rechnung einzustellen sind. Darin heisst es nun: »Nach Inhalt der Gubernialverordnung vom 2. Juli 1823, Z. 16.829, sind die Grundstücke, eventuell auch der Bezug von Naturalcollecturen vom Temporalienverwalter im Licitationswege zu verpachten und das Original-Licitationsprotocoll der Intercalarrechnung beizuschliessen.«

Gegen diese resuscitirte Verordnung sprechen die schwerwiegendsten Gründe:

1. Die Vacatur dauert gewöhnlich nur eine kurze Zeit, fällt oft in eine Jahresperiode, in welcher eine Verpachtung ganz unmöglich ist, oder es mangelt überhaupt an Pachtlustigen. Nun soll der Provisor die Bewirthschaftung in eigene Regie übernehmen, was aber für ihn äusserst beschwerlich ist, da ihm die nöthigen Mittel dazu fehlen.

2. Ein gar schwer zu beseitigendes Hinderniss, den effectiven Grundertrag zu ermitteln, ist der Mangel an gehörigen Verbuchungen

des Anbaues und der dabei verwendeten Auslagen, und ebenso der Mangel an genauen Aufzeichnungen der erzielten Fechsung und der Einbringungskosten. Woher soll der Provisor die Behelfe nehmen, um eine richtige, nicht fingirte Intercalarrechnung zu verfassen, bezw. dieselbe mit der sogenannten Wirthschaftsrechnung zu belegen? Die Führung genauer Wirthschaftsrechnungen ist von den Pfründenverwaltern bei der Fülle sonstiger Amtspflichten und bei dem noch immer herrschenden Priestermangel kaum zu verlangen.

3. Insonderheit ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Parcellen nach den Grundbesitzbögen einzeln anzuführen, die Gattung und das Quantum der Feldfrüchte, wie auch die dabei gemachten Unkosten im Detail nachzuweisen sind. Für den Temporalienverwalter ist es nun mit kaum überwindlichen Schwierigkeiten verbunden, zu eruieren, was für Feldfrüchte auf den einzelnen, oft weit umher zerstreut liegenden Parcellen angebaut sind, und welche Auslagen beim Anbau stattfanden.

4. Im Falle der Veräusserung des Grunderträgnisses wäre es unbillig, auch die auf den Vorgänger, zumal aber auf den Nachfolger entfallende Tangente mitzuveräussern, da vielleicht den Genannten der Ertrag in natura wünschenswerther ist, sicherlich dem Nachfolger, der ja davon leben soll.

5. Werden die vielen Missjahre in Rechnung gezogen, so erscheint der Erfolg, welchen die obangeführte Gubernialverordnung für den Religionsfond etwa erzielen wollte, als sehr problematisch. Die Bestellung der Feldwirthschaft ist überhaupt mit so vielen Auslagen verbunden, besonders für den die Arbeiten nicht persönlich Ueberwachenden, dass sogar in besseren Jahren der Effectivertrag den Katastralertrag kaum erreicht.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht wolle nun das Vorgebrachte gefälligst in Erwägung ziehen und geneigtest verfügen, dass in den Diöcesen, in denen es bisher der Fall nicht war, der Katastralreinertrag von den Grundstücken in der Intercalarrechnung zu fatiren ist, ausgenommen den Fall aussergewöhnlicher Missernte, zumal wenn dieselbe Anlass zur Abschreibung der Grundsteuer bieten würde. In diesem Falle ist das wirkliche Wirthschaftserträgniss zu verrechnen.

Wien, am 10. April 1894.

Im Namen des gesammten österreichischen Episcopates

Franz Cardinal Schönborn,
Fürst-Erzbischof von Prag.

14. Die Red. des »Corr.-Bl. für den kathol. Klerus Oesterr.« veranlasste im Herbst 1894, dass vom Klerus eine, dem Vernehmen nach vom Abgeordneten Prof. Dr. *Scheicher* verfasste, *Congrua-Petition* an das Abg.-Haus gerichtet wurde. Der Budget-Ausschuss (Refer. Dr. Vict. v. Fuchs) beantragte, diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten. Wegen Unmöglichkeit der Erfüllung so grosser Ansprüche hat dieselbe keine Aussicht auf vollen Erfolg. Die Petition lautet:

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Die hochachtungsvoll Gefertigten erlauben sich, an das hohe Abgeordnetenhaus mit der Bitte heranzutreten, nachfolgende Petition behufs definitiver Regelung der Congrua einer wohlwollenden Berücksichtigung zu unterziehen.

Die der katholischen Kirche staatsgesetzlich gewahrte Eigenschaft einer grossen öffentlichen Corporation, an deren Bestand und geregelter Thätigkeit der Staat das allergrösste Interesse hat, ergibt, dass letzterem die unentbehrlichen materiellen Bedürfnisse dieser Corporation und ihrer Diener nicht gleichgiltig sein können, und es ist weiters eine zwingende Consequenz der historischen Durchbildung dieser Verhältnisse, der geschichtlich erwachsenen Beziehungen zwischen der Staats- und Kirchengewalt, dass auch die regelmässige Fürsorge für den Unterhalt der dem Staate *wichtigsten* Classe von kirchlichen Organen, *der Seelsorger*, im selbsteigenen Interesse des Staates gelegen ist.

Die Nothwendigkeit einer *definitiven* Regelung der Congrua des Curatklerus tritt so zwingend heran, dass eine Berufung auf die Finanzlage oder Ersparungen im Staatshaushalte von der Massregel der *definitiven und ausgiebigen* Congruaerhöhung, wenngleich durch dieselbe ein nicht unbeträchtliches Mehrerforderniss über die Einnahmen aus der Religionsfondssteuer hinaus verursacht wird, nicht abhalten kann.

Wenn wir katholische Seelsorger eine im Gefolge der kirchenpolitischen Reform definitiv eintretende Verbesserung unserer äusserst tristen materiellen Lage erwarten, so halten wir uns hierzu durch die bestimmtesten Zusagen einer hohen Regierung, ja durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen berechtigt. Seit so vielen Jahren werden die nach hohen Procentsätzen bemessenen, in einzelnen Fällen sehr empfindlichen Religionsfondsbeiträge eingehoben, deren gesetzlich fixirter Zweck die Aufbesserung der kirchlichen Dotationen ist. Eine hohe Regierung selbst wies bereits im Jahre 1885 darauf hin, die Nothlage des Seelsorgeklerus sei wirklich bis zu einem Grade gestiegen, wo der Staat schon um seiner selbst willen Hilfe bringen müsse, unter dem Elende so vieler würdiger Seelsorger und Religionslehrer leide auch die Autorität und das Interesse des Staates, das Congruaausmass wäre von vornherein ungenügend gewesen und sei seither durch die enorme Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse, durch die Erhöhung der Steuern und öffentlichen Abgaben und durch die Ablösung fast aller Naturaleinkünfte noch um Vieles ungenügender geworden; man könne annehmen, dass in den mehr als 90 Jahren, in welchen das Congruaausmass sich gleich geblieben sei, die Preise der Lebensbedürfnisse auf das Vierfache gestiegen seien, und die öffentlichen Abgaben — von denen wenigstens die indirecten auch auf den Congruen lasten — sich in einem noch weit höheren Verhältnisse gesteigert haben.

Diese von der hohen Regierung schon vor einem Decennium als desolat bezeichneten Verhältnisse haben sich im Laufe der letzten zehn Jahre für den

Seelsorgeklerus im proportionirt viel höheren Grade ungünstiger gestellt. Bauern und Gewerbetreibende befinden sich in kaum beschreiblicher Nothlage, schränken sich also nach jeder Richtung hin ein, die Preise der Lebensmittel erhöhten sich in bedeutendem Masse, der Werth der Wirthschaftsproducte ist dagegen auf niederster Stufe angelangt, und die Einnahmen des Klerus in Folge der tristen wirthschaftlichen Verhältnisse in einer Weise gesunken, dass ohne Uebertreibung das durch das provisorische Congruagesetz vom Jahre 1885 normirte Congruaausmass gegenüber der für die Staatsbeamten ausgeworfenen Gehalte und entgegen den dem Lehrpersonale gewährten Bezügen nur im Sinne der Ironie als ein *standesgemässes* bezeichnet werden könnte.

In Anbetracht aller dieser nur in allgemeinen Zügen fixirten, für den Seelsorger folgeschweren Uebelstände, ferner im Vertrauen auf die von Einer hohen k. k. Regierung vor einem Decennium abgegebene Erklärung, einer der Gründe, warum vorläufig nur eine provisorische Congruaaufbesserung beantragt wurde, läge darin, dass sich die Regierung der Erwartung hingebe, es werde nach Ablauf des Provisoriums eine ausgiebige Erhöhung möglich sein, und schliesslich in Rücksicht auf die jüngst von dem derzeitigen Herrn Cultusminister zum Ausdrucke gebrachte Versicherung, er plane eine Aenderung des ganzen Congruagesetzes und wolle dabei alle bisher vorgebrachten Beschwerden nach Thunlichkeit berücksichtigen, unterbreitet der im hohen Grade nothleidende Curatklerus Oesterreichs die ganz ergebene Bitte um Rücksichtnahme auf folgende in das neue definitive Congruagesetz aufzunehmende Punkte:

1. Die nach Schema I. im Sinne des §. 1. für die einzelnen Königreiche und Länder auf die Dauer des im Eingange des Artikels I. bezeichneten Zeitraumes festgestellten Congruabeträge sind um 25 *Procent zu erhöhen.*

2. Jedem Seelsorgspriester werden vom Tage der Jurisdiction angefangen fünf aufeinanderfolgende, in das Pensionsausmass einrechenbare Quinquennalzulagen, je eine zu 100 fl., zuerkannt.

3. Alle exponirten Seelsorger (capellani expositi), welche de facto kirchlicher- und staatlicherseits als selbständige Seelsorger in Pflicht genommen werden, sollen auch das Bezugsrecht auf die Congrua eines selbständigen Seelsorgers geniessen.

Priester, welche ein beneficium curatum innehaben, also in der Seelsorge thätig sind, geniessen nebst ihrem Einkommen aus dem Beneficium die Congrua eines Hilfspriesters der betreffenden Pfarre.

4. Jedem selbständigen Seelsorger auf einer Station mit einem systemisirten Hilfspriester wird eine Activitätszulage von 200 fl., welche für jeden weiteren Hilfspriester um 50 fl. zu erhöhen ist, jedem selbständigen Pfarrer auf einem Seelsorgeposten ohne systemisirten Hilfspriester aber eine Activitätszulage von 150 fl. zugesprochen.

5. Nach dem Grundsatze: »In Congruam non sunt imputanda, quae debentur parocho ratione laboris« haben *Stolagebühren* völlig *ausser Anschlag* zu bleiben.

6. Mit Rücksicht darauf, dass zufolge Ministerialerlasses vom 29. December 1851, Z. 169, alle seit 1. Januar 1852 stattgefundenen Zustiftungen keinen Gegenstand der Einnahmerubrik in der Pfarrfassion zu bilden hatten. laut §. 3, 1, lit. g, des provisorischen Congruagesetzes vom Jahre 1885 aber erst die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden Zustiftungen von der Einrechnung in das Pfründeneinkommen frei zu bleiben haben und zufolge letzterer Bestimmung die mit Zustiftungen in namhafter Zahl aus der Zeit vor

dem Jahre 1885 belasteten Pfründner ohne Schuld bedeutend im Einkommen gegenüber solchen Pfründnern, welche post 1885 eingetretene Zustiftungen zu persolviren haben, benachtheiligt erscheinen, sind sämmtliche Stiftungsgebühren nach sub 5 citirtem Grundsatze in den Pfarrfassionen nicht zu vereinnahmen.

7. Für jede zu persolvirende *Religionsfonds*- oder mit keinem eigenen Stipendium gedeckte *Dotationsmesse* darf das diöcesanübliche Stipendium verausgabt werden.

8. Manualstipendienbeträge bleiben ausser Rechnung.

9. *Ueberschüsse* aus dem localen Kirchenvermögen können die Congrua nur dann subsidiarisch ergänzen, falls nach zehnjährigem Durchschnitte der jährliche Ueberschuss factisch der Höhe des in die Pfarrfassion als Einnahme zu stellenden Betrages mindestens gleichkommt.

10. Sogenannte in die Congrua eingerechnete »*Hausbeiträge*« oder »*Decimationsbeträge*« sind wie andere staatliche Abgaben einzuheben und dem bezugsberechtigten Seelsorger beim zuständigen Steueramte anzuweisen.

11. Als portio canonica hat die durch das definitive Congruagesetz statuirte Congrua zu gelten.

12. Durch die sogenannte »sarta tecta« darf die Congrua nicht geschmälert werden.

13. Als Ausgaben sind in die Pfarrfassion anzurechnen: a) Die von den einzubekennenden Einnahmen sowohl als auch von dem Gesammteinkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, das Gebührenäquivalent und die Religionsfondssteuer; b) Die Kosten und Auslagen für Beschaffung des Wasserbedarfes.

14. Für die dem Pfarrer obliegenden Verrichtungen, die nicht das rein kirchliche, sondern vorwaltend oder ausschliessend das staatliche Interesse betreffen und die z. B. für die Conscription, für die Assentirungszwecke etc. sehr erheblich werden, wird eine Functionszulage gewährt von jährlichen 50 fl. für jede Seelsorgerstation mit einer Seelenzahl bis zu 1000, welche Zulage sich für jedes weitere volle Tausend um 10 fl. erhöht.

15. Die Auszahlung aller unterm Datum des Anstellungsdecretes anzuweisenden Bezüge hat in *Anticipativraten* zu erfolgen.

16. Für doppelt geleistete Seelsorgedienste bei Vacanz einer systemisirten Hilfspriesterstelle hat der Pfarrer *gesetzlichen* Anspruch auf eine *Renumeration*, welche der Hälfte der durch das neue definitive Congruagesetz festgestellten Congrua des betreffenden Hilfspriesters gleichkommt.

17. Ein bei einer Säcularpfarre Hilfsdienste leistender Regulare hat für die Zeit dieser Dienstleistung Anspruch auf die dem betreffenden Posten zugesprochene Congrua.

18. Da die Matrikenführung nicht blos kirchlichen, sondern auch staatlichen Zwecken gilt und dem Staatsschatze hierdurch der ganze Aufwand in Ersparung kommt, der sonst auf die Besorgung der Civilstandsregister verwendet werden müsste, und in weiterer Erwägung, dass für diese Matrikenführung, sowie für die sub Punkt 14 erwähnten Verrichtungen eine Amtskanzlei zur Verfügung sein muss, gebührt dem amtirenden Seelsorger, Pfarrer oder Provisor zum Zwecke der Erhaltung, Reinigung, Beheizung u. dgl. des genannten Locales ein Jahrespauschale im mindesten Ausmasse von 20 fl., welches sich bei Pfarren mit bedeutend grosser Seelenzahl entsprechend erhöht.

19. Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten einen beim Antritte der Provisur beim zuständigen Steueramte anzuweisenden Gehalt von 35 fl. monatlich, Excurrendo-Provisoren aber im selben Sinne einen Gehalt von 50 fl. monatlich.

20. Die Provisoren, wie Excurrendo-Provisoren haben die in die Zeit der Vacanz fallenden Stiftungsobliegenheiten nur gegen Erhalt der vollen Stiftungsgebühren zu persolviren.

21. Für Abfassung des Früchtenseparationsprotocolles und Legung der Intercalarrechnung ist lediglich die letzte, behördlich adjustirte Pfarrfassion normgebend, resp. nach dieser Fassion jede einzelne Post einzurichten und Protocoll wie Rechnung von der competenten Behörde im Zeitraume von sechs Wochen in allen Posten zu erledigen.

22. Provisoren können nach Verhältniss der Entfernung ihres innegehabten Seelsorgepostens vom neuen Bestimmungsorte pro Kilometer eine *Uebersiedlungsgebühr* beanspruchen.

23. Als Grundsatz für Bemessung der den leistungsunfähig gewordenen Seelsorgern auszuwerfenden Ruhegehalte soll Folgendes gelten: a) Ein *selbständiger* Seelsorger hat nach vollendeter *40jähriger* Dienstzeit Anspruch auf einen Ruhegehalt, welcher dem Gesammtbetrage der Congrua seiner letztinnegehabten Pfründe und der fünf Quinquennalzulagen entspricht. Für Bemessung des Ruhegehaltes eines der zwischen dem vollendeten ersten und vollendeten 40. Dienstjahre gelegenen Dienstjahres wird normirt, dass nach jedem vollen Dienstjahre der 60%ige Betrag der dem leistungsunfähig gewordenen Seelsorger zugestandenen Congrua um den vierzigsten Theilbetrag der Differenz aus diesem 60%igen Betrage und dem nach vollendeten 40. Dienstjahre dem in den bleibenden Ruhestand tretenden Seelsorger zukommenden Ruhegehalte steigt; z. B.: Ein nach dem Schema I des provisorischen Gesetzes vom Jahre 1885 mit einer Congrua von 700 fl. bedachter Pfarrer soll nach dem Entwurfe Anspruch auf eine um 25% erhöhte Congrua, also auf eine Congrua von 875 fl. haben. Als Ruhegehalt soll ihm diese Congrua sammt fünf Quinquennalzulagen à 100 fl., mithin zusammen der Betrag von 1375 fl. nach vollen 40 Dienstjahren zukommen. Vor Ablauf des ersten Dienstjahres hat er als Pension 60% seiner Congrua, also 525 fl. zu beanspruchen. Dieser Betrag bedeutet nur eine Idealzahl, nach welcher die jährlichen Quoten, um welche sich seine Pension nach jedem vollen Jahre erhöht, berechnet werden. Die Differenz nämlich zwischen dieser Zahl (hier 525 fl.) und der vollen Pension nach vollen 40 Jahren (hier 1375 fl.) von 850 fl. durch 40 getheilt, ergibt als jährliche Erhöhungszahl 21 fl. 25 kr.

Tritt nun dieser Pfarrer nach vollen 20 Jahren in den Ruhestand, so hat er auf einen Ruhegehalt Anspruch, der einer Zahl gleichkommt, die resultirt aus der 60%igen Congrua, das ist 525 fl. (+ 20 × 21 fl. 25 kr.), nämlich 525 fl. + 425 fl.; zusammen 950 fl.

Auf diese Weise erscheint jedes Seelsorgejahr in die Pension eingerechnet und zugleich auch jede Quinquennalzulage jahrweise für die Pension berücksichtigt.

Zugleich wird hierdurch eine ganz gerechte Vertheilung der Pensionsquoten im Verhältnisse zum Congrua- und Quinquennalzulagen-Anspruche erreicht.

Dieses Beispiel, respective diese Berechnung, ist auf alle Fälle, sowohl

in einem und demselben Kronlande, als auch auf alle Fälle in verschiedenen Kronländern anwendbar;

b) jedem *dienstunfähig gewordenen Hilfspriester* wird vor Ablauf des ersten Jahres seiner definitiven Anstellung ein jährlicher Ruhegehalt von 400 fl. zugesprochen, welcher Betrag sich nach Ablauf jedes vollen Dienstjahres um $2^1/_2$ % dieses ursprünglichen Ruhegehaltes und für je ein Quinquennium um 20 fl. erhöht.

Seelorger, selbständige wie Hilfspriester, welche in Ausübung der Seelsorgedienste verunglückten und nicht blos dienstuntauglich werden, sondern auch besondere körperliche, unheilbare Gebrechen davontrugen, haben Anspruch auf einen Ruhegehalt, welcher ihnen nach vollendeter 40jähriger Dienstzeit gebührte.

24. Jene Jahre, welche ein Priester als eigens bestellter Katechet oder Religionslehrer an was immer für einer Schule, als Aushilfspriester an einer Kirche oder Pfarre, als Lehrer oder in welcher Stellung immer an einer Anstalt für Taubstumme, Blinde, Sträflinge und dergleichen zugebracht hat, gelten als der Seelsorge gewidmete und für Quinquennium und Höhe des Ruhegehaltes massgebende Jahre.

25. Zeitlich dienstunfähig gewordene Curatpriester haben für die Dauer ihrer Deficienz Anspruch auf die ihrem letztinnegehabten Diensteposten zukommenden ständigen Bezüge.

26. Die Ruhegehalte der bereits im Deficientenstande befindlichen Seelsorgsgeistlichen sind im Sinne dieser Pensionsnormen zu ergänzen.

27. Die Congruen und Ruhegehalte sind aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben, nie aus dem Pfründeneinkommen zu decken.

28. Active selbständige Seelsorger und Hilfspriester, überhaupt pensionsfähige Priester, entrichten einen nach Höhe ihrer Congruen und mit Berücksichtigung ihres coelibatären Standes zu berechnenden Beitrag an den Pensionsfonds für dienstunfähig gewordene Seelsorger.

Das hohe Haus geruhe die vorstehende Petition in reifliche Erwägung zu ziehen und die darin ausgesprochenen Bitten gnädigst zu erfüllen. Den einmüthigen Beschlüssen des hohen Hauses wird auch die hohe Regierung die Zustimmung nicht versagen.

15. In der Sitzung des Abg.-Hauses vom 12. November 1894 überreichte Abg. Dr. *v. Fuchs* folgende zwei, von Mitgliedern des Clubs der Conservativen und des Polenclubs gefertigte Interpellation an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht:

I. Mit dem Gesetze vom 19. April 1885 (Congruagesetz) wurden bekanntlich nur *provisorische* Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit getroffen. Seit dem neunjährigen Bestande dieses Gesetzes sind bei Anwendung desselben manche Unklarheiten und Härten zu Tage getreten, welche sehr häufig zu Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof und das k. k. Reichsgericht Anlass gaben und demnach vielseitig den Wunsch nach Aenderung des Gesetzes rege machten. Demzufolge wurde seitens des hochwürdigsten Episcopates sowie des Klerus zu wiederholtenmalen eine Aenderung und klarere Ausgestaltung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes angeregt und die k. k. Regierung um Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes ersucht. Die Gefertigten erlauben sich demnach an Ew. Excellenz die Anfrage

zu richten: Sind Ew. Excellenz gewillt, den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Dotation des katholischen Seelsorgeklerus dem hohen Hause zu unterbreiten, und wann kann die Vorlage desselben gewärtigt werden?

II. In der 63. Sitzung der neunten Session vom 5. November 1891 hat das hohe Haus nachstehende Resolution beschlossen: »Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst wegen Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 51 den österreichischen Episcopat einzuvernehmen, und sohin eine Gesetzesvorlage einzubringen, womit behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge zum Religionsfonds von dem *Reineinkommen* der Pfründen und regularen Communitäten bemessen werden. In Erwägung des Umstandes, dass seit dem Beschlusse dieser Resolution ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verstrichen ist, in weiterer Erwägung, dass dem hohen Hause eine Gesetzesvorlage im Sinne der vorerwähnten Resolution bisher nicht vorgelegt wurde, erlauben sich die Gefertigten an Se. Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht die *Anfrage* zu richten: In welchem Stadium befindet sich diese Angelegenheit, und ist der Herr Minister in der Lage, demnächst die entsprechende Gesetzesvorlage dem hohen Hause zur Berathung zu unterbreiten, im verneinenden Falle, welche Hindernisse stehen der Einbringung dieser Vorlage entgegen.

16. Eine förmliche Antwort auf vorstehende Interpellationen erfolgte nicht. Jedoch bei der Berathung des Cultusbudgets in der Sitzung des Abg.-Hauses vom 8. Juli 1895 erklärte der Leiter des *Cult.-Min. Excell. Dr. Rittner:* »Ich nehme keinen Anstand zu erklären, dass viele dieser Gesetze [betr. die staatliche Cultusverwaltung] namentlich diejenigen, welche die vermögensrechtliche Stellung des Klerus betreffen, sehr reformbedürftig sind. Das hohe Haus hat in dieser Beziehung dieses selbst anerkannt und die Regierung aufgefordert, eine zeitgemässe Reform dieser Gesetze in Angriff zu nehmen. Das ist auch geschehen. Das Cultusministerium *hat im Einvernehmen mit dem hochwürdigen Episcopat alle diesbezüglichen Detailfragen durchberathen und einem Gesetzentwurf festgestellt*, welchen einzubringen jedoch leider finanzielle Schwierigkeiten unmöglich gemacht haben.« [Der seit Februar 1893 beim Finanzministerium befindliche, im Cult.-Min. gefertigte Ges.-Entwurf soll gutem Vernehmen nach einen Mehraufwand von 800,000 Gulden für Congruazwecke erfordern].

XIV.

Ueber §. 63 des österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches.

Eine Replik

von Prof. Dr. *Horaz Krasnopolski* zu Prag.

I.

Gegen meinen in diesem *Archiv* (1895 Bd. 73. S. 456 ff.) veröffentlichten Aufsatz, in dem ich zu beweisen versuchte, dass durch den Austritt aus der katholischen Kirche das im §. 63 a. b. G.-B. normirte Ehehinderniss »der höheren Weihen« nicht beseitigt werde, richtet sich der Aufsatz: »Noch ein Wort über das Ehehinderniss der höheren Weihen und Ordensgelübde von *Franz Brentano*« (Allg. österr. Ger.-Ztg. 1895 Nr. 24). Dass ich noch einmal in dieser Frage das Wort ergreife, dazu bewegen mich nicht die gegen meine Ausführungen geltend gemachten Gründe, sondern lediglich die Art, *wie* meine Argumente dargestellt und zu widerlegen versucht werden. Damit soll nicht entfernt ein persönlicher Vorwurf gegen den Verfasser der Entgegnung erhoben werden. Gesteht er doch an einer Stelle selbst, dass ihm »meine Ausführung völlig unverständlich ist« . . Begreiflich, denn für mich ist die vorliegende Frage eine rein juristische, für deren Beantwortung ausschliesslich juristische Gründe massgebend sind. Ich unterlasse es, an »Freiheit, Patriotismus, culturellen Fortschritt« zu appelliren, zufrieden, wenn *competente* Beurtheiler *juristischer* Ausführungen meine Ansicht, wenn auch nicht für »freiheitlich,« so doch für richtig erklären.

Brentano beginnt seine Entgegnung mit dem Geständnisse, dass er zu hoffen wagte, die von mir vertretene Meinung sei »endgiltig entkräftet.« Er vermuthet, dass mein Aufsatz mit Rücksicht auf die Erörterungen in seiner Schrift: »Meine letzten Wünsche für Oesterreich« geschrieben sei. — Worauf Brentano's Hoffnung beruhte, ist mir unbekannt. Mein Aufsatz reproducirt nur die von mir in meinen Vorlesungen seit dem Jahre 1877 vertretene Ansicht. Jede Bezugnahme auf Br.'s Schrift ist in demselben vermieden. — Denn, in der That, sieht man ab von den von Br. citirten, jedem Juristen, der mit der vorliegenden Frage sich beschäftigt, bekannten Ausführungen *Maassen's* (Unser Eherecht und die Staatsgrundgesetze, Graz 1878, S. 11 ff.) und dem Urtheile des Prager Landesgerichtes vom 4. November 1876

(das. S. 17, 18) — so enthält die Schrift Br.'s, so weit sie hier in Frage kommt, lediglich eine Polemik gegen die Begründung, welche die m. E. richtige Ansicht bei Rittner und Laurin gefunden. Als ob durch die Widerlegung einer angefochtenen Begründung einer Ansicht auch diese selbst widerlegt würde! Als ob juristische Fragen erledigt werden könnten durch eine Argumentation, die nur zu häufig angewendet wird von denjenigen, welche, uneingedenk des Satzes oder unbekannt mit dem Satze: incivile est, nisi tota lege perspecta una aliqua particula ejus proposita jus dicere vel respondere, Einen Paragraph aus einem Gesetzbuche herausreissen, ihn, wie irgend ein Schulbeispiel der Logik behandeln und Rechtsfragen nur »vor das gotteingesetzte und durch menschliche Machtsprüche nicht zu beseitigende Tribunal der Logik« zur Entscheidung bringen zu können meinen; uneingedenk dessen, dass die Anwendung der Logik auf die Rechtssätze die genaue Kenntniss der letzteren voraussetzt, und »dass der Zweck und nicht die Logik auf dem Gebiete des Rechts zu herrschen berufen ist!« Dabei widerfährt es Br., dass er zur Illustration der angeblichen Unhaltbarkeit der sog. »Rittner'schen« Argumentation Beispiele wählt, die zwar blenden können, aber den Fehler haben, dass sie, bewusst oder unbewusst, den Thatbestand verdunkeln, da sie zu dem von Br. so betonten Wortlaute des §. 63 nicht passen. Hätte Br. in dem S. 33 fingirten Beispiele statt »Christen« gesagt: »Getaufte« oder »welche die Taufe empfangen haben«; so wäre nicht die von ihm angegriffene, sondern seine eigene Argumentation widerlegt. — Freilich beruft sich Brentano auch auf das Urtheil »der beiden grössten Schriftsteller der neueren österr. Jurisprudenz.« Allein, dass Unger die von Br. vertretene Ansicht »in den Vorträgen an unserer Hochschule vor dem zahlreichsten Hörerkreise *Jahr für Jahr* darlegte und begründete,« möchte ich schon deshalb bezweifeln, weil Unger, so viel ich weiss, wenigstens in den letzten Jahren seiner Lehrthätigkeit nicht über österr. Eherecht Vorlesungen gehalten, und seit dem Inslebentreten der neueren Gesetzgebung auf diesem Gebiete kaum in der Lage war »Jahr für Jahr« seine Ansichten in *Vorlesungen* darzulegen und zu begründen.

Zweifellos mit Unrecht beruft sich Br. auf Glaser's Rede in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1876. Glaser sprach *nicht* de lege lata, sondern suchte *de lege ferenda*, in dem er sich »auf den Standpunkt des Ausschusses stellte«, »die »*Landmarke*« zu finden für die Bestimmung des Momentes, mit welchem das Ehehinderniss des feierlichen Ordensgelübdes erlöschen *soll*; nämlich: ob mit dem Austritte aus der Kirche oder aus dem Orden.

Gl. sprach sich für das erstere aus, weil in der Erfüllung der Formalitäten, welche das interconfessionelle Gesetz für den Austritt aus der Religionsgesellschaft festgesetzt hat, »wir für den einzelnen Fall eine deutlich bezeichnete, u. z. eine staatlich bezeichnete, von allen kirchlichen Distinctionen sich freihaltende *Landmarke*« haben, während »die Frage, wann Jemand aus dem Orden ausgetreten ist, im Augenblicke bei dem momentanen Standpunkte der Gesetzgebung staatlich durchaus nicht geklärt ist.« — Dass dasjenige, was Br. behauptet, geltendes Recht in Oesterreich *sei*, hat Glaser mit keinem Worte auch nur angedeutet.

II.

Bevor ich auf die Entgegnung Br.'s eingehe, muss ich kurz den Gang meines Aufsatzes recapituliren, gegen den sie gerichtet ist. — Ausgehend davon, dass das Josefinische Gesetzbuch, das bis zum Beginne der Wirksamkeit des allg. b. G.-B. in Geltung war und die Grundlage der eherechtlichen Bestimmungen des letzteren bildet, das hier behandelte Ehehinderniss nicht selbständig normirte, sondern nach Aufzählung der von ihm aufgestellten Ehehindernisse im §. 25 III lediglich bestimmte: »In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem *Stande* der Geistlichkeit und den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe bleibt das bisher bestehende unabgeändert«; wohingegen das Westgal. Gesetzb. eine mit der gegenwärtigen Fassung des allg. b. G.-B. übereinstimmende Bestimmung enthält, die im Laufe der Berathung wiederholt abgeändert wurde, bis im §. 63 allg. b. G.-B. wieder ausgesprochen wurde: »Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schliessen«; legte ich mir die Frage nach der Bedeutung und Tragweite, sowie nach dem Grunde dieser Aenderung vor. Um mir diese Frage zu beantworten, untersuchte ich, wie natürlich, die Berathungsprotocolle zum allg. b. G.-B., deren Inhalt ich kurz mittheilte. Aus der Entstehungsgeschichte des §. 63 allg. b. G.-B. glaubte ich folgern zu dürfen:

1. Das Ehehinderniss »der höheren Weihen« (vgl. die Ueberschrift zu §. 63 a. b. G.-B. und das officielle Sachregister zu demselben s. v. Weihe) — nur damit beschäftige ich mich — ist nach der, hierin allerdings nicht bindenden, Auffassung der Verf. des allg. b. G.-B. ein unauflösliches und unbehebbares. Diese, mit der streitigen Frage nicht zusammenhängende Bemerkung sollte nur hin-

weisen auf die Thatsache, dass die Verf. des allg. b. G.-B. über dieses, so wie über einzelne andere Ehehindernisse strenger dachten als das canonische Recht.

2. Das Ehehinderniss der höheren Weihen »gründet sich« überhaupt nicht, oder nicht lediglich auf die »geistlichen, sondern auf die bürgerlichen Gesetze,« ist eingeführt durch die *Staatsgesetze*, und ist

3. geknüpft an und wird begründet durch den — giltigen — Empfang der höheren Weihen. »An diese Thatsache,« sagte ich, »knüpft das allg. b. G.-B. nach der Ansicht und Absicht seiner Verfasser unabhängig von dem betreffenden Kirchenrechte die besondere Rechtswirkung, dass sie zur Eingehung einer Ehe unfähig macht.

Soll nun, sagte ich, die durch die Thatsache des Empfanges der höheren Weihen begründete Rechtswirkung: Unfähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe wieder beseitigt werden; so muss ein neuer Thatbestand vorliegen, an welchen das *positive* Recht die Wirkung der Beseitigung der Unfähigkeit, also der Wiedererlangung der Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe knüpft, d. h. eine Rechtsnorm, welche besagt, dass an eine bestimmte Thatsache und an welche die Wiedererlangung dieser Fähigkeit geknüpft sein soll. Eine solche Rechtsnorm ist *weder* im allg. b. G.-B. noch in irgend einer »politischen Verordnung,« in irgend einem Gesetze enthalten. Zweifellos, so weit die Gesetzgebung bis zum Jahre 1857 bezw. 1868 in Frage kommt. — Und nun untersuchte ich die Frage, ob die spätere Gesetzgebung nämlich die Staatsgrundgesetze, sowie das Ehegesetz vom 25. Mai 1868, durch welches das II. Hauptstück des ersten Theils des allg. b. G.-B. für die Ehen der Katholiken wieder hergestellt wurde oder das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger eine Bestimmung enthalte darüber, *wodurch* die mit dem Empfange der höheren Weihen verknüpfte Unfähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe wieder beseitigt werde. Ich gelangte zu dem Resultate, dass der durch das allg. b. G.-B. geschaffene Rechtszustand, d. h. das *Eherecht* des allg. b. G.-B. — soweit die Ehen der Katholiken in Frage kommen, somit auch die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Katholiken eine giltige Ehe schliessen können — weder durch die Staatsgrundgesetze noch durch das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse berührt wurde, da das Eherecht des allg. b. G.-B. und der dazu erlassenen Verordnungen für die Katholiken so restituirt wurde, wie es am 1. Januar 1857 bestanden hatte und soweit es nicht durch das *Ehegesetz* vom 25. Mai 1868 abgeändert wurde.

III.

Gegen diese Ausführungen wendet sich nun Brentano. — Er beginnt seine Entgegnung mit der Bemerkung, dass er auf den zweiten Theil meiner Abhandlung, nämlich auf die Erörterung der Frage, »ob die spätere Gesetzgebung einen *derogirenden* Einfluss auf §. 63 allg. b. G.-B. gehabt habe,« nicht eingehe, »da er dieses letztere nie behauptet habe, um daraus ein Argument für seine Auffassung zu gewinnen.« Diese Bemerkung ist freilich geeignet, den wahren Sachverhalt zu verhüllen. Ich begann den zweiten Theil meiner Ausführungen mit der Frage: *ob* und *welchen Einfluss* die spätere Gesetzgebung auf die Bestimmung des §. 63 allg. b. G.-B., wie sie hier aufgefasst wird — nämlich dass das Ehehinderniss der höheren Weihen durch den Austritt aus der katholischen Kirche nicht erlösche — hatte. — Wenn Brentano sagt, dass er »*letzteres* nicht behauptet,« so heisst das: »er habe *nicht* behauptet, dass die spätere Gesetzgebung *irgend einen Einfluss* auf §. 63 allg. b. G.-B. habe.« Brentano scheint nicht zu bemerken, dass er damit seiner Beweisführung ihre Grundlage entzieht. Nicht nur *Maassen*, sowie das Urtheil des Prager Landesgerichts vom 4. Nov. 1876, auf welche *Brentano* in seiner Schrift »Meine letzten Wünsche« (S. 17 f., 58 f.) mit besonderer Emphase — als geradezu unwiderlegbar (vgl. S. 18) hinweist, argumentiren vom Standpunkte des durch die Staatsgrundgesetze und die interconfessionelle Gesetzgebung geschaffenen Rechtszustandes, sowie Br. selbst (S. 67, 69, 80) sich ausdrücklich auf diese Gesetze beruft; sondern *Brentano* sagt in seiner Entgegnung (S. 198 1. Sp.): »Was aber im besonderen unsern Fall anlangt, so erscheint es als eine ganz müssige Frage, ob man im Jahre 1811 nur die wirklichen Geistlichen höherer Weihen oder auch die gewesenen Geistlichen höherer Weihen habe einbegreifen wollen, da ja *damals* ein *legaler* Austritt aus dem Christenthum gar nicht *möglich war.*« Noch deutlicher heist es S. 199 (Spalte 1): »So lange kein Austritt aus der Kirche möglich war, war dasselbe (nämlich: »das Ehehinderniss der höheren Weihen«) schlechterdings nicht zu beheben; *anders dagegen jetzt, wo eine tolerante Gesetzgebung, den Austritt aus der Kirche und Christenthum gestattend, mit diesem Austritte den Charakter des Christen und nothwendigerweise dann,* eventuell zugleich mit ihm den Charakter als Ordinirten als erloschen betrachtet.« Ich will vorerst es dahingestellt sein lassen, ob und wieweit die Prämissen Brentano's richtig sind: allein sieht denn Brentano nicht, wie sehr er sich selbst widerspricht? Nach seiner eigenen Behauptung war das im §. 63 normirte Ehehinderniss, so lange kein Austritt aus der

Kirche möglich war, »schlechterdings nicht zu beheben«; nach *seiner* Meinung war das der Standpunkt des allg. b. G.-B.; nach *seiner* Meinung gewährt die neuere »tolerante Gesetzgebung,« unter welcher er doch nur die Staatsgrundgesetze und das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse versteht und verstehen kann, durch die rechtlich anerkannte Möglichkeit des Austritts aus der katholischen Kirche und dem Christenthum dem katholischen Geistlichen, welcher die höheren Weihen empfangen, ein Mittel, die Unfähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe einseitig, durch *seinen* manifestirten und realisirten Willen des Austritts aus der kathol. Kirche und dem Christenthum, zu beseitigen und dadurch die Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe wieder zu erlangen — und trotzdem will er nicht behaupten, dass die spätere Gesetzgebung auf §. 63, wie er sagt, »derogirend gewirkt«, oder wie ich sagte, und er sagen sollte, »Einfluss habe.« Entweder das Eine oder das Andere! Entweder die spätere Gesetzgebung hat das Mittel, die Möglichkeit, die im §. 63. normirte Unfähigkeit einseitig, eigenmächtig zu beheben gewährt; dann hat sie auf §. 63 Einfluss gehabt. Oder sie hat auf §. 63 bezw. das daselbst normirte Ehehinderniss keinen Einfluss gehabt, dann besteht auch heutzutage kein Mittel, einseitig die Unfähigkeit zu beheben und die Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe zu erlangen. Es sei gestattet, das an einem Beispiele zu illustriren. Die kais. Verordnung vom 2. October 1853 R.-G.-B. Z. 190 stellte »die vor und bis zum 1. Januar 1848 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Juden beschränkenden Vorschriften provisorisch wieder her.« In Folge dessen war ein Jude zum Erwerbe unbeweglicher Güter z. B. in Galizien unfähig. Die Unfähigkeit war für den Juden eine »unbehebbare.« Nun verfügte §. 1 der kais. Verordn. v. 18. Febr. 1860 Nr. 44 »Israeliten, welche Untergymnasien — absolvirt haben, sind — rücksichtlich der Besitzfähigkeit gleich den christlichen Unterthanen zu behandeln.« Durch diese Bestimmung wurde dem Juden möglich gemacht, die Unfähigkeit zum Erwerbe unbeweglicher Güter einseitig, durch seinen Willen zu beheben, nämlich dadurch, dass er ein Untergymnasium absolvirte. Kann man da sagen: die kais. Verordnung vom 18. Februar 1860 habe nicht Einfluss gehabt auf die kais. Verordnung vom 3. October 1853 bezw. die durch dieselbe wiederhergestellte »Besitzunfähigkeit« der Juden? Und verhält es sich anders in der uns beschäftigenden Frage? Muss man nicht auch sagen: da, *nach der Behauptung Brentano's*, die »neuere tolerantere Gesetzgebung« die legale Möglichkeit zum Austritte aus der kathol. Kirche und aus dem Christenthum und damit die Mög-

lichkeit zur »Behebung« des Ehehindernisses der höheren Weihen gewährt, so hat sie das in §. 63 allg. b. G.-B. normirte, früher *einseitig* unbehebbare Ehehinderniss zu einem einseitig behebbaren gemacht, also Einfluss auf dieses Ehehinderniss gehabt? Ich glaube, Brentano würde, wenn *er Jurist* wäre, einem *Philosophen*, der diese Frage verneinen würde, den Vorwurf machen, den er in seinem geistvollen Vortrage »Ueber die Zukunft der Philosophie,« S. 70, gegen Naturforscher wegen Uebergriffs in »geistige Gebiete« erhebt. Oder ist etwa die Rechtswissenschaft nicht auch ein »geistiges Gebiet«, in das Nichtjuristen zuweilen Uebergriffe machen?

So viel darüber!

IV.

Was wendet nun Brentano gegen die von mir vertheidigte Auslegung des §. 63 a. b. G.-B. ein? Vor der Beantwortung dieser Frage müssen zwei Bemerkungen gemacht werden. Vorerst belehrt mich Brentano, »dass nicht die voluntas legislatoris, sondern die voluntas *legis* massgebend genannt werden muss.« Ich will dagegen nicht einwenden, dass darüber sub judice lis est, dass die Frage, was *voluntas legis* ist — auch erst der Beantwortung bedarf. Allein, die Richtigkeit dieses Satzes zugegeben, so ist Niemand weniger berechtigt, ihn zu betonen, sich auf ihn zu berufen, *als Brentano*, der mir nicht genug Vorwürfe machen zu können glaubt, weil ich, angeblich, »über den *Wortlaut* des §. 63 allg. b. G.-B. mich hinwegsetze«; als Br., dessen einziges, in den verschiedensten Wendungen wiederholtes Argument nichts anderes ist als das *Wort* »Geistliche« im §. 63 a. b. G.-B., der »klare Wortlaut« des §. 63 a. b. G.-B. Steht ihm der *Wortlaut* des §. 63. so hoch, so muss ihm auch der des §. 6 a. b. G.-B. gleich hoch stehen, und hier wird der Interpret verwiesen »auf die eigenthümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und die *klare* Absicht des *Gesetzgebers.*« — Brentano wendet sich ferner gegen die Benützung der Protocolle zur Interpretation des b. G.-B., behauptet, dass er von der Vorgeschichte des b. G.-B. schon früher Kenntniss genommen, aber nicht »im Geringsten einen solchen Eindruck empfangen,« und macht gegen mich die Bemerkung: »Man mag daraus ersehen, was für zweifelhafte Wege man wandelt, wenn man *unvorsichtig* die Mittel der in Oesterreich nur allzubeliebten Protocollarjurisprudenz anwendet.« Ob mich dieser Vorwurf trifft, können natürlich nur diejenigen entscheiden, die, um an Brentano's früher erwähnten Vortrag (S. 4) anzuknüpfen, in juristischen Fragen deshalb mit Autorität

sich zu äussern berufen sind, »weil sie zu ihrem Fache gehören und nicht diejenigen, welche die Grenzen des Gebietes, auf dem sie sich einen Namen erworben, weit überschreiten.« — Natürlich kann an dieser Stelle die Bedeutung der Protocolle für die Interpretation unseres bürgerl. Gesetzbuches nicht untersucht und der Streit darüber ausgetragen werden, ein Streit, der, soweit *diese* Protocolle in Frage kommen, viel älter ist, als man gewöhnlich annimmt. Nur so viel mag hier bemerkt werden, dass es vor Allem der Kenntniss der Protocolle, ferner aber einer *gründlichen* Kenntniss des Gesetzbuches und eines bedeutenden *juristischen* Wissens und Taktes bedarf, um die Bedeutung der Protocolle in jedem *einzelnen* Falle sorgfältig würdigen, um über diese so strittige Frage überhaupt ein Urtheil abgeben zu können. Wer mit halbem Wissen oder ohne juristische Vorbildung an sie herantritt, wer die Protocolle nicht einmal kennt, wird allerdings nicht blos »zweifelhafte Wege wandeln,« sondern geradezu fehlgehen. Und das zeigt sich mehrfach an Brentano's Ausführungen. — Nachdem er die Bedeutungslosigkeit der Protocolle für die vorliegende Frage constatirt, fährt er fort: »So vermag ich, da Kr. es leider unterlassen hat, seinen Beweis präciser zu gestalten und die besonderen Momente, auf welche er Gewicht legt, hervorzuheben, nicht einmal mit Sicherheit zu sagen, ob und wie etwa er dieses oder jenes Vorkommniss im Einzelnen verwerthen zu können glaubt. Ich will mich aber bemühen, alle nur irgend in Betracht kommenden Momente genau zu erörtern.« Was bedeuten diese Worte? Br. behauptet, nicht zu wissen, auf welche Momente in den Protocollen *ich* Gewicht lege. Deshalb hebt er einzelne hervor, von denen *er annimmt*, dass ich auf sie Gewicht lege, oder wie er meint, »was mich verführt haben *dürfte*« und polemisirt dann gegen die von *ihm* als (scheinbar) bedeutend hervorgehobene Momente, und, indem er die Bedeutungslosigkeit derselben zeigt, glaubt er — *mich* widerlegt zu haben, obzwar *ich* mich auf *sie* nicht berufen habe. Nicht genug, daran. Ich werde zeigen, dass er gegen die Protocolle Vorwürfe erhebt, weil er die Protocolle nicht vollständig kannte, sowie dass er den in den Protocollen gebrauchten Ausdrücken andere substituirt und die letzteren dann so behandelt, wie wenn sie in den Protocollen stünden, endlich, dass er die technische Bedeutung einzelner in den Protocollen gebrauchten Ausdrücke nicht kennt. Ich folge der Ordnung seiner Darstellung unter der von ihm gebrauchten Numerirung.

1. Brentano citirt die von mir aus §. 25. III. Hptst. Jos. G.-B. gezogene Folgerung, dass darnach »die Unfähigkeit zur Ehe mit dem

Stande der Geistlichkeit« verbunden war, gibt meine aus der Fassung des §. 63 allg. b. G.-B. gezogene Consequenz, dass derselbe eine »Loslösung des bürgerl. Gesetzes von dem kirchlichen« herbeiführte, zu, — fährt aber fort: »Aber nicht dieser Unterschied ist es, worauf es uns ankommt, vielmehr handelt es sich darum, ob das Gesetz nun einen in der Art anderen Sinn erhalten habe, dass das Ehehinderniss nun nicht mehr an den *Stand* der Geistlichen höherer Weihen geknüpft erscheine. Nun ist es aber unläugbar, dass der Wortlaut noch ganz dasselbe wie früher zu bezeichnen *geeignet ist*. — Es liegt also hier gewiss nichts vor, was als Argument für, wohl aber etwas, was als gewichtiges Argument gegen Kr.'s Auffassung angezogen werden kann.« Da ist es denn vorerst eigenthümlich, dass Br., der, worauf ich noch zurückkomme, einzig und allein Ein *Wort* im §. 63. zur Begründung seiner Ansicht anführt, auf einmal den *Sinn* des Jos. G.-B. und unseres b. G.-B., obzwar doch der *Wortlaut* ein wesentlich verschiedener ist, gleich behandeln will. Allein, nicht genug. Weil der Wortlaut des §. 63 b. G.-B. dasselbe, was §. 25 des Jos. G.-B. bezeichnet, zu bezeichnen *geeignet ist*, bezeichnet er auch nothwendig dasselbe und liegt darin ein Argument für die Auffassung Br.'s! Ich weiss nicht, in welcher Wissenschaft so argumentirt werden darf. — In der Rechtswissenschaft bei der Interpretation des a. b. G.-B. ist ein derartiges Argumentiren gewiss unzulässig. Dürfte man frischweg das Ges. in dem Sinne nehmen, den der *Wortlaut* zu bezeichnen *geeignet ist*, so gäbe es nur eine — willkürliche — Wortinterpretation — nicht aber eine begründete wissenschaftliche Interpretation, die aus mehreren möglichen Bedeutungen eines Wortes die geforderte Bedeutung sucht, und wäre die Vorschrift des §. 6 a. b. G.-B., welche *auch* die »klare Absicht des Gesetzgebers« *stets* zu ermitteln vorschreibt, überflüssig — wäre jeder, der die *Sprache*, in der ein Gesetz erlassen, versteht, auch zur Interpretation desselben berufen und fähig und hätte für jeden das Gesetz den Sinn, den die Worte zu bezeichnen ihm geeignet scheinen. Aber noch mehr! Nach dem Wortlaute des §. 25 III. Jos. G.-B. ist die Unfähigkeit zur Eingehung einer Ehe verbunden mit dem »*Stande* der Geistlichkeit und den *abgelegten* Ordensgelübden.« Nach Br.'s Interpretation würde nach dem Josefinischen Gesetzbuche, und da nicht einzusehen ist, warum nicht auch die Worte »Ordenspersonen, die das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben«, im §. 63 a. b. G.-B. dasselbe zu bezeichnen *geeignet* sind, wie die Worte »mit den abgelegten Ordensgelübden« im Jos. G.-B. auch nach dem allg. b. G.-B. zwar das Ehehinderniss der

höheren Weihen, an den *Stand*, nämlich der Geistlichkeit, nicht aber das des feierlichen Ordensgelübdes an den Ordensstand geknüpft; würde zwar das erstere, nicht aber das letztere durch den Austritt aus der katholischen Kirche erlöschen. So ergäbe sich aus Br.'s Argumentation, zweifellos für das Jos. G.-B., und von seinem Standpunkte aus ebenso für das a. b. G.-B. gerade das entgegengesetzte Resultat von demjenigen, was er behauptet. »Man sieht,« darf auch ich sagen, »welche zweifelhafte Wege man wandelt, wenn man unvorsichtig die Mittel der« allerdings früher »in Oesterreich nur allzubeliebten« Wort- und Buchstabenjurisprudenz »in Anwendung bringt.«

Unter 2. untersucht Brentano, »was mich durch einen gewissen Schein verführt haben dürfte.« Zeiller führt, bei Berathung des §. 63 a. b. G.-B. ein Gutachten zweier Pfarrer der Wiener griechisch unirten und nicht unirten Gemeinden an, »mittelst welcher beide erklären, dass die Priester ihres Ritus sich zwar giltig verehelichen können, aber so wie sie sich verehelichen, aufhören *Priester* zu sein. Woraus also folge, dass die Ehen bei ihnen zwar mit dem geistlichen Stande unvereinbar, aber keineswegs ungültig seien.« So die Aeusserung Zeiller's nach den Protocollen. Da soll nun nach Br. das Protocoll entweder geradezu Falsches und Unmögliches referirt oder vielleicht der Kürze halber einer ganz unmöglichen Ausdrucksweise sich bedient haben u. s. w. All' das verschwindet, wenn man — und auf diesen Mangel bei Br. habe ich hingewiesen — die Protocolle wirklich kennt, denn S. 95, 105 (Ausg. Ofner I. Band) werden die Worte »hört auf Geistlicher zu sein« erläutert bezw. ergänzt durch die Worte »der Geistliche wird seines Amtes entsetzt« — »der Geistliche — verliert *also Amt und Pfründe.*« Br. mag daraus entnehmen, dass die Verf. des b. G.-B. denn doch nicht das Dogma von dem character indelebilis verkannt haben. — Aus den Worten Zeiller's »mit dem geistlichen *Stande* unvereinbar« habe *ich* absolut keine Consequenzen zu Gunsten meiner Meinung gezogen, eher könnte sie *gegen* meine Meinung und dafür angeführt werden, dass nach Zeiller's Ansicht in den griechischen Kirchen die Unfähigkeit zur Ehe mit dem geistlichen *Stande* unvereinbar sei. Ich war daher nicht in der von Br. erdachten Versuchung, die betreffende Stelle des Protocolles zu Gunsten meiner Meinung zu verwerthen.

3. Bei der dritten Lesung des a. b. G.-B. beantragte und setzte der Staatsrath Pfleger durch die Wiederherstellung des mit §. 63 a. b. G.-B. identischen §. 73 I. W. G. G.-B. und bemerkte: »wodurch also die *höheren Weihen* sowohl in der katholischen Kirche

des lateinischen, armenischen und griechischen Ritus, als in der griech. nicht unirten Kirche als trennendes Ehehinderniss bestehen werde u. zw. in der kathol. Kirche — selbst nach den Kirchengesetzen, in den zwei griech. Kirchen bloss nach den bürgerl. Gesetzen.« Bei einer späteren Gelegenheit (Berathung des §. 111 a. b. G.-B.) bemerkte er: »Gleichwie die höhere Weihe ohne Bedenken für ein trennendes Ehehinderniss durch das allg. b. G.-B. erklärt werden kann« u. s. w. Was sagt nun Br.? »Der Umstand, dass Pfleger hier kurzweg sagt, die höheren Weihen scheint Kr. so zu deuten, als wolle er zu erkennen geben, die Thatsache des Empfanges der Weihen, gleichviel *ob der Geweihte Geistlicher und Christ bleibe oder nicht*, sei das woran das Hinderniss sich knüpfe. Aber ein solcher Gedanke lag dem Referenten (!) durchaus fern. Das, worauf es ankam, war vielmehr daran zu erinnern, dass *nach den gefassten Beschlüssen* der Ritus und das Schisma keinen Unterschied machen sollten.« In diesen Bemerkungen ist zunächst die mir unterschobene mit dem Zwischensatze »gleichviel u. s. w.« ausgesprochene Deutung der Worte Pfleger's mir völlig fremd. Mir fiel nicht ein zu glauben, dass Pfleger auf die Eventualität, dass der Geistliche aufhöre Geistlicher und Christ zu sein, hinweisen wollte. Positiv falsch ist die Bemerkung Brentano's über dasjenige, worauf »es dem Referenten ankam.« Denn der gefasste Beschluss lautete gerade demjenigen entgegengesetzt, was Br. als solchen anführt. Er lautete: *Katholische Geistliche* der lateinischen Kirche, welche schon höhere Weihen empfangen u. s. w. *Gegen* die »*gefassten* Beschlüsse« kehrte sich Pfleger's Antrag. Freilich meint Br., »übrigens *dürfte* der Ausdruck »Weihe« hier nicht im Sinne von Weiheakt »Empfang der Weihe« (ordinatio), sondern im Sinne von »Weihestand,« »Weihecharakter« zu nehmen sein. Wieder dieselbe Erscheinung! Wo der Wortlaut nicht passt, wird er einfach nicht beachtet. Und wieder wird die *mögliche* Bedeutung eines Wortes sofort auch als die nothwendige erklärt, aus dem »dürfte« auf das »ist« geschlossen und daraus gefolgert, dass, da der Weihecharakter durch Austritt aus der Kirche verloren geht, so . . . hat Brentano seine Behauptung bewiesen. Allein vorerst müsste Br. seine *Behauptung* beweisen, dass Pfleger mit dem von ihm gebrauchten Ausdruck »höh*ere* Weih*en*« (nicht »Weih*e*,« wie Br. sagt) einen anderen Sinn verbunden habe, als denjenigen, der mit den Worten »höhere Weihen empfangen haben,« die im a. b. G.-B. stehen, und welche er auch auf die griechisch nicht unirten Geistlichen ausdehnen wollte, verbunden werden muss. Es geht doch nicht an, diese Worte zu

identifiziren mit »Weihestand«, »Weihecharakter haben.« Nach einer so willkürlichen Behandlung der Protocolle ist seine Behauptung, »er habe dieses Moment behandelt, wie wenn jedes Wort der Protocolle mit höchster Zuversicht aufzunehmen wäre,« kaum ernst zu nehmen und der Vorwurf der Protocollarjurisprudenz wenig berechtigt.

»Und nun,« fährt er fort, »noch eins.« 4. Zum Verständniss seiner Ausführung vorerst Folgendes: Ich habe, um für die eigenthümlich strenge Bestimmung des §. 160 (verb. »aus keiner solchen Ehe erzeugt sind, der die in den §§. 62—64 angeführten Hindernisse entgegenstehen«) die Erklärung anzuführen, bemerkt, dass die Verf. des b. G.-B. das Ehehinderniss der höheren Weihen und der Ordensgelübde als indispensables, unbehebbares betrachteten und mit dem Ehehinderniss des »Unchristenthums und der Bigamie« zusammenstellten. Eine weitere Consequenz aus dieser Bemerkung für die vorliegende Frage habe ich nicht gezogen. Was sagt nun Br.? Er wirft die Frage auf, ob hierin etwas liegt, was meine Ansicht, »dass, im Gegensatze zum *Wortlaute des Gesetzes* das Hinderniss einfach an die Thatsache des Empfanges der Weihe geknüpft sei, begünstigt.« Natürlich beantwortet er die Frage mit »keineswegs« — als ob ich das Gegentheil behauptet hätte. Und nun fährt er, ich muss die ganze Stelle hierhersetzen, fort: »Gerade die Zusammenstellung mit dem Ehehindernisse des Unchristenthums muss dies für jeden deutlich ersichtlich machen. Das Hinderniss des Unchristenthums besteht für den Christen, so lange er Christ ist. In der Zeit *vor* 1811, wo der Austritt aus dem Christenthum unmöglich war, war also dies Hinderniss schlechthin nicht zu beseitigen. Seitdem aber dieser Austritt sich legal vollziehen kann, gilt anerkanntermassen das Gegentheil. Ganz dasselbe wird dann offenbar vom Ehehindernisse der höheren Weihen gesagt werden müssen.«

Sehen wir zunächst davon ab, dass Br. hier von der Zeit »vor 1811« spricht, während er auf der vorhergehenden Seite (S. 198 Sp. 1) sagte: »da ja damals, d. i. *im* Jahre 1811« ein legaler Austritt aus Kirche und Christenthum gar nicht möglich war. — Allein zum Mindesten sollte doch Br. die Bedeutung jener Ausdrücke, mit denen er operirt, verstehen. In dem von Br. gebrauchten Sinne, war das Ehehinderniss des »Unchristenthums« schon »vor 1811« und »damals« behebbar. Der *Nichtchrist*, denn vom Ehehindernisse des *Un*christenthums ist die Rede, brauchte ja nur zum Christenthum überzutreten — aber freilich bestand alsdann kein Ehehinderniss mehr. Nein, so eine Absurdität darf den Verf. des b. G.-B. und wohl auch mir nicht imputirt werden. Wenn bei Berathung

des b. G.-B. (Prot. II. 505) die Frage aufgeworfen wird, »ob ausser dem physischen Unvermögen am Verstande oder am Körper, der Bigamie, dem Unchristenthum und der höheren Weihe nicht alle übrigen Hindernisse *auflösbar* seien« — wenn es Prot. II. S. 512 von den in den §§. 62—64 angeführten Ehehindernissen hiess, dass sie »nie *gehoben* werden können«; wenn das a. b. G.-B. §. 84 von »*auflöslichen*« Hindernissen spricht; so verstehen die Verf. des a. b. G.-B. und versteht das a. b. G.-B. darunter *dispensable* Ehehindernisse, und denken die Verf. und denkt das a. b. G.-B. an ein Ehehinderniss, das bei Schliessung der Ehe noch besteht, das die trotzdem geschlossene Ehe ungiltig macht. Vollzieht der Christ den Austritt aus der Kirche oder der Nichtchrist den Eintritt in die Kirche vor Eingehung der Ehe, so besteht das Ehehinderniss des »Unchristenthums« nicht mehr und was nicht mehr besteht, braucht nicht mehr »behoben«, »gelöst« zu werden. Br. missversteht also die Bedeutung des Wortes »behebbar« »lösbar« — und damit, das sei hier ein für allemal bemerkt, zerfallen alle seine Ausführungen und Conclusionen. — Nach einer solchen Art der Bekämpfung meiner Ausführungen oder richtiger der mir unterschobenen Argumente kann ich die Behauptung Br.'s, dass der seiner Auffassung des §. 63. ungünstige Schein, den die Entstehungsgeschichte des § 63. erwecken könnte, für jeden, der seiner Untersuchung aufmerksam gefolgt, verschwunden ist, ruhig der Beurtheilung des Lesers überlassen und stimme ich Br. vollkommen bei, dass er »keinen Grund hat, sich darauf etwas zu Gute zu thun.«

So viel über dasjenige, was Br. weniger gegen mich als gegen die Protocolle und deren Benutzung ausführt. Nun stützt aber Br. seine Ansicht auch durch »Deduction und Analogie.« Betrachten wir zuerst die letztere.

V.

In seinen letzten Wünschen für Oesterreich (S. 79 f.) hatte er behauptet und wiederholt diese Behauptung neuerlich: »Für diejenigen, die nach analogen Fällen verlangen, in Kürze auch noch Folgendes: Die Ordensperson mit feierlichen Gelübden unterliegt in Oesterreich einer Unfreiheit nicht blos bezüglich des Abschlusses einer Ehe, sondern auch bezüglich der Fähigkeit Eigenthum zu erwerben und über ein Vermögen zu disponiren. Es ist nun klar, dass, da auch hier ausdrückliche Bestimmungen fehlen, ihr Austritt *aus der Kirche entweder beide oder keine der beiden Beschränkungen* aufheben wird. Was wird denn nun hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse anzu-

nehmen sein? Was nach der Vernunft zu urtheilen ist, ergibt sich aus unseren früheren Erörterungen. Die legal aus der Kirche ausgetretene Ordensperson ist in den Augen des Staates keine Ordensperson mehr; also gehen die staatlichen Gesetze über Erwerbsunfähigkeit von Ordenspersonen u. s. w. sie nichts mehr an. *Doch wir finden hier auch die juristischen Autoritäten einmüthig und auf's Entschiedenste der Freiheit günstig.* So heisst es bei *Randa* (Das Eigenthumsrecht 2. Aufl. 1893): »Es ist wohl *nicht zu bezweifeln*, dass Ordensgeistliche mit dem gesetzlich vollzogenen Austritt aus der katholischen Kirche (§. 6 des Ges. v. 25. Mai 1868) die Disposition über ihr Vermögen und die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen . .« »Bedarf es hiernach noch einer Erläuterung, dass bezüglich der eherechtlichen Frage mit derselben Zweifellosigkeit im Sinne der Freiheit entschieden werden muss?« So weit Brentano. Ohne gegen die Richtigkeit dieser Behauptungen zu polemisiren, habe ich (a. a. O. S. 459, 60) behauptet, dass aus der Behandlung des votum paupertatis im österr. R. irgend ein Schluss auf die Behandlung des Gelübdes der Ehelosigkeit nicht zulässig ist. Ich wies darauf hin, dass die österr. Gesetzgebung dem feierlichen Ordensgelübde der Armuth durch polit. Gesetze, auf welche im §. 573. hingewiesen wird, unter gewissen Voraussetzungen seine Wirksamkeit für das Rechtsgebiet benommen und auch Ordenspersonen vollständiges Eigenthum zu erwerben gestattet; dass ferner ausdrücklich angeordnet sei, dass »Ordenspersonen und Nonnen,« welche durch Aufhebung ihres Klosters aus ihrem Stande getreten sind, Eigenthum erwerben und über ihr Eigenthum — verfügen können, somit den »durch Aufhebung ihres Klosters,« aus ihrem Stande getretenen »Ordenspersonen und Nonnen,« commercium inter vivos et mortis causa gestattet, allein dass mit keinem Worte erwähnt sei, dass dieselben auch eine giltige Ehe eingehen dürfen. Es wurde deshalb auch die Fortdauer des Ehehindernisses des feierlichen Ordensgelübdes für die Exreligiosen, welche durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, nicht bezweifelt [1]). Was sagt nun Br. dagegen? »Wenn es auch richtig ist, dass — besondere Gesetze unter gewissen Umständen einer Ordensperson vollständigen Eigenthumserwerb gestatten, so ist es doch ebenso richtig, dass kein besonderes Gesetz dies für den Fall des Austrittes einer Ordensperson aus der Kirche ausdrücklich thut. Und wenn nun trotzdem auch in diesem Falle der betreffenden Person Eigenthums-

1) Vergl. schon *Zeiller* ad §. 63. Z. 2.

erwerb zugestanden wird, so kann dies also, wie Randa andeutet, nur auf Grund des Ges. vom 25. Mai 1868 geschehen, weil eben eine aus der Kirche legal ausgeschiedene Ordensperson mit solennen Ordensgelübden zwar selbstverständlich allezeit als eine *Person*, die solenne Gelübde abgelegt hat, aber nicht ebenso mehr als eine *Ordensperson*, die solenne Gelübde abgelegt hat, anzusehen ist, und darum die beschränkende gesetzliche Bestimmung sie durchaus nichts angeht. Ist nun diese Distinction berechtigt und von der erwähnten rechtlichen Consequenz, so muss sie es unzweifelhaft ebenso hinsichtlich des Gelübdes der Keuschheit und in Bezug auf die Fähigkeit der Eheschliessung sein und Analoges auch für die Geistlichen mit höheren Weihen gelten.«

Die Bedeutung, die Br. diesem Argumente beilegt, nöthigt mich, dabei etwas länger zu verweilen. — Obzwar es kleinlich scheinen mag, muss ich doch bemerken, dass es sich bei dieser Argumentation weder um eine »Analogie« noch um einen »analogen Fall« handelt. Die Frage muss vielmehr so gestellt werden: Angenommen, ein Gesetz bestimmte, oder es ergäbe sich mit Nothwendigkeit aus einer gesetzlichen Bestimmung, dass durch den legalen Austritt aus der Kirche die Unfähigkeit einer Ordensperson, welche das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt hat, zur Erwerbung von Eigenthum, also der Mangel des commercium behoben wird; folgt daraus, dass auch die Unfähigkeit einer Ordensperson, welche das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hat, zur Eingehung einer Ehe, also der Mangel des connubium behoben wird? Diese Frage — also die Frage nach der ausdehnenden Interpretation einer Norm — könnte aber nur unter der doppelten Voraussetzung *aufgeworfen* werden, nämlich

1. wenn so wie §. 63. bezüglich der Unfähigkeit zur Eingehung einer Ehe lautet, ein *Gesetz expressis* oder *claris* verbis aussagen würde: Ordenspersonen, welche das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt haben, können kein Eigenthum erwerben, und

2. wenn feststände, dass Ordenspersonen, welche das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt haben, nach dem Austritte aus der Kirche Eigenthum erwerben können. Nur unter dieser doppelten Voraussetzung ist das, was Br. Analogie, »analogen Fall« nennt, möglich. Denn besteht der erste Rechtssatz, u. z. da Br. so grosses Gewicht »*auf den klaren Wortlaut des §. 63*« und auf die Distinction zwischen »*Personen*, die solenne Ordensgelübde abgelegt haben« und »*Ordenspersonen*, die solenne Ordensgelübde abgelegt haben«, legt, in *dieser Fassung nicht*, so kann aus den Voraussetzungen, unter

welchen diese Unfähigkeit behoben wird, nicht geschlossen werden, dass unter den gleichen Voraussetzungen auch die Eheunfähigkeit behoben wird. Besteht der zweite Rechtssatz nicht, oder ist er mindestens zweifelhaft, so kann überhaupt oder wenigstens nicht mit Sicherheit von einer »Analogie« oder ausdehnenden Interpretation desselben die Rede sein. — Nun ist zunächst bekannt, und wird von Br. übersehen oder nicht gewusst, dass ein ausdrücklicher Rechtssatz: »*Ordenspersonen* . . . sind unfähig Eigenthum zu erwerben,« nicht besteht. Hat doch der ob. G.-H. wiederholt (Sammlg. 3983, 7590 und 12021) ausgesprochen: »Es besteht kein Gesetz, welches einem das Gelübde der Armuth leistenden Ordensprofessen, das Recht entzieht, unter Lebenden in Betreff der in seinem Besitz befindlichen Sachen Verträge abzuschliessen oder diese zu verwerthen« oder »das allg. b. G.-B. enthält keine Bestimmung, wonach Ordenspersonen zu vermögensrechtlichen Dispositionen unter Lebenden im Allgemeinen als unfähig erklärt werden.« Nun ist es allerdings nicht zu bezweifeln, dass unser Recht Ordensgelübde anerkennt, »deren *Ablegung* nach dem Gesetze den Verlust der freien Verwaltung des Vermögens nach sich zieht« (§. 182. Pat. v. 9. VIII. 1854), dass das allg. b. G.-B. §. 538. als erbunfähig, weil erwerbunfähig erklärt denjenigen, der »dem Rechte, etwas zu erwerben, entsagt« d. h. das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt hat (vergl. *Pfaff-Hofm.* Commentar II, 22 und *Krainz* I. S. 141 N. 3) und dass e contrario aus §. 573 und direct und indirect aus den im K. M. Pat. aufrecht erhaltenen älteren und aus späteren sog. polit. Verordnungen mit Nothwendigkeit sich ergibt, dass das feierliche Ordensgelübde der Armuth die Unfähigkeit zum Erwerb von Eigenthum nach sich zieht. Allein ein dies aussprechender Rechtssatz in der oben angeführten Fassung existirt nicht. Allerdings für den *Inhalt* eines Rechtsatzes kommt es nicht darauf an, ob er ausdrücklich ausgesprochen ist oder mit Nothwendigkeit aus anderen Rechtssätzen sich ergibt. Allein, wenn aus einer bestimmten *Fassung* eines Rechtssatzes Consequenzen gezogen, zwischen verschiedenne Fassungen *Distinctionen* gemacht werden; so muss eben die Existenz des Rechtssatzes in dieser bestimmten Fassung *erwiesen* werden und fallen alle Consequenzen und Distinctionen, wenn ein so gefasster Rechtssatz nicht existirt. Damit könnte ich mich begnügen. — Allein, wie steht es mit der zweiten Voraussetzung? Br. beruft sich für seine Behauptung darauf, »dass die juristischen Autoritäten einmüthig und auf's Entschiedenste der Freiheit günstig sind.« Das ist zum Mindesten eine Uebertreibung. Denn — er vermag doch nur für sich

Randa zu citiren. Nun mag er sagen: »est mihi unus Plato pro mille aliis« — allein Randa, dessen Genauigkeit in Literaturangaben und im Anführen von Belegen und Autoren ja mustergiltig ist, *führt* für seine Ansicht an der betreffenden Stelle keinen einzigen Beleg an, ja gegen Randa könnte hingewiesen werden auf Singer (Die Behebung etc. S. 161), der das Gegentheil behauptet. So steht es mit »den juristischen Autoritäten,« die Br. »einmüthig« der Freiheit günstig findet. — Aber nicht genug! Randa drückt sich vorsichtig und zweifelnd aus. Er sagt: »Es ist *wohl* nicht zu bezweifeln« u. s. w. So steht es mit den juristischen Autoritäten, die Br. »auf's *Entschiedenste*« der Freiheit günstig findet.

Allein der Ausgangspunkt Br.'s, dass »der Austritt aus der Kirche entweder beide oder keine der beiden Beschränkungen aufheben wird,« ist unrichtig; denn die dieser Behauptung zu Grunde liegende Ansicht, dass mit der Beseitigung, mit der Aufhebung eines Rechtsverhältnisses nothwendig auch alle daran geknüpften Rechtswirkungen erlöschen müssten, entspricht gar nicht dem geltenden Recht.

Auf allen Gebieten des Privatrechtes kommen Erscheinungen vor, die das Gemeinsame haben, dass sie Residua erloschener, fortdauernde Wirkungen aufgehobener Rechtsverhältnisse sind. Man denke z. B. an das Ehehinderniss des Katholizismus; an die fortdauernde Haftung der Erben gegen die Erbschaftsgläubiger trotz Veräusserung der Erbschaft, an den Fortbestand des Pfandrechts zu Gunsten der Afterpfandgläubiger (§. 455 a. b. G.-B.), an die Fortdauer der gelöschten Hypothek zu Gunsten des Afterhypothekargläubigers u. s. w. — Muss doch Br. selbst anerkennen, dass unser Recht Fälle kennt, in denen zwar das commercium nicht aber das connubium durch solche Personen, die feierliche Ordensgelübde abgelegt haben, wieder erlangt wird (vergl. schon *Zeiller* I. ad §. 63 a. b. G.-B). Und dass auch trotz Austrittes aus der kathol. Kirche die Unfähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe für Geistliche, die höhere Weihen empfangen, für Ordenspersonen, die das feierliche Ordensgelübde abgelegt haben, fortdauere, erkennen auch jene »juristischen Autoritäten«, die den aus der Kirche ausgetretenen Ordenspersonen die Erwerbfähigkeit zuerkennen, »einmüthig« an. — So weiss ich aus sicherster Quelle, dass Randa in seinen Vorlesungen die von mir vertheidigte Ansicht stets vertreten hat, vorzüglich aus den a. a. O. S. 464 f. angeführten Gründen. Br. wird doch Randa in eherechtlichen Fragen keine geringere Autorität als in vermögensrechtlichen zuerkennen. — So viel über Br.'s Analogie.

VI.

Und nun komme ich endlich zu den im Eingange seiner Entgegnung direct gegen die auch von mir vertretene Auslegung des §. 63. gerichteten Ausführungen. Auch die unbefangenste Prüfung derselben wird finden, dass sie einzig und allein in den verschiedensten Wendungen, wie: »Kr. ist so kühn, im schroffen Gegensatze *zum Wortlaute* des Gesetzes zu behaupten«; Kr. erlaubt sich also das *Wort* »Geistlicher« schlechthin zu eliminiren,« Kr. soll uns beweisen, dass er den *Ausdruck* »Geistlicher« aus dem *Texte* des Gesetzes zu eliminiren — das Recht habe«; »es ist aller *Logik* zuwider, wenn er (d. h. ich) die Ausdrücke: Jedermann, der höhere Weihen empfangen hat,« und Geistliche, die höhere Weihen empfangen haben, auch für äquivalente Termini zu nehmen versucht«, lediglich das Eine geltend macht: »Nach dem klaren *Wortlaute* des §. 63. ist der bloss gewesene Geistliche höherer Weihen der gesetzlichen Bestimmung nicht subsumirt« — also dasjenige, was er bereits in seinen letzten Wünschen für Oesterreich aus- und angeführt. Neu ist nur die Behauptung: »Die Frage, ob nur die wirklichen oder auch die aus Kirche und Christenthum ausgetretenen Geistlichen einzubegreifen seien, konnte also den Verfassern des Gesetzbuches gar nicht in den Sinn kommen.« Aber — warum Austritt aus Kirche und Christenthum? Nach der Ansicht Br.'s muss ja der Uebertritt eines Geistlichen, der höhere Weihen empfangen, zu einer christlichen Religionsgesellschaft, die das Ehehinderniss der höheren Weihen nicht anerkennt, für unsere Frage die gleiche Bedeutung haben, wie der Austritt aus Kirche und Christenthum. Und die Frage, ob das Ehehinderniss der höheren Weihen in diesem Falle erlösche, konnte den »Verfassern des Gesetzbuches« ganz gut in den Sinn kommen. Denn seit dem Toleranzpatent vom 13. Oct. 1781 war der Uebertritt aus der kath. Kirche zu einer der tolerirten christlichen Kirchen möglich und wurde durch das Hofdecr. vom 21. Febr. 1783 geregelt, wobei ausdrücklich erklärt wurde, dass gegen die Uebertretenden »das crimen apostasiae und die damit verbundene actio fiscalis nicht mehr statthat.« Das Hofdecret vom 20. Nov. 1791 Z. 1186 bestimmte ausdrücklich: »Die freiwillige Uebertretung von der kath. Kirche zu einer tolerirten Confession kann nach dem zurückgelegten sechswöchentlichen Unterrichte zur Zeit noch geschehen.« Völlig unbeschränkt und frei gegeben oder »nicht zu verwehren« war, »der Uebertritt von einer zu der anderen der tolerirten christl. Religionen« (Hofd. vom 1. September 1783). Trat nun ein griechisch nicht unirter Geistlicher, der höhere Weihen empfangen,

zur augsburgischen oder helvetischen Kirche über, so konnte sofort die Frage nach der Fähigkeit desselben zur Eingehung einer giltigen Ehe entstehen. Doch, wozu die Frage nach demjenigen, was den Verfassern des Gesetzbuches in den Sinn kommen konnte, weiter verfolgen, da für Br. dasjenige, was sie *ausgesprochen*, keine Bedeutung hat? — Der Haupteinwurf, ja das Hauptargument Br.'s ist, wie gesagt, der *Wortlaut* des §. 63. und die entscheidende Frage bleibt, ob er berechtigt ist, den §. 63. so zu lesen: Personen, welche Geistliche *sind* und höhere Weihen empfangen haben, können keine giltige Ehe eingehen, m. a. W. die Unfähigkeit eine giltige Ehe einzugehen, zu knüpfen an das Geistlicher höherer Weihen *sein*. Diese Frage muss ich nun verneinen und erlaube mir zur Unterstützung und, da Br. meine »Ausführung völlig unverständlich geblieben,« zur Erläuterung der letztern Weniges hinzuzufügen.

Vorerst folgendes: Unbestritten und »unbestreitbar« (Br. S. 191) ist, dass nur Geistliche i. w. S. höhere Weihen empfangen können, dass somit Subject des Empfanges der höheren Weihen nur Geistliche sein können. Es ist somit, wenn Etwas ausgesagt wird von solchen Personen, die höhere Weihen empfangen haben, vollkommen gleichgiltig, ob man sagt: Wer höhere Weihen empfangen hat; oder, Geistliche, die höhere Weihen empfangen haben — in beiden Fällen deckt sich der Umfang des Subjectes. Ferner: wenn das Gesetz die Fähigkeit einer Person zu einem Rechtsgeschäfte beschränkt, so entsteht die Frage, von welchem Zeitpunkte beginnt die Beschränkung, mit welchem Thatbestande ist sie verbunden? So beginnt z. B. die Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Verschwenders mit der gerichtlichen Prodigalitätserklärung. So begann die Beschränkung des unbefugt Ausgewanderten mit der Rechtskraft des Erkenntnisses, durch welches er der unbefugten Auswanderung für schuldig erkannt wurde (Iud. B. N. 46. — Unger, Ger.-Ztg. 1863 N. 24). In diesen Fällen ist also die Beschränkung der Fähigkeit der betreffenden Personen nicht geknüpft an das Verschwender — oder Ausgewanderter *sein*, sondern an die Thatsache, dass sie als Verschwender, als der unbefugten Auswanderung schuldig vom Gerichte bezw. der polit. Behörde erklärt wurden — und die Beschränkung dauert so lange, als die Curatel nicht behoben (§. 283 a. b. G.-B.) bezw. dauerte für den der unbefugten Auswanderung schuldig erklärten, bis ihm die Staatsbürgerschaft mit Bewilligung Sr. Maj. wieder verliehen wurde (§. 21 Ausw.-Pat.). Sagt daher §. 568: »Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann nur über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen verfügen«; so h. das nicht: Wer ein Verschwender *ist* und

gerichtlich als solcher erklärt wurde u. s. w. Denn »der Wille des Verschwenders« mag noch so »gründlich und dauerhaft gebessert sein,« so ist er doch, so lange er unter Curatel steht, ein gerichtlich erklärter Verschwender und in seiner Handlungs- und Rechtsfähigkeit beschränkt. — Endlich ist noch zu bemerken, dass, wo das Gesetz an irgend einen Thatbestand eine Beschränkung der Rechts- oder Handlungsfähigkeit knüpft, das Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Beschränkung wieder aufhört.

Fragen wir nun, *wodurch* und in welchem Zeitpunkte *wird* ein Geistlicher unfähig, eine giltige Ehe einzugehen, so kann die Antwort doch wohl nicht zweifelhaft sein. Denn *bis* zum Zeitpunkt des Empfanges der höheren Weihen *ist* er zweifellos zur Eingehung einer giltigen Ehe fähig — er *wird* erst unfähig durch den Empfang und vom Zeitpunkte des Empfanges der höheren Weihen. Was ist also der Thatbestand, an den der *Eintritt*, der *Beginn* der Unfähigkeit geknüpft wird? Doch, zweifellos: der Empfang der höheren Weihen. Allerdings wird er dadurch auch »Geistlicher höherer Weihen.« Aber dieser status verhält sich zur Ehe-Unfähigkeit, nicht wie das prius zum posterius, wie Ursache und Wirkung, Grund und Folge. Beides tritt vielmehr mit dem Empfange der höheren Weihen *gleichzeitig* ein — der clericus minoris wird nach Kirchenrecht clericus majoris ordinis und gleichzeitig auch nach dem *bürgerl. Recht* — unabhängig von dem Kirchenrechte der betreffenden Confession — zur Eingehung einer Ehe unfähig. So dürfte wohl feststehen: Unfähig zur Eingehung *wird* ein Geistlicher mit dem Empfange, *begründet* wird die Unfähigkeit *durch* den Empfang der höheren Weihen. Ein Thatbestand, an welchen die Behebung, Erlöschung der so begründeten Unfähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe geknüpft sei, dessen Eintritt *diese* Unfähigkeit beheben soll, ist im a. b. G.-B. im Gegensatze zu den sonstigen Fällen der in demselben statuirten, normirten Unfähigkeit (§. 60, 64, 283 a. b. G.-B.) nicht *normirt*. Allein, ist nicht der *Fortbestand* der Unfähigkeit bedingt durch die Fortdauer der Qualität *Geistlicher höherer Weihen?* Diese Frage bejahen hiesse, im Widerspruch »mit aller Logik,« wie Br. sagt, von zwei Wirkungen, die eine *gemeinsame* Ursache haben, die eine zur Wirkung der andern machen und weil sie *gleichzeitig* eingetreten, den Fortbestand der einen bedingt sein lassen durch den Fortbestand der anderen. Wer den §. 63 a. b. G.-B. in dem von Br. vertheidigten Sinn auslegt, legt ihm eigentlich nachstehende Bedeutung bei: »So lange Jemand, der die höheren Weihen empfangen, Geistlicher ist — kann er keine giltige Ehe eingehen« —

verwandelt die Norm über die *Entstehung* des Ehehindernisses in eine Norm über die *Dauer* desselben. Da bedarf es denn doch nicht erst des Beweises, dass damit dem §. 63 a. b. G.-B. ein Sinn beigelegt wird, der weder seinem Wortlaute noch der »Absicht des Gesetzgebers« entspricht, ein Sinn, welcher, um mit Br. zu sprechen, »den Verfassern des Gesetzbuchs nicht in den Sinn kommen konnte.«

Für diejenigen aber, die doch den Wortlaut des §. 63. als allein massgebend betrachten wollen, sei es auch gestattet auf »analoge Fälle« hinzuweisen. — §. 179 a. b. G.-B. bestimmt: »Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt — haben, können an Kindesstatt annehmen,« also: »Personen, welche den ehelosen Stand feierlich angelobt haben, können nicht an Kindesstatt annehmen.« Hält man sich an den *Wortlaut* des Gesetzes und die »Distinction« Br.'s, so käme man zu dem Resultate, dass, in Consequenz desselben, Personen, welche den ehelosen Stand feierlich angelobt haben, auch nach ihrem Austritte aus der katholischen Kirche, zwar heirathen, eheliche Kinder bekommen, Eigenthum erwerben und darüber verfügen — aber selbst nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre nicht adoptiren könnten. Worin die ratio dieser Beschränkung läge, wäre schwer zu sagen. — Noch mehr! Wie sehr Br. mit sich selbst in Widerspruch käme, ja seiner Argumentation einen, nach seiner Ansicht, entscheidenden Grund, durch Festhalten am Wortlaute des Gesetzes entzöge, ergibt sich aus der Fassung des §. 538 a. b. G.-B.: »Hat Jemand dem Rechte etwas zu erwerben,« überhaupt entsagt — »so ist er dadurch des Erbrechts überhaupt verlustig geworden,« d. h. — wie allgemein, *auch* von nicht österr. Juristen (vergl. *Savigny* System VIII, 161; *Bar*, Theorie des internat. Privatrechts I, 413) anerkannt wird — »hat jemand das feierliche Ordensgelübde der Armuth abgelegt, so ist er dadurch des Erbrechts überhaupt verlustig geworden.« — Auch §. 182 des Gesetzes über das Verf. ausser Streitsachen knüpft seine Bestimmung ausdrücklich an das *Ablegen* von Ordensgelübden, spricht von Ordensgelübden, deren *Ablegung* nach dem Gesetze den Verlust der freien Verwaltung des Vermögens nach sich zieht. Nach Br.'s Ansicht und Distinction bliebe also derjenige, der das feierliche Ordensgelübde *abgelegt*, auch nach dem Austritte aus der katholischen Kirche *erbunfähig* — und, wegen des Grundes der Erbunfähigkeit: »Entsagung dem Recht, etwas zu erwerben,« auch *erwerbsunfähig* und unfähig sein Vermögen zu verwalten. Gegen diese Consequenz kann Br. wohl nichts einwenden, da er ausdrücklich unterscheidet, ob es im Gesetze h. *Personen* — oder heisst: *Ordenspersonen*, die u. s. w.

Wie sagt nun aber Brentano: »Es ist nun klar, dass — ihr (der Ordenspersonen) Austritt aus der Kirche *entweder beide oder keine der Beschränkungen aufheben wird*«? Da nun nicht anzunehmen ist, dass Br. dem *Wortlaute* des §. 63 a. b. G.-B. mehr Bedeutung beilegen wird als dem *Wortlaute* des §. 538 und §. 182 cit.; da, sonach, nach dem *Wortlaute* des §. 538. gemäss Br's *eigener Distinction*, der Austritt aus der katholischen Kirche die mit der »Ablegung« des feierlichen Ordensgelübdes verbundene Erwerbunfähigkeit bezw. den Verlust der freien Vermögensverwaltung nicht beheben würde; so ergibt sich consequent, dass der Austritt aus der katholischen Kirche die Unfähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe weder für eine Ordensperson noch nach der von Br. behaupteten Analogie (S. 199, zweite Spalte seiner Entgegnung) für einen »Geistlichen mit höheren Weihen« behebt. — Ich glaube nicht, dass von dem von Br. angenommenen Standpunkte aus diese Consequenz abgelehnt werden kann, und meine, dass Br. sich wohl nicht zum Vortheil der von ihm vertretenen Ansicht »auf die analogen Fälle« berufen hat, wenn er sich selbst consequent und seinen Ausführungen treu bleiben will. So scheint es denn doch wohl, dass ich mehr berechtigt bin, mich auf Deduction und Analogie zu berufen. — »Uebrigens habe ich keinen Grund darauf,« dass ich für die von mir vertretene Ansicht eintrete, »mir etwas zu Gute zu thun.« — Sie kommt zum Ausdrucke in der *Ueberschrift* zu §. 63 a. b. G.-B., also im *allg. bürgerl. Gesetzbuche* selbst, wie es Br. fordert und ist, wenn ich recht sehe, mit schlichten Worten, ja sogar, soweit die Eheunfähigkeit der Ordenspersonen in Frage kommt, *ausdrücklich* schon von Zeiller ausgesprochen [1]).

---

1) Br.'s Entgegnung ist auch separat unter dem Titel: »Noch ein Wort über das Ehehinderniss der höheren Weihen und feierlichen Gelübde«, Wien 1895, erschienen. Der Sep.-Abdr. kam mir erst während der Correctur zu, wesshalb nicht nach ihm citirt wurde.

XV.
Decreta congregationum Romanarum.

1. Decr. s. Congr. de Propag. Fide dd. 11. Mart. 1894.

Matrimonia inter catholicos et schismaticos mixtis matrimoniis aequiparanda sunt)

Episcopus Fort-Wainensis haec dubia proposuit:

I. An matrimonia Catholicos inter et Schismaticos, quae in hisce regionibus facile evenire possunt, quoad conditiones canonicas praemitti solitas aequiparanda sint matrimoniis mixtis i. e. Catholicos et haereticos (baptizatos) contrahendis.

II. Utro in ritu baptizari et educari debeant filii filiaeque parentum catholicorum quidem, sed ad diversos ritus pertinentium, veluti ad Romanum, Ruthenum, Armenum etc.

Respons. Ad I. Affirmative.

Ad II. Filii familias generatim loquendo baptizari et educari debent in ritu patris.

2. S. Romanae et Universalis Inquisitionis instructio super adsistentia discipulorum catholicorum religiosis schismaticorum functionibus.

(Cfr. *Archiv* LXII. 369.)

Non semel ad hanc S. Sedem relatum est in nonnullis imperii russiaci provinciis infeliciter accidere, ut publicorum gymnasiorum scholarumque discipuli catholici aliquoties per annum templa acatholicorum adire, unacum discipulis acatholicis sacris eorum functionibus interesse, atque ritibus acatholicis participare, crucem a ministro acatholico porrectam osculari, genu flectere, panes benedictos accipere aliasque ceremonias peragere adigantur. Ex qua re non solum ipsi adolescentes eorumque parentes in grave salutis periculum coniiciuntur, sed etiam capellani scholarum, praeceptores religionis, confessariique puerorum magnas in angustias atque discrimina incidunt. Quamobrem iterum iterumque a Sede Apostolica postulatum est, ut conscientiis fidelium subvenire atque circa rationem, qua sive scholares praedicti eorumque parentes sive confessarii atque magistri in difficillimis illis adiunctis se gerere debeant, opportunas regulas constituere ac praescribere velit. Cui postulationi debitoque custodiendae fidei satisfacere cupiens, S. C. Supr. et Univ. Inquisitionis auctoritate Apostolica decrevit quae sequuntur:

1. Discipulorum praesentiam in expositis circumstantiis pro civili tantum ceremonia haberi non posse, sed continere vetitam om-

nino communicationem in sacris acatholicorum, atque ideo prorsus illicitam esse.

2. Magistros religionis in praedictis scholis teneri, si a discipulis eorumve parentibus interrogentur, eos monere, communicationem de qua agitur, tolerari non posse divinisque atque ecclesiasticis legibus contrariam esse.

3. Quod si interrogati semel discipulos monuerint vel praedictae communicationi licet frustra obstiterint, non teneri protestationes seu monitiones iterare, nisi fundata adsit spes, iterationem utilem et efficacem fore, a qua etiam tum abstinere possunt, cum ex protestatione seu monitione iterata graviora mala timentur.

4. Quod si magistri religionis a discipulis non interrogentur, attentis gravissimus rerum circumstantiis, remoto scandalo, dissimulare posse, si pueri in bona fide sint. In qua tota re magistri praedicti iudicio Episcopi stare poterunt.

5. Confessarii ad quorum iudicium huius generis casus in tribunali poenitentiae deferri contigerit, tenentur pueros, qui licet non ignari graviter illicitam esse communicationem in sacris, de qua agitur, eam nihilominus imminentium malorum metu admiserint, similiter parentes, qui filii culpae committendae auctores fuerint, diligenter instruere, corrigere et exhortari; nec eos absolvere poterunt, nisi serio promiserint, se in posterum a vetita communicatione in divinis sive committenda sive praecipienda abstenturos esse. — Quod si tamen adolescentes vel parentes in bona fide sint, poterunt confessarii, attentis gravissimis rerum circumstantiis, dissimulare, eos in hac bona fide relinquere, atque ab eisdem monendis abstinere.

6. Quod si alicubi mos sit, ut non omnes discipuli scholarum sacris acatholicorum intersint, sed pars tantum a ceteris electa omnium nomine adsistat, declarat haec S. Congregatio, hanc sive electionem sive interventionem illicitam esse, posse tamen, si pueri in bona fide sint, dissimulari, remoto scandalo.

Datum Romae ex S. Officio die 26. Aprilis 1894. Concordat cum originali.

J. Mancini S. R. et U. I. Not.

XVI.
Literatur.

1. Kirche und Kirchenrecht. Eine Kritik moderner theologischer und juristischer Ansichten. Von Ludwig Bendix. Mainz, Kirchheim, 1895. 190 S. 2,40 M.

Der Verfasser bezeichnet seine Schrift als eine Studie und als einen gewagten Versuch, mit welchem er »den neuesten Resultaten der rationalistischen Forschungen protestantischer Theologen und der von ihnen beeinflussten juristischen Wissenschaft mit der Sonde der auf positivem, katholischem Boden stehenden Kritik näher treten« will. Wir können dem Verfasser, der mit diesem Versuch zum ersten Mal vor die Oeffentlichkeit tritt, nur gratuliren, denn er zeigt sich auf diesem schwierigen Gebiete sehr bewandert und der gestellten Aufgabe gewachsen. Er versteht es, die rationalistischen Theorien der modernen protestantischen Theologen in ihrer ganzen Seichtigkeit und Haltlosigkeit darzustellen und ebenso die darauf gebauten Behauptungen moderner Juristen, welche von einem falschen Kirchenbegriff ausgehend nothwendig zu einem falschen Rechtsbegriff gelangen müssen, zurückzuweisen.

Die rechtsphilosophischen Ausführungen des Verfassers müssen wir als die gelungensten bezeichnen. Zuerst untersucht er den Begriff des Rechtes und der Gesellschaft und weist nach, dass es ein natürliches, göttliches Recht gibt, sowie dass die Gesellschaft eine von Gott gewollte Institution ist. Er vertheidigt die These eines natürlichen Kirchenrechtes, sofern eben das natürliche Recht nichts anderes ist als die lex aeterna und die Kirche in ihrer sichtbaren Erscheinung an dieser von Gott gewollten Rechtsordnung einer Gesellschaft participirt. Wenn auch die Kirche in vorzüglichem Sinne eine unmittelbare, positive Schöpfung Gottes ist, so nimmt sie doch an den von Gott in die Natur gelegten allgemeinen Gesetzen theil. Namentlich müssen wir dem Verfasser zustimmen, wenn er den Charakter der Kirche als einer »vollkommnen Gesellschaft übernatürlicher Ordnung« betont und nicht blos die moderne staatsrechtliche Auffassung der Kirche als Corporation, sondern auch den Begriff der Kirche als einer (blossen) Heilsanstalt zurückweist oder wenigstens modificirt. Der Verfasser hat bei seinen Untersuchungen die neueren rechtsphilosophischen Werke von *Meyer* und *v. Hertling* fleissig zu

Rathe gezogen und besonders die herrlichen Encykliken *Leo's XIII.* ausgiebig verwerthet.

In den folgenden dogmatischen Ausführungen beweist B. aus den Evangelien, den Briefen der Apostel und den Schriften der Väter, dass die Kirche in Wahrheit eine vollkommene Gesellschaft ist; namentlich weist er die protestantische Hypothese von der »Urkirche« und dem »Urchristenthum,« an deren Stelle sich die katholische Kirche gesetzt haben soll, sowie die Theorie *Harnacks* von dem »enthusiastischen Christenthum« und jene *Sohm's* von der Ekklesia als »charismatischer Organisation« zurück. Wir können das Studium der gehaltvollen Schrift den Theologen und besonders auch Juristen nur empfehlen. Denn wenn unsere Juristen der Kirche und der freien Entfaltung ihrer Thätigkeit nicht Luft und Licht gönnen, so kommt dies vielfach daher, dass sie den ursprünglichsten Begriff der Kirche als einer von Gott begründeten Gemeinschaft, ihre ureigensten Rechte nicht kennen. Wie ihnen der Staat der Inbegriff aller Rechte ist, so wollen sie auch der Kirche keine Rechte zugestehen, als nur jene, welche der Staat ihr einräumt. Die Kirche hat aber ewige, unveräusserliche, göttliche Rechte.

Regensburg. Lycealprofessor Dr. *Schneider.*

2. *Im Kerker vor und nach Christus. Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Cultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten. In drei Büchern. Von F. A. Karl Krauss. (Anstaltsgeistlicher am Grossherzogl. Landesgefängniss in Freiburg i. Br.). Das. Mohr (P. Siebeck) 1895. X u. 380 S. (6 Mk.).*

Eine Sammlung von Notizen und Bemerkungen über Straf- und Gefängnisswesen vergangener Zeiten. Das zweite Buch derselben, der »Kern des ganzen Werkes« wurde bereits 1889 in den Blätt. f. Gefängnisskunde und im Sonderabdruck veröffentlicht und in diesem *Archiv* LXIII. 279 f. gewürdigt. Das erste Buch bringt Notizen aus Specialforschungen von Fachgelehrten, wie aus Reisebeschreibungen, aus den Weltgeschichten von *Weiss* und *Oncken* über Rechtszustände, Gerichtsverfahren und Gefängnisse bei den vor- und nachchristlichen Culturvölkern; das dritte Buch, beinahe die Hälfte des ganzen Werkes, beschäftigt sich mit dem kirchlichen Strafverfahren, hauptsächlich dem des Mittelalters, namentlich dem in den religiösen Orden, dem von den bischöflichen Gerichten gegen Weltgeistliche und dem von den kirchlichen Gerichten gegen die Laien. Dem Verf. hat es leider an Zeit gefehlt, den gesammelten Stoff ausreichend zu verarbeiten, zu sichten und zu ergänzen; jedoch hat derselbe viele gute Be-

merkungen und Erörterungen zusammengestellt, daneben aber auch sehr viel Schiefes, einer Correctur Bedürftiges aufgenommen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die eingehende Besprechung des Werkes durch P. *Otto Pfülf* in den Stimmen von Maria Laach 1895 Heft 6. S. 90 ff.

3. *Geschichte der Begründung des Prager Bisthums. Inaugurationsrede, gehalten am 22. Nov. 1892 von Prof. Dr. Joseph Schindler, Rector (Anhang zu der Festschrift: Die feierliche Installation des Rectors der k. k. deutsch. Universität in Prag für das J. 1894/95. S. 19—31).*

Eine schöne Schilderung der Gründung des Prager Bisthums durch den H. Bischof Wolfgang von Regensburg († 31. Oct. 994).

4. *Oesterr. Staatswörterbuch als Handbuch des gesammten österr. öff. Rechts, herausgeg. von Prof. Dr. E. Mischler und Prof. Dr. J. Ulbrich. Wien, Hölder, 1894—95. Lex.-Oct. (Bd. I. = Lief. 1—13, à Lief. 1 Fl. 20).*

In den bisher erschienenen Heften dieses unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrten erscheinenden Werkes finden sich auch mehrere Artikel von Prof. Dr. *Vering:* Ueber Bischöfe, deutschen Orden, Dispensation, Griech.-orient. Kirche. Hervorzuheben ist auch der Art. Erb- und Familienbegräbnisse von Prof. Dr. *Ulbrich.*

5. *Ueber Parität. Akademische Festrede von Wilh. Kahl. Freiburg i. Br. und Leipzig 1895. J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 31 S. (80 Pf.).*

Eine anlässlich des Geburtsfestes des deutschen Kaisers am 27. Jan. 1895 gehaltene Festrede von Prof. *Kahl* zu Bonn. Dieselbe gibt eine historisch literarische Skizze über Parität und liest sich recht gut, wenn sie auch selbstverständlich keine eigentlich neuen Gesichtspunkte bietet.

Dr. *Rob. Scheidemantel.*

6. *Kalendarium manuale utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis academiis clericorum accomodatum Auctius atque emendatius iterum edidit Nicolaus Nilles S. J. s. theol. et ss. canonum Dr. prof. in univ. Oenipont. p. o. T. I. Festa immobilia. T. II. Mobilia. Oeniponte. Fel. Rauch (K. Pustet) 1895.*

Die erste Auflage dieses vortrefflichen, allseitig beifällig aufgenommenen Werkes wurde im *Archiv* XLIV. 191, XLVII. 170 f. besprochen. Der zweiten verbesserten und vermehrten Auflage sind fünf empfehlende Rundschreiben röm.-kathol. und oriental.-unirter Bischöfe vorgedruckt.

7. *Die Strassburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit. Von Nic. Paulus. Freiburg, Herder, 1895. XII u. 106 S. (M. 1. 80).*

Diese interessante Schrift bildet den II. Bd. Heft 2. der von *Ehrhard* und *Müller* herausgegebenen »Strassburger Theologischen Studien.« Die heutigen protest. Schriftsteller thun sich meistens viel zu Gute auf die von ihnen behauptete *Gewisssensfreiheit.* Paulus zeigt nun auf Grund der Schriften alter protestantischer Theologen, nämlich des Martin Butzer, Wolfg. Capito, Franz Lambert, der Strassburger Prediger in der ersten und zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und der Strassburger Professoren Zanchi und Vermigli, dass diese von Gewissensfreiheit durchaus nichts wissen wollten, sie mit Bega wie ein teuflisches Dogma betrachteten, und namentlich die Ausrottung des Katholicismus wie die eines Götzendienstes forderten.

8. *W. Helmes zu Münster i. W.* »*Kreuz und Schwert 1894* (*Arch. f. K.-R. 71 S. 361, halbjähr. 90 Pf. portofrei*)

berechnet (S. 12 u. 194) die Einnahmen des »*Afrika*-Vereins *deutscher* Katholiken« 1894 sowie aller Zweigvereine (Münster, Osnabrück, Paderborn, Strassburg, Trier (S. 249 u. s. w.) wie folgt: aus dem Königr. Sachsen 3600 Mk. den Bisthümern Mainz 1015, Limburg, 1430, Breslau 1556, Osnabrück 2000, Ermland 2107, Fulda 2323, Freiburg 3000, Hildesheim 3029, Trier 6737, Rottenburg 14207, Paderborn 15263, Münster 20733, Köln 27209 u. s. w. *Elsass-Lothringen* steuerte dem, durch Herder's »Die kath. Missionen« (jährl. 4 *M*) vertretenen »Vereine der Glaubensverbreitung« mit dem Sitze in *Lyon,* woraus auch die Diaspora in Europa, Asien und insbesondere Amerika unterstützt wird, weit mehr bei, als ersterer *Gesammt*verein aufbrachte. Die Heidenbekehrung macht trotz noch unzureichender Mittel Fortschritte, wie im franz. (S. 90) und belgischen (112) Congo, auch im portug. (142 u. 322), englischen (20, 80, 273 u. 362) und deutschen Afrika. Ausserhalb des *deutschen* Interessenkreises liegen die Missionen der *Trappisten* (Natal 1895 S. 132), der *Jesuiten* (bes. am Sambesi) und der *Kapuziner* (Gallas u. ital. Rothmeer-Colonie, bes. Asmara, Cons. giuridico 1894 p. 172); die Söhne des hl. *Herzens Jesu*«, welche von Verona aus soeben in Trient ein Missionshaus (bes. für Suakim, Keren und das, die frühere Emin-Pascha-Provinz, *Deutsch*-Kamerun (1895 S. 118) östlich und nördlich von Yola, *Französisch*-Wadai, Darfur, Kordofan u. Nubien umfassende apost. Vikariat des (östl.) Sudan mit einer Missionsanstalt zu Assuan am Nile errichteten, schicken von *Salzburg* aus Missionäre namentlich auch nach Australien.

Die *Weissen Väter* (des † Card. Lavigerie) haben zu Marien-

thal in Luxemburg und für Gymnasialzöglinge zu Trier (S. 225, 239 u. 265) Schulen eröffnet; sie besorgen auf deutschem Gebiete die apostol. Vikariate 1) *Victoria-See-Süd* (Bischof Hirth zu Bukumbi, — andere Stationen sind Marienberg bei Bukoba, Villa Maria, Bujaja, Kiziba —), 2) *Unjamjambe* (Hauptsitz Ushirombo, Msalala u. Kipalapala bei Tabora) und 3) *Tanganjika* (Hauptsitz Karema, Mambwe, Urunga und Kala) bis zum Nyassasee. (Zufolge der allg. ev.-luth. Kirchenztg. 1895 S. 178 »hat im Nyassagebiete die *Berliner* Mission 4 Stationen«; dagegen »dienten die planlosen Unternehmungen der *Adventisten* und anderer *amerik.* Sekten nur dazu, in den Augen kritischer Beurtheiler die Missionssache herabzusetzen«). Die Missionäre v. hl. Geiste (»*schwarzen Väter*«), welche soeben in der vormaligen Abtei *Knechtsteden* (Rheinpreussen, 1895 S. 116) eine Missionsschule und demnächst eine Zweiganstalt hievon auf Drei-Aehren bei Colmar i. E. (Geigel, franz. St.-K.-R. 341) eröffnen, besitzen (S. 5, 43) blühende Niederlassungen zu Bagomoyo, Lalonga, Mandera, Mhonda u. Mrogoro, Tunungua, Kilema u. Kiboscho, sämmtlich zum apostol. Vikariat *Nord*-Sansibar deutschen Antheils gehörig. In Deutsch-Ost-Afrika haben ferner (1895 S. 53, 62 u. 107) die *Benediktiner* (aus St. Ottilien in Bayern) eine apost. Präfektur, welche mit dem Sitze zu Dar-es-Salam sich bis Kiliwa und bis zum Rovuma erstreckt. Das »Vikariat des oberen Nils« (mit Uganda u. Unioro) ist aus politischen Gründen den *englischen* Missionären des hl. Joseph von Mill-Hill übertragen worden. Das »Vikariat Victoria-See-Nord« (S. 20, 80, 273 u. 362) umfasst ebenfalls nur *englisches* Gebiet. Die Mission Deutsch-Südwestafrika's ist den *Oblaten* überlassen worden; von Valkenburg (Holland) aus errichteten sie zu Fulda eine Missionsschule; auch besitzen sie die Niederlassung St. Ulrich bei Saarburg (Lothringen, 1895 S. 130).

In *Kamerun* besitzt die Kongregation des ehrw. Palotti (von Limburg und Ehrenbreitstein aus S. 35, 49, 120, 146, 211, 235 u. 252, 1895 S. 115 u. 150) vier Niederlassungen: Victoria, Edea, Kribi u. Marienberg, in *Togo* die »von göttl. Worte« (aus Steyl und Neisse S. 52, 68, 144, 168, 209, 239, 273, 303, 312 u. 334, 1895 S. 136) drei Niederlassungen: Lome, Adjido, Togo-Stadt. Zufolge 1895 S. 96 wirken in Kamerun *englische* Baptisten mit 36 Aussenstationen, die *Basler* evang. Mission mit 50 Aussenstationen, auch *amerikanische* Presbyterianer; *Nord*-Kamerun gehört z. Z. noch zum apost. Vikariate des (östl.) *Sudan*.

Strassburg i. E. *F. Geigel.*

9. *Concordat und Religionsedict. Von der juristischen Facultät der Universität München gekrönte Preisschrift. Erster Theil: Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen nach der bayer. Verf.-Urkunde. Von Jos. Stangl. München, Theodor Ackermann, 1895. IV u. 244 S. 8°. (Mk. 4. 80).*

Diese preisgekrönte sorgfältige Untersuchung befasst sich mit einem, wie den Lesern des Archiv schon aus diesem bekannt ist, in neuerer Zeit in vielen Schriften und Abhandlungen erörterten Thema, nämlich der religiösen Erziehung der Kinder nach bayerischem Rechte und beschränkt sich dabei auf eine neue Prüfung der wichtigeren und namentlich der controversen Bestimmungen. Im grossen Ganzen bietet die Schrift eine gute Erläuterung der nicht gut redigirten einschlägigen Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage und der übrigen nebst der Literatur in der Einleitung verzeichneten Quellen. Im I. Abschnitt werden die Religionsverhältnisse der Kinder, d. h. der minderjährigen Personen dargestellt, deren Eltern verschiedenen Glaubens sind; insbesondere wird hier auch die Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung und werden die Grenzen des elterlichen Erziehungsrechts gründlich erörtert. Der II. Abschnitt handelt von den Religionsverhältnissen der Kinder von Eltern des nämlichen Glaubens. Der Verf. vertritt hier die Anschauung, dass die Kinder aus ungemischter Ehe nach bayer. Verf.-Rechte der Religion ihrer Eltern zu folgen haben, ohne dass den Eltern eine andere Bestimmung zustehe. Der III. Abschnitt handelt von den Religionsverhältnissen Minderjähriger religionsloser Eltern, der IV. Abschnitt vom Verfahren bei Streitigkeiten über relig. Kindererziehung. Ein Anhang bringt Staatsrathsprotocolle aus den J. 1813 und 1814 und Auszüge aus dem Gönner'schen und Aretin'schen Entwurf eines Civilcodex aus dem J. 1811 bezw. 1815/17. Den Schluss der jedenfalls werthvollen Darstellung bildet ein alphabetisches Sachregister.

10. *Kirchenrecht und Reichsversicherungsrecht. Von Dr. Richard Weyl, Ger.-Assess. und Privatdoc. an der Univ. Königsberg (im Archiv f. öffentl. Recht. X. 3. S. 350—426). Freiburg, Mohr (Siebeck) 1895.*

Als Verf. eines 1894 zu Leipzig erschienenen »Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts« erschien Dr. *Weyl* besonders berufen zu diesen Erörterungen, in deren Eingang er auch der Encykliken Leo XIII. über die Arbeiterfrage und diese betreffenden Erlasse prot. Synoden und Kirchenbehörden gedenkt. Wenn er aber (S. 351 f.) die Aufstellung betr. gesetzlicher Vorschriften lediglich dem Staate, der Kirche nur die Mittel der inneren Mission zugestehen will, so

muss man diese Behauptung vom kath. Standpunkte aus gewiss bestreiten. Allerdings ist die deutsche Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung ohne jede Mitwirkung der Kirche unabhängig von religiösen und kirchlichen Erwägungen ergangen. Inwiefern aber dennoch Kirche und Kirchenrecht auch bei der Durchführung der Arbeiterversicherung in Betracht kommen, hat der Verf. sehr treffend und eingehend dargelegt. Er weist auf die Bedeutung der pfarramtlichen Urkunden über Alter, Eheschliessung und Tod hin und auf die gesetzliche Gebühren- und Stempelfreiheit der Nachweise und zur Handhabung des Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts- und Alterversorgungsgesetzes erforderlichen Urkunden; er führt aus, wie auch die kirchlichen Feiertage im gesammten Reichsversicherungsrecht bei Berechnung der Fristen in Frage kommen; er weist darauf hin, dass Unterstützungen auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze nicht als Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln anzusehen seien und darum nicht von kirchlichen Gemeindeämtern ausschliessen, wo solches für die aus Armenmitteln Unterstützten die Landesgesetzgebung fordert. Ausführlich wird darauf die Versicherungspflicht des Kirchenpersonals erörtert. Das Gesammtergebniss bildet, dass die Kranken- und Unfallsversicherung für das Kirchenpersonal äusserst selten begründet ist, dagegen regelmässig die Invaliditäts- und Altersversicherung, wenngleich auch diese, abgesehen von den Geistlichen und deren Gehilfen und Vertretern, nicht für Organisten, Cantoren u. s. w. für Todtengräber, Grabpfleger, Kirchhofsgärtner, Leichenfrauen und Krankenpfleger, wenn sie als selbständige Gewerbetreibende erscheinen, für Krankenpfleger, welche statt des Entgeltes von ihrem Orden unterhalten werden und für Personen, welche nur gelegentlich oder als Nebenbeschäftigung gegen geringes Entgelt eine sonst versöhnungspflichtige Thätigkeit ausüben. Zum Schlusse zeigt der Verf. noch, dass soweit das Kirchenpersonal versicherungspflichtig ist, auch die weiteren Pflichten Platz greifen, welche die Arbeiterversicherungsgesetze den Versicherten auflegt. Die vortreffliche Abhandlung verdiente in Sonderabdrücken auch weiteren, namentlich kirchlichen Kreisen leichter zugänglich gemacht zu werden.

11. Staatslexikon herausg. von der Görresgesellschaft durch Dr. A. Bruder. Heft 35. 36. Freiburg, Herder, 1895.

Heft 35. enthält ausnahmsweise nichts kirchenrechtlich Bemerkenswerthes. — Heft 36 Sp. 801—960 bringt u. A. einen Artikel *Religion* und deren Beziehungen zum Staate von P. *Lingens* S. J., *Religionsgesellschaften* (protest., altkathol. u. gr.-orient.) von *Vering*, *Religionsunterricht* von *Schöberl*, *Religionsverbrechen* von

Gröber, *Reuss*, auch in kirchenpol. Hinsicht, von *Petschka*, *Rumänien*, noch ohne Schluss.

12. *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon*, *2. Aufl.*, *von Prof. Dr. Kaulen. Freiburg*, *Herder*, *1895. Heft 95—98. Bd. 9. Sp. 1153—1728.*

Auch manche kirchenrechtliche Notiz enthalten in Heft 95. die Artikel über die verschiedenen deutschen Könige und Bischöfe Otto (von Weber u. A.), Paderborn (Wurm), Padua (Neher), Palästina (v. Riess), Pallium (K. Schrod), Palmatae (Fr. X. Schmid). Aus Heft 96. sind hier zu erwähnen die Artt. Papalsystem (Th. Granderath S. J.), Papst (Jos. Blötzer S. J.), Papstbriefe (v. Scherer), Papstkataloge (v. Funk), Papstwahl (Wurm), Paraguay (Anton Huonder S. J.), Paris (Neher), Parität (v. Moy), Parker (O. Pfülf S. J.). Aus Heft 97. seien hier genannt die Artikel Passau (Weber), Pastorale (K. Schrod), Pastoraltheologie (Prüner), Pastorenprotest (A. Esser), Patavia (Kaulen), Pantheon (A. Esser), Patriarch (Neher), Patriciat (Grashof), Patrologie (Bardenhewer), Patronatsrecht (Permaneder), Paul I.—V. (Wurm), Paulicianer (Fechtrup), Paulinus v. Trier (de Lorenzi). Aus Heft 98. (Sp. 1730—1920) sind hier zu erwähnen die Artikel: Pázmány (Zeck), Pegna (v. Scherer), Pelagius I. und II. (Zeck), Peloking (Wurm), Pelplin (Rosentreter), Perandi (Jox C. M.), Pereira (Fell S. J.), Persien (Helmling O. S. B.), Perugia (Neher), Peter d. Gr. (Neher), Petit-Didier (Kienle O. S. B.), h. Petrus (Hoberg u. Funk), Petrus Lombardus (noch ohne Schluss).

13. *Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht*, *herausg. von Geh. Hofr. Prof. Dr. Emil Friedberg und Prof. Dr. Emil Sehling. Freiburg i. Br.*, *J. C. B. Mohr (Siebeck). Bd. 4. Heft 1—3. Bd. 5. Heft 1. 1894—95.*

Wir erwähnen hier namentlich aus Bd. 4. Heft 1. S. 121 ff. *G. v. Below*, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters, aus Bd. 5. Heft 1. S. 1 ff.: *Goetz*, Das Alter der Kirchweihformeln X—XXXI. des liber diurnus; von demselben (S. 30 ff.) Die Echtheit der fälschlich als Ep. Widonis ad Heripertum archiepiscopum Mediolanensem bezeichneten Decretale Paschalis I. Fraternae mortis c. 1. q. 3. c. 7. Si quis autem objecerit; Ebendas. S. 60—166: Prof. Dr. *Singer*, Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes. Mit besonderer Rücksicht auf das Verhältniss des modernen Staates zur kathol. Kirche.

XVII.

Kann der Papst seinen Nachfolger bestimmen?

Von Lycealprofessor Dr. *Joseph Hollweck* in Eichstätt.

Vor einiger Zeit ging durch die öffentlichen Blätter die Nachricht, *Leo XIII.* habe den Cardinälen sein Testament überreicht und darin nicht blos wiederholt die Regierungsmaximen, welche ihn bei der Behandlung der kirchenpolitischen Fragen geleitet haben, dargelegt und für die Zukunft empfohlen, sondern auch Bestimmungen über die Nachfolge getroffen. Worin diese bestünden, wird nicht gesagt. Nach den früher schon ab und zu auftauchenden, angeblich aus guter Quelle stammenden Nachrichten könnte man schliessen, es handle sich nicht blos um eine Bestätigung der geltenden Wahlgesetze und eine Mahnung an die Cardinäle, bei der Wahl alle menschlichen Rücksichten schweigen zu lassen, sondern um Massregeln exceptioneller Art. Man will wissen, der Papst wolle seinen Nachfolger selbst bestimmen u. Ä. Es wurden sogar bestimmte Namen genannt aus dem Cardinalscollegium. — Man muss und wird derartigen Nachrichten sehr skeptisch gegenüberstehen, aber sie sind und waren doch geeignet die Aufmerksamkeit auf die seit langem wenig[1]) beachtete Frage hinzulenken: *Kann der Papst seinen Nachfolger selbst bestimmen?*

1) Ganz unberührt lassen unter den neueren Canonisten die Frage: Devoti, Soglia, Eichhorn, Richter-Dove-Kahl, Walter, Permaneder, Ginzel, Schulte, Santi, de Angelis, Lämmer, Aichner, Thudichum, Gross, O. Mejer, Scherer. *Pachmann*, Lehrbuch des K.-R., II, 15, scheint die Designation als zulässig zu betrachten; ebenso *Heiner*, Kathol. Kirchenrecht, II, 147; *Friedberg*, Lehrbuch des K.-R., 138 Anm. 1, verweist blos auf die vergeblichen Versuche Felix IV. und Bonifaz II., den Nachfolger zu bestimmen; neuestens spricht er sich in der Zeitschr. f. K.-R., 1895, S. 176 für die Möglichkeit der Designation aus; *Hergenröther Ph.*, Lehrbuch des K.-R., 243, negirt dem Papst das Recht hiezu, ohne eine weitere Begründung zu geben; ebenso *Silbernagl*, Lehrbuch des K.-R., 180; *Hinschius*, System des kath. K.-R., I, 227 und 292 ist mehr geneigt, dem Papst principiell das Recht zur Designation einzuräumen; am bestimmtesten thut dies *Tarquini*, Juris ecclesiastici publici institutiones, Lib. II, cap. 1, n. 5. Am eingehendsten befasst sich mit der Frage *Phillips*, Kirchenrecht, V, 729 ff. Er negirt dem Papst das Recht der Designation; nur eine Anempfehlung des Nachfolgers sei ihm gestattet. So nimmt auch an *Vering*, Kirchenr. 3. Aufl. §. 126. VI. *Granderath* hat nach der principiell dogmatischen und canonistischen Seite hin die Frage erörtert in den Stimmen

Für den Verfasser dieser Zeilen ist nicht die jüngst geführte Controverse [1]) über diesen Gegenstand nächste Veranlassung, sich damit zu beschäftigen, sondern er begegnete dieser Frage mehrfach in der Untersuchung einer anderen, die sich ebenfalls auf die Nachfolge in der päpstlichen Würde bezieht [2]). Dort konnte nur gelegentlich die Sache gestreift werden [3]). Gegenüber den auftauchenden Nachrichten aus Rom gewann die Frage ein actuelleres Interesse und wurde für eine Besprechung schon damals in Aussicht genommen. Nun kommt allerdings auch die schon berührte Controverse, welche anlässlich einer den Gegenstand vorwiegend nach der historischen Seite hin behandelnden Schrift sich entwickelte, als veranlassendes Moment der Besprechung in Betracht. Nicht als wollte ich mich in den Streit mischen; aber es ist zu erwarten, dass der Besprechung der Frage nun ein entschiedeneres Interesse werde zugewendet werden. Natürlich müssen und werden die über den Gegenstand vorliegenden Ausführungen von hüben und drüben Berücksichtigung und Verwerthung finden.

Der Erörterung schicke ich eine genaue Bestimmung des Begriffes Designation voraus, weil gerade der schwankende Gebrauch dieses Begriffes, bald in engerem, bald in weiterem Sinn, nicht wenig zur Verwirrung beigetragen hat [4]).

---

aus Maria Laach, VII, Jahrgang 1874, 139 ff. In letzter Zeit hat *Holder* (Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, Freiburg i. d. Schw. 1892) die Frage mehr nach der historischen Seite hin besprochen. Das neueste Werk über die Papstwahl, *Lucius Lector*, Le conclave, Paris 1895, p. 7 nimmt die Designation als den anfänglichen Besetzungsmodus wie der andern so des römischen Bischofssitzes an.

1) Die Kritik, welche *Granderath* in den Stimmen aus M. Laach, Jahrgang 1893, Bd. 45, 81 ff. *Sägmüller* in der Literarischen Rundschau, Jahrgang 1893, Nr. 11 und Andere an seinem Buche übten, hat *Holder* veranlasst im Archiv f. Kirchenrecht, Jahrgang 1894, Bd. 72, 409 ff., eine Replik zu geben, auf welche Sägmüller, ebenda Bd. 73, 476, antwortete. Nach den daselbst gemachten Andeutungen scheint Holder die Controverse weiter führen zu wollen.

2) *Hollweck*, Der Apostolische Stuhl und Rom. Eine Untersuchung über die rechtliche Natur der Verbindung des Primates mit der Sedes Romana. Mainz 1895. — 3) A. a. O. S. 147.

4) Holder darf, wie mir scheint, seinen Kritikern nicht flüchtiges Lesen vorwerfen. Er gebraucht thatsächlich den Begriff Designation fortwährend bald in engerem bald in weiterem Sinn und es lässt sich mehrfach nicht feststellen, ob er eine der angeführten »Designationen« in diesem oder jenen Sinn als solche bezeichnen will. S. 47 d. a. Schrift ist sogar von einer kaiserlichen Designation der Päpste die Rede. Der Kern der Arbeit scheint geschrieben worden zu sein, ohne dass sich der Verfasser festgestellt hatte, in welchem Sinn allein die Designation für die Untersuchung unserer Frage von Bedeutung ist. Gerade die

I. Begriff der Designation.

Der Begriff »*Designation*« wird in dreifach verschiedenem Umfang gebraucht [1]).

Im *weitesten Sinn* redet man von »Designation,« wenn Jemand für ein seinerzeit sich erledigendes Amt mit einer gewissen Sicherheit in Aussicht genommen werden kann. So wird Jemand als für einen Posten »designirt« bezeichnet, wenn er gegenüber allen anderen dafür etwa in Betracht kommenden Persönlichkeiten als so hervorragend geeignet erscheint, dass man annehmen darf, es würden im Erledigungsfall die zur Besetzung des Amtes competenten Factoren in erster Linie auf ihn ihr Augenmerk richten. Es kann eine derartige combinatorische »Designation« in günstigen Aeusserungen der Besetzungsberechtigten eine gewisse Stütze haben; überdies können sich darin auch die Wünsche der Communität ausdrücken, was besonders dann von Bedeutung ist, wenn solche Wünsche bei der Besetzung des Amtes beachtet zu werden pflegen.

Im *engeren Sinn* versteht man unter Designation eine noch vor Erledigung des Amtes von sehr einflussreicher Seite gegebene Empfehlung einer Person, so dass im vorhinein angenommen werden darf, die zur Besetzung rechtlich Befugten würden dadurch wirksamst veranlasst, nur die empfohlene Persönlichkeit zu berücksichtigen. Diese Art der Designation ist von erhöhter Bedeutung gegenüber der erstgenannten. Dort handelt es sich um Combinationen, die an sich keinerlei bestimmenden Einfluss auf die zur Besetzung des Amtes Berechtigten üben: hier wird durch die Empfehlungen und Wünsche einer einflussreichen Persönlichkeit ein nach Umständen sehr weitgehender moralischer Zwang geübt, der freilich die Freiheit nicht aufhebt, aber doch deren Gebrauch nach einer besonderen Seite hin sehr wirksam bestimmt.

Im *engsten und eigentlichen* Sinn versteht man unter Designation die von competenter Seite ausgehende, rechtsverbindliche Bestimmung einer Person für ein erst später sich erledigendes Amt. Durch diese Designation wird der betreffenden Person ein jus ad rem eingeräumt und im Falle der Erledigung des Amtes tritt sie sofort in den wirklichen Besitz ein, d. h. es entsteht für sie nun jus in re.

Untersuchung, ob bei den einzelnen Thatsachen die Merkmale der eigentlichen oder uneigentlichen Designation vorliegen, wäre für die Entscheidung der Rechtsfrage von besonderem Werthe gewesen.

1) Vielfach wird nur eine zweifache Designation unterschieden; doch lassen sich m. E., nicht alle Fälle, in denen von Designation gesprochen wird, darunter fassen; deswegen die im Text eingeführte dreifache Abstufung.

Wenn durch diese Designation das Amt in *aussergewöhnlicher* Weise besetzt wird, dann treten eben für diesen Fall die für *gewöhnlich* zur Besetzung Berechtigten gar nicht in Thätigkeit. Geschieht es gleichwohl, so hat der von ihnen gesetzte Akt lediglich die Bedeutung, dem Uebergang des Amtes eine gewisse äussere Förmlichkeit zu geben, kann aber auch dazu dienen, gegenüber der aussergewöhnlichen Besetzungsweise die gewöhnliche als solche in Erinnerung zu bringen. — Juridische Bedeutung hat allein diese letztere Designation. Die beiden erstgenannten üben keinen oder nur einen moralischen Einfluss.

In welchem Sinn sprechen wir von Designation, wenn die Frage gestellt wird: Kann der Papst seinen Nachfolger selbst bestimmen? Offenbar hat man dabei den Begriff im engsten Sinn zu nehmen, denn nur so ist die Frage einer canonistischen und historischen Untersuchung werth. Es steht im vorhinein ausser allem Zweifel, dass die Designation im weitesten Sinn, die ja rein combinatorischer Natur ist, erlaubt sein muss. Zudem erscheint hier nicht der Papst als der Designirende, sondern nur diejenigen, welche sich mit der Frage der Nachfolge beschäftigen. Sie *halten* nach Lage der Verhältnisse, der herrschenden Stimmungen, etwa auf Grund gemachter besonderer Beobachtungen eine Persönlichkeit für diesen oder jenen Posten designirt. Wer will derartige Combinationen, die begrifflich keinerlei Abmachungen der zur Besetzung des Amtes Befugten voraussetzen, verbieten [1])? Aber auch die zweite Art der Designation ist offenbar erlaubt. Sie würde nur dann moralisch verwerflich, wenn damit Zwecke verbunden würden, welche dem Wohl der Kirche abträglich wären, wenn also dadurch höchst wahrscheinlich tüchtigere und geeignetere Persönlichkeiten bei der Besetzung ausser Acht gesetzt oder im vorhinein ausgeschlossen blieben. Natürlich darf der Empfehlende, um seinen Zweck zu erreichen und eine entsprechende Persönlichkeit durchzusetzen, nicht unerlaubte Mittel gebrauchen, wie Bestechung der Wähler, Verdächtigung anderer Candidaten, Herabminderung ihrer Fähigkeiten und Verdienste u. s. w. Wird mit der Empfehlung die rechte Intention verbunden, für das wahre Wohl der Kirche zu sorgen, werden nur sittlich erlaubte Mittel dabei angewendet, dann ist nicht abzusehen, wie hierin etwas rechtlich

---

1) Abmachungen der zur Besetzung des päpstlichen Stuhles nach seiner Erledigung competenten Factoren unter sich noch zu Lebzeiten des Papstes wurden strenge verboten schon von Symmachus (498—514); später v. Bonifaz III. (607), Paul IV. (1555—1559). Vergl. cc. 2. 7, D. 79. *Phillips*, Kirchenrecht, V, 738 und 842.

oder moralisch Unmögliches liegen könnte. Ein Recht auf den Posten hat ja an sich Niemand; es darf eventuell nur Jemanden nicht die Bewerbung unmöglich gemacht werden. Wird er auch von den zur Besetzung des Amtes Befugten wegen der vorliegenden Empfehlung ausser Acht gelassen, so kann er sich nicht über Rechtsverletzung beklagen. Man darf sogar noch weiter gehen. Derartige »Designationen« können im allgemeinen nur empfohlen werden, die richtige Intention beim Empfehlenden und den Gebrauch erlaubter Mittel vorausgesetzt. Die amtsführende Person hat ja einerseits besondere Gelegenheit, die Anforderungen kennen zu lernen, welche das Amt an seinen Träger stellt; andererseits kann sie auch die Fähigkeiten und die moralischen Anlagen der Untergebenen vielfach erproben und dadurch geeignete Personen aussuchen. Es ist freilich auch hier ein Irrthum nicht ausgeschlossen; aber dieser kann bei keinem Besetzungsmodus völlig unmöglich gemacht werden. Das kirchliche Recht hat darum diese Designation oder besser Commendation geradezu begünstiget [1]).

Wenn demnach dies Designationsrecht des Papstes untersucht werden will, kann es sich nur um die Designation im engsten und eigentlichen Sinn handeln. Unsere Frage lautet also in erweiterter Fassung so:

Hat der Papst das Recht, unter Suspendirung des Wahlrechtes der Cardinäle für diesen bestimmten Fall eine Person als seinen Nachfolger zu bezeichnen, so dass dieselbe noch zu seinen Lebzeiten ein jus ad rem erwirbt, das mit dem eingetretenen Tode des Papstes und der damit gegebenen Erledigung der päpstlichen Würde sofort in ein jus in re übergeht?

Die älteren Canonisten befassen sich freilich nicht lange mit der Begriffsbestimmung von Designation; aber es ist der Begriff im Wortlaut ihrer Frage genügend klar festgestellt. Sie fragen in der Regel: An papa possit sibi eligere, instituere, substituere successorem? Auch gebrauchen sie das Substantiv substitutio. Der Terminus designatio begegnet verhältnissmässig selten. — Damit ist der Frage-

1) Die Verordnung des Papstes Symmachus (c. 2. D. 79) macht es nach vielfacher Annahme dem Träger der päpstlichen Würde gewissermassen zur Pflicht, schon bei Lebzeiten für einen geeigneten Nachfolger *durch Empfehlung wenigstens* — wenn man das »decernere« im weiten Sinne versteht — zu sorgen. *Hinschius*, Kirchenrecht, I, 227⁴ allerdings glaubt die Bestimmung der römischen Synode von 462 (c. 5, C. VIII, qu. 1) als Missbilligung dieser Empfehlungen ansehen zu sollen; ebenso *Hefele*, Conciliengesch. II, 569. Der Text des Synodalbeschlusses fasst aber nur die eigentliche Designation in's Auge.

punkt, um den es sich in unserer Erörterung handelt, festgestellt. Daraus ist nun auch sofort klar, dass es sich hier nicht um eine *historische* Frage handelt. Diese müsste lauten: Haben die Päpste Designationen im strengen und eigentlichen Sinn vorgenommen? Die Rechtsfrage, die *wir* stellen, ist wesentlich canonistischen, oder wenn man will, dogmatischen Charakters; denn sowohl Canonisten als Dogmatiker befassen sich mit dem Inhalt des Primates, untersuchen die darin eingeschlossenen Rechte. Es wird sich bei der Beantwortung der Frage zeigen, dass allerdings die Feststellung historischer Thatsachen für ihre definitive Lösung von Bedeutung ist, aber es setzte ein völliges Verkennen des Fragepunktes voraus, wenn man sie auf historischem Weg beantworten wollte.

Nicht unangebracht dürfte es auch sein, darauf hinzuweisen, dass die Frage nicht dahin lautet, ob der Papst das Recht habe, das Wahlrecht der Cardinäle überhaupt zu beseitigen und an die Stelle der Wahl die Designation als *gewöhnlichen* Besetzungsmodus des heiligen Stuhles zu setzen. Es ist gefragt, ob der Papst für einzelne Fälle das Recht habe, den Nachfolger zu designiren. Man kann die Frage in jenem Umfang verneinen, in diesem bejahen.

II. Die bisherige canonistische Erörterung.

Es sind anfangs fast ausschliesslich Canonisten, welche an unserer Controverse sich betheiligten; die Dogmatiker der mittelalterlichen Scholastik pflegten die Frage zu umgehen oder höchstens kurz zu streifen. Es liegt dies in der Natur der Sache. Mit den Papstwahlen beschäftigten sich ausschliesslich die Canonisten, und demgemäss waren auch sie es, die ein besonderes Interesse daran fanden, zu untersuchen, ob noch ein anderer Modus der Besetzung des apostolischen Stuhles rechtlich möglich sei. Vom 16. Jahrhundert ab betheiligen sich jedoch auch die Dogmatiker lebhaft an dieser Controverse. — Schon *Gratian* († circa 1150), der Vater der kirchlichen Jurisprudenz, hat sich in den Noten (dicta), mit welchen er seine Rechtssammlung begleitet, und durch die er die concordia canonum herzustellen sich bemüht, mit unserer Frage befasst. Die vorhandenen Rechtsbestimmungen fasst er dahin auf, dass *principiell* weder für den heiligen Stuhl noch für die anderen Episcopalsitze die Designation ausgeschlossen sei. Zwar sei sie später verboten worden, aber dieses Verbot habe seinen Grund in dem Missbrauch, welcher mit der Designation getrieben wurde [1]).

1) In der D. 79 handelt Gratian von der Papstwahl und führt dort (can. 10) das Decret des Papstes Symmachus an, dem er die Bemerkung voraus-

Bei der hohen Auctorität Gratians ist es immerhin bedeutsam, dass die Glossatoren des Decretes in viel schärferen Ausdrücken die Designation verwerfen als es der gefeierte Magister thut, ja sie wollen dieselbe *principiell* ablehnen.

Die Glosse zum Papstwahldecret des Symmachus interpretirt zunächst das decernere nicht im strikten technischen Sinn eines verpflichtenden Gesetzes, sondern im weiteren Sinn eines deliberare und hebt im Anschluss daran ausdrücklich hervor, dass es dem Papste

---

schickt: Electio vero Romani Pontificis etiam cum deliberatione praedecessoris fieri debet d. h. nicht blos die Cardinäle, deren Wahlrecht Gratian durch die cc. 1—9 vorgetragenen auctoritates sicher gestellt hat, sind zur Sorge um die Wiederbesetzung des Apostol. Stuhles berufen, sondern auch der regierende Papst; aber seine Thätigkeit erscheint ihm hier als eine die Cardinäle nur unterstützende. In der C. VIII, qu. 1 construirt sich Gratian einen Rechtsfall über die Besetzung der bischöflichen Stühle und stellt dann im Anschluss an den Casus die Frage: Hic primo quaeritur, an liceat episcopo successorem sibi instituere? Er beantwortet zuerst die Frage principiell mit Ja: Quod autem episcopo successorem sibi instituere liceat, ex verbis Zachariae Papae conjicitur (Gratian hat dieselben schon C. VII, qu. 1, c. 17. §. 1. aufgeführt) quibus Maguntino archiepiscopo permisit adjutorem sibi statuere, qui ei defuncto in plenitudinem succederet potestatis. Item ex verbis Symmachi Papae dicentis: »Si transitus papae inopinatus evenerit, ut de sui electione successoris non possit ante decernere« apparet, quod episcopi successores sibi instituere possunt. Item exemplo B. Petri illud idem probatur, qui sibi B. Clementem successorem instituit. Gratian gibt also an dieser Stelle dem Decret des Symmachus eine erweiterte Bedeutung; er fasst es hier als eigentliche Designation. Für die Designation des Clemens durch Petrus beruft er sich auf einen Brief des Papstes Johann III. (560—573), der für eine Fälschung Pseudo-Isidors gehalten wird. Die eigentliche Quelle für diese Nachricht, nämlich den apokryphen Brief des Clemens an Jakobus, hat erst Paucapalea (im can. 2) dem Decret eingefügt. — Nach der principiellen Bejahung der Frage führt Gratian die kirchlichen Verbote (cc. 3. 4. 5. 7) der Designation auf, bes. den Canon der Synode von Antiochia vom J. 332 in der Uebersetzung des Dionysius Exiguus; abschliessend bemerkt er dann unter Anlehnung an eine Stelle des Hieronymus, welche im can. 6 aufgeführt ist: His omnibus auctoritatibus prohibentur episcopi successores sibi instituere. Sed aliud est de sui successoris electione cum fratribus deliberare et aliud est ex testamento tamquam suae dignitatis haeredem sibi quaerere. Illud fieri permittitur; hoc autem penitus prohibetur. Illud autem B. Petri ab illis valet in argumentum assumi, qui tales sibi substituunt qualem sibi successorem B. Petrus quaesivit. Verum quia officium non vitae sed sanguini (d. h. Verwandten) coepit deferri atque ad episcopatum tales quisque successores sibi quaerere coepit, qui vel odiosi populis vel a plebe docendi invenirentur, *sacris canonibus* constitutum est, ne quisquam sibi sui officii quaerat successorem. — Gratian hält also das Verbot der Designation für ein kirchliches nicht für ein göttliches und zwar gerade mit Rücksicht auf die thatsächliche Besetzung des hl. Stuhles.

unerlaubt sei, seinen Nachfolger zu wählen[1]. In gleicher Weise werden die Worte Gratians, mit welchen er im C. VIII. q. 1 zu unserer Frage Stellung nimmt, dahin aufzufassen gesucht, dass eine Designation des Nachfolgers principiell ausgeschlossen sei. Es wird eingangs schon bemerkt, dass Gratian bei der Beantwortung der Frage vom Gegentheile ausgehe[2] und damit insinuirt, es geschähe das nur aus methodischen Gründen, da die Schule es stets so zu halten pflege; sofort wird das decernere wieder im Sinn des deliberare erklärt[3] und die Einführung kirchlicher Verbote über De-

1) Glossa ad c. 10. D. 79, v. Non possit: Aliud est de sui successoris electione cum fratribus deliberare, quod posset fieri, ut hic permittitur, et aliud est ex testamento quasi dignitatis suae haeredem substituere, quod ibi penitus prohibetur, *quia nec Papae licet*, quia hoc nec Moyses potuit (can. 6, C. VIII, qu. 1); nec est trahendum ad consequentiam factum Petri Clementem substituentis sibi (can. 1, C. VIII, qu. 1), quia ad ejus umbram curabantur infirmi. Die Glosse fasst demnach die ihr feststehende Ausübung der Designation durch Petrus als ein besonderes charismatisches Privilegium desselben auf wie die Wundergabe, also nicht als exercitium potestatis primatialis. Nur der Primat ging auf die Nachfolger Petri über, nicht die Charismen, welche rein persönliche Privilegien waren. In der Glosse ad v. Licet wird dann gefragt: Sed numquid Papa potest dare licentiam alii, ut eligat sibi successorem (c. 17. C. VII, qu. 1), quare ergo non potest sibi (sc. successorem) eligere? Die Frage ist ein Beweis, dass der später von den Vertretern der bejahenden Ansicht oftmals gebrauchte Grund, der Papst könne selbst, was er anderen erlaube, schon zur Zeit der Glossatoren geltend gemacht wurde. Auf die gestellte Frage lässt die Glosse den berühmten Lehrer Innocens III., Huguccio († 1210 als Bischof von Ferrara) antworten. Respondet Hug. quod multa sunt, quae aliis indulgemus licite, nobis tamen talia indulgere non licet. Episcopus enim saepe cum aliis dispensat, privilegium vel honorem dat aliis. Sed numquid talia possit sibi impendere? Non, quia nemo assumit sibi honorem.

2) Glossa ad C. VIII, qu. 1, casus: Haec est prima quaestio, qua quaeritur, an liceat Episcopo sibi eligere successorem, et certum est, quod non, nisi per privilegium hoc habeat. Primo autem probat Gratianus, quod sic, exemplo Moguntini (Bonifaz hatte von P. Zacharias die Erlaubniss erhalten, sich für Mainz einen Nachfolger zu bestellen) et auctoritate Symmachi *a contrario sensu*, et exemplo Petri; postea probat contrarium et in §. »His omnibus auctoritatibus« dat solutionem.

3) Ibid. gl. ad verb. Quod autem: Certum est, quod non licet . . . nec obstat c. 10. D. 79, ubi innuitur, quod Papae licet sibi instituere successorem; sed dicitur ibi, quod potest cum fratribus *deliberare* de successore. Die additio ad v. Sibi sagt schlechthin: Successorem sibi instituere nulli licet; und an die Interpretation des decernere als deliberare wird die Bemerkung gefügt, quod aliud est, quam sibi successorem eligere; nam illud (deliberare est licitum . . . istud vero illicitum; nam deliberare licet cuilibet Praelato de suo successore, cum vidit sibi mortem imminere). Die Glosse ad v. Aut ligandi des can. 1 h. qu. hält daran fest, dass Clemens von Petrus zum Nachfolger be-

signation mit der Bemerkung begleitet, Gratian habe nur superficialiter, also *anscheinend* die Designation als zulässig bezeichnet, er beweise *jetzt* das Gegentheil [1]). Dass die Glosse das non licere im Sinne eines non posse nimmt, geht dann klar aus der Schlussbemerkung hervor, welche sie an die resümirten Worte Gratian anschliesst: Die Designation wäre ein Verstoss gegen die kirchliche Verfassung und zudem deswegen unmöglich, weil für eine Zeit Bestimmung getroffen wäre, in welcher der Papst nicht mehr Gesetzgeber sei. Diesen Gedanken hat dann später Cajetan zu einem förmlichen Argument construirt.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die mittelalterliche Canonistik durchgängig in grosser Abhängigkeit von der Glosse blieb und es darf uns darum keineswegs wundern, wenn wir kaum eine andere Auffassung als die eben dargestellte in der Literatur vertreten finden [2]). Die Glossatoren und Commentatoren der Decretalen

---

stimmt worden sei, und dass Linus und Cletus nur Hilfsfunctionen während des Pontificates des Apostelfürsten hatten; Clemens habe jedoch in der Meinung, das von Petrus gegebene Beispiel der Designation werde der Kirche verderblich sein, die päpstliche Würde sofort niedergelegt und es seien nun nacheinander Linus und Cletus gewählt worden, dann erst er selbst wieder. Er sei also zweiter und vierter Papst.

1) Glossa ad v. Unde: Hucusque probavit Gratianus superficialiter episcopo licere, sibi eligere successorem, nunc autem probat contrarium. In der Schlussbemerkung Gratians wird, wie oben hervorgehoben, gesagt, die Verbote der Designation seien erlassen worden, weil viele Bischöfe sich nicht Nachfolger wählten, die einem Clemens glichen, sondern bei der Wahl Rücksichten rein irdischer und verwandtschaftlicher Natur walten liessen. Die Glossa ad v. Beatus dieses Dictum Gratiani stellt sich, offenbar weil die Ausführung des Magisters die Möglichkeit einer päpstlichen Designation offen liess, die Frage: Sed numquid adhuc Papa posset facere sibi successorem? Non, quia hoc esset immutare statum ecclesiae et quia statutum facit in id tempus, in quo non est futurus judex. Die Glosse beruft sich hiefür auf Dig. 2, 1, 13: Magistratus autem, vel is, qui in potestate aliqua sit (utputa Proconsul, vel Praetor, vel alii, qui provincias regunt), judicare jubere eo die, quo privati futuri essent, non possunt. Dass diese Pandektenstelle in unserem Fall keine Anwendung finden kann, werden wir später zu erörtern haben.

2) *Fellinus Sandeus* († 1503), den man, wie *Schulte*, Geschichte der Quellen und Literatur des can. R. II, 351, sagt, ein »lebendiges Repertorium« nennen kann, behauptet, dass der Ansicht der Glosse *Alle* folgen. *Fagnani*, Comm. in lib. Decret in cap. Accepimus (X. I, 35) n. 29. In welcher Abhängigkeit zur Glosse die mittelalterlichen Autoren standen, davon bietet ein sprechendes Beispiel *Johannes Capistranus* († 1456), der in seinem Traktat De auctoritate Papae (enthalten in dem Sammelwerk Tractatus universi juris, Venetiis 1584, Tom. XIII, p. I, fol. 32 ss.) unsere Frage bespricht (l. c. fol. 34a). Es ist nicht Ein Gedanke, kaum Ein Wort zu finden, das über die Glosse hinausginge.

Gregor IX., des Liber sextus und der Clementinen fanden reichlich Gelegenheit sich über unsere Frage auszusprechen, da die angeführten drei officiellen Sammlungen je eine wichtige Decretale über die Papstwahl enthalten [1]). Die Glossa ordinaria spricht sich freilich nirgend über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Designation aus. Dass die Schule jedoch bei der Besprechung dieser Decretalen gelegentlich die Frage zu erörtern pflegte, geht schon daraus hervor, dass die hinterlassenen Werke der Glossatoren und Commentatoren wenigstens in einer kurzen Bemerkung ihre Ansicht über die Sache aussprechen [2]).

---

1) Die Decretalen enthalten (I, 1, 6) die Constitution *Alexander III.* Licet de vitanda, in welcher angeordnet wurde, dass zur giltigen Wahl eine zweidrittel Majorität der Cardinäle nothwendig sei; der Liber Sextus enthält (I, 6, 3) die schöne Constitution Gregor X., die auf dem allgemeinen Concil von Lyon (1274) erlassen wurde; sie gibt namentlich über den Ort der Papstwahl und die Einrichtung des Conclave Bestimmungen; die Clementinen enthalten (I, 3, 2) die Decretale Clemens V, welche einzelne Streitfragen über die Constitution Gregor' X. auctoritativ entscheidet; hauptsächlich wurde unsere Frage in den Commentaren zum cap. Licet de vitanda erörtert. Anlass zur Erörterung bot auch cap. 5 X. I, 35, in welchem Alexander III. in sehr strengen Worten die Designation verwirft, und derartige successiones detestabiles et iniquas als frivol und nichtig erklärt. Wie im Text bemerkt, spricht sich die Glosse zu den genannten Capiteln nicht über unseren Gegenstand aus.

2) So führt *Fugnani,* l. c. folgende Autoren für die verneinende Ansicht auf: *Guido de Baysio* (Archidiaconus, † 1313); *Johannes Andreä* (fons et tuba juris, † 1348); den überaus vielseitigen *Johannes de Lignano,* den berühmten Lehrer Zabarellas und Johann's v. Imola († 1383); *Aegidius Bellamera* († 1392); *Ant. de Butrio* († 1408); *Zabarella* (häufig citirt als Cardinalis, † 1417 in Constanz); den genauen Kenner der Glossenliteratur *Dominicus de Sancto Geminiano* († c. 1430), *Nicolaus de Tudeschis* (Abbas Siculus, Panormitanus, † 1453); *Joh. Bertachinus* († 1497); *Johannes Ant. de St. Georgio* (Praepositus, † 1509); *Sylvester de Prierio* († 1523); Ferner die Juristen *Jason Maynus* († 1519) und *Philipp Dezius* († 1535). Das Nähere über diese Autoren bei *Schulte*, Geschichte der Quellen und Literatur des can. Rechtes, Stuttgart 1875 ff., II. Bd.; *Savigny*, Geschichte des röm. Rechtes im M.-A., Heidelberg 1815 ff., VI, S. 343 ff., 322 ff. Alle die genannten Autoren, Dezius ausgenommen, erörtern unsere Frage nicht eigentlich, sondern sprechen lediglich ihre Ansicht kurz hierüber aus. So z. B. *Zabarella* in caput »Licet de vitanda«: Quaero, an possit Papa sibi eligere successorem? Dico, quod non, ut notatur C. VIII, qu. 1, §. »His omnibus.« — Oder *Ant. de Butrio*, Comm. in cap. Licet: Papa potest statuere super modum eligendi, successorem, non tamen potest eligere ut C. VIII, qu. 1 §. His omnibus, et non quia in talibus ut arduis non debet statuere absque fatrum concilio. — *Panormitanus* in cap. Licet: Et tenetur hoc dictum (glossa ad D. 79) communiter per doctores et ratio quia effectus hujusmodi electionis refertur ad tempus quo non est futurus Papa. Auch *Silvester des Prierio* spricht sich

Eine eigentliche Erörterung der Frage finden wir bei zwei mittelalterlichen Canonisten bei *Augustin von Ancona* († 1328, genannt Triumphus) und bei dem Cardinal *Johannes Torquemada* († 1468). Der Erstere behandelt sie Eingangs seines classischen Werkes über die kirchliche Gewalt, und man glaubt wahrlich einen Artikel des hl. Thomas zu lesen, so vorzüglich versteht es Triumphus, die Methode seines Meisters zu copiren, so reif und so ruhig ist auch die Discussion. Er führt zuerst die Gründe für die Zulässigkeit der Designation auf: 1) Petrus hat seinen Nachfolger designirt; 2) Der Papst kann doch selbst, was er anderen erlaubt; nun habe aber P. Zacharias dem hl. Bonifaz erlaubt, sich einen Nachfolger zu setzen; 3) Augustin sei ebenfalls noch bei Lebzeiten des Valerius zum Bischof von Hippo designirt worden; 4) Moses sei ein Typus des Papstes; nun habe aber Moses noch bei Lebzeiten sich Josua als Nachfolger gewählt. — Ehe der Autor diese Argumente entkräftiget, legt er zuerst seine Ansicht dar über die Frage, ob nach Petrus jedweder Papst durch Wahl creirt wurde. Er beantwortet sie mit Ja und bemerkt, dass dies aus drei Gründen überaus *entsprechend* sei: Einmal sei das Urtheil eines Einzelnen fehlbarer als das Mehrerer; Viele sähen mehr als ein Einziger und erkennen leichter das Innere eines Menschen; sodann würde durch die Designation allmälig eine förmliche Erbfolge in kirchlichen Würden begründet werden, und es kämen dem Volk verhasste Elemente in die wichtigsten Stellen; drittens sei durch die Wahl am leichtesten Garantie gewährt für die Erfüllung der apostolischen Forderung, dass die kirchlichen Vorsteher ein gutes Zeugniss haben sollen von Seite der Untergebenen und der Feinde der Kirche [1]). — Die Wider-

---

nur sehr kurz unter Anlehnung an die Glosse über den Gegenstand aus; Summa Summarum, verb. Excommunicatio, IX, n. 3.

1) Summa de potestate ecclesiastica, Qu. III, art. 2 in c.: Respondeo dicendum, quod semper post Petrum papa fuit factus per electionem; et hoc multum convenienter propter tria: Primum propter vitandum hominum fallibile judicium; secundo propter vitandum posteriorum exemplum, et tertio propter habendum populi testimonium. Nam Christus fuit Deus et homo: ideo in suo judicio non potuit falli aut fallere. Ideo conveniens fuit, quod post Christi ascensionem et post mortem illius, qui immediate a Christo electus fuit promotio cujuslibet alterius summi Pontificis facta fuit per electionem, ut ex collatione et concordia plurium talis electio careret errore et mereretur suscipere divinam inspirationem. Nam quia plura vident plures quam unus, eo quod homines judicant, quae foris apparent, aliis patent, solus autem Deus intuetur cor; ideo talis electio caret errore et meretur super hoc divinam inspirationem ipso salvatore dicente: ubi fuerint duo vel tres congregati in nomine meo ibi sum in medio ipsorum. — Fuit *secundo* hoc conveniens ad vitandum posteri-

legung der Gegengründe ist kurz und von besonderem Interesse. Die Designation des Clemens durch Petrus gibt Triumphus zu; sie sei eben damals *noch nicht verboten gewesen*; übrigens hätte Clemens sie, um nicht ein verderbliches Beispiel zu geben, nicht angenommen. Der Papst Zacharias hätte blos Bonifaz die Erlaubniss gegeben, sich einen Coadjutor cum jure succedendi zu ernennen, der dann nach seinem Tode sich hätte um Confirmation an den heiligen Stuhl wenden müssen. Auch Augustin sei nur Coadjutor gewesen, wie aus seinen eigenen Worten (can. 7. D. 40) hervorgehe. Moses ferner habe auf specielles Geheiss des Herrn sich einen Nachfolger gewählt, und zwar habe er hiebei keinerlei verwandtschaftliche Rücksichten walten lassen.

Wenn man die Ausführungen unseres Autors sich näher besieht, so wird man ihn zwar zu den Gegnern der Designation rechnen, aber davon, dass dieselbe absolut unmöglich sei, ist bei ihm doch nicht die Rede. Die Wahl hält er für multum conveniens; das Verbot der Designation ist ihm ein *positiv kirchliches*, an das der Papst *an sich* nicht gebunden sein kann; denn gerade Triumphus betont in sehr nachdrücklicher Weise, dass der Papst supra jus sei [1]). Jedenfalls ist klar, dass der Auctor die Wahl nicht für den durch Christus selbst festgestellten Besetzungsmodus des apost. Stuhles hält. Er hätte an dieser Stelle sicherlich mit diesem Grunde nicht zurückgehalten.

Es ist nach diesen Ausführungen nicht mehr nothwendig, auf die Erörterung *Torquemada's* [2]) näher einzugehen. Er schliesst sich durchweg Augustin von Ancona an, bezeichnet die Designation haupt-

---

orum exemplum. Nam si quis dignitates et beneficia ecclesiastica quasi jure haereditario possent aliis relinguere et pro libito sibi vendicare, spiritualia beneficia a carnalibus et temporalibus non distinquerentur, ut dicitur C. VIII, qu. 1, quod ab illis exemplum beati Petri sibi successorem instituentis valet assumi, qui tales sibi substituerint, qualem ipse successorem quaesivit. Verum, quia postmodum officium non vitae sed sanguini coepit deservire atque ab episcopatu talis quisque successores sibi quaerere coepit, qui vel odiosi populis vel a plebe docendi invenirentur; ideo sacris canonibus institutum est, ne aliquis in beneficio ecclesiastico honorem quaerat sed solum electione approbetur. — *Tertio* fuit hoc conveniens propter populi testimonium bonum etc.

1) L. c., Qu. 5, art. 3, in c.: Ipse (papa) est supra jus et eum jura positiva non ligant. Si enim imperator non ligatur jure quia princeps legibus solutus est; ut dicit jurisconsultus in principio ff. (Ulpian in Dig. I, 4, 1) multo fortius papa nullo jure ligari potest, sed quod sibi placet, legis vigorem habet.

2) Summa de ecclesia, lib. II, cap. 51. Auch in der Schrift De potestate papae et auctoritate concilii generalis, tract. 1, cap. 13 und tract. 2, cap. 15 kommt er auf diese Materie zu sprechen.

sächlich aus den von diesem angegebenen Opportunitätsgründen für ausgeschlossen [1]), führt ausdrücklich deren Verbot auf die kirchlichen Canones zurück und gibt nur der Designation des Clemens dadurch

1) Summa l. c. gibt Torquemada zuerst die Gründe, warum für das Priesterthum des neuen Bundes überhaupt ein anderer Successionsmodus gewählt wurde. Darunter als 7ten einen, der unsere Frage anschneidet. Die Wahl, meint er, sei der geeignetste Modus, quoniam rationi naturali consonum videtur, quia nullus videtur juste praeesse alicui multitudini nisi de ejus consensu aut superioris ordinatione aut provisione ... Christus autem ecclesiae suae immediate non providit nisi de Petro; unde per consequens, quia non providit de persona nominatim successoris Petri, ecclesiae electionem dimisit prout haberi videtur in c. 11. D. 79, ubi Anacletus papa inquit: Electionem vero summorum pontificum vel sacerdotum sibi dominus reservavit, licet electionem eorum bonis sacerdotibus et spiritualibus populis concessisset. Unde de jure naturali et quasi divino videtur esse, quod papa non faciat sibi successorum nec post mortem nec post resignationem quando non praeest. ... Sic ergo patet, quod tam juri divino quam naturali consonum esse videtur, quod ex electione universalis ecclesiae vel illorum, ad quorum de consensu universalis ecclesiae translatum est jus eligendi, fiat papa. Im Folgenden gibt er dann noch die Convenienzgründe Augustin's von Ancona und schliesst: Idcirco in *sacris canonibus constitutum est*, ne quisquam sui officii quaerat sibi successorem. Abgesehen von der corrupten Leseart, in welcher T. den apokryphen Canon Anaclet's wiedergibt, zieht er daraus offenbar einen viel zu weitgehenden Schluss, wenn anders man den Autor so verstehen will, wie ihn später *Barbosa* (Juris eccl. univ. lib. I, cap. 1, n. 44) und *Fagnani* (Comment. l. c. n. 31) interpretirt haben. Sie haben behauptet, dass T. die Designation als gegen das natürliche und quasi-göttliche Recht verstossend abgewiesen habe. Man kann aber den Auctor recht gut dahin verstehen: Die Wahl ist der *naturgemässeste* Modus der Succession und entspricht zugleich der von Christus gewährten Concession, in der man aber keineswegs eine ausdrückliche Anordnung zu erblicken braucht, weil dann T. ja von einem reinen jus divinum reden müsste und nicht von einem jus quasi-divinum. Seine im Anschluss an Triumphus gegebene Weitererörterung lässt annehmen, dass er die Designation durch positives kirchliches Verbot ausgeschlossen erachte. — Ein anderer dem Ende des 15. Jahrhunderts angehörender Theologe, *Gundisalvus Villadiego*, spricht sich in seinem dem Cardinal *Roderigo Borgia* (Alexander VI.) gewidmeten Traktate De origine dignitate et potestate S. R. E. cardinalium, qu. 5, n. 19 auch im verneinenden Sinn zu unserer Frage aus: Papa non potest post mortem suam sibi eligere successorem et per consequens illa vice tollere a cardinalibus facultatem eligendi, quia statum universalis ecclesiae immutare non potest, neque electionem papae, quae tangit universalem ecclesiam sine justa et notoria causa immutare, et si hoc faceret, non esset sibi parendum; et ideo sine causa non posset privare collegium cardinalium facultatem elegendi Romanum Pontificem potestatem in alios transferendo. Tract. univ. juris, tom. XIII, p. II, fol. 58. *Schulte*, a. a. O., II, 406. — Auch die Summa Summarum Silvesters de Prierio († 1523), gewöhnlich kurzweg als Silvestrina citirt, spricht sich sub verbo »Excommunicatio« n. 9 für die negative Ansicht aus.

eine andere Deutung, dass er sagt, sie käme einer Wahl durch Klerus und Volk gleich, da Petrus in auribus totius ecclesiae et ita omnium consensu interveniente die Einsetzung vornahm.

Von den mittelalterlichen *Juristen* seien ebenfalls zwei genannt. *Ant. de Rossellis* († 1466) untersucht in seinem Werke Monarchia, sive de potestate Pontificis maximi Romanorumque imperatoris, auch unsere Frage etwas eingehender, als man es sonst zu finden gewöhnt ist. Nachdem er den Primat festgestellt, frägt er, wer *nach* Petrus diesen Primat führe, zunächst wer jetzt die Person determinire, auf welche die Würde übergeht. Da bemerkt er nun vorab die Thatsache, dass Petrus den Clemens zu seinem Nachfolger designirt habe. Dieser aber habe resignirt, und dann seien durch Wahl Linus und Cletus und dann erst wieder Clemens gefolgt. Dieser sei also zweiter und vierter Papst. Daran fügt er nun die Bemerkung, welche uns seine eigene Auffassung erkennen lässt. Er halte dafür, Clemens habe nicht aus Demuth, oder der zu befürchtenden schlimmen Folgen wegen resignirt, sondern *weil er die Designation für ungültig hielt;* denn Petrus habe eine potestas vicaria von Christus erhalten und diese könne nicht in ihrer Totalität auf einen anderen übertragen werden [1]). Das ist ein neuer Grund. Zutreffend ist freilich auch er nicht, denn der Papst hat eine potestas ordinaria und zudem handelt es sich bei der Designation nicht um einen Delegationsakt.

Philippus Decius († 1536) [2]). Unter den älteren Autoren behandelt, wie ich sehe, keiner mit solcher Ausführlichkeit, und mit solcher juristischer Schärfe die Frage, wie gerade er. Auch er hebt hervor, dass die Ansicht, der Papst könne den Nachfolger nicht designiren, die durchweg herrschende sei. Nur Petrus del Monte

1) L. c. cap. 19: Credo, quod ideo Clemens renuntiavit, quia electio facta de eo a solo Petro non valebat. Nam papa est universalis vicarius Jesu Christi. Sed vicarius non potest illi, qui cum praefecit vicarium alium universaliter dare. Et ideo credo, quod etiam sibi non posset substituere vicarium, qui omnem haberet sicut papalem potestatem ratione praedicta; et ideo bene Clemens renuntiavit et voluit, quod per electionem fieret. Venediger Ausgabe von 1487, fol. 26a. Eingehend legt er dann die Gründe der gegentheiligen Meinung dar (fol. 26b) und sucht sie zu lösen. Für seine Ansicht stützt er sich hauptsächlich auf die in der Glosse schon angeführte Stelle: Dig. 2, 1, 13; zugleich bemerkt er, dass »omnium sanctorum sententia« *gegen* das Designationsrecht des Papstes sei.

2) *Savigny*, Geschichte des röm. Rechts im M.-A., Heidelberg 1831, VI, S. 321 ff. *Schulte*, Gesch. der Quellen und Literatur des can. Rechts, Stuttgart 1877, II, S. 361. Seine canonistischen Werke stammen wohl aus der Zeit von 1476—1487, wo er in Pisa und Siena canonisches Recht neben dem römischen docirte.

(Brixiensis † 1457)[1]) sei der Ansicht, dass es sich lediglich um eine positive kirchliche Bestimmung handle, welche den Papst nicht binde. Er referirt dann die gebräuchlichen Gründe, mit welchen man die affirmative sowohl als die negative Meinung stützte. Jene behauptete, Christus habe den Petrus eingesetzt und jede Handlung Christi sei für uns eine Norm des Handelns; Petrus habe den Clemens eingesetzt zum Nachfolger; diese Designation habe ein Analogon in Moses, der sich ebenfalls einen Nachfolger setzte; der Papst habe dem Erzbischof von Mainz die Erlaubniss zur Designation gegeben, also müsse er selbst hiezu die Vollmacht haben, weil er, was er anderen, auch sich selbst erlauben könne; der Papst könne ein Gesetz machen über die Wahl, also könne er auch selbst die Wahl, hier die Designation vornehmen. — Dagegen stütze sich die negative Ansicht darauf, dass die Designation an sich unmöglich sei, da hier der Papst für eine Zeit Verfügung treffe, in der er nicht mehr ist; ferner sei die Designation gegen die kirchliche Verfassung. — Man sieht, die negative Ansicht war noch nicht über die Glosse hinausgekommen. Die Argumente der Gegner löst sie nach Decius so: Die Einsetzung des Petrus sei von Christus ausgegangen qua Deus nicht qua homo und sei sowenig wie seine Wunder eine Norm für unser Handeln; Petrus habe zwar Clemens eingesetzt, aber dieser habe resignirt, wahrscheinlich weil er die Designation für ungültig hielt; die Erlaubniss, welche dem hl. Bonifaz gegeben wurde, sei eine Dispens gewesen, welche nicht statthabe beim Papst. Ein Gesetz machen über die Wahl und Wählen seien verschiedene Dinge; wem das eine zustehe, dem stünde nicht auch sofort das andere zu.

Dezius gibt dann seine *eigene* Ansicht und meint, der Papst sei zur Designation befugt, wenigstens potestate absoluta d. h. kraft seiner Gewalt schlechthin, abgesehen davon, ob dieselbe auch mit Erfolg und zum Heil der Kirche bethätigt werden kann. Unter Berufung auf die Quellen weist er nach, dass es sich lediglich um positives kirchliches Recht handelt, dem eine andere Praxis in ältester

---

1) Er war Erzbischof von Brescia, nicht von Brixen, wie *Schulte*, Gesch. der Quell. u. Liter. des can. R., II, 317 angibt. Sein Repertorium juris, (circa 1447 vollendet), ein Werk von stupender Gelehrsamkeit, ist das vollständigste Rechtslexicon des Mittelalters. Bei dem Worte Papa stellt er die Frage: An papa exemplo b. Petri possit sibi substituere successorem; notatur glossa C. VIII. qu. 1 »his omnibus,« quae (glossa) videtur dicere, quod non. Sed forte non est vera, quia istud videtur prohibitum de jure positivo, contra quod papa potest dispensare. — In seinem späteren Werke: De primatu Papae et majestate Imperatoris (Tractatus universi juris, tom. XIII, p. I, fol. 144) kommt er nicht mehr auf die Frage zu sprechen.

Zeit voranging. Daran sei aber der Papst nicht in allen Fällen gebunden, und auch die Worte Gratian's wiesen darauf hin, dass die ratio legis aufhöre, wo ein Papst sich einen Nachfolger von der Qualität setze, wie Petrus ihn setzte. Die Berufung der Glosse und der Autoren auf die Digestenstelle treffe nicht zu, denn dort handle es sich um einen judex delegatus, der allerdings den Delegirenden nur vertreten könne, so lange dieser lebe. Aber der Papst habe eine potestas ordinaria und besitze sie jure proprio. Wenn er auf Grund dieser ein Wahlgesetz machen könne, das über seinen Tod hinausreicht, so könne er auch einen Nachfolger einsetzen, denn die ratio sei beidemale dieselbe. Zudem stünde für die Annahme des Designationsrechtes die altkirchliche Praxis. Demgemäss halte er die affirmative Ansicht wenigstens für probabel [1]).

Dezius wurde als ein Gegner des päpstlichen Designationsrechtes bezeichnet. Er ist es nicht. Ebenso hält man es mit

---

4) Super Decretalibus, ad cap. Licet de vitanda (6, X, 1, 6): Sed tamen disputative de jure videtur non obstare, quod Papa possit successorem sibi eligere, saltem de potestate absoluta, quia de primitiva ecclesia hoc erat permissum, sed ex constitutione ecclesiae ita fuit ordinatum. Ergo videtur, quod summus Pontifex in contrarium dispensare possit, *quia est supra jus*. Et ad hoc facit textus in d. §. his omnibus, ubi dicitur, hoc constitutum fuisse, quia officium coepit deferri non vitae sed sanguini. Et cessat ratio, quae erat in Petro, qui idoneum sibi successorem elegit, ut ibi legitur. Ex quo patet, quod Papa potest dispensare, saltem quando idoneum successorem sibi haberet et deputaret. — Non obstant rationes, quae in contrarium adducuntur. Primo, quod dicitur de Dig. 2, 1, 13, quia illa lex procedit in legato, prout loquitur; quia delegatus facit nomine delegantis et nihil proprium habet. Ideo illo mortuo non potest repraesentare mortuum, quia mors omnia solvit. Non sic in ordinario, prout est summus Pontifex et successor ejus, qui habet potestatem jure proprio et non repraesentat illum, qui eum constituit . . . Non obstat quod dicitur, quod aliud sit eligere successorem et aliud facere constitutionem pro electione futuri pontificis; quia eadem ratio videtur in utroque, ex quo effectus confertur post mortem, et in vita etiam utroque casu valere potest in effectu, ex quo confertur, post mortem, sicut in donatione, quae potest fieri, si conferatur post mortem. Et sic probabilis videtur conclusio, quod Papa possit de potestate absoluta successorem sibi eligere. — Unter den Juristen könnte auch *Martinus Garatus aus Lodi* (daher Laudensis), welcher der Mitte des 15. Jahrhunderts angehört und in Pavia und Siena docirte, genannt werden. Er ist einer der bedeutenderen Autoren jener Zeit. In seinem zweiten Tractat De cardinalibus, Qu. 39 (Tractatus univ juris, tom. XIII, p. II, fol. 606 ss.) stellt er die Frage, ob das Cardinalscollegium dem Papst »erlauben« könne, sich den Nachfolger zu wählen. Er antwortet mit einem non licet, sicut non licet ex testamento sibi adscribere dignitatem. Er geht nicht weiter auf die Frage ein. Ueber den Autor das Nähere bei *Schulte*, Gesch. der Quell. und Liter. des can. R., II, 395.

einem seiner Zeitgenossen dem Cardinal *Jacobatius* († 1527). In seinem grossen Werke De concilio behandelt dieser eingehend die Frage, ob das Concil über dem Papst stehe. Er führt für die affirmative Ansicht eine lange Reihe von Argumenten auf. Darunter auch eines, das sich auf die Designation des Clemens bezieht. Er sagt nämlich, Petrus habe zwar den Clemens als seinen Nachfolger designirt; aber »die Apostel« (!) hätten diese Anordnung Petri umgestossen und Linus und Cletus gewählt; das sei ein Beweis, dass wie die Apostel über Petrus, so auch das Corpus episcoporum, das in ihre Nachfolge eintrat, über den Papst Macht hätte. Indem nun Jacobatius die angeführten Argumente seiner Gegner zu lösen sucht, kommt er in eingehender Weise auf unsere Frage zu sprechen [1]). Er versucht fünf verschiedene Lösungen. 1) Der Bericht wolle nur sagen, Petrus habe »deliberirt« und Clemens zur Wahl empfohlen; 2) Petrus habe auf besondere Eingebung des heiligen Geistes gehandelt (instinctu Spiritus Sancti); 3) die Apostel hätten nicht im Bewusstsein ihrer Macht über Petrus, seine Anordnung umgestossen, sondern auf Antrieb des hl. Geistes sie geändert, wie sie sogar die Taufformel familiari consilio Spiritus Sancti geändert (!) hätten; denn man hätte anfangs in nomine Jesu getauft (Apgesch. 2, 10. 19) später im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes; 4) Clemens sei zwar auf die Anordnung Petri hin Papst gewesen, aber er habe selbst das Verderbliche des Beispiels, das Petrus gegeben, erkannt und resignirt; 5) Petrus habe gehandelt in Uebereinstimmung mit der ganzen Kirche, oder doch mit ihrem Wissen und ihrer stillschweigenden Zustimmung [2]). — Man hat zu jenen Zeiten noch nicht

---

1) De Concilio, lib. X, art. 7, n. 11 u. 206; bei *Roccaberti*, Bibliotheca max. Pontiff. IX, p. 482, 579. Auch in die Tractatus universi juris, tom. XIII, p. I ist dieses Werk aufgenommen. Jacobatius führt in dem citirten Capitel zunächst *siebzig* Gründe für den Satz auf: Concilium est supra papam. Dann begründet er die Thesis: Papa est supra concilium mit vierzehn Argumenten und löst sodann der Reihe nach die Sophismen der Gegner. Als elftes Argument derselben führt J. folgendes ein: Licet Petrus apostolus primus papa appropinquante tempore suae passionis sibi elegisset in sede apostolica successorem Clementem, concilium generale apostolorum ecclesiam universalem repraesentans, considerans hoc ad bonam politiam ecclesiae non convenire, electionem per Petrum de persona Clementis factam per modum reformationis reprobavit et Linum et postea Cletum Petri successores in administratione papatus ordinavit, ut patet in chronicis. Hoc quoque universalis ecclesia approbavit et toleravit, quod non fecisset, si concilium generale non esset supra papam.

2) L. c.: Consensu totius ecclesiae vel saltem ipsa ecclesia sciente et tacente; et quia hoc etiam poterat esse perniciosum in ecclesia, quia potuisset

an der Aechtheit des Clemens-Briefes, der jene Nachricht von der durch Petrus vollzogenen Designation enthält, gezweifelt, sonst hätte Jacobatius sich die Lösung erleichtern können. Die Lösungen, welche er gibt, lassen nur die Verlegenheit erkennen, in welcher er sich befindet, und die unter Nr. 3 aufgeführte ist geradezu exorbitant. Uebrigens berührt uns dies jetzt weniger. Soviel ist klar, dass Jacobatius auf Grund der von ihm gegebenen Ausführungen *nicht* schlechthin zum Gegner der Designation gestempelt werden kann [1]). Ob Petrus die Vollmacht zur Designation zuzuerkennen sei oder nicht, darüber äussert er sich nicht ausdrücklich; aus der ganzen Ausführung geht eher hervor, dass er die vollzogene Designation für rechtswirksam hält, wenn auch wegen der daraus zu befürchtenden Folgen nicht für klug und heilsam; er sagt sogar, dass *später* erst ein ausdrückliches Verbot der Designation ergangen sei. Ein Verbot des Herrn kennt er also nicht.

Um dieselbe Zeit, da Jacobatius sein Werk schrieb [2]), entstand ein anderes über denselben Gegenstand, das des Cardinals *Cajetan* († 1534). Er sprach sich anfänglich so aus [3]), dass sein Gegner

---

causa schismatis et captandae mortis alienae, fuit postea determinatum, ut aliter fieret. Damit dass Jacobatius Petrus an den Consens der Kirche bindet, beweist er das Gegentheil dessen, was er beweisen soll.

1) Das thun Barbosa, Fagnani, Ferraris und Andere. J. hält freilich die Designation auch für gefährlich und für verderblich; aber daraus folgt noch nicht, dass sie unter allen Umständen unmöglich ist.

2) *Schulte*, Geschichte der Quellen und Literatur des can. R., S. 343, Anm. 4, gibt als Datum für die älteste ihm bekannte Ausgabe des Werkes Jacobatius' das Jahr 1538 an. Jacobatius war damals schon 10 Jahre todt. Es wird demnach die von Schulte genannte Ausgabe wohl kaum die älteste sein; ich glaube nicht zu irren mit der Annahme, dass das Werk noch vor dem Lateranconcil (1512), auf dem Jacobatius eine bedeutende Stellung einnahm, verfasst und erstmals gedruckt wurde. — Das Werk Cajetans De comparatione auctoritatis Papae et concilii tractatus ist nach Angabe *Schulte's*, a. a. O., S. 354, Anm. 6 im Jahre 1511 geschrieben. Dagegen schrieb dann *Almain* sein Buch De auctoritate ecclesiae et concilii (Colon. 1514), worauf *Cajetan* mit der Apologia de comparata auctoritate Papae et concilii antwortete.

3) *Cajetanus*, De comparatione auct. Papae et Conc., Venetiis 1562, cap. 13: De auctoritate autem applicativa Papatus et aliarum ecclesiasticarum potestatum ad hanc personam vel illam, sciendum est, quod potestas ista regulariter et principaliter est in Papa et non nisi in casu in Concilio seu ecclesia. Et in Papa quidem esse potestatem hanc quoad applicationem potestatum inferiorum papatu patet tum ex gestis apostolorum, dum singulos episcopos per loca instituebant, tum ecclesiae consuetudine, quae quotidie haec a papa faciente suscipit absque conscientiae scrupulo; tum ex ratione officii sui, ad eundem namque spectat plena potestas supremi regiminis et assumptio aliorum

Almain ihm vorhielt, er vindizire dem Papst wenigstens implicite das Designationsrecht. In der Apologie seiner ersten Schrift kommt er nun auf die Sache zurück und negirt jetzt ausdrücklich die Vollmacht des Papstes zur Designation. Der Papst habe zwar die potestas electiva, aber er besitze sie nur virtuell, amtlich und primär, nicht aber formell und actuell; die Kirche besitze sie zwar auch, aber nicht virtuell; sie besitze sie nur casuell, d. h. nicht jure ordinario und nur im Falle der Verwaisung; nicht primär, sondern nur secundär, aber doch so, dass sie gegebenen Falls nicht blos wählen, sondern auch die Wähler und den Wahlmodus bestimmen könnte, dann nämlich, wenn der Papst hierüber keine Bestimmung hinterlassen hätte [1]). — Den Satz, dass dem Papste nicht formell und actuell die Befugniss zur Wahl (potestas electiva) zustehe, sucht er dann in folgender Weise zu erhärten. Die Wahl von Seite des lebenden Papstes wäre wesentlich ein Akt, der einen *zukünftigen* Papst schaffen würde, d. h. einen Papst für die Zeit und in der Zeit, in der der wählende Papst nicht mehr ist. Der den neuen Papst schaffende Wahlakt supponirt demnach einen wählenden Papst für eine Zeit, in der gar kein Papst vorhanden ist; denn der Wähler ist gleichzeitig mit der Wahl und sie setzt den Wähler voraus; die Wahl kann aber nur aktuell werden im Augenblick der Erledigung. Wenn also auch die potestas electiva im Papste ist, so

---

in partem solicitudinis, ut patet Exod. 18, ubi Moyses dux populi ex consilio dotro elegit et constituit principes populi .... Quoad applicationem vero papatus et ex gestis B. Petri Apostolicum instituit Clementem papam. Dass nach dieser Exemplification Almain berechtigt war, Cajetan für einen Anhänger des Designationsrechtes zu halten, liegt auf der Hand.

1) Apologia, cap. 22: Nunquam dixi, quod papa potest sibi eligere successorem nec quod potestas electiva papae sit in papa formaliter, nec quod potestas applicativa papatus ad personam sit in papa formaliter, sed dixi hujusmodi potestas est in papa regulariter et principaliter ... Sumantur ergo verba mea in hoc sensu, quod potestas electiva est in potestate papae virtualiter seu eminenter et hoc quoad modum essendi; et quod est in potestate papae regulariter i. e. jure ordinario, ad differentiam ecclesiae viduae, in qua est hujusmodi potestas in *casu*. Et principaliter ad differentiam ejusdem ecclesiae, in qua est secundario, pro quanto in casu potest non solum eligere, sed facere electores et ordinare de modo electionis. Ein Analogon findet Cajetan bei den Engeln. In ihnen seien auch die Formen und Kräfte der niederen Geschöpfe, z. B. der Menschen und der Thiere aber nicht formell d. h. nicht so, dass sie die Akte dieser Kräfte durch sich selbst setzen könnten. Diese überaus subtile Distinction wird Manchem als reines Spiel mit Worten erscheinen. Was soll es bedeuten, zu sagen: Im Papst ist die Macht, den Papat zu appliciren für gewöhnlich und primär, aber nur wenn diese Macht nicht praktisch werden kann; wenn sie praktisch werden kann, ist sie in der Kirche?

kann sie in ihm nur virtuell sein; formell und aktuell ist sie nur in einem Subjekt, das zur Zeit, in welcher Gelegenheit zur Wahl wirklich gegeben ist, also zur Zeit der Erledigung, aktuell existirt und wählend thätig werden kann — d. i. die Kirche [1]).

Wenn man in einer einfachen Formel Cajetans Gedanken, der ganz in dessen hypersubtiler und geschraubten Art gegeben ist, aussprechen will, so dürfte er kurz der sein: Die Gewalt, sich einen Nachfolger zu geben, ruht an sich *im Papst*, dem alle Gewalt in der Kirche gegeben ist, also auch diese, die päpstliche Würde einer bestimmten menschlichen Person zu übertragen, zu appliziren. Aber diese Gewalt ist im Papst deswegen eine gebundene, weil er in dem Augenblick, wo er sie üben könnte, nicht mehr ist; denn die Würde kann nur dann vergeben werden, wenn sie frei ist. Das gilt auch im Fall der Resignation. Wenn sie vor sich gegangen, ist kein Papst mehr vorhanden, der die resignirte Würde übertragen könnte.

Der Gedankengang, der Cajetan, abgesehen von dem Anhalt, welchen die Glosse schon bot, zu dieser subtilen Unterscheidung führte, ist ganz klar aus seiner ersten Schrift. Er will dort dem Concil bezw. der Kirche die Macht bestreiten, die päpstliche Würde irgend einer Person zu übertragen; denn wenn diese Macht in sie von Christus niedergelegt wäre, dann könnte sie sich auch den Modus bestimmen, nach welchem sie dieselbe üben wollte. Nun aber steht nicht blos jetzt, sondern stand schon zu Cajetans Zeiten das Axiom fest: Der Papst, und zwar er allein, hat die Wähler und den Wahlmodus zu bestimmen; die Kirche kann darin nicht das mindeste ändern. Ein Verstoss gegen die Bestimmungen des Papstes hätte Nullität des Wahlaktes zur Folge. Also muss die Macht, den Papat einer bestimmten Person zu appliciren, da sie wenigstens nicht primär der Kirche zugesprochen werden könne, dem *Papst* zuerkannt werden; irgend ein Träger muss ja für sie vorhanden sein, da sie ohne Zweifel besteht oder bestehen muss, die Perennität der Primatialwürde

1) L. c.: Ejus est potentia, cujus est actus et electionis papae actus simpliciter et absolutae non est papae, ideo potestas electiva papae non convenit formaliter papae. Probatur minor: Electio papae est actus factivus, quantum ex se est, tunc papae; ergo repugnat ei, quia praesupponat pro tunc papam. Et tenet consequentia, quia, quando fit, non est; si enim esset, jam non fieret. Tunc ultra, ergo elector papae non est papa et tenet sequela, quia elector praesupponitur secundum naturam electioni et est simul tempore cum electione. Tunc ultra: Ergo actus electionis papae non est papae et tenet sequela, qia electio papae est actus electoris papae. Ex hoc igitur patet (?), quod potestas electiva papae, cujus actus simpliciter et absolute est electio factiva ex natura sua tunc papae, non est in papae potestate formaliter.

vorausgesetzt. Nun will Cajetan andererseits nicht von der seiner Zeit ebenfalls als so ziemlich allgemein anerkanntes Axiom feststehenden Ansicht abgehen, dass der Papst seinen Nachfolger ***nicht selbst*** wählen könne. Um nun diese beiden ihm feststehenden Wahrheiten durch eine wissenschaftliche Formel miteinander zu vereinigen, nimmt er zu jener höchst gekünstelten Construction seine Zuflucht. Es sind nur Worte, mit welchen Cajetan sich zu decken sucht. Man darf nur den Begriff »Wahl« streichen, der bei der Designation in seinem technischen Sinn gar nicht angewendet werden kann, so fällt der ganze künstliche Bau in sich zusammen. Wenn z. B. jede physische Person über ihr Vermögen durch testamentarischen Akt verfügen kann, der erst nach dem Tode, also in dem Augenblick wirksam wird, wo die Person aufgehört hat der irdischen Rechtsordnung anzugehören, warum sollte dann der Papst nicht den actus papatum applicativus so setzen können, dass er erst in dem Augenblick seine volle rechtliche Wirksamkeit übt, da die päpstliche Würde überhaupt wieder übertragbar geworden ist? Um so leichter scheint dies denkbar, da hier im strengen Sinne gar nicht von einer eigentlichen Uebertragung oder Application der päpstl. Würde gesprochen werden kann. Denn es steht unter den Dogmatikern und Canonisten fest, und ist durch das Vaticanum definirt, dass jeder Papst wie Petrus unmittelbar von Christus die Gewalt erhält; die Wähler designiren durch ihren Akt nur die Person, der von Christus die Gewalt übertragen wird. Warum sollte diese Person nicht auch durch einen letztwilligen Akt des bisherigen Inhabers der Würde designirt werden können? Ein innerer Widerspruch ist hier keineswegs gegeben. Schon Dezius hat ferner auf die Wirksamkeit der päpstlichen Wahlgesetze hingewiesen. In ihnen bleibt der legislatorische Wille des gestorbenen Papstes auch nach dem Tode noch lebendig, so zwar, dass keine Gewalt der Kirche daran etwas zu ändern vermag. Es scheint jedoch, dass Cajetan die Ausführungen des scharfsinnigen Juristen entgangen sind, sonst hätte er doch wohl auf sie eingehen müssen.

Bei einem anderen bedeutenden Theologen des 16. Jahrhunderts, *Franz Victoria* († 1546) verfehlte Dezius' Argumentation ihre Wirkung nicht. In seinen Relectiones erörtert er das Subject der kirchlichen Gewalt, und nachdem er als solches den Papst bezeichnet hat, weil er Nachfolger Petri ist, untersucht er auch den Nachfolgemodus. Zunächst meint er, dass im Falle des Mangels jeglicher Bestimmung über die Papstwahl, dieselbe dem Gesammtepiscopat der Kirche und zwar jure divino zustünde. Denn nach Christi Willen soll Petrus einen Nachfolger haben und irgend Jemand müsse ihn

wählen. Den gesammten Klerus könne man sich nicht als Wahlkörper denken, sondern höchstens den Episcopat, eventuell auch den römischen Clerus allein. Die letzte Annahme hänge mit der Frage zusammen, ob gerade der *römische* Bischof nach Christi Willen der Nachfolger Petri zu sein habe. Uebrigens sei zu sagen: Petrus konnte entweder allein oder im Verein mit den übrigen Aposteln Anordnungen über die Succession treffen. Das fordere die ihm zum Wohl der Kirche verliehene plenitudo potestatis, das gehe schon daraus hervor, dass die Kirche selbst Mangels einer solchen Bestimmung von Seite des Primas eine gesetzliche Ordnung der Succession vornehmen konnte, und dass eine solche nothwendig sei, damit nicht Spaltung in der Kirche entstehe. Die älteste Uebung, wonach der Klerus von Rom den Papst wählte, beruhte entweder auf einem päpstlichen Gesetz, das wir nicht mehr kennen, oder auf einer recipirten und von den Bischöfen der Kirche approbirten Gewohnheit, *jedenfalls aber nicht auf göttlicher Anordnung.* — Diesem ersten Satz, der Petrus das Recht wahrt, die Successionsordnung gesetzlich zu regeln, lässt Victoria einen weiteren folgen, welcher das Recht den Nachfolger zu designiren ausspricht. Er meint, nur die neueren Theologen, die nicht die Pietät gegen den Stellvertreter Christi hätten, welche man bei ihnen ihrer sonstigen Gesinnung nach suchen möchte, negirten dieses Recht. Für sein factisches Vorhandensein spräche aber die Designation des Clemens durch Petrus. Abgesehen davon, sei es doch sicher, dass Petrus die Successionsordnung gesetzlich regeln konnte, weil er eben zum Wohl der Kirche volle Gewalt von Christus empfangen hat. Er konnte also auch gesetzlich bestimmen, dass jeder Papst noch bei Lebzeiten seinen Nachfolger ernennen solle. Denn ein solches Gesetz sei an sich durchaus nicht zum Schaden der Kirche, es könne im Gegentheil recht vortheilhaft sein, wie die analoge Successionsordnung der römischen Consuln bezeuge. Auch steht es ausser allem Zweifel, dass Petrus jedem anderen Bischof erlauben konnte, sich einen Nachfolger zu designiren. Warum soll er es dem römischen Bischof nicht gestatten dürfen oder können. Was Petrus konnte, das kann jeder seiner Nachfolger. Zudem ist es ganz sicher, dass Christus keine Anordnung getroffen habe über den Modus der Succession [1]).

---

1) Relectiones Theologicae. De potestate ecclesiae, rel. II, n. 21: In quocunque casu vacaret sedes apostolica, manendo in solo jure divino, electio spectaret ad omnes episcopos Christianitatis . . . . . Sed quia haec forma esset vehementer difficilis ac pene impossibilis sit nona propositio: B. Petrus vel solus vel cum aliis Apostolicis potuit constituere formam et rationem, qua post

Beseitiget Victorias Beweisführung auch nicht alle Bedenken, so ist sie doch von grosser überzeugender Kraft, und es kann uns nicht überraschen, dass dieselbe, da sie noch dazu getragen war von der hochgeschätzten Auctorität seines Namens, sich nicht blos erhielt, sondern auch unter den hervorragenden Theologen der folgenden Zeit fortwährend Freunde erwarb, darunter solche von hervorragender Bedeutung.

Dahin zählt in erster Linie der Ordensgenosse Victorias *Martin Ledesma* († 1574). Er eignet sich seine Ansicht bis auf die Worte an [1]). Ebenso *Alphons Mendoza* († 1591) unter ausdrücklicher Berufung auf Victoria [2]). Ferner die Jesuiten-Theologen *Franz Torres*

---

obitum eligeretur ei successor . . . . . quia habebat plenitudinem potestatis et administrationis ad ferendas leges convenientes ecclesiae . . . . . Verum circa has propositiones oritur dubium: Nam episcopus Romanus est summus Pontifex, ergo dato quod Petrus decessisset, sufficiebat clerus Romanus ad eligendum episcopum Romanum et per consequens summum Pontificem. Et augetur dubium: Nam, ut historia habetur, aliquando vel clerus Romanus vel populus summum Pontificem eligebat . . . . Decima propositio: B. Petrus potuit eligere sibi et designare successorem, qui defuncto Petro sine alia electione esset summus Pontifex. Haec propositio non recipitur a theologis recentioribus, quod sint pontificiae dignitati aliquanto infestiores quam deceret alioqui pios et christianos scriptores. Sed probatur primo facto Petri . . . . Item probatur manifesto et invicto argumento: Nam poterat ferre legem, ut vivens Pontifex eligeret successorem, imo illa lex videtur futura convenientissima ad tollenda schismata et ambitiones. Sicut apud Romanos durante adhuc magistratu consulum designabantur futuri consules, quare non ita potuit fieri de summo Pontifice. Item potuit ferre legem, ut episcopus vivens nominaret sibi successorem, quare non potuit de summo Pontifice? Sequitur consequenter, quod tantundem potuit facere quilibet successor Petri. Patet, quia habuit eandem potestatem. — Undecima propositio: Ratio elegendi s. Pontificem, quae nunc servatur in ecclesia, non est de jure divino. Haec nota est ex praecedentibus, quia exclusa humana lege, spectat ad Episcopos. Item: Nusquam invenitur in jure divino; item: Petri successores potuerunt eam mutare, ut dictum est; item: Non semper hoc modo fuit facta. Et ultimo quia ordo cardinalium, qui nunc sunt electores, non est jure divino.

1) *Ledesma's* Werk Commentaria in librum IV. sententiarum konnte ich mir nicht verschaffen. *Vincentius Ferre*, De virtutib. theologicis, de fide, qu. XVI, §. (*Roccaberti*, Biblioth. maxima, tom. XX, pag. 428) gibt indess die ganze Ausführung Ledesma's im Wortlaut.

2) *Mendoza*, Quaestiones quotlibetales. Qu. 4: An papapatus esse extra Romam possit? (*Roccaberti*, tom. III, pag. 15). Vergl. m. Schrift: Der Apostolische Stuhl und Rom, S. 72. *Mendoza* hebt hervor, dass auch *Didacus Simancas* († 1583), der zu den bedeutendsten Civilisten Spaniens zählt, in seinem 1552 erschienenen Werke Institutiones catholicae, die Ansicht Victorias adoptirt habe. Vielleicht war aber für Simancas mehr Dezius massgebend.

(† 1584), einer der bedeutendsten Gelehrten jener Zeit[1]), und *Gabriel Vasquez* († 1604), den manche Bewunderer einen zweiten Augustinus nannten[2]), besonders aber *Franz Suarez* († 1617). Er bespricht die Frage im Zusammenhang mit der Fortdauer des Primates überhaupt. Nachdem er diese Fortdauer in den römischen Bischöfen constatirt hat, frägt er um den Modus des Uebergangs der Primatialgewalt von einem Träger zum anderen. Als solchen bezeichnet er die Wahl. Die Wähler jedoch übertragen nicht die Gewalt, sondern bezeichnen nur die Person, welcher Christus unmittelbar die Gewalt übergibt. Weder die Zahl der Wähler noch der Wahlmodus seien von Christus geordnet, sondern sind kirchlicher Anordnung. Bestünde kein kirchliches Gesetz hierüber, so wären die Bischöfe der Kirche wahlberechtiget. Allerdings wäre unter diesen Umständen ein Wahlgeschäft sehr schwierig, aber unmöglich wäre es nicht. Er bekennt sich dann zu der Ansicht des Victoria, dass der Papst seinen Nachfolger designiren könne, aber er schränkt dieses Recht auf ausserordentliche Fälle ein. Victoria geht bekanntlich soweit zu behaupten, der Papst könne ein für allemal gesetzlich bestimmen, dass jeder Inhaber der Primatialwürde seinen Nachfolger selbst zu bestimmen habe und er meint, ein solches Gesetz sei der Kirche erspriesslich. Eben dieses leugnet Suarez und concedirt darum die Designation nur für ausserordentliche Fälle[3]).

1) Bei *Petra*, Comment. in cap. »Licet« n. 9. Er citirt: *Turrianus*, De hierarchia eccl., lib. 3, cap. 10. Auch *Barbosa*, (Juris eccl. univers., Lib. I, cap. 1 n. 39) citirt diesen Autor. Gemeint ist wohl sein Werk De summi Pontificis supra concilium auctoritate, libri 3. Florentiae 1551. In den anderen mir erreichbaren Werken dieses Autors konnte ich das Citat wenigstens nicht finden.

2) *Vasquez Gabr.*, Commentaria in 3. partem D. Thomae, disp. 244, cap. 3 n. 26. Er verweist zuerst auf die ihm feststehende Thatsache der Uebung der Designation durch Petrus. Das Argument Cajetans weist er mit den Worten zurück: Verum haec ratio mihi non probatur. Nam sicut Pontifex tribuit aliis facultatem, ut post mortem suam successorem eligere possint, cur etiam ipse in vita sua non posset ipsum ita designare, ut jus successionis haberet? Praeterea hanc potestatem potuisse illi Deum tribuere, nemo dubitare potest; cumque legamus Petrum elegisse Clementem sibi successorem, dubitare etiam non debemus, aliis etiam Pontificibus hanc potestatem reipsa Deum tribuisse. — Im übrigen bemerkt er, dass damit durchaus nicht die Designation als besserer Successionsmodus gegenüber der Wahl durch die Cardinäle bezeichnet sein soll, und dass er nicht dafür halte, der Papst könnte immer ohne Sünde sich des ihm zustehenden Rechtes bedienen. Die Wahl sei modus ut plurimum magis conveniens. *Vasquez* verweist auch darauf, dass sogar Carl d. Gr. von Hadrian I. und Kaiser Otto I. von Leo VIII. das Recht der Kaiserwahl eingeräumt worden sei unter Berufung auf cc. 22. 23. D. 63.

3) Summa de virtutibus theologicis, disput. IX, sect. 4: Quando Pontifex

Den von Vasquez und Suarez eingeschlagenen Mittelweg gingen nun auch: *Cäsar Sebastian Meneses* († 1628)[1] *Bonacina* († 1637), ein Theologe ersten Ranges[2], der Sorbonist *du Val* († 1638), der berühmte Gegner Richer's und Vigors[3]; ebenso *Franz Amicus*

creatur, electores personam designant, solus autem Christus immediate confert dignitatem et potestatem .... Modus eligendi Pontificem non fuit a Christo praescriptus sed ecclesiae commissus. Est certa .... Ad sedem Apostolicam praecipue spectat praescribere et ordinare modum eligendi Pontificem. Si vero de eo nihil esset statutum et sedes vacaret, electio ad ecclesiae episcopos pertinent .... Ratio quia negotium non potest devolvi ad omnes fideles ut vult Lutherus; tum ob impossibilitatem talis coetus tum ab exclusionem laicorum Dist. 62, 63, 89 per multa capita. Nec etiam devolvitur ad Clerum Romanum, quia electio capitis per se spectat ad primores reipublicae, nec tam attendi debet, quod Pontifex sit episcopus quam quod caput ecclesiae. Suarez schliesst sich also auch hier Victoria an und spricht sich nur in diesem letzteren Punkt entschiedener aus. Der Grund ist darin zu finden, dass Suarez im vorausgehenden Capitel dargethan, dass der Primat nicht jure divino an die sedes Romana geknüpft sei. Auch für die Bestimmung des Wahlkörpers ist demnach, wie ich in meiner Schrift: Der Apostol. Stuhl und Rom S. 175 hervorgehoben habe, die Beantwortung jener Frage von wesentlichem Interesse. Seine Ansicht über die uns jetzt vorliegende Untersuchung fasst dann *Suarez* abschliessend dahin zusammen: Respondeo neutram sententiam (d. h. weder die negative des Cajetan noch die affirmative in dem weitem Umfang des Victoria) simpliciter tenere. Nam si de lege esset nominatio successoris, aperta esset injustitia legis et pernicies ecclesiae; et ideo propter assistentiam spiritus Sancti nunquam permittitur. In casu autem extraordinario fieri posse, recte probant dicta.

1) De ecclesiastica hierarchia, disput. I. Bei *Petra*, Comment. ad constit. apost., tom. IV, p. 115, cap. »Licet.«

2) *Bonacina* hat eine Monographi über die Papstwahl geschrieben, die aber in der mir zugänglichen Ausgabe seiner Gesammtwerke (Lugduni 1629) fehlt und nicht aufzutreiben war. *Barbosa* führt (l. c. n. 39) *Bonacina* als Freund der affirmativen Ansicht auf.

3) *Du Val's* Tractat De suprema Pontificis potestate findet sich in der Sammlung *Roccaberti's* Tom. III. — Im 3. Theil, qu. 8 (*Roccaberti* l. c. pag. 529) behandelt er die Papstwahl. Die Fortpflanzung der Primatialgewalt fände entsprechender durch Wahl eines neuen Trägers statt als durch leibliche Erzeugung, durch Loosung, oder durch Designation. Non expedit ut praedecessor eligat successorem nec verisimile est, Christum talem potestatem summo Pontifici concessisse; sic enim facile posset nepotem vel consanguineum vel affinem et familiarem eligere sicque carni et sanguini prospicere potius quam bono universali providere, atque adeo in ecclesia dici posset: Haereditate possideamus sanctuarium Dei. Dixi non expedire, quia forte id absolute et simpliciter potest Pontifex, cum non sit jure divino prohibitum ....; neque obstat jure positivo id prohiberi, cum satis constet, summum pontificem illo jure superiorem esse neque illius legibus et decretis ullo modo esse obnoxium. Er verneint also offenbar mit Suarez die Möglichkeit der Designation als *ständi-*

(† 1651) ein sehr geschätzter Theologe aus der Gesellschaft Jesu [1]). Amedeus Chiroli weiss ferner zu berichten, dass zur Zeit Gregor XV. ein hervorragender römischer Theologe, dessen Namen er jedoch nicht nennt, in einer Monographie Victoria's Ansicht vertreten wollte, es sei jedoch der Druck des Werkes verhindert worden [2]).

Die Ansicht Victorias fand also unter den theologischen Grössen des ausgehenden sechzehnten und des beginnenden siebenzehnten Jahrhunderts eine zahlreiche und höchst beachtenswerthe Vertretung. Die wissenschaftliche Wagschale hatte sich wesentlich zu ihren Gunsten geneigt. Unter den Gegnern derselben ragt in dieser Zeit nur einer über das Mittelmass der wissenschaftlichen Bedeutung heraus, der als gelehrter Jurist und als gewandter Diplomat gleich ausgezeichnete Cardinal *Hieronymus Albani* († 1591). In seinem 1541 erstmal edirten Werk über den Cardinalat geht er mit besonderer Ausführlichkeit auf unsere Frage ein [3]). Die Abhandlung Victorias konnte er nicht kennen, da dieselben erst nach dem Tode ihres Verfassers († 1546) im Druck erschienen ist (1557). Sie würden auch kaum einen bestimmenden Einfluss auf ihn geübt haben. Er wendet sich hauptsächlich gegen Decius. — Zuerst skizzirt er die Gründe der affirma-

---

gen Nachfolgemodus; aber für einzelne Fälle gibt er die absolute Möglichkeit zu. Nur knüpft er daran noch die Bemerkung: Quo tamen casu (si successorem nempe sibi Pontifex designaret) eum ecclesia non teneretur acceptare, quod inde metus esset, ne gravissima detrimenta pateretur ecclesia. Er geht offenbar von dem an sich richtigen Princip aus, dass die Kirche eine nach dem übereinstimmenden Urtheil der Besten offenbar zu ihrem Verderben gereichende päpstliche Anordnung nicht durchzuführen gehalten ist. In der Allgemeinheit, wie Du Val im speciellen Fall das Princip anwenden will, ist es jedoch offenbar nicht zulässig.

1) Bei *Ferre*, De virtutib. theologicis, qu. 14 (*Roccaberti*, l. c. XX, p. 428). Ueber *Amicus* vergl. *Hurter*, Nomenclator, I. 383. *Genér* nennt ihn vir profundae et copiosissimae doctrinae.

2) *Amedeus Chiroli*, De Summo Pontifice, 10. diff. (*Roccaberti*, III, p. 358): Affirmativam sententiam tempore Gregorii XV. (1621—1623) scriptis tueri voluit quidam insignis theologus Romanus, sed ea non fuerunt permissa lucem aspicere. Ob die Inquisition oder ob etwa die Ordenscensoren die Druckerlaubniss verweigerten, ist nicht gesagt, obwohl es von Interesse wäre, das zu wissen.

3) *J. Hieronymi Albani*, Tractatus de cardinalatu (Tractatus universi juris, tom. XIII, p. II, fol. 105 seqq.). Der Traktat ist für uns um so bedeutsamer, als er Paul III. (1534—1549) gewidmet ist, an den bekanntlich das Ansinnen gestellt wurde, seinen Nachfolger zu designiren. *Fagnani* (Comm. in cap. Accepimus n. 30) erzählt, dass er sich durchaus ablehnend verhielt — omnino respuisse. Man darf annehmen, dass *Albani's* Traktat hiebei eine Rolle spielte. Vergl. *Holder*, Designation, S. 81.

tiven Ansicht und schliesst sich dann unter eingehender Begründung der negativen an, welche er für die verbreitetere und der Wahrheit näher liegende (crebrior et veritati magis consona) bezeichnet. Er führt zunächst deren hauptsächlichste Vertreter auf: die Glosse, Guido de Baysio, Nicolaus de Tudeschis, Philippus Francus de Franchis († 1471. Perusinus), Martin von Lodi, Bertachinus, Ludwig Bologninus († 1508), Felinus und Jason [1]. Auch deren Gründe gibt er an: Die Anordnung des Papstes würde in einer Zeit ihre Wirksamkeit haben, in welcher er nicht mehr ist; ferner gestatte die Natur der päpstl. Gewalt als einer potestas vicaria nicht die totale Uebertragung auf einen anderen. Albani ist jedoch mit dieser Begründung nicht zufrieden [2]. Er bezeichnet sie geradezu als hinfällig und gibt eine neue, indem er zugleich die Gründe der affirmativen Sentenz widerlegt. Diese, sagt er, berufe sich zunächst darauf, dass das Verbot der Designation nur positiven kirchlichen Rechtes sei, demnach den Papst nicht binde. Dem gegenüber behauptet er nun, dass selbst Innocenz IV. in seinem Decretalencommentar zugestehe, dass der Papst positive Einrichtungen, welche sich auf das allgemeine Wohl der Kirche beziehen, ohne besonderen und allgemein bekannten Grund nicht ändern könne, weil dies zum Verderben der Kirche gereichen würde. Das müsste man aber von einem Gesetz sagen, das die Designation als Successionsmodus statuirte [3].

1) Die meisten dieser Autoren wurden oben (S. 338 Anm. 2) schon genannt. Der citirte Traktat *Bertachini's* De episcopis consummatis ist enthalten in den Tractatus univ. juris, tom. XIII, p. 2 fol. 3016 seqq. Er behandelt unsere Frage (ibid. fol. 307, n. 56) in ganzen sechs Zeilen unter Berufung auf Paul de Leaz (?) und Zabarella. Ueber die mit den Sterbejahren aufgeführten Auctoren vergl. *Schulte*, Gesch. der Quellen und Literatur, Bd. II, SS. 342, 345, 349.

2) L. c., Quaest. 32. (Tract. univ. juris, tom. XIII, p. 2, fol. 116): Pro ista conclusione memorati autores rationem hanc in medium afferunt, ideo papam sibi successorem eligere non posse, quia hujusmodi electionis effectus in tempus mortis ejus protrahitur, in quo ipse et potestate et vita pariter carebit . . . . . Alia etiam ratio subjungi potest scilicet pontificem maximum propterea, quod Christi universalis vicarius est, eidem alium vicarium substituere prohiberi. Haec enim regula de vicariis tradita est in cap. Clericos, de off. vic. (cap. 4 X. 1, 28). Sed hac rationes non videntur urgere, quia eodem jure nec Petrus Clementem eligere potuisset . . . ergo istae rationes corruunt.

3) L. c.: Non videntur igitur obstare in contrarium (i. e. pro sententia affirmativa) adducta et primo ista esse juris positivi, quia dici potest, in his quae ad universalem statum ecclesiae pertinent, papam sine justa et aliis nota causa supra positivum jus imperium non habere, ut inquit Innocentius, quem valde ibi extulit Abbas in cap. Quanto de const.; idem ait Innocentius in cap. inquisitioni. Die erste Stelle ist aus dem Titel de consuetudine, c. 4 X. 1, 4;

Dagegen könne man sich auch nicht auf das Beispiel Petri berufen. Denn Petrus und Clemens hätten beide auf besondere Eingebung des hl. Geistes gehandelt und absichtlich jenen Vorgang gesetzt, um damit zu offenbaren, dass die Designation nicht der richtige Modus der Besetzung des hl. Stuhles sei [1]). — Der zweite Grund der affirmativen Ansicht, der sich zum Beweise dafür, dass päpstliche Verordnungen recht wohl über den Tod ihres Urhebers hinaus wirksam sein oder erst mit dessen Eintritt Rechtswirksamkeit erhalten können, auf die Papstwahlgesetze beruft, wird von Albani mit einer Distinction abgelehnt. Verordnungen, welche noch zu Lebzeiten des Papstes rechtswirksam werden, dauern auch über seinen Tod hinaus; eine Verordnung aber, welche erst mit seinem Tod wirksam werden könnte, wird es überhaupt nicht. Die Papstwahlgesetze würden noch bei Lebzeiten des Papstes wirksam, wenn jetzt auch keine praktische Anwendung erfolgen könne. Das sei aber nicht bei einer Designation der Fall; denn durch ein Gesetz könne sie nicht angeordnet werden, weil ein solches offenbar zum Verderben der Kirche und in Folge dessen nichtig wäre. Eine einfache Anordnung (praeceptum) überlebe aber nicht ihren Urheber. Eine Berufung auf das Testament des Papstes sei auch unzulässig; denn dort verfüge er über Privatangelegenheiten nicht über jene der Kirche [2]). — Den dritten Grund,

---

die zweite ist cap. 44 X. 5, 39. Das Prinzip, von dem aus von den Canonisten dieser an sich richtige Satz aufgestellt wird, ist, dass ein *grundloses* sich Hinwegsetzen des Papstes über das positive Recht der Kirche des schlechten Beispiels wegen schon zu deren Schaden gereichen würde. Cum justa et aliis nota causa kann aber der Papst nicht blos giltiger, sondern auch erlaubter Weise das positive Recht umgehen.

1) L. c.: Haec autem ab utriusque Deo annuente gesta fuere, ut legitimae electionis forma magis ac magis ad posterorum documentum confirmaretur . . . haec ab utrisque et consulto et divinitus facta fuisse, et majoribus testimoniis ostenderetur, tale quid amplius in exemplum trahi non debere.

2) L. c.: Ad aliud autem, quod secundo loco adducebatur, videlicet sicut papae de futuri pontificis electione statuta condere fas est, ita eodem jure eum sibi successorem eligere posse: respondeo hoc argumentum non procedere. Quaedam enim a pontifice fiunt, quae adhuc eo vivente exitum effectumque sortiuntur et haec eo quoque mortuo valida sunt. Hujus naturae statuta contractus et similia esse dignoscuntur, (ut habetur cap. 10 X. 1, 30) et talis est constitutio de futuri pontificis electione promulgata. Quaedam autem sunt, quae non nisi mortuo pontifice adimplentur, et effectum nanciscuntur et haec ab eo jure obtimo fieri nequeunt et hujusmodi successoris foret electio, quam eo adhuc vivente neque ficte locum habere indubitati juris est, quandoquidem alias ecclesia monstrum efficeretur, si quoquo modo habere duo capita videretur. *Albani* fürchtet selbst, es möchte ein subtiler Leser Einwendungen machen und fährt darum fort: Duobus enim modis contra distinctionem hanc instari

genommen aus dem Beispiel Christi, der sich auch einen Nachfolger in Petrus bestellte, beantwortet er damit, Christus habe hier als Gott nicht als Mensch gehandelt und in Folge dessen fände das Axiom: Christo actio est nostra instructio, hier keine Anwendung. — Man wird die Einwendung Albanis gegen den ersten Grund nur als schwächlich bezeichnen können. Denn er geht von einer petitio principii aus. Es müsste ja bewiesen sein, dass die Designation unter *allen* Umständen, also auch in ausnahmsweisen Fällen, zum Verderben der Kirche sei, um das bezügliche Recht des Papstes schlechthin zu leugnen und den Satz anzuwenden: Papa nihil potest in destructionem ecclesiae. Die Berufung auf Innocenz IV. ist auch wenig glücklich; denn einmal kommt hier der Papst nur als Gelehrter in Betracht, sodann trifft auch hier das eben Gesagte zu. Es muss bewiesen werden, dass die Designation nicht blos als gewöhnlicher, sondern auch als aussergewöhnlicher Besetzungsmodus, also in *jedem* Fall zum

---

posset. Primo considerando testamenta non nisi post mortem testatoris effectum habere . . .; secundo papa ut superius visum est, de futuri electione pontificis jura condere non prohibetur; quod cum ita sit, poterit summus Pontifex decretum promulgare, quo caveatur papam de cetero sibi successorem eligere posse et sic lege permittente quae eo adhuc vivente effectum nacta sit, sibi successorem eliget; neque ecclesia quoquo modo monstrum efficietur, quia etiam si electio haec quam primum a lege confirmetur non nisi tamen papa eligente praemortuo effectum sortiri poterit; ergo. Auf diesen zweiten Einwurf antwortet er: In primo hujus distinctionis membro dictum est, ideo pontificis constitutiones tenere, quia eo vivente sortiuntur effectum et sic earum validitas pro constanti praesupposita est. Sed decretum, quo a papa sibi successorem eligi posse caveretur, non teneret, quia ex eo universalis ecclesiae status perturbaretur quo casu s. pontifex supra jus positivum non habet imperium. Damit ist ein ganz anderes Prinzip zur Lösung eingeführt. Der ursprüngliche Gedanke Albanis beruht jedoch offenbar auf dem Unterschied von lex und praeceptum, der neben anderen Momenten auch darin liegt, dass ersteres seinen Urheber überdauert, letzteres mit seinem Tode erlischt. So hört z. B. eine vom Papst angeordnete oratio imperata bei seinem Tode ohne weiteres zu verpflichten auf. *Albani* meint nun, die Papst*wahl* kann durch *Gesetz* geordnet werden und darum hat eine solche Anordnung Kraft über den Tod des Urhebers hinaus. Die Designation aber kann nicht als Successionsmodus *gesetzlich* angeordnet werden, weil eine solche lex ecclesiae perniciosa auch der Papst nicht machen kann, da er nur ad aedificationem ecclesiae Gewalt erhalten hat. Die Designation eines Nachfolgers könne also nur auf dem Wege des praeceptum erfolgen, das aber mit dem Tod des Urhebers jede Kraft verliere. *Albani* übersieht offenbar, dass er den Beweis nicht blos dafür zu führen hat, dass die Designation als *ständiger* Successionsmodus unmöglich ist, sondern auch dafür, dass sie in einzelnen ausserordentlichen Fällen nicht eintreten kann; ferner hat er die juristische Unmöglichkeit zu beweisen, dass der Papst durch einen *formell gesetzlichen* Akt seinen Nachfolger in diesen Ausnahmsfällen bestimme.

Verderben der Kirche gereiche. Bei der Widerlegung des zweiten Grundes greift Albani zunächst auf diejenige der früheren Vertreter der negativen Ansicht zurück; es muss dieses Zurückgreifen um so auffallender erscheinen, als der Auctor kurz vorher jene Argumentation ausdrücklich als beweisunkräftig bezeichnet hat, indem er dagegen bemerkte, sie werde durch die Thatsache der Designation des Clemens durch Petrus widerlegt. Wenn er annimmt, diese Designation sei, wenn sie auch in besonderer Absicht vorgenommen und dann wieder umgestossen worden ist, doch rechtsbeständig gewesen, wie will er seine jetzige Distinction aufrecht halten? Entweder findet sein Prinzip, dass Anordnungen des Papstes, welche nicht mehr zu seinen Lebzeiten ihre Wirksamkeit haben können, dieselbe überhaupt nicht erlangen, auch auf die Designation Petri Anwendung oder nicht. Wenn sie Anwendung findet und die Designation ungültig war, wie kann Albani seine eigenen Freunde auf die thatsächliche Uebung der Designation durch Petrus verweisen, um ein von ihnen gebrauchtes Argument zu entkräften? Und wenn diese Designation noch dazu ungültig war, wie erscheint dann erst das ohnedies höchst eigenthümliche Spiel damit, das der Auctor dem Apostelfürsten und Clemens zumuthet? In solchen Scheinmanövern pflegt doch sonst der hl. Geist seine Wahrheit nicht zu offenbaren und die Kirche vor Schaden zu bewahren. Wenn aber jene Designation gültig war und nach Petri Tod ihre Rechtswirksamkeit äusserte, wie will Albani das Prinzip aufrecht halten, auf dem die Distinction beruht, mit welcher er das zweite Argument des Decius zu entkräften sucht? Es handelt sich ja doch bei allen späteren Designationen genau um den nämlichen, nicht blos analogen Fall wie bei Petrus. — Das von Albani an letztere Stelle aufgeführte Argument der Vertreter der affirmativen Ansicht wird mit Recht als bedeutungslos bezeichnet.

Die gewiss nicht einwandfreie Begründung der negativen Ansicht durch Albani kann es wohl kaum gewesen sein, was ihr gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts derart das Uebergewicht über die affirmative verschaffte, dass letztere unter den grossen Theologen dieser und der folgenden Zeit nur mehr sehr wenige Vertreter fand [1]). Es scheinen vielmehr Gründe, die nicht zunächst aus

1) Mir ist aus d. 17. Jhdert. nur *Dominicus a SS. Trinitate* († 1687) bekannt. In seiner Bibliotheca theologica, einem geschätzten encyclopädischem Werke, kommt er, De Romano Pontifice, cap. IX, 5. concl. (bei *Roccaberti*, tom. X, pag. 259 seqq.) auf unsere Frage: Veresimilius est, quod Christus Dominus talem potestatem summis Pontificibus saltem ordinariam (!) non concesserit, ut antecessor eligere vel designare posset successorem. Er begründet die

der theologischen Forschung geschöpft waren, eingewirkt zu haben. Das Folgende ist nur eine Conjectur, aber sie dürfte doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit beanspruchen dürfen. — Bekanntlich hat *Gregor XV.* (1621—1623) die Papstwahl allerdings auf der Grundlage der älteren Normen in durchgreifender Weise geordnet und damit das heute noch geltende Recht geschaffen [1]). Die hieher bezügliche Constitution hat der Canonist *Prosper Fagnani* († 1678) ausgearbeitet [2]). Nun haben wir einerseits oben (S. 354 Anm. 2) die Nachricht verzeichnet, welche Amedeus Chiroli uns aufbewahrt hat, dass einem römischen Theologen die Druckerlaubniss verweigert wurde für eine Abhandlung, welche das Designationsrecht vertheidigen wollte; andererseits werden wir sehen, welche Mühe sich *Prosper Fagnani* in seinem Commentar zum cap. Accepimus gibt, um die Designation als *unmöglich* darzuthun. Sollte, das ist unser Schluss, nicht eben diese beiden Momente, die unfreundliche Haltung der Curie selbst gegenüber der affirmativen Ansicht und die Auctorität Fagnani's in zu weitgehender Weise auf die wissenschaftliche Discussion eingewirkt haben? Nicht als wollten wir etwa den Theologen des 17. und 18. Jahrhunderts vorwerfen, sie hätten nur aus schwächlicher Connivenz gegen die Curie oder blind der Autorität Fagnani

---

Thesis einmal aus der bisher üblichen Praxis; die Designation des Clemens hält er für unwahrscheinlich; sodann aus einer prinzipiellen Erwägung unter Anlehnung an *Cajetan:* Actus eligendi summum pontificem per se loquendo est actus illum non supponens, cum sit actus illius factivus, quantum ex se est; igitur per se loquendo non debuit competere Summo Pontifici, nec illi a Christo Domino concedi, sed ecclesiae, quae manet mortuo et non existente Papa . . . Hoc ipso quod Christus D. Summorum Pontificum successionem haereditario jure instituere noluit censetur potestatem electivam concessisse ecclesiae, quae sede vacante manet, non autem pontifici antecessori. — Obwohl nun dieses Argument offenbar die Möglichkeit der Designation ganz ausschliesst, bekennt sich der Autor in einer eigenthümlichen Inconsequenz doch zu *Victoria's* und *Suarez'* Ansicht, dass in aliquo raro et extraordinario casu das Designationsrecht gleichwohl valde probabile sei. Denn man dürfe nicht annehmen, dass Christus seiner Kirche eine Gewalt versagt habe, welche sie je zu ihrem Wohle brauchte. — Er macht sich dann noch den Einwurf, dass nicht abzusehen sei, warum nicht die Designation auch als ordinaria elegendi forma von den Päpsten eingehalten oder angeordnet werden könne. Mängel hätte jede Form der Besetzung und auch die übliche äussere dieselben zuweilen stark. Darauf antwortet er, die Designation sei unter den möglichen Successionsformen nach übereinstimmendem Urtheil die schlechteste, die Wahl die beste. — Im 18. Jhrhdt. finden sich, wie wir sehen werden, noch ein paar Anhänger der affirmativen Ansicht.

1) Constitutio »Aeterni patris filius« d. d. 15. Nov. 1621. Bullarium magnum, tom. III, p. 444. Die Controverse Sägmüller-Wahrmund berührt uns nicht.

2) *Phillips*, Kirchenrecht, 5, 850. *Hinschius*, System des K.-R. I, 274.

folgend, die negative Sentenz vertreten; aber es ist doch Thatsache, dass die in den officiellen Kreisen Roms hervortretenden Anschauungen in theologischen Streitfragen oft weit über Gebühr die Geister beeinflussen und sie geneigt machen, Ansichten hinzunehmen, die sie sonst einer schärferen Kritik unterworfen hätten. Auch das lässt sich nicht leugnen, dass die Auctorität eines Gelehrten in der wissenschaftlichen Discussion zuweilen weiter sich geltend macht als die Gründe, mit welchen er seine Ansichten zu begründen weiss. Uebrigens muss anerkannt werden, dass Fagnani die negative Ansicht mit ungewöhnlichem Aufwand von Scharfsinn und positiven Wissen zu stützen verstand. So erkläre ich mir die immerhin sehr auffallende Erscheinung. Ein Grund muss für sie angenommen werden; man wird aber nicht behaupten können, dass die affirmative Ansicht plötzlich wissenschaftlich derart überwunden worden sei, dass sie nicht mehr vertretbar gewesen wäre.

Es wird genügend sein, wenn wir nun, da die Vertreter der negativen Ansicht ausschliesslich zu Worte kommen, uns möglichst kurz fassen und allein das Eigenthümliche, das die einzelnen Auctoren in der Auffassung der Sache oder in der Begründung verrathen, hervorheben.

Einer der ersten Vertreter der negativen Ansicht ist im 17. Jahrhundert *Abraham Bzovius* († 1637), der bekannte Fortsetzer der Annalen des *Baronius*[1]). Zum erstenmal findet man bei ihm eine Betrachtung mehr nach der historischen Seite hin. Die Uebung der Designation durch Petrus anerkennt er, fügt aber hinzu, dass dieselbe in der Noth der ersten Entwicklungszeit auf besonderes Geheiss des hl. Geistes vorgenommen wurde und darum hieraus keine Schlüsse für die spätere Zeit gezogen werden dürften. Die Päpste hätten nur das Recht die Wähler auf geeignete Candidaten aufmerksam zu machen[2]) und in diesem Sinne hätten Gregor VII., Victor III., Gelasius II., Cölestin III. auf ihre Nachfolger hingewiesen. Ein

---

1) *Baronius* selbst wird gerne von den Vertretern der negativen Ansicht (von Fagnani und Barbosa) als einer der bedeutenderen Anhänger derselben citirt. Aber er spricht sich an den angeführten Stellen (Ad annos 571 und 1073) keineswegs über die prinzipielle Seite der Frage aus.

2) *Bzovius*, Pontifex Romanus, cap. 2, n. 29 (*Roccaberti*, tom. I, pag. 18): Quod Petrus pro necessitate ecclesiae adhuc parvulae idque ex specialis Spiritus Sancti instinctu fecerat, non amplius in exemplum adducitur, neque quisquam antecessorum successorem sibi instituit .... Non poterant successorem designare sed tantummodo eligendum indicare. — Das Werk *Bzovius*' erschien 1619 in Köln; es ist so umfangreich und gründlich, dass man sich wundern wird, warum der Verfasser von Schulte nicht in das Verzeichniss der canonistischen Auctoren aufgenommen wurde.

weitergehender Versuch Bonifaz II. sei von diesem selbst zurückgezogen worden.

Der Vollständigkeit wegen seien genannt: der Portugiese *Joh. B. Fragosus* († 1639) 1), der Italiener *Jacob Cohellius* († 1652) 2), der Spanier *Martinez Girond de Palaceda* († 1648, bekannter unter dem Namen Ripalda) 3), *Vinzens Candidus* († 1654) 4), *Gonzalez Tellez* († 1649) 5), *Johannes a St. Thoma* († 1692) 6), *Antonius Pauludius* († 1682) 7), *Passerinus de Sextula* († 1677) 8). Bedeutender

---

1) *Fragosus* selbst hat seine Schriften nicht veröffentlichen können; sie erschienen erst nach seinem Tode in drei Bänden. Der 2. Band befasst sich mit den Pflichten der Fürsten und der kirchlichen Vorgesetzten. Dort handelt er eingehend De obligationibus Summi Pontificis. Diesen Theil hat *Roccaberti* (tom. V, pag. 110 seqq.) in seine Sammlung aufgenommen. Im Anschluss an die Frage, ob der Papst sich selbst wählen kann, (es könnte ja im Conclave eine Combination sich ergeben, bei welcher eine einzige Stimme entscheidet), frägt er auch, ob der Papst sich einen Nachfolger bestimmen kann. Er negirt die Frage unter Bezugnahme auf Cajetan's Ausführungen.

2) *Cohellius*, Notitia cardinalatus, cap. 13. Bei *Petra*, Comm. in cap. »Licet« n. 9.

3) Nach Angabe *Barbosa's* (l. c. n. 44) hat er über unsere Frage eine Monographie hinterlassen, die ich aber trotz aller Bemühungen nicht auffinden konnte. Sie ist auch von Gonzalez Tellez citirt.

4) Auch dieser Auctor hat eine Monographie hinterlassen, welche dem 2. Band seiner Disquisitiones morales beigefügt ist unter dem Titel: An papa possit sibi eligere successorem? Nach vielen Bemühungen gelang es mir, diese Monographie noch während des Druckes zu erhalten. Sie ist kurz (8 Foliospalten) und ohne besonderen Belang.

5) *G. Tellez* kommt an zwei Stellen seines Commentars zu den Decretalen auf unseren Gegenstand zu sprechen. Zuerst ad cap. 6 X. 1, 6, wo er kurz bemerkt: Certum est, Summum Pontificem non posse sibi eligere successorem. Er beruft sich ausser schon Genannten auf Sebastian Cäsar (Schulte, a. a. O. 3, 756), Claudius Espencäus († 1571), Coriolanus († 1625), Savarus († 1622), Diana († 1663), Michael Roussel (um 1630), Thomas Hurtado († 1659). — Im Commentar zum cap. 1 X. 3, 5 (n. 16) bespricht er dann das factum *Petri*. Seine Interpretation bietet nichts Neues. Er lehnt es ab, auf eine Erörterung unserer Frage einzugehen, führt hier für die negative Ansicht neben schon genannten Autoren noch Ludwig Gomez auf († als Bischof von Sarno 1553), einen fruchtbaren juristischen und canonistischen Schriftsteller. Am meisten überrascht es wohl, hier Cajetan als Vertreter der affirmativen Ansicht genannt zu finden.

6) Dieser Auctor wird von Dominicus a SS. Trinitate (vgl. oben S. 358 Anm. 1) genannt.

7) Ein Venetianer, Jurist und später Advocat an der Curie. In seinem grossen Werke De jurisprudentia sacra handelt er vorab von der Kirche (De republica christiana), sodann vom Papste und den anderen Trägern der hierarchischen Gewalt. Beide Traktate hat *Roccaberti* t. IV, p. 253 aufgenom-

als die Autorität der Genannten ist jene *Augustin Barbosas* († 1649), obwohl auch bei ihm wenig neue Gesichtspunkte hervortreten [1]). Nachdem er die affirmative Ansicht in ihren drei Hauptgründen, offenbar Vasquez folgend, skizzirt hat, bekennt er sich zur negativen, welche er seinerseits ebenfalls durch drei Argumente zu stützen sucht, die indessen aufgelöst eigentlich sechs ergeben. 1) Der Papst und die Kirche verhalten sich wie Mann und Frau; aber jener kann dieser nicht sterbend einen neuen Mann bestimmen; 2) die Designation wäre gegen die Grundlage der göttlichen Verfassung der Kirche; 3) gegen das geltende Gewohnheitsrecht; 4) gegen das Wohl der Kirche, zu dessen Beeinträchtigung die Päpste keine Gewalt erhalten haben; 5) an und für sich unmöglich, weil der designirte entweder gleich die Gewalt erhielte, was völlig ausgeschlossen ist, oder weil er sie zu einer Zeit erhielte, in welcher der designirende Papst nicht mehr lebt, also die Person gar nicht designiren kann [2]); 6) deswegen

---

men. De summo Pontifice, cap. 4 (*Roccaberti*, l. c. p. 320) kommt er auf unsere Frage zu sprechen. Er hält zunächst aus Utilitätsgründen (grave adeo negotium labili hominis judicio committere periculosum nimis esset) die Designation für unmöglich und bemüht sich besonders das factum Petri als nicht beweisend für die gegentheilige Ansicht darzuthun. Er stützt sich hierin durchaus auf Barbosa.

8) Tractatus de electione canonica, cap. 1, n. 4 (Colon. 1692). Er entscheidet eigentlich die Controverse nicht und bemerkt nur, dass die Designation noch nie geübt wurde, ex quo non leve argumentum desumitur, ut dicatur vere non posse fieri et ex institutione Christi non convenire, ut fiat, quod unus pontifex sibi aliquem in successorem adoptet, cum per tot ac tot saecula nunquam id factum fuerit et ex 240 pontificibus qui Petro successerunt, nullus intraverit nisi electus. — *Hurter*, Nomenclator, II, col. 242, n. 1 bemerkt, dass dieses sehr hochgeschätzte Werk von Einigen einem Petrus Franciscus Passerinus, Grafen de Belegeni, zugeschrieben werde. Die Kölner Ausgabe, welche sich als einen Abdruck der römischen einführt, nennt den Auctor genau wie im Text angeführt und bezeichnet ihn als Generalprocurator des Dominikanerordens. *Passerinus* hat auch einen eigenen Traktat De electione s. Pontificis verfasst, der mir zu spät zugänglich wurde. In dem erst genannten Werk handelt er von der Wahl der Prälaten aller Rangstufen und streift nur gelegentlich die Papstwahl. Der Auctor hat auch ein Werk über das Processrecht hinterlassen: Regulare tribunal sive praxis formandi possessus, Col. 1694. *Schulte*, a. a. O. 3, S. 496 verwechselt unseren Autor mit dem vorgenannten Grafen de Belegeni und führt auch nur die Schrift De electione canonica auf.

1) Juris ecclesiastici univ., lib. I, cap. 1, n. 39 seqq.

2) L. c. n. 41. Sed dato, quod nulla divina lege prohibitum reperiatur, sola humana in proposito sufficiens erit, ut Rom. Pontifex successorem sibi eligere nequeat, quia aut taliter electus vivente adhuc electere potestatem accepit, aut post ejus mortem accipere debet; primum non est dicendum cum duo suprema capita in ecclesia simul dari non possint: posterius minus, quia effectus

habe auch Paul III. das Ansinnen, die Designation zu üben, zurückgewiesen. — Sodann wendet sich Barbosa zur Widerlegung der Gründe der affirmativen Ansicht. Dem ersten Grund derselben stellt er unter Berufung auf *Turrecremata*, *Azor*, *Julius Lavorius*[1]) einfach die Behauptung entgegen, dass nicht blos positiv kirchliches, sondern auch göttliches Recht die Designation verbiete. Gegenüber dem anderen Grund, dass ja der Papst auch Wahlgesetze erlassen könne, welche verbindende Kraft über seinen Tod hinaus besitzen, bemerkt er nur, es sei etwas Verschiedenes, selbst wählen und Wahlgesetze erlassen. Die Hinweise auf die Thatsache, dass die Päpste sogar den Kaisern die Vollmacht zur Papstwahl ertheilten, woraus doch offenbar der Mangel göttlich-rechtlicher Bestimmungen über den Successionsmodus auf dem Primatialsitz folge, will Barbosa ebenfalls nicht gelten lassen; es hätten die Nachfolger der betr. Kaiser alsbald wieder auf diese Vollmacht verzichtet[2]). Besondere Mühe gibt er sich aber, die unbequeme Thatsache der Ausübung des Designationsrechtes durch Petrus zu entkräften. Er versucht es zuerst durch Hinweis auf die sehr zweifelhafte Aechtheit des betreffenden clementinischen Briefes; sodann meint er, Petrus habe auf besondere Inspiration hin gehandelt, oder es sei dies ein persönliches Privileg für ihn gewesen. Nicht einverstanden ist er mit der herkömmlichen Leichtigkeit, womit man den Apostelfürsten in jener Designation eine verkehrte, zum Verderben der Kirche gereichende zum Glück von Clemens selbst corrigirte Massregel ergreifen lässt. Das vertrage sich doch nicht mit der Ehrfurcht, die man dem Haupte der Apostel schulde. Er selbst gibt dann eine Erklärung, die nur seine Verlegenheit verräth: Petrus habe den Clemens zwar ernannt zu seinem Nachfolger, aber unter der Bedingung, dass der von ihm schon früher zur Erledigung der kirchlichen Geschäfte geschaffene

---

nominationis referatur in tempus inhabile, quo eligens jam Pontifex non est . . . . . Electio refertur ad tempus, in quo Papa futurus non est; unde quemadmodum tunc non posset, ita nec nunc potest; paria enim sunt aliquid gerere tempore inhabili vel tempore habili et effectum ejus conferre in tempus inhabile, Cod. 5, 3, 4.

1) Es wurde schon früher bemerkt, dass Turrecremata nicht schlechthin von einem jus divinum rede; bei *Azor* (es wird d. p. 2 lib. 4, cap. 5. qu. 3 citirt), wenn hier der 1603 gest. Moralist aus der Gesellschaft Jesu gemeint ist, (*Hurter*, Nomencl. 1, 232 kennt nur diesen), kann ich eine auf die Papstwahl bezügliche Stelle überhaupt nicht finden. Des Julius Lavorius Formularium universale hat Barbosa in Handschrift vorgelegen. Vergl. *Schulte*, a. a. O. 3, S. 747.

2) L. c. n. 44: Ad tertium respondetur, Carolum et Ottonem praedictis apostolicis concessionibus statim renuntiasse, eisque nunquam (?) usos fuisse.

Senat von Priestern und Diaconen durch Wahl die Ernennung bestätige. Der Senat jedoch habe aus Befürchtung für die Zukunft die Bestätigung versagt und seine Wahl auf Linus gerichtet.

Es ist nicht nothwendig weiter auf die Darlegung Barbosa's einzugehen. Nur gegen den von ihm an erste Stelle gesetzten Analogiebeweis soll hier Einspruch erhoben werden. Es geht doch nicht an, aus Analogien, die ja mehr oder minder zutreffend sein mögen, juridische Schlüsse zu ziehen. So könnte auch argumentirt werden: Der Mann kann seine Frau nicht mehr verlassen, also kann auch der Papst nicht resigniren; oder: Das Eheband wird nicht gelöst, dadurch dass der Mann der Häresie verfällt, also bleibt auch der Papst im Vollbesitz seiner Gewalt selbst dann, wenn er für seine Person in offenbare Häresie verfiele, was ja trotz der *amtlichen* Unfehlbarkeit an sich denkbar wäre und bekanntlich auch vielfach erörtert worden ist. — Die Deutung, welche Barbosa den im pseudoclementinischen Brief genau beschriebenen Designationsakt geben möchte, ist angesichts des Wortlautes ganz unzulässig. Die anderen Schwierigkeiten, welche allenfalls die Argumentation Barbosa's enthält, werden ohnedies später noch eingehender berücksichtiget werden müssen.

In sehr ausführlicher Weise beschäftiget sich ein gegenwärtig ganz verschollener Theologe des 17. Jahrhunderts, *Amedeus Chiroli de Raconis* mit unserer Frage [1]. Seine Ausführung ist ebenso selbstständig als eingehend und lichtvoll. Er bemerkt selbst, er habe dieser »controversia gravissima« besondere Beachtung schenken zu sollen geglaubt. Seine Darlegung ist folgende: Zunächst werden die feststehenden Sätze über die Papstwahl angeführt, dann der strittige Punkt klar formulirt. Er lässt zuerst die unbedingt affirmative Ansicht Victoria's zu Worte kommen und gibt sechs bestens formulirte Beweise, wie sie die verschiedenen Vertreter, freilich selten in so guter Formulirung, aufzuführen pflegten [2]. An zweiter Stelle führt

---

1) Weder Jöcher, noch Schulte, noch Hurter kennen diese Theologen. Nach Angabe *Roccaberti's* (Biblioth. Pontif. max., tom. III, p. 327) war A. Chiroli Servite und Generalsecretär seines Ordens. Sein Werk Lumina fidei divinae, aus dem *Roccaberti* den Traktat De legitimo proponente res fide credendas i. e. de Romano Pontifice ausgehoben hat, erschien zu Lyon 1671. *Chiroli* behandelt unseren Gegenstand in zwei ausführlichen Capiteln (IX et X difficultas, bei *Roccaberti* a. a. O. p. 358 seqq.), denen er 13 Foliospalten widmet. Unter den älteren Theologen hat keiner so eingehend darüber gehandelt.

2) Zwei dieser Argumente namentlich formulirt er unter Hervorhebung des eigentlichen Prinzips ganz vortrefflich. L. c. p. 358, col. 2: Probatur II^{do}: Tota

Chiroli die schroff negirende Ansicht auf; an dritter die vermittelnde des Suarez. Er selbst bekennt sich zu der das Designationsrecht des Papstes schlechthin negirenden Ansicht und begründet sie mit fünf Argumenten, die ihre Spitze hauptsächlich gegen Suarez kehren, weil er richtig bemerkt, dass mit dessen Widerlegung Victoria a fortiori widerlegt ist. 1) Christus hat dem Klerus die Wahl des Papstes anvertraut nach dem Zeugnisse des Papstes Anaclet. 2) Es ist nach übereinstimmender Ansicht Aller durch göttliches Recht verboten, dass die Kirchenämter auf dem Wege der Erbschaft übertragen werden; die Designation würde aber für das höchste Kirchenamt dies statuiren. 3) Es läge in der unvermeidlichen Consequenz dieser Designation, dass auch die anderen Kirchenämter erblich würden; das wäre gegen göttliches Recht und würde zum Unheil der Kirche gereichen. 4) Das Naturrecht verbietet die Designation, insofern durch dasselbe alles verboten ist, was zur Zwietracht und zum Aergerniss führt. Aber die Designation hätte diese Folge. Jedem Versuch dazu dürfte man Ungehorsam entgegensetzen, schon deswegen weil das Recht zur Designation zweifelhaft sei. 5) Besonders schwerwiegend sei die Thatsache, dass Bonifaz II. die in aller Form vollzogene Designation zurückgenommen habe unter stärkster Verurtheilung seines Aktes. Wenn da gesagt werde, die Designation sei gegen die Canones, so könnten das blos die göttlichen sein; die anderen binden ja den Papst nicht; der einmal Designirte hätte auch nicht mehr abgesetzt werden kön-

---

potestas ecclesiastica est in Petro ut in capite; sed inter ea, quae continentur in potestate ecclesiastica, est potestas designandi electores summi Pontificis; ergo est in Papa, qui proinde potest seipsum virum electorem designare, a quo eligatur papa. Den Untersatz des Syllogismus beweist er durch drei Argumente: 1) Designare electorem Pontificis est effectus pertinens ad ecclesiam ergo pertinet ad potestatem ecclesiasticam; 2) Quiquid est juris positivi residet cum plena potestate in summo Pontifice ... sed quisnam eligere debeat Pontificem est juris positivi, ergo; 3) Pontifex potest constituere ut elector papae sit unus episcopus e. gr. Decanus Cardinalium; ergo potest decernere ut elector sit ipse s. Pontifex supervivens. — An 5. Stelle gibt er für die affirmative A. noch folgendes Argument: Papae nulla deneganda est potestas nisi expresse ea sit denegata vel in divina Scriptura vel ex traditionibus; sed potestas eligendi Pontificem neutrobique denegatur, ergo. Hier beweist er den Obersatz mit zwei Argumenten: 1) Eatenus colligitur aliquid possibile fieri contineri in summa potestate Papae, quia nullibi apparet ei denegari; 2) Quidquid non est contra jus naturale aut divinum positivum supponitur posse a Papa, ut patet in dispensationibus; sed eligere sibi successorem non est contra jus naturale, alias id nulli liceret, quod est falsum; neque contra jus divinum scriptum, cum nullibi appareat locus Scripturae in quo expresse id prohibeatur; ergo. — Die übrigen vier Argumente haben nichts Besonderes.

nen, da kein Papst absetzbar ist; und zudem hätten damals die dringendsten Gründe bestanden, die Designation aufrecht zu halten; also sei sie selbst in dem von Suarez statuirten Fall unmöglich.

Nach dieser Begründung, die auffallender Weise das bei allen Vertretern der negativen Ansicht so hochgehaltene Argument Cajetans fallen lässt, wendet sich Chiroli zur Widerlegung der Argumente für die affirmative Ansicht. Zum zweiten Argument bemerkt er, die potestas elegendi sei nicht unbeschränkt im Papste, sondern nur so, dass er zum Heile der Kirche den Wahlmodus bestimmen könne; denn sonst müsste man es auch concediren, wenn der Papst eine Frau mit der Wahl betrauen würde. — Dem fünften begegnet er mit der Bemerkung, es sei nicht nothwendig, dass die Glaubensquellen eine Beschränkung der päpstlichen Gewalt ausdrücklich bezeichnen; wenn die Vernunft erkenne, dass eine bestimmte Gewalt unmöglich zum Heile der Kirche gereichen könne, dann sei es sicher, dass der Papst sie nicht habe. — An sechster Stelle hatte Chiroli die Ausübung der Designation durch Petrus als Argument für die affirmative Ansicht genannt. Er bekennt, dass hierin die maxima difficultas gelegen sei und er macht sich nun daran, dieses Argument durch die Kritik, welche er an den historischen Quellen übt, auf welche es sich stützt, zu zerstören. Alle anderen Versuche, das Factum zu interpretiren, lässt er bei Seite. Die Kritik wird mit einer Schärfe und Sachkenntniss geführt, die nach den missglückten Versuchen der Interpretation wirklich angenehm überrascht, wenn sich auch Einwendungen dagegen machen lassen [1]).

Ein mit Chiroli gleichzeitiger, jetzt wenig mehr genannter Theologe aus dem Dominicanerorden, *Vincenz Ferre* († 1682), widmete ganz unabhängig von jenem unserem Gegenstand eine ebensoeingehende Betrachtung, die auch an innerer Gediegenheit wenig zurücksteht [2]). Er begründet die von ihm vetretene negative An-

1) Auf die Ausführungen *Chiroli's* werden wir im 3. Theil noch zurückzukommen Veranlassung finden.

2) *Ferre* lehrte unter grossem Beifall in Salamanca und später in Rom, wohin er gerufen wurde, um die Ordensschule im Convent B. M. V. sopra Minerva zu leiten. Er ist als Commentator des hl. Thomas bekannt. Seine diesbezüglichen Schriften sind in drei Bänden 1675 in Salamanca erschienen. In Rom lies er ein umfassenderes Werk De virtutibus theologicis in zwei Bänden erscheinen, aus dem *Roccaberti* (Tom. XX, p. 358) den Traktat De fide zum Theil in seine Sammlung aufgenommen hat. — Unter den Autoren, welche seiner Ansicht sind, führt *Ferre* ausser schon Genannten folgende auf: Paul Comitolus S. J. († 1626); Tarrade (?), Cälius Manchinus († 1654), Paludanus (Peter de Paludes ?), Tiraquellus (Jurist aus dem Ende des 16. Jahrhunderts)

sicht so: 1) Papst Anaclet bezeuge ausdrücklich die göttlichrechtliche Anordnung der Wahl (c. 11 D. 79); 2) Pius IV. habe im Consistorium vom 18. Nov. 1565 ausdrücklich das Designationsrecht des Papstes negirt; 3) Bonifaz II. habe dasselbe gethan; 4) nie sei Designation geübt worden; ein Beweis dafür, dass dieses Recht dem Papst nicht zustehe, denn Veranlassung dazu wäre oft genug gegeben gewesen; 5) zwischen dem Papst und der Kirche bestehe ein der Ehe ähnliches Verhältniss; jede Braut aber habe das Recht den Bräutigam selbst zu wählen; 6) es würde dadurch nur ein dem alten, unvollkommenen Gesetz, nach dem sich das Priesterthum durch leibliche Zeugung fortpflanzte, ähnliche Einrichtung geschaffen, da durch die Designation gar leicht verwandtschaftliche Bande in der Besetzung des hl. Stuhles weitgehende Berücksichtigung finden könnten; 7) Cajetans Argument, das freilich vielen nicht gefalle [1]), sei gegenüber den gemachten Einwendungen leicht zu vertheidigen und daraus gehe hervor, dass die Designation *in sich* unmöglich sei.

Dieser positiven Begründung, bei welcher auch die allenfallsigen Einwendungen sofort berücksichtiget werden, lässt Ferre die Widerlegung der affirmativen Ansicht folgen, indem er die einzelnen dafür vorgebrachten Argumente einer Kritik unterzieht. Es zeigt sich dabei seine dialektische Gewandtheit in vollem Licht und die Schwäche einzelner Argumente tritt wenigstens für die übliche Form, in der sie auftraten, grell hervor [2]). Bei anderen freilich zeigt sich auch die Schwäche seines eigenen Standpunktes und manche Schwierigkeit — *Ferre* geht keiner aus dem Wege, sondern sucht sie geradezu auf — findet trotz aller Dialektik doch eine unbefriedigende Lösung.

Rudolf Cupers (Jurist, Ende des 16. Jahrhdts.), dessen Traktat auch bei *Roccaberti* (tom. XIX) sich findet. Seine Ausführungen (*Roccaberti*, l. c. p. 10, 153) sind unbedeutend. Er hält das Cardinalscollegium für juris divini, und behauptet, die Apostel hätten Petrus ebenfalls gewählt.

1) Quaest. XIV, §. 1 (*Roccaberti*, l. c. p. 430): Haec ratio multis non placet. Von Ferre erfahren wir, dass man die analogen Vorgänge in der Succession in geistliche und weltliche Würden dem Argumente Cajetans entgegenhielt. Es wird später ohnedies näher auf diese Schwierigkeiten eingegangen werden müssen, so dass vorderhand das Angedeutete genügt.

2) So ist z. B. die Schwierigkeit, welche aus dem Designationsakt Petri geholt wird, ganz glücklich unter dialektischer Ausnützung des Textes bei Pseudo-Clemens und durch Anzweiflung der Aechtheit des Briefes unter Berufung auf die Bedenken Turrecrematas, Driedo's, Bellarmin's, Petrus Comestor's, Baronius', Binius', Possevin's gelöst. Auch die Chronologie des Clemens führt er als Beweis in's Feld. Derselbe müsste unter Annahme der Designation 32 Jahre regiert haben, er sei aber nur 9 Jahre Papst gewesen. — Auch der

Gar mancher von Ferre berührter Punkt wird uns übrigens später noch beschäftigen.

Einige Jahre älter als die eben besprochenen Abhandlungen ist jene *Prosper Fagnani's* († 1678). Sie wird erst jetzt genannt, weil sie ohne Zweifel den eigentlichen Höhepunkt der wissenschaftlichen Discussion unserer Frage bezeichnet und namentlich, was die *juristische* Begründung sowie die Beherrschung der darüber vorhandenen Literatur anlangt, als vollreife Frucht erscheint [1]).

Nachdem er in vollständiger Aufzählung und mit sorgfältiger Begründung die Argumente für die affirmative Ansicht aufgezählt, bekennt er sich für seinen Theil zur negativen, für welche er zuerst in besonderer Vollständigkeit die Literatur, sodann die Beweise angibt, die sich in fünf Hauptbeweise und fünf weitere untergeordnete gliedern. Diesen folgt die eingehende Kritik der Argumente für die affirmative Ansicht. Da die Zusammenstellung Fagnani's am klarsten den gegenwärtigen Stand der Frage überschauen lässt — denn sie ist seit zweihundert Jahren von keiner Seite über diesen Stand hinausgeführt worden — so lassen wir sie in kurzer Skizze folgen.

Die Gründe für die affirmative Ansicht: 1) Christus hat Petrus als seinen Nachfolger eingesetzt. Christi Beispiel aber ist für uns immer eine Belehrung. 2) Petrus hat Clemens als Nachfolger eingesetzt. 3) Das Beispiel Petri haben nachgeahmt: Bonifaz II., Gregor VII., Victor III., Urban II. 4) Symmachus hat (c. 10 D. 79) eigens angeordnet, es solle der Papst vor seinem Tode im Einvernehmen mit dem Klerus über seinen Nachfolger Bestimmung treffen (decernere). 5) Der Papst kann, wie die Rechtsquellen [2]) bezeugen, anderen die Vollmacht geben sich einen Nachfolger zu wählen, dem-

---

Analogie-Beweis, der aus der Designation des Josua durch Moses genommen wurde, kann als vollkommen beseitiget bezeichnet werden.

1) *Fagnani's* Werk Commentaria in quinque libros Decretalium erschien erstmals 1661, nachdem der Verfasser schon erblindet war. Er bespricht unsere Frage im Commentar (tom. I) zum cap. »Accepimus« (cap. 5 X. 1, 35), in dem sich Alexander III. in schärfster Weise über den eingerissenen Unfug der Designation ausspricht. *Ferraris* sagt von *Fagnani:* In intelligentia et expositione sacrorum canonum nemini certe secundus.

2) c. 17 C. 7, qu. 1. Das Capitel besteht aus zwei Briefen des Papstes an Bonifaz; der erste Theil bis §. 1. enthält einen Brief vom Jahre 748, der zweite (§. 1 — fin.) einen solchen von 743. *Bonifaz* erhält die Vollmacht, sich einen Nachfolger zu designiren: Ea hora, qua te de praesenti saeculo migraturum cognoveris praesentibus cunctis tibi successorem designa, ut huc veniat ordinandus. Der Text ist auch deswegen merkwürdig, weil hier erstmals der Terminus designare officiell gebraucht wird.

nach kann er für die eigene Person es auch, weil nach allgemeiner Rechtsregel keiner eine Vollmacht geben kann, die er nicht für sich selbst besitzt[1]. 6) Historisch steht fest, dass der Papst den Kaisern die Vollmacht zur Papstwahl gegeben. Wenn sie also durch Laien über ihren Nachfolger bestimmten, sollten sie es dann in eigener Person nicht können[2]? 7) Die Päpste können allgemeine Gesetze geben über die Papstwahl. Sollten sie nicht auch durch ein Specialgesetz ihren Nachfolger bestimmen können? 8) Das Verbot, den Nachfolger zu bestimmen, ist ein rein kirchenrechtliches; der Papst ist aber nach allgemeiner Ueberzeugung nicht durch das positive Recht, mag es nun der päpstlichen oder conciliaren Legislative entflossen sein, gebunden. 9) Die Designation ist im allgemeinen nicht zum Verderben der Kirche, sondern sie kann eventuell dieselbe sogar vor inneren Krisen bewahren.

Die negative Ansicht stützt sich nach *Fagnani* auf folgende Gründe: 1) Die Designation ist eine Aenderung an der kirchlichen Verfassung, denn seit Anbeginn ist noch kein Papst anders denn durch Wahl in den Besitz seiner Würde getreten[3]. 2) Die Wahl des Papstes fällt mit ihrem Effect über seinen Tod hinaus, ein Rechtsgeschäft aber, das zur Unzeit vorgenommen, oder seine Wirksamkeit erst zur Unzeit äussern kann, muss als nichtig betrachtet werden[4]. 3) Das Argument Cajetans[5]. 4) Kirche und Papst stehen im Verhältniss von

---

1) Reg. juris in VI° 68: Potest quis per alium, quod potest facere per seipsum. 72: Qui facit per alium est perinde ac si faciat per se ipsum. 79: Nemo potest plus juris transferre in alium, quam sibi competere dignoscatur.

2) cc. 22, 23 D. 63. *Hinschius*, Kirchenrecht, I, S. 229 und 240 hat beide Canones als Fälschungen späterer Zeit in unwiderlegbarer Weise dargethan. *Gratian* hat in gutem Glauben an die Aechtheit diese Stücke aus älteren Sammlungen aufgenommen. Auch *Fagnani* nennt nach Baronius und Bellarmin die beiden Canones apocryphos et commentitios und bezeichnet sie als Fälschungen Sigeberts von Gemblours († 1112), was jedoch zum mindesten fraglich erscheint.

3) L. c. n. 32: Si liceret Romanis pontificibus sibi substituere successores, hoc esset immutare statum ecclesiae, quod non licet Papae. Er beruft sich auf c. 3. C. 25, qu. 1 und *Innocens IV.* in seinem Commentar zu cap. 4 X. I, 4. Beide Citate sind wenig glücklich, da der Gedanke offenbar ein ganz anderer ist.

4) Das Argument ist fast wörtlich *Barbosa* entnommen.

5) Das argumentum acutissimi Cajetani gibt *Fagnani* so ziemlich im Wortlaut, den es bei seinem Auctor hat. *Ferre* hat es etwas mundgerechter zu machen gesucht. Bei *Fagnani* (n. 35) heisst es: Ejus est potentia cujus est actus. Sed actus electionis papae simpliciter et absolute non est papae, ergo potestas electiva papae non convenit formaliter papae; quia potestas electiva papae est actus, qui facit papam, quantum ex se est. Ergo repugnat potestati

Mann und Frau in der Ehe. Der sterbende Mann kann aber seiner Frau keinen andern bestimmen. 5) Die Designation widerspricht göttlichem und natürlichem Rechte, wovon nicht dispensirt werden kann, denn die Wahl der Hohenpriester hat sich nach Papst Anaclets Zeugniss Gott selbst vorbehalten [1]). 6) Dagegen kann man nicht einwenden, dass ja dann auch die Cardinäle das Recht zur Papstwahl nicht besitzen; diese sind eben bloss die Werkzeuge des hl. Geistes [2]). 7) Das Heiligthum darf nicht durch Erbrecht in den Besitz Anderer übergehen. 8) Das Wort, das Christus zu Petrus sprach: Pasce oves meas, schliesst nicht die Gewalt in sich, einen Nachfolger sich zu substituiren [3]). 9) Wenn die Designation zugelassen wird, dann ist auch für die Besetzung des hl. Stuhles dem Nepotismus Thür und Thor geöffnet, was zum Verderben der Kirche wäre; denn bekanntlich sind die Bischöfe blind gegen ihre Verwandten [4]). 10) Durch die Designation wird das Wahlrecht der Cardinäle, das

---

electivae, ut supponat tunc papam, cum id, quod fit, non sit; si enim esset, non fieret. *Ferre* (bei Roccaberti, XX, p. 430 col. 1) umschreibt es also: Actio per se factiva papae debet per se supponere carentiam papae: sed electio summi Pontificis est actio per se factiva papae ergo debet per se supponere carentiam papae; non ergo Pontifex dum vivit habet potestatem ad sibi eligendum successorem. Majorem probat Cajetanus: Nam nullus potest esse Pontifex alio Pontifice vivente; ergo actio per se factiva unius Pontificis per se supponit carentiam omnis pontificis. Wieder anders gibt es *Camarda*, Constitutionum Apost. com. de electione Papae, diss. 1 p. 94: Papae non convenit actus, quem non potest exercere in tempore habili, sed respicit tempus, in quo jam papa non est, sed fuit; atqui electio papae cum ex natura sua ecclesiam vid natam supponat et fieri debet tunc, cum papa jam mortuus est, nequit a papa fieri tempore habili. Daraus geht hervor, dass das Argument acutissimi Cajetani sehr verschieden verstanden wurde. *Fagnani* macht aus demselben ein eigenes von dem im Text sub 2 aufgeführten verschiedenes, *Barbosa*, *Camarda* und auch *Ferre* halten beide für identisch!

1) c. 11 D. 79.

2) L. c. n. 40: Respondeo: Deus est qui eligit et cardinales sunt ministri ejus ac veluti instrumenta divinae voluntatis. Die Antwort darf kühn genannt werden. Wer waren diese instrumenta, als es Cardinäle noch nicht gab? Kann dieses instrumentum nicht auch der lebende Papst sein? Haben die Cardinäle nicht oft in sehr merkbarer Weise sich als instrumenta *humanae* voluntatis erwiesen, z. B. bei der Wahl Alexander VI.?

3) L. c. n. 42: Hujusmodi verba cum sint personalissima (ut per Cajetanum in 2. 2. qu. 185, a. 5) utique non includunt facultatem sibi eligendi successores; aliud est enim pascere, aliud successorem sibi eligere; et facit, quod notat S. Thomas (Quodlibetales, 12 a. 31) ubi docet, vicarium non posse totam suam potestatem alteri committere. Hat Christus zu Petrus nicht auch gesagt: Quodcunque ligaveris etc.?

4) L. c. n. 46: Quia, ut glossa inquit, caeci sunt episcopi erga nepotes.

seit dem Beginn der Kirche in Possess ist, illusorisch gemacht und es wäre zu fürchten, dass sie einen solchen Versuch sich um so weniger gefallen liessen, als die Vollmacht des Papstes zur Designation zweifelhaft ist, von allen Canonisten und von den bedeutenderen Theologen negirt wird [1]). — Aus der ganzen Beweisführung Fagnani's erhellt, dass er nicht genügend unterscheidet zwischen dem Recht zu einer aussergewöhnlichen, von der Noth der Zeit gebotenen Designation und dem gewöhnlichen Besetzungsmodus auf dem Wege der Designation. Er richtet sich hauptsächlich gegen das Recht des Papstes zur letzteren, übersieht aber, dass eine Reihe der Vertreter der affirmativen Ansicht, man darf sagen die weit überwiegende Mehrzahl, das Designationsrecht in diesem Umfang nicht behauptet. Insofern muss Chiroli's Argumentation der Vorzug eingeräumt werden. Die Widerlegung der affirmativen Ansicht bietet nichts besonderes. Die Kritik des dritten Argumentes ist im wesentlichen dieselbe wie bei Barbosa und steht entschieden hinter jener Chiroli's und Ferre's zurück. Dafür ist sie freilich in anderen Punkten glücklicher. Soweit sie von Interesse ist für die Entscheidung der Controverse, werden wir ohnedies noch darauf zurückzukommen haben.

Wenn wir Prosper Fagnani's Abhandlung als den Höhepunkt und als das Resultat der wissenschaftlichen Discussion bezeichnet haben, so wollte damit nicht gesagt sein, dass von der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts ab, die Controverse völlig liegen gelassen

1) Dieses Argument nimmt sich freilich fast wie eine Drohung aus: Ex institutione successoris collegium apostolicum, quod est honorabilius ecclesiae membrum privaretur jure eligendi Romanum Pontificem, quod habet ex consensu totius ecclesiae et in cujus possessione per tot saecula existit . . . Propterea si cardinales viderent sibi hanc potestatem ademptam, quae ipsos ubique locorum et gentium tam spectabiles et honorabiles reddit, timendum foret ne successori a papa electo negarent canonicam obedientiam et schismata in ecclesia suscitarentur; cum praesertim sententia negativa sit canonistarum omnium (?) et graviorum (?) theologorum consensu recepta et melioribus fulcita rationibus et papa volens turbare statum ecclesiae universalis non sit sustinendus ut inquit Innocentius (IV.) in cap. 4 X. 1, 4. Dieses Argument ist offenbar von äusserster Schwäche. Das Wahlrecht erhielten die Cardinäle durch den Papst, also kann es ihnen durch denselben an sich auch genommen werden. Die Cardinäle sind wie alle Glieder der Kirche dem Papst zum Gehorsam verpflichtet, ja sind es mehr als alle anderen. Deswegen weil ihr Ungehorsam gegen eine Anordnung des Papstes zu befürchten ist, kann noch nicht das Recht des Papstes bestritten werden, diese Anordnung zu treffen. Das ganze Argument beruht auf einer petitio principii. Es soll bewiesen werden, dass der Papst kein Recht zur Designation habe; es wird aber bewiesen, dass die Cardinäle nicht gehorsamen bräuchten, *weil* der Papst kein Recht zur Designation habe und diese gegen die kirchliche Verfassung verstosse. Dieser Grund ist unbewiesene Supposition.

wurde. Es haben noch im 18. Jahrhundert hervorragende Canonisten sich damit beschäftiget, aber eine wissenschaftliche Förderung hat sie damit nicht erfahren [1]).

So gibt der Cardinal *Vincenz Petra* († 1747) eine Uebersicht über den Stand der Frage, sagt aber, er könne sich nicht entscheiden in hac arduissima quaestione [2]). Er bemerkt nur, dass die Vertreter der negativen Ansicht einen harten Stand haben, da sie das jus divinum, das sie behaupten müssen, gegenüber der Thatsache der von Petrus geübten Designation kaum aufrecht halten können und dass auch die Interpretation, die sie dieser Thatsache geben, eine keineswegs glückliche sei. Wie könne man z. B. behaupten, der hl. Geist habe Petrus angetrieben gegen das göttliche Verbot der Designation zu handeln? Wenn man einen besonderen Antrieb Petri zur Desig-

---

1) *Giacomo Pignatelli* († c. 1680) hält (Consultationum canonic., tom. IX, cons. 67 n. 56) die Designation des Clemens durch Petrus aufrecht, spricht sich aber weiter nicht über die Frage aus. — *J. B. de Luca* († 1683) bemerkt, dass dieselbe in den Schulen und gelehrten theologischen Cirkeln eifrig disputirt werde, dass in sonderheit die Canonisten seiner Zeit darüber eigene Untersuchungen anstellten. Er meint, die Frage sei praktisch ohne Bedeutung, da nie in der Kirche ein anderer Modus seit der Zeit Petri eingehalten wurde als die Wahl (Theatrum veritatis et justitiae, lib. XV, dioc. 3 n. 1). — *E. Pirhing* († 1690) hält die Designation für unmöglich, quia effectus talis electionis refertur ad tempus, quo non amplius erit papa et consequenter invalida est talis electio ab defectum potestatis (lib. I, tit. 6, sect. 9, §. 2). — *F. Wiestner* († 1709) bekennt sich (Instit. can. lib. I, tit. 6, art. 20, n. 346—349) unter ziemlich eingehender Begründung zur Ansicht des Suarez. — *G. Verani* († 1713) nimmt an, dass erst durch die Verordnung Bonifaz II. die Designation in die Wahl überging, muss also jene für möglich erachten, obwohl er dies nicht ausdrücklich sagt (Juris can. univ. comment. lib. I, tit. 6, §. 10). — Der Rektor der Salzburger Universität *Franz Schmier* († 1728) ist ein entschiedener Gegner der Designation (lib. 1, tract. 3, c. 1 n. 19 ff.); ebenso *P. Guetrather* († 1725) und *Eug. Worell* († 1732). — *Bened. Schmier* († 1744) führt die verschiedenen Ansichten auf, entscheidet jedoch selbst nicht, wiewohl eine gewisse Hinneigung zur negativen Ansicht sich erkennen lässt (Tract. can. de Rom. Pontifice, pars I, diss. II, qu. 1, n. 20—30). — *Schmalzgrueber* († 1735) nennt die Ansicht des Suarez die gewöhnlichere und schliesst sich ihr an: Jus eccl. univ., pars II, tit. 6, §. 10, n. 91: Quare cum Suarez et frequentiori Doctorum facile quidem concedo, quod in casu quodam extraordinario, quo aliter necessitati ecclesiae sucurri non posse praevideret antecessor, successorem sibi possit sufficere; nego tamen quod istud possit potestate ordinaria. — *Böckhn* Placid. († 1753) ist der negativen Meinung (Com. in jus can. univ., Lib. I, tit. 6, §. 1, n. 6). Reiffenstuel, Pichler, Engel, Kirmer berühren unsere Frage überhaupt nicht.

2) *Petra*, Commentaria ad Constitutiones Apostolicas, tom. IV. Ad constit. Clem. VI. »Licet«, n. 4 seqq.

nation annehmen zu müssen glaube, so könne höchstens gesagt werden: Petrus hat den Nachfolger designirt, damit dadurch festgestellt werde, dass der Papst in *aussergwöhnlichen* Fällen dies könne; Clemens hat auf Antrieb des hl. Geistes resignirt, damit es nicht für die Zukunft den Anschein gewinne, als sei die Designation gegenüber der Wahl der *gewöhnliche* Besetzungsmodus [1]). Auch sonst übt er noch Kritik an den Lösungsversuchen dieses Argumentes, offenbar Barbosa's und Fagnani's diesbezügliche Aeusserungen besonders berücksichtigend. Die ganze Darlegung *Petra's* hinterlässt den Eindruck, dass er sich vielmehr der affirmativen Ansicht in der Einschränkung des Dezius und Suarez zuneigt, als der negativen. Freilich wird er gerne schlechthin für diese in Anspruch genommen [2]).

Mit welcher Sicherheit die negative Ansicht nunmehr überhaupt auftrat, lässt auch *Seraphino Camarda* († 1754) erkennen, der sie einfachhin die von den Canonisten allgemein festgehaltene nennt. Es darf dies umso mehr verwundern, als die drei Gründe, welche Camarda aufführt, doch als ungenügend bezeichnet werden müssen, und ihm die Widerlegung der gegnerischen Argumente sichtlich Mühe macht. Immerhin hinterlässt Camarda's Frörterung den Eindruck einer gewissen Selbstständigkeit. In der Widerlegung des factum Petri lässt sich freilich der Einfluss Chiroli's nicht verkennen [3]).

---

1) L. c. n. 11: Sufficiat animadvertere pro nunc, quod his, qui de jure divino vel naturae summum Pontificem eligere non posse successorem autumnant, non parum obstet electio hujusmodi facta de s. Clemente facta a divo Petro; data enim hujus facti veritate, quid dicet Apostolorum principem contra juris divini et naturae regulas egisse? Pie autem meditantur, et certe non ad veritatem eruendam sed ad facti vim eludendam, qui dicunt, divino impulsu ad hanc deputationem b. Petrum motum fuisse, siquidem cur ita asserant, nemo, quem viderim, rationem assignat.. (Chiroli, den Petra nicht kennt, berief sich auf den Text des pseudo-clementinischen Briefes). Quinimo animadversione est dignum, quod hujusmodi deputatio ob renuntiationem d. Clementis effectum non fuit sortita. Quapropter si ad extraordinarium divinum impulsum hujusmodi factum trahi libeat, potius est dicendum: Ideo Petrus sibi substituit et ordinavit Clementem, ut nos erudiremur, quod summus Pontifex *ex absoluta potestate* possit sibi eligere successorem; Clemens vero ob id pontificatui post mortem Petri cessit, ne in posterorum exemplum ordinariae papae electionis transiret.

2) So erweckt die Citirweise bei *Ferraris* durchweg den Eindruck, *Petra* sei seiner Ansicht; ebenso bei *Phillips*, Kirchenrecht 5 SS. 732, 734 und *Holder*, Designation, S. 94.

3) *Camarda*, De electione Pontificis, Diss. I. Der genannte Traktat bildet den theoretischen Theil zur Sammlung der auf die Papstwahl bezüglichen Gesetze: Synopsis constitutionum apostolicarum una cum Caeremoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionem Papae. Reate 1737. Die an dritter Stelle aufge-

Sehr entschieden spricht sich auch für die negative Ansicht in einer ausführlichen Erörterung *F. Lucius Ferraris* († 1760) aus. Er stützt sich im wesentlichen auf Fagnani; eine Weiterführung der Controverse ist bei ihm in keiner Weise gegeben [1]). — Seit Ferraris hat die Frage nahezu völlig geruht [2]), bis sie durch die Gerüchte, welche wir eingangs berührt haben, wieder angeregt wurde. Ob die neu entstandene Discussion die wissenschaftliche Erkenntniss weiter führen werde, muss erst abgewartet werden. So viel steht fest, dass die Frage trotz der Sicherheit, mit welcher die negative Ansicht auftritt, keineswegs als in ihrem Sinn gelöst und entschieden betrachtet werden kann. Schon die Zusammenstellung und Würdigung der Argumente, wie sie Fagnani gibt, lässt den Eindruck zurück, dass keine der sich bekämpfenden Ansichten sich rühmen darf, die andere wissenschaftlich überwunden zu haben. Auch unsere Darlegung dürfte ergeben haben, dass sich die Gegner so ziemlich gleichstark gegenüberstehen, nicht blos was die Zahl der Vertreter und deren wissenschaftliches Ansehen, sondern auch was die Zahl und Stärke der Argumente anlangt. Eine wesentliche Veränderung in dieser Sachlage ist durch die spärliche Erörterung in den letzten zwei Jahrhunderten nicht herbeigeführt worden.

III. Versuch einer Lösung der Frage.

Soll nun die Controverse wirklich wissenschaftlich unlösbar sein? Soll sie nur durch eine Entscheidung des kirch-

---

führte negative Ansicht bezeichnet er als conclusio communis apud omnes doctores. Er begründet sie 1) mit dem Decret Bonifaz II., wodurch die Designation des Vigilius, zurückgenommen wurde; das sei nur geschehen, weil sie gegen göttliches Recht verstiess; 2) mit dem Argument Cajetans; 3) mit der Natur der päpstlichen Gewalt; sie sei potestas vicaria.

1) Prompta Bibliotheca, verb. papa n. 1—13. In den Noten setzt sich Ferraris mit dem römischen Theologen auseinander, der die Censur seines Werkes besorgte. Dieser macht gegenüber dem ersten bei Fagnani aufgeführten Argumente für die affirmative Ansicht, das sich auf das Beispiel Christi stützt, darauf aufmerksam, dass Christus Petrus zum *Vicar*, nicht zum *Nachfolger* eingesetzt habe. Ferraris selbst sucht das Argument unter Anlehnung an Fagnani dadurch zu entkräften, dass er mit diesem behauptet, die Apostel hätten nachträglich auch ihrerseits Petrus zum Haupte gewählt, nachdem er vorher von Christus schon hiezu aufgestellt war. Die apocryphen c. 2, D. 21 und c. 2, D. 22, beide angeblich von Papst Anaclet, sprechen einen ähnlichen Gedanken aus.

2) Unter den älteren Canonisten unseres Jahrhunderts hat m. W. nur *Francesco Mercante* († 1834) in seinem Compendio di diritto canonico, Prati 1820, lib. I, tit. 1 seq. 1 sich über die Frage geäussert. Er ist der affirmativen Ansicht.

lichen Lehramtes, die wohl kaum je zu erwarten ist, ausgetragen werden können? Eine theologische Controverse muss doch auch dann als entschieden betrachtet werden, wenn die wissenschaftliche Unhaltbarkeit einer oder mehrerer der sich bekämpfenden Ansichten dargethan ist, bezw. eine bestimmte Lösung der controvertirten Frage sich mit so überzeugenden Argumenten begründen lässt, dass ihr gegenüber sich die anderen Lösungen als höchst unwahrscheinlich darstellen, vielleicht sich überhaupt auf keinen irgendwie überzeugenden Grund mehr stützen können. Soll es nun nicht möglich sein, unsere Controverse über den Stand, welchen sie im 17. Jahrhundert erreicht und seitdem unverändert beibehalten hat, hinauszufördern, eine bestimmte Lösung zur wissenschaftlich offenbar obsiegenden zu machen? Sollen sich innerhalb 200 Jahren nicht doch Momente ergeben haben, die zu ihrer Entscheidung von wesentlichem Belang sind? Meines Erachtens dürfen beide Fragen mit einem entschiedenen Ja beantwortet werden. Die Lösung aber, welche wissenschaftlich als allein haltbar angesehen werden darf, scheint mir folgende zu sein:

1) *Die Päpste können die Designation weder als den gewöhnlichen Besetzungsmodus des hl. Stuhles gesetzlich vorschreiben, noch auch factisch ihn als solchen befolgen.*
2) *Hält jedoch der Papst in einem einzelnen Fall die Designation nach Lage der kirchlichen und politischen Verhältnisse zum Wohl der Kirche für nothwendig oder doch für erspriesslicher als die Wahl, so kann er seinen Nachfolger selbst bestimmen unter gleichzeitiger Annullirung des Wahlrechtes der Cardinäle für diesen speciellen Fall.*

Die Antwort lässt erkennen, dass wir uns im wesentlichen an die Ansicht des Suarez halten, nur erscheint hier das Designationsrecht nicht wie bei jenem auf den Fall äusserster Nothwendigkeit beschränkt, sondern ist dahin erweitert, dass der Papst auch dann schon es üben kann, wenn offenbar der grössere Nutzen der Kirche dadurch gewährleistet erscheint. Da diese Fälle der Nothwendigkeit oder des offenbaren Nutzens nur sehr sporadisch gegeben sein werden, so kann das Designationsrecht, trotzdem es an sich *jedem* Papst zugesprochen wird, doch nur als etwas Extraordinäres bezeichnet werden, so dass man ganz im Sinn der obigen Unterscheidung allerdings sagen könnte: Potestate *ordinaria* non potest papa designare successorem; potestate *extraordinaria* potest papa designare successorem. Da sich jedoch mit dem Terminus potestas ordinaria die Vorstellung von *Amtsgewalt* zu verbinden pflegt, und das Designa-

tionsrecht offenbar in diese eingeschlossen ist, so wird es, um Missverständnissen vorzubeugen, sich empfehlen, von dieser Terminologie abzusehen und den Gedanken, wie es oben versucht wurde, näher zu umschreiben.

Der Beweisführung für unsere These müssen wir einige Vorbemerkungen vorausschicken, die nothwendig zu sein scheinen, einerseits um gegenüber den neulichen Erörterungen unseres Gegenstandes, einen sicheren Boden zu gewinnen, andererseits um Dinge auszuscheiden, welche nicht hieher gehören und die Sache nur verdunkeln können.

Vorab muss betont werden, dass die Frage um das Designations*recht* des Papstes keine historische ist, also auf historischem Weg auch nicht beantwortet werden kann. *An sich* ist es für den Bestand dieses Rechtes gleichgültig, ob es die Päpste überhaupt, oder ob sie es mit günstigem oder ungünstigen Erfolg geübt haben. Die im Primat enthaltenen Rechte, und um ein solches handelt es sich, werden durch Uebung nicht erst erworben, und durch Nichtübung auch nicht verloren. Sie sind begründet durch den gesetzgeberischen und souverainen Willen Jesu Christi, dauern solange dieser dauert, d. h. bis zum Ende der Zeiten, können von Menschen ebensowenig genommen werden als sie von ihnen gegeben sind. Sie sind so erhaben über jeden menschlichen Willen, dass der Papst selbst nicht darauf verzichten, sondern höchstens deren Uebung ruhen lassen kann, wenn es das Wohl der Kirche fordert oder doch gestattet. Wenn diese Rechte mit ungünstigem Erfolg geübt werden, auf Widerstand stossen und nicht durchgesetzt werden können, so beweist dies gegen ihr Vorhandensein nicht das Mindeste, ebensowenig als der Bestand der zehn Gebote Gottes angezweifelt werden kann, weil sie in einer Unzahl von Fällen missachtet werden. Sehr oft konnten ja, wie die Kirchengeschichte erzählt, die Päpste ihre Massregeln nicht durchsetzen, sehr oft wurde ihnen sogar die Befugniss dazu abgesprochen, das ist kein Beweis, dass sie zu diesen Massregeln nicht berechtiget waren. Gar manche Rechte, die im Primat ohne Zweifel von Anfang an enthalten waren, traten erst mit der Zeit an's Licht, als sich Verhältnisse ergaben, unter denen sie zum Wohl der Kirche geübt werden mussten oder konnten [1]). Diese Rechte wurden damit natürlich nicht erst begründet oder erworben, sondern waren vom

---

1) Z. B. das Recht auf weltliche Souverainität; das Recht, schlechte Fürsten abzusetzen, in den nächsten Schwägerschaftsgraden zu dispensiren, ein matrimonium ratum non consummatum aufzulösen, Priestern die Vollmacht zur Spendung der Firmung zu geben u. ä.

Anfang an im Willen Christi eingeschlossen [1]). Es sollte nicht nothwendig sein, auf diese Dinge auch katholische Historiker immer wieder aufmerksam zu machen. Die Phrase vom unlösbaren Widerspruch, in dem angeblich die Geschichte zu manchen Aufstellungen der Dogmatiker und Canonisten über den Umfang der päpstlichen Gewalt steht, würde nicht so oft wiederholt, wenn man endlich diese Dinge sich durch Nachdenken klar legen wollte. Es wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass »an sich« die Uebung oder Nichtübung eines Rechtes für seinen *Bestand* irrelevant sei. Für die *Erkenntniss* des Rechtes nämlich, für die wissenschaftliche Constatirung seines Vorhandenseins, ist es nach Umständen von grosser Bedeutung. In unserem Fall ist es gleichgültig für den *Bestand* des Designationsrechtes, ob es die Päpste gar nicht, oder öfter, oder nur einmal, oder mit ungünstigem Erfolg geübt haben; für die Wissenschaft hat es aber, wie wir sehen werden, eine Bedeutung, wenn constatirt wird, dass es nur einmal geübt wurde, wenn auch mit ungünstigem Erfolg. Es geht demnach durchaus nicht an zu sagen: Die Päpste haben die Designation in dem Sinne, indem hier davon die Rede ist, nicht geübt und in ein paar Fällen, in welchen sie es thaten, geschah es mit Misserfolg, *also* haben sie das Designationsrecht überhaupt nicht. Auch dem Historiker muss hier entgegengehalten werden: Sis memor conditionis tuae!

Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass es für die Entscheidung unserer Frage ohne Bedeutung ist, welcher Besetzungsmodus für die gewöhnlichen Episcopalsitze gemeinrechtlich vorgeschrieben war. Es ist gar kein Zweifel, dass dies die Wahl durch den Kleruss unter Beistimmung des Volkes war. Hätte darüber irgend ein Zweifel bestanden, dann würde ihn die von *Holder* gegebene Zusammenstellung der verschiedenen päpstlichen und conciliaren Verbote definitiv beseitigen [2]). Aber das Bestehen, die Verbreitung und Anerkennung dieser Verbote entscheidet nichts hinsichtlich des Primatialsitzes. Der Papst steht ja nicht *unter*, sondern *über* dem kirchlichen Recht, soweit es den in der Kirche vorhandenen Rechtsquellen entflossen ist. Darin sind alle Theologen,

---

1) Auch durch »Definition« sind keinerlei Rechte dem Papst mitgetheilt worden, wie *Holder*, Archiv, 72. Jahrgg. (1894), S. 425 f. anzunehmen scheint. Jener ganze Absatz spricht von merkwürdiger dogmatischer und canonistischer Unklarheit.

2) Im Archiv für K.-R., a. a. O., S. 412 ff. Auch in der Schrift, Designation der Nachfolger durch die Päpste, S. 109 ff. Das Hauptsächlichste bietet schon *Gratian* in D. 79 und C. VIII, qu. 1.

Dogmatiker und Canonisten einig [1]). Wenn also auch für alle Bischöfe die rechtliche Unmöglichkeit besteht, ihren Nachfolger zu designiren und ein dahingehender Akt null und nichtig wäre, so ist damit in keiner Weise irgend ein Präjudiz für den Papst geschaffen. Für jeden Bischof gilt der Satz: Nihil potest episcopus contra jus commune; für den Papst der andere: Papa est supra jus commune. Er ist nicht gebunden durch die Rechtsbestimmungen der Concilien, auch nicht durch jene seiner eigenen Vorgänger. Par in parem non habet potestatem. Beschränkt ist die päpstliche Gewalt einzig und allein durch das natürliche und positiv göttliche Recht. Das liegt in der Plenar-Vollmacht, welcher Petrus von Christus erhalten hat. Matth. 16, 19: *Quodcunque* ligaveris super terram erit ligatum et in coelis; et *quodcunque* solveris super terram erit solutum et in coelis. — Alle Akte des Papstes, die nur gegen das positive kirchliche Recht verstossen, sind ohne Zweifel giltig, und sie sind auch erlaubt, wenn für sie ein besonderer Grund vorliegt, können nach Umständen für den Papst sogar Pflicht sein [2]). Es ist jedoch zu be-

1) Unter den neueren Canonisten vergleiche z. B. *Tarquini*, Juris eccles. publici institutiones II, 2, 2. *Cavagnis*, Institutiones juris publici eccles., Romae 1888, I, lib. 2, §. 7; *Phillips*, Kirchenrecht, V, S. 5 ff. Schon die Glosse zu cap. 3, VI[1], 1, 6 v. concilio sagt bündig: Papa (est) super omnia concilia. Unter den neueren Dogmatikern mögen verglichen werden: *Palmieri*, De Romano Pontifice, Romae 1891, pars II, cap. 1, thes. 15, pag. 462. *Mazella*, De Religione et Ecclesia, Romae 1892, Disp. V, art. 3. §. 4, pag. 761. Die Behauptung, der Papst unterstehe dem kirchlichen Rechte, ist einer der gallicanischen Irrthümer, der in Art. 3 der Declaration v. J. 1682 vorgetragen wurde: Apostolicae potestatis usum moderandum per canones Spiritu Dei conditos et totius mundi consecratos: valere etiam regulas, mores et instituta a regno et ecclesia gallicana recepta etc.

2) Um alles Missverständniss zu heben, stehe hier eine Stelle aus *Mazella*, l. c. n. 990 pag. 771: Notetur, minime agi de ecclesiae canonibus, quibus res juris divini aut naturalis declarantur et confirmantur; in his ligatur potestas s. pontificis non praecise a canonibus sed ab ipso jure divino aut naturali, contra quod nihil potest statuere. — In canonibus vero, qui res juris divini aut naturalis non attingunt, sed res statuunt meri juris ecclesiastici duplex vis distingui debet, *directiva* una, altera *coactiva*. Vis eorum directiva in eo consistit, quod quis debeat canones sequi, ut recte impleat munus suum, atque ita *licite* agat; licet ex justa causa possit etiam dispensare: vis autem canonum coactiva in eo posita est, ut quis ipsis subjiciatur tamquam inferior superiori, ita ut nisi eos sequatur *invalide* agat. — Jamvero negat nemo, quod canones vim habent directivam in Rom. Pontificem, qui proinde debet eorum observantiam curare, eos generatim sequi, ab ipsis non dispensare absque justa causa: secus illicite agens Deo esset rationem redditurus. Sane canones qui universam ecclesiam spectant, non sine speciali Spiritus Sancti assistentia in ecclesiae bonum spectant, ab eoque generatim observari postulant, nisi rerum

achten, dass diese Machtfülle dem Papst nur zum Wohl der Kirche (in aedificationem ecclesiae) nicht aber zu ihrem Verderben (in destructionem ecclesiae) gegeben sei. Es ist deswegen ein Axiom der Canonisten: Papa omnia potest in aedificationem ecclesiae, nihil in destructionem. — Wir befinden uns auf dem Gebiete der päpstlichen Legislative. Der Papst ist unfehlbar in der Ausübung des Lehramtes (potestas magisterii), aber er ist es nicht in der Ausübung der Legislative (potestas regiminis), obwohl ihm auch hiefür der Beistand des hl. Geistes in reichem Masse verheissen und gewährt ist. Die päpstlichen Regierungsmassnahmen können eventuell verkehrt sein, zum Unheil der Kirche gereichen. Wenn deswegen über eine bestimmte regimentliche Anordnung (lex, decretum) des Papstes bei den Besten und Urtheilsfähigsten die übereinstimmende Ansicht herrscht, dass dieselbe zum Unheil der Kirche gereiche, so braucht ihr kein Gehorsam geleistet zu werden, es sei denn, es würde durch die Verweigerung desselben selbst wieder Unordnung und Aergerniss in der Kirche hervorgerufen. Derartige Fälle sind freilich im Laufe der Jahrhunderte so selten gewesen, dass sie sich fast an den Fingern einer Hand aufzählen lassen. Es sind das Dinge, die den kichlich-gesinnten Canonisten und Dogmatikern, welche über die päpstliche Gewalt handelten, als Axiome feststanden und feststehen mussten. Wer sich davon überzeugen will, durchblättere nur, die Sammlung *Roccaberti's*[1]).

Die dritte Bemerkung, welche der Beweisführung vorausgeschickt werden muss, steht mit dieser selbst in engerer Beziehung,

---

adjuncta mutentur. Atqui Rom. Pontifex tenetur ecclesiae bonum procurare, ergo generatim debet canones sequi, nisi ob mutatas circumstantias ipsum ecclesiae bonum eorum mutationem postulet. Nisi ergo generatim eos sequatur, divinam aut naturalem legem transgrederetur, eodem modo ac si legem ecclesiae necessariam condere negligeret. Im weiteren führt *Mazella* aus, dass die Frage, ob der Papst *unter* den Canones stehe, die *vis coactiva* derselben betreffe; hinsichtlich ihrer aber sei zu sagen: Durch die vis coactiva canonum ist der Papst *nicht* gebunden.

1) Sätze wie: »Der Papst ist solange an die Verordnungen seiner Vorgänger gebunden, bis er dieselben durch eine neue Verordnung aufhebt«; oder: »Die Bestimmungen der Apostel über die Nachfolger sind ganz allgemeiner Natur und geben nicht einen Schein von Berechtigung für die Annahme, dass die Kirche Roms davon ausgenommen worden sei,« oder: »Dem Papste ist eine ziemlich grosse Befugniss bezüglich der Bestimmung des Nachfolgers (durch das kirchl. Recht) *eingeräumt*«; oder: »Auch in der Kirche von Rom wurde der c. 23 von Antiochien für die Nachfolge auf dem Bischofsstuhl als massgebend betrachtet« — solche Sätze beweisen einen Mangel an Vertrautheit mit den Prinzipien des canonischen Rechtes und der Theologie überhaupt.

insofern sie das Beweisziel und den Beweisgang näher zu fixiren geeignet ist. Es ist — freilich sonderbar genug — behauptet worden, das Designationsrecht des Papstes habe nichts zu thun mit seiner Machtvollkommenheit. Man hat mit der mehr und mehr üblich werdenden souverainen Erhabenheit »des Historikers, der die Thatsachen in und aus der Zeit beurtheilt,« über den »anderen Standpunkt« der Dogmatiker gesprochen. Man hätte dazu fügen müssen, der Canonisten. Denn Canonisten und Dogmatiker untersuchen den Inhalt des Primates, d. h. die in die Machtvollkommenheit des Papstes eingeschlossenen einzelnen Rechte; sie stehen dabei genau auf *demselben* Standpunkt, und ein Widerspruch zwischen beiden besteht durchaus nicht. Die principiellen Fragen des canonischen Rechts sind durchweg dogmatischer Natur, und der Canonist der mit dem Dogma oder mit sicheren Conclusionen, die sich daraus ergeben, in Widerspruch treten würde, müsste sich sagen, dass er die bedenklichsten Irrwege gehe. Wer als Canonist plaidiren will und prinzipielle Fragen zu berühren hat, darf also nicht von einem »anderen Standpunkt« der Dogmatiker sprechen; der Historiker aber kann als solcher, da er blos Thatsachen constatirt, über eine Rechtsfrage nicht entscheiden. Ab esse ad oportere non valet consequentia, ist ein Satz der Logik, der hier angewendet werden muss. Ein Blick in die älteren Canonisten[1]), jedenfalls ein näheres Besehen und Würdigen ihrer Argumente, hätte sofort davon überzeugt, dass das Designationsrecht des Papstes allerdings mit seiner Machtvollkommenheit zu thun habe. Diese Canonisten brauchten ja darauf nicht eigens aufmerksam zu machen, weil alle an der Controverse Betheiligten mit den prinzipalen Fragen der Theologie und des canonischen Rechtes so innig vertraut waren, dass sich dies für sie von selbst verstand. Die ganze Controverse dreht sich lediglich um den einen Punkt: Hat Christus dem Papst die Vollmacht zur Designation versagt oder gegeben? Die einen Auctoren nehmen an, es sei jure divino, d. h. kraft göttlicher Anordnung, dem Papst unmöglich, seinen Nachfolger zu bestimmen, m. a. W. Christus habe dem Papst diese Befugniss verweigert, und in Folge dessen sei ein dahingehender Akt null und nichtig; die anderen dagegen behaupten, in die Plenarvollmacht Christi: *Quodcunque* ligaveris sei auch dieses Recht eingeschlossen,

---

1) Um nur auf Eines aufmerksam zu machen, so führt doch das bei *Fagnani* sub n. 27 aufgeführte Argument der affirmativen Ansicht und die sub n. 68 gegebene Widerlegung mitten in die Erörterung der Machtvollkommenheit des Papstes hinein. Auch *Phillips* behandelt unsere Frage da, wo er vom »Papst und seinem Primat« handelt.

weil in keiner Weise feststehe, dass es ausgenommen worden sei. Ein Recht des Papstes als solchen untersuchen d. h. sich fragen, ob er dies oder jenes könne oder nicht könne, ist immer eine Untersuchung seiner Machtfülle. Christus hat die einzelnen dem Petrus übergebenen Rechte nicht namentlich aufgeführt, sondern er hat ihm Generalvollmacht gegeben. Es ist nun Sache der Theologie — Canonisten und Dogmatiker sind hiebei gleichmässig interessirt — zu untersuchen, welches im einzelnen die hier eingeschlossenen Befugnisse oder Rechte seien. Einzelne dieser Rechte sind durch die dogmatischen Definitionen der Kirche festgestellt — das sind die *dogmatischen* Rechte des Papstes. — Andere hat die theologische Wissenschaft aus ihren Prinzipien so sicher festgestellt, dass darüber eine Controverse unter den Theologen nicht mehr besteht, sie sind *theologisch sicher;* eine dritte Classe von Rechten ist *controvers,* d. h. über sie hat sich weder das kirchliche Lehramt ausgesprochen, noch konnte die Theologie mit ihren Erkenntnissmitteln zu einem sicheren, allgemein anerkannten Resultat gelangen [1]).

Da es sich nun in unserem Fall um ein Primatialrecht handelt, d. h. um ein Recht, das seinen Grund einzig und allein in der Machtfülle des Papstes haben kann, so interessirt es uns zunächst zu untersuchen, welcher der genannten drei Classen es zuzutheilen; wenn der

1) So ist es z. B. ein »dogmatisches Recht« des Papstes, allgemeine Concilien zu berufen (*Denzinger,* Enchiridion n. 622), in Glaubensstreitigkeiten infallible Entscheidung zu geben (Vaticanum), Ehehindernisse aufzustellen und davon zu dispensiren (Trident., Sess. XXIV can. 3 und 4), schwere Sünden sich zur Absolution vorzubehalten (Trid. Sess. XIV, cap. 7) und ähnliche. Solche Rechte leugnen, wäre Häresie. Zwar domatisch nicht ausdrücklich definirte aber unzweifelhaft im Primat enthaltene Rechte sind nach der Ansicht aller Theologen z. B. das Recht von den Gelübden zu entbinden, ein matrimonium ratum non consumatum aufzulösen, kirchenfeindliche Gesetze zu irritiren u. s. w. Solche Rechte leugnen, wäre sündhafte Vermessenheit (temeritas) und müsste in der Consequenz zur Leugnung von Sätzen führen, welche definirt sind. — Controverse aber besteht bis heute unter den Theologen darüber, ob z. B. der Papst einen gewöhnlichen Priester zur Spendung der Diaconatsweihe bevollmächtigen, ob er den Primat von der Sedes Romana trennen könne. In diesen Controversen kann sich jeder an die Ansicht halten, welche ihm besser begründet scheint. Es kann nun freilich durch wiederholte wissenschaftliche Untersuchung auch die eine Ansicht derartiges Uebergewicht erlangen, dass die andere kaum mehr überzeugende Argumente für sich hat. Wenn sich nun Jemand aus Liebhaberei doch zu ihr bekennen will, so kann er es ohne Sünde thun, er stellt damit jedoch seiner Einsicht ein schlechtes Zeugniss aus. — Es ist wohl kaum nothwendig, darauf hinzuweisen, dass unsere Unterscheidung in jura dogmatica, theologice certa und dubia nichts zu thun hat mit einer ähnlichen Unterscheidung, welche bekanntlich Febronius machte.

letzten, für welche Ansicht dann die Präsumtion stehe; ferner ob sich diese Präsumtion nicht zur Gewissheit erheben lasse. Wir formuliren die Antwort auf diese Fragen thetisch in folgenden drei Sätzen, welche Beweisziel und Beweisgang zugleich andeuten:

A. Das Designationsrecht des Papstes gehört zu den bis heute controversen.

B. Die Präsumtion steht *für* das Designationsrecht in dem oben bezeichneten Umfang.

C. Sicher beglaubigte historische Thatsachen beweisen, dass es thatsächlich vorhanden ist.

A.

Es mag auf den ersten Blick sonderbar erscheinen, dass wir das Designationsrecht als ein bis heute controverses betonen und einen Beweis hiefür nothwendig halten. Und doch muss zuerst dieser Punkt in's Reine gesetzt werden. Ein Vertreter der negativen Ansicht hat den Vertretern der affirmativen gegenüber mit einer gewissen Entschiedenheit hervorgehoben, dass es »ein *dogmatisches Recht* des Papstes, seinen Nachfolger zu bestellen nicht gebe,« aber dabei übersehen, dass es Niemanden eingefallen ist, ein solches zu behaupten [1]). Er hat andererseits übersehen, dass gerade die Vertreter der negativen Ansicht beweisen wollen, die Annahme eines Designationsrechtes sei durch Entscheidungen der Päpste, die wenigstens im weiteren Sinn als lehramtliche zu bezeichnen seien, bereits verworfen, also dogmatisch nicht mehr haltbar [2]). Auch betonen sie [3]) in sehr vernehmlicher Weise, die communis opinio theologorum und wollen damit sagen, dass wenn auch die *dogmatische* Unhaltbarkeit jener Ansicht nicht ganz feststehe, so doch eine gewisse Vermessenheit darin liege, sie gegenüber der allgemeinen Ansicht der Theologen noch zu vertheidigen [4]). Es haben demnach die Ver-

---

1) Ein älterer Vertreter der negativen Ansicht *Paulus Grysaldus* († 1609), ein Dominicaner, behauptete geradezu, die affirmative Ansicht sei *temerär*. *Diana* (Resolutiones morales, pars 10, tract. 5, recol. 4), der selbst der negativen Ansicht ist, weist ihn darüber ausdrücklich zurecht und bemerkt, dass ihn schon die Auctorität *Victorias*, ornamentum suae Religionis, hätte von einer so kühnen Censurirung zurückhalten sollen.

2) *Archiv*, a. a. O., S. 433. Nach der eben im Text und in der vorvorigen Anmerkung gegebenen Erklärung ist es ohnedies klar, wo hier der Fehler liegt.

3) Z. B. *Barbosa*, *Fagnani*, *Camarda*, *Ferraris*.

4) Es ist ein von den Theologen festgehaltenes Prinzip, dass die communis opinio der katholischen Schule ein Beweis sei für den in der Kirche vorhandenen traditionellen Glauben sei. *Melchior Canus*, De locis theologicis,

treter der affirmativen Ansicht Grund genug zu betonen, dass die Frage um das Designationsrecht noch eine *offene* sei, und es ist gut, Klarheit darüber zu schaffen, ob mit Recht ihnen dogmatische Bedenken entgegengestellt werden können.

Was nun zunächst den behaupteten consensus theologorum betrifft, so hat unsere Ausführung über den historischen Gang der Controverse bewiesen, dass er nie bestand und gegenwärtig nicht bebesteht; die Kritik sodann, welche gelegentlich an den Argumenten von hüben und drüben geübt wurde, dürfte genügend haben erkennen lassen, dass bisher keine der beiden Ansichten sich eines entschiedenen Sieges rühmen könne. Es war das der eigentliche Zweck jener ganzen Ausführung, so dass wohl dieses Argument der negativen Ansicht als definitiv beseitigt angesehen werden kann.

Näher müssen wir auf die angeblich gegen die affirmative Ansicht sprechenden quasi-lehramtlichen Entscheidungen der Päpste eingehen [1]). Man beruft sich in erster Linie auf die Berichte des Liber pontificalis über die Vorgänge unter *Bonifaz II.* (530—532). Dieser war selbst durch Designation auf den apostolischen Stuhl erhoben worden und wollte nun seinerseits wieder auf diesem Weg sich einen Nachfolger bestellen. Er erliess auf einer römischen Synode eine dahingehende Verordnung, bestellte darin den Diacon Vigilius zu seinem Nachfolger und liess den Akt, um nicht die Vorgänge beim Beginn seines eigenen Pontificates wieder eintreten zu lassen (Dioskur war zum Gegenpapst gewählt worden), von dem sonst wahlberechtigten Klerus unterschreiben und an der Confessio Petri beschwören. Nach einiger Zeit berief Bonifaz wieder eine Synode, zog seine Verordnung zurück, warf sie in's Feuer und bekannte feierlich, dass er gegen die Canones gehandelt und in Folge dessen eines Majestätsverbrechens sich schuldig gemacht habe [2]). Der zweite Nachfolger

---

lib. VII, cap. 1: Nec enim minima scholae auctoritas esse potest, quam parvi facere nemo sine fidei discrimine potest. Connexae quippe sunt ac fuere semper post natam scholam, scholae contemptio et haeresum pestes. Es handelt sich hier natürlich um die durchaus sicheren Resultate der theologischen Wissenschaft. In Controversen hat stets ein sehr freiheitlicher Standpunkt in den Schulen geherrscht und wer die Geschichte der Theologie näher kennt, weiss, welch' sonderbare Ansichten über uns als zweifellos feststehende Dinge in den ältern Schulen ertragen wurden.

1) Wir sagen absichtlich »quasi-lehramtliche Entscheidungen,« weil von eigentlichen lehramtlichen Akten d. h. von einer kathedralen Definition im strengen Sinn auch die Vertreter der negativen Ansicht nicht reden.

2) Liber Pontificalis, ed. *Duchesne*, I, p. 281: Hic congregavit synodum in basilica beati Petri apostoli et fecit constitutum, ut sibi successorem ordinaret.

Bonifaz' II., Agapet I. (535—536), vernichtete auch die Erklärung, welche Bonifaz II. von 60 römischen Klerikern nach dem Tode des Gegenpapstes Dioskur von dessen Anhängern sich hatte geben lassen, und sprach diesen selbst von Anathem frei [1]). In diesem Unterwerfungslibell hatten die 60 Kleriker versprochen, dass sie unter Strafe (der Excommunation wahrscheinlich) eine Opposition gegen eine ähnliche Verfügung des Papstes nicht mehr machen würden [2]). — Aus

---

Quod constitutum cum cyrographis sacerdotum et jusjurandum ante confessionem beati apostoli Petri in diaconum Vigilium constituit. Eodem tempore, factum iterum synodum, hoc censuerunt sacerdotes omnes propter reverentiam sedis sanctae et quia contra canones fuerat hoc factum et quia culpa eum respiciebat, ut successorem sibi constitueret; ipse Bonifatius papa reum se confessus est majestatis, quod in diaconum Vigilium sua subscriptione cyrographi ante confessionem beati apostoli Petri ipsum constitutum praesentia omnium sacerdotum et cleri et senatus incendio consumpsit.

1) L. c., pag. 287: Hic ortum episcopatus sui libellos anathematis, quos invidiae dolo extorserat Bonifatius presbiteris et episcopis contra canones et Dioscorum, in medio ecclesiae, congregatis omnibus, incendio consumpsit et absolvit totam ecclesiam de invidia perfidorum.

2) Nach dem Tode Felix IV. hatte auf dessen Designation hin, von der später noch die Rede sein wird, Bonifaz II. den hl. Stuhl bestiegen. Der grösste Theil des Klerus unterwarf sich jedoch dem Designationsakte Felix IV. nicht, sondern wählte unterstützt von der byzantinischen Partei Dioskur. Dieser starb jedoch schon im ersten Monat und nun unterwarfen sich seine Anhänger Bonifaz II., welcher von ihnen, offenbar als Bedingung der Absolution von der über sie verhängten Excommunication, folgenden erst in neuester Zeit (1883) von *M. Amelli* entdeckten Widerruf verlangte: Incipit libellus quem dederunt presbyteri LX post mortem Dioscori Bonifacio Papae: Non est dubium, beatissime papa, quod a primo homine peccet humanitas. Hinc est, quod excessum correctione praevenire desiderans, me obstinatum mors secunda detineat, errorem meum hac cupio satisfactione corrigere. Ob quam rem anathematizans Dioscorum persuasorem, qui contra constitutum decessoris vestri, beatae recordationis papae Felicio, ad episcopatum Romanae adspiravit ecclesiae, promittens sub divini testatione judicii nunquam ne similia temptaturum. Quod si aliquando similia temptavero in ea causa, in qua veniam ab apostolatu vestro merui, tunc ecclesiasticae subjaceam ultioni. Quam libelli mei seriem Redempto notario ecclesiae Romanae scribendam dictavi cuique propria manu suscripsi et beatitudini vestrae, Bonifaci papa venerabilis, et sub praesentia sacerdotum obtuli sub die VI Kal. januarii, Flaviis Lampadio et Oreste vv. cc. cons. Bei *Duchesne*, Liber Pontificalis, pag. 282. Diese Unterwerfung muss um so auffallender erscheinen, als von 67 Priestern 60 auf Seite des Dioskur standen und es ja leicht war, an dessen Stelle einen neuen Papst mit glänzender Majorität zu wählen. Sie scheinen sich ihres Rechtes doch nicht besonders sicher gewesen zu sein, sonst konnten sie ja die Excommunication eines illegitimen Papstes leicht ertragen. Welche Bitterkeit der missglückte Widerstand gegen die Designation zurückliess, geht aus dem Bericht des Liber Pontificalis selbst hervor, der aus der Feder eines Anhängers Dioskurs stammt: Bonifatius zelo et dolo ductus, cum grande

diesen Thatsachen folgert man, dass ein Papst (Bonifaz II.) selbst feierlich bekannt habe, er sei zur Designation nicht berechtiget und durch einen Versuch dazu mache sich der Papst eines schweren Verbrechens schuldig. Einer seiner Nachfolger habe durch concludente Handlung diese Auffassung von der Unzulässigkeit der Designation ausdrücklich dadurch bestätiget, dass er Dioskur als rechtmässig gewählten Papst anerkannte.

Wenn diese Schlüsse wirklich berechtiget wären, dann folgte des Weiteren, dass Bonifaz II. als illegitimer Eindringling aus der Reihe der Päpste zu streichen, und Dioskur an seine Stelle zu setzen ist. Denn Bonifaz II. wurde nicht durch Wahl des Klerus, sondern durch den Designationsakt Felix IV. (526—530) auf den hl. Stuhl erhoben; Dioskur dagegen wurde von der Majorität des Klerus gewählt. Diese Consequenz hat man sich bis in die neueste Zeit nicht zu ziehen getraut[1]). — Es ist dann ferner sicher, dass sowohl der hl. Felix IV. sich factisch ein ihm nicht zustehendes Recht anmasste und als zum Inhalt der päpstlichen Machtvollkommenheit gehörend betrachtete, als auch Bonifaz II., der auf Grund jenes Designationsaktes die Rechtmässigkeit seiner eigenen Erhebung unter schweren Kirchenstrafen aufrechthielt[2]). Es sind also zum mindesten

---

amaritudine sub vinculo anathematis cyrographi reconciliavit clero; quem cyrographum arcivo ecclesiae retrudit, quasi damnans Dioscorum. Im Zusammenhalt mit der Stelle aus der vita Agapiti, welche von derselben Feder ist, gewinnt es den Anschein, als habe Bonifaz betrügerisch und gewaltthätig gehandelt. Das stimmt weder mit der grossartigen Fürsorge dieses Papstes für den Klerus, wovon der Liber pontificalis selbst berichten muss, noch mit der von *Rossi* entdeckten Grabschrift Bonifaz, in welcher seine Milde und Demuth gerühmt wird.

Mitis adunavit divisum pastor ovile
Vexatos refovens hoste cadente greges;
Iram supplicibus humili de corde remisit
Debellans cunctos simplicitate dolos.

Bei *Duchesne*, l. c., pag. 283. Offenbar bemüht sich jener Anhänger Dioskurs die Schuld auf den Papst abzuwälzen und schreibt ihm Eigenschaften zu, die dem erbitterten Historiographen selbst nicht ferne lagen.

1) Auf die erzählten Vorgänge berufen sich namentlich *Fagnani*, *Ferraris*, *Camarda*, *Ferre* und *Chiroli*. Die bezeichneten Schlüsse werden in dieser Schroffheit nur von *Holder* gezogen, welcher (Archiv, a. a. O., S. 415 ff.) von »widerrechtlicher« Einsetzung des Bonifaz spricht, ihn geradezu »Eindringling« und Dioskur »legitimen Bischof von Rom« nennt.

2) *Duchesne* (l. c. p. 283 not. 9) bemerkt, dass Bonifaz offenbar keinerlei Zustimmung zu seiner Designation von Seite des römischen Priestercollegiums für nothwendig hielt, und sich mit dem einfachen Widerruf begnügte. Darnach ist auch der Satz *Fagnani's* (n. 61) zu würdigen: Nullus ex designatis gessit

zwei Päpste davon überzeugt gewesen, dass die Designation zulässig und das Recht dazu in der päpstlichen Machtfülle eingeschlossen sei. Nun gilt unter den Theologen das Axiom, dass der Papst unfehlbar sei in der Erkenntniss des Inhalts des Primates und der Syllabus verwirft den Satz, dass die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt je überschritten hätten [1]). Wenn die Schlüsse, welche die Gegner aus jenen Thatsachen ziehen, richtig sind, dann steht aber fest: Zwei Päpste haben in der Erkenntniss des Inhalts des Primates geirrt und zwei Päpste haben die limites potestatis suae überschritten. Wo bleibt dann die Unfehlbarkeit des Papstes in der Erkenntniss des Inhaltes des Primates? Und wenn der Papst diesen Inhalt nicht unfehlbar erkennt, wer belehrt ihn darüber? Das Concil? Die theologische Wissenschaft? Diese Consequenzen allein schon beweisen, dass man jene Thatsachen ganz falsch interpretirt habe, und sind nebenher auch ein Beweis, wie zurückhaltend Historiker, welchen es an der nothwendigen dogmatischen und canonistischen Grundlage fehlt, mit ihrem Urtheil sein sollen. Uebrigens sollte es im vorhinein ausgeschlossen gelten, Bonifaz II., der sich durch den Akt einer ungewöhnlichen Demuth als einen edlen und von hoher Gewissenhaftigkeit getragenen Charakter documentirt, einerseits überzeugt hinzustellen, dass die Designation dem Papste unmöglich, dass sie also nicht blos ein unerlaubter, sondern auch ein in sich ungültiger Akt sei, andererseits ihn wieder die illegitim erlangte Würde mit solcher Strenge behaupten zu lassen. War er überzeugt, dass er zur Designation unmöglich berechtiget sein könne, dass sie in allen Fällen ungültig und unerlaubt sei, dann musste er sich sofort sagen, dass er selbst illegitimer Inhaber des päpstlichen Stuhles sei und bei seiner Gewissenhaftigkeit muss man seinen Rücktritt erwarten; denn bona fides bezüglich seiner eigenen Erhebung ist dann ausgeschlossen [2]). Schon um nicht in ganz ungerechtfertigter Weise Widerspruch in den Charakter und die Handlungsweise Bonifaz II. hinein zu tragen, müssen wir also eine andere Erklärung jener Thatsachen suchen; sie ist auch nicht so schwer.

Einmal wird auch nach den gründlichen Darlegungen Duchesne's

---

se pro Papa, nisi post subsecutum Cardinalium electionem. Freilich wusste Fagnani nichts von der Uebung der Designation durch Felix IV.

1) Syllabus thes. 23: Romani Pontifices et concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt etc.

2) *Holder*, Designation, S. 37 liess Bonifaz von der Rechtmässigkeit seiner Erhebung überzeugt sein. Die neuerlichen Ausführungen (Archiv, a. a. O., 416 f.) lassen diese Annahme nicht mehr zu.

auf Seite der Vertreter der negativen Ansicht ganz ausser Ansatz gelassen, dass der Bericht des Liber pontificalis von einem Partisan des Dioskorus herstammt und zu Ungunsten Bonifaz II. gefärbt ist. Duchesne spricht sogar von einer *Misshandlung* Bonifaz II. durch jenen Berichterstatter [1]). — Doch nehmen wir den Bericht, wie er liegt, nehmen wir an, Bonifaz habe nicht blos seine Designation zurückgezogen, sondern das auch in der überaus demüthigenden Form gethan, welche der Liber pontificalis andeutet. Die Lösung der Schwierigkeit ist auch hier nicht sonderlich schwer. — Es lässt sich nicht leugnen, dass der Papst einen in noch so feierlicher Form gesetzten Regierungsakt, ein solcher war die vollzogene Designation, wieder rückgängig machen kann, wenn Gründe des öffentlichen Wohles der Kirche es fordern. Er braucht dabei auf das durch jenen Akt entstandene Recht einer Privatperson nicht Rücksicht zu nehmen, denn dem öffentlichen muss das Privat-Interesse weichen. So nimmt der Papst ja auch Privilegien zurück, wenn sie noch so kostbar sind für ihre Besitzer und noch solange schon in ihrem Besitz waren. Wenn also Bonifaz II. dem Diacon Vigilius durch die vollzogene Designation ein Anrecht auf den Pontificat (ein sog. jus ad rem) gegeben hatte, so stand doch nach dieser Seite kein Hinderniss der Zurückziehung seiner Anordnung im Wege [2]).

Aber Bonifaz gesteht, dass er gegen die canones gehandelt und sich eines Majestäts-Verbrechens schuldig gemacht habe! So ver-

---

1) Von einem Historiker, der so weitgehende Schlüsse aus einem historischen Bericht ziehen will, muss man ernstlich verlangen, dass er die Quellen sich genau besehe, auf welche er sich stützt. *Duchesne* (Le Liber pontificalis, introduction XXXIX) constatirt zunächst, dass die Berichte über Bonifaz II., Johann II., Agapet und Silverius (von diesem nur der Anfang) von einem Zeitgenossen herrühren, der den berichteten Vorgängen sehr nahe gestanden. Vom Bericht über Bonifaz und Agapit sagt *Duchesne* (pag. XL): Ces deux notices sont evidemment l'oeuvre d'un partisan de Dioscore. Nachher (pag. XLI) bemerkt er: Il faut encore noter l'esprit passionné du narrateur, la vivacité quelque fois naïve de ses expressions. Comme il *maltraite* Boniface II.! »Zelo et dolo ductus, cum grandi amaritudine . . . culpa eum respiciebat . . . reum se confessus est majestatis . . . libellos anathematis, quos invidiae dolo extorserat Bonifacius . . . invidiae perfidorum.« Comme il triomphe de l'abolition du decret contre Dioscore! Quelle vive rancune il a contre Silvère! All' diese Vorgänge haben durch die Funde Amelli's erst das rechte Licht erhalten. Wir können die älteren Auctoren nicht tadeln, die über den Liber pontificalis genauere kritische Untersuchungen nicht kannten und denen auch die Art und Weise der Erhebung des Bonifaz selbst unbekannt war. Aber in der Gegenwart müssen Historiker die Dinge kritischer nehmen.

2) Dies besonders gegen *Chiroli* und *Camarda*.

dächtig diese Wendungen sind, nehmen wir sie doch vorderhand als wahr hin [1]). Bonifaz gesteht eben damit ein, dass er auch für den Papst die *moralische* Verbindlichkeit anerkenne, die canones einzuhalten, um nicht durch schlechtes Beispiel Andere zu deren Missachtung zu verleiten, d. h. er anerkennt die vis *directiva* canonum auch für den Papst. — Wenn er dann des Weiteren sagt, dass er sich durch die Vornahme der Designation eines crimen laesae majestatis schuldig gemacht, so ist diese Redewendung im Munde des Papstes dann schon berechtigt, wenn er durch vorschnelles oder grundloses Sichhinwegsetzen über die strengen und heilsamen kirchlichen Verbote der Designation ein der ganzen Kirche unheilvolles Beispiel gegeben hat. Er hat sich hier gegen die Majestät der Kirche versündiget, deren Gesetze der Papst ohne zwingenden Grund nicht ausser Acht lassen darf, wenn er auch durch dieselben nicht *rechtlich* (coactive), sondern nur *moralisch* (directive) gebunden ist. Um es kurz zu sagen: Bonifaz gesteht, er habe *ohne Grund* die kirchlichen Gesetze verletzt, also unerlaubt gehandelt, habe dadurch schon die Kirche geschädiget und würde sie durch Aufrechterhaltung der vorgenommenen Designation, die eben nur ausnahmsweise und unter besonderen Gründen berechtigt sei, noch mehr schädigen. Eine verfehlte, dem Wohl der Kirche abträgliche Massregel zurückzunehmen, ist ja der Papst strengstens verpflichtet, und je gewissenhafter er ist, je mehr er das Gericht Gottes fürchtet, desto leichter und schneller wird er sich dazu verstehen, wenn diese Zurücknahme auch für seine eigene Person noch so demüthigend sein mag. Wehe dem Papste, der trotz besserer Erkenntniss aus Eigensinn oder Hochmuth verkehrte Gesetze aufrecht hielte!

Es ist sehr leicht denkbar, welche Erwägungen Bonifaz II. zur Zurücknahme der Designation mochten bestimmt haben. Einmal war

---

1) Man bräuchte nach den Funden Amelli's und den Darlegungen Duchesne's sich gar nicht mehr bemühen, diese Wendung »reum se confessus est majestatis« zu erklären. Auch *Hinschius* wird sicher seine Anschauung nicht mehr aufrecht halten. Er bezog sie auf die Majestät des Ostgothenkönigs (Kirchenrecht, Berlin 1869, I, 219[3]). Diese Dinge erscheinen nunmehr in einem ganz anderen Lichte. Wie glorios steht die von Bonifaz eben niedergeworfene Opposition da, wenn der Papst die eben vollzogene Designation unter solcher Begründung zurückziehen muss! Der Mann, der das Gespräch zwischen Justinian und Silverius mit solch' dramatischer Lebhaftigkeit wiederzugeben versteht, als wäre er Ohrenzeuge gewesen, der hat sicher bei jener Synode in Rom, auf welcher Bonifaz Vigilius fallen liess, Dinge gehört, welche er eben hören wollte und musste, um seine frühere Stellung zu rechtfertigen und um für das demüthigende Desaveu sich an dem zu rächen, der es verlangt hatte

er selbst designirt worden. Dadurch, dass nun auch er die Designation vornahm, gewann es den *Anschein*, als wollte damit dieser Besetzungsmodus, der doch nur in Ausnahmsfällen berechtiget ist, als der *gewöhnliche* eingeführt werden. Sodann konnten politische Schwierigkeiten, die sich jetzt erst zeigten, diese Zurücknahme gebieterisch fordern. Auch wird die Haltung des wahlberechtigten Klerus, dessen Widerstand gegen seine eigene Erhebung Bonifaz II. eben erst mit Mühe gebrochen hatte, ihn haben voraussehen lassen, dass die Kirche wahrscheinlich abermals in die Wirren eines Schismas würde gestürzt werden. Wenn Bonifaz nach solchen Wahrnehmungen von seinem »guten Recht« noch so sehr überzeugt war, so musste er doch darauf verzichten, es zu üben, weil er zur Ueberzeugung gelangt war, die Aufrechthaltung der Designation wiege bei weitem die Uebel nicht auf, die wahrscheinlich in ihrem Gefolge sein würden. Dadurch, dass er seine Verordnung zurücknahm, *verzichtete* er aber weder für sich noch für seinen Nachfolger auf irgend ein Recht, noch bekannte er damit, dass er von Anfang an nicht das *Recht* besessen, sie zu erlassen, oder dass er seine Machtbefugnisse überschritten habe [1]).

Aber Agapets Massregeln? Sind sie nicht »eine eklatante Brandmarkung« der Vorgänge bei Erhebung Bonifaz II. und dessen Designations-Versuchs [2])? Der Bericht ist aus derselben Feder, wie jener über Bonifaz; das macht seine Treue verdächtig. Uebrigens dürfen wir ihn nehmen, wie er liegt. Was besagt er? Agapet nimmt — vielleicht war er selbst unter jenen 60 Priestern — die in dem Unterwerfungslibell ausgesprochene Verurtheilung des Dioskurus zurück und löst ihn vom Banne. Ist damit gesagt, dass Dioskurus legitimer Papst war? Mit nichten! Der Papst konnte die Verurtheilung und den Bann zurücknehmen, wenn er nur von der bona fides des Dioskurus und seines Anhangs überzeugt war. Diese bona fides kann aber recht wohl angenommen werden, wenn man bedenkt, dass die Designation Felix IV. eine exorbitante gegen alles Herkommen verstossende Massregel war. Gerade die Ueberzeugung, sich in

1) Dies will *Holder* (Archiv S. 416) in der Zurücknahme erblicken.

2) Archiv, a. a. O., 416 f. *Chiroli*, der recht gut weiss, dass der Papst durch kirchliches Recht und Herkommen nicht gebunden ist, fasst die Worte contra canones deswegen so, als wäre die Designation gegen *göttliches* Recht; bei *Roccaberti*, tom. 8, pag. 360: Praefata electio erat contra sacros canones, et certe non humanos; nam supra hos habet papa jus dispensandi tum etiam abrogandi; ergo militabat contra sacros canones divinos, vel saltem juri divino innixos. Unter den letzteren versteht er offenbar jene, die nur der Form nach von der Kirche, ihrem materiellen Inhalt nach von Christus selbst sind.

gutem Recht befunden zu haben, machte jenes demüthigende Unterwerfungs-Libell den Anhängern Dioskurs so nachhaltig bitter. Von einer Legitimation der Wahl Dioskurs und einer Constatirung der Illegimität Bonifaz II. ist in Agapets Akt nichts, gar nichts enthalten. Es ist auch kaum denkbar, dass ein solcher Akt nicht seine Spuren in den ältesten Papstkatalogen zurückgelassen hätte. Aber nicht ein einziger der lateinischen und griechischen Papstkataloge führt an Stelle Bonifaz II. Dioskur auf[1]).

Die Vorgänge unter Bonifaz II. können also nicht der negativen Ansicht ferner zur Stütze dienen. Dieses Argument muss sie definitiv fallen lassen. Aber dasselbe gilt auch bezüglich der übrigen Thatsachen, womit man beweisen will, dass die Päpste die Designation als unmöglich ansehen, und womit die dogmatische Unhaltbarkeit der affirmativen Ansicht wenigstens anzudeuten versucht wird. Es ist dies die schroff ablehnende Haltung, welche Paul III. (1534—1549) gegenüber einer Zumuthung zur Designation einnahm, und ein angebliches Decret Pius IV. Auf die übrigen Designationsversuche braucht man nicht einzugehen. Die erstere Thatsache wird von *Fagnani* unter Berufung auf Sylvester Aldobrandini berichtet[2]) und nach ihm von Anderen. Es ist nicht gesagt, warum Paul III. die Designation ablehnte. Hat er es gethan, weil er überzeugt war, das nicht zu können? Oder hat er es gethan, weil er sich sagte, dass nicht Gründe genug vorliegen, zu dieser aussergewöhnlichen Massregel zu greifen? Muss der Papst nicht auch deswegen eventuell eine Zumuthung ablehnen? Aus dieser Weigerung Paul's III. kann rein nichts geschlossen werden.

Die zweite Thatsache, um welche es sich handelt, betrifft *Pius IV.* (1559—1564). Vom Alter gebeugt soll er mit den Cardinälen die Frage der Designation erwogen, sich aber für die negative Ansicht ausgesprochen und ein diesbezügliches Decret in Aussicht gestellt haben. Dieses Decret soll dann auch wirklich erlassen worden sein[3]).

---

1) Vergl. diese Kataloge bei *Duchesne*, l. c., I, pag. 14 seqq.

2) *Fagnani*, l. c. n. 30: Sylvester Aldobrandinus (in addit. ad Dezium n. 8) refert, Paulum III. persuasum a Cardinali S. Marci, qui fuit Franciscus Pisanus, Venetus, Episcopus Patavinus, ut sibi successorem eligeret, *omnino respuisse*.

3) Da mir selbst Victorelli's († 1653) Ausgabe der Vitae et res gestae ss. P. Rom. des A. Chacon († 1601) nicht zu Gebote steht, so citire ich die Stelle, wie sie *Holder*, Designation, S. 82[4] gibt: Anno 1565 die 18. (?) Cardinales in Consistorio alloquens Pius IV. aetatem suam senio confectam in occasum quasi praecipitem ferri, narrans adjecit, scire se, quaeri a Jurisconsultis

Darauf ist zu antworten, dass der Bericht Victorelli's selbst schon erkennen lässt (narrans adjecit), dass der Papst hier nur die Sache einer präliminaren Erwägung unterzog, dass er zunächst nur seine Privatansicht aussprach. Jedenfalls handelt es sich nicht im entferntesten um einen officiellen lehramtlichen Akt. Ein solcher soll erst gesetzt werden in einem eigenen Decret. Nun weiss jeder, dass die Unfehlbarkeit des Papstes nicht im Sinne einer Inspiration zu denken ist. Es fordern die lehramtlichen Akte vielmehr alle vorbereitende menschliche Thätigkeit, also Studium, Berathung, überhaupt genaueste Untersuchung der betr. Materie. In dieser Untersuchung wird der Papst das richtige Resultat finden, der hl. Geist wird ihn vor Irrthum bewahren. Wer sagt uns nun, zu welchem Resultat Pius IV. durch die der Abfassung des beabsichtigten Decretes vorausgehende Untersuchung geführt wurde? Das konnte ein jenem ersten Eindruck von der Sache, wie er sich bei der anfänglichen Kundgebung des Planes ausspricht, ganz entgegengesetzter sein. — Aber antwortet man, das Decret wurde ja wirklich, wie es anfangs beabsichtigt war, erlassen[1]! Wo ist es dann? Niemand

---

an Romanus Pontifex successorem sibi deligere queat; es sub Paulo IV. agitatam quaestionem, an idem Pontifex adjutorem cum futura successione adsciscere possit; et quamvis nonnulli, Decius imprimis, id affirment, eam tamen sententiam Pius ut falsam rejiciendam censuit; volebatque (!) declarare et si opus fuisset, statuere, Pontificem Cardinalibus etiam assentientibus id facere non posse; major Cardinalium numerus decretum scribendum judicavit; Gambra dixit declaratum olim a Pontifice in consistorio et decreto firmatum, hoc a Pontifice effici non posse; quare ajebat videndum, quibus verbis constitutio conficienda. Pius auditis sententiis, decretum inutile non futurum asseruit, seque declaraturum, Pontificem non posse successorem adjutorumve cum futura successione sibi eligere. Die Bemerkung des Cardinals Gambra wird man mit Raynald (ad an. 1561 n. 9) am besten auf Bonifaz II. beziehen.

1) So behauptet *Holder*, Designation, S. 84 und *Archiv*, a. a. O., 424. Besonders a. l. O. spricht er kurzweg vom Decret Pius IV. als einer feststehenden, ausgemachten Sache. Er beruft sich auf Raynald und Pagi. Der letztere fällt als Zeuge weg, da er offenbar auf Raynald sich stützt, den er nahezu wörtlich wiedergibt. *Raynald* selbst berichtet ad annum 1561 n. 9: Romae apud S. Petrum 19. Nov. 1661 fuit Consistorium, in quo Sanctitas sua decrevit et declaravit, quod occurrente obitu suo, quod Deus avertat pendente concilio Tridentino electio successoris fiat per Cardinales non autem per Concilium cum decreto irritanti ac aliis clausulis necessariis et opportunis. Declaravit etiam et decrevit, quod Rom. Pont. non possit sibi eligere successorem nec assumere coadjutorem cum futura successione etiam de consensu omnium et singulorum Cardinalium, sed electio spectet ad Cardinales libere cum decreto irritanti. Wie kann Holder so ohne Weiteres Raynald's Angabe aus dem Jahre 1561 als eine Bestätigung des wirklichen Erlasses jenes bei Victorelli 1565 erst in Aussicht gestellten Decretes ansehen? Er hat offenbar die Verschiedenheit der

kennt es, keine Sammlung enthält es. Decrete und Entscheidungen über ganz untergeordnete Punkte der kirchlichen Disciplin sind uns in Hülle und Fülle aus jener Zeit erhalten und ein so überaus wichtiges Decret soll spurlos, ohne dass jemand sichere Auskunft darüber geben kann, verschwunden sein? Das wäre doch zum mindesten höchst sonderbar. Fagnani und Barbosa, die unmittelbar an der Quelle sitzen, die, was literarische und positive Begründung anlangt, unter den älteren Canonisten obenan stehen, wissen von einem solchen Decrete nichts, erwähnen überhaupt die ganze Sache nicht. Das scheint noch das Auffallendste zu sein. — Nein, so wichtige Decrete, die eine so vielventilirte Frage, welche für das Cardinalscollegium von brennendstem Interesse ist, *definitiv* entscheiden, fallen nicht so leicht der Vergessenheit anheim und werden namentlich von den Freunden jener Ansicht, zu deren Gunsten sie lauten, nie übersehen. Pius IV. mochte privatim die Ansicht haben, dass der Papst das Designationsrecht nicht besitze, aber dieselbe officiell als lehramtliche Entscheidung auszusprechen, dazu kam er nicht, sei es nun, dass er im Laufe der Untersuchung zu einem anderen Resultate geführt wurde, sei es dass die Dinge überhaupt nicht über das vorbereitende Stadium hinaus gediehen waren, als der Tod ihn abberief.

Daten nicht beachtet und musste als Historiker zuerst diese Differenz der Quellen beheben. Man wird nun sofort annehmen dürfen, dass Victorelli sich im Datum geirrt habe. Offenbar sprechen beide Historiker von demselben Consistorium, und lassen Pius gelegentlich des Erlasses der Bestimmung über eine allenfallsige Wahl während der Tagung des Concils jene Aeusserung über die Designationsbefugniss der Päpste machen (Victorelli), bezw. ein Decret darüber geben (Raynald). Dieses Consistorium muss aber in das Jahr 1561 gesetzt werden, denn 1565 war das Concil schon beschlossen. Wenn 1561 schon ein Decret in der Sache erlassen wurde, kann 1565 ein solches nicht mehr in Aussicht gestellt werden. Das Datum Raynald's ist also beizubehalten. Dieser beruft sich für seine Angabe über die Erlassung des Decretes auf die Consistorialakten. Victorelli kann für seine so detaillirte Erzählung kaum eine andere Quelle als wieder die Consistorialakten gehabt haben. Welcher von Beiden gibt nun jene Vorgänge am genauesten wieder? Ich glaube, man wird sich unbedingt für Victorelli entscheiden müssen, der bekanntlich seine Ausgabe Ciaconi's mit ungewöhnlicher Sorgfalt besorgte, sich an Ort und Stelle befand und durch treffliche Mitarbeiter wie Ferdinand Ughelli, Hieronymus Aleander, L. Wadding und Cäsar Becilli unterstützt wurde. Seine Angabe ist sehr detaillirt und passt auch vortrefflich in jene Situation hinein. Pius hatte eben die Bestimmung gegeben über eine allenfallsige Wahl während des Concils und macht nun eine zusätzliche Bemerkung (narrans adjecit). Raynald hat wohl, die ausführlicheren Angaben der Consistorialakten zusammenfassend, unwillkürlich seine Anschauung von der Sache — er verräth sie deutlich im Nachfolgenden — hineingetragen.

Von einer Entscheidung unserer Frage durch Pius IV. kann also nicht gesprochen werden; das Factum dieser Entscheidung lässt sich historisch nicht feststellen. — Es bleibt demnach dabei: die Frage, die wir ventiliren, ist eine offene, und ohne sich der Gefahr irgend einer theologischen Censur auszusetzen, kann man auch heute noch der affirmativen oder negativen Ansicht huldigen. Wenn wir die Frage eine offene nennen, so verstehen wir das in dem Sinn, dass darüber durch die kirchliche Lehrauctorität keine Entscheidung ergangen ist. Steht aber auch nach dieser Seite hin der freien Meinung kein Hinderniss im Wege, so glauben wir doch, dass gegenwärtig sich Momente ergeben haben, welche die Frage als wissenschaftlich erledigt betrachten lassen, so dass sie in diesem Sinn weiter nicht mehr als eine offene bezeichnet werden kann. Es dürfte nämlich nicht sehr schwer sein, wie wir meinen, nunmehr die affirmative Ansicht so zu stützen und die noch übrigen Argumente der negativen so zu erschüttern, dass diese als wissenschaftlich überwunden betrachtet werden darf. Damit treten wir in die Besprechung des zweiten Punktes unserer Erörterung ein.

B.

Der in diesem Abschnitt zu beweisende Satz lautet: *Die Präsumtion steht für das Designationsrecht des Papstes in dem Umfang, in welchem es eingangs behauptet wurde.*

Petrus hat von Christus die Vollgewalt zu binden und zu lösen erhalten, Matth. 16, 19: Quodcunque ligaveris super terram erit ligatum et in coelis etc. Das ist ein durch den souverainen Willen Jesu Christi gegebener Rechtssatz, der für alle Zeiten unwandelbar gilt, er ist das juridische Fundament für die päpstliche Machtfülle. Nicht das hat der Papst an Macht, was ihm etwa der gute oder böse Wille der Menschen concediren möchte, oder was er nach dem Zeugniss der Geschichte in den verschiedenen Zeiten mit mehr oder minder Erfolg ausgeübt hat, bezw. ausüben konnte, sondern *was Christus ihm gegeben hat.* Christus aber hat Petrus und in ihm allen seinen Nachfolgern Plenarvollmacht gegeben, all' das zu thun, was für das Heil der Kirche und der Seelen nothwendig oder nütz-

1) Nur Diana († 1663) verweist auf jenen Bericht Victorelli's und findet es auffallend, dass man ihn bisher so gar nicht beachtete. Für ihn sei derselbe ein Hauptgrund, sich der negativen Ansicht anzuschliessen (Resolut. morales, p. X, disp. 5, resol. 4). Erst Petra bezieht sich wieder darauf, aber er legt ihm offenbar kein sonderliches Gewicht bei, denn er ist selbst eher der affirmativen als negativen Ansicht. Petra ist dann die Quelle für Camarda und Ferraris.

lich ist. Zu diesem Zwecke kann der Papst Alles, er ist in keiner Weise beschränkt, als eben nur durch den Zweck der Kirche selbst. Ueber diesen hinaus zu einem andern, rein irdischen Zweck, vermag der Papst als solcher nichts, hiefür hat er keinerlei Gewalt erhalten. Von diesem Prinzip ausgehend ist zu sagen, dass der Papst seinen Nachfolger designiren kann:

1) Wenn die Designation nicht in sich d. h. naturrechtlich unmöglich ist.
2) Wenn Christus nicht einen bestimmten Besetzungsmodus für den apostolischen Stuhl angeordnet oder wenigstens die Designation als solchen verboten hat.
3) Wenn eventuell wenigstens die Designation zum Wohl der Kirche nothwendig oder nützlich sein kann.

Wenn diese drei Bedingungen erfüllt sind, dann steht offenbar die Präsumtion für die Designationsbefugniss des Papstes [1]. Nun ist aber leicht nachzuweisen, dass

---

1) Darauf weist auch *Granderath* im allgemeinen hin (Stimmen von M. Laach, Jahrgg. 1874, VII, S. 149). *Holder*, Designation, S. 99, excipirt gegen diese Beweisführung folgendermassen: »Nur dann kann nach canonischem Rechte dem Papste die Befugniss, seinen Nachfolger zu bestellen, zugesprochen werden, wenn eine Bestimmung nachgewiesen werden kann, kraft deren dieses Recht dem Papste zusteht.« Diese Restimmung ist eben Matth. 16, 19 enthalten. Will Holder das Designationsrecht ausschliessen, weil es dort nicht ausdrücklich genannt ist? Dann darf er auch argumentiren: Christus hat dem Petrus nicht ausdrücklich das Recht gegeben zu dispensiren, Gelübde, Eide zu lösen, über die Papstwahl Bestimmungen zu treffen — also hat der Papst dazu kein Recht. Wo ist im canonischen Recht ein Satz zu finden, der verlangte, dass der Papst kein Recht habe, das ihm Christus nicht *explicite* gegeben? Dagegen sagen die Canonisten der besten Zeit: Papa omnia potest, und sie berufen sich auf Matth. 16, 19. Wer einmal über die Tragweite einer Plenarvollmacht nachgedacht, wird mit Bezug auf den Papst, kaum mehr schreiben: »Daraus dass ein Recht nicht unmöglich oder durch göttlichen Willen ausgeschlossen ist, folgt noch nicht, dass es thatsächlich existire.« Der Schluss ist vollberechtiget, wenn nicht die Plenarvollmacht von Seite Gottes gegeben ist, wie dies aus Matth. 16, 19 (also einer »Offenbarungsquelle«!) feststeht. Der mit Plenarvollmacht Begabte ist eben zu allem berechtiget, wozu der Mandant selbst berechtiget ist, es braucht dies im einzelnen nicht benannt zu sein. Was nicht ausgeschlossen ist, das gilt als eingeschlossen. In der Plenarvollmacht, die Christus dem Petrus und seinen Nachfolgern gibt, ist natürlich ausgeschlossen jede Aenderung an dem, was Christus selbst unmittelbar angeordnet hat, weil diese Anordnungen für alle Zeiten gelten sollten. Darum kann der Papst nicht mehr und nicht weniger Sacramente anordnen, als Christus geordnet hat, nämlich sieben; der Papst kann nichts ändern an Materie und Form der Sacramente, weil Christus sie geordnet hat. Die Macht des Papstes hat also eine Schranke an dem, was moralisch, physisch oder metaphysisch unmöglich

1) *die Designation naturrechtlich d. h. in sich möglich sei.* Es ist schon im Vorhinein gar nicht abzusehen, warum nicht der Papst die Person sollte bezeichnen können, welche ihm nach seinem Tode in der päpstlichen Würde zu folgen habe. Fürsten haben die Vollmacht besessen, ihre Nachfolger aus einem bestimmten Kreis von Personen zu ernennen [1]), jeder Eigenthums-Inhaber bestimmt, an wen das Eigenthum nach seinem Tod übergehen soll. Es sind das juridische Vorgänge, die der Designation des Papstes wenigstens analog sind. Unmöglich erscheinen diese Akte nur dann, wenn ein höherer Wille, etwa die Verfassung, das Civilgesetz sie ausschliessen. In sich, d. h. begrifflich unmöglich sind diese Akte in keiner Weise. Freilich hat das Cajetan bezüglich der Designation behauptet, und das argumentum accutissimi Cajetani spielt eine grosse Rolle bei den Vertretern der negativen Ansicht. Die Kritik, welche früher schon (S. 349) an diesem Argument geübt wurde, erlässt es uns, hier nochmal darauf einzugehen. Der Hauptfehler liegt darin, wie dort schon angedeutet ist, dass »eligere« und »designare« als begrifflich identisch genommen werden. Nun wird jeder Jurist sagen, das seien *begrifflich* verschiedene Dinge. Die electio setzt allerdings die viduitas ecclesiae voraus, aber nicht die designatio. Jenes ist ein Akt der darum vom Papst nicht gesetzt werden kann, weil er ihn als gestorben voraussetzt; dieses ist ein Akt, der den Papst als lebend voraussetzt. Nur die volle Wirkung des Aktes tritt erst nach dem Tode des Papstes ein. Das ist aber etwas auch sonst bei juridischen Akten Wiederkehrendes. Bei jedem Testamente ist dies der Fall. Der Papst macht Gesetze, die über seinen Tod hinaus wirksam sind und erst dann praktisch werden können, wie die Wahlgesetze [2]), warum soll

---

ist; ferner an dem, was Christus selbst geordnet hat, sodann am Zweck der Kirche, weil Christus über die Sendung hinaus, die er selbst vom Vater erhalten hat, keine Gewalt gegeben hat. Sicut misit me Pater, sic et ego mitto vos. Christus hat aber vom Vater nur die Sendung erhalten, die Seelen zu retten und consequenter Weise Alles zu thun, was hiezu nöthig oder nützlich ist. Was er selbst geordnet zu diesem Zweck, das bleibt und bildet den unabänderlichen Kern des Kirchenrechtes. Was er selbst nicht geordnet, was aber sonst zum bezeichneten Zweck nothwendig oder nützlich erscheint, das zu ordnen erhält Petrus Plenarvollmacht. Im einzelnen ist das nicht benannt und braucht nicht benannt zu sein.

1) *Granderath*, Stimmen aus M. Laach, Jahrgg. 1874, VII, S. 152 erinnert daran, dass die Czaren von Peter dem Gr. bis Paul I. diese Form der Besetzung des russischen Thrones einhielten und gesetzlich geordnet hatten.

2) Ein päpstliches Gesetz, das von einem in fernerer Zukunft liegenden Termin an als in Kraft tretend erlassen wird, z. B. nach Ablauf eines Jahres vom Datum seiner Publication an, erlangt auch dann seine Rechtswirksamkeit,

er nicht durch einen gesetzlichen Akt, den er in jeder Form setzen kann, da ihm Christus hiefür keine solche vorgeschrieben hat, einen Nachfolger bestimmen können [1]? Es würde auch Niemand, wenn es durch das positive kirchliche Recht gestattet wäre, etwas *an sich d. h. naturrechtlich* Unmögliches darin finden, dass die Bischöfe ihre Nachfolger ernennen. Wenn aber der Bischof von Mailand annuente jure ecclesiastico seinen Nachfolger auf dem Stuhl von Mailand designiren könnte, warum sollte der Bischof von Rom annuente Christo seinen Nachfolger auf dem Stuhle von Rom nicht designiren können? — Neben dieser sonderbaren Inconsequenz der Vertreter der negativen Ansicht fällt noch eine andere auf. Gegenüber dem factum Petri müssten sie sagen: Transeat — es ist in sich unmöglich. So aber bestreiten sie in diesem Fall nicht die Möglichkeit, sie bezweifeln höchstens wegen der unsicheren Quelle, auf welche man sich stützt, die historische Wirklichkeit, oder geben auch diese zu und helfen sich damit, dass Petrus in speziellem Auftrag des hl. Geistes gehandelt habe. Kann denn der hl. Geist dem Petrus zu etwas in sich Unmöglichem antreiben? Das ginge über jedes Wunder noch hinaus. Man lasse also das Sophisma Cajetans fallen, mehr ist es nicht. — Es ist auch gesagt worden, durch eine Designation werde die Kirche zweihäuptig — biceps — und dadurch zum Monstrum. Es liegt fast die Versuchung nahe gegenüber, einem solchen Argument zu sagen: Risum teneatis amici. Die Designation gibt ja doch nur

---

wenn inzwischen der Papst, welcher es erlassen hat, stirbt; es sei denn der Nachfolger ziehe das Gesetz noch vor seinem Inkrafttreten zurück. Warum soll der Papst nicht ein Specialgesetz geben können, das erst mit Eintritt seines Todes die *volle* Rechtswirksamkeit übt, also von einem im vorhinein allerdings nicht dem Datum nach bestimmten Termin ab? Etwas *in sich* Unmögliches kann darin nicht gesehen werden.

1) *Friedberg*, Zeitschrift f. K.-R., Jahrgg. 1895, V, S. 176, gibt die Möglichkeit einer lex specialis zu, spricht aber dann von einem »bezüglich der Gesetzgebung wenig entwickelten Kirchenrecht« und bedauert, dass selbst »die dürftigen formalen Schranken, welche das Staatsrecht dem Monarchen gezogen hat,« beim Papst in Wegfall kommen. Wie Friedberg, der genaue Kenner des kath. Kirchenrechts, von einer geringen Entwicklung des Gesetzgebungsrechts sprechen kann, ist nicht begreiflich. Dass dem Papste nicht einmal »dürftige formale Schranken« in der Gesetzgebung gezogen sind, das hat seinen Grund im Willen Christi, so dass der Papst selbst gar nicht auf diese Unbeschränktheit verzichten könnte, auch wenn er wollte, und jeden von anderer Seite kommenden Versuch zur Aufrichtung solcher Schranken abweisen müsste. Im Uebrigen hält sich bekanntlich der Papst freiwillig streng an formale Schranken und verlässt sie nur, wenn Gründe des Wohles der Kirche gebieterisch es fordern. Das ist jedoch ein grosser Vortheil, dass der Papst im Nothfall nicht durch formale Schranken am raschen und durchgreifenden Handeln gehindert ist.

ein jus *ad* rem, nicht ein jus *in* re, wie die Erbeinsetzung nicht schon *vor* dem Tod des Testators das Eigenthum überträgt, sondern erst mit dem Eintritt des Todes. Zudem überträgt ja nicht der Papst, sondern Christus selbst die päpstl. Gewalt, es ist also an sich unmöglich, dass die Kirche durch die Ausübung der Designation biceps werde, weil das eine Gewaltübertragung voraussetzte. Es wird, das ist der begriffliche Inhalt der Designation, durch sie nicht ein gegenwärtiges, sondern ein zukünftiges Haupt der Kirche geschaffen. In ähnlicher Weise wurde früher durch eine sog. Exspektanz auf ein Beneficium nicht ein zweiter Inhaber des Beneficiums geschaffen, sondern nur ein zukünftiger Inhaber, der dann sofort eintrat, wenn der zur Zeit der Exspektanzgebung gegenwärtige nicht mehr unter den Lebenden war [1]).

---

1) *Ferre* (bei Roccaberti, tom. XX, pag. 430) namentlich bemüht sich, das Argument Cajetans, das er in seiner Weise wiedergibt, zu halten. Ratio Cajetani optima est, nam neque duo Pontifices simul esse permittuntur, neque duo, quorum alter sit actu Pontifex et alter sola ejus morte Pontifex sit, compatibiles sunt; ergo actio factiva per se Papae non potest convenire ei, qui de facto Papa est. — Antecedens probatur quoad secundam partem (nam quoad primam certissimum est); etenim electio Papae non est factiva alicujus dignitatis papatu inferioris, cui jure successionis post mortem papae, papatus debeatur, sed est immediate factiva papae; ergo non sunt compatibiles simul duo, quorum alter actu sit papa et alter sit electus in papam. Prabatur *cons.*: Nam uterque vere esset papa, at duo papae simul incompossibiles sunt, igitur incompossibiles erunt duo, quorum alter sit papa alter electus in papatum. *Antecedens* patet, nam Deus instituit tantum papas, et non instituit dignitates papatu inferiores, quibus jure haereditario aut successorio papatus debeatur post mortem alterius. — Es ist immer die nämliche Begriffsverwechslung zwischen electio und designatio, welche Verwirrung stiftet; ebenso die beharrliche Ausserachtlassung der Thatsache, dass die Uebertragung der Gewalt nicht durch Menschen, sondern durch Christus stattfindet und der Wahlakt nur die Bedeutung der Präsentation einer bestimmten Person hat. Die Präsentation und die Uebertragung der Gewalt sind aber nicht nothwendig *zeitlich* zusammenfallende Akte; es ist dies z. B. bei den Kirchenämtern oft zu beobachten. Bei der Designation wird die Präsentation durch den Papst vorgenommen, und hier tritt die Uebertragung erst später, d. h. nach Erledigung der Gewalt ein. Bei der Wahl fallen Präsentation und Uebertragung zeitlich zusammen, und insofern kann die Wahl eher eine actio factiva papae genannt werden, obwohl genau besehen erst die Uebertragung der Gewalt durch Christus diese actio factiva papae ist. Wird das festgehalten, dass weder die Designation noch die Wahl *an sich* actiones factivae papae sind, sondern nur Präsentationen einer bestimmten Persönlichkeit, die Designation eine der Erledigung der Gewalt vorausgehende, die Wahl eine der Erledigung folgende, dann schwindet jede Schwierigkeit, und dann ist auch klar, dass die Designation durchaus nicht einen neuen Papst, oder eine neue von Christus nicht vorgesehene Nachfolgerwürde schaffe, also auch nicht unvereinbare Dinge involvire.

Was demnach Vasquez mit grossem Nachdruck betonte, bleibt bestehen. Christus *konnte* dem Petrus und seinen Nachfolgern das Designationsrecht geben, in sich unmöglich ist dasselbe keineswegs. Und wir dürfen dem sofort hinzufügen: Christus *hat*, dafür steht die Präsumtion, das Designationsrecht gegeben, denn

2) *Er hat das Designationsrecht in keiner Weise ausgeschlossen, weder dadurch, dass er einen bestimmten Besetzungsmodus für den apostolischen Stuhl vorschrieb, noch dadurch, dass er die Designation speciell verbot, also wird es in die Plenarvollmacht eingeschlossen sein.* In dem Quodcunque ligaveris ist nämlich, wie schon bemerkt, alles eingeschlossen, was nicht direct oder indirect ausgeschlossen ist, vorausgesetzt natürlich, dass die betreffende Gewalt an sich denkbar und möglich (was eben bewiesen wurde) und eventuell zum Wohl der Kirche nothwendig oder nützlich sein kann. (was unter n. 3 zu beweisen sein wird). *Indirect* wäre die Designation ausgeschlossen, wenn Christus für alle Bischofssitze, oder doch für den römischen die Wahl als Besetzungsmodus *ausdrücklich* angeordnet hätte. Dabei hätte es unabänderlich sein Bewenden, denn der von Christus angewiesene Weg schliesst jeden anderen aus, ein Satz, der im Kirchenrechte und in der Dogmatik als unerschütterliches Axiom feststeht. Es weiss nun weder die heilige Schrift noch die Tradition etwas davon, dass Christus für alle Bischofssitze, oder doch speciell für den römischen einen bestimmten Successionsmodus festgesetzt hätte. Nicht eine Spur des Beweises lässt sich aus den Offenbarungsquellen (Schrift und Tradition) erbringen. Im Gegentheil lässt die verschiedene kirchliche Praxis bei Besetzung der Bischofstühle sofort erkennen, dass sich die Kirche einer Anordnung des Herrn nicht bewusst sei. Die Regelung der Nachfolge auf den Bischofssitzen ist der Kirche d. h. *den Trägern der Kirchengewalt unter Oberleitung des Primas überlassen worden.* Dieser erklärende Nachsatz darf nicht übersehen werden. In die Gesammt-Kirche als solche (coetus fidelium) hat Christus keine Gewalt gelegt, auch die nicht, die Nachfolgeordnung auf den bischöflichen Sitzen zu regeln. Auch diese Gewalt ist dem Petrus und dem Apostelcollegium und ihren Rechtsnachfolgern übertragen in der Proportion, die sonst für den Besitz der Kirchengewalt zwischen Petrus und den Aposteln und demgemäss zwischen dem Primas der Kirche und dem Episcopat (corpus episcoporum) besteht. Es herrscht übrigens darüber, dass Christus nicht selbst, sondern die Apostel die Nachfolgeordnung regelten, unter den Vertretern beider Ansichten keine Meinungsverschiedenheit. Jeder Zweifel in dieser Hinsicht würde behoben durch

das klassische Zeugniss des Clemens, der ausdrücklich sagt, die Apostel hätten für die Nachfolge geeigneter Männer auf den Bischofssitzen Vorsorge getroffen [1]). Würden, was auch behauptet worden ist [2]), die Apostel hiebei auf Anregung Jesu Christi gehandelt haben, so wäre die Wahl göttlich-rechtlicher Besetzungsmodus und damit für alle bischöfliche Sitze unabänderliche Ordnung, was nicht der

---

1) Epistola ad Corinthios I, cap. 44 (Migne, Series graeca, I, col. 295): Καὶ οἱ ἀπόστολοι ἡμῶν ἔγνωσαν δὶα τοῦ Κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὅτι ἔρις ἔσται ἐπὶ τοῦ ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς. Δὶα τάυτην οὖν τὴν αἰτίαν πρόγνωσιν εἰληφότες τελείαν, κατέστησαν τοὺς προειρημένους καὶ μεταξὺ ἐπινομὴν δεδώκασιν, ὅπως ἐὰν κοιμηθῶσιν, διαδέξωνται ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες τὴν λειτουργίαν αὐτῶν. Τοὺς οὖν κατασταθέντας ὑπ' ἐκείνων, ἢ μεταξὺ ὑφ' ἑτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης . . . . τούτους οὐ δικαίως νομίζομεν ἀποβαλέσθαι τῆς λειτουργίας.

2) *Holder*, Archiv a. a. O., S. 430 legt im Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen S. 411, wo er sehr entschieden betont, dass Christus die Nachfolge auf den Bischofstühlen *nicht* geregelt und die bezüglichen Verordnungen positiv kirchlichen Rechtes seien, dies wenigstens nahe, indem er bemerkt, die Apostel hätten nach dem Zeugniss des Clemens »auf indirecte Anregung Christi« die Wahl als Successionsmodus angeordnet und es würde deswegen im Zusammenhalt mit der kirchlichen Entwicklung schwer sein, in dem damit implicite gegebenen Verbot der Designation »ein blosses Verbot de jure positivo zu sehen.« Es ist nun in jener Stelle aus dem Clemensbrief gar nicht gesagt, dass die Apostel auf »Anregung Jesu Christi« die *Wahl* eingeführt haben, sondern nur, dass sie aus den Reden des Herrn und ihrer eigenen Erleuchtung wussten, es würde das ehrgeizige Streben nach dem Episcopate Streit veranlassen, und sie hätten, um solchem Aergerniss möglichst vorzubeugen, die Nachfolge selbst noch geordnet. Damit ist doch nicht gesagt, dass die Apostel einen Auftrag hatten, die *Wahl* als Besetzungsmodus zu statuiren. Das aber wäre nothwendig, um zu beweisen, dass jus divino-apostolicum vorliege. Dieses ist unabänderlich und indispensabel. — Wenn man wirklich jus divinum für den Wahlmodus construiren will, dann ist viel brauchbarer der 68. Brief Cyprians: Diligenter de traditione *divina* et apostolica observatione servandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per universas provincias tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas, ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant et episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit et uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit. Darnach wäre die Wahl durch den Klerus in Anwesenheit der benachbarten Bischöfe und des Volkes göttliche und apostolische Anordnung. Der Ausdruck traditio divino-apostolica darf jedoch hier nicht im technischen Sinn der gegenwärtigen Scholastik genommen werden, sondern in sensu latiori. Denn wenn diese Form der Wahl oder diese überhaupt eine auf speziellen Befehl des Herrn durch die Apostel getroffene Einrichtung gewesen wäre, dann musste sie in *allen* Kirchenprovinzen durchgeführt werden. Cyprian spricht nur von einer *nahezu* allgemeinen Einrichtung; ferner hätte daran nichts mehr geändert werden können. Dem widerspricht aber die älteste und neuere Praxis.

Fall sein kann, angesichts der Thatsache, dass die Kirche verschiedene Modi zugelassen hat und zulässt.

Weder für die Bischofssitze im allgemeinen noch speciell für den römischen liegt eine bestimmte vom Herrn festgesetzte exclusive Nachfolgeordnung vor. Wenn auch angenommen wird, dass in allen Erledigungsfällen seit Petrus die Wahl statthatte, so ist damit nur gesagt, dass auch in diesem Punkt die römische Kirche am treuesten an der apostolischen Tradition festhielt, nicht aber, dass die Wahl göttlicher Anordnung sei. In der verzweifelten Lage, in welcher die Vertreter der negativen Ansicht sich gegenüber jenem Argument der Gegner befanden, dass die Wahl juris positivi sei und dieses den Papst nicht binde, haben sie freilich ab und zu behauptet, die Papstwahl sei von Christus selbst angeordnet [1]) aber sie haben weder aus Schrift noch Tradition einen überzeugenden Beweis zu erbringen vermocht, oft einen solchen gar nicht versucht. Quod gratis asseritur, gratis negatur.

Hat vielleicht Christus die Designation *speciell* und *direct* verboten, wenn er auch sonst einen besonderen Modus nicht angeordnet hat? Auch dies lässt sich nicht beweisen, wenn es auch behauptet worden ist. Wie müsste denn der Beweis geführt werden? Zunächst natürlich aus der hl. Schrift. Diese sagt darüber nichts. Es ist nicht gelungen eine hieher verwendbare Stelle zu finden. Denn der Schriftbeweis Fagnani's ist offenbar missglückt [2]). Aber

---

1) *Chiroli* namentlich (bei Roccaberti, tom. III, pag. 359) sucht den Satz zu beweisen, dass die Papstwahl göttlicher Anordnung sei unter Berufung auf c. 11 D. 79: Ejectionem vero summorum sacerdotum sibi Dominus reservavit, licet electionem eorum bonis sacerdotibus et spiritualibus populis concessisset. Der Canon ist einem zweifelhaften, vielleicht ganz unächten Brief des Papstes Anaclet (76—88) (*Hinschius*, Decretales Pseudoisidorianae pag. 75 seqq.) entnommen und beweist zudem nichts. Denn er handelt nicht von der Papstwahl, sondern von der Bischofswahl und gibt hierüber umfassendere Weisung. Von einer göttlich gegebenen Anordnung hierüber sagt er nichts, sondern es ist (*Hinschius*, l. c., p. 77) ausdrücklich hervorgehoben: Ordinationes episcoporum *auctoritate apostolica* ab omnibus, qui in eadem fuerint provincia episcopi, sunt celebrandae.

2) *Fagnani*, l. c., n. 39: Etsi Deus dederit potestatem populo eligendi principes inferiores, tamen (ut inquit S. Thomas 1, 2, qu. 105, a. 1 ad 1) institutionem summi principis Dominus sibi reservavit et hoc est, quod Moyses petiit, Num. 27, 16: *Provideat Dominus Deus spirituum omnis carnis hominem, qui sit super multitudinem hanc;* et sic ex Dei ordinatione institutus est Josue in principatu post Moysen et de singulis judicibus, qui post Josue fuerunt legitur, quod Deus suscitavit populo salvatorem, et quod Spiritus Domini fuit in eis. Translato autem sacerdotio necesse est ut legis translatio

die hl. Schrift ist nicht die alleinige Quelle für die Erkenntniss des jus divinum, der Offenbarung. Auch wenn die Schrift schweigt, kann die Tradition so laut sprechen, dass jeder, der sich nicht absichtlich der Erkenntniss verschliessen will, von der Wirklichkeit der ergangenen Offenbarung überzeugt werden muss. Hat die *Tradition* die Designation als gegen Christi Anordnung verstossend bezeichnet? Der Versuch, dies zu beweisen, ist ziemlich übereinstimmend von den Vertretern der negativen Ansicht gemacht worden, m. E. am geschicktesten von Chiroli. Er geht davon aus, dass die Tradition es als nach göttlichem Rechte ausgeschlossen bezeichnet, dass geistliche Würden und Aemter durch Erbschaft sich fortpflanzen. Der Satz: Sanctuarium Dei jure haereditario possideri non potest, würde so oft wiederholt, Verstösse dagegen in so starken Worten und so prinzipiell als Unrecht bezeichnet [1]), dass nicht daran zu zweifeln

---

fiat (Hebr. 7, 12). Unde quae dicta sunt in lege veteri de Moyse, qui erat summus sacerdos (ut c. 2 D. 22), post legem evangelicam ad pontificem maximum referenda esse, satis constat ex c. 11, D. 79. Es ist das gewiss ein klassisches Beispiel dafür, wie leicht man sich mit Scheingründen begnügt, wenn stichhaltige rar sind. Die Consequenz aus Fagnanis Argumentation wäre eine ganz andere, nämlich die, dass Gott unmittelbar ohne jegliche menschliche Mitthätigkeit den Papst zu bestimmen sich vorbehalten habe, und dass an irgend jemand ähnlich wie an Moses der Auftrag ergehen werde, Num. 27, 18: Tolle Josue filium Non, virum in quo est spiritus et pone manum tuam super eum . . . et dabis ei praecepta cunctis videntibus et partem gloriae tuae etc. Dabei blieb ganz ausser Acht, dass der Beauftragte doch kaum Jemand anderer als der Papst sein könnte, und sonach dieses Beispiel gerade auf die Designation hinweisen würde. *Fagnani* fühlt auch die naheliegende Consequenz und sucht ihr vorzubeugen n. 40: Si electionem summi principis sibi Dominus reservavit, ergo nec cardinalibus licebit Apostolicum. Respondeo: Deus est, qui eligit et cardinales sunt ministri. Kann dieser minister Dei nicht auch der Papst sein, wie Moses? Ist es nicht viel *wahrscheinlicher*, dass er es sei, gerade mit Rücksicht auf den Typus, den Fagnani so urgiren will?

1) C. VIII, qu. 1, c. 5 (*Hilarius*, papa, in Synodo ao. 465): Plerique sacerdotes in mortis confinio constituti in locum suum feruntur alios designatis nominibus subrogare, ut scilicet non legitima exspectetur electio, sed defuncti gratificatio pro populi habeatur assensu. Quod quam grave sit aestimate. Atque ideo si placet, etiam hanc licentiam generaliter de ecclesiis auferamus, ne quod turpe dictu est, homini quisquam putet deberi, quod Dei est. Ab universis acclamatum est: Haec praesumtio nunquam fiat. Quae Dei sunt, ab homine dari non possunt. — *Ibidem* c. 7 (Innocenz II. in conc. Lat. II. 1139): Apostolica auctoritate prohibemus, ne quis ecclesias . . . . aut aliqua ecclesiastica officia haereditario jure valeat vendicare et expostulare praesumat. Quod si quis improbus aut ambitionis reus attentare praesumserit, debita poena mulctabitur et postulatis carebit. — X. I, 35, 75: Accepimus, quod quaedam ecclesiae clericis sint tali tenore concessae, quod post eorum obitum alii nomi-

sei, es handle sich hier um göttliches, für die Kirche unabänderliches Recht. Nun sei die Designation nichts anderes als Erbeinsetzung, durch sie würde wirklich das jus haereditarium für geistliche Würden und Aemter eingeführt und zwar für die höchste geistliche Würde, das oberste Kirchenamt, so dass alsbald diesem Beispiel die anderen folgen würden. Also sei die Designation jure divino ausgeschlossen.

Es dürfte dies wohl als das glücklichste und überzeugendste Argument der negativen Ansicht zu bezeichnen sein. Der Verfasser wenigstens muss gestehen, dass dasselbe ihn lange Zeit zum Anhänger derselben gemacht hat. Indessen hält es bei genauerer Prüfung doch nicht Stand. Der Obersatz muss nämlich distinguirt werden. Das darin ausgedrückte Prinzip muss als göttliche Anordnung zugegeben werden, wenn der Terminus »jus haereditarium« im *stricten* Sinn (Erbeinsetzung und gesetzliche Erbfolge) genommen wird. Der Obersatz wäre aber zu negiren, wenn das jus haereditarium im weiteren Sinn, in welchem man zuweilen von Erbschaft, Vermächtniss spricht, genommen würde. — Der Untersatz ist gleichfalls zu distinguiren. Die Designation kann nicht Erbeinsetzung im stricten Sinn genannt werden. Im weiteren Sinn allerdings. Die Erbeinsetzung ist ja ein privatrechtlicher, die Designation ein öffentlich-rechtlicher Akt. Dort verfügt man frei über Dinge, welche auf privatrechtlichen Titel hin besessen werden und überträgt das Eigenthum daran an eine fremde Person. Hier, d. h. durch die Designation, wird keine Macht und keine Würde übertragen, sondern nur die Person

---

natim succedant. Verum quoniam hoc iniquum est et sacris canonibus inimicum et ideo non debet aliquatenus tolerari, mandamus, quatenus hujusmodi successiones tam detestabiles et iniquas, appellatione cessante prohibeas et omnino frivolas et inanes esse decernas. — X. III, 38, 15: Quum sanctuarium Dei jure haereditario teneri non possit, non decet aliquatenus sustineri, ut clerici ecclesias a parentibus suis fundatas propria auctoritate detineant. — X. III, 30, 15: Ad haec donationem decimae quam abbas S . . . . . cuidam laico concessit per successionem tenendam, quoniam sanctuarium Dei jure haereditario possideri non debet, viribus carere decernas et laicum, nisi decimam ipsam ipsi ecclesiae libere resignaverit, vinculo excommunicationis adstringas. — X. III, 8, 2: Nulla ecclesiastica ministeria seu etiam beneficia vel ecclesiae tribuantur alicui seu promittantur antequam vacent, ne desiderare quis mortem proximi videatur in cujus locum et beneficium se crediderit successurum. Quum enim id in ipsis etiam legibus gentilium inveniatur inhibitum, turpe est et divini plenum animadversione judicii, si locum in ecclesia Dei futurae successionis exspectatio habeat, quam ipsi etiam gentiles condemnare curarunt. — Der in diesen Quellenstellen ausgedrückte Gedanke wurde im Anschluss an Ps. 82, 13 formulirt, wo sich die Feinde Israels zurufen: Haereditate possideamus sanctuarium Dei!

bezeichnet, welcher die Gewalt von Christus unmittelbar nach dem Tode des gegenwärtigen Inhabers übertragen werden wird. Auch besteht hier eine rechtliche Beschränkung, welche dort nicht gegeben ist. Der Papst kann die Designation nicht üben, wenn sie nicht durch das Wohl der Kirche gefordert ist, und sie wäre nichtig, sonach die Kirche auch keineswegs zum Gehorsam gegen den Designationsakt verpflichtet, wenn der Papst dabei *offenbar* andere Gründe walten liesse, etwa Rücksichten auf seine Familie oder Günstlinge. Wäre Designation und Erbeinsetzung im eigentlichen Sinn begrifflich identisch, dann würde sie unter den strickten Begriff jus haereditarium fallen; dann wäre sie aber auch in gar keinem Falle, auch mit päpstlicher Erlaubniss nicht, in der Kirche anwendbar. Denn der göttlich-rechtliche Satz: Sanctuarium jure haereditario possideri non potest, leidet keine Ausnahme. Nun zweifelt Niemand, dass der Papst einem Bischof die Erlaubniss zur Designation durch Dispense gewähren kann. Ein Fall hievon findet sich im Decret Gratians (C. VII, qu. 1, c. 17). — Vermächtniss oder Erbeinsetzung und Designation haben also zwar eine gewisse Aehnlichkeit, aber es sind juristisch, d. h. begrifflich verschiedene Akte. Deswegen trifft auch die Argumentation der negativen Ansicht nicht zu und die exorbitanten Folgen, welche Chiroli durch die zeitweilige Ausübung der Designation für die Kirche befürchtet, können nicht eintreten, weil dieselbe nie in dem Umfang und unter den Voraussetzungen, welche er supponirt, geübt werden kann [1]).

Steht nun einerseits an sich und naturrechtlich der Uebung des Designationsrechtes nichts im Wege, ist andererseits auch nachgewiesen, dass dieses Recht weder direct noch indirect von der Plenarvollmacht Christi ausgeschlossen wurde, so ist doch damit allein noch nicht die Präsumtion für das wirkliche Vorhandensein voll begründet. Petrus hat nur in aedificationem ecclesiae Gewalt erhalten. Kann nicht nachgewiesen werden, dass die Uebung einer bestimmten Gewalt wenigstens eventuell zum Heil der Kirche nothwendig oder nützlich sein könne, so darf sie nicht als zum Inhalt des Primates gehörig betrachtet werden. Es erübrigt uns demnach noch der Beweis, dafür, dass

1) *Chiroli* schildert diese Folgen sehr grell (Roccaberti, tom. III, pag. 360): Semel admissa hac potestate posset Papa eligere sibi successorem ex familia sua, puta nepotem et ab illo alium et sic deinceps. Immo posset papa addicere electionem suae unicae familiae primogenitis, maxime si fuerint clerici; dato quod fieret difficultas in laicis: cur non posset etiam laicis committi? si semel admittatur, posset illam committere pro suo arbitrio cuicunque voluerit. Das ist Gespensterfurcht, die ganz unbegründet ist.

3) *die Designation wenigstens in Einzelnfällen zum Heile der Kirche gereichen, ja sogar nothwendig werden könne.*

Wie eingangs unserer eigenen Erörterung (S. 375) schon hervorgehoben wurde, gehen wir in der Behauptung des Designationsrechtes einen Mittelweg, und wir fühlen uns darauf hingewiesen, gerade durch den eben zur Rede stehenden Punkt. Es muss nämlich den Vertretern der negativen Ansicht zunächst darin beigepflichtet werden, dass die Designation, soferne sie als der ordentliche Besetzungsmodus des hl. Stuhles eingehalten wurde, die schwersten Schäden für die Kirche mit sich brächte, deswegen können sie die Päpste als solchen weder *gesetzlich* vorschreiben, noch *factisch* einhalten.

Es sind oben schon die Gründe dargelegt worden, welche Augustin von Ancona (Triumphus) und Turrecremata für die Besetzung des apostolischen Stuhles durch Wahl aufgeführt haben. Letzterer spricht im Anschluss an Triumphus, der die Wahl als modus multum conveniens bezeichnet, von einem jus naturale und quasi-divinum. Wenn man diese Termini im weiteren Sinne nimmt, kann man sie sogar gelten lassen. Da nämlich für den Eintritt in die kirchlichen Aemter und Würden bei der ganzen Natur und Aufgabe derselben, bei der vom Herrn geordneten geistigen Fortpflanzung des neutestamentlichen Priesterthums die Erbfolge — und zwar jure divino — ausgeschlossen erscheint; da ferner die Institution durch einen Höheren bei der höchsten Würde auf Erden in sich unmöglich ist, so bleibt nur Designation oder Wahl. Würde nun die erstere als gewöhnlicher Besetzungsmodus eingehalten, so wäre dadurch allerdings begrifflich die Erbeinsetzung nicht als Successionsmodus eingeführt, aber es würde bei der unbestreitbaren Analogie, welche zwischen Designation und Erbeinsetzung besteht, den *Anschein* gewinnen, als sei Erbfolge für die kirchlichen Aemter zulässig. Wir brauchen gar nicht vorauszusetzen, dass der designirende Papst irgendwelche verwandtschaftliche oder sonstige unlauteren Rücksichten würde walten lassen; der *Schein*, als verfüge der Papst über die höchste Würde wie über ein Privatrecht, würde doch bestehen bleiben. Dadurch wäre eine Corruption der richtigen Auffassung über den Eintritt in die kirchlichen Aemter nicht blos eingeleitet, sondern sie würde in ihrem Fortschreiten auch sehr begünstiget. Sicher müsste sich diese irrige Auffassung mehr und mehr auf sämmtliche Kirchenämter ausdehnen. Jedenfalls liessen sich die gegenwärtigen Rechtsbestimmungen über die Besetzung der kirchlichen Aemter sehr schwer durchführen. Die Geschichte weiss davon

zu erzählen, unter welchen Kämpfen die Kirche ohnedies den Satz aufrecht halten musste: Sanctuarium jure haereditario possideri non potest. Der Decretalentitel (I, 17): De filiis presbyterorum ordinandis vel non, spricht in den verschiedenen Bestimmungen, die er enthält, für sich allein schon laut genug. Was wäre erst zu erwarten gewesen, wenn die *oberste* kirchliche Würde durch Designation fortwährend sich auf neue Inhaber fortgepflanzt hätte. Diese Gefahr wäre gewachsen, wenn nur der eine oder der andere von den Trägern der Tirara minder lautere Rücksichten hätte bei der Designation walten lassen. Schon der *Schein* des Nepotismus, der Begünstigung von Personen, welche durch Verwandtschaft oder Freundschaft mit dem Papst in näherer Beziehung standen, wäre das verderblichste Beispiel für die Gesammtkirche gewesen. Was erst dann, wenn wirklicher, handgreiflicher Nepotismus bei der Designation im Spiele war! Und ist der Nepotismus, sind menschliche Rücksichten, überhaupt Menschlichkeiten aller Art etwa dem heiligen Stuhle ferne geblieben? Die Kirchengeschichte weiss davon gar manches zu erzählen, und mehr als einmal drängt sich dem Historiker der Gedanke auf: Wie wunderbar wusste doch die göttliche Vorsehung trotz aller menschlicher Schwäche und Fehlerhaftigkeit selbst auf Petri Stuhl die Kirche zu erhalten und zu leiten! Es wäre also die Designation, wenn sie als *gewöhnlicher* oder nur als *beliebiger* Besetzungsmodus rechtlich zulässig bezeichnet würde, für die Kirche selbst dann noch eine zu grosse Gefahr, wenn jeder Papst ein Heiliger wäre. Man kann nun um so weniger annehmen, dass Christus eine so weitgehende, mit solchem Risiko für die Kirche verbundene Gewalt dem Papst anvertraut habe, je leichter ein anderer, das Wohl der Kirche weit mehr sicher stellender Modus, nämlich die Wahl, zur Verfügung stand.

Das scheint mir der eigentlich ausschlaggebende Grund für die Wahl zu sein. Triumphus meint, dass Mehrere in der Wahl auch sicherer wären und leichter die richtige Persönlichkeit fänden als Einer. Es ist dies bis zu einem gewissen Grade ja richtig, aber von besonderer Bedeutung kann ich diesen Grund *nicht* finden. Es lässt sich nicht leugnen, dass in den Conclaven oft sichtbar der hl. Geist waltete [1], und dass hier, sofern nicht menschliche Leidenschaft seinem Wirken sich entgegenstellte, immer der richtige Mann gefunden wurde; aber es ist andererseits auch nicht zu leugnen, dass

1) *Fagnani* (l. c. n. 40) erzählt, dass der Cardinal Friedrich Borromão, als er das Conclave verliess, ausrief: Huc ingrediantur, qui negant Spiritum Sanctum et fient credentes!

mehr als einmal fleischliche Klugheit und menschliche Rücksicht bei Papstwahlen den Sieg davon trugen. Die genauere Geschichte derselben ist nicht immer erbaulich. Der von Victoria so nachdrücklich ausgesprochene Gedanke, dass die Designation gar manche ärgerliche Vorgänge beseitigen würde, welche die Wahlen zuweilen begleiteten, hat eine gewisse und nicht ganz geringe Berechtigung. Der Papst geniesst freilich für die Designation, da es sich in ihr um einen actus regiminis handelt, nicht des Privilegs der Unfehlbarkeit [1]), aber doch in ebenso hohem Grade wie das Conclave des Beistandes des heiligen Geistes. In seiner Amtsführung hat er auch reichlichst Gelegenheit, die Tüchtigkeit seiner Hilfs-Organe kennen zu lernen, um eine geeignete Persönlichkeit für das hohe Amt zu finden; ja wo lautere Liebe zur Kirche bei der Auswahl leitete, wo alle menschliche Neigung und Abneigung möglichst in den Hintergrund gedrängt würde, da wären wohl die günstigsten Bedingungen für eine entsprechende Besetzung des hl. Stuhles gerade bei der Designation gegeben. — Mehr Bedeutung ist aber einem anderen Grunde zuzumessen, den *Turrecremata* andeutet [2]). Es ist für die Regierung des gewaltigen Organismus, den die Kirche darstellt, von grosser Wichtigkeit, dass dem Papst die nächste zur Mitregierung berufene Umgebung mit voller freudiger Hingabe diene, ich möchte sagen, mit einer gewissen Begeisterung auch für die Persönlichkeit des Papstes mit ihm arbeite. Aufgaben, wie sie die Regierung der Kirche stellt, lassen sich nur dann mit Erfolg lösen, wenn mit Elan an sie herangetreten wird. Es ist nun klar, dass dies viel eher der Fall ist, wenn die Cardinäle selbst in weit überwiegender Mehrzahl eine Persönlichkeit zum Träger der Tiara erwählen, als wenn ihnen eine solche octroyirt wird. Sie sind ja moralisch verpflichtet, den Mann ihres Vertrauens mit aller Kraft zu unterstützen, um gewissermassen die Probe ihrer Wahl, die dabei bethätigte Einsicht und Umsicht, möglichst glänzend zu gestalten.

Wenn also die Vertreter der negativen Ansicht von einem jus

---

1) Auch *Ferre* betont das gegen den Einwand, welcher von Seite der Vertreter der affirmativen Ansicht gegen die negative gemacht wurde. Einige behaupteten, der Papst würde um so geeigneter erscheinen, da er unfehlbar sei. Der Schluss freilich, den Ferre macht, ist nicht zulässig. Er sagt: Die Cardinäle sind bei der Papstwahl, wie der Erfolg zeige, nicht unfehlbar, also sei es auch der Papst nicht. Roccaberti, tom. XX, pag. 429.

2) *Turrecremata* drückt freilich den Gedanken etwas eigenthümlich aus. Rationi naturali videtur consonum, quia nullus videtur juste praeesse alicui multitudini nisi de ejus consensu. Den etwas demokratisch klingenden Gedanken darf man wohl wie im Nachfolgenden interpretiren.

naturale et quasi-divinum sprechen, das sie freilich ein indispensables nennen, so könnte ihnen beigepflichtet werden, wenn die Begriffe in etwas weiterem Sinn genommen werden. Die von Christus gewollte kirchliche Ordnung schliesst die Designation als *gewöhnlichen* Besetzungsmodus des apostolischen Stuhles sicher aus. Aber negirt muss werden, dass der Papst in gar keinem Falle die Designation üben könne, weil sie *immer* zum Unheil der Kirche gereichen würde. Die Vertreter der negativen Ansicht machen sich die Sache viel zu leicht. Damit, dass man beweist, es könne oder werde etwas an sich Mögliches und Erlaubtes zum Unheil der Kirche gereichen, ist noch nicht bewiesen, dass dies unter *allen Umständen* und *immer* der Fall sein werde und müsse. Aber nur dieser Beweis zwänge zur absoluten Negation der Gewalt des Papstes, jenes an sich Mögliche und Erlaubte zu thun, eventuell zu gestatten. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, dann muss für die Gewalt des Papstes präsumirt werden, jene besonderen Umstände, unter welchen sie zum Heile der Kirche geübt werden kann, vorausgesetzt. Würde man von diesem Grundsatz abgehen, dann müsste die Competenz des Papstes in gar vielen Dingen beschränkt, und müssten ihm unzweifelhaft zustehende Rechte abgesprochen werden. So ist z. B. der Cölibat des Klerus von der höchsten Bedeutung für das Wohl der Kirche; er ist auch durch die Idee und Aufgabe des neutestamentlichen Priesterthums so gebieterisch gefordert, stützt sich auf so klare empfehlende Worte des Herrn und seiner Apostel, dass hier zum mindesten ebensogut, wie bei der Wahl zu den kirchlichen Würden von einem jus quasi-divinum gesprochen werden kann. Ist nun auch der Cölibat kirchlicher Institution, so steht es doch angesichts der hervorgehobenen Gründe ganz ausser der Macht des Papstes, denselben für die Kirche zu beseitigen und die Priesterehe *generell* zuzulassen. Wer wird aber deswegen dem Papst die Befugniss bestreiten, für einzelne Personen von diesem Gesetze zu dispensiren, oder für einzelne Particularkirchen die Priesterehe höherer Güter wegen zuzulassen? — Aehnlich ist es bei den durch das kirchliche Recht gesetzten Ehehindernissen. Sie sind vom Wohl der Kirche und der menschlichen Gesellschaft gewiss deutlich genug gefordert. Kann der Papst deswegen nicht in einzelnen Fällen davon dispensiren? Unter allen Umständen und für alle Fälle müssen die göttlichen Gesetze aufrecht erhalten werden, aber menschliche Gesetze, und ein solches ist auch jene Anordnung der Apostel über die Wahl als Besetzungsmodus der bischöflichen Sitze, erleiden immer Ausnahmen. So entsprechend, so heilsam, so nothwendig dieser Modus im allgemeinen ist, so wenig mit Rück-

sicht auf das Wohl der Kirche gerade beim römischen Bischofssitze davon Umgang genommen werden darf, es sind doch Fälle möglich, unter denen vielleicht gerade die Wahl zum Unheil der Kirche gereichen würde. Und wenn auch das nicht, so ist es doch möglich, durch die Designation eventuell rascher und sicherer für ein Oberhaupt der Kirche zu sorgen, wie durch die Wahl. Warum soll man für solche Fälle dem Papst das Recht absprechen, die Designation zu vollziehen? Man denke sich den Fall europäischer Kriege, oder einer allgemeinen internationalen Revolution. Kann es hier nicht voraussichtlich den Cardinälen vielleicht zwei oder drei Jahre unmöglich sein, zur Wahl zusammenzutreten? Sollte dann die Kirche in so gefährlichen Zeitläuften so lange Zeit ohne Oberhaupt bleiben müssen, weil es dem lebenden Papst, der das doch alles leicht voraussehen kann, an Macht gebricht, für sie zu sorgen? Ich kann mir das nicht denken. Es ist ferner nicht abzusehen, warum solche Ausnahmsmassregeln zum Verderben der Kirche gereichen *müssten*. Dass die Designation etwas von der Erbeinsetzung begrifflich Verschiedenes sei, kann doch überzeugend dargethan werden und darauf kann sich Niemand mit Recht berufen, der das jus haereditarium in die Nachfolge auf kirchliche Würden einführen möchte. Dass nur unter besonderen Verhältnissen dieselbe zulässig sei, ist eben aus den für sich sprechenden Umständen klar, unter denen sie geübt wird. Von einer Continuität des Beispieles, welche wir allerdings als von schlimmer Wirkung bezeichnet haben, ist keine Rede, denn Ausnahmsfälle ergeben sich selten, und gerade die Strenge, mit welcher sonst der Papst, trotz des ihm zweifellos zustehenden Rechtes zur Designation, an der Wahl als Besetzungsmodus festhält, muss Eindruck machen und zeigen, wie heilig und unverletzbar dieses Gesetz gehalten werden soll. — Aber wenn die Designation nur einmal concedirt wird, sagt man, dann ist zu befürchten, dass sie auch vorgenommen werde, wo nicht genügende Gründe sie rechtfertigen. Mit Ungrund wird das befürchtet. Unter der langen Reihe von Päpsten sind nur sehr wenige gewesen, die sich nicht der vollen Verantwortlichkeit ihres Amtes bewusst waren. Der Papst kann am besten die Tragweite eines solchen Aktes überschauen, wie die Designation ist. Dürfte schon kaum zu fürchten sein, dass ein nur halbwegs gewissenhafter Mann, angesichts des Todes und des bevorstehenden Gerichtes, in unverantwortlicher Weise seine Competenz überschreite oder sie sündhafter Weise zum Vortheil von Verwandten und Günstlingen gebrauche, so muss man meines Erachtens um so mehr vom Papst voraussetzen, dass er nur dann und so von seinem Rechte Gebrauch mache, wie es ihm gestattet ist. Christus hat gewusst, dass eine

Macht, wie er sie in die Hand Petri legte, vom Menschen missbraucht werden könne, er hat doch nicht gezögert, sie in solch' unbeschränkter Fülle zu geben. Er sorgt schon für Männer, welche sein Gericht fürchtend sie so gebrauchen, wie Er es will. Also allein deswegen, weil der Papst etwa ohne genügenden Grund diese ausnahmsweise Besetzung des apostolischen Stuhles vornehmen *könnte*, oder weil er etwa dabei verwandtschaftliche Rücksichten walten lassen *könnte*, darf ihm das Recht nicht bestritten werden. Wenn man soweit ginge, müsste man dem Papst noch viele andere Rechte absprechen, vielleicht sogar alle. Dass der Papst mit der ihm zugesprochenen Gewalt Missbrauch treiben *werde*, ist weder zu präsumiren noch nach den gemachten Erfahrungen zu erwarten. Also auch nach dieser Seite steht der Annahme nichts im Wege, dass die Designation *eventuell* zum Wohl der Kirche gereichen kann.

Fagnani weist noch hin auf die Schwierigkeiten, welche das Cardinalscollegium einer Designation machen würde. Es liesse sich das Wahlrecht, das auf so guten Titeln beruhe, nicht soleicht rauben, und es sei deswegen bei Uebung der Designation immer die Gefahr eines Schisma's gegeben. Auch das kann man nicht gelten lassen. Von einer Beraubung des Wahlrechtes kann bei der Designation, *wie wir sie in's Auge fassen*, nicht die Rede sein. Das Recht besteht fort, es kann und wird in allen Fällen, in welchen es zum Wohl der Kirche zu üben möglich ist, auch thatsächlich ausgeübt werden. Die sporadischen Fälle der Designation ändern am Bestand des Rechtes nichts. Es wäre eine frivole Ausnützung eines Ausnahmsfalles, wenn das Cardinalscollegium von einer Gefährdung seines Rechtes sprechen würde. Sodann ist doch auch sicher, dass jedes Recht in der Kirche, nicht blos jenes des Papstes, nur in aedificationem ecclesiae gebraucht werden darf. Das Recht des Cardinalscollegium cessirt in all jenen Fällen, in welchen das Heil der Kirche die Ausübung eines anderen collidirenden Rechtes entweder fordert oder doch sehr begründet erscheinen lässt. Die Cardinäle haben kein Recht in destructionem ecclesiae. Würde aber in Fällen, in welchen die Einhaltung des Wahlmodus für die Kirche offenbar Nachtheile hätte oder wenigstens nicht die Vortheile der Designation böte, gleichwohl das Recht des Cardinalscollegiums betont, so gälte wirklich der unsinnige Satz: Der Papst zwar kann kein Recht in destructionem ecclesiae gebrauchen, — aber das Cardinalscollegium kann es. — Uebrigens sind die Befürchtungen Fagnani's auch ganz unbegründet. Das Designationsrecht, wie es unsere Thesis statuirt, ist Nothrecht. Es hiesse das Cardinalscollegium beleidigen, wollte man befürchten, es

könnte in den Zeiten der Noth, wo doch in der Regel selbst die schwachglimmende Liebe zur Kirche in heller Flamme aufzulodert, der Ausübung des päpstlichen Rechtes Schwierigkeiten bereiten. Das Cardinalscollegium ist doch, wenige Ausnahmen abgerechnet, stets im Gehorsam gegen den Papst und in der Hingebung an die Interessen der Kirche allen Gläubigen mit leuchtendem Beispiel vorangegangen. Sollte es einer lex specialis, als welche der Designationsakt zu denken ist, den Gehorsam verweigern? Es mag ja die nur einmalige Suspendirung seines Wahlrechtes schmerzlich empfinden, aber die Interessen der Kirche fordern zuweilen von Anderen noch viel grössere Opfer. Man erwartet sie von ihnen, und darf das genannte Opfer auch von den Cardinälen erwarten.

Es mag also immerhin zugegeben werden, dass die Designation als *ständiges* Gesetz oder als *ständige* Uebung der Kirche schwere Schäden bereiten würde, in Ausnahmsfällen kann sie recht wohl grosse, ja viel grössere Vortheile für die Kirche haben als die Wahl. Nachtheile sind nothwendiger Weise hier keineswegs zu befürchten. Vortheile und Nachtheile gegen einander abzuwägen, muss man der Entscheidung des designirenden Papstes überlassen, der die volle Verantwortlichkeit für seinen Akt zu tragen hat. Wie man also das Recht des Papstes zur Designation nicht schlechthin bejahen kann, so wird man es auch nicht schlechthin verneinen dürfen. Der Papst hat *alle* Gewalt erhalten, deren Uebung an sich möglich, sittlich erlaubt, von Christus nicht direct oder indirect ausgeschlossen wurde, und die überhaupt zum Heile der Kirche, wenn auch nur in Ausnahmsfällen, gereichen kann. Es ist nun nach dem Dargelegten nicht zu leugnen, dass die Designation in sich möglich, sittlich erlaubt ist, von Christus weder direct noch indirect ausgeschlossen wurde, und dass sie anch eventuell zum Wohle der Kirche gereichen kann — also steht *jedenfalls* für das Recht des Papstes zur Bestellung des Nachfolgers die *Präsumtion.*

C.

Kann die Präsumtion nicht zur *Sicherheit* erhoben werden? Wir müssen dieser Frage eine weitergreifende voraussenden: Wie werden denn Rechte, welche die Wissenschaft nur als *wahrscheinlich* im Primat eingeschlossene zu erkennen vermag, schliesslich als *sicher* vorhandene erkannt? Entweder dadurch, dass der Papst sie lehramtlich declarirt oder auch *dadurch, dass er sie ausübt.* Nicht als würde etwa ein Recht durch die Ausübung *erzeugt*, sondern es wird nur der theologischen Wissenschaft dadurch sicher erkennbar

gemacht. Die Theologen gehen hier von einem ganz festen Prinzip aus. Den Inhalt des Primates erkennt der Papst unfehlbar. Niemand, weder die theologische Wissenschaft noch allgemeine Concilien können den Papst darüber belehren, was Christus in das Wort eingeschlossen wissen wollte: *Quodcunque* ligaveris. Der Papst weiss, muss wissen, oder muss doch nach gepflogener Untersuchung *unfehlbar* finden können, was zum vollen Inhalt jenes Wortes gehöre, wozu er also auf Grund der erhaltenen Machtvollkommenheit befugt sei. Der Papst kann seine Erkenntniss des Inhaltes der Worte des Herrn in lehramtlicher Weise aussprechen, dann gilt jenes Recht als ein *dogmatisch* feststehendes. Er kann es aber auch indirect dadurch aussprechen, dass er das Recht thatsächlich ausübt. Ein solches Recht kann von der theologischen Wissenschaft auf Grund des angezogenen Prinzips nicht mehr geleugnet werden, es steht ihr fest. Zwar kann ein solches Recht nicht ein dogmatisches im eigentlichen Sinn genannt werden, und eine Leugnung desselben würde nicht die Sünde der *Häresie* involviren, aber es wäre doch Vermessenheit, ein solches Recht leugnen zu wollen.

Eine Reihe der im Primat enthaltenen Vollmachten sind auf diese Weise erkannt worden. So wurde z. B. noch im 17. Jahrhundert die Frage controvertirt, ob der Papst das matrimonium ratum non consumatum aufzulösen vermöge, so dass die vom Ehebande Gelösten eine andere Verbindung eingehen können. Die mittelalterlichen Theologen waren der überwiegenden Mehrzahl nach der negativen Ansicht. Noch im 16. und 17. Jahrhundert wurde diese von sehr bedeutenden Theologen vertreten z. B. von den beiden Soto, Ledesma Lopez, Gregor von Valentia, Meratius Pencius u. A. Die Frage galt als gelöst, nachdem sichere Fälle feststanden, in denen der Papst die Lösung ausgesprochen hatte [1]).

Welcher Wirrwar von Ansichten herrschte das ganze Mittelalter hindurch darüber, wie weit die Macht des Papstes gehe bei der Dispensation in Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden! Die meisten Autoren negirten dem Papst das Recht im zweiten Grad

1) Einen guten Ueberblick über den Stand der Frage und die sich bekämpfenden Parteien gibt für das 17. Jahrhdt. Bartholomäus Mastrius († 1673) in seinen Quaestiones de matrimonio, quaest. VII, art. 3 (Roccaberti, tom. V, p. 630). Wenn er bemerkt, dass die negative Ansicht von den alten Scholastikern allgemein angenommen war, so gilt das nicht ausnahmslos. *Alanus* und *Vincenz Hispanus*, beide dem Anfang des 13. Jahrhunderts angehörend (*Schulte*, Geschichte der Quellen und Liter. des can. R. I, 188 und 191), behaupteten die Vollmacht des Papstes zur Lösung. *Freisen*, Geschichte des can. Eherechts, Tübingen 1888, S. 213.

zu dispensiren [1]). Diese Fragen wurden alle auf dem Wege thatsächlicher Vornahme der Dispensation gelöst, so dass heute dieselben als ausser Controverse stehend von den Canonisten behandelt werden.

Noch im 17. Jahrhundert negirte die ganze Dominicanerschule unter Berufung von *Thomas von Aquin* [2]) das Recht des Papstes, einen Religiosen, der bereits die feierliche Profess abgelegt hat, von den Gelübden zu dispensiren, namentlich ihm die Eingehung einer Ehe zu gestatten [3]). Gegenwärtig fällt es keinem Canonisten ein, dieses Recht zu negiren; man hält die damals heftig und viel controvertirte Frage gar keiner Untersuchung mehr werth, denn sie ist im affirmativen Sinn dadurch gelöst worden, dass der hl. Stuhl solche Dispensationen thatsächlich vornahm. Der Papst kann dispensiren, weil er dispensirt hat. Die im Primat gegebenen Befugnisse erkennt er selbst unfehlbar.

Auch unsere Frage muss als erledigt betrachtet werden, wenn historisch nachgewiesen werden kann, dass der Papst die Designation in dem Sinn, in welchem sie hier verstanden wird, vorgenommen habe; denn der Papst kann sich bei der Vornahme über seine Befugnisse nicht getäuscht haben. Lassen sich aber solche Thatsachen durch einwandfreie historische Zeugnisse feststellen? *Chiroli* und

---

1) *Freisen*, a. a. O., S. 897 ff.

2) Summa, 2, 2, qu. 88, a. 11.

3) Auch über diese Controverse gibt *Mastrius* für seine Zeit einen guten Ueberblick in der qu. 20 de matrimonio (Roccaberti, tom. V, pag. 633). Interessant sind die Gründe für die affirmative Ansicht, wie sie *Mastrius* skizzirt: Non possumus nec debemus negare Pontifici, ecclesiae capiti, quod possumus concedere absque ullo absurdo et quod sit valde expediens gubernationi ecclesiae. Sed posse Pontificem dispensare in his votis nullum est absurdum (d. h. ist nicht etwas in sich Unmögliches) et valde expediens regimini ecclesiastico, ergo. Zum Beweis des Untersatzes führt er dann einen Fall an, in welchem die Vollmacht des Papstes zum Heil der Kirche gereichen kann. — Das zweite Argument der affirmativen Ansicht war: De facto Summi pontifices non semel dispensarunt . . . ergo possunt Summi Pontifices dispensare in voto solemni religionis, quia ab actu ad potentiam consequentia tenet. Die aufgeführten thatsächlichen Dispensationen wurden freilich von den Vertretern der negativen Ansicht als unsicher bezeichnet; darum konnte das Argument nicht als entscheidend gelten. Es zeigt aber dieses Beispiel, wie berechtiget der Gang unserer eigenen Argumentation sei. Das Prinzip: Ab actu ad potentiam valet consequentia, gilt freilich blos dann, wenn feststeht, dass der Akt physisch oder rechtlich unmöglich gesetzt werden konnte, wenn die Potenz nicht vorhanden gewesen wäre. Das ist beim Papst der Fall. Wenn er dispensirt, dann *muss* er dazu die Vollmacht haben, weil er sonst indirect eine Befugniss als zum Inhalt des Primates gehörend affirmirte, welche darin nicht enthalten ist. Das verstiesse gegen die Unfehlbarkeit des Papstes.

Fagnani pochen so sehr darauf, dass die Designation ein inauditum in der Kirche sei. Sie wissen recht wohl, warum sie dies so sehr zu betonen haben. Wenn sich in der That gar kein Fall einer Designation nachweisen liesse, dann wäre allerdings das Nichtvorhandensein der Befugniss hiezu noch nicht bewiesen, aber es wäre die *Präsumtion*, welche dafür steht, jedenfalls sehr geschwächt. Freunde und Gegner haben darum das Bewusstsein, dass hier eigentlich der entscheidende Punkt für die wissenschaftliche Lösung der Frage und für ein sicheres Resultat liege. Lässt sich also historisch sicher feststellen, dass die Designation mehrmals oder auch nur einmal thatsächlich vorgenommen worden sei?

Die bedeutendste Rolle hat in dieser Erörterung bisher die angeblich von Petrus vollzogene Designation gespielt. Die Vertreter der affirmativen Ansicht legten naturgemäss darauf grosses Gewicht, und es ist wirklich interessant, mit welchen Ausreden und Entschuldigungen sich ihre Gegner beholfen haben, bis sie endlich dahin gelangten, die historischen Zeugnisse anzufechten, welche jene Thatsache verbürgen sollen. Auch da fühlen sie sich noch nicht sicher und fügen zum Ueberfluss die herkömmlichen Verlegenheits-Argumente an; bei Barbosa und Fagnani tritt dies ganz auffallend hervor. Nur Chiroli verzichtet hierauf, um desto kräftiger jene historischen Zeugnisse anzugreifen. Das ist auch der allein richtige Weg. Denn Einreden wie: Petrus peculiari Spiritus Sancti impulsu id fecit; oder: Ex necessitate temporum fecit; oder: Exemplum Petri non est trahendum in consequentiam; oder: Ex speciali privilegio Petrus instituit Clementem; oder: Consentiente et suffragante ecclesia sibi elegit successorem — solche Einreden vermögen nichts, wenn das Factum sich selbst feststellen lässt. Die Vermuthung steht für das *Gewöhnliche,* und wenn Aussergewöhnliches, wie besonderes Privileg oder besondere Inspiration behauptet werden will, dann muss hiefür ein überzeugender Beweis erbracht werden, eine Verpflichtung, deren sich die Vertreter der negativen Ansicht anscheinend gar nicht bewusst gewesen sind. Dass aus der Thatsache, stünde sie fest, nichts folge für die Nachfolger Petri, könnte auch nicht behauptet werden, denn was Petrus konnte, kann jeder seiner Nachfolger. Und wenn Petrus nur in der Noth jener Zeit die Designation vornahm, so kann jeder Erbe des Primates Petri, eben auch in der Noth der Zeit, d. h. unter exceptionellen Verhältnissen, dasselbe. Wir bemerkten ausdrücklich: Wenn die behauptete Thatsache feststünde. Sie steht aber *nicht* fest und lässt sich nach dem gegenwärtigen Stand der historischen Forschung absolut nicht fest-

stellen [1]). Deshalb müssen wir auf das factum Petri verzichten und können das um so leichter, als uns andere zur Verfügung stehen.

Wir meinen damit nicht die von *Holder* [2]) zusammengestellten Nachrichten über die in Rom im zweiten und dritten Jahrhundert anscheinend mehrfach vorgekommene Form der Besetzung des apostolischen Stuhles. Es lässt sich ja nicht leugnen, dass die betreffenden Nachrichten mehr für die Designation — wir nehmen aber im

---

1) Die Nachricht über die durch Petrus vollzogene Designation stammt zunächst aus dem apokryphen Briefe des Clemens an Jacobus, den Bruder des Herrn; der Brief gehört zum mindesten dem 4. Jahrhundert an. Aus diesem Brief scheint dann der dem Anfang des 6. Jahrhunderts angehörige Compilator des Liber pontificalis geschöpft zu haben, denn in der vita Petri (Duchesne, Le Liber pont., I, p. 118) findet sich eine ganz analoge Nachricht. »Hic beatum Clementem episcopum consecravit eique cathedram vel ecclesiam omnem disponendam comisit dicens: Sicut mihi gubernandi tradita est a domino meo Jesu Christo potestas ligandi solvendique, ita et ego tibi committo ut ordinans dispositores diversarum causarum, per quos actus ecclesiasticus profligetur, et tu minime in curis saeculi deditus repperiaris; sed solummodo ad orationem et praedicare populo vacare stude. Der Bericht des Briefes an Jacobus ist etwas länger und hat nur annähernd ähnlichen Wortlaut, so dass an sich der Verfasser der vita Petri im Lib. pont. recht wohl aus einer anderen Quelle, etwa aus authentischen Aufzeichnungen, geschöpft haben könnte. Neben der dogmatischen Ungenauigkeit der Worte Petri liegt, die Hauptschwierigkeit in der Einreihung des Linus und Cletus in den Papstkatalog. Wenn Clemens wirklich designirt wurde, dann ist er Petrus unmittelbar gefolgt, hat sonach nicht etwas über 10, sondern circa 32 Jahre regirt. Die Lösung der Glosse, Clemens habe das Verderbliche des Beispiels der Designation voraussehend resignirt, ist, zumal auf dem Standpunkt der Glosse, unzulässig. Sie hält den Brief an Jacobus für ächt. Nur ein vollkommenes Absehen vom sonstigen Inhalt des Briefes konnte auf eine solche Lösung führen. Aber die Glosse ist hier nicht allein geblieben. Es sind ihr fast alle Vertreter der negativen Ansicht bis gut in's 16. Jahrhundert herein gefolgt, was bei der üblichen Manier, eine einmal gebrauchte Lösung kritiklos mit nahezu denselben Worten zu wiederholen, nicht verwundern darf. Wenn Clemens designirt wurde, dann hat er vom Tode Petri bis zu seinem eigenen den Pontificat geführt und es wäre dann der Lösung des Rufinus (um 408) zu folgen, der Linus und Cletus als Gehilfen Petri (bezw. des Clemens) nicht aber als eigentliche Päpste ansieht. Auch der Liber pont. vertritt diese Auffassung, insofern er die Verordnungen beider Päpste als ex praecepto beati Petri erlassen bezeichnet, eine Bemerkung, welche bei Clemens fehlt. Wie aber die Angaben des Canon Missae, des Martyrologium und des Breviers, die übereinstimmend Linus und Cletus als Päpste bezeichnen, damit zu vereinbaren sind, ist eine eigene Frage. Ueber Vermuthungen ist vorderhand nicht hinauszukommen, und auch die gründlichen Forschungen Duchesne's müssen die Sache im Dunkeln lassen. Wir unterlassen es deshalb, hier die weitere hieherbezügliche Literatur anzugeben.

2) *Holder*, Designation, S. 13 ff. Es ist ein wesentliches Verdienst dieser Schrift, die hieher bezüglichen Daten in übersichtlicher Darstellung zu bieten.

Gegensatz zu Holder den Begriff im stricten, uns allein interessirenden Sinn — als für die Wahl sprechen[1]). Es lässt sich auch im vorhinein denken, dass die Zeiten der Verfolgungen eine Wahl zuweilen unmöglich machten oder doch als sehr gefährlich erscheinen liessen. Und doch bedurfte in dieser Zeit die Kirche des Hirten ganz besonders. Da mag das Nothrecht der Designation wohl öfter geübt worden sein. Gleichwohl sind diese Nachrichten nicht so bestimmt, dass man darauf Argumente bauen könnte[2]). Wir müssen auch auf sie verzichten.

Auch das Decret des Symmachus (498—514) lassen wir ausser

---

1) *Eusebius*, Historia ecclesiastica, V, 6 (Migne, Series graeca, tom. 20 col. 445): Θεμελιώσαντες οὖν καὶ οἰκοδομήσαντες οἱ μακάριοι ἀπόστολοι τὴν ἐκκλησίαν, Λίνῳ τὴν τῆς ἐπισκοπῆς λειτουργίαν ἐνεχείρισαν.

Ibidem, III, cap. 13 (Migne, l. c. col. 248): Λῖνος ἐπίσκοπος τῆς Ῥωμαίων ἐκκλησίας δυοκαίδεκα τὴν λειτουργίαν ἐνιαυτοῖς κατασχὼν Ἀνεγκλέτω ταύτην παραδίδωσιν.

Ibidem, III, cap. 34: Κλήμης Εὐαρέστῳ παραδοὺς τὴν λειτουργίαν ἀναλύει τὸν βίον τὰ πάντα προστάς ἔτη ἐννέα.

Ibidem, VII, cap. 2: Λούκιος μησίν ὀκτὼ τῇ λειτουργίᾳ διακονησάμενος Στεφάνῳ τελευτῶν μεταδίδωσιν τὸν κλῆρον. Damit übereinstimmend berichtet der Liber pontificalis (Duchesne, I, 153): Hic potostatem dedit omni(s) ecclesiae Stephano, archidiacono suo, dum ad passionem pergeret. *Duchesne* nennt die Kirchengeschichte des Eusebius nicht unter den vom Compilator dieses Theiles des Lib. pontif. benützten Quellen, sonst konnte man denken, es sei dieselbe Quelle. Wenn aber Designation vorlag, wie könnte dann die Sedisvakanz 35 Tage dauern, wie der Lib. pont. angibt? — Die Nachricht, dass Stephanus vor seinem Tode den Kirchenschatz dem Archidiacon Xystus übergeben habe in Gegenwart des Klerus, kann m. E. nicht als eine Designation aufgefasst werden, wenn auch dieser factisch succedirte; abgesehen davon hat nur ein Codex aus dem 11. Jahrhundert diese Notiz; Duchesne, l. c., p. 154. Es ist doch natürlich, dass der sterbende Papst Jemand mit der Obsorge über das Kirchengut betraut, damit es nicht während der Sedisvakanz verschleppt werde.

2) *Holder*, legt, a. a. O., S. 16, ein grosses Gewicht darauf, dass der Bericht des Eusebius an den genannten Stellen abweiche von seinen sonstigen Angaben über die Nachfolge auf den bischöflichen Sitzen. Es darf aber nicht ausser Acht bleiben, dass Eusebius an anderen Stellen den Bericht über eben diese Successionen anders gibt; z. B. III, 2: Τῆς δὲ Ῥωμαίων ἐκκλησίας μετὰ τὴν Παύλου καὶ Πέτρου μαρτυρίαν, πρῶτος κληροῦται τὴν ἐπισκοπὴν Λῖνος; V, 6: Διαδέχεται δὲ αὐτὸν Ἀνέγκλητος. Μετὰ τοῦτον δὲ τρίτῳ τόπῳ ἀπὸ τῶν ἀποστόλων τὴν ἐπισκοπὴν κληροῦται Κλημης... Τὸν δὲ Κλήμεντα τοῦτον διαδέχεται Εὐάρεστος, καὶ τὸν Εὐάρεστον Ἀλέξανδρος. Εἶθ' οὕτως ἕκτος ἀπὸ τῶν ἀποστόλων καθίσταται Ξύστος, μετὰ δὲ τοῦτον Τελεσφόρος, ἔπειτα Ὑγῖνος, εἶτα Πῖος, μεθ' ὃν Ἀνίκητος κλ. Dieser Bericht unterscheidet sich nicht von jenem über die anderen Successionen. Man kann also die angezogenen abweichenden Berichte als rein stilistische Wendungen betrachten. Will man das nicht, dann müssen sie als Designationen in unserem Sinn, nicht als Commendationen genommen werden. Die Worte passen auf eine solche am allerwenigsten.

Ansatz [1]). Es haben nicht viele Vertreter der affirmativen Ansicht sich darauf bezogen. Wenn man das im Wortlaut stehende »decernere de electione sui successoris« pressen wollte, könnte man es allenfalls hieher beziehen. Neuere Historiker und Canonisten neigen der Ansicht zu, dass damit dem Papst der entscheidende Einfluss auf die Wahl seines Nachfolgers zugesprochen werden sollte; sie glauben zudem auch daraus schliessen zu dürfen, dass die Designation, diese nicht im Sinne einer Commendation verstanden, der bis dahin herkömmliche und regelmässige Modus der Succession auf dem römischen Bischofssitze war [2]). Diese Dinge verdienen ja gewiss eine grosse Beachtung und die Behauptung Fagnani's und Chiroli's, dass die Designation in der Kirche ein inauditum sei, hätte, in der Gegenwart ausgesprochen, jedenfalls auch mit diesen Momenten zu rechnen gehabt. Wir lassen sie jedoch ausser Berechnung, weil das Papstwahldecret leicht eine andere Auffassung, die bisher freilich nicht ausgesprochen wurde, zulässt. Meines Erachtens ist der Wortlaut nicht dahin zu verstehen, dass der Papst über die *Person* seines Nachfolgers Anordnungen treffen soll, sondern über die *Wahl* desselben. Jeder Papst soll bei herannahendem Tode genaue Bestimmungen hinterlassen darüber, wie sich die *Wahl* seines Nachfolgers

1) D. 79 c. 2. *Mansi*, Collectio Conciliorum, tom. VIII, col. 232: Si, quod absit, transitus papae inopinatus evenerit, ut de sui electione successoris, ut supra placuit, non possit ante decernere, si quidem in unum totius inclinaverit ecclesiastici ordinis electio, consecretur electus episcopus; si autem, ut fieri solet, studia coeperint esse diversa eorum, de quibus certamen emerserit, vincat sententia plurimorum; sic tamen ut sacerdotio careat, qui captus promissione non recto judicio de electione decreverit.

2) So *Duchesne* (Melanges d'archéologie, 3, 250) und *Fritz Stöger* (Quellenstudien zum Lauretianischen Schisma (498—514) in den Sitzungsberichten der phil.-histor. Klasse der k. k. Akademie der Wiss. in Wien (1886), CXII, S. 287); *Hinschius*, Kirchenrecht, I, 227[4], behauptet, der Papst habe sich damit die Entscheidung, oder doch den entscheidenden Einfluss auf die Wahl seines Nachfolgers gesichert, aber damit *gegen das herkömmliche Recht* verstossen. Dass die Designation *nicht* regelmässige Form der Succession war, geht, wie mir scheint, aus dem Decret selbst hervor: »Si autem, *ut fieri solet*, studia coeperint esse diversa. Das hat nur einen Sinn, wenn man die Wahl als regelmässige Form annimmt. — *Holder*, Designation, S. 27 f., spricht auch von einem traditionellen Recht der römischen Kirche, nach welchem die Päpste ihre Nachfolger designirten; das wolle sich Symmachus wahren und schriftlich fixiren. Er nimmt aber auch hier Designation im Sinne einer juristisch ganz irrelevanten Commendation, welche wohl kaum je den Päpsten bestritten worden ist. Das »quod absit,« das sich offenbar auf das plötzliche Ableben des Papstes bezieht, für dieses traditionelle Recht als Beweis zu gebrauchen, geht denn doch nicht.

zu vollziehen habe, sei es vielleicht auch nur dadurch, dass er die Wahlgesetze seiner Vorgänger *ausdrücklich* bestätiget, damit kein Zweifel über ihre annoch verbindliche Kraft aufzukommen, und daraus Verwirrung zu entstehen vermag. Sollte aber eine solche abändernde oder eine bestätigende Bestimmung in Folge unerwarteten Ablebens des Papstes nicht vorgenommen worden sein, so soll seine (des Symmachus) Bestimmung die Wahlhandlung ordnen [1]). Zu dieser Auffassung zwingt, wie mir scheint, die herkömmliche Praxis und der Wortlaut des Decretes selbst: de sui *electione* successoris decernere [2]). Wenn aber diese Wendung wirklich im Sinn der Designation zu verstehen ist, so kann es sich blos um eigentliche Designation oder Substitution, nicht um blosse, wenn auch noch so nachdrückliche Commendation handeln [3]). Denn das Decret fasst dann eine der beiden Alternativen in's Auge: *Entweder* liegt ein Beschluss des Papstes vor über seinen Nachfolger, dann ist eine Wahl nicht nothwendig; *oder* es hat Wahl stattzufinden; diese ist dann durch nachfolgende Bestimmungen geregelt. Freilich hat die Auffassung des Decretes im Sinn der Designation einen gewissen Anhaltspunkt darin, dass Symmachus wahrscheinlich selbst seinen Nachfolger Hormisdas designirt hat [4]). Unter den verworrenen Verhältnissen des fünften und sechsten

1) Eine andere Auffassung wäre ebenfalls noch möglich, nämlich diese: Symmachus wahrt durch jenen ersten Satz seinen Nachfolgern ausdrücklich das Recht über die Wahl des Nachfolgers gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, so dass also, im Falle solche getroffen worden sind, Niemand das Recht haben sollte, sich auf die *von ihm* getroffenen Bestimmungen zu berufen. Solche Cautionen waren gegenüber dem frivolen Treiben ehrgeiziger Streber nach der päpstlichen Würde, wohl am Platz. Es konnte ja ein folgender Papst eine Zweidrittel-Majorität als nothwendig vorschreiben, und ein etwa mit absoluter Majorität Gewählter unter Berufung auf Symmachus' Decret sich schon als Papst betrachten wollen.

2) Es ist Praxis, dass jeder Papst wenigstens durch Bestätigung der vorhandenen Wahlbestimmungen jeden Zweifel ausschliesst über deren annoch dauernnde Giltigkeit.

3) So auch *Hinschius*, Kirchenrecht, I, S. 227.

4) In einem Briefe des Ennodius an den Archidiacon Hormisdas, der dann wirklich Symmachus folgte, wird gesagt: »Quod es, miseratione ornatur et quod *futurus es*, pietate conqueritur: et diaconum his studiis extulisti, cujus rei promittit cura pontificem.« — »Esto specialis tutor, *omnium mox futurus*. Es könnte sich freilich hier um reine Conjekturen des Ennodius, also um Designation im weitesten Sinn, handeln. So scheint *Schnürer*, Das Papstthum z. Z. Theoderichs d. Gr. (Hist. Jahrb. der G.-G., 1888, Jahrg. X, S. 258), dieselbe aufzufassen. Aber merkwürdig bleibt, dass Hormisdas schon am Tage nach der Beerdigung des Symmachus die Weihe empfing.

Jahrhunderts begriffe sich auch die häufigere Vornahme der Designation leicht.

Zwei Thatsachen müssen nach dem gegenwärtigen Stand der historischen Forschung unbedingt zugegeben werden. — Die Designation Bonifaz II. durch Felix IV. und die des Vigilius durch Bonifaz II. Von der ersteren dieser Thatsachen hatte man bis in die neueste Zeit herein keine Ahnung. In Folge dessen blieben die Vorgänge während des Pontificates Bonifaz II. theilweise ganz unerklärlich. Die zweite dieser Thatsachen war aus dem Berichte des Liber pontificalis bekannt und wurde von den Vertretern der negativen Ansicht triumphirend als für sie sprechend angeführt, weil die Designation zurückgenommen wurde. Durch die Aktenstücke, welche die erste Thatsache über allen Zweifel erhoben, wurde aber der Bericht des Liber pontificalis über die Zurücknahme in eine ganz andere Beleuchtung gerückt. Wie jetzt die Dinge liegen, spricht auch diese Designation für die affirmative Ansicht.

Der Vicecustos der ambrosianischen Bibliothek in Mailand, Guerrino Amelli, veröffentlichte aus den Handschriften der Capitelsbibliothek von Novarra 1883 Aktenstücke, welche beweisen, dass Felix IV. seinen Nachfolger Bonifaz II. designirt habe. Die Aktenstücke sind von verschiedenen competenten Historikern wie von *Duchesne* und *Th. Mommsen* einer kritischen Untersuchung unterzogen worden, und es hat sich gegen ihre Aechtheit kein Zweifel ergeben [1]). Aus den Documenten ergibt sich des Näheren dieses:

---

1) Den genauesten Text gibt *Mommsen* in Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 1885, Bd. XI, 367. Es sind folgende Aktenstücke:

I. Incipit praeceptum papae Felicis.

Praeceptum papae Felicis morientis, per quod sibi Bonifatium archidiaconum suum post se substituere cupiebat.

Dilectissimis fratribus et filiis episcopis presbyteris diaconis vel cuncto clero senatui et populo Felix episcopus.

De quiete vestra et pace cogitans ecclesiae (quae plurimis debitis tenetur obnoxia, quia omnes clericis et pauperibus solemnes erogationes implevi et octavae praeteritae indictionis vel paene nudas pro temporis qualitate pensiones accepi) ideoque ista considerans, deum quibus possum precibus exorando, hoc mihi in ipso fateor adspirante compunctum, ut, si me deus pro voluntate sua de hac luce, sicut habet humana condicio, transire praeceperit, ut Bonifatius archidiaconus, qui ab ineunte aetate sua in nostra militavit ecclesia, episcopatus honore suscepto in qua proceditis Romanam deo adjuvante gubernet ecclesiam, cui etiam praesentibus presbyteris et diaconis et senatoribus atque patriciis filiis meis, quos interesse contigit, pallium tradidi, mihi tamen, si hac fruero luce, reddendum et quamvis pro Dei timore et Christiani devotione credam

1) Felix IV. bestimmt als seinen Nachfolger den Archidiacon der römischen Kirche, Bonifacius.
2) Als Zeichen der vollzogenen Designation übergibt er ihm in Gegenwart des gesammten Klerus, des Senates und der Patrizier das Pallium mit der Bestimmung, dass Bonifaz im Fall der Genesung es ihm zurückzustellen habe [1]).
3) Für diesen Akt der Designation fordert der Papst von Allen

---

meum vos sequi et servare posse sine aliqua dubitatione judicium, tamen, ne quis pravis persuasionibus et ambitione hoc agat, ut per vos ecclesiae matris, dissensiones et studia faciendo, membra discerpat: noverit qui ista fecerit vel facienti consenserit, nec ecclesiae se esse filium et a Dominici corporis esse communione suspensum, quam ordinationem meam ne quis sibi incognitam diceret, in omnem volo propter futurum dei nostri judicium pervenire notitiam, qui et hanc voluntatem meam et dominis et filiis nostris regnantibus indicavi. quam etiam recognovi.

et manu felicis papae:

Recognovi.

Hoc per omnes propositum est titulos Romanos jubente papa bonae memoriae Felice.

Atque senatus talia proposuit.

II. Senatus amplissimis presbyteris, diaconis et unverso clero.

In sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse, ut, quicunque vivo papa de alterius ordinatione tractaverit vel quicquam acceperit tractantique consenserit, facultatis suae medietate multetur fisci viribus applicanda, is vero, qui tam improbum ambitum fuerit habuisse convictus, bonis omnibus amissis in exilio se noverit esse pellendum, atque ideo his agnitis ab omni inhibito studio vos convenit amoveri.

Explicit contestatio senatus.

III. Incipit libellus, quem dederunt presbiteri LX post mortem Dioscori Bonifatio papae:

Non est dubium, beatissime papa, quod a primo homine peccet humanitas. hinc est quod excessum correctione praevenire desiderans, ne obstinatum mors secunda detineat, errorem meum hac cupio satisfactione corrigere, ob quam rem anathematizans Dioscorum persuasorem, qui contra constitutum decessoris vestri beatae recordationis papae Felicis ad episcopatum Romanae adspiravit ecclesiae, promittens me sub divini testificatione judicii nunquam similia temptaturum. quod si aliquando similia temptavero in ea causa, in qua veniam ab apostolatu vestro mani, tunc ecclesiasticae subjacam ultioni, quam libelli mei seriem Redempto notario ecclesiae Romanae scribendam dictavi, cuique propria manu subscripsi et beatitudini vestrae, Bonifati papa venerabilis, et sub praesentia sacerdotum abtuli sub die VI Kl. jan. FFLL.. Lampadio et Oreste vv. cc. consulibus.

1) *Pflugk-Hartung*, Zur Thronfolge in den germanischen Staaten in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechts-Gesch., Germ. Abth. 1890, XI, 182 macht darauf aufmerksam, dass in ähnlicher Weise wie Felix IV. König Konrad Heinrich dem Sachsen die Reichsinsignien bringen lässt.

stricten Gehorsam, und jede Verweigerung desselben soll mit ipso facto eintretender Excommunication gestraft werden.

4) Als Grund der Vornahme der Designation gibt der Papst an den Frieden der Kirche, welcher durch Schismen in der letzten Zeit vielfach getrübt war, und die traurige finanzielle Lage des apostolischen Stuhles.

5) Der Papst hebt ausdrücklich hervor, dass er Gott inständigst um Erleuchtung gebeten, und dass er sie auch empfangen habe; er fühle sich zu diesem Akte gedrungen.

6) Der Papst lässt den Wortlaut seiner Verordnung (ordinatio) an allen Kirchen Rom's anheften und publicirt sie damit als Alle verpflichtendes Gesetz.

7) Bonifaz II. hat in Folge dessen wirklich den apostolischen Stuhl bestiegen, obwohl die Mehrheit des Klerus und der Senat [1]) dem Designationsakte nicht Folge leisten wollte, und Dioskur, der bald vom Tod ereilt wurde, als Gegenpapst aufstellte.

8) Die Anhänger desselben haben sich schliesslich Bonifaz unterworfen und in sehr demüthigender Form ihr Unrecht — wie sie später sagten [2]), gezwungener Weise — bekannt.

9) Bonifaz liess sich nicht nachträglich nochmal wählen [3]), sondern wurde schliesslich damals wie heute als legitimer Papst betrachtet, so dass der Designationsakt Felix' IV. seinen vollen Effect hatte [4]).

---

1) Schon der Wortlaut des Senatsbeschlusses ist so eigenthümlich, dass man die Opposition herauslesen kann. Es ist ein Hinweis auf die Verordnung des Symmachus, dass zu Lebzeiten des Papstes keine Abmachungen über die Succession stattfinden dürften. Damit begleitet der Senat eine Verordnung des *lebenden* Papstes über die Nachfolge! Es war freilich in jener Verordnung des Symmachus nicht verboten, dass der Papst selbst Berathungen über die Nachfolge pflege, sondern es ist dies dort im Folgenden ausdrücklich vorausgesetzt; um so sonderbarer erscheint es, wenn der Senat nicht hierauf (cap. 4 Synodi Romanae, Mansi, t. XX, col. 229 seqq.), sondern auf eine dieser vorausgehende Anordnung (cap. 3 ibid.) hinweist. Sollte der Senat von der Annahme ausgegangen sein, Bonifaz habe etwa selbst das Decret des kranken Papstes veranlasst, und sollte er ihm nun gewissermassen drohen wollen?

2) Liber Pontificalis (Duchesne I, pag. 287): Invidiae dolo extorserat. Die bittere Sprache gegen Bonifatius darf bei einem eben noch dem Schisma Ergebenen nicht verwundern. Welch' wustes Lügengewebe ist z. B. der Bericht eines solchen Schismatikers über den heiligmässigen Symmachus! Bei Mansi, tom. XX, col. 203 seqq.

3) *Duchesne*, Liber pontif., pag. 283, not. 9.

4) Der Widerstand des Klerus und Senats, wenn er wirklich in dem Umfang vorhanden war, wie der Lib. pontificalis ihn darstellt, beweist nichts gegen

Damit steht fest, dass ein Papst, der als Heiliger verehrt wird, und den die Geschichte als einen Mann von vorzüglichen Eigenschaften kennt [1]), die Designation im stricten, uns allein interessirenden Sinn vorgenommen, und dass sich diesem Akt auch die Kirche unterworfen hat, also dessen verpflichtende Kraft kannte und achtete [2]).

Diese eine Thatsache genügte an sich zur Entscheidung unserer Streitfrage, ebenso gut als die eine Resignation Cölestin V. genügte, um Klarheit darüber zu schaffen, ob der Papst resigniren könne oder nicht. Diese Frage wurde von Vielen verneint mit Rücksicht darauf, dass das Verhältniss des Papstes zur Kirche dem Ehebunde gliche, der nur durch den Tod trennbar sei. Es ist bekannt, welch' heftiger Kampf gegen Bonifaz VIII. von Vielen geführt wurde, und dass man ihn als illegitimen Eindringling öffentlich bezeichnete. Aber die Theorie in ihren besseren Vertretern gab sofort die alte negative Ansicht preis, und es fällt gegenwärtig Niemand ein, dem Papst die Befugniss zur Resignation zu bestreiten.

Indessen steht noch eine zweite Thatsache fest, es ist die Uebung der Designation durch Bonifaz II. Die Thatsache, welche der Liber pontificalis berichtet [3]), ist sicher, denn es ist, wie Duchesne darthut, der Bericht eines Zeitgenossen, freilich eines Gegners Bonifaz II., der aber in diesem Punkte vollen Glauben verdient und auch stets gefunden hat. Nur der Bericht über die Zurücknahme ist offenbar gefärbt, wenn nicht geradezu gefälscht, und man braucht sich keineswegs mit der Erklärung seines Wortlautes abzuquälen. Bonifaz II. kann kaum so gesprochen haben; denn er würde, wenn auch seine Worte eine andere Deutung recht wohl zuliessen, seine eigene Erhebung damit wenigstens in den Augen der Gegner als illegitim bezeichnet und sich selbst als Usurpator gebrandmarkt haben. Das ist nicht denkbar. Die Beziehung des »Majestäts-Verbrechens« auf den Ostgothenkönig ist ebenfalls nicht anzunehmen,

---

die Rechtmässigkeit des Designationsaktes. Der Papst hat kein Recht von der Kirche oder vom Klerus, sondern alles von Christus; darum sagt *Bonifaz VIII.* (cap. 1 in VI^0, 1, 2) vom Papst: Jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere. Uebt er ein solches Recht und findet Widerstand, so ist das Unrecht allein auf Seite derer, die den Gehorsam verweigern. Ein Vater verliert sein Recht nicht, wenn die Söhne ungehorsam sind.

1) *Heimbucher*, Die Papstwahlen unter den Karolingern, Augsburg 1889, S. 8.

2) Den Designationsakt des Papstes nur als Wunsch aufzufassen, geht angesichts der für den Ungehorsam angedrohten Censur, doch sicherlich nicht. *Heimbucher*, a. a. O., S. 9.

3) Oben, S. 383 Anm. 2.

denn die Partisane des Dioskur waren nicht Freunde der Gothen sondern der Griechen, und eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Ostgothenkönig oder die Ausserachtlassung seines sog. Bestätigungsrechtes hätte der Berichterstatter sicherlich nicht so kräftig hervorgehoben. Es darf demnach wohl als ausgemacht gelten: Bonifaz hat nicht so gesprochen, wie ihn der Liber pontificalis sprechen lässt. Uebrigens selbst wenn er so gesprochen hätte, so läge darin keine Verurtheilung der Designation weder der seines Vorgängers noch der von ihm selbst vorgenommenen, sondern höchstens das Eingeständniss, dass die Voraussetzungen für die Uebung des Rechtes zum Wohl der Kirche jetzt nicht zutrafen. Der Papst ist unfehlbar in der Erkenntniss der ihm zustehenden Rechte, des Inhalts der von Christus verliehenen Machtfülle. Er ist aber nicht unfehlbar in der *Ausübung* dieser Rechte, d. h. er kann sie in einer Form oder unter Umständen üben, welche den Akt minder gedeihlich werden lassen zum Wohl der Kirche. Der Papst kann und muss, wenn er sich davon überzeugt, den Akt zurücknehmen, aber darin liegt nicht ein Eingeständniss, dass er nicht das Recht hatte, einen solchen Akt vorzunehmen. Pius VII. schloss das Concordat von Fontainebleau und nahm es kurz darauf wieder zurück, weil er in der Berathung mit den Cardinälen erkannt hatte, dass es gegen die Kirche mit einem gewissen Anschein des Rechtes könnte ausgenützt werden. Hat Pius VII. etwa dadurch eingestanden, er habe gar nicht das Recht gehabt, für die katholische Kirche in Frankreich mit Napoleon ein Concordat zu schliessen? Der Abschluss dieses zurückgezogenen Concordates ist ebenso ein Beweis dafür, dass der Papst in sich die Vollmacht dazu erkennt, als der Abschluss des Concordates von 1801, das heute noch aufrechtgehalten wird. So ist es auch mit der Designation Bonifaz II. Obwohl sie zurückgezogen wurde, ist sie doch ein Beweis dafür, dass auch dieser Papst in sich das Recht erkannte, die Designation vorzunehmen. In diesem Sinn ist diese Thatsache für uns ebenso ein Beweis, wie die Designation Felix IV. Es steht demnach fest, dass zwei Päpste, und zwar sind beide — was ja nicht von *entscheidender* aber doch beachtenswerther Bedeutung ist — Männer von hervorragenden persönlichen Eigenschaften, in sich das Recht fühlten, den Nachfolger zu bestimmen und haben dies durch thatsächliche Uebung des Rechtes ausgedrückt. Ziehen wir daraus nun den Schluss! Wenn in mehr als einem Fall Controversen, die über Rechte des Papstes geführt worden sind, durch thatsächliche Ausübung dieser Rechte und zwar durch einmalige Ausübung, als erlediget gegolten haben, kann dann die Frage über das Designations-

recht des Papstes fürderhin als eine *offene* im wissenschaftlichen Sinn behandelt werden? Wir glauben die Funde Amelli's haben hier die Entscheidung gebracht, und hätte man sie vor dreihundert Jahren gekannt, dann wäre die Frage längst als eine entschiedene, die einer weiteren Controverse nicht werth ist, behandelt worden. Daraus ist nun auch klar, welche Bedeutung historische Funde für theologische Fragen haben können.

Der Papst kann seinen Nachfolger selbst bestimmen, aber nur in Ausnahmsfällen, weil sonst die Designation Nachtheile mit sich brächte. Wann solche Ausnahmsfälle gegeben sind, das ist quaestio facti, die der Papst zu entscheiden hat. Für diese Entscheidung ist er nur Gott verantwortlich. Seit dem sechsten Jahrhundert haben die Päpste nicht mehr den Fall für gegeben erachtet, auf dem Wege der Designation für die Nachfolge sorgen zu sollen, oder mit offenbaren Nutzen der Kirche sorgen zu *können*. Daraus kann nichts gegen den Bestand des Rechtes gefolgert werden. Richtig freilich ist, dass je längere Zeit ein Recht nicht mehr geübt wurde, je mehr es in Vergessenheit gekommen, es desto schwerer wird, zu seiner Uebung zurückzukehren, weil nur zu leicht dadurch Verwirrung gestiftet werden könnte. Darum haben die späteren Päpste alle Zumuthungen zur Vornahme der Designation zurückgewiesen.

Eine Consequenz haben wir noch zu berühren, die sich aus dem behaupteten Designationsrecht ergibt. Wenn der Papst Denjenigen designiren kann, der nach seinem *Tode* ihm auf Petri Stuhl folgen soll, so muss er wohl auch den designiren können, der nach seiner *Resignation* ihm folgen soll. Darauf antworten wir: Allerdings, wenn die Designation *vor* der Niederlegung der päpstlichen Würde erfolgt[1]); denn nach derselben hat der Papst kein Recht mehr. Es hätte also Cölestin V. Bonifaz VIII. zum Nachfolger bestimmen und dann resigniren können. Nicht aber konnte er zuerst resigniren und dann einen Nachfolger bestimmen. Gegen diese Consequenz kann nicht auf Cölestin III. (1191—1198) verwiesen werden, der sich alle Mühe gab, den Cardinalpriester Johann von St. Paul als seinen Nachfolger zu erhalten und sich sogar bereit erklärte, zu resigniren, wenn die Cardinäle ihn wählen würden[2]). Warum hat er nicht designirt, fragt man, wenn der Papst dazu das Recht hat? Das kann verschiedene Gründe haben. Dem Papst werden die im

---

1) Auch der schon genannte (S. 354 Anm. 1) Jesuite *Amicus* († 1651) hat diese Consequenz offen gezogen. Vergl. *Diana*, Resol. mor. tom. X, tract. 5, resol. 3.

2) *Holder*, Designation, S. 68, gibt das Nähere.

Primate enthaltenen Rechte nicht inspirirt. Er findet sie unfehlbar, wenn er die Mittel anwendet, welche hiezu zur Verfügung stehen: Studium, Berathung, Gebet. Cölestin scheint aber nicht auf diesem Wege gesucht zu haben [1]). Aber wenn er auch von seinem Recht überzeugt war, konnte er es nicht üben, wenn er sah, dass die Haltung der Cardinäle Schwierigkeiten schaffen und die Kirche in Verwirrung bringen würde. Er erkannte wahrscheinlich, dass er nur auf dem eingeschlagenen Weg der Verhandlung mit den Cardinälen unter Belassung ihres Wahlrechtes auf eine der Kirche erspriessliche Weise die Nachfolge jenes Cardinalpriesters durchsetzen könne. Darum versucht er auch nur diesen Weg und erwähnt die anderen, die unter den obwaltenden Verhältnissen nicht gangbar erschienen, überhaupt nicht. Aus dem bezeichneten Factum darf deswegen nichts gegen unsere Annahme geschlossen werden.

1) Da die ältere Praxis durch den Verlust der Documente völlig in Vergessenheit gekommen war, so wäre nur durch eigene Untersuchung für Cölestin III. das Recht zu finden gewesen.

XVIII.

Wissenschaftliche, Fach- u. nationale Bildung der kath. Geistlichen im französ. Rechtsgebiete, sowie Rechtsträger der Bildungsanstalten.

Vom k. Regierungsrath a. D. *F. Geigel* zu Strassburg i. E.

(Vgl. *Archiv* LXVI. 49 ff.)

§. 1. *Allgemein wissenschaftliche Bildung.*

1) Zufolge Art. 11 des *Konkordats*[1]) vom 10. September 1801 »dürfen die Bischöfe bei ihrer Domkirche ein Kapitel und *ein Seminar* (vergl. unten §. IV A. 7) für's Bisthum halten, ohne dass übrigens der Staat eine Verpflichtung zur Ausstattung derselben übernimmt.« Unter diesem *konkordatsmässigen* Seminare kann nur ein *tridentinisches*[2]) verstanden werden; kirchenrechtlich besteht nämlich kein Unterschied zwischen einem grossen (unten §. II) und einem *kleinen* (§. IV 4) Seminare; gemäss S. 23 c. 18 de ref. des tridentinischen Kirchenraths ernennt der *Bischof* ohne jegliche Mitwirkung des Staates (unten I 7 u. 8) die Vorsteher und Lehrer seiner Fachschulen, die ausschliesslich *seiner* Leitung unterstehen, und zwar nicht nur für den *theologischen*, sondern auch für den allgemein *wissenschaftlichen* Unterricht der heranzubildenden Geistlichen.

2) Frankreich verkündete jedoch das Konkordat als *Staatsgesetz* unterm 18. Germinal X nur mit dem Vorbehalte des *organischen* Artikels 23: »Die Bischöfe sind mit der Einrichtung der Seminare betraut; ihre bezüglichen Verordnungen unterliegen der Ge-

1) *Vering*, K.-R. 3. Aufl. S. 259, des Kardinal *Caprara* Protest 28 VIII 1803, J. d. Cons. d. Fabr. belges II 368 u. IV 300, *Hinschius*, »Staat und Kirche« 212, 232 und 263, Rev. cath. d'Alsace III p. 721, Bull. eccl. d. Strassb. 1884 p. 19, Arch. f. K.-R. 52 S. 347, vgl. 66 S. 200, *Geigel*, franz. St.-K.-R. 256 und Einleitung VI A. 7.

2) Auf Anregung des † Oberpräs. *v. Möller* 1881 herausgegebene »Sammlung der in Els.-Lothr. geltenden Gesetze« Bd. II S. 263, v. 173, 175 u. 283 (Anmerkung), *Gaudry* législ. d. cultes II p. 232; auch *Dalloz*, Rép. méth. XIV s. v. »Cultes« N. 384, 386 u. 389 p. 828 u. 829 betont die Nothwendigkeit, die Seminarordungen der *landesherrlichen* Genehmigung zu unterstellen; übrigens sind *landesherrlich* genehmigte Seminarordnungen nirgends veröffentlicht, ausgenommen höchstens Luxemburg, *Geigel*, holländ. St.-K.-R. (1891) S. 93 A. 7, vgl. S. 92 II (Schluss).

nehmigung des *Staatsoberhauptes*«; trotz aller Rechtsverwahrungen [1]) der Kurie bestand Napoleon auf *seiner* Mitwirkung bei der *grundlegenden* Ordnung der geistlichen Schulen und verfügte im Art. 3 des Dekrets vom 17. März 1808: »In den Seminaren hängt der »Unterricht von den *Bischöfen* ab, welche die Direktoren und Pro»fessoren ernennen wie entlassen; nur müssen sie sich nach den »Seminarordnungen richten, welche die *Genehmigung* des Staatsober»hauptes erlangt haben« [2]).

3) Die *staatliche* Genehmigung der Seminarordnungen fiel sofort in *Belgien* zufolge der Verfassungsurkunde (Art. 14 u. 16) weg; in *Frankreich* äusserte dieselbe sich hauptsächlich betreffs der *kleinen* Seminare, indem die Regierung (§. IV A. 7) die Zahl derselben beschränkte und bis 1850 die Zöglinge nach erreichtem 14. Lebensjahre und zweijährigem Besuche der Anstalt zur Annahme *geistlicher* Tracht anhielt [3]), um aus den geistlichen Schulen alle später einem *weltlichen* Berufe sich zuwendenden Jünglinge zum voraus zu entfernen; auch überwacht in den geistlichen collèges oder petits séminaires, wie in allen übrigen Privat- oder »freien« Schulen der Staat, ob nicht »der Unterricht der Sittlichkeit, der *Verfassung* (unten §. III 3) *und den Gesetzen* widerspreche« [4]). Aufrecht erhalten wurde aber in Frankreich die Bestimmung, dass der Bischof *endgültig* die Vorstände und Lehrer ernennt; auch wird in Frankreich keineswegs die Annahme des Lehrplanes der *staatlichen* Gymnasien vorgeschrieben.

4) Zufolge Art. 1 des Dekrets vom 9. April 1809 [5]) sollten alle Seminarzöglinge den »an einer *humanistischen* Fakultät erlangten Grad als *baccalaureus* nachweisen«; aber bereits Art. 5 der Ordonnanz vom 5. Okt. 1814 [5]) stellte dies den Schülern der kleinen Seminare lediglich anheim, hiefür Erleichterungen gewährend; die endgültige Regelung der *wissenschaftlichen* Vorbedingungen für die staatliche Bestätigung als Kantonspfarrer und insbesondere Domherr blieb vorbehalten (unten §. II A. 6). Zum prot. Pfarrer konnte und

---

3) *Geigel*, franz. St.-K.-R. 279 A. 7. Ohne Grund befürchtete Journ. d. Colmar 21 VII 95, dass die Regierung den Zöglingen die *Sutane* nicht gestatten würde. Selbst wenn dieselben in den Ferien die geistliche Kleidung ablegen dürften, würden doch manche, die noch nicht *endgültig* für den geistlichen Beruf sich entschlossen haben, hiedurch vom Eintritt abgehalten werden können; vgl. unten §. IV A. 4.

4) G.-Samml. II S. 652 (Ges. 15. März 1850 Art. 21): vérifier, si l'enseignement n'est pas contraire à la morale, à la *constitution* et aux *lois*«, vgl. unten §. III 3.

5) G.-Samml. II S. 283 u. 358, *Dalloz*, Rép. méth. XIV N. 390 p. 830.

kann Niemand ernannt werden, der nicht obigen *akademischen* Grad besitzt[6]); in gemischten Gegenden lag den Bischöfen viel daran, dass die kath. Geistlichen auch in der allgemein *wissenschaftlichen* Vorbildung nicht hinter den evangelischen zurückstehen.

Aus *eigenem* Antriebe verfügte daher Bischof Dr. theol. Fritzen[7]) zu *Strassburg* am 8. Sept. 1891: »*Vom Herbst 1892 ab wird in das grosse Seminar Niemand mehr aufgenommen, der nicht seine Gymnasialstudien auf einer deutschen Lehranstalt gemacht hat*« [7]). Da keineswegs ein *Theil* der Gymnasialstudien, sondern die *Gesammtheit* derselben hierin verlangt wird, so ward diese bischöfliche Verordnung dahin verstanden, dass die *Abgangsprüfung* von einem *deutschen* Gymnasium Vorbedingung zur Aufnahme in's Priesterseminar sei.

Die authentische Auslegung der Verordnung kommt übrigens nur dem *bischöflichen Stuhle* zu; letzterer kann auch *Ausnahmen* hievon gewähren, da er nicht vorbehaltlich landesherrlicher [8]) Genehmigung, sondern vorerst »in *eigener* Zuständigkeit« diese *Uebergangs*verfügung getroffen hatte.

Um sich den erforderlichen Priesternachwuchs zu sichern, blieb dem Bisthum Strassburg wie Metz schliesslich nichts anderes übrig, als sich einstweilen mit dem »Besuche« (unten §. III A. 2) der *Prima* während der 2 letzten Jahre auf einem *deutschen* Gymnasium

6) prot.-org. Art. 12—14, *Geigel* 445, *Friedberg*, Verf.-R. der evang. Landeskirchen 212. Auch *Rabbinats*bewerber müssen die Abgangsprüfung von einem *Gymnasium* bestanden haben und können schon als *Gymnasiasten* Staatsstipendien erhalten, *Geigel* 461, während letztere auch denjenigen *kath.* oder *prot.* Gymnasiasten, welche sich zum Studium der Gottesgelehrsamkeit oder zur Rückerstattung der Stipendien verpflichten würden, noch nicht zugänglich sind (unten §. II A. 5), trotzdem sich ein *Mangel* an Pfarramtsbewerbern fühlbar macht.

7) Str. Diöc.-Bl. 1891 S. 177; früher war unter den Aufnahmebedingungen nur die »*etwa* bestandene *Abiturienten*prüfung« erwähnt worden und ohne Rücksicht darauf, ob solche innerhalb des *Deutschen* Reiches oder in Frankreich, der Schweiz, in Luxemburg etc. bestanden wurde, vgl. 1890 S. 110, 1889 S. 105, 1888 S. 109, 1886 p. 214 des Bull. eccl. d. Strassb. Dies amtliche Verkündigungsblatt ist inzwischen vollständig *verdeutscht* worden; seit 1894 erscheint hierin nicht einmal mehr der zehnte Theil der ausseramtlichen Bücherbesprechungen französisch; bis auf höchstens 18,000 Seelen an der Grenze, von welchen viele übrigens auch nicht der franz. Sprache, sondern nur eines romanischen Dialektes mächtig sind, versteht die Diöcese Strassburg durchaus deutsch. In Lothringen ist dagegen 1/5 der Geistlichen (u. 1/4 der Bevölkerung) der *deutschen* Sprache noch nicht mächtig und erscheint daher die, auch die Diöcesansatzungen jeweils veröffentlichende halbamtliche Rev. eccl. de Metz (Arch. f. K.-R. 70 S. 331) vorerst noch *ausschliesslich* französisch.

zu begnügen, wenn den Zöglingen die Ablegung der Reifeprüfung durchaus nicht gelingen wollte [8]).

Darüber bestand aber längst Einverständniss zwischen der geistlichen und der weltlichen Regierung, dass (G.-Samml. II S. 459 A. 1) »nur auf *deutschen* Anstalten gebildete Geistliche angestellt werden dürfen« (unten §. II A. 8 u. §. III 3), wiewohl bisher nicht für nöthig erachtet worden war, dies als unerlässliche Vorbedingung für die Zulassung zum Priesterseminar ausdrücklich in die grundlegende »*Seminarordnung*« [2]) aufnehmen zu lassen.

7) Im Interesse der *Verdeutschung* (§. III 3) des Unterrichtes und der *Erziehung* (§. III A. 9) hat das reichsländische Gesetz vom 12. Februar 1873 die Knabenseminare, soweit sie *tridentinische* d. i. (oben §. I 1, unten §. IV 5) *nur* dem Bischofe unterstellte Anstalten waren, beseitigt. Dies Gesetz führt zwar die petits séminaires nicht namentlich auf, stellt aber, ohne zwischen öffentlichen und Privatschulen zu unterscheiden, nicht nur das niedere, sondern auch »das *gesammte höhere* Unterrichtswesen unter die Aufsicht und *Leitung* der *Staatsbehörden*«. Zum *höheren* Unterrichtswesen rechneten schon das [2]) Dekret vom 17. März 1808 und das Gesetz vom 15. März 1850 (Art. 70) auch die *geistlichen* Schulen, statt sie als Fachschulen *eigener* Art im Sinne des [1]) Konkordats und des Tridentiner Kirchen-

---

8) Durch die Gewissheit, das angestrebte Ziel auch ohne die erschwerende Förmlichkeit des Reifezeugnisses zu erreichen, wird allerdings der Fleiss der Zöglinge keineswegs gesteigert oder angespornt; mindestens 1/6 der Zöglinge unterzog sich daher dieser Förmlichkeit auch in den letzten Jahren überhaupt nicht. Die Bisthumsverwaltungen hätten jedoch vorgezogen, nur Abiturienten als Seminaristen zu bekommen; die Reifeprüfung ist keine kulturpolitische, sondern mehr nur eine Geldfrage. Zufolge Ziff. I[a] des Statuts 28 I 88 (unten §. III A. 9) »dient das bischöfl. Gymnasium als *Knabenseminar* zur schulmässigen Vorbildung bis zur *Reifeprüfung einschliesslich* von Aspiranten des kath. Priesteramtes«; schon † Bischof Dr. *Stumpf* hatte also die Reifeprüfung als fortan regelmässige Vorbedingung für die Zulassung in's grosse Seminar erachtet.

Auch das Priesterseminar *Metz* nimmt »unmittelbar aus dem collège in Nancy oder Pont à Mousson kommende Zöglinge *nicht* mehr auf«, verlangt vielmehr ebenfalls *deutsche* Gymnasialstudien; den *deutsch*sprechenden Bisthums-Angehörigen wird das bischöfl. Progymnasium *Bitsch* (unten §. IV) empfohlen, Rev. eccl. d. Metz I p. 304. Die *Reifeprüfung* von einem staatlichen oder staatlich gleichgestellten *Gymnasium* ist Vorbedingung zum Eintritt in's Priesterseminar in Baden, Bayern, Hessen, Preussen und Württemberg, nicht aber auch in Belgien, Frankreich, Holland und Italien. Uebrigens selbst in ersteren Staaten können Kapuziner und *Missionäre* auch ohne diese Reifeprüfung die Priesterweihe erhalten, wie denn auch *evang.* Landeskirchen Missionären ohne diese Vorbedingung die Ordination ertheilen.

raths kontrolfrei und *ausserhalb* des Rahmens der *staatlichen* Schulgesetzgebung zu belassen; die deutsche Regierung wandte deshalb ihr Gesetz vom 12. Februar 1873 sofort unbedenklich auch auf die *tridentinischen* Knabenseminare an. Zufolge des §. 1 desselben ist »staatliche Genehmigung erforderlich zur *Eröffnung* einer Schule »und zur Anstellung eines *Lehrers* an einer Schule; jede Schule »kann durch die *Verwaltungs*behörden geschlossen werden, wenn sie »den staatlichen Anordnungen über Einrichtung und Lehrplan nicht »entspricht.« Die Knabenseminare bedurften aber nicht erst einer »*Eröffnung*«; sie *bestanden* längst vor Erlass des Gesetzes und verlangten auch keineswegs eine Gleichstellung mit den staatlichen Gymnasien. Die Regierung schrieb ihnen gleichwohl die »Einrichtung und den Lehrplan« der *staatlichen* Gymnasien vor und schloss, als ihre Anordnungen nicht befolgt wurden, ohne Weiteres die Knabenseminare Strassburg (St. Stephan), Zillisheim, Finstingen und Sierck [9]. Die zu Bitsch und Montigny entgingen der Schliessung nur deshalb, weil der Bischof von *Metz*, um einer sonst unvermeidlichen Entvölkerung des Priesterseminars vorzubeugen, die *Staats*genehmigung zur Beibehaltung der Lehrer und Direktoren einholte und die Einrichtung sowie den Lehrplan der entsprechenden *Staats*schulen einführte.

8) In Folge dessen hörten diese Knabenseminare auf, *tridentinische* [1]) Vorschulen des Priesterseminars zu sein; denn letztere müssen als rein *geistliche* Pflanzschulen auch *ausschliesslich* geistlicher Leitung unterstehen, ihre Vorsteher und Lehrer dürfen also *nur* vom Bischofe abhängen, ihre Ernennung und den Lehrplan *nur* von ihm erhalten. Die nicht geschlossenen »Knabenseminare« waren

---

9) G.-Samml. III S. 316, Ztschr. f. K.-R. 1880 S. 44, *Vering*, K.-R. 266, unten §. IV A. 7. Ein Verwaltungs*gerichtshof*, welcher in der Frage, ob das Gesetz vom 12. Februar 1873 *mit Recht* auf die konkordatsmässigen Seminare angewandt wurde, hätte angegangen werden können, besteht im Reichslande nicht; die *Verwaltungs*entscheidung, dass das Gesetz hierauf Anwendung finde, ist also in *Rechts*kraft übergegangen und würde auch seitens der Strafgerichte bei Zuwiderhandlungen aufrecht erhalten werden. Das Schulmonopol des Staates wird allerdings auch schon abgeleitet aus dem Dekrete vom 9. April 1809 A. 3, wornach *keine Schule* von der Staatsaufsicht befreit ist, und aus dem D. 15. Nov. 1811 A. 25, wonach kein *Lehrer* ohne Staatsgenehmigung angestellt werden kann, *Dalloz*, Rép. meth. XIV p. 829 N. 389 u. XXXIV p. 1407 N. 299 u. 301. Als »berufs- und gewerbsmässiger Unterricht«, der ohne Staatsgenehmigung nicht eröffnet werden kann, gilt schon die Aufnahme dreier *Pensionäre* in's Haus, selbst wenn mit dem Unterricht eine *gesundheitliche* Pflege verbunden ist, Ges.-Samml. II S. 656 Anm. 78. *Dalloz*, Rep. méth. XXXIV N. 301.

aber durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 in »*Privat*schulen«[10]) unter *staatlicher* Aufsicht und Leitung *umgewandelt* worden, in welchen die *staatlichen* Schulbehörden ganz dieselbe Gewalt übten und üben, wie in den auf Kosten des Staates bezw. der Gemeinden unterhaltenen rein *öffentlichen* Schulen. *Privat*schulen[10a]) blieben sie *nur finanziell*, indem (§. IV 1) ein »*Privater*«, der Bischof, der von ihm ermächtigte Direktor[10b]) oder eine *Stiftung*, wie die bischöfliche Tafel, an Stelle des Staates bezw. der Gemeinde für den sächlichen wie persönlichen Bedarf zu sorgen hat, dagegen aber auch die Schulgelder erhebt und den Pförtner, Ofenheizer und Pedell ernennt. Sonst besteht zwischen *öffentlichen* und »*Privat*schulen« nur noch der Unterschied, dass der Eigenthümer oder Unternehmer einer letzteren der Regierung die zu erneunenden Vorsteher und Lehrer

---

10a) »*Frei*« hiessen diese nichtöffentlichen Schulen im Gesetze vom 15. März 1850 (Art. 17[2]), weil sie damals einer nur sehr *beschränkten* Staatseinwirkung unterlagen, *Geigel* 230 u. 279, *Leoni-Mandel*, Verw.-R. v. Elsass-Lothr. 1895 S. 279 u. 292. »*Freie*« oder »*Privat*schule« ist auch die einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer gemeinnützigen Genossenschaft, wie die des vaterländischen Frauenvereins. des prot. Gymnasiums, *Geigel* 453. Die »*Freiheit*« solcher Privatschulen äussert sich nur darin, dass die Unternehmer derselben über die Betriebsergebnisse ihrer Anstalten *nicht* verpflichtet sind, öffentliche Rechnung abzulegen, indem sie selbst den jeweiligen Fehlbetrag zuschiessen, den etwaigen Ueberschuss aber beliebig verwenden. Einen »*Ueberschuss*« hatte aber noch nie eine *geistliche* Privatschule, vielmehr hält es oft sehr schwer, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen. — Der Hauptvortheil, welchen *bischöfliche* Gymnasien dem Bisthum gewähren. ist die Auswahl der katholischen Lehrkräfte und Lehrmittel, ein besonders gründlicher Religionsunterricht, ein katholisch angehauchter Studiengang und insbes. Geschichtsunterricht sowie die »Theilnahme der Lehrer an den Schulandachten und *Gottesdiensten*, welche für die Anstalt üblich sind, die Beaufsichtigung der Schüler in denselben« und die auch durch das gute Beispiel der Lehrer den Schülern einzuflössende »Ehrfurcht gegen die *Kirche*.« All dies würde sich übrigens auch fast erreichen lassen durch, nach dem *Bekenntnisse* getrennte Parallelklassen öffentlicher Schulen oder durch das Nebeneinanderbestehen eines kathol. und eines prot. Gymnasiums unter staatlicher Leitung selbst in finanzieller Beziehung, wie in Düsseldorf, ohne dass das betreffende Bekenntniss ein förmliches Patronat oder Vorschlagsrecht für die zu besetzenden Stellen nöthig hätte.

10b) Bereits im Verzeichnisse d. d. Berlin 13. April 1886 ist unter den »Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung (unten §. III A. 2) für den einjährig-freiwilligen *Militärdienst* befugt sind«, mit aufgeführt: »die höhere kath. Schule an St. Stephan«; letztere wird im Nachtragsverzeichnisse d. d. Berlin 4. Nov. 1886 bezeichnet: »*Privat*-Gymnasium bei St. Stephan des Dr. *M. Fuss* zu Strassburg i. Els.« ein Jahr später als »bischöfliches Gymnasium.«

vorschlägt; sind sie aber einmal ernannt, so unterstehen sie nicht nur betreffs des Unterrichtes, sondern auch der *nationalen* Erziehung (§. IV) durchaus der Staatsgewalt in *demselben* Masse, wie die betreffenden Vorsteher und Lehrer *rein staatlicher* Schulen [11]).

9) Als solche »*Privat*schulen« sind im Reichslande *bischöfliche* Gymnasien zu Strassburg und Montigny-Metz, ferner *bischöfliche* Progymnasien zu Zillisheim im Elsass und zu Bitsch in Lothringen thätig.

»Nach Massgabe des Gesetzes vom 12. Februar 1873 führt die »unmittelbare Leitung dieser, aus den Mitteln der *Diöcese* (§. IV) unterhaltenen *Unterrichts*anstalten« ein weltlicher *Direktor* kath. Bekenntnisses, betreffs der Progymnasien ein Oberlehrer geistlichen Standes als »*Dirigent*.« Mit jeder dieser Unterrichtsanstalten ist

11) Durch freiwillige bezw. widerrufliche Gehaltszulagen oder ähnliche Gnadenbezeugungen könnte sich der Unternehmer der *Privat*schule auch einen gewissen Einfluss auf das Personal sichern. Um letzteren Einfluss zu schmälern, ist in Preussen (Ges. 25 VII 92) und anderen Staaten den Unternehmern von Privatschulen die *Verpflichtung* auferlegt, den Lehrern stets dieselben Bezüge zu gewähren, wie solche den *staatlichen* Lehrern mit gleichem Dienstalter und Befähigungsnachweise gewährt werden. Auch im Reichslande muss der Bischof endgültig (d. i. *auf Lebensdauer* mit Pensionsrecht für sich und die Hinterbliebenen genau nach den, für die *Landes*beamten geltenden Vorschriften) *mindestens* soviele Lehrer anstellen, als die Schule selbständige Klassenabtheilungen zählt. Endlich verlangt die Regierung, dass der Zahl derjenigen Schüler entsprechend, welche sich *nicht* dem geistlichen Berufe widmen, *Laien* als Lehrer verwendet werden, so dass geistliche Lehrer nur für den Rest der Lehrerstellen bestätigt würden; dermalen sind zu Strassburg 21, zu Montigny aber nur 4 weltliche Oberlehrer am bischöflichen Gymnasium angestellt, weil zu Strassburg kaum die Hälfte der Abiturienten in den geistlichen Stand tritt, zu Montigny dagegen mindestens 3/4. *Weltliche* Oberlehrer stellt am bischöfl. Gymnasium zu Strassburg der Bischof vorerst nicht mehr an, indem freiwerdende Stellen bis zur *Hälfte* aller etatsmässigen Stellen mit geistlichen Oberlehrern besetzt werden sollen. In Zillisheim ist nur 1 *weltlicher* Oberlehrer thätig. Die Bestimmung, dass »in Bezug auf amtliches, wie ausseramtliches Verhalten die Lehrer und Vorsteher bischöflicher Schulen der unmittelbaren *Disciplin* des Bischofs unterstehen«, gibt dem Bischofe die Ermächtigung, einen Verweis oder eine Warnung auszusprechen, schliesst aber nicht die Entscheidung des *ordentlichen Gerichtes* aus, wenn der Betreffende sich der Geldstrafe, vorübergehenden oder bleibenden Gehaltsentziehung oder der Versetzung in den Ruhestand nicht fügt, es sei denn, dass in der, bei Annahme der Anstellung als massgebend anerkannten Rechts- und Gehaltsordnung für diese Fälle (oder besser für alle, aus dem Dienstvertrage sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten) ein oder mehrere *Schiedsrichter* bestellt sind. Der *kais. Oberschulrath* scheint in Ziff. 10 des Statuts 28 I 88 (unten §. III A. 10) hiefür in Aussicht genommen zu sein, da die Disciplinarkammern (Reichsbeamtengesetz 31. März 1873 §. 86) als solche das Amt eines Schiedsgerichtes nicht mitübernehmen können.

zur »Verpflegung« und »Erziehung« der »Adspiranten des kathol. *Priesteramtes«* [12a]) *ein Konvikt* verbunden; dasselbe wird durch einen *geistlichen* Superior geleitet, welchen in der Kassenverwaltung ein Oekonom und in der Beaufsichtigung der Zöglinge dem geistlichen [12]) Stande angehörende Erzieher [12]) unterstützen.

Der Bischof ernennt und entlässt in *eigener* Zuständigkeit den Superior, den Oekonom und die Erzieher, dagegen vorbehaltlich der Bestätigung des kaiserl. *Oberschulraths* den Direktor bezw. Dirigenten, die Oberlehrer und Lehrer.

Der Direktor oder Dirigent erhält zwar »*Kenntniss* von den, zur Ausübung und Erhaltung der Disciplin im *Konvikt* getroffenen Massregeln«, kann auch die im Konvikte oder unter dessen Zöglingen wahrgenommenen Missstände dem Superior mit der Bitte um Abhülfe mittheilen und, wenn keine Abhülfe erfolgt, hierüber dem Bischofe oder dem kais. Oberschulrathe Bericht erstatten, nicht aber *unmittelbar selbst* an Stelle des Superiors irgendwie im Konvikte eingreifen; denn der Superior und der Direktor bezw. Dirigent stehen sich [13]) *gleich*geordnet gegenüber.

§. II. *Theologische Fachbildung.*

1) Die Mehrzahl der Priesteramtsbewerber rekrutirt sich in Elsass-Lothringen, Frankreich, Italien, Holland und Belgien von den *bischöflichen*, bezw. *kath.* Gymnasien oder »Kollegen« her; in keinem dieser Länder bestehen theologische Fakultäten als *Staats*anstalten; dagegen sind solche als *freie* oder Privatanstalten in [1]) Frankreich,

---

12a) Zufolge Ord. 16. Juni 1828 A. 3 u. Min.-Circ. 16. Dec. 1828 sollen als *Interne* nur solche Zöglinge angenommen werden, welche sich dem *geistlichen* Berufe widmen.

12b) »Maîtres d'études«; für den Wiederholungs- und Nachunterricht im Konvikte werden in Ermanglung geistlicher Lehrer auch *weltliche* Anstaltslehrer herangezogen und vergütet.

13) Da der Superior *ausserhalb* des Lehrkörpers steht und nur mit Angelegenheiten des *Konviktes* betraut ist, so wird derselbe auch nicht mit blos »*berathender* Stimme« den *Lehrer*konferenzen beiwohnen dürfen; dagegen müsste dem wohl Bischofe überlassen bleiben, hierin persönlich oder durch einen seiner *Generalvikare* (*Vering*, K.-R. 3. Aufl., 596) die Oberaufsicht sich zu wahren, da er solche dem Superior, ohne dessen Koordination mit dem Direktor zu schädigen und letzteren ihm thatsächlich unterzuordnen, kaum übertragen, noch an Stelle des Direktors ihm die Verfügung über den Anstalts-Etat, namentlich die Gebäudeunterhaltung und Geräthebeschaffung für das Gymnasium, überlassen kann.

1) Ges. 12 VII 1875; nur für kath., nicht auch für prot. Theologie hat Frankreich 1885 die staatlichen Fakultäten aufgehoben, J. d. Cons. d. Fabr. 1885 p. 209 u. 333, *Dalloz*, Rép. méth. XXXIV p. 1416, Suppl. p. 520 N. 266.

Belgien und seit kurzem zu Amsterdam thätig. Die Abgangs-*prüfung* vom Priesterseminare wird seitens der *Bischöfe*[2]) geregelt; ebenso ernennen dieselben[3]) ohne staatliche Einmengung die Vorstände und Lehrer der Seminare und freien theol. Fakultäten.

Frankreich[4]) und Italien gewähren zur Ausbildung von Geistlichen keine *Staats*zuschüsse mehr; im Reichslande stehen dagegen dem k. Ministerium jährlich 45,000 ℳ zur Verfügung »für Seminaristen der *Priesterseminare* Strassburg und Metz sowie zu theologischen Studien an einer *Universität* und für andere Ausgaben zur Ausbildung von Priesteramtskandidaten« [5]). Auf Vorschlag des Diö-

---

2) Strassburg 14 I 1884 u. 20 V 1885, Bull. eccl. 1884 p. 30 und 228, 1885 p. 153; Statuta synodalia Metens. 1869 p. 177 u. 180, Rev. eccl. d. Metz II 141 u. 235, III 640. Der Staat wirkt nicht mit, auch nicht betreffs des Kirchen- und des Verwaltungsrechtes, wie in Bayern und insbes. Württemberg, *Friedb.*, K.-R. 438, *Hinschius*, Staat u. Kirche 205, *Vering*, K.-R. 471. In Deutschland obliegen die Bewerber des Priesteramts 3 Jahre der Gottesgelehrsamkeit an einer Universität, *gleichgestellten* Akademie oder einem bischöflichen Seminar. Die inzwischen zumeist zurückgenommene *staats*gesetzliche Vorschrift, dass sie während dieser 3 Jahre »mit Fleiss Vorlesungen auf dem Gebiete der *Philosophie*, der *Geschichte* und der *deutschen* Literatur gehört haben müssen«, war schon 1882 von den preuss. Jahrbüchern 50 S. 118 als »*bedeutungslos*« anerkannt worden; dagegen »könne man nicht auf *Reichsangehörigkeit* (unten §. III A. 6) und *nationalen* Bildungsgang verzichten« (S. 138).

3) Zufolge *Dalloz*, Rép. méth. XIV p. 830 N. 391 bietet die *Ernennung* der Bischöfe durch die Regierung in Frankreich ausreichende Bürgschaft für nur regierungsfreundliche Seminarlehrer und *nationale* Erziehung der Seminaristen; gleichwohl wollte die Regierung (6 VIII 1880, J. d. Cons. d. Fabr. 1880 p. 262) aus ihrem Eigenthume (*Geigel* 275, unten Anm. 9) an den Seminargebäuden und einem entsprechenden »Patronate« (?) folgern, dass die Bischöfe die Ernennung des Direktors und der Professoren der Priesterseminare der Gutheissung (agrément) der Regierung unterbreiten müssten.

4) *Geigel*, holl. u. belg. St.-K.-R. (1891) S. 89; Italien gibt Unterstützungen nur für *italienisch* sprechende *Missionäre* im Orient, in Afrika und Ostasien.

5) Landesvoranschlag 1895/96, fortdauernde Ausgaben Kap. 41 Tit. 10; oben §. 1 A. 6. Diese 45,000 ℳ reichen (unten Anm. 9) *nicht* aus, um auch nur Kantonalpfarreien mit *akademisch* geprüften Theologen besetzen zu können; die Generalvikare sollten (*Vering*, K.-R. 3. Aufl. S. 595, *Geigel* 266 A. 2b) auch *Rechts*studien an einer Universität obgelegen haben. Endlich verlangt die Ordonnanz vom 25. Dec. 1830 (Art. 1) den Grad als *Doktor* der Theologie von jedem, auch nur stellvertretenden Lehrer an den Metropolitanseminaren bezw. den Fakultäten der Theologie, welche an die Stelle ersterer traten. (Die Bischöfe in Strassburg und Metz unterstehen *unmittelbar* dem hl. Stuhle, sind also insoferne den Metropoliten gleichgeordnet.) Von den 9 Professoren des Priesterseminars zu Strassburg sind nur 5 *Doktoren* der

cesanbischofs erhalten Landesangehörige hieraus auch Stipendien, um auf einer deutschen *Universität* sich den Doktorhut zu erringen.

2) Zufolge [6]) Ordonnanz vom 25. Dec. 1830 ist nämlich bedingt das Amt als Bischof, Generalvikar, Domherr und Pfarrer an einem *Kreis*hauptorte vom Grade eines *Licentiaten* der Theologie oder 15jähriger Thätigkeit als Pfarrer bezw. Hülfspfarrer (Art. 2), ferner das Amt als Pfarrer an einem *Kantons*hauptorte vom Grade eines *Baccalaureus* der Theologie oder 10jähriger Thätigkeit als Hülfspfarrer (Art. 3); Seminaristen dürfen erst nach 3jährigem Studium der Theologie zur Prüfung für den Grad als Baccalaureus zugelassen werden (Art. 5). Diese Prüfungen sollten im Sinne besagter Ordonnanz nicht in den Diöcesanseminarien, sondern an der [5]) *Universität* vorgenommen werden.

3) Die [6]) Ordonnanz vom 25. Dec. 1830 steht noch in Rechtsgeltung; falls nämlich die ordonnanzmässigen Voraussetzungen oder die staatlich »vorgeschriebenen Bedingungen« *nicht* erfüllt waren, »sah die Regierung immer bitt- oder vergünstigungsweise hievon im Einzelfalle ab« und sicherte sich, indem sie nicht ein für alle Mal, sondern nur »ausnahmsweise« dem betreffenden, *nicht* akademisch geprüften Geistlichen Dispens ertheilte, ihr formelles Recht [6]).

4) Um den durch diese Ordonnanz vorgeschriebenen Bildungsgang einzuhalten, suchen reichsländische Priesteramtsbewerber, welche sich nicht die Aussicht auf bessere Stellen verschliessen wollen, sich in Bonn, Braunsberg, Breslau, Freiburg, München, Münster, Tübingen oder Würzburg *akademische* Würden zu erwerben; in blossen Priesterseminaren oder in solchen angeschlossenen »*theologischen Instituten*« [7]) können dieselben rechtswirksam nicht erlangt werden.

Theologie; doch werden über sämmtliche Fächer einer theol. Fakultät Vorträge gehalten, latein oder deutsch, Strassb. Diöc.-Bl. 1893 S. 73 u. 237, 1894 S. 73. Auch aus dem Priesterseminare zu Metz verschwindet allmälig die *franz.* Unterrichts- und Umgangssprache, seitdem (1890) die Sulpicianer nach Frankreich zurückkehrten, Arch. f. K.-R. 66 S. 193.

6) G.-Samml. II S. 459; D. Ztschr. f. K.-R. IV S. 276, u. Arch. f. K.-R. 73 S. 189. In Folge der jeweiligen Rechtsverwahrung der Regierung konnte sich kein Gewohnheitsrecht *gegen* die Ordonnanz bilden. Auch im Rundschreiben 29 XII 1834 hielt der franz. Kultusminister an der Ordonnanz v. 25 XII 1809 fest.

7) Die *Licenz* gilt in Deutschland wenigstens (*v. Dursy*, St.-K.-R. II S. 198, Promotionsord. d. Univ. Strassb.) für die Theologie als *akademischer* Grad; solche Grade können auch von *ausländischen* Hochschulen verliehen werden, folglich auch von der, im *vatikanischen* Gebiete gelegenen *päpstlichen* Akademie, da sie völkerrechtlich den Universitäten *selbständiger* Staaten durchaus gleich steht, *Geigel*, Ital. St.-K.-R. 18 Anm. 8. Gemäss

Im Reichslande selbst ist aber mit *staatlicher*[8]) Anerkennung noch keine Hochschule oder wissenschaftliche Anstalt errichtet wor-

R.-Str.-G.-B. 360 Ziff. 8 könnte aber bestraft werden, wer den *Licentiatengrad* sich beilegt, welcher ihm in Deutschland von einem »theol. Institute« oder von einer *staatlich* nicht anerkannten Prüfungskommission verliehen wurde.

8) Die *Kurie* hat zwar am 3. Sept. 1885 den Bischof in Strassburg ermächtigt, durch eine am Priesterseminar einzusetzende Prüfungskommission (Institutum theologicum, Bull. eccl. d. Strassb. **1886** p. 218 u. 290. **1892** S. 181, **1893** S. 145, **1894** S. 50 u. 121, Arch. f. K.-R. **69** S. 161, N. Mülh. Ztg. 17 II 87, Strassb. Post 21 I 87) den Grad als Baccalaureus und *Licentiat* der Theologie ertheilen zu lassen; dieser Erlass ist jedoch *ohne* das landesherrliche Placet veröffentlicht und deshalb *staats*kirchenrechtlich wirkungslos, *Geigel* 17, 21, 31 A. 6 u. 7, 241, Rev. d. législation 1845 I p. 470, wiewohl Caprara auch gegen das Placet Rechtsverwahrung (Synodus Arg. 1894 p. 174 Ziff. 6 und 8, Arch f. K.-R. **73** S. 423) eingelegt hatte. Eine *nur bischöfliche* Prüfungskommission ersetzt nicht die Prüfung vor der staatlich anerkannten theol. Fakultät. Den Katholiken des Reichslandes würden auch die Mittel zur Errichtung einer *freien* Fakultät (obige Anm. 1) fehlen. Bereits im Sommer 1894 fanden deshalb Verhandlungen statt, um auf *Staats*kosten an der kais. Universität Strassburg neben der evang. auch eine kath. theol. Fakultät zu errichten. Für die *evang.* Fakultät bringt, abzüglich des Beitrags des Thomasstiftes, der Staat jährlich bereits 26.600 *M.* auf (Arch. f. K.-R. 71 S. 362, *Geigel* 444 u. 452). Dem Bisthume Metz hätte zur Verpflegung seiner Seminaristen der Staat wohl ein *eigenes* Konvikt in Strassburg einrichten müssen, wie denn auch an der Universität zu Freiburg i. d. Schw. (Arch. f. K.-R. **66** S. 195) zumeist jeder Landesbischof — schon des *sprachlichen* Unterschiedes wegen — seine Theologen eigens unterbringt. Aber nicht hieran oder am Einspruche *kirchlicher Behörden* scheiterte bisher die kath. Fakultät in Strassburg, sondern an der, von massgebenden *Pfarrgeistlichen* unverhohlen ausgesprochenen Abneigung. Und doch kann nur durch erleichterte *akademische* Ausbildung der reichsländischen Priesteramtsbewerber jene *Freizügigkeit* (unten §. III A. 2 u. 7) mit dem übrigen *Deutschland* angebahnt werden, welche seit bereits 25 Jahren évang. und israel. Geistliche zwischen beiden Rheinufern üben. Bisher fanden reichsländische Priester in nur sehr *vereinzelten* Fällen Stellung in Altdeutschland (1 Univ.-Prof., 1 Militärgeistlicher und 1 Klosterbeichtvater), wie anderseits altdeutsche Priester nur ausnahmsweise im Reichslande (als Religionslehrer, Militär- und Gefängnissgeistliche). Wegen Gleichheit des *Bildungsganges* erlangten viel leichter reichsländische (Schul- und) barmherzige *Schwestern* gesicherte Stellung rechts des Rheins. Der Verwendung els.-lothringer Geistlichen in *Alt*deutschland tritt oft noch der Unterschied des wissenschaftlichen wie *nationalen* Bildungsganges hemmend entgegen. Die *Pfarr*geistlichkeit zieht deshalb oft den *altdeutschen* Kapuzinern (in Sigolsheim und Königshofen) und Franziskanern (in Metz) die aus *Frankreich* zurückgekehrten Redemptoristen in Riedisheim und Teterchen vor; die Regierung würde letzteren gewiss weitere Niederlassungen gewähren, wenn sie ihre Novizen in *Deutschland* (oben §. I 6) ausbilden liessen. Erfreulicher Weise fallen die deutschen und die franz. Interessen zusammen und decken sie sich vollständig in den *franz.* Missionären vom *hl. Geiste*, welche

den, an welcher reichsländische Priesteramtsbewerber die *akademischen* Grade gemäss Ordonnanz vom 25. Dec. 1830 erlangen könnten.

5) Die Errichtung einer kath.-theol. Fakultät in Strassburg[9]) würde keineswegs für die Zöglinge der Priesterseminare einen *Zwang* zu akademischen Studien bedeuten; denn unter allen Umständen würde der Bischof als *Vikare* und *Hülfspfarrer* auch schon lediglich aus dem *Priesterseminare* hervorgehende Geistliche verwenden können, da er zu diesen Aemtern Reichsangehörige *frei* ernennt. Wer allerdings eine der *staatlichen* Bestätigung unterliegende Ernennung zu einem höheren Kirchenamte anstrebt oder rascher vorwärts kommen will, würde sich bemühen müssen, gemäss der Ordonnanz v. 25. Dec. 1830 akademische Grade in Strassburg[9]) oder anderen *deutschen* Hochschulen zu erringen.

§. III. *Nationale Erziehung.*

1) Ueberzeugungstreue *Achtung der Staatsordnung* wird den Geistlichen gleichmässig von der Kirche wie von der bürgerlichen Gewalt zur Pflicht gemacht, regelmässig aber nur bei *Staats*angehörigen vorausgesetzt. Kirchengebete[1]) für die *Regierung* und den *Eid* der Treue[2]) kann man einem *Ausländer* kaum ansinnen; nur

---

für *Deutsch*-Ostafrika demnächst auf Drei-Aehren bei Colmar eine Missionsschule errichten wollen, und in den »Weissen Vätern« (Arch. f. K.-R. 71 S. 361 und 74 S. 325). Erklärlich erscheint, dass Els.-Lothringer sich lieber der Missionsschule letzterer in Trier zuwenden, als der Missionsschule der *Kapuziner* in Königshofen, da sich die Kapuziner noch in keiner einzigen *deutschen* Kolonie niedergelassen haben.

9) Auch die Erhebung des »theol. Instituts« in Strassburg (obige Anm. 8) zur kath. *Fakultät* ist mehr eine *Geld*-, als eine grundsätzliche Frage. Das Reichsland müsste nicht blos die Dienst- und Ruhegehälter der Professoren sowie die Kosten grösserer Konviktsräume, sondern auch mindestens das *Doppelte* des bisherigen Zuschusses für Stipendien (obige Anm. 5) aufbringen. Die Diöcesen können für all dies auch nicht einmal dasjenige zuschiessen, was sie etwa an Professorenstellen ersparen, reichten doch bisher die Mittel nicht einmal zur Anschaffung von Oefen in den Schlafsälen der Seminaristen! In den Lehrer- und in den Lehrerinnenseminaren, auch den Präparandenanstalten sorgte der *Staat* hiefür, leider aber noch nicht in den Priesterseminaren, die doch auch sein Eigenthum sind (obige Anm. 3).

1) *Geigel* 42, *Hinschius*, Staat u. Kirche 283, *Cassani*, Stato e chiesa 1880/81 II p. 530, Bull. eccl. d. Strassb. 1883 p. 200 u. 236, Statuta Synod. Met., 32, Mémorial du Grandduché S. Luxemb. 1887 p. 48.

2) In Belgien, Holland und Italien *schwört* kein Geistlicher der Regierung mehr Treue. In Elsass-Lothringen, Luxemburg und Frankreich leisten diesen Eid nur noch die *Bischöfe*. Die Pfarrer sind *gewohnheitsrechtlich*

*Staats*angehörigen pflegen Staatsgehälter gewährt zu werden. Als Seelsorger anerkennen daher [3]) Frankreich, Luxemburg [4]), Italien [5]) und Elsass-Lothringen [6]) nur Staats- oder *Reichsangehörige.*

2) Die reichsländische Regierung hat übrigens bisher eine Art *Freizügigkeit* (oben §. II A. 8) mit Frankreich noch anerkannt, indem sie auch *Optanten* und *Auswanderer*, die *franz.* Staatsangehörige geblieben oder geworden waren, als Pfarrer bestätigte, selbst wenn solche weder diese ihre Nationalitätenwahl zurückgenommen, noch um (Wieder-) Verleihung der deutschen Reichsangehörigkeit nachgesucht hatten [7]); auch sind immer noch Hülfspfarrer und Vikare *französischer* [8]) Staatsangehörigkeit im Reichslande thätig und

---

(D. Z. f. K.-R. IV S. 292 u. 305) hievon frei, trotzdem sie durch Art. 7 des *Konkordats*, den kath.-org. Art. 27 und den prot. 26 sowie 34 hiezu verpflichtet wären. Als Bürgschaft *nationaler* Erziehung galt der einjährige Freiwilligendienst; durch Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 wurden die *kath.* Theologen hievon befreit, so dass sie des Militärverhältnisses wegen nicht einmal mehr die Reife für die Obersekunda (oben §. II A. 8) nachzuweisen brauchten, falls sie vor dem Eintritt in's 20. Lebensjahr die Fachstudien im Priesterseminare beginnen, oben §. I Anm. 10b.

3) *Geigel* 32. Die *franz.* Regierung beseitigte rasch aus dem Elsass (de Boug, Ordonnances d'Alsace I p. 99, 140 u. 342, II 14, 485, 647 u. 793), der Grafschaft Nizza und den *vlämisch* sprechenden Norddepartements alle *fremdländischen* Welt- und Ordenspriester; Franziskaner und Jesuiten wurden von den franz. Königen in *deutsch*sprechenden Gebietstheilen nur unter der Bedingung geduldet, zugleich für die *Volks*erziehung im *national*-französischen Sinne mitzuwirken, vgl. J. d. C. d. Fabr. 1888 p. 261 u. 286.

4) Séance de la Chambre d. Députés d. Grand. d. Luxemb. 1884/85 p. 38, dagegen J. d. C. d. Fabr. belges IV p. 366 u. 375.

5) *Geigel*, Ital. St.-K.-R. 52 A. 1. Selbst in den *franz.* sprechenden Waldenser- und Aosta-Grenzthälern duldet Italien als Pfarrgeistliche nur *ital.* Staatsangehörige.

6) *Vering*, K.-R. 264; *Hinschius*, St. u. K. 350; *Friedb.*, Verf.-R. d. ev. Landesk. 84. Els.-Lothringen und Preussen begnügen sich mit der *Reichs*angehörigkeit (oben §. II A. 2). Dagegen verlangen Baden, Bayern, Oldenburg, Sachsen-Weimar und Württemberg von den Geistlichen die *Landes*angehörigkeit, *Richter*, K.-R. 8. Aufl. S. 644.

7) Akten des Obercons. A. B. 29 S. 68. Durch die *staatlich bestätigte* Bestallung werden Ausländer ohne Weiteres Reichsangehörige; es vertritt nämlich (§. 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, Ges.-S. III S. 304) »eine von der Regierung vollzogene oder *bestätigte* Bestallung für einen, in den *Kirchen*dienst aufgenommenen Ausländer die Stelle der *Naturalisationsurkunde.*«

8) Die Prüfung der Reichsangehörigkeit überliess Statthalter *v. Manteuffel* zumeist den Bischöfen selbst, was die Hülfspfarrer und Vikare anlangt. Von dem Wechsel in fraglichen Stellen erhält die Regierung lediglich Kenntniss durch die der Gehaltsanweisung zum Grunde zu legenden Vierteljahrsübersichten der bischöflichen Generalsekretariate (Ordinariate). Versehentlich kam es

staatlich besoldet, weil sie in Folge ihrer, staatlich *nicht* zu bestätigenden Bestallung nicht ohne Weiteres die Reichsangehörigkeit erlangten, solche eigens nachzusuchen aber versäumten.

3) Die Achtung der *Staatsordnung* bildet ebenso, wie die Gottesverehrung und sittliche Veredlung, einen Unterrichts- und *Erziehungs*gegenstand jeder öffentlichen wie Privatschule; der Staat duldet keine Unterrichtsanstalt, worin nicht »Religion, Sittlichkeit und *Gehorsam dem Gesetze* als für die Erziehung ton- und massgebend diejenige Richtung bestimmen und denjenigen Geist beherrschen, wonach der Unterricht in den einzelnen Fächern ertheilt und auch ausserhalb der Schulstunden sowie der Schulräume durch fortgesetzte Ueberwachung und Einwirkung seitens der Lehrer erziehlich ergänzt und gesellschaftlich vervollständigt wird. Frankreich überwacht und prüft deshalb gemäss Art. 21 des Unterrichtsgesetzes vom 15. März 1850 auch die geistlichen Schulen auf Uebereinstimmung mit der »*Staatsverfassung* (oben §. I A. 4).

4) Hauptsächlich dem Berichte *Thiers'* über den Entwurf des Unterrichtsgesetzes entnimmt *Dalloz*[9]) folgende Begründung dieser Staatsaufsicht:

---

namentlich 1880—1887 noch vor, dass die Bischöfe Priester anstellten, welche durch rechtsgültige Option oder Auswanderung oder deshalb, weil ihre Eltern aus dem *Innern* Frankreichs stammten und nur zeitweilig in den abgetretenen Gebietstheilen wohnten, Franzosen geblieben oder geworden waren. Wäre ein solches Versehen bei der Ernennung zum *Kantonal*pfarrer oder Domherrn mitunterlaufen, so hätte die *staatliche* Bestätigung genügt, es rückgängig zu machen. Für kaum nur 1/15 der Pfarrgeistlichen bedarf es jedoch solcher *staatlicher* Bestätigung; deshalb würde eine *eingehende* Feststellung der Reichsangehörigkeit wohl bei manchen Geistlichen zur unliebsamen Entdeckung führen, dass nicht nur die Aemter von Wallfahrtspriestern und *Klosterbeichtvätern*, sondern auch pfarrliche Verrichtungen von Ausländern wahrgenommen wurden und bezw. werden, welche die Behörden gutgläubig für Deutsche hielten. Die Zahl der *Kantonal*pfarrer wurde im Reichslande nur deshalb *nicht* weiter vermehrt, weil trotz der hiermit verbundenen Gehaltsaufbesserung und trotz oberhirtlicher Abmahnung von der Pfarrgeistlichkeit namentlich in der Presse hiegegen Bedenken erhoben worden waren.

9) »La nation avec son passé et son avenir, son génie, sa gloire, ses destinées.« *Dalloz,* Rép. méth. XXXIV p. 1373, N⁰. 113 s. v. »Organisation de l'instruction publique.« Hiernach leitet der Staat seinen Einfluss auf die Erziehung der Jugend aus dem Volkswohle und allgemeinen gesellschaftlichen Interessen ab, keineswegs aber aus der Zustimmung der Eltern oder aus einer, seitens der Familien ihm ertheilten Ermächtigung. Auch *gegen* den Willen des Vaters bringt der Staat dem Kinde eine sittlich-religiöse und *nationale* Erziehung bei; ebenso wenig als *religionslos*, darf jemand *vaterlandslos* oder unsittlich erzogen werden. Die religiös-sittliche Erziehung wird von der

»Nicht nur der *Familie*, sondern auch der *Gesellschaft* gehört »das Kind; bei dem Problem der Einrichtungsart des Unterrichtes »und der *Erziehung* handelt es sich darum, nicht (wie in Sparta und »im franz. Gesetze vom 29 Frimaire II) die *Familie* der *Gesellschaft* »zu opfern, sondern beiden einen entsprechenden Antheil zuzuweisen.

»Der Staat als Gesammtheit aller Bürger, welche leben, lebten »und *leben werden*, oder das Volk [9]) mit seiner Vergangenheit, Zu- »kunft, Grösse und *nationalen* Aufgabe, hat das unveräusserliche »Recht, für seine *Erhaltung* dadurch zu sorgen, dass das Kind zu »einem *Staatsbürger* (citoyen) erzogen wird, welcher, dem Gesetze »und dem *Staate* ergeben, gerne zur *Volksgrösse* und Wohlfahrt »(grandeur et prospérité nationales) beiträgt. Der *nationalen* An- »forderungen der Gesellschaft eingedenk, darf der Vater nicht sagen »wollen: »Ich erziehe meinen Sohn, wie *mir* beliebt«; dem Sohne »muss vielmehr *erziehlich* beigebracht werden, in Liebe der *grossen* »*Familie* des Vaterlandes zu dienen. Der Staat überlässt dem Vater, »die *Religion* und den wirthschaftlichen *Beruf* der Kinder zu be- »stimmen, kann deshalb aber nicht darauf verzichten, auch *für sich* »durch eigenartige Ausbildung des Gemüthes die heranwachsenden »Geschlechter *erziehen* und befähigen zu lassen, das ihnen anver- »traute wissenschaftlich-sittliche Kapital als Werkzeug für die Grösse »der *Nation* zu erneuern und zu vermehren.«

5) Die staatliche Schulaufsicht begnügt sich also nach dem *franz.* Rechte nicht mit der formellen Bewältigung der vorgeschriebenen einzelnen-*Lehr*gegenstände, vielmehr nimmt sie, über die eigentliche *Unterrichts*aufgabe hinausgreifend, zwar *nicht der Kirche*, wohl aber der *Familie* einen Theil der Erziehungsgewalt. Die Eltern für sich können der Staatsordnung gegenüber eine engherzig zurückhaltende oder widerstrebende Haltung straflos behaupten, keineswegs aber auch die nationale oder *nicht* nationale Richtung bestimmen wollen, wornach die Lehrer ihre Kinder zu erziehen hätten; denn die glühende Vaterlandsliebe und freudige Beobachtung der Staatsverfassung sind in den Lehr- und Unterrichtsstoff selbst der *Privat*schulen *zwangsweise* mitaufgenommen worden! Die Fernehaltung von *patriotischen* Schulfeierlichkeiten wird ebenso, wie ein

---

Kirche geregelt, geleitet und überwacht, sobald der Vater das Sonderbekenntniss seines Kindes bestimmt hat. Dagegen gestattet der Staat seinen Angehörigen nicht noch die nähere Bestimmung der *nationalen* Richtung, in welcher das Kind erzogen werden soll. *Welche* Erziehungsweise mit der Staatsordnung übereinstimmt, darüber nimmt der *Staat* für sich allein die Entscheidung in Anspruch.

sonstiges Schulversäumniss geahndet; eine geringschätzende Aeusserung der Schüler über das *Staats*oberhaupt und staatliche Einrichtungen gibt der Schulzucht ebenso, wie eine Verhöhnung der eigenen oder einer[10]) gleichberechtigten *Kirche*, Anlass zu Schulstrafen.

6) Eingeschärft hat der Kais. Statthalter in Elsass-Lothringen durch den Zusatzparagraph 10ª der Verordnung vom 16. Nov. 1887: »In *allen* Schulen sollen durch den Unterricht und die *Er»ziehung* Religion, Sittlichkeit, sowie die Achtung vor der *Staats»*ordnung und den Gesetzen gepflegt werden.« §. 12¹: »Wenn in »einer Schule bei dem Unterricht oder der *Erziehung* gegen die »*allgemeinen* Anforderungen des §. 10ª verstossen wird, oder die son»stigen staatlichen Anordnungen über Einrichtung und Lehrplan fort»gesetzt missachtet werden, so kann die Schule *ohne* vorgängige »Warnung geschlossen werden«[11]).

---

10) Bischof † Dr. *Stumpf* hat dem »Statut« vom 28. Januar 1888 »für die von der Diöcese Strassburg unterhaltenen höheren Schulen« eine »Dienstinstruktion« der Gymnasiallehrer beigefügt, deren §. 8, wie folgt, lautet: »So, »wie es sich von selbst versteht, dass der Lehrer Religion, gute Sitte, *Gesetz* »und *Ordnung im Staate* heilighält, so ist es auch seine besondere Pflicht, »diese Gesinnungen gleichfalls in der ihm anvertrauten Jugend zu nähren und »derselben in der Ehrfurcht gegen die kathol. Kirche, in der Friedfertigkeit »gegen die Genossen eines anderen Bekenntnisses, in der Liebe zum *Vaterland* »und in der Treue und Ergebenheit für S. M. den *Kaiser* ein Beispiel zu geben.« §. 9. Von leidenschaftlichen Parteibestrebungen hat er sich fern zu halten. §. 6. Alle wichtigeren Disciplinarfälle, sowie alles, was fortgesetzte *erziehende* Einwirkung erforderlich macht, hat er sogleich dem Direktor anzuzeigen.« Auch die bischöflichen Konvikte sorgen hiernach dafür, dass selbst bei den *Zerstreuungen* der Schüler nie die »für immer der *Vergangenheit* angehörenden Erinnerungen an das sprachlich näherstehende *frühere* Vaterland« wachgerufen werden. — Hierunter mögen mitunter *politische* Interessen leiden; *rein*kirchliche stehen aber hiebei *nie* auf dem Spiele.

11) Diese Verordnung (v. 16 XI 1887) ergänzt jene des Reichskanzlers vom 10 VII 1873 und erging auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1873: sie führt die geistlichen Schulen nicht *namentlich* oder *eigens* auf, umfasst aber gleichwohl *alle höheren*, wie niederen, öffentlichen wie *privaten* (oder »freien«, oben §. 1 A. 10) Unterrichtsanstalten ausnahmslos. Die 8 Arten der Schulen des »*niederen* Unterrichtswesens« sind in §. 2 bezeichnet; zum *höheren* Unterrichtswesen werden aber die Schulen gerechnet, worin Latein und Griechisch gelehrt wird, gleichviel ob die Schulen aus öffentlichen, aus Anstalts- oder Privatmitteln unterhalten werden. Die *kirchlichen* Oberbehörden haben die Unterstellung der bischöflichen (Pro-) Gymnasien unter den kais. Oberschulrath, das Gesetz vom 12. Febr. 1873 und die zum Vollzuge des letzteren ergangenen Anordnungen seit 15 Jahren stets anerkannt; begreiflicherweise begegnete aber die »*nationaldeutsche*« Erziehung in der Uebergangs-

§. IV. 1) *Rechtsträger der geistlichen Schulen* sind nach *kanonischem* [1]) Recht die einzelnen Schulen selbst als eigene piae causae, weil der *Bischof* alle zur Sicherung des Gottes-

---

zeit bei Eingeborenen noch einigen Anfeindungen, nicht aus kirchlichen, sondern aus rein politischen Gründen. Die *nationale* Erziehung ist dagegen längst gesichert und ausser Zweifel gestellt in Frankreich und Italien, selbst was die *fremdländischen* Sprachgebiete (obige A. 3 u. 5) anlangt. Auch in den, 1871 weiter mit Deutschland vereinigten Gebieten war es gerade die *Geistlichkeit*, welche, sich dem Einflusse wälscher Beamten- und Gesellschaftskreise entziehend, das *Deutschthum* stets hochhielt und den Jugend-*Religions*unterricht lieber in der *Mutter*sprache ertheilte.

1) D. Z. f. K.-R. IV S. 310, vergl. Arch. f. K.-R. 73 S. 191; seit 1520 muss jedoch in Belgien und seit 1666 in Frankreich (*Geigel*, fr. St.-K.-R. 66) vom Bischofe jeweils noch die *Staats*genehmigung eingeholt werden; insoweit diese Staatsgenehmigung nicht erholt wurde, haftet der *Bischof selbst* für alle Zusicherungen, welche er Namens einer nicht zu *Recht* bestehenden Anstalt ertheilt hat. Von persönlicher Haftung sind befreit lediglich die *innerhalb ihrer Zuständigkeit* handelnden Vertreter *rechtlich* anerkannter Anstalten. Mit *seinem* eigenen *ganzen* Vermögen ist also für ertheilte Zusagen haftbar der Obere eines Mannesklosters oder einer Genossenschaft *ohne Korporationsrechte*, selbst wenn er die Zusagen gut*gläubig* d. i. in der irrigen Voraussetzung gab, das von ihm verwaltete Zweckvermögen sei als gemeinnützige Anstalt anerkannt und alleiniger Gegenstand einer Zwangsvollstreckung, vgl. Pasicrisie belge 1884 II 352, 1890 III 10, *Hugenpoth* »de Kloosters« §. 42, *Geigel* 338. Dasselbe müsste von dem (kirchlichen) Oberen einer *staatlich* nicht als Rechtsperson anerkannten *geistlichen* Schule gelten, wenn er nicht im Auftrage einer *staatlich* anerkannten Verwaltung (wie der bischöfl. Tafel oder des Priesterseminars), sondern nur Namens dieser »Schule« Verträge abschlösse. Während die Gerichte *zum Nachtheile* der Geschäftsführer solcher staatlich nicht anerkannten Zweckvermögen und ihrer Erben eine persönliche Haftung in Anspruch nehmen, sind sie jedoch weniger geneigt, anderseits auch zum *Vortheile* der letzteren Klagen aus der Verwaltung des Zweckvermögens zuzulassen. Vermögensstücke nämlich, die jemand, gleichviel ob als geistlicher Obere oder als Vereinsmitglied oder sonst als Privatmann, äusserlich auf *eigenen* Namen, nach der thatsächlichen Feststellung des Oberlandesgerichtes aber nicht (animo domini) auf *eigene* Rechnung, sondern nur in der Eigenschaft eines Vertreters anderer (détenteur précaire) erworben und immer von seinem *Privat*vermögen getrennt gehalten hat, dürfen seitens der *Erben nicht* beansprucht werden, Kassation Paris 5. Juli 1841 in *Dalloz* Rép. méth. XIV s. v. »Cultes« N. 665 u. Journ. d. Cons. d. Fabr. belges I p. 235, Pasicrisie belge 1881 II 12, 1884 II 268, v. 1885 II 152, *Dalloz* 1891 II 177, *Schiappoli*, dir. eccl. fr. II 111 u. 129, *Geigel*, fr. St.-K.-R. 338 A. 5^b. Solche Vermögensstücke behalten als »*formelle* Eigenthümer« die übrigen *Ausschuss*mitglieder im Verwaltungsrathe der Schule u. s. w. (Pasicrisie belge 1883 II 171, v. J. d. C. d. Fabr. fr. 1886 p. 241, 1888 p. 17 u. 75), wenn solche ihnen vertragsmässig oder letztwillig zugewendet sind; oder sie gehören *kirchlichen* Anstalten, welche (wie die bischöfliche Tafeln, unten Anm. 6) zu religiösen

dienstes nöthigen Einrichtungen *bleibend* trifft, folglich auch Anstalten zur Erhaltung des Priesternachwuchses, ohne welchen der Gottesdienst in Frage gestellt wäre, derart errichtet, dass die *jeweiligen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle*, nicht aber persönlich seine *Erben*, für Erfüllung der bürgerlich-rechtlich diesbezüglich eingegangenen Verbindlichkeiten haften, anderseits dagegen auch Dritten gegenüber, welche zu Gunsten solcher Anstalten Zusagen ertheilt oder das Anstaltsvermögen benachtheiligt haben, klagbar auftreten [1]).

2) Belgien [2]) und Luxemburg anerkennen jedoch als diesbezüglichen Rechtsträger nur das *Priesterseminar* der Diöcese, Italien [3]), Holland [4]), Frankreich und Elsass-Lothringen ausserdem die [5])

Zwecken auch *allgemeiner* Art Vermögen erwerben dürfen, oder äussersten Falls dem *Staate* als »herrenloses Gut.« Die Kirche anerkennt übrigens weder den Staat, noch die Privaten als *Eigenthümer* religiösen Zwecken gewidmeter Vermögensstücke.

2) Belgien (*Lens* dons et legs I 304) und Luxemburg (*Eyschen*, St.-R. des Grossh. Luxemb. 1890 S. 196) verweigern nicht nur der *Diöcese* im Sinne der Bisthumsgemeinde, sondern auch der bischöflichen *Tafel* die Anerkennung, so dass unzweifelhafte Diöcesananstalten dort nur die Priesterseminare, Domkapitel und Domkirchen sind. Domkapitel (zumeist ohne Vermögen) und Domkirchen können zwar für Domsänger, -Kapellen und insbes. den Chordienst sorgen, nicht aber auch für den ganzen Bedarf der Priester- und Knabenseminare, bleiben also hier ausser Betracht.

3) *Geigel*, Ital. St.-K.-R. 116 A. 7; der Gesetzentwurf zum Vollzuge des Garantiegesetzes will die Bisthums*gemeinde* (Congregazione dioecesana) schaffen, ähnlich der bad. Landes*steuersynode* (Arch. f. K.-R. 69 S. 62 u. 277).

4) *Geigel*, Holl. u. belg. St.-K.-R. 91 u. 95, leider fehlt es an *ausdrücklichen* Gesetzesbestimmungen. Da in den Niederlanden der Diöcesanbedarf unschwer durch die Sammlung *freiwilliger* Beiträge aufgebracht wird, so besteht dort für Einführung *landes*kirchlicher Steuerzuschläge (»Akten des Oberkons.« 50 S. 78, Strassb. 1895) ebenso wenig Geneigtheit, als in den franz. und den reichsländischen Diöcesen.

5) Die *mensa episcopalis* (Arch. f. K.-R. 65 S. 71) bilden die mit der bischöflichen Würde verbundenen, dem jeweiligen Inhaber des bischöflichen Stuhles zur Nutzung zustehenden Güter, Renten und Kapitalien; hieraus bestreitet der Bischof die gesammten Ausgaben der Bisthumsverwaltung und der vom *Bisthume* unterhaltenen Anstalten, soweit hiefür nicht *eigene* Einnahmen eingehen. Aus dem Ertrage des Tafelgutes zahlt also der Bischof die Bezüge seiner Weihbischöfe, Koadjutoren (*Friedberg*, K.-R. 3. Aufl. 474 A. 7, 473 A. 26), Generalvikare, auch aller Beamten seines Officialats und seiner sonstigen Gerichts- u. Regierungsbehörden (Ordinariat, Sekretariat, Konsistorium, Kanzlei etc.), endlich die sächlichen Ausgaben all dieser Behörden, insoweit hiefür nicht Taxen oder aus Staats- bezw. Stiftungsmitteln Gehälter bezw. sonstige Vergütungen flüssig werden. Nur in Italien (*Geigel*, Ital. St.-K.-R. 106 u. 108), Spanien, Portugal, Oesterreich-Ungarn, Bayern und einigen deutschen Staaten (*Vering*,

bischöfliche Tafel und endlich das[7]) *Knabenseminar*; die Diöcese[8]) selbst als Gesammtheit der Katholiken innerhalb des Bisthums oder

---

K.-R. 572, *Friedberg*, K.-R. 450) hat die bischöfliche Tafel noch Anspruch auf das subsidium charitativum, das cathedraticum und die procurationes, *nicht* mehr aber nach franz. R. (J. d. C. d. Fabr. 1884 p. 71); doch wird regelmässig den Generalvikaren, im Reichslande auch den Koadjutoren bezw. Weihbischöfen, ein Staatsgehalt, ferner eine Pauschvergütung für's bischöfliche Sekretariat von Regierungswegen gewährt. Oft stehen zur eigentlichen Bisthums*verwaltung* auch staatlich oder aus eigenen Pfründen besoldete Domherren und -*Kapläne* dem Bischofe mit zur Verfügung. Die weiter nöthigen Beamten muss sich jedoch der Bischof erforderlichen Falls auf Kosten des *Tafelguts* selbst halten.

Von den Diöcesananstalten besitzen eigenes Vermögen regelmässig nur die Domkapitel, die Seminare, die geistlichen Versorgungshäuser (J. d. C. d. Fabr. 1880 p. 273, 1884 p. 175, *Geigel*, fr. St.-K.-R. 245) und die Domkirchen; mitunter haben die bischöflichen Tafeln ihre »Ueberschüsse — namentlich in Italien — den Domkirchen mitabzugeben, auch zur Instandhaltung der Seminare (*Geigel*, ital. St.-K.-R. 106), soweit nämlich diese Diöcesananstalten fraglichen Bedarf nicht aus eigenen oder sonstigen Einnahmen decken können.

Vom Jahresertrage der bischöflichen Tafel behält zur eigenen *freien* Verwendung der Bischof für sich regelmässig nur den *Rest*, welcher ihm nach Bestreitung des Bedarfs der Bisthumsverwaltung und der Diöcesananstalten übrig bleibt.

Oft bleibt, namentlich in Frankreich, Luxemburg und den deutschen Rheinlanden, hievon *nichts* übrig, indem der Tafelertrag bei Weitem nicht für obigen Bedarf ausreicht; deshalb gewährt der Staat konkordatmässig den Bischöfen einen *festen* Gehalt, woraus sie für den Bedarf der Diöcesananstalten Zuschüsse *nicht* zu leisten brauchen. Den Fehlbedarf der Diöcesananstalten decken alsdann regelmässig die Gläubigen durch *freiwillige* Beiträge (obige A. 4 und unten §. IV A. 8). Innerhalb des franz. Rechtsgebietes gibt's wohl kaum eine Diöcese, deren Bedarf *ohne* solche Sammlungen aufgebracht werden könnte, mit anderen Worten: *nirgends* reichen die stiftungsmässigen oder bleibend gesicherten Einnahmen der bischöflichen Tafel auch nur für die mit der bischöflichen Würde oder der Bisthumsverwaltung verbundenen *ordentlichen* Ausgaben aus (»*Pädagogisches Wochenbl.*« d. Prof. Stengel, Marburg a. L. 1895, N. 42 S. 329). An und für sich würde daher nirgends dem Bischofe eine Einnahme zur *eigenen* freien Verfügung oder zur Erhöhung seines festen Gehaltes aus dem Tafelgute zukommen, wenn nicht letzterem Schenkungen oder Vermächtnisse mit der *ausdrücklichen* Bestimmung zugewendet werden könnten, dass der Ertrag hiervon, z. B. von einem *Sommer*aufenthalte, (welchen selbst Italien als unentbehrlich beibehielt, *Geigel*, ital. St.-K.-R. 108) nicht zu anderen Ausgaben, sondern ausschliesslich für den *persönlichen* Bedarf des Ordinarius verwendet werden solle. Stets sind die einzelnen Vermögensstücke des Tafelgutes vorweg zu denjenigen Zwecken zu verwenden, für welche sie von den betreffenden *Wohlthätern* gestiftet wurden; eine Wallfahrt, welche aus eigenen und aus Sammelgeldern die bischöfliche Tafel errichtet hat, darf daher nicht ohne Weiteres in ein Versorgungs- oder Besserungshaus bezw. in eine geistliche Schule umgewandelt werden. Anderseits würde aber auch der Bischof eine Brüder- oder eine freie höhere Schule, wenn

als Bisthumsgemeinde wird von keinem dieser Staaten, auch nicht in Rhein-Bayern, -Hessen und -Preussen mehr anerkannt, unter »Diöcese« [6]) rechtlich vielmehr nur die »*bischöfliche* Tafel« verstanden.

---

die Mittel ausdrücklich nur hiefür gesammelt worden waren, nicht ohne Weiteres dem Priesterseminare überweisen können. *Staatlich* werden diese *einzelnen* Stiftungszwecke der Liegenschaften oder Kapitalien nur dann geschützt, wenn die Staatsgenehmigung zur Annahme der Freigebigkeit oder zum Erwerbe des Stamm- und Grundvermögens blos mit Hinsicht auf fraglichen, *ausdrücklich* betonten *Zweck* (*Lanwers* Code 1866 p. 214 u. 343, *Geigel*, fr. St.-K.-R. 65 A. 8[b]) ertheilt worden war; andernfalls bilden die einzelnen, wenn auch kirchlich zu verschiedenartigen Bestimmungen gewidmeten Vermögensstücke der Tafel nur *eine* grosse Masse (universitas rerum), aus welcher *alle* bürgerlich-rechtlichen Verpflichtungen der Bisthumsverwaltung gleichmässige Deckung zu finden haben.

6) Noch S. 244 der 1. Aufl. meines franz. St.-K.-R. hatte ich versucht, die Rechtspersönlichkeit der *Diöcesen* auf Grund der franz. Rechtsprechung von 1874 aufrecht zu erhalten, worin mir auch *Meurer* (hl. Sachen II 387) zur Seite steht. Allein mindestens seit 1880 wird weder von den Gerichten, noch von den Regierungen innerhalb des Gebietes des franz. St.-K.-R. die Diöcese als neben der *bischöflichen Tafel* bestehende oder besondere Anstalt mehr anerkannt. *Dalloz*, Rép. meth., Supplément s. v. »Cultes« No. 310 p. 535. »Les *diocèses* n'ont pas de personalité civile«, ebenso Pasicrisie belge 1861 II 128 (1878 I 274 u. II 97, 1887 II 106 u. 126), *Dalloz* 1880 III 65, 1875 III 86, Journal d. Cons. d. Fabr. 1884 p. 25, 1890 p. 92, *Scaduto* dir. eccl. I p. 266.

Schon das franz. Min.-Circ. vom 18. April 1862 führt die »*Bisthümer*« nicht unter denjenigen Verbänden oder Anstalten auf, welchen Freigebigkeiten zugewendet werden können, gestattet jedoch dem Bischofe, wenn dem »Bisthum« ein Vermächtniss zufällt, das Seminar, das Domkapitel, die Domkirche oder die sonstige ausdrücklich vom Staate anerkannte Stiftung zu bezeichnen, damit der betreffenden *Einzel*stiftung oder Sonderanstalt die Annahme-Ermächtigung ertheilt werden könne; *Lenz* meint Dons et legs I 304 u. 324, schon der *Erblasser* selbst müsse die betreffende Diöcesananstalt bezeichnet haben, wenn auch nicht gerade der amtliche Name derselben angegeben zu sein brauche; ähnlich *Giron* droit adm. belge I 367.

Wenn die *bischöfliche Tafel* (*Geigel*, franz. St.-K.-R. 130 u. 258) *nur* zur Annahme solcher Zuwendungen ermächtigt würde, welche *ausschliesslich* der Erhöhung des Pfründeneinkommens oder der Vermehrung der bischöflichen Civilliste dienten (»concourant directement au but en vue duquel la mense épiscopale a été reconnue«, J. d. C. d. Fabr. 1886 p. 341), so würden alle, nicht ausdrücklich als *eigene* Rechtspersonen vom Staate anerkannten Diöcesananstalten schwer darunter leiden müssen, dass nicht mehr auch die *Diöcese* für sich die staatliche Anerkennung als Rechtsperson besitzt. *Béquet*, de la personalité civile des diocèses p. 72.

Die *franz.* Regierung war allerdings nicht immer geneigt, der *bischöflichen Tafel* einen Grunderwerb für *fakultative* Diöcesanzwecke zu gestatten, selbst wenn hierzu die Mittel aus Sammlungen aufgebracht waren (J. d. C. d.

3) Die franz. Ordonnanz vom 5. Okt. 1814[7]) anerkennt als (Art. 7) »zur Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen »be-

Fabr. 1884 p. 214, 1886 p. 225 u. 341, 1890 p. 92 = App. Grenoble 8 IV 1889); auch Belgien und Luxemburg versagten schon deshalb die Mitwirkung hiezu, weil sie (obige Anm. 4, *Giron* dr. adm. belge I 367, dagegen J. d. C. Fabr. 1889 p. 116 und Kass. Paris 8. Febr. 1837) das franz. Dekret v. 6. Nov. 1813 als nur (»au delà des Alpes«) für Norditalien erlassen annehmen und deshalb überhaupt weder eine »Diöcese«, noch eine »bischöfliche Tafel« anerkennen wollen.

Dagegen wurden im *Reichslande* die *bischöflichen Tafeln* gerne ermächtigt zur Annahme von Freigebigkeiten und zum Grunderwerbe nicht blos für den Inhaber des bischöflichen Stuhles und zur Aufbesserung seiner finanziellen Stellung, sondern namentlich auch für sächliche Zwecke, welche weniger im Interesse einer bestimmten Kirchenfabrik liegen, als *allgemeinen Diöcesan*bedürfnissen entsprechen, wie Wallfahrten, Kapuzinerklöster, geistliche Schulen, und diöcesangeschichtliche Denkwürdigkeiten (z. B. St. Leo-Kapelle und Spital Egisheim). Wie in Frankreich, Holland und Italien, wird auch im Reichslande unter der »*Diöcese*« oder dem Bisthume, der Bisthums- oder bischöflichen Verwaltung, soferne es sich um *Vermögensrechte*, Anstalten, eingegangene Verbindlichkeiten oder angenommene Zusagen handelt, die rechtlich durch den *jeweiligen* Bischof zu vertretende allgemeine Vermögensmasse oder mensa episcopalis verstanden (vgl. obige A. 5, *Leoni-Mandel*, Verw.-R. v. Els.-Lothr. 1895 S. 292, »évêchés *ou* menses épiscopales« *Dalloz* 1893 I 513 u. 1894 II 157, v. 1875 IV 138 A. 1).

Hat sich der *Bischof* von der Gemeinde eine Gebäudewidmung für eine geistliche Schule versprechen lassen, so klagt sein Amtsnachfolger Namens des *bischöflichen* Stuhles oder der Tafel auf Vertragserfüllung, Kassation Paris 23. April 1883, J. d. C. d. Fabr. 1884 p. 15, *Dalloz* 1884 I 251, *André* III 162; anderseits würde aber auch nur das bischöfliche *Amt*, das vermögensrechtlich *mensa* episcopalis heisst, für Verpflichtungen haften, welche der Inhaber oder Vertreter eines bischöflichen Stuhles nicht für seine eigene Person, sondern zu »Lasten des Diöcesanvermögens«, für die »Diöcese« oder »mit Haftungsübernahme für die Nachfolger auf dem Bischofssitze« eingegangen hat.

Die betreffenden Bischöfe haften alsdann *nicht*, wie (obige Anm. 2 u. 4) in Luxemburg und Belgien, wo dem bischöflichen Amte die Rechtspersönlichkeit jetzt noch nicht zuerkannt ist, *persönlich*, also auch nicht mit ihrem Staatsgehalt und sogar ihrem ganzen Vermögen; die Gläubiger können sich vielmehr nur an das Vermögen des Bisthums, der »Tafel« oder des *bischöflichen Stuhles* halten.

Zu diesem Vermögen gehören nur die vom *Bischofe* selbst oder durch seine Beamten in *seinem* Namen dienstlich verwalteten Liegenschaften, Fahrnissstücke und Kapitalien, gleichviel ob sie auf den Namen des Bischofs selbst, der Tafel, des Stuhles, der Diöcese, der Bisthumsverwaltung, oder der betreffenden bischöflichen Kommission bezw. Behörde eingetragen stehen. Dagegen dürften *nicht* auch Gegenstand einer gegen das *Bisthum* oder die *bischöfliche Tafel* erkannten Zwangsvollstreckung sein die *Sammelgelder* und aus

fähigt« ausdrücklich (Art. 5) »in jedem Regierungsbezirke (départe»ment) nur *eine* geistliche Schule für den *wissenschaftlichen* Unter»richt (oben §. I 3) zum Eintritt in's Priesterseminar bestimmter »Zöglinge« [7]). Das *Staatsoberhaupt* würde von sich aus durch eine allgemeine Verordnung oder durch einen Einzelerlass das Verbot, einer *zweiten* geistlichen Schule im Regierungsbezirke die Rechtspersönlichkeit zu ertheilen, zurücknehmen können; denn auf einer ausdrücklichen *Gesetzes*vorschrift beruht dieses Verbot nicht. Letzteres stünde auch dem bischöflichen Gymnasium zu Strassburg und Zillisheim schon deshalb nicht entgegen, weil solche nicht im *nämlichen* Regierungsbezirke liegen.

---

solchen erworbenen Sachen, welche nicht allgemein zur Deckung des Fehl- oder Mehrbedarfs des Bisthums, sondern ausdrücklich nur für einen ganz *bestimmten* Zweck erhoben bezw. mit *staatlicher* Genehmigung angeschafft worden sind (vgl. jene 1/2 Million Fr. zum *Wiederaufbaue* der St. Martin-Basilika in Tours, J. d. C. d. Fabr. 1884 p. 214, oder für die »institution libre« zu St. Dizier, 1886 p. 341), noch kaum solche Sammelfonds, welche Geistliche oder auch weltliche Comités von sich aus, nicht kraft bischöflichen Auftrags bilden und verwalten, selbst wenn solchen eine *bestimmter* präcisirte Zweckbestimmung fehlt. Letzteren Falles handelt es sich wohl noch nicht um *öffentliche* Fonds oder *staatlich* mitzuüberwachendes Zweckvermögen einer kirchlichen Anstalt, sondern vorerst mehr nur um *Privat*vermögen, J. d. C. d. Fabr. 1886 p. 254, 1889 p. 74, 1884 p. 309, vgl. übrigens *Geigel*, fr. St.-K.-R. 130 A. 12, *Dalloz* 1885 II 212 = *Sirey* 1886 II 59. Im *nicht*amtlichen Theile führt d. Strassb. Diöcesanblatt 1890 S. 218 ein, von einem *besonderen* Verwaltungsrathe geleitetes »*Diöcesanwerk* zur Heranbildung künftiger Priester« mit einem Vermögen von 130,000 ℳ auf, herrührend von jährlichen u. ausserordentlichen *Vereins*beiträgen und grösseren Schenkungen der Geistlichen. Der Schatzmeister solcher oeuvres diocésaines wird regelmässig vom Bischofe ernannt, ebenso der mit der Leitung der Sammlungen betraute Geistliche. Weit mehr Vermögen besitzen solche »Diöcesanwerke« in Belgien.

7) G.-Samml. II. S. 358. Das Bisthum Metz umfasst nur *einen* Regierungsbezirk, dürfte also eigentlich nur *ein* Knabenseminar mit eigener Rechtspersönlichkeit besitzen; doch ist das zu Bitsch gewisser Massen nur an Stelle desjenigen zu Finstingen (oben §. I A. 9) getreten, welches, weil vor 1871 zu einem *anderen* Département gehörend, die juristische Persönlichkeit besass. Leider ging der bischöflichen Schule zu Bitsch das über 160,000 ℳ betragende Vermächtniss *Thomas* (Arch. f. K.-R. 73 S. 401 Ziff. 1) verloren, weil weder die bischöfliche Tafel, noch das Priesterseminar die Staatsgenehmigung zur Annahme nachgesucht hatten, — ein Beweis, wie nöthig die rechtliche Klarlegung des Bestandes oder der Rechtsträger solcher Diöcesananstalten ist.

Die fortdauernde Rechtsfähigkeit der *kleinen* Seminare verfechten *Meurer*, hl. Sachen II 391 und *Geigel*, franz. St.-K.-R. 273, *dagegen* holl. und belg. St.-K.-R. 95, *Pilette* 172, *Giron* droit adm. belge I 365 und Kassationshof Brüssel 4 XII 1865, vgl. *Dalloz* 1892 II 519.

4) Nur als tridentinische oder konkordatsmässige »*kleine* Seminare« anerkannte die Ordonnanz vom 5. Okt. 1814 *geistliche* Schulen mit eigener Rechtspersönlichkeit; denn ihre Bestimmung liegt lediglich im Unterrichte »zum Eintritt in's Priesterseminar bestimmter Jünglinge«; für die gleichzeitige Vorbereitung solcher jungen Leute, die zum Voraus auf den Eintritt in den *geistlichen* Stand verzichten und nur einem *weltlichen* Berufe sich zuwenden wollen, sind die Schulen im Sinne der Ordonnanz vom 5. Okt. 1814 schon deshalb nicht bestimmt, weil schon von frühester Jugend an die Zöglinge des geistlichen Standes statt der für *alle* gebildeten Berufsstände gemeinsamen, allgemein wissenschaftlichen Vorbildung einen eigenartigen, nur für ihren Beruf berechneten Unterricht, losgelöst vom *weltlichen* Umgange (oben §. I A. 3) und thunlichst von allen bürgerlichen Beziehungen, erhalten sollen.

Derartige rein geistliche Schulen sind (oben §. I 7 u. 8) die »bischöflichen Gymnasien« zu Strassburg und Montigny längst *nicht* mehr, wenn ihnen auch in den bischöflichen Statuten (oben §. I A. 8) zugleich (zumeist jedoch nur in Klammern) die Bezeichnung »Knabenseminar« mitbeigelegt wird.

5) Durch die Schliessung bezw. Verweltlichung der Knabenseminare ist das ihnen gewidmete Zweckvermögen nicht herrenlos geworden; zwar kann dasselbe nicht mehr genau nach der Bestimmung, wofür es nach der Absicht der Vermächtniss- oder Schenkgeber dienen sollte, Verwendung finden, doch entspricht es allgemeinen Rechtsvorschriften, dass der Stiftungsertrag jetzt den Konvikten (oben §. I A. 12[a]) der bischöflichen (Pro-) Gymnasien als denjenigen geistlichen Unterrichts- bezw. *Erziehungs*anstalten zufliesst, welche dem ursprünglichen Stiftungszwecke am nächsten stehen.

Allein daraus, dass in Ermanglung einer anderweiten möglichen Verwendungsart das Vermögen der früheren Knaben- oder kleinen Seminare den *bischöflichen Gymnasien* zufliesst, folgt keineswegs, dass kraft einer Universalsuccession diese bischöflichen Gymnasien an die Stelle der petits séminaires getreten und in den Besitz *eigener* Rechtspersönlichkeit gelangt sind. Die Rechtspersönlichkeit der kleinen Seminare ist nicht erloschen, sondern schlummert fort, bis sie (oben §. I 1) als rein tridentinische oder konkordatsmässige *geistliche*[9]) Pflanzschulen mit ausschliesslich geistlichen Lehrern und unter ausschliesslich geistlicher Leitung etwa wieder erwachen. Die bischöflichen Gymnasien sind inzwischen weiter nichts, als Anstalten des Bisthums oder der[5]) *bischöflichen* Tafel unter der Verwaltung[8])

des Bischofs, nicht aber *eigene* Diöcesanstiftungen oder besondere Rechtspersonen.

---

8) Nach aussen vertritt *rechtlich* nur der Bischof oder sein gesetzlicher Vertreter die Tafel und alle Einzel-Unternehmungen letzterer; nichts hindert ihn jedoch, für die betreffenden Anstalten *eigene* Ausschüsse zu bilden; nur gilt der Beschluss letzterer blos dann, wenn der Bischof oder sein Vertreter solchen sich angeeignet oder zum seinigen erhoben hat. Statt einen *besonderen* Ausschuss eigens für eine geistliche Schule niederzusetzen, kann der Bischof auch sein ständiges Rathskollegium oder eine sonstige, kraft staatlicher oder kirchlicher Vorschrift bestehende Behörde mit der Wahrnehmung der diesbezüglichen Verwaltungsbefugnisse der bischöflichen Tafel betrauen. Hiebei kommen insbesondere auch in Betracht: a) der *Verwaltungsrath* für das Priesterseminar zufolge kais. Dekrets vom 6. Nov. 1813 (*Geigel* 273, holl. und belg. St.-K.-R. 93), welcher von Rechtswegen zugleich die Knabenseminare vertritt und mitunter seitens des Bischofs auch mit der Verwaltung bischöflicher Gymnasien oder collèges libres beauftragt ist, und b) der *Aufsichtsrath* für das Priesterseminar zufolge des tridentiner Kirchenraths S. 23 c. 18 de ref., nämlich ein vom Bischofe ernannter Domherr, ein vom Domkapitel ernannter Domherr, ein vom Bischofe ernannter Pfarrer, endlich ein Pfarrer, welchen die Pfarrer am Diöcesanhauptorte — oder zufolge bes. Uebung — Acta S. Sedis XII 492 — die Dekane — aus ihrer Mitte wählen, Arch. f. K.-R. 66 S. 193, 194 u. 196 A. 11, *Geigel*, Ital. St.-K.-R. 117, Bull. eccl. d. Strassb. 1883 p. 178. Letzterer *Aufsichtsrath*, welcher bisher nicht immer regelmässig berufen ward, sondern oft nur ein Scheinleben führt, greift zwar nicht beschlussförmig ein, sondern wirkt nur mehr begutachtend oder berathend mit; gleichwohl bietet diese vom Kirchenrathe angeordnete geschäftliche Betheiligung der *Pfarrgeistlichkeit*, von deren Opferwilligkeit (oben §. IV A. 5 u. 6, Schluss) die Aufbringung des Fehlbetrags regelmässig abhängt, ihr zugleich eine gesetzliche Handhabe zur Wahrung ihrer Interessen (oben §. II A. 8, III A. 8 und 11) namentlich bei der finanziellen Ueberwachung der geistlichen Bildungsanstalten.

9) Mülh. »Volksfreund« 15 IX 95 N⁰ 37 S. 294. »Beim Abschiede von »den geistl. Exercitien im *kleinen Seminare* von Zillisheim sprach (Reichs»tagsabgeordneter) *Winterer* den Wunsch aus, es möge der kath. Kirche ver»gönnt sein, ihre Priester *selbst* zu erziehen« u. s. w. Inzwischen hat das kais. Ministerium bedingungsweise auch in Bischenberg (oben S. 435) Redemptoristen wieder zugelassen, Gasöfen im Pr.-Seminare (S. 436) setzen, auch dem bischöfl. Progymnasium Zillisheim eine Untersekunda anreihen lassen.

XIX.

Gerichtskostenfreiheit für die Kirche in Preussen.

Mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Porsch* in Breslau.

In der Preussischen Gesetzsammlung (1895. Seite 203 folgende) ist ein neues Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 veröffentlicht worden. Dasselbe enthält folgende für die Kirche und ihren Rechtskreis interessirende Bestimmungen:

§. 8.

Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit:

1. Der Fiscus des Deutschen Reichs und des Preussischen Staates, sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in blossen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten;
3. alle öffentlichen Volksschulen;
4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Caplaneien, Vicarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatsmässige Ausgabe einschliesslich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Niessbrauchs, nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Theil verhältnissmässig fallenden Kosten zu tragen;
5. Militärpersonen für gewisse letztwillige Verfügungen;
6. Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Corporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher

solchen Unternehmungen z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürger-Rettungsinstituten, gemeinnützigen Actienbaugesellschaften u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Die einem Betheiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Betheiligten zum Nachtheile gereichen.

§. 9.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baaren Auslagen. Bei den besonderen Anordnungen über die Kostenfreiheit bei der ersten Anlegung der Grundbücher behält es sein Bewenden.

Die Motive zu §. 8, der unverändert nach dem Entwurf von beiden Häusern des Landtags angenommen worden ist, lauten:

Die Vorschriften des §. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 über die *subjectiven* Gebührenfreiheiten gelten gemäss §. 5 des Gesetzes vom 21. März 1882 (Gesetzsamml. S. 129) im ganzen Umfange der Monarchie. §. 8 hält dieselben im Wesentlichen aufrecht. Die in Ziffer 4 vorgenommene Aenderung — Ersetzung des Zeugnisses der kirchlichen Behörden durch ein Zeugniss der zuständigen Staatsbehörde — beruht auf Artikel 23 Ziffer 5 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 125) bezüglich der evangelischen Kirche, sowie auf §. 51 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 241) und §. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 149) bezüglich der kathol. Kirche. Mit Rücksicht auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Entscheidungen Bd. 21. S. 431) sei ausdrücklich hervorgehoben, dass nach der Absicht des Entwurfs die den Kirchen gewährte Gebührenfreiheit den Kirchengemeinden allgemein zukommt und denselben auch dann zusteht, wenn die Kirchengemeinde nicht als Vertreterin des Kirchenguts handelt. Die nähere Bezeichnung solcher Privatunternehmungen, welchen wegen ihrer Gemeinnützigkeit Gebührenfreiheit zu gewähren ist, überlässt Ziffer 6 besonderen Gesetzen. Es entspricht dies dem bestehenden Zustande, da auch nach §. 4 Ziffer 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 zur dauernden Gewährung von Gebührenfreiheiten die in Inanspruchnahme der Gesetzgebung erforderlich war; von einer Aufnahme der dort dem Finanzminister gewährten Befugniss zur vorläufigen Bewilligung von Gebührenfreiheiten ist Abstand genommen worden, da ein Bedürfniss für solche vorläufige Bewilligungen nicht hervorgetreten ist.

Die Aufzählung der subjectiven Gebührenfreiheiten in §. 8 ist eine erschöpfende, so dass alle darin nicht erwähnten beseitigt sind.

Zu §. 9, insoweit er hier interessirt, sagen die Motive:

Auch in gebührenfreien Angelegenheiten kann der Staat nicht auf die Erstattung der ihm erwachsenden baaren Auslagen verzichten. Absatz 1 des §. 9 stellt daher in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte (§. 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. März 1882) die Regel auf, dass die Gebührenfreiheit nicht von der Zahlung der baaren Auslagen entbindet.

Eine Ausnahme erleidet diese Vorschrift bei der ersten Anlegung der Grundbücher, indem hier zur Erleichterung der Einführung der Grundbücher in einzelnen Einführungsgesetzen nicht blos Befreiung von Gebühren, sondern auch Befreiung von baaren Auslagen gewährt ist. Diese Vorschriften sollen unberührt bleiben. Eine weitere Ausnahme bezüglich des Verfahrens der Zwangserziehung wird in §. 95 Absatz 2 aufrechterhalten.

Im Abgeordnetenhause entstand über die angezogenen Paragraphen gar keine Discussion. Im Herrenhause bemerkte der Berichterstatter Geheimrath Dr. *Dambach* (Stenogr. Ber. 1895. S. 233. Sitzung vom 17. Mai):

Meine Herren, der §. 8 enthält die sogenannten subjectiven Kostenbefreiungen. Da finden die Herren unter Nr. 4, dass von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind: alle öffentlichen Gelehrtenanstalten und Schulen, *Kirchen*, Pfarreien u. s. w. Es ist in dieser Beziehung nun zweifelhaft geworden, ob die Kirchen blos insoweit befreit sind, als sie die Vertreter des Kirchengutes sind, oder ob die Befreiung sich auf die Kirchengemeinden im Allgemeinen bezieht; und zwar ist dieser Zweifel entstanden durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts. Die Königliche Staatsregierung hat erklärt, dass die Befreiung sich auf die Kirchengemeinden beziehe, auch wenn sie nicht Vertreterinnen des Kirchengutes seien. In Ihrer Commission ist derselbe Zweifel aufgestiegen, und man hat gemeint: da hier in dem Gesetze »Kirchen« steht, so sei es möglich, dass die Judicatur ausführe, die Kirchengemeinden hätten die Gebührenfreiheit nicht allgemein. Die Königliche Staatsregierung hat aber in der Commission ausdrücklich erklärt, dass auch, soweit die Kirchengemeinden nicht etwa Vertreter des Kirchengutes seien, sie exempt wären von den Gerichtskosten; es ist daher von Ihrer Commission beschlossen, dies hier im Plenum zum Ausdruck zu bringen, damit, wenn die Frage etwa später zur Ent-

scheidung komme, man wisse, welche Meinung bei der Berathung herrschend war, und welche Auffassung die Königliche Staatsregierung habe.

Es kam dann in demselben Paragraphen noch zur Frage, was unter »Schulen« zu verstehen sei, ob hierunter auch die Schulgemeinden zu subsumiren seien oder ob das Wort »Schulen« im engeren Sinne zu verstehen sei. Man erklärte in der Commission, dass man dies der Judicatur überlassen wolle; die Königliche Staatsregierung fasse die Schulen ebenfalls als Schulgemeinden auf.

Das habe ich nur im Namen der Commission hier zu erklären, damit, wie gesagt, bei späteren Fragen man wisse, welche Auffassung das Herrenhaus gehabt habe.

Das Wort hiezu wurde nicht weiter verlangt.

XX.

Der von den Abg. Bachem und Rören beantragte Entwurf eines preussischen Gesetzes,

betr. die Anlage confessioneller Begräbnissstätten.

I. Unter dem 10. Februar 1895 brachten die Abg. Dr. *Bachem* und *Rören* und 91 andere Centrumsabgeordnete den nachstehenden Gesetzentwurf ein:

»Die Kirchengemeinden der anerkannten Religionsgesellschaften haben im ganzen Umfange der Monarchie das Recht, auf ihre Kosten Begräbnissstätten für ihre Confessionsangehörigen zu errichten.«

»*Gründe.* In dem ganzen Umfange der Preussischen Monarchie mit alleiniger Ausnahme desjenigen Theils der Rheinprovinz, in welchem das französische Recht gilt, vielleicht auch noch mit Ausnahme einiger anderen kleineren Gebietstheile haben auf Grund der betreffenden Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts oder verwandter Bestimmungen die anerkannten Religionsgesellschaften das Recht, Begräbnissstätten confessioneller Art nur für ihre Confessionsgenossen zu errichten und sind thatsächlich im Besitz solcher Begräbnissstätten.

Im *Gebiete des französischen Rechtes* bestehen, zum grossen Theil in Folge der im Anschluss an die Gesetzgebung der französischen Republik stattgefundenen Verwandlung alter confessioneller Kirchhöfe in communale, theils auch in Folge von Neuanlage communaler Kirchhöfe, an sehr vielen Orten communale Kirchhöfe, für die sämmtlichen Angehörigen einer Civilgemeinde ohne Rücksicht auf Religion oder Confession bestimmt. Neben diesen communalen Kirchhöfen bestehen aber auch in manchen Orten Kirchhöfe confessioneller Art, sowohl im Besitz von protestantischen wie von katholischen Kirchengemeinden. Namentlich hat sich eine grössere Zahl von jüdischen Kirchhöfen erhalten. Dagegen hat eine neuerliche Rechtsprechung des Reichsgerichtes auf Grund von Bestimmungen aus der Zeit der französischen Republik zu Anfang dieses Jahrhunderts entschieden, dass in diesem Gebiet die *Neuerrichtung confessioneller Kirchhöfe nicht zulässig* sei. Demgemäss sind die Anträge von Kirchengemeinden, sowohl von katholischen wie von protestantischen, ihnen die Anlage confessioneller Kirchhöfe zu gestatten, seit längerer Zeit von der Verwaltungsbehörde stets abgelehnt worden.«

»Der Gesetzentwurf bezweckt, dieser verschiedenen Behandlung ein Ende zu machen, und überall dieselben Grundsätze in Sachen der Kirchhöfe einzuführen, welche seit langer Zeit zur vollen Zufriedenheit beider Confessionen und ohne irgend welche praktische Schwierigkeiten im Gebiet des Preussischen Allgemeinen Landrechtes herrschen.«

»Es ist selbstredend, dass die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über Begräbnissstätten, namentlich die sanitätspolizeilichen, so wie dieselben für die bestehenden confessionellen Kirchhöfe im Gebiet des Preussischen Allgemeinen Landrechtes gelten, auch für die neu entstehenden confessionellen Kirchhöfe in allen andern Gebieten Gültigkeit haben werden.«

»Ebenso wird an dem Eigenthumsrecht der bestehenden Begräbnissstätten, sowie an den bestehenden Vorschriften, betreffend die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden durch dieses Gesetz nichts geändert.«

II. Ueber den obigen Antrag der Abg. Dr. *Bachem*, *Rören* und Genossen erstattet Abg. Dr. *Irmer* Namens der XIII. Commission folgenden Bericht:

Der Antrag der Abg. Dr. *Bachem*, *Rören* und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. die Anlage confessioneller Begräbnissstätten, wurde durch Beschluss des Hauses der Abgeordneten vom 13. März 1895 der unterzeichneten Commission zur Vorberathung überwiesen. Die Commission hat über denselben in ihrer Sitzung vom 20. März verhandelt und Beschluss gefasst. Als Vertreter der Königl. Staatsregierung nahmen die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. *Bosse* und der Geheime Oberregierungsrath Dr. *Renvers* an der Verhandlung theil.

Vor Beginn der Besprechung gab der Herr *Minister Namens des Königl. Staatsministeriums folgende Erklärung ab:*

Die Königl. Staatsregierung halte die einfache Annahme des jetzt vorgelegten Gesetzentwurfes taliter qualiter nicht für gerathen. Es werde nöthig sein, Vorsorge zu treffen zum Schutz der Interessen solcher Communen, welche communale Kirchhöfe haben, und wohl auch zum Schutz confessioneller Minderheiten in solchen Gemeinden. Auch die Frage wegen Ausdehnung des Entwurfes auf die Nassauischen und Frankfurter Verhältnisse bedürfe besonderer Erwägung und vorgängiger Ermittelungen, während für die älteren Landestheile ein Bedürfniss zu einer solchen Anordnung überhaupt nicht vorzuliegen scheint.

Die Staatsregierung sei bereit, die angeregte gesetzliche Re-

gelung für diejenigen Landestheile, für die ein Bedürfniss besteht, mit aller nur thunlichen Beschleunigung in die Hand zu nehmen und sobald als möglich das Ergebniss der anzustellenden Ermittelungen, und zwar womöglich in der Form eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes, vorzulegen.

Der Herr Minister stellte anheim, ob nach dieser Erklärung nicht vielleicht von einer Berathung des Antrages Abstand zu nehmen sein dürfte, und fügte hinzu, dass es in seiner Absicht liege, vor der Einbringung des Gesetzentwurfes die Consistorien und die Bischöfe gutachtlich zu hören.

Der *Antragsteller erblickt zwar in der Erklärung des Ministers* ein anerkennenswerthes Entgegenkommen, glaubt jedoch dass die Vorbereitung des vom Herrn Minister in Aussicht gestellten Gesetzentwurfes viel Zeit erfordern werde und dass daher möglicherweise auch in der nächsten Tagung die Einbringung desselben noch nicht werde erfolgen können. Am Rhein gebe es sehr wenige gesetzliche Bestimmungen über das Begräbnisswesen, und selbst über deren Auslegung bestehen Zweifel, wie die schwankende Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zeige. Die Mehrzahl der Anordnungen der Verwaltungsbehörden werden aus einer Art Connivenz respectirt, nicht deshalb, weil sie in bestehenden Gesetzen begründet sei. Hier werde sich vielleicht für die Staatsregierung der Wunsch ergeben, durch eine klare Formulirung des Rechtsstandpunktes den Massregeln der Verwaltungsbehörden die erforderliche Grundlage zu geben. Das würde noch mehr Zeit der Vorbereitung beanspruchen. Jedenfalls sei es wünschenswerth, die Frage der Zulassung confessioneller Begräbnissplätze vorweg zu regeln. Er vermisse in der Erklärung des Ministers die 'ausdrückliche Zusicherung, dass die Staatsregierung gesonnen sei, bei der in Aussicht gestellten gesetzlichen Regelung die Angelegenheit im Sinne seines Antrages, und zwar spätestens in der nächsten Tagung zu ordnen. Deshalb müsse er auf der Berathung desselben bestehen. Es sei zuzugeben, dass, wenn sein Antrag Gesetz werde, sich bei seiner Anwendung Schwierigkeiten ergeben könnten. Das würde aber — vorausgesetzt, dass die Staatsregierung den zugesagten Entwurf bald einbringe — nur kurze Zeit dauern. Jedenfalls würden diese Schwierigkeiten nicht in's Gewicht fallen gegenüber den Vortheilen, welche die Annahme seines Antrages darbieten würde. Selbstverständlich verlange er eine vollständig paritätische Behandlung beider Confessionen, wie ja auch sein Antrag den Wünschen beider Confessionen entgegenzukommen beabsichtige. Ebenso erkenne er die Nothwendigkeit an, auf die

finanziellen Interessen der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Er wünsche aber, dass man sich schon jetzt wenigstens über die Grundlagen der künftigen gesetzlichen Regelung einigen möge.

Der Herr *Minister erwiderte hierauf*, dass eine Regelung im Sinne des Antrages des Abg. Dr. *Bachem* in Aussicht genommen sei. Wenn das in seiner Erklärung vielleicht nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen sei, so liege das an der Eile, mit welcher er sie in der Sitzung des Staatsministeriums formulirt habe. Andererseits könne er nicht annehmen, dass aus dem bisherigen Zustande sich Missstände ergeben haben, welche eine sofortige Aenderung desselben dringend erforderlich erscheinen liessen. Es sei bereits früher an die Regierungspräsidenten und an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz die Aufforderung ergangen, sich über die ganze Frage zu äussern. Alle Regierungspräsidenten mit Ausnahme desjenigen von Düsseldorf haben das Bedürfniss einer Aenderung des bisherigen Rechtszustandes in Abrede gestellt, der Letztere aber von einer sofortigen Aenderung abgerathen. Seinem Votum habe sich allerdings der Oberpräsident bedingt angeschlossen, wenn er auch nicht das Bedürfniss für ein sehr dringendes halte. Angesichts dieser Sachlage habe die Staatsregierung zunächst geglaubt, von weiteren Schritten Abstand nehmen zu sollen. Die Einbringung des Antrages des Abg. Dr. *Bachem* jedoch und die Behandlung, welche er bei der ersten Lesung im Abgeordnetenhause erfahren habe, habe ihn veranlasst, die Angelegenheit im Staatsministerium zur Sprache zu bringen und sich die Ermächtigung zur Abgabe der obigen Erklärung zu erbitten. Diese habe in ihrer ursprünglichen Fassung die gesetzliche Regelung in der laufenden oder in der nächsten Session in's Auge gefasst. Hiergegen sei im Staatsministerium eingewendet worden, dass eine derartige Formulirung nicht üblich sei und schweren Bedenken unterliege. Deshalb seien die Worte »in dieser oder in der nächsten Session« gestrichen worden. Seine Absicht gehe aber dahin: wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, den Entwurf in der nächsten Session vorzulegen.

Der *Herr Regierungscommissar bemerkte hierauf*, dass die sofortige Regelung der Angelegenheit im Sinne des Antrages des Abgeordneten Dr. *Bachem* deshalb nicht ganz unbedenklich sei, weil nicht abzusehen sei, wie weit dadurch in den bestehenden Rechtszustand eingegriffen werde. Dieser sei im Gebiete des Preussischen Staates ein höchst verwickelter. Zunächst seien in Bezug auf seine Gestaltung drei grosse Gruppen von Gesetzen im Anschluss an die drei Rechtsgebiete zu unterscheiden. Nicht einmal in jedem der-

selben herrsche volle Einheitlichkeit. Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts bestehen noch mehrere provinzialrechtliche Vorschriften, ebenso sei der Zustand auch im Gebiete des gemeinen Rechtes nicht einheitlich geregelt, vielmehr bestehen z. B. in Hannover einzelne Consistorialordnungen, durch welche das gemeine Recht ausser Kraft gesetzt sei. Ausser diesen beiden Gruppen komme als dritte die ehemals Französische und Bergische Gesetzgebung in Betracht. Daneben bestehe noch ein besonderes Recht für Schleswig-Holstein, für Nassau, für Frankfurt a. M., für Kurhessen, für Hessen-Homburg, sowie für die ehemals Grossherzoglich Hessischen und Baierischen Gebietstheile. Wie weit auf die verschiedenen Rechtsgebiete der *Bachem'sche* Antrag von Einfluss sei, müsse vorerst geprüft werden. Ob nur im französischen Rechtsgebiet, in Nassau und in der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, die Anlegung der Kirchhöfe Sache der Civilgemeinden sei, könne er vorerst nicht bestimmt angeben.

Der *Berichterstatter glaubt feststellen zu können*, dass nach dem Ausfall der ersten Lesung die grossen Parteien des Hauses dem Gedanken des Antrages nicht unsympathisch gegenüberstehen. Es sei auch zuzugeben, dass, wenn er Gesetz werde, nicht etwa ein Vakuum entstehen werde. Denn das Prairialdecret bleibe bestehen, soweit es den Gemeinden die Verpflichtung auferlege, durch Anlage von Begräbnissplätzen für die Bestattung der Todten zu sorgen. Es frage sich nur, ob diese Verpflichtung ausreiche, um den Angehörigen der confessionellen Minderheit ein anständiges Begräbniss zu sichern. Man könne die Befürchtung nicht unterdrücken, dass, wenn der Antrag ohne weitere Kautelen Annahme fände, da, wo nur eine kleine confessionelle Minderheit vorhanden sei, der für diese bestimmte Gemeindefriedhof eine äussere Gestalt gewinnen könne, die ein Begräbniss auf demselben nicht als ein anständiges erscheinen lasse. Ausserdem mahnen die Aeusserungen des Regierungscommissars zu ganz besonderer Vorsicht. Die unveränderte Annahme des Antrages des Abg. Dr. *Bachem* könne nicht nur für die möglicherweise nur kurze Zeit bis zum Zustandekommen des von der Staatsregierung verheissenen Gesetzes, sondern auch in späterer Zeit Schwierigkeiten hervorrufen. Denn auch später würde sich im einzelnen Falle oft die Frage ergeben, ob und wie weit eine bestimmte, auf einen kleinen Gebietstheil beschränkte Vorschrift durch ein Gesetz im Sinne des Antrages des Abg. Dr. *Bachem* aufgehoben sei. Andererseits sei nicht abzusehen, wie weit dieselbe die Finanzlage solcher Gemeinden beeinflussen werde, in deren Etat die Ueberschüsse aus den Begräbnissplätzen eine hervorragende Rolle spielen. Freilich müsse unum-

wunden anerkannt werden, dass den Kirchengemeinden im Gebiete des Rheinischen Rechtes eine Befugniss verweigert sei, die ihnen fast im gesammten Staatsgebiete als eine selbstverständliche gewährt worden sei, und dass diese Verweigerung sich nicht einmal auf den unbestrittenen Sinn eines Gesetzes stütze, sondern auf eine von den Verwaltungsbehörden geübte Praxis, welche auf einer nicht unangefochtenen Auslegung des Gesetzes beruhe. Wenn nun hiernach die unveränderte Annahme des Antrages nicht angängig sei, so empfehle sich doch eine Beschlussfassung etwa in dem Sinne, dass das Haus von der Erklärung des Ministers mit Genugthuung Kenntniss nehme und der baldigen Einbringung einer Vorlage entgegensehe, durch welche einerseits den Kirchengemeinden die Anlage von Begräbnissplätzen allgemein gestattet, andererseits aber auch für die finanziellen Interessen der mit eigenen Begräbnissplätzen ausgestatteten bürgerlichen Gemeinden und für ein anständiges Begräbniss der Angehörigen der confessionellen Minderheit ausreichend Sorge getragen werde.

Der *Herr Minister ergänzte* seine früheren Ausführungen dahin, dass er eben deshalb, weil die Behandlung der vorliegenden Frage ganz besondere Vorsicht erfordere, persönlich an den Commissionsverhandlungen theilnehme. Das sei sonst, sofern es sich um Initiativanträge aus der Mitte des Hauses handle, nicht üblich. Aber hier, wo es sich um Herbeiführung oder Sicherung des confessionellen Friedens handle, habe er geglaubt, eine Ausnahme machen zu müssen. Deshalb habe er sich vom Staatsministerium ermächtigen lassen, sich an der Besprechung zu betheiligen und alle mögliche Auskunft zu geben, damit nicht ein übereilter Beschluss gefasst werde.

Bei der *weiteren Besprechung* wurde von einem der Redner bestritten, dass bei den grossen Parteien des Hauses über eine Regelung des Begräbnisswesens im Sinne des Antrages des Abgeordneten Dr. *Bachem* volle Einigkeit herrsche, denn bei der ersten Berathung im Plenum sei von dem Redner der nationalliberalen Partei ausdrücklich bemerkt worden, dass im Schosse dieser Partei die Meinungen getheilt seien. Auch müsse er die Verwaltungsbehörden gegen die Vorwürfe des Berichterstatters in Schutz nehmen. Ihr Verhalten sei durch vorausgegangene gerichtliche Entscheidungen veranlasst worden. Im Uebrigen stehe auch er der Tendenz des Antrages nicht feindlich gegenüber, halte ihn indessen in der vorliegenden Form für unannehmbar und empfehle aus diesem Grunde, die von dem Minister verheissene Vorlage abzuwarten.

Von *anderer Seite wurde hierauf erwidert*, dass in den Aeus-

serungen des Berichterstatters durchaus kein Vorwurf gegen die Verwaltungsbehörden liegen solle, sondern dass ihnen nur die Absicht zu Grunde lag, zu zeigen, wie wenig sicher die Rechtslage sei. Im Uebrigen empfehle sich schon aus taktischen Gründen, von einer Beschlussfassung über den Antrag abzusehen. Die Urheber desselben hätten erreicht, was unter den obwaltenden Umständen überhaupt zu erreichen sei, sie hätten die Sicherheit, dass sowohl die Staatsregierung als auch die Mehrheit des Hauses ihren Wünschen wohlwollend gegenüberstehe. Die weitere Ausgestaltung müsse man der Staatsregierung überlassen.

Die *folgenden Redner erblickten* zwar in den Erklärungen des Ministers ein anerkennenswerthes Entgegenkommen und begrüssten mit besonderer Freude die Zusicherung, dass die geistlichen Behörden mit ihrer Ansicht gehört werden sollen, traten jedoch dem Antragsteller darin bei, dass auch sie eine Einigung über die Grundsätze der künftigen Regelung schon jetzt herbeigeführt wissen wollten. Dabei komme nicht etwa ein einseitiges Interesse der kathol. Kirche in Betracht, sondern auch die evangelischen Gemeinden seien lebhaft betheiligt. Das beweise eine Petition, welche das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu München-Gladbach im Jahre 1892 an das Abgeordnetenhaus gerichtet habe. Diese habe damals eine Erweiterung ihres Kirchhofes beantragt, sei aber damit abgewiesen worden, obgleich festgestellt wurde, dass der zur Erweiterung nothwendige Grund und Boden für die Bebauung ungeeignet sei, die Stadt demnach an ihrer Ausdehnung durch die geplante Anlage in keiner Weise behindert werden würde.

Der *Berichterstatter* stellt hierauf zunächst seine vorigen Aeusserungen über die Stimmung im Hause dahin richtig, dass jedenfalls die Mehrheit den Absichten des Antrages wohlwollend gegenüberstehe. Sodann überreicht er folgenden Vorschlag für die Beschlussfassung des Plenums:

das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Ministers, dass seitens der Königl. Staatsregierung ein Gesetzentwurf, der die Zulassung der Errichtung confessioneller Begräbnissplätze im Gebiete des Rheinischen Rechtes, unter Wahrung der berechtigten Ansprüche der jeweiligen confessionellen Minderheit und des finanziellen Interesses der Gemeinden, ermöglichen will, nach Anhörung der evangelischen Consistorien und der katholischen Bischöfe mit thunlichster Beschleunigung vorgelegt werden soll, geht das Haus der Abgeordneten über

den Antrag der Abgeordneten Dr. *Bachem* und Genossen zur Tagesordnung über.

Zur *Begründung des Antrages* wurde bemerkt, dass bei der Beschlussfassung eine positive Stellungnahme zu der Frage der confessionellen Kirchhöfe schon deshalb erforderlich sei, weil das Haus im Jahre 1875 auf Antrag des Abg. Dr. *Virchow* von der Staatsregierung die Beseitigung der confessionellen Begräbnissplätze im ganzen Staatsgebiete ausdrücklich verlangt habe. Ebenso wünschenswerth aber sei die Angabe der Vorsichtsmassregeln, welche die künftige Gesetzgebung zu beachten haben werde. Da der Antrag diesen Forderungen entgegenkomme, so biete er die Grundlage für eine allerseits befriedigende Beschlussfassung dar.

Die Besprechung des Antrages ergab, dass nur über zwei Einzelpunkte desselben Bedenken obwalteten. Von einer Seite wurde bemängelt, dass die Neuregelung nur für das Rheinland erfolgen solle. Wenn man in dieser überhaupt einen Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit erblicke, so sei nicht recht ersichtlich, weshalb z. B. Nassau davon ausgenommen werden solle. Zwar sei von dem Regierungscommissar bemerkt worden, dass hier Beschwerden nicht laut geworden seien. Aber thatsächlich erblickte man auch in Nassau in dem bestehenden Zustand vielfach eine Zurücksetzung gegen die altländischen Provinzen, und diese werde noch empfindlicher sein, wenn nur in einem benachbarten Rechtsgebiete Abhilfe getroffen werde. Von anderer Seite wurden gegen die Worte: »nach Anhörung der evangelischen Consistorien und der katholischen Bischöfe« Bedenken erhoben. Hierdurch würden, so wurde bemerkt, der Staatsregierung ohne Noth Beschränkungen auferlegt, welche die gesetzliche Regelung der Frage verhindern oder verzögern könnten. Hiergegen wurde eingewendet, dass die Staatsregierung durch die Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses nicht gehindert werden könne, die Vorlage auch, ohne vorher ein Gutachten der geistlichen Behörden eingeholt zu haben, beim Landtage einzubringen, dass aber eben deshalb die angefochtenen Worte überflüssig seien. Der Antragsteller bat um Beibehaltung der Worte, da hierdurch eine den Interessen der Confessionen Rechnung tragende Behandlung der Sache ermöglicht werde. Der Herr Minister bemerkte, dass an sich auf jene Worte zwar nicht allzuviel Werth zu legen sei, dass aber bei Anträgen die Einholung von Gutachten in der Regel der Staatsregierung überlassen zu werden pflege. Ihre Einholung im vorliegenden Falle zu fordern, sei deshalb überflüssig, da sie von ihm von vorne herein in Aussicht genommen worden sei.

Nachdem der Berichterstatter sowohl die Worte: »im Gebiete des Rheinischen Rechtes,« als auch die Worte: »nach Anhörung der evangelischen Consistorien und der katholischen Bischöfe« aus seinem Antrage zurückgezogen, so wird derselbe einstimmig angenommen.

Die Commission empfiehlt demnach dem Hause folgende Beschlussfassung:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

Mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Ministers, dass seitens der Königlichen Staatsregierung ein Gesetzentwurf, der die Zulassung der Errichtung confessioneller Begräbnissplätze unter Wahrung der berechtigten Ansprüche der jeweiligen confessionellen Minderheit und des finanziellen Interesses der Gemeinden ermöglichen will, mit thunlichster Beschleunigung vorgelegt werden soll,

geht das Haus über den Antrag der Abgeordn. Dr. Bachem und Gen. (Nr. 39 der Drucksachen) zur Tagesordnung über.

Berlin, den 27. März 1895.

Die XIII. Commission.

Dr. *v. Woyna*, Vorsitzender. Dr. *Irmer*, Berichterstatter. Dr. *Bachem. Bachmann. Bandelow. Cahensly.* Dr. *v. Cuny.* Frhr. *v. Eynatten.* Dr. *Haniel. Jürgensen.* Dr. *Klasing. Mies.* Frhr. *v. Plettenberg-Mehrum. Schall.*

III. In der 60. Sitzung des Abg.-Hauses vom 1. Mai 1895 fand folgende kurze Verhandlung über den vorstehenden Commissionsbericht statt:

Antragsteller Abg. *Rören* (Centrum) will sich gegen den Commissionsantrag nicht wenden, zumal er einstimmig gefasst sei, sondern nur gegen einzelne Ausführungen, die in der Commission gemacht seien. Es handle sich nicht darum, für einzelne Gegenden ein Privilegium zu schaffen, sondern einen Ausnahmezustand zu beseitigen, der für einen Theil der Rheinprovinz gegenüber der ganzen übrigen Monarchie bestehe. Der Antrag wolle lediglich diesem Landestheile dasselbe Recht gewähren, das der Bevölkerung in den übrigen Theilen der Monarchie zustehe, nämlich für die Zukunft confessionelle Friedhöfe anzulegen. Alle bestehenden Kirchhöfe blieben mit all ihren Rechten unberührt. Auch im linksrheinischen Gebiet seien bis 1870 confessionelle Friedhöfe mit Genehmigung der Regierung anstandslos angelegt worden, und so beständen dort bereits annähernd 500 confessionelle Kirchhöfe. Dasselbe, was für diese Rechtens sei, solle auch für die neu anzulegenden Friedhöfe gelten. Eine Neuregelung des Begräbnisswesens möge ja an sich wünschenswerth sein, aber

eine Voraussetzung des Antrages sei sie nicht. Man hätte deshalb den Antrag ohne Bedenken wohl annehmen können. Da aber keine Aussicht auf Annahme vorhanden sei, so werde er für den Commissionsantrag stimmen.

Abg. *Pless* (Mülheim, Centrum) führt aus, dass es den Rheinländern häufig passire, dass man liebgewordene Einrichtungen ihnen unter dem Vorgeben nehme, die nothwendige Rechtseinheit erfordere es, dass man aber auf der anderen Seite solche Zustände, die sie drückten und deren Aenderung sie wünschten, mit einer gewissen Hartnäckigkeit festhalte. Besonders auffällig sei die verschiedene Haltung, welche die Regierung in der Kirchhofsfrage zeige. Während in Barmen und Elberfeld u. s. w. ohne Weiteres confessionelle Friedhöfe erweitert oder neu angelegt werden dürfen, habe die Regierung zu Düsseldorf und in anderen Orten (Redner führt mehrere Fälle an) Einspruch erhoben. Man solle doch endlich dem Staatsbürger gestatten, seinem religiösen Empfinden, wenn er wolle, nicht nur im Leben, sondern auch im Tode Ausdruck zu geben.

Regierungscommissar Dr. *Renvers* wiederholt die vom Cultusminister in der Commission abgegebene Erklärung, dass in der nächsten Session eine Vorlage kommen werde, in der auch die Interessen der Civilgemeinden gewahrt und für diejenigen Orte, wo nur confessionelle Friedhöfe vorhanden seien, ein Gastrecht für die Minorität statuirt werde.

Abg. Dr. *v. Cuny* (nl.) empfiehlt ebenfalls Annahme der motivirten Tagesordnung unter Hinweis auf die Erklärung des Ministers, dass in dem vorzulegenden Gesetze Garantien für die Rechte der Civilgemeinden und der confessionellen Minoritäten enthalten sein sollen. Darauf lege er ein grosses Gewicht.

Der Antrag der Commission wird hierauf angenommen.

XXI.
Die ungarischen Bischöfe über das Civilehegesetz.

Der deutsche Text des Hirtenschreibens lautet:

In Christo Geliebte Gläubigen!

Mit tiefem Schmerze unseres Herzens theilen wir Euch mit, dass das Gesetz über die »sogenannte Civilehe« am 1. October d. J. in's Leben tritt. Somit, in Christo geliebte Gläubigen, werdet auch Ihr, von diesem Tage an, gezwungen sein, in ehelichen Angelegenheiten, nebst strenger Beobachtung der kirchlichen Gesetze, auch die Verordnungen des erwähnten Gesetzes in Betracht zu ziehen.

Ihr wisset es, dass wir ein allerunterthänigstes Schreiben an die Stufen des Thrones gelangen liessen, dass wir eine Denkschrift an die hohe Regierung richteten, dass wir dort, wo es unser Recht und unsere Pflicht war, zu sprechen, — im Reichstagssaale — auch mündlich es erklärten:

dass dieses Gesetz der Lehre unseres heiligen Glaubens widerspricht;

dass es uns Katholiken eines Rechtes beraubt, welches durch neun Jahrhunderte anerkannt war und in Uebung stand;

dass es geeignet sei, in den Herzen die Religion und die damit verbundenen guten Sitten zu schwächen;

dass es die Reinheit der Familie gefährde, welche seit des heiligen Stephan's Zeiten bis zu unseren Tagen, von Generation zu Generation die für Religion und Vaterland so erspriesslichen Tugenden der Ahnen übermittelte.

Wir wendeten uns aber nicht nur an die Lenker der Geschicke unseres Landes, sondern wir hatten auch Euch in unserem Hirtenbriefe aufgefordert, dass Ihr mit eifrigem Gebete für die Sache der Kirche und des Vaterlandes zum Allmächtigen um Hilfe flehet.

Mit einem Worte, wir haben als Oberhirten und als Gesetzgeber, als Gläubige und als Bürger Alles versucht, um es zu verhindern, dass dieses Gesetz zu Stande komme.

Dessen ungeachtet hat die göttliche Vorsehung, deren Wege unerforschlich sind, und die auch aus dem Bösen Gutes hervorbringen kann, zugelassen, dass jene Einrichtung, welche man Civilehe nennt, auch in unser Vaterland eingeführt werde. Ist dies nicht

vielleicht darum geschehen, dass dieses Gesetz der Probestein Eurer wahren Treue zum heiligen Glauben sei, Eurer unerschütterlichen Anhänglichkeit an die heilige katholische Kirche?

Denn, Geliebte in Christo, wie die Waffenübung den Soldaten stärkt und der Kampf den Helden macht, so erproben auch den Bekenner Christi Kampf, Uebel und Gefahr, und nur jene, die bis zum Ende im wahren Glauben und in dem diesem Glauben entsprechenden Leben ausharren, erlangen die Siegeskrone, welche der Herr uns Allen bereitet hat.

Damit wir Euch also in der Treue zu unserem heiligen Glauben, in der Anhänglichkeit an die heilige Kirche bestärken und Euch vor Verirrungen bewahren, in welche Euch das neue Gesetz führen könnte, halten wir es für unsere oberhirtliche Pflicht, Euch Folgendes vorzutragen:

Erstens: Was lehrt, was befiehlt Euch, ihren Gläubigen, die heilige Kirche bezüglich der Ehe?

Zweitens: Wie habt Ihr Euch zu verhalten angesichts des neuen Gesetzes?

Indem wir uns in dieser wichtigen Angelegenheit mit Belehrung und Anweisung an Euch wenden, ermahnen wir Euch ernstlich und bitten Euch, dass Ihr unsere Stimme zum Heile Eurer unsterblichen Seele mit aufrichtiger Beherzigung und heiligem Gehorsam höret, in der Ueberzeugung, dass wir unsere Stimme an Euch unter jener Verantwortlichkeit richten, welche der Herr Jesus Christus seinen Aposteln und uns, deren Nachfolgern, auferlegte, damit wir Euch, unserer Sorgfalt empfohlenen Gläubigen, unter allen wechselnden Verhältnissen des Lebens auf dem Wege unseres heiligen Glaubens zum ewigen Leben führen.

I.

Indem wir Euch in Kürze die Lehre der heiligen Kirche über die Ehe vortragen, meinet nicht, geliebte Gläubigen, dass wir Euch heute vielleicht, unter der Einwirkung des neuen Gesetzes, in dieser Beziehung neue Lehren verkünden. Nicht im Entferntesten. Was Jesus Christus in der Fülle der Zeit verkündet, was seine Kirche, die heilige christkatholische Kirche uns zum Glauben vorstellt, das verkünden wir Euch auch heute.

Was lehrt also die Kirche über die Ehe?

Sie lehrt erstens:

Dass nach der Anordnung Christi zwischen Christen nur jene Verbindung eine Ehe sei, welche zugleich ein Sacrament ist; dass

eben darum jeder andere Bund, der nicht als Sacrament zu Stande kam, sei er auch vor der bürgerlichen Behörde geschlossen, keine Ehe und dass ein Leben in einem solchen Bunde nichts Anderes sei, als ein sündhaftes, aussereheliches Zusammenleben.

Demgemäss können Katholiken auch in Zukunft auf keine andere Weise eine wahre Ehe schliessen, als dies unsere Väter gethan, nämlich nach den Gesetzen der heiligen Kirche, vor dem eigenen Pfarrer oder dessen Stellvertreter, in Gegenwart zweier Zeugen.

Die Kirche lehrt zweitens:

Dass die giltig geschlossene, wahre Ehe unauflöslich sei. Dem zu Folge kann ein Katholik, solange der andere Ehegenosse lebt, keine neue Ehe eingehen.

Die Kirche lehrt drittens:

Ein Katholik kann keine Ehe eingehen, welcher ein wie immer geartetes kirchliches Ehehinderniss entgegensteht, wenn dieses Hinderniss nicht von der Kirche durch Dispens behoben wird.

Der Katholik ist deshalb verpflichtet, wie bisher, so auch in Zukunft seine beabsichtigte Ehe zuerst seinem Pfarrer anzuzeigen, damit er von dem vielleicht vorkommenden Hindernisse, wenn möglich dispensirt werde. Wenn aber das Hinderniss ein solches wäre, von dem die Kirche nicht dispensiren kann, kann die Ehe nicht geschlossen werden.

Das sind katholische Glaubenssätze, welche die Kirche weder menschlicher Rücksicht, noch der Willkür irgend einer Macht, noch auch einem menschlichen Gesetze zu lieb aufgeben kann; sie könnte diese auch dann nicht aufgeben, wenn sie welch' immer einer Verfolgung ausgesetzt würde.

Es ist zwar wahr, dass es der Kirche zum Nutzen sei, wenn auch der Staat ihre Gesetze in Ehren hält, auf die Befolgung der Gesetze dringt, deren Befolgung fordert; allein, umgekehrt, ist es auch von grossem Nutzen für den Staat, wenn die Gläubigen der Kirche die Anordnungen ihres Glaubens pünktlich befolgen; denn es ist eine anerkannte Wahrheit, dass die Grundlage und Sicherheit der Reiche auf der gläubigen Frömmigkeit seiner Völker beruht. Wenn aber der Staat, zum Schaden seiner eigenen Interessen, die Kirche sich selbst überlässt, oder, was noch schlimmer ist, ihre Institutionen nicht beachtend, die Vollziehung ihrer Gesetze erschwert, was kann die Kirche anders thun, als ihrer Sendung eingedenk, auf dem Wege wandeln, den ihr göttlicher Stifter Jesus Christus angewiesen hat, indem sie mit den Worten der Apostel ausruft: »Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen« (Apostelgesch. 5, 29).

So handelte die Kirche in der Vergangenheit, so wird sie auch in der Zukunft handeln.

Ihr wisset, geliebte Gläubige, welch grimmigen Verfolgungen die Christen im Anfange ausgesetzt waren.

Wenn sie sich als Christen bekannten, wenn sie ihre Pflichten ihrer Kirche gegenüber erfüllten, wurden sie in den Kerker geschleppt, wilden Thieren vorgeworfen, oder durch einen anderen peinlichen Tod hingerichtet. Wurde die Treue der Christen zu ihrem heiligen Glauben unter diesen Verfolgungen erschüttert? Nein, sie wurde nicht erschüttert. Hat die Anhänglichkeit der Christen zu ihrer Kirche aufgehört? Sie hat nicht aufgehört. Im Gegentheil! Hunderttausende und Millionen haben ihr Blut vergossen für Christus und seine Kirche.

Oder hat vielleicht die Kirche damals etwas Anderes gelehrt, und hat sie vielleicht, um das Schicksal ihrer Gläubigen zu erleichtern, solche Lehren verschwiegen, welche der Auffassung, den Gesetzen des Staates widersprachen?

Durchaus nicht!

Bezüglich der Ehe hat die Kirche auch mitten unter den Verfolgungen gelehrt, dass die christliche Ehe nicht eine solche sei, wie die heidnische Ehe, sondern dass sie ein Sacrament sei; dass sie unauflöslich sei, und dass ihre Gläubigen, welche eine Ehe schliessen wollen, nach ihren Gesetzen die Ehe schliessen müssen.

Dies bezeugt schon der heilige Ignatius, der unmittelbar Nachfolger des heiligen Apostels Petrus, auf dem bischöflichen Stuhle zu Antiochien. Dieser Schüler der Apostel wurde nämlich nach Rom geschleppt, um dort für den Glauben Jesu den Löwen vorgeworfen zu werden. Auf diesem seinen Wege, von Soldaten bewacht, schrieb er mehrere Briefe, und in einem derselben befiehlt er, dass die Gläubigen keine Ehe schliessen sollen ohne den Rath des Bischofs; augenscheinlich damit der Bischof es beurtheile, ob sie nach dem Gesetze der katholischen Kirche eine Ehe schliessen können.

In ähnlicher Weise erklärte entschieden Athenagos, ein Christ gewordener heidnischer Philosoph, in seiner um das Jahr 175 nach Christus im Interesse der Christen an den damaligen römischen Kaiser gerichteten Vertheidigungsschrift: »bei uns Christen hält und anerkennt Jeder nur diese als sein Eheweib, das er, nicht nach dem Gesetze des Staates, sondern nach dem christlichen Gesetze zur Ehe genommen hat.«

Sehet also, geliebte Gläubige, auch zur Zeit der Verfolgungen war es heilige Pflicht der Gläubigen, ihre Ehe nach den Gesetzen

der Kirche zu schliessen. Und die ersten Christen haben auch trotz der Verfolgungen, welche sie von Seite des Staates erlitten haben, ihre Pflichten gewissenhaft erfüllt.

Ihr seid die Nachfolger dieser Ahnen; durch ihr Beispiel angeeifert, werdet auch Ihr das thun, was die heilige Kirche befiehlt, umsomehr, da Ihr dies auch bei dem neuen, wenngleich nachtheiligen Gesetze thun könnet.

Sehet also, da ist der Probestein, an dem Euere Glaubenstreue, Euere Anhänglichkeit an die Kirche erprobt wird; es wird erprobt werden, ob Ihr fruchtbringende oder unfruchtbare, dürre Aeste seid an dem Baume, der aus dem Senfkörnlein gewachsen, auf die ganze Welt sich ausbreitete, welchen der Herr selbst gepflanzt und mit seinem und seiner für Ihn gepeinigten Märtyrer Blute begossen hat.

II.

Nach dem Gesagten wäre es ein grosser Irrthum, wenn Ihr glauben würdet, dass das neue Gesetz Euere bisherigen religiösen Pflichten bezüglich der Ehe auch nur in geringstem Masse geändert hätte; denn diese, die Ehe betreffende Lehre und die Gesetze der katholischen Kirche verbinden Euch im Gewissen auch fernerhin, trotz der Einführung der sogenannten Civilehe, und Ihr könnet dieselben nicht ausser Acht lassen, ohne Euch einer Todsünde schuldig zu machen.

Trotzdem aber werdet Ihr bei der Eheschliessung, ausser der strengen Beobachtung der kirchlichen Gesetze, gezwungen sein, auch die Verfügungen des neuen Gesetzes in Betracht zu ziehen, zu dem Zwecke, dass Euer heiliger Ehebund, den Ihr in der Kirche schliessen werdet, auch vor dem Staate bürgerrechtliche Folgen habe.

Wie war es bisher bei uns?

Bisher hat der Staat die mit Beobachtung der kirchlichen Gesetze geschlossene Ehe auch von seiner Seite als gesetzliche Ehe anerkannt, und bekleidete dieselbe mit allen jenen Folgen, welche aus der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte entspriessen. Nach dem neuen Gesetze wird die im Angesichte der Kirche geschlossene Ehe von Seite des Staates jetzt nicht mehr anerkannt; er betrachtet diese Eheleute so, als wären sie gar nicht Eheleute; ihre Kinder betrachtet er nicht als eheliche Kinder, und verleiht die bürgerrechtlichen Folgen der Ehe nur jenen Brautleuten, welche den vom neuen Gesetze geforderten Formalitäten Genüge leisten, bezüglich welcher Ihr Euch um entsprechende Anweisung an Euere Seelsorger wenden wollet. Diesen Formalitäten leisten Folge unsere katholischen Brüder

in jenen Ländern, wo die sogenannte Civilehe schon seit längerer Zeit eingeführt ist. Auch Ihr, in Christo geliebte Gläubigen, werdet gezwungen sein dieselben zu beobachten, und zwar allein zu dem Zwecke, dass Ihr Euerer Ehe, welche Ihr im Angesichte der Kirche schliessen werdet, die bürgerrechtlichen Folgen auch vor dem Staate erwerbet.

Weil aber nach der Lehre unseres heiligen Glaubens die katholischen Brautleute nur allein durch ihre von der Kirche geäusserte Willenserklärung vor Gott und dem Gewissen wirkliche Eheleute werden, ist es ihnen nicht erlaubt, die durch das Gesetz geforderten Formalitäten mit der Absicht zu leisten, dass sie vor dem bürgerlichen Beamten eine christliche Ehe schliessen, sondern einzig nur mit der Absicht, dass sie ihrer nach der Anordnung der katholischen Kirche zu schliessenden Ehe die bürgerlichen Rechte sichern.

Nachdem Ihr so den Forderungen des Gesetzes entsprochen habet, werdet Ihr nie vergessen, dass Ihr durch diese bürgerliche Handlung Eueren Verpflichtungen als Katholiken noch nicht Genüge gethan habet, namentlich müsset Ihr fest halten an dem katholischen Glauben Euerer Ahnen, Euerer Väter, nach welchem Glauben die Ehe ein Sacrament ist, und die christlichen Brautleute dieses Sacramentes — wie wir oben erinnerten — nur dann theilhaftig werden, wenn Sie den ehelichen Bund nach den Regeln der heiligen Kirche schliessen, wenn sie ihren Willen, dass sie mit einander eine Ehe schliessen, vor dem eigenen Pfarrer oder dessen Stellvertreter und vor wenigstens zwei Zeugen feierlich erklären. Dem Gesagten zu Folge verpflichten wir die Brautleute im Gewissen, dass sie, bevor sie bei dem bürgerlichen Beamten die vorgeschriebenen Schritte thun, früher unbedingt ihre Absicht, heirathen zu wollen, ihrem Seelsorger anmelden, damit er die zur kirchlichen Eheschliessung nothwendigen Vorkehrungen treffe, damit die etwa vorkommenden kirchlichen Ehehindernisse durch Dispens behoben werden können.

Wenn der Pfarrer die Vorkehrungen getroffen, den Brautleuten erklärt hat, dass ihrer Eheschliessung von Seite der Kirche gar kein Hinderniss entgegenstehe, dann, aber auch nur dann können die Brautleute sich zum Matrikenführer begeben, um auch ihm anzuzeigen, dass sie heirathen wollen.

Um unseres Herrn Jesu Liebe Willen bitten und ermahnen wir die Brautleute, dass sie, nachdem sie den Anforderungen des bürgerlichen Gesetzes Genüge geleistet, wenn es nur möglich, noch am selben Tage in der Kirche, vor Gottes Angesicht, nach der Verordnung der Kirche ihre Ehe schliessen; wenn es ihnen aber aus welcher Ursache immer unmöglich wäre, am selben Tage oder viel-

leicht mehrere Tage hindurch in die Kirche zu gehen, können sie sich, solange sie nicht kirchlich getraut sind, nicht als wirkliche Eheleute betrachten und können die Rechte der Eheleute nicht ausüben.

Wir geben uns der tröstenden Hoffnung hin, dass Ihr Alle, geliebte Gläubige, unsere oberhirtlichen Unterweisungen und Ermahnungen mit bereitwilligem Gehorsam entgegennehmen und befolgen werdet. Wenn sich aber — was Gott bewahre — christkatholische Brautleute finden sollten, welche nur mit der sogenannten Civilehe zufrieden wären und dann keine christliche Ehe schliessen, denen sind wir gezwungen, schon jetzt zu erklären, dass die katholische Kirche sie als wirkliche christliche Eheleute nie anerkennen werde; und weil sie öffentlich die Gesetze der Kirche verachten und dadurch Aergerniss geben, ist es selbstverständlich, dass solche als öffentliche Sünder, wegen ihres steten Widerstandes und fortgesetzten sündhaften Zusammenlebens im Sacramente der Busse nicht losgesprochen und somit auch zur heiligen Communion nicht zugelassen werden können. Sie werden ferner von der Ausübung einzelner kirchlicher Rechte ausgeschlossen: so können sie bei der heiligen Taufe und bei der heiligen Firmung nicht als Pathen, bei kirchlichen Trauungen nicht als Zeugen angenommen werden; das Amt eines Kirchenvaters kann ihnen nicht anvertraut werden; sie können auch kein kirchliches Begräbniss erhalten, wenn sie nicht mit Gott ausgesöhnt, unter Zeichen der Reue verscheiden.

Endlich machen wir Euch noch auf einen wichtigen Umstand aufmerksam.

Ihr wisset, dass die einmal giltig geschlossene wirkliche Ehe unauflöslich sei; der Herr Jesus selbst hat gesagt: Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen (Matth. 19, 6); und Ihr schwöret auch beim Altare, dass Ihr Euch gegenseitig bis zu Euerem Tode nicht verlassen werdet. Die Unauflöslichkeit der Ehe ist ein Glaubenssatz, den kein menschliches Gesetz ändern kann. Es kann aber doch geschehen, und es geschieht auch manchmal, dass selbst in der wirklichen Ehe das Zusammenleben der Eheleute als unmöglich erscheint, in diesem Falle trennt die Kirche die Eheleute, wie man zu sagen pflegt, von Tisch und Bett, ohne dass sie aber aufhörten, Eheleute zu sein, es kann also weder der Gatte ein anderes Weib zur Ehe nehmen, noch das Weib einen anderen Mann heirathen, bis nicht Einer oder der Andere stirbt.

Eben darum, sollte der traurige Fall eintreten, dass Ihr um eine solche Trennung einkommen müsstet, besteht für Euch und verbindet Euch im Gewissen auch in Zukunft die Verpflichtung, dass

Ihr Euch an das kirchliche Gericht, an den Heiligen Stuhl wendet und Euch nach seiner Entscheidung richtet.

* * *

In Christo geliebte Gläubigen!

Wir haben Euch die Lehre der heiligen Kirche und Euere Pflichten bezüglich der Ehe vorgelegt, wir haben Euch mitgetheilt, wie Ihr Euch dem neuen Gesetze gegenüber zu verhalten habet, damit Ihr, Euere irdischen Güter auch nach den Anforderungen des bürgerlichen Gesetzes sicherstellend, vor Gott und seiner Kirche, und zwar nur allein da eine wirkliche Ehe schliesset.

Wir bitten Euch, dass Ihr, die Ihr Glieder der heiligen Kirche seiet, zum Heirathen auch in der Zukunft zum Altare des Herrn gehet, denn nur dann erfüllet Ihr Euere katholische Pflicht, und die guten Wünsche, mit welchen die Eltern, Verwandten und guten Freunde das die neue Familie gründende Paar überhäufen, können nur dann wirksam sein, wenn sie der Kirche und Gottes Segen begleitet.

Wir wiederholen es, die neue Einführung sei der Probestein, an welchem Ihr erprobet, dass Ihr wahre Katholiken, Gefährten der Heiligen und Hausgenossen Gottes seiet.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei und bleibe mit Euch. Amen. (II. Corinth. 13, 13).

Gegeben in Budapest aus unseren am 31. August und 1. September 1895 gepflogenen gemeinsamen Berathungen.

Claudius, m. p., Cardinal, Erzbischof von Eszergom; *Laurentius*, m. p., Cardinal, Bischof von Nagyvarad; *Georg*, m. p., Erzbischof von Bacs und Kalocsa; *Victor*, m. p., Erzbischof und Metropolit von Gyulafehervar und Fogaras; *Johann*, m. p., Bischof von Györ; *Michael*, m. p., griechisch-katholischer Bischof von Nagyvarad; *Ferdinand*, m. p., Bischof von Pecs; *Constantin*, m. p., Bischof von Vacs; *Johann*, m. p., griech.-kath. Bischof von Szamosujvar; *Franz*, m. p., Bischof von Erdely; *Cornelius*, m. p., Bischof von Szombathély; *Johann*, m. p., griech.-kathol. Bischof von Eperjes; *Emerich*, m. p., Bischof von Nyitra; *Sigismund*, m. p., Bischof von Kassa; *Julius*, m. p., Bischof von Szathmar; *Carl*, m. p., Bischof von Veszprem; *Alexander*, m. p., Bischof von Csanad; *Philippus*, m. p.. Bischof von Szekesfehervar; *Julius*, m. p., griech.-kathol. Bischof von Munkacs; *Paul*, m. p., Bischof von Szepes; *Carl*, m. p., Bischof von Besztercze-banya; *Hippolyt*, m. p., Erzabt von Pannonhalma; *Johann Szekeres*, m. p., Capitularvicar von Rozsnyo; *Petrus Pap*, m. p., Capitularvicar von Lugos.

XXII.

Badisches Ges. v. 14. Juli 1894 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1894 S. 297)

betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 d. i. des Verbotes der Abhaltung relig. Missionen und Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden.

Art. 1. Das Ges. vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder relig. Orden betr. (s. Archiv XXXI. 331) wird aufgehoben.

Art. 2. Der Art. 4 im Ges. vom 5. Juli 1888, die Aenderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr. (Archiv LX. 463[1]) wird aufgehoben.

XXIII.

Decr. s. Congr. super negot. Epp. et Regg. d. 9. Apr. 1895

de facultate superiorum generalium transferendi religiosas sorores in alias domus sine consensu episcopi.

Beatissime Pater!

Fr. Josephus Episcopus Canariensis, ad S. V. pedes humiliter provolutus, exponit.

Non clare video relationes quae haberi debent inter Ordinarium et Sorores, quarum Institutionis non sunt viri qui eas gubernent, etsi Institutio ab Ecclesia approbata fuerit, praecipue vero quoad eas quae nec a viris propriae Institutionis, eo quod hi minime existant, reguntur, nec ab Ecclesia adhuc approbatum sit earum Institutum. Esto sint exemptae hujusmodi Sorores quoad potestatem dominativam ex obedientiae voto ortam, certum esse videtur eas tali exemptione non gaudere respectu habito ad Ordinarium in cujus dioecesi

---

1) Dieser Ges.-Art. hatte das Verbot der Spendung der Sacramente durch Mitglieder relig. Orden breits dahin eingeschränkt, dass solche in »Nothfällen« straflos sein solle.

morantur, quoad potestatem juridictionis regimenque externum. Nunc vero in praxi habent Sorores, de quibus agitur, quod illarum Superiorissae Generales eas ex una in aliam domum alterius dioecesis transferant, subalternasque Superiorissas instituant, ab officio absolvant, quin in nullo Ordinariis subjiciant tales absolutiones, institutiones, translationes: imo nec eos consulant, nec conscios faciant. Ita accidit in hac mea dioecesi quoad Sorores quibus *De los ancianos desamparados* nomen est, atque eas quae *Hijas de Christo* nuncupantur. Dubium augetur penes has ultimas ideo quod, cum ab Ecclesia nondum approbata sit ipsarum institutio, nullum canonicum fulcimentum rationemque earum regularis existentiae habeant, in hac exordii periodo, praeter illa quae ab Ordinarii auctoritate derivantur.

His expositis, S. Vestram humiliter rogo, quatenus mihi solvere dignetur sequens dubium: Utrum Superiorissae Generales, de quibus est sermo in praecedenti expositione, saltem illae quarum Institutum approbationem S. Sedis adhuc desiderat, quoties aliquam Sororem ex una in aliam domum alterius dioecesis tranferre, vel Superiorissam subalternam instituere, sive ab officio absolvere velint, rem cum Ordinariis in quorum dioecesibus domus istae inveniantur conferre debent, illorum confirmationem obtinere, saltem assensum, vel illos de re conscios facere? Et Deus . . .

Sacra Congregatio Emorum et Rmorum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, proposito dubio censuit rescribendum prout rescripsit:

Superiorissas Generales, in casibus de quibus agitur, uti jure suo, et sufficere, ut eaedem Superiores, ratione dumtaxat convenienti, Episcoporum loci de dictis dispositionibus certiorem reddant.

Romae 9. April. 1895.

I. Card. Verga, praef.

XXIV.

Literatur.

1. *Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und die Exterritorialität. Als Manuscript gedruckt für Vorlesungen über Völkerrecht und Politik. Von Dr. Bernhard Hübler, ordentlichem Professor der Rechte an der Univ. Berlin, Geheimem Oberregierungsrath. Berlin 1895. Druck von C. H. Schulze. 8°. IV. 78 S.*

Die obige höchst interessante und belehrende Schrift erörtert ein Thema, welches gewöhnlich von den Jüngern der Themis eine ziemlich stiefmütterliche Behandlung erfährt. Angesichts der modernen Culturentwicklung, welche die zwischen den Völkern aufgerichteten Schranken niederzulegen sucht, und insbesondere gegenüber den erfolgreichen Bemühungen des deutschen Reiches auf dem Gebiete der Colonialpolitik, wird Niemand dem vom Verfasser in Angriff genommenen Thema seine actuelle Bedeutung abzusprechen wagen. Es sei betont, dass nicht blos Juristen und Diplomaten, sondern auch die Vertreter der Wissenschaft des Kirchenrechts, in welchem die Verhältnisse der päpstlichen Diplomaten zur Besprechung gelangen, aus dieser Schrift lernen können. Dieselbe verdient um so mehr unsere Beachtung als das mit vielem Fleiss aus zerstreuten Werken gesammelte Material dem Studenten nur höchst schwer zugänglich ist. Der erste Theil beleuchtet die Magistraturen des Völkerrechts. In drei Abschnitten werden die Grundbegriffe erläutert, und darauf von den diplomatischen Agenten, welche in Diplomaten, Halbdiplomaten und Consuln zerfallen, gehandelt. Was die päpstliche Diplomatie anlangt, so bemerke ich, dass Leo XIII. die Bezeichnung »Bischöfe in partibus infidelium« abgeschafft und durch »Titularbischöfe« ersetzt hat (11). Auch ist zu beanstanden der Satz »das Gesandtschaftsrecht des Papstes ist durch die (Kraft Debellation erfolgte) Einverleibung des Kirchenstaates (Potere temporale) in das neue Königreich Italien (Decret vom 6. October 1871) de iure in Wegfall gekommen. Mit Verlust seines Staates hat der Papst auch die am Staat (!) haftende Souveränität und folgeweise seine Stellung als Subject des Völkerrechts verloren (16).« Wie es sich mit der Debellation, oder sagen wir vielmehr, dem allem Völkerrecht widerstreitenden Raub des Kirchenstaates verhält, das habe

ich auf Grund authentischer Zeugnisse dargelegt im Artikel der Histor.-Polit. Blätter (CIV 440—457): »Aus dem Briefwechsel zwischen Pius IX. und König Victor Emmanuel.« Die Souveränität konnte dem Papst nicht genommen werden, aber die volle Ausübung derselben ist ihm seit 1870 verloren gegangen. Durchaus richtig beurtheilt H. den Charakter des italienischen Garantiegesetzes. Dass aber die Herleitung des päpstlichen Gesandtschaftsrechts aus dem jus divinum mit dem Völkerrecht nichts zu thun habe (17), vermag ich nicht einzusehen, denn beide umfassen den Erdkreis. Allerdings soll kein Gesandter in die Politik des Empfangsstaates sich einmischen. Wenn aber ein päpstlicher Nuntius, während die gesetzgebenden Körperschaften des Empfangsstaates die Rechte der katholischen Religion verletzen, mit den Vertheidigern dieser Rechte in Verbindung tritt, so dürfte das keine Betheiligung am Intriguenspiel der Parteien (29), sondern lediglich Anwendung des Rechtes der Nothwehr sein.

Unzweifelhaft der lehrreichste Theil der Schrift ist der Abschnitt über die Consuln. Neben den äusserst interessanten Detailangaben über Entstehung, und Ausbildung des Consulats seit dem Emporblühen der italienischen Handelsstädte, fesseln uns hier die Mittheilungen über den heutigen Stand des Consulats auf Grund des modernen Völkerrechts und der deutschen Reichsgesetzgebung. Berufs-, oder Wahlconsuln — das ist die bedeutungsvolle Frage, die der Lösung entgegenharrt. Die Blicke, welche H. uns in den umfassenden Geschäftskreis der Consuln thun lässt, dürften dafür bürgen, dass das Institut der Berufsconsuln ausschliesslich den Boden behaupten wird. Den Consuln des Orients ist wegen der ausnehmend grossen Rechte, welche ihnen zustehen, ein besonderes Capitel zugewiesen. Der zweite Theil ist der Lehre von der Exterritorialität gewidmet.

Ich schliesse meine Besprechung mit dem Wunsche, die Schrift H.'s möchte von der akademischen Jugend eingehend erwogen werden. Bei der besorgnisserregenden Ueberfüllung der meisten Zweige der juristischen Laufbahn, gibt es im diplomatischen Dienst, insbesondere im Consulat, noch ein Gebiet, in welches man mit Erfolg eintreten kann. Durchaus sachgemäss hat H. nach dem Prüfungsreglement die Bedingungen mitgetheilt, von deren Erfüllung die Aufnahme in den Consulardienst abhängig ist. Die Schrift muss empfohlen werden.

Aachen. Dr. *Bellesheim.*

2. *Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, erläutert durch die Motiven- und Ausschussberichte der wichtigeren Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes u. des k. k. obersten Gerichtshofes. Mit Benützung von theilweise ungedruckten Materialien zusammenstellt von Dr. Burckhard. Dritte ergänzte Auflage. Abth. 1. XXIV u, 530 S. Abth. 2. XVI u. 611 S. in 12°. (Manz'sche Ges.-Ausgabe Bd. 26. Abth. I. und 2). Wien 1895. (5 Fl., geb. 6 Fl.).*

In dieser 3. Aufl. sind aus einem Bande deren zwei geworden, weil auch die wichtigeren die evangel. und gr.-or. Kirche betreffenden Gesetze und Verordnungen, darunter auch der sog. Geistl. Regulirungsplan für die Bukowina von 1876 und die Erlasse für die israel. Relig.-Genossenschaft in Abth. I. nach den allgem. Bestimmungen für alle Kirchen und Religionsgesellschaften aufgenommen sind. Für das praktische Bedürfniss würde es zweckmässig sein, die Bestimmungen betr. die oriental., protest. Kirche und die Israeliten in einem besonderen Bande zusammenzustellen, da diese doch nur für einen kleineren Leser- und Käuferkreis von Interesse sind. Uebrigens fehlen in dem Sammelwerke einzelne nicht unwichtige Erlasse.

Dr. *R. Scheidemantel.*

3. *Ferdinand Tadra: Summa cancellariae. (Cancellaria Caroli IV.). Formulář král. kanceláře české XIV století. Prag 1895.*

In dem von der ersten Klasse der böhmischen Kaiser Franz-Josephs-Akademie in Prag herausgegebenen Historischen Archiv erschien im J. 1895 die Summa cancellariae oder Cancellaria Caroli IV., ein Formularbuch der königl. böhmischen Kanzlei aus dem XIV. Jahrhundert (S. XLVIII u. 220, Gr. 8°), dessen Edirung der in diesem Archiv schon mehrfach erwähnte Prager Universitätsbibliotheks-Scriptor *Ferdinand Tadra* bestens besorgte. In der übersichtlichen, böhmisch geschriebenen Einleitung, in welcher der Herausgeber zu allen Streitfragen und hauptsächlich zu den Resultaten der von Jean Lulvès 1891 publicirten diesbezüglichen Handschriftenuntersuchung Stellung nimmt, wird darauf hingewiesen, wie unter der Regierung Kaiser Karls IV. die königlich böhmische Kanzlei unter der Leitung ihres um die Pflege des Humanismus in Böhmen hochverdienten Kanzlers Johann von Neumarkt (1310—1380), der früher Bischof in Leitomischl und später in Olmütz war, zu einer solchen Blüthe gelangte, dass sie für lange Zeit zum leuchtenden Vorbilde wurde. Nichts war natürlicher, als dass man für den praktischen Gebrauch aus den in dieser Kanzlei gefertigten Urkunden und Schreiben Muster- oder Formularsammlungen zusammenstellte, unter welchen nun die

in Rede stehende Summa einen ausgezeichneten Platz einnahm, wovon für das Mittelalter die vielen bis jetzt erhaltenen, von *Tadra* angeführten und beschriebenen Handschriften, für die Neuzeit ihre häufige Benützung Zeugniss ablegen. Was nun die Provenienz dieser Sammlung betrifft, hält *Tadra* übereinstimmend mit der allgemeinen Meinung dafür, dass sie entweder vom obgenannten Kanzler Johann selbst, dessen Lebensbeschreibung er bereits 1886 im Casopis Ceského Musea (Zeitschrift des böhmischen Museum) Bd. 60. veröffentlicht hatte, oder auf dessen Veranlassung von einem seiner Schreiber zusammengestellt wurde. Als Zeit der Abfassung bestimmt dagegen *Tadra* abweichend von der allgemeinen Meinung etwa das Jahr 1360 und nimmt ferner an, dass die ursprüngliche Zusammenstellung, soweit bekannt, auf uns nicht überkommen ist, dass sie aber in den Jahren 1365—80 mannigfach ergänzt, vermehrt und in der Anordnung verändert wurde, ohne dass man mit Sicherheit sagen könnte, welche die erste oder nachfolgende Redaktion wäre. *Tadra* edirte in einer den modernen Anforderungen entsprechenden Art alle in den verschiedenen Handschriften vorkommenden Stücke, 366 an Zahl, welche den eigenthümlichen schwung- und prunkvollen Stil Johanns, sowie überwiegend den Kaiser Karl IV. oder dessen Kanzler als Absender aufweisen und mit Ausnahme zweier deutscher Stücke in lateinischer Sprache verfasst sind. Es ist natürlich, dass sich unter so vielen Stücken manche ohne historischen Werth befinden, und dass man aus den wirklichen Formularen ohne Namen und Daten bloss auf allgemeine Verhältnisse schliessen kann. Entsprechend den Zwecken dieses Archivs wollen wir hier blos eine Auswahl der wichtigeren Stücke geben, welche einen kirchenrechtlichen Inhalt haben. Ueber das allgemeine Verhältniss zwischen Staat und Kirche berichten die Nummern 228, 322, 327. Charakteristisch für Karls IV. Standpunkt gegenüber den kirchlichen Gesetzessammlungen ist die schon früher von Pelzel und Hoffmann abgedruckte Nr. 208, in welcher Karl einen Doctor der Rechte lobt und ihm ein fixes Gehalt verspricht, »quod tu dimissis illis frivolis altercacionum disturbiis, quibus libri decretalium habundare videntur, ad lecturam decreti aciem tue mentis velud rem theologicam prudenti studio direxisti.« Wie sehr es im Interesse der damaligen Staatsverwaltung lag, Kirchenämter in den Händen genehmer Personen zu wissen, ersieht man aus der Menge von Formularen, in denen die betreffende kirchliche Autorität vom Kaiser oder vom Kanzler um Ertheilung eines Kirchenamtes an bestimmte Personen ersucht wird: Nr. 38, 229—231, 236, 306, 309 bis 315. Ueber die Ausübung resp. Erzwingung des Rechtes der ersten Bitte (primariae preces), zumal bei Gelegenheit der Krönung berichten Nr. 126—133, über die Ausübung, resp. Uebertragung des Patronatsrechtes Nr. 94, 134, 135, 139, 140, 151, 357, 361. Ueber die Investitur des Vyšehrader Propstes handelt Nr. 137 und 138 (ähnlich 136). Conservatoren der bischöflichen Kirche in Würzburg erwähnt Nr. 96, die eines Klosters Nr. 97 und einer Universität Nr. 206. Geistliche Würdenträger werden zu königlichen Consiliarii ernannt Nr. 86—88. Uneheliche Kinder werden von Seite

des Papstes (Nr. 123) und des Kaisers (Nr. 224) legitimirt; ein Bischof wird vom Kaiser ermächtigt, uneheliche Kinder in bestimmter Zahl (30) legitimiren zu dürfen Nr. 124. Getaufte Juden werden zu Gnaden aufgenommen Nr. 245, 246, ebenso Apostaten Nr. 247 und Aussätzige Nr. 248. Verbriefte Rechte der Kirchen und Klöster werden bestätigt Nr. 141—146, 150, 214, 215; Klöster werden in der Erwerbung neuer Güter unterstützt Nr. 304 und 305; von verschiedenen Lasten und Giebigkeiten befreit Nr. 109—111, 258, ebenso das Haus des Olmützer Bischofs in Prag Nr. 358. Dem Praecentor und den Mansionarii chori s. Mariae in ecclesia Pragensi wird ein Exemptionsprivilegium ertheilt Nr. 147. Geistliche Lehensverhältnisse werden in Nr. 154 und 155 erwähnt. Ein Beweis der in Böhmen damals geltenden Amortisationsgesetze ist Nr. 165, in welcher der König von Böhmen den Prager Kanonikern erlaubt, im Königreiche jährliche Renten bis 100 Mark Silber kaufen zu dürfen. Fürbitten des Kaisers oder Kanzlers um Nachlassung verhängter kirchlicher Strafen enthält Nr. 202, 233, 235, 296—298. Für Arme und Wittwen wird Fürsorge getroffen Nr. 45, 299. Geleitschreiben werden kirchlichen Personen ausgestellt Nr. 255, 257, 336. Ein eigener Provinzial des Augustinerordens in Böhmen wird angestrebt Nr. 307. Ueber den Bestand kirchlicher Steuerregister gibt Nr. 347 Aufschluss. Einem Geistlichen wird über bewegliches Gut letztwillig zu verfügen erlaubt Nr. 350. Der Papst wird um Abstellung einiger in der kirchlichen Gerichtspflege vorkommenden Missbräuche ersucht Nr. 239. Auch kommen die in jener Zeit beliebten Titulaturen fast in jeder Nummer in Betracht, nebstdem enthält Nr. 240 eine Zusammenstellung der verschiedenartigsten Superscriptiones. Aus dem Erwähnten dürfte ersichtlich sein, dass zwar die Summa cancellariae keine unerschöpfliche Fundgrube für die Geschichte des Kirchenrechtes in Böhmen ist, dass sie aber trotzdem manche Bausteine enthält, welche stets einer Berücksichtigung werth sein werden. Prof. Dr. *Camill Henner.*

XXV.

Entgegnungen.

1) Der Erklärung gegenüber, welche Herr Prof. *Sägmüller* in dieser Zeitschrift 1895, Heft 3, p. 476 ff. veröffentlicht hat, sehe ich mich zu folgender Entgegnung veranlasst:

Wie aus der Erklärung *Sägmüllers* l. c. hervorgeht, gibt derselbe indirect zu, dass bei seiner Recension meiner Schrift über die Designation der Nachfolger durch die Päpste (Literarische Rundschau 1893 Nr. 11) Missverständnisse seinerseits mitunterlaufen sind; dieselben seien aber nicht der Flüchtigkeit des Recensenten, sondern der angeblich unklaren Terminologie, der zweideutigen Ausdrucksweise und der schiefen und schillernden Darstellung meiner Schrift zuzuschreiben. Doch diese Ausflucht nützt Herrn *Sägmüller* nichts. Das Gegentheil seiner mir untergeschobenen Resultate ist so klar und deutlich in meiner Schrift ausgedrückt, dass darüber kein Zweifel bestehen kann.

Gleich eingangs meiner Schrift p. 8 betonte ich, dass unter *Designation im engeren Sinne* die Bestellung eines Nachfolgers durch Decret, unter *Designation im weiteren Sinne* aber die Empfehlung eines Candidaten für die nachfolgende Wahl verstanden wird. Eine Designation mit nachfolgender Wahl

ist [also] naturgemäss eine Designation im weiteren Sinne. Von Gregor VII. ab erfolgt eine Reihe von Designationen, wobei ich bei jedem einzelnen Fall ausdrücklich hervorhebe, dass die Empfehlung des Candidaten durch den Papst für die nachfolgende Wahl die Freiheit der letzteren nicht aufhebe (Meine Schrift p. 53. 55, 59 u. s. w.). Dadurch ist doch in klarer und nicht misszuverstehender Weise die Bestellung absolut ausgeschlossen. Zum Ueberflusse bemerke ich noch p. 95: »Die Designationen durch Gregor VII., Victor III. u. s. w. waren keine Ernennungen des Nachfolgers, sondern Empfehlungen für die nachfolgende Wahl.« Ich meine, diese Ausdrücke sind klar genug, um richtig verstanden zu werden. *Sägmüller* schreibt aber: »Im 3. Capitel statuirt die Schrift einen erneuten Aufschwung der *Bestellung* des Nachfolgers und dann im 4. Capitel von Alexander III. an einen Niedergang« und fügt hinzu, er könne sich mit diesem Resultat nicht einverstanden erklären »trotz der Betonung, dass dieser oder jener Papst vor seinem Sterben den Cardinälen befohlen oder vorgeschrieben habe, einen bestimmten Mann zu wählen. Das waren und konnten nach Lage der Dinge nicht mehr sein als Empfehlungen.« So *Sägmüller*. Hätte er wohl diesen Satz niedergeschrieben, wenn er das 3. und 4. Capitel nur mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hätte?

Nicht besser ergeht es dem 1. Capitel. *Sägmüller* schreibt, ich käme am Schluss dieses Capitels zum Resultate, »dass Papst Symmachus auf einer römischen Synode von 499 das auf der Tradition der römischen Kirche beruhende Recht der Päpste, ihre Nachfolger zu designiren (nach *Sägmüller* Designation in sensu stricto also Bestellung) als formell geltend schriftlich fixirt habe und dass bei eventueller Nichtregelung der Nachfolge durch Designation die Wahl entscheiden sollte. Allein zu solchem Schluss fehlen alle Prämissen.« So wiederum *Sägmüller*. Mein Recensent hat den Schlusssatz p. 27 gelesen, denselben aber falsch verstanden. Eine nur oberflächliche Lectüre des ganzen Capitels hätte ihn eines anderen belehrt, denn p. 24 meiner Schrift steht: »Nach den Bestimmungen des Symmachus regelt entweder der Papst bei seinen Lebzeiten die Nachfolge *mit den Wahlberechtigten*, oder wenn dies wegen des unerwartet erfolgten Ablebens des Papstes nicht geschehen kann, so hat derjenige das Recht auf die Nachfolge, der in einstimmiger Wahl gewählt ist; geschieht dies nicht, so entscheidet Stimmenmehrheit.« Und weiter unten p. 24: »Aus can. 3 und 4 der Bestimmungen des Symmachus ergibt sich, dass der Papst mit den Presbytern, Diaconen, Klerikern, in einem Worte *mit den Wahlberechtigten* solche Verhandlungen bezüglich des Nachfolgers pflegen soll; im Fall, dass .... die Regelung der Nachfolge *auf diese Weise* nicht geschehen könne, solle die Wahl entscheiden.« Und p. 26: »Wenn wegen eintretenden Todes der Papst *in der eben dargestellten* Weise die Papstwahl nicht regeln kann, so entscheidet in diesem Falle *die Wahl allein.*« *Diese* Bestimmungen, die Designation im weiteren Sinne betreffend, hat Symmachus durch die erwähnte Synode gesetzlich fixirt, von einem Designationsrecht im engeren Sinne, wie es mir *Sägmüller* unterschiebt, ist nicht im geringsten die Rede.

Sägmüller belehrt mich ferner, dass die Designationen der ersten Päpste nicht Designationen im eigentlichen Sinne gewesen seien. Dieser Belehrung hätte es nicht bedurft, denn S. 16 meiner Schrift halte ich daran fest, dass bei den Designationen der ersten Päpste eine Wahl stattfand und füge p. 104 wörtlich bei: »Bei dem engen Bande der Liebe, das die Glieder der römischen Kirche umschloss, ist es leicht zu begreifen, dass *Klerus und Gemeinde in vollster Uebereinstimmung mit ihrem Oberhaupte für die eventuelle Nachfolge* Fürsorge trafen.

Nach Feststellung und auf Grund dieser Thatsachen muss ich Herrn Prof. *Sägmüller* gegenüber, den Vorwurf der Flüchtigkeit, welchen ich gegen ihn erhoben habe, in schärferer Form wiederholen. Ich muss dies um so mehr, als derselbe in einem sehr absprechenden Tone über meine Erstlingsschrift, die sich in anspruchsloser Form einführt, urtheilt, da er doch erwiesener Massen sich mit dem Inhalt derselben nur ungenügend vertraut gemacht hat. So unerquicklich Controversen dieser Art an sich selbst sind und so unangenehm es mir persönlich ist, einem verdienten Forscher in dieser Form gegenüber zu treten, so war ich es mir doch selbst schuldig, auch ist dies Vorgehen der beste Schutz gegen Recensentenwillkür.

Freiburg i. Schw. Dr. *Karl Holder*.

2) *Entgegnung* von Pfarrer *Krauss* in Freiburg i. Br. 16. Sept. 1895.
Auf S. 322 des neuesten Heftes dieser Zeitschrift steht eine »Besprechung« meines Buches »Im Kerker vor und nach Christus,« welche das Erstaunen Aller hervorrufen muss, die das Buch wirklich gelesen haben. Ihr Recensent hat es ganz gewiss nicht gelesen, vielmehr mit einigen Sätzen aus der *Pfülf'schen* Recension (Stimmen aus Maria Laach) es abgefertigt. Ueber letzteren urtheilen aber sehr angesehene Kenner des von mir behandelten Stoffes der Art, dass sie z. B. die *Pfülf'sche* Leistung eine »literarische Impertinenz« nennen.

(Herr Dr. *Scheidemantel* verweist als Erwiderung auf Vorstehendes einfach auf den eingehenden Inhalt des sachlich und wohlwollend gehaltenen Art. des Herrn *P. Pfülf* selbst).

Inhalt.

Berichtigungen: Im Bd. 73 des Archiv, Heft 3 des J. 1895 S. 473 Z. 12 v. u. ist als Jahreszahl des Ges.-Art. 60 betr. den derzeitigen Betrag der Congrua in Ungarn zu lesen 1881, nicht 1884. — Bd. 74, Heft 5 d. J. 1895 S. 232 Z. 6 v. u. ist nach den Worten: Antwort des Min. Frh. v. Gautsch v. 29. Jan. 1890 — beizufügen: „als Commentar zur neuen Durchführungsverordnung v. 20. Jan. 1890“ (R.-G.-Bl. Nr. 7, Archiv LXIII. 458.)

